



3 1761 07880945 6

HANDBOUND  
AT THE



UNIVERSITY OF  
TORONTO PRESS



Digitized by the Internet Archive  
in 2010 with funding from  
University of Toronto





8210

I

DD

390

U75

Bd. 16

Th. 1

894139

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE  
ZUR GESCHICHTE  
DES  
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM  
VON BRANDENBURG.

---

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS  
FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

---

SECHSZEHNTER BAND.  
ERSTER THEIL.

---

BERLIN.  
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.  
1899.



M

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE  
ZUR GESCHICHTE DES  
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM  
VON BRANDENBURG.

---

SECHSZEHNTER BAND.  
ERSTER THEIL.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN III.  
(PREUSSEN. II. BAND, ERSTER THEIL.)

HERAUSGEGEBEN

VON

KURT BREYSIG.

---

BERLIN.  
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.  
1899.



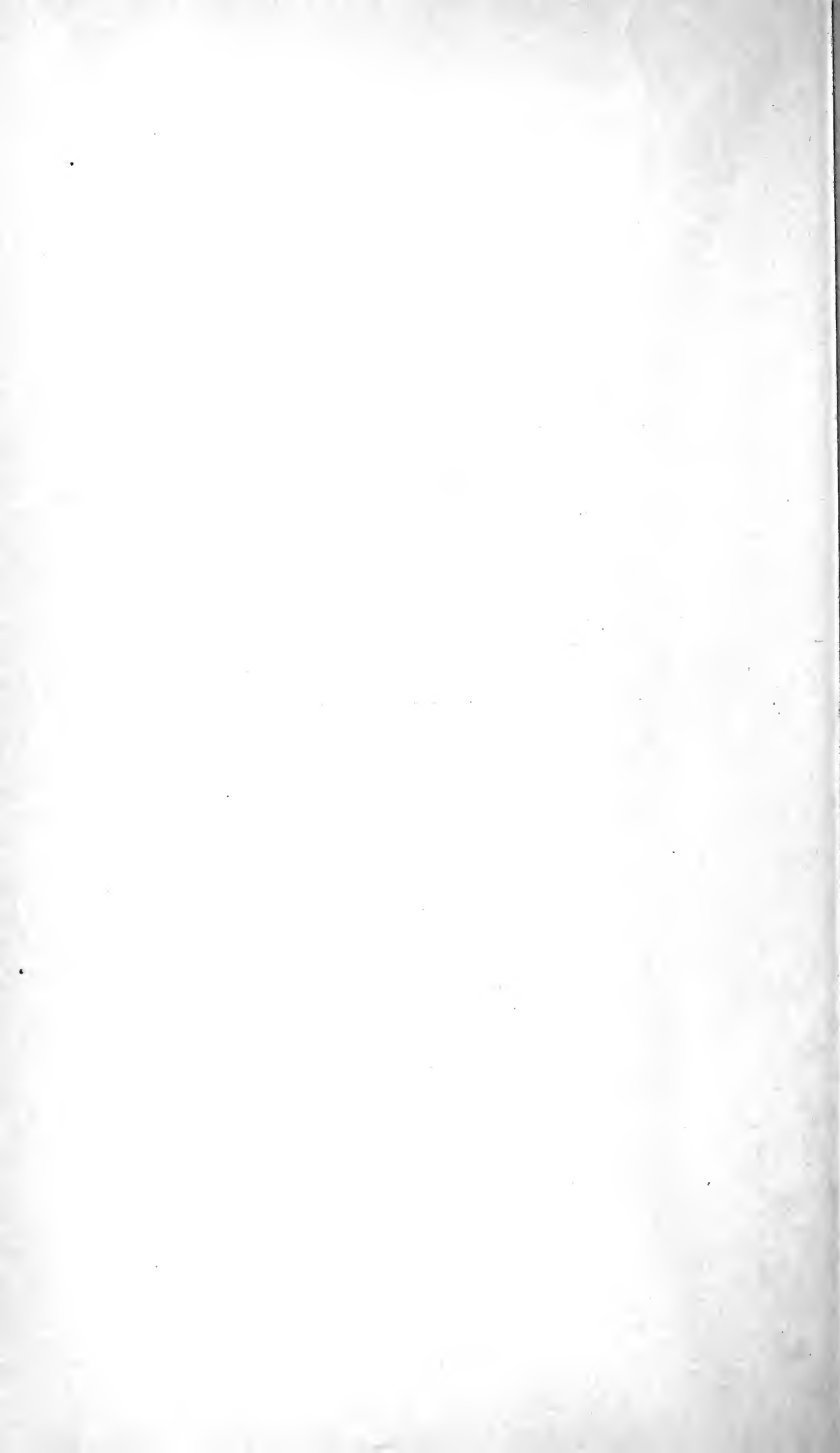
~~894139~~

## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
<b>II. Der grosse Landtag von 1661 bis 1663</b> . . . . .	1—425
Acten (zweite Hälfte)	
6. Bis zur Erklärung der Complation (16. März bis 9. Mai 1662) . . . . .	3—123
7. Bis zur Abreise Schwerins (12. Mai—7. Juli 1662)	124—169
8. Bis zur Ankunft des Kurfürsten (9. Juli—23. October 1662) . . . . .	170—249
9. Bis zur Verabschiedung des Landtages (28. October 1662—1. Mai 1663) . . . . .	250—425

---



# Verbesserungen.

## Band XV.

S. 11 Z. 7 v. o. lies „Unwürden“ statt „Unwürdigen“. — S. 15 Z. 19 v. o. l. „abhängigen“ st. „souveränen“. — S. 31 Z. 2 v. u. l. „Voigt“ st. „Mülverstedt“. — S. 36 Z. 8. v. u. tilge „Skalichs“. — S. 49 Z. 6 u. 7 v. o. l. „an die Pairs des Hofes, d. h. an den aus seinen Standesgenossen bestehenden Theil des Gerichtskollegiums“ st. „an einen Pairshof . . . Gerichtshof“. — S. 49 Z. 21 v. u. nach „festgesetzt“ einzuschieben „jährlich 30000 Gulden und“. — S. 71 A. Z. 2 v. u. l. 139 st. 139a. — S. 115 Z. 9 v. o. ist nach „um“ einzuschieben „durch“, Z. 10 v. o. l. „die adliche“ st. „der adlichen“. — S. 120 Z. 19 v. u. l. 1605 st. 1606. — S. 134 A. Z. 5 v. u. ist nach „ihnen“ einzuschieben „von“. — S. 191 Z. 22 v. o. vor 1609 einzuschieben „von“. — S. 207 Z. 9 v. o. l. „Freischulzen“ st. „Freischützen“. — S. 263 Z. 10 v. o. ist „im“ nach „Freien“ einzuschieben. — S. 266 Z. 17 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehasen“. — S. 285 A. 1 ist dahin zu verbessern, dass die Z. 12 v. u. erwähnte kurf. Duplik erst auf die Replik der Oberstände ertheilt worden ist und zwar am 12. April 1641. — S. 290 Z. 15 v. u. l. „Herzberg“ st. „Hirschberg“. — S. 317 Z. 6 v. u. l. „Bordingsführung“. — S. 339 Z. 7 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehelstau“. — S. 343 Z. 2 v. u. l. „Erbfolge“ st. „Erfolge“. — S. 349 Z. 11 v. u. l. „Convocations“ st. „Corporations“ — S. 359 Z. 10 v. u. l. „Erhebung“. — S. 361 Z. 6 v. o. hinter Landtmarschall ist ein Komma zu setzen, so dass der Titel zu „Ostau“ gehört. — S. 363 Z. 21 v. o. ist „Noth“ nach „im“ (Z. 20) zu schieben. — S. 363 Z. 2 v. u. l. „destinatos“ st. „distanatos“. — S. 424 Z. 5 und 12 v. o. l. „Hoë“ st. „Hol“. — S. 552 Z. 1 v. o. l. „will“ st. „weil“, Z. 2 „bemühen“. — S. 560 Z. 6 v. u. l. „noch“ st. „nach“. — S. 562 Z. 5 v. u. l. „passiret“ st. „cessiret“. — S. 566 Z. 19 v. u. l. „Pestübels“ st. „Postulats“. — S. 575 Z. 17 v. o. l. „hoffe ich, dass E. Ch. D. ich gründliche Nachricht werde geben können. Dass E. Ch. D. sich resolvieret“, — S. 578 Z. 9 v. o. l. „ich auch hiebei“ und „mir“ st. „wir“, Z. 12 v. o. l. „Brehmen“ st. „Preussen“ und „neulich“ st. „nämlich“; Z. 18 v. o. l. „eben“ st. „aber“ und „Erudition“ st. „Condition“; Z. 6 v. u. l. „neulich“ st. „nämlich“. — S. 589 Z. 11 v. u. l. „scharfe“ st. „schrofte“. — S. 592 Z. 3 v. o. l. „niemalen“ st. „jemalen“. — S. 600 Z. 1 v. o. l. „Eheliebsten“ st. „Frau“, Z. 2 v. o. l. „seiner Frau Schwester und der verwittibten Frauen von Ölssa, Major von Ostauen“, Z. 11 v. o. l. „Blanken“ st. „Blänken“. — S. 609 Z. 1 v. u. l. „scharfe“ st. „schrofte“. — S. 674 Z. 2 v. u. l. „Laurentius Milewslie“ st. „Laas-Milesli“. — S. 680 Z. 2 v. u. l. „ungezeichnete“ und „von“ st. „an“. — S. 682 Z. 6 v. u. l. „uns“ st. „das“. — S. 684 Z. 15 v. o. l. „müssen“ st. „möchten“. — S. 693 Z. 10 v. u. nach „dass“ ist einzuschieben: „dieses zu E. Ch. D. Besten geschehe. Dieses ist gewiss dass“, — S. 694 Z. 10 v. o. l. „Temperament“ st. „Temperent“. — S. 695 Z. 9 v. u. l. „Rige“ st. „Ruge [Ripe]“. — S. 696 Z. 5 v. u. l. „Löbenicht“ st. „Libenicht“. — S. 703 Z. 5 v. o. l. „novandi“ st. „novadi“. — S. 743 Z. 12 v. o. l. „Landrätthe“ st. „Landstände“.

## Verbesserungen.

### Band XVI. 1.

S. 6 Z. 6 v. u. l. „Bürgerschaft“ st. „Bürgschaft“. — S. 15 Z. 14 v. u. l. „denen“ st. „denn“. — S. 23 Z. 7 v. u. l. „längerer“. — S. 35 Z. 18 v. o. l. „Wehlauischen“. — S. 43 Z. 2 v. u. l. „Baczko“. — S. 67 Z. 21 v. o. ist das Komma zu tilgen. — S. 78 Z. 1 v. u. l. „und“ st. „uns“. — S. 79 Z. 14 v. u. l. „Görtzke“ st. „Görzke“. — S. 80 Z. 19 v. o. l. „geschieht“ st. „geschickt“; Z. 21 v. o. l. „abzustatten“. — S. 81 Z. 19 v. o. l. „Görtzke“. — S. 99 Z. 9 v. o. l. „höchlich“. — S. 101 Z. 11 v. o. l. „Oletzko“. — S. 108 Z. 8 v. u. l. „Polen“ st. „Posen“. — S. 119 Z. 8 v. o. nach „man“ ist einzuschieben „nicht“. — S. 121 Z. 3 v. u. l. „Contradictiones“. — S. 193 Z. 12 v. o. l. „die Sache“ st. „den Sinn“. — S. 204 Z. 10 v. o. l. „zahlen“. — S. 243 Z. 15 v. o. l. „vorgewesene gefährliche Zeiten“. — S. 277 Z. 15 v. u. l. „Privilegium“; Z. 5 v. u. l. „Hoverbeck“ st. „Hekerbeck“. — S. 327 Z. 12 v. u. l. „wäre“ st. „welcher“. — S. 330 Z. 8 v. o. l. „1454“ st. „1554“. — S. 332 Z. 4 v. u. l. „symbolicum“. — S. 336 Z. 7 v. o. l. „(scil.“ st. „se“ und „templo) tum“. — S. 343 Z. 14 v. o. l. „die mittelbaren“. — S. 356 Z. 5 v. o. l. „Band“ st. „Land“. — S. 361 Z. 2 v. o. l. „notifica-“. — S. 373 Z. 12 v. o. l. „Ramsen“. — S. 374 Z. 12/13 v. o. l. „Item ist“. — S. 390 Rand l. „1663“ st. „1662“; Z. 13 v. u. l. „Tettau“ und „Rödern“. — S. 395 Z. 14 v. o. l. „Kalauen“. — S. 404 v. u. l. „Zeidler“. — S. 409 Z. 17 v. o. l. „in“ st. „und“. — S. 411 Z. 8 v. o. l. „und“ st. „nur“.

---

## II.

## Der grosse Landtag von 1661 bis 1663.

(Fortsetzung und Schluss.)





## 6. Bis zur Erklärung der Complanation.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 12. [22.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Stand der Bewilligungsfrage. Wilddiebe. Kirche. Bornstedt. Finanz- und Aemtersachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Februar habe ich mit allem <sup>1662.</sup> unterthänigst geziemenden Respect empfangen und bin bekümmert, dass <sup>16. März.</sup> E. Ch. D. ich nochmaln keine Gewissheit von der Stände vereinigttem Bedenken überschreiben kann, daran die Städte zu der beiden Oberstände eigenem höchsten Verdruss allein schuldig sein. Gestern vor Mittag bin ich in die Oberrathstube gangen und habe den Oberräthen beweglich zugeredet, sich des Werks mit besserm Eifer anzunehmen, damit E. Ch. D. nicht endlich zu Ungnaden über solchen hochverdriesslichen Verzug möchten gebracht werden. Sie schickten darauf auch allsofort den Ober-Secretarium Kalown zu den Ständen und liessen ihnen hart zuereden, dabei bedingend, dass sie an aller Ungelegenheit, so aus solcher Verzögerung herkäme, unschuldig sein wollten. Die Oberstände haben darauf ihre Willfährigkeit hoch contestiret und berichtet, dass sie so gleich der Städte erwarteten, um mit denenselben die Sach zu überlegen und ihres Orts Alles zum Schluss zu befördern. Als sie aber von einander gingen, vernahm ich, dass sich dieselbe noch nicht ergeben hätten, und hoffe ich vor Abgang dieser Post noch ein Mehres zu berichten. Die Ritterschaft, derer ein gutes Theil zeither meiner jüngsten unterthänigsten Relation sehr gewanket, hat sich nunmehr auf bewegliches Zureden den Landräthen, ausser was ich von den 50000 Rthlrn. geschrieben, conformiret. Werden nun die Städte nochmaln Verzögerung suchen, will ich die Oberstände an ihrer Zusage erinnern, ihr absonder-

lich vereinigt Bedenken einzugeben, so sie auch wohl allbereit würden gethan haben, wenn die Städte ihnen nicht allzeit Hoffnung liessen, sich mit ihnen zu vergleichen, dannenhero sie vermeinen, es werde vor E. Ch. D. besser sein, dass Alles conjunctim geschähe. Es komme nun das Bedenken ein, auf was Art es wolle, so will doch E. Ch. D. gnädigsten Verordnung gemäss ich mich bezeigen und dasselbe zuforderst E. Ch. D. allsofort unterthänigst übersenden, aber auch allhie mit den Oberräthen die Sachen durchgehen und, wie weit wir es allhie, doch Alles unvorgreiflich, bringen können, versuchen. In der mir mitgegebenen Instruction aber, wie auch darauf erfolgten Rescriptis sind unterschiedene Dinge enthalten, derentwegen ich ihnen dieselbe vorzuzeigen billig angestanden; sie haben auch nicht in mich gedrungen, sondern sich vergnügt, dass ich ihnen den Inhalt daraus angedeutet. Ebenmässig will ich auch nicht nachgeben, dass der Landtag differiret werden soll, wiewohl man, wann die Sachen in dessen nach Berlin gesandt werden und nichts tractiret wird, schwerlich wird verhüten können, dass nicht die Meisten, so ihre Güter in der Nähe haben, herausreisen. — Wie ich bishero in den Sachen die Wilddieberei belangend fleissig und emsig gewesen, also werde ichs noch ferner aufs Beste treiben, gestalt ich mit dem Herrn Jägermeister Hallen, der itzo hier ist, dass er dem Werke die Hand mitbieten möchte, geredet. — Wegen des Orts, da die Kirche füglich stehen kann, soll E. Ch. D. ein Abriss gesandt, auch Bericht gethan werden, wohin der Schlachthof, denn an den Ort wird sichs damit nicht schicken, zu verlegen sei. Sonst werden allhier zwei desseins zur Kirche gemacht, und weil doch vor Winters mehr als das Fundament schwerlich wird geleyet werden können, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen dieselbe, ehe Sie das Ihrige zur Perfection bringen lassen, in Gnaden erwarten, es soll zu diesen grosser Fleiss geschehen. Vielleicht ist noch etwas darin, so E. Ch. D. auch nicht übel anstehen und zu dero dessein mitgebrauchet werden möchte. Was E. Ch. D. wegen des Herrn Bornstedts gnädigst befohlen, will ich gehorsamst in Acht nehmen und ihm die Instruction und Creditiv zustellen und unterlasse ich nicht, fleissig zu erinnern, dass die Mittel gegen seine Ankunft angeschafft werden.

Dasjenige, so E. Ch. D. in einem absonderlichen Rescript von Untersuchung der Aembter und dass die Pfandverschreibungen und was dem anhängig ist, allemal mitgeschicket werden sollen, gnädigst befohlen, habe ich schon vorhero bei den Oberräthen oft erinnert; sie haben mir auch in specie von Riesenburg Versicherung gegeben, dass es also damit gehalten

worden, und will ich ferner desshalb Anregung thun, wobei ich dieses in Unterthänigkeit beizubringen habe, dass die Frau Jasski als Pfandinhaberin des Ampts Riesenburg, wie sie nach Danzig kommen, von ihren Freunden, einen so schädlichen Contract einzugehen, abgemahnet worden, sie auch darauf anhero geschrieben und gebeten, dass ihr noch möchte ein Mehrers verwilliget werden; daher dann die Oberräthe vermeinen, E. Ch. D. zuträglich zu sein, dass Sie den Contract confirmire. Ich kann zwar nicht davon urtheilen, ob er E. Ch. D. schädlich sei oder nicht; aber dieses muss ich in gehorsamster Schuldigkeit vorstellen, dass der Ort im Oberlande ist, da nicht allein Alles ruiniret und fast kein Mensch mehr verhanden, sondern sich auch ein Jeder scheuet etwas daselbst aus besorgender Gefahr, wann es zu anderweiter Unruhe, so Gott gnädiglich verhüte, kommen sollte, wieder anzufangen<sup>1)</sup>.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.  
[Roth. Erklärung der Städte.]

Gleich jetzt kommt der Rittmeister Montgomery aus Warschau und berichtet, dass Roth schon von dannen; was I. F. Gn. demselben vor Ordre ertheilet, ersehen E. Ch. D. aus Beikommendem. Er saget auch, dass Roth mit dem Herrn Hoverbecken geredet, welcher Solches ohne Zweifel berichten wird. Ich habe allsofort mit dem Herrn General-Major Görtzken geredet, Parteien auf alle Strassen zu schicken, welches er allsofort verordnet. Ein Bürger aus dem Kneiphofe hat mir schon vor drei Tagen gesaget, die Bürgerschaft wär sehr kleinmüthig, weil Roth nichts ausgerichtet. Sonsten hat der Rittmeister nichts vom Reichstage zu sagen gewusst<sup>2)</sup>.

Wie gestern die Städte Königsberg in der Oberrathstube gewesen und ihnen zugeredet worden, sie sollten sich den anderen Ständen confirmiren, haben sie gesaget, die beide Oberstände wären gar einig mit ihnen, dass die Accise nicht ehe gewilliget werden sollte, bis Alles abgethan, und ob ihnen zwar aus besagter Stände schriftlicher Erklärung

<sup>1)</sup> Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript vom 13. (23.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

<sup>2)</sup> Ueber Roths Beziehungen zu Polen in diesen Tagen vergl. das Schreiben Hoverbecks an Schwerin vom 22. März 1662 (Urk. und Actenst. IX S. 325 Anm. 1).

ein Andres gezeiget, so seind sie doch darauf bestanden. Ich habe Solches dem Herrn Landvogt schriftlich zu wissen gethan, damit sie es resentiren möchten; er hat mir begehendes darauf geantwortet, und als ich ihm repliciret, dass nicht allein die Frage wäre ratione quanti, sondern auch ratione temporis, lässt er mir sagen, ihr morgendes schriftliches Bedenken würde es weisen, dass sie auch darin discrepirten. Ich hoffe auch, dass es sich also befinden werde, und auf solchen Fall werde ich die Oberräthe bitten; es gebührlich zu ahnden, dass sie solche Lügen vorgebracht.

---

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1661.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft. Erklärung der Städte über Willigung und Verfassung.]

1662.  
21. März.

... Die<sup>1)</sup> Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft hat bei dieser Gelegenheit wohl keine andere Ursach als dass jener diesen der Abschickung nach Warschau nicht fugen, noch ihnen in der Contradiction der Souveränität beipflichten wollen, desweg von der Bürgerschaft gar harte und bedrauliche Reden gegen den Rath geführt worden. Bei solcher Beschaffenheit nun sehe ich wohl kein Mittel, wie sie zur Einigkeit zu bringen, denn 1) kann ich nicht glauben, dass E. Ch. D. die Bürgerschaft vor einen Stand erkennen und ihnen also à part wegen der Souveränität zuereden lassen wollen, 2) haben E. Ch. D. in einem an mich abgelassenem Rescript gar übel empfunden, dass sich sämtliche Stände auf ihren Consens zu der Souveränität fundiret. Sollte man nun einen Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft treffen wollen, würde man sie persuadiren müssen, in die Souveränität zu descendiren; wie aber Solches E. Ch. D. Intention entgegen läuft, also habe ich mich auch dafür mit allem Fleiss gehütet und nur allezeit solche rationes angeführet, dass den Ständen nicht gebühre zu contradiciren. Mit einer gemeinen Bürgerschaft auf die Art zu sprechen, würde nur das Werk mehr hindern, als befördern; halte demnach vielmehr dafür, dass E. Ch. D. zwar anitzo hiezu zu schweigen, künftig aber dergleichen unerhörte Widerspänstigkeit mit Limitirung ihrer gar zu grossen

---

<sup>1)</sup> Mittheilungen über Pfandforderungen und über Schwerins Bemühungen, für Bornstedts Unterhalt Rath zu schaffen, gehen voran.

Freiheit auf Landtügen, dazu sie nicht befugt, sondern von Zeit zu Zeit eingeschlichen, und andern Dingen mehr zu strafen, auch bei solcher Occasion dahin zu trachten haben, dass E. Ch. D. etwas mehr Rechtens zu der Rathswahl bekommen, und auch also der Rath dadurch desto besser in den Schranken gehalten werden könne.

## P. S.

Die Landtagshandlung . . . belangend, ist am vergangenen Sonnabend eine Conferenz zwischen der Landschaft und den Städten Königsberg gehalten, da dann zugleich die Städte ihr Bedenken in beeden Punkten, als 1) wegen des Instruments der Regierungsverfassung und 2) wegen der Accise schriftlich eingegeben. Bei dem Ersten wollen sie sich gar nicht einlassen, bei dem Andern aber haben sie mit dieser Condition gewilligt, wann vorhero die gravamina abgethan und die überschickte assecuratio privilegiorum extradiret. Die Landschaft hat ihnen in beeden hart contradiciret, giebt auch dem Rath das Zeugniß, dass sie mit demselben wohl übereinkommen wollte; allein die Gerichte und Zunften sein so widerspänstig, dass es mit ihnen auf keinerlei Wege zu bringen. Jedemoch haben die Städte bis auf heutigen Bedenkfrist gebeten, darauf aber die Landschaft sich categorice erkläret, die Städte möchten einkommen oder nicht, so wollten sie als morgen ihr vereinigt Bedenken übergeben. Der Städte Bedenken habe ich noch nicht zu sehen bekommen können; erhalte ich sie aber nicht ehe, so werden solche von der Landschaft mit eingereicht und E. Ch. D. zugesandt werden. Will demnach hoffen, dass nunmehr die Accise ehests werde eingeführet werden, und ist dies die Ursach, damit sich diejenige, so mir hiebevorn zu einem Vorschuss Vertröstung gethan, itzo entschuldigen, weil sie vermaßen, es werde nun nicht nöthig sein, in dem die Accise ehests ihren Anfang gewinnen wird. Sonst habe ich von Andern erfahren, dass der Herr Hoverbeck schon zu Warschau angelanget sei, und wiewohl ich nicht zweifle, er werde Alles, was allda passiret, referiren, so habe ich dennoch zum Ueberfluss hiebei gehorsamst übersenden wollen, was mir von dannen zukommen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Antwort auf die Relationen vom 21. März d. d. Cölln a. d. Spree 17. [27.] März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) findet sich abgedruckt bei Orlich III S. 149. Ebenfalls auf diese Relation hin erfolgte etwas später die schon in der Weisung vom 24. März in Aussicht gestellte (ebenda S. 150) Uebersendung des Generalreverses mit dem Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 28. März (7. April) 1662 (un-

## Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Entschädigung der Domanialunterthanen. Die Kirche. Mittel für Bornstedt.]

1662.  
21. März. . . . . Unterdessen aber, ehe und wann die Stände zur Resolution gebracht, ist nicht abzusehen, wie vorhin schon unterthänigst angezeigt, dass zu andern Mitteln als denen bisherigen, damit der Speisung in den Quartiren entzwischen der Soldat unterhalten werden [sic], zu gelangen; damit aber E. Ch. D. Unterthanen, welche itzo vor anderen solche Last des Quartiers und Speisung tragen müssen, nicht darunter gar verzweifeln, sondern so lang, als sie können, nebenst dem Soldat ihr Leben geduldig toleriren mögen, haben wir sie versichert, dass aus denen laudirten Mitteln künftig ihnen dagegen Compensation geschehen solle, worauf denn sie ihr Letztes nun zutragen. Es ist zu mehrmalen denen Landständen remonstrirt worden, dass ihre Einwilligung und laudum nicht sufficient werde sein können, E. Ch. D. Schaden, den Sie an Ihren Domänen und respective an den kleinen Städten, auch Bauren durch die Protrahirung des laudi und die Ungleichheit der Last empfangen, zu ersetzen. Nun haben sie ja ein vereinigt Bedenken unter Händen und ist zu hoffen, dass sie in diesen Tagen sich damit angeben werden, mit welchem dann das ganze Werk sich wird beschleunigen müssen.

Wegen Erbauung und Anstalt zu einer Kirchen vor E. Ch. D. und die reformierte Gemeine allhier wird uns der schuldigste Gehorsam die vorgeschriebene Anstalt dazu mit unterthänigstem Fleiss zu machen obliegen und in deme, wenn was mehr nöthig, E. Ch. D. fernere gnädigste Verordnung vorleuchten.

Um die Mittele, Wagen und Pferde vor den Deputatum zu den moscowitischen Tractaten sein wir bei aller Dürftigkeit der Kammer in schuldigster Bemühung schon begriffen, erwartende, was mit seinem Ankommen von allen erfordernten Stücken seiner Ausstattung E. Ch. D. eigentlichen anbeehlen werden.

---

gezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 151. Die erste von den darin chiffriert mitgetheilten Nachrichten Hoverbecks wird, da sie sich mit keiner der Urk. und Act. IX S. 320—335 mitgetheilten Relationen deckt, hier aufgelöst: „und schreibt er in einem andern (S. 152, Z. 7 v. u.), dass Fürst Radzivil wie auch er bei gegenwärtigen Coniuncturen, wohl nöthig hielten, dass wir uns, sobald es möglich, in eine gute Verfassung setzten“. Für die nun folgende Stelle ist nur das Rescript vom 28. März 1662 (ebenda S. 336) zu vergleichen.

E. Ch. D. Herkunft in eigener hoher Person kann so geschwinde nicht sein, als wie dieselbe wir in recht eiferiger und getreuer Devotion wünschen, und die gewisse Hoffnung machende, dass zu itzo befindender und jüngsthin gehorsambst denudirter Indigenz reicher Ersetzung des Allerhöchsten reicher Segen mit E. Ch. D. ins Land zugleich kommen, auch das Pestübel sich vollends legen werde.

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März). Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die kurfürstliche Resolution auf die Gravamina. Abänderungsvorschläge. Revers. Landrecht.]

Als E. Ch. D. dero gnädigste Resolution über der Stände grava-<sup>1662.</sup>  
mina im abgewichenen Januario eingesandt, zeigten die Herren Oberräthe<sup>24. März.</sup>  
mir damaln an, dass sie nöthig fänden, noch einige Erinnerungen dabei  
zu thun, wollten auch solche zu Papier bringen und E. Ch. D. unter-  
thänigst überschicken. Wie ich mich folgendts drauf erkundigt, ob  
solches geschehen, haben sie sich in ihrer Meinung geändert und ver-  
meinet, sie wollten die Resolution lieber also, wie sie einkommen,  
übergeben, gestalt ich solches Alles damals unterthänigst referiret.

Nachdem nun die Stände wegen Extradirung solcher Resolution un-  
aufhörlich angehalten, habe ich abermaln bei den Oberräthen Anregung  
gethan, ob sie dann endlich wieder auf die Gedanken gerathen, dass Ein  
und Anders darin zu mitigiren wäre, gestalt sie darauf etwas aufge-  
setzt und mir gleich itzt kurz vor Abgang dieser Post zugeschickt,  
daher ich dann kein ausführliches unterthänigstes Bedenken darüber ein-  
schicken kann. Der erste, zweite und dritte Punkt können ohnmaassgeb-  
lich also bleiben, bei dem vierten wäre wohl etwas zu ändern, bei dem  
fünften haben sie ausgelassen das Wort Regierungsverfassung, darauf  
E. Ch. D. sich in ihrer Resolution beziehen. Es hat aber solches nicht  
viel auf sich, insonderheit, weil E. Ch. D. die Stände mit ihren unter-  
thänigsten Erinnerungen darüber erstlich zu vernehmen sich gnädigst er-  
bieten. Bei dem sechsten wäre nur anstatt des Worts Regierung S. Ch. D.  
zu setzen, denn meines unterthänigsten Ermessens daran gelegen, dass  
solche confirmationes von E. Ch. D. selbst geschehen. Der siebente ist  
gut eingerichtet; bei dem achten aber werden E. Ch. D. finden, dass  
sehr viel darin geändert werden müsste, jedoch wird es zu E. Ch. D.

Dienst gereichen, dass man Alles so gelinde mache, als immer möglich. Wegen des Statthalters können unvorgreiflich, nachdem disponiret, dass dieser Statthalter Zeit seines Lebens verbleiben solle, diese Wort hinzugesetzt werden: „dass E. Ch. D. wünschen möchten, dass die künftige Zeiten so beschaffen wären, dass sie nicht nöthig hätten, einen anderen Statthalter wiederzubestellen, womit E. Ch. D. Gerechtsame genugsam salviret und doch nicht eben so platt gesagt wird, dass es nothwendig sein müsse. Was aber vom Landtage darin disponiret ist, kann ich gar nicht rathen, dieses aber wird unverfänglich sein, dass E. Ch. D. sich erboten, einen Landtag, wenn Sie urtheilen, dass es des Landes Nothdurft erheische, auszuschreiben: Bei dem 10. sein viel particularia, davon ich so eigentlich nicht informiret bin und also nicht weiss, obs E. Ch. D. zuträglich, solches Alles also stehen zu lassen. Bei den 9., 11., 12., 13., 14. und 15. Punkten habe ich Nichts zu erinnern, nur dass bei dem letzten zu annectiren: „E. Ch. D. wollten hoffen, es würden die Stände nunmehr nicht allein die Summa benannt, sondern auch unterthänigst vertrösteter Maassen die Accise eingeführt haben“, oder was E. Ch. D. sonst noch vor Ausfertigung dieser Resolution für Nachricht erlangen und hinzuzusetzen nöthig ermessen werden<sup>1)</sup>.

Es wird auch wohl bei dieser Post ein Concept eines Reversals mitgeschicket werden, denn solches bei Verwilligungen allzeit gebräuchlich. Sie haben gar viel harte conditiones darin haben wollen, die ich ihnen abdisputiret, weiss aber noch itzt nicht, ob es so wird eingerichtet werden, dass E. Ch. D. damit zufrieden sein können; was aber immer thunlich, zweifle ich nicht, werden E. Ch. D. wohl eingehen, damit die Stände dadurch aus dem schrecklichen Argwohn wieder gebracht werden mögen.

Hiernächst muss ich gehorsamst melden, dass die Oberräthe E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss etliche Personen zu Revidirung des Landrechts in Unterthänigkeit fürgeschlagen und deshalb am 20. Januarii Relation abgestattet<sup>2)</sup>, aber darauf noch zur Zeit keine gnädigste Resolution erhalten. Weil nun dieses Werk, so E. Ch. D. ohn einiges Bedenken thun können, von den Ständen sehr desideriret wird, so bitten sie nochmaln unterthänigst, E. Ch. D. wollten sich so gnädigst erweisen und solchen Befehl abgehen lassen.

<sup>1)</sup> Vergl. unten die Resolution des Kurfürsten vom 11. April 1662.

<sup>2)</sup> S. Bd. I S. 716f.



Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Eigenhändige Ausfertigung, P. S. Ausfertigung R. 6. RR. 1.

[Beschleunigung der Wiedereinführung der Accise. Der Czaar. Roth.]

Als ich vorgestern von einem der Landräthe vernahmb, dass die beide Oberstände zwar ehester Tage ihr vereinigt Bedenken wegen der Regierungsverfassunge eingeben, mit der Accise aber noch warten würden, bis sich die Städte auch resolvirten, weil ihnen dieselbe noch immerhin Hoffnung gaben miteinzwilligen, so bin ich gestern vor Mittage in die Oberrathstube gegangen und allda proponiret, dass E. Ch. D. mir bei der Post ein scharfes Rescript zugeschicket und ernstlich anbefohlen, dass die Accise, weil die Stände ihr Wort nicht hielten, allsofort und ohne einige Verzögerung, die Stände möchten auch sagen, was sie wollten, wieder eingeführet werden sollte. Hierauf seind nun die Oberräthe sehr bestürzt worden und haben alsobald zwo aus dem Landrath zu sich kommen lassen und E. Ch. D. Resolution ihnen angezeigt, welche darauf gross Lamentiren gemacht und vermeinet, damit würde Alles, was schon gethan, wieder über einen Haufen geworfen, endlich aber auf vieles Remonstriren sich erboten, dass sie sich äusserst bemühen wollten, damit ihre Einwilligung noch heute vor Abgang der Post geschehen möchte, wie ich dann auch des Nachmittages dessen bin versichert worden, und hoffe also, dass E. Ch. D. dessen noch vor Abgang dieser Post sollen verständigt werden. 1662.  
24. März.

Gleich jetzt schicken die Oberräthe zu mir und lassen mir sagen, dass zwei Landräthe bei ihnen gewesen und berichtet, dass der Rath aus den Städten sie um Gotteswillen gebeten, nur noch zwei Tage mit ihrer Erklärung einzuhalten; sie hofften, die Bürgerschaft auch noch zur Einwilligung zu disponiren. Weil sie nun davor hielten, dass E. Ch. D. zuträglicher wäre, wenn es coniunctim geschehe, so baten sie, solche moram bei E. Ch. D. unterthänigst zu entschuldigen, dabei sancte versprechende, wenn die Städte in den zwei Tagen nicht einkommen würden, so wollten sie ohn fernere Verzögerung die Einwilligung thun.

Als ich auch gleich jetzt vernehme, dass Roth gestriges Tages wieder kommen sein soll, so habe ich die Oberräthe bitten lassen den Magistrat aus dem Kniephofe, dem schon zuvorn angedeutet ist, Rothen nicht allhie wieder aufzunehmen, ernstlich und bei Vermeidung höchster

Ungnade anzubefehlen, Rothen allsofort herauf zu liefern. Was darauf erfolgen wird, soll E. Ch. D. mit Nächstem kund gethan werden.

P. S.

Auch durchleuchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, ist gestern ein Mensch bei mir gewesen, welchen S. Fürstl. Gn. in Kurland nach Kopenhagen zu Ihre Majest. in Dennemark verschicken. Derselbe berichtet, dass der Herzog gewisse Nachricht hätte, dass der Czaar in eigener Personen mit 100 000 Mann zu Felde ziehen und in Polen gehen wolle und dass er abermal mit den Kosacken sonderliches dessein fürhätte. Ich fragte, ob dem Verlaut nach viel schwedische Völker aus Schonen in Liefland ankommen, darauf er aber grosse Versicherung gab, dass daran nicht das Allgeringste sei.

Roth ist im Bischofthum Ermland gewiss wieder angelangt und hat der Oberstlieutenant aus Braunsberg gleich diese Stunde anhero geschrieben, dass er ihn zu ertappen verhoffe; ich habe auch eben den Herrn Generalwachtmeister Görzken und Herrn Obrist Hillen bei mir gehabt und mit ihnen überlegt, wie alle Wege berennet werden mögen. So ist auch dem Herrn Obersten Bellicum angedeutet, auf alle Kahnen und Schuten, so ausm Haff kommen, fleissige Acht zu haben, ob er etwan zu Wasser herkommen möchte, denn man vermuthet gar stark, er werde sich wieder hieher begeben. Nunmehr muss ich der Meinung sein, weil er einmal die Stadt verlassen und davon geflohen, dass man kein Bedenken habe, einen Fiscal mit Schützen herunter zu schicken, ihn, wann er kommt, abholen zu lassen und es dahin zu stellen, ob sich die Bürgerschaft mit Gewalt dawider setzen werde, auf welchen Fall E. Ch. D. desto mehr befugte Ursach haben, die Bürgerschaft solches Frevels wegen zu bestrafen. Es ist sonst gewiss, dass die in seiner Nachbarschaft wohnende Bürgere, als das Geschrei, er würde nach Hofe geholet werden, erschollen, sich einander, ihn zu beschützen angemahnet. Was aber E. Ch. D. in dieser Sach gethan haben wollen, wird nothwendig an die Oberräthe ausführlich müssen geschrieben werden, denn ausser dem wird nichts dabei geschehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Als Antwort auf die Relationen vom 24. ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 20. (30.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Sturms, Schluss von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 149f.

## Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung.

[Uebersendung der ständischen Entschuldigungsschrift und Entwürfe für eine Accise-assecuracion und eine Beantwortung der Gravamina. Verhandlung mit der Ritterschaft.]

Sie übersenden die Exculpation der Oberstände der Verzögerung des Land- 1662. tages wegen, einen Entwurf zur Acciseassecuracion des Kurfürsten und ein Pro- 24. März. jekt zur Antwoortsresolution auf die Gravamina. „Es hat aber wollgemelder Herr Oberpräsident denen Landrätthen, wie ungnädig E. Ch. D. den Verzug in der Einwilligung der Accise oder anderen Mittel zu dem offerirten Subsidio nehmen und dass die gesambte Stände hierin gegen gegebene Parol handelten, vor Augen gestellet, worauf sie auf die Einrichtung der Accise, die Städte möchten zutreten oder nicht, in zwei Tagen einzureichen festiglich versprochen und zu dem Ende hernach gewisse Reversales, wie hievorn gewöhnlichen und wie sie, die Landrätthe, desfalls einige unvorgreifliche Erinnerungen beibracht, desiderieren.“ . . .

## Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Aufschub der Königsberger Rathswahl.]

Sie antworten<sup>1)</sup>, dass zwar auf die sonst gewöhnliche Zeit, den Sonn- 1662. tag Reminiscere, die Kur dieses Jahres nicht fortgesetzt sei, jedoch aber 24. März. die Rätthe von allen dreien Städten sich desfalls behöriger Maassen angegeben haben, mit hinzugethaner Anführung, dass, ob sie ihres Orts zwar, wie schuldig, bereit wären die Kur anzustellen, der Novanten wenig itzo sich befinden; hingegen wären sie mit denen Landtagsaffairen occupiret und wollte ihnen auch bei diesem jetzigen schlechten Zustand an den Spesen ermangeln, derowegen sie es anstehen zu lassen nöthig erachtet, auch darumb gebeten. Wann dann solches Anstehen hier und im ganzen Lande nicht ungewöhnlich, E. Ch. D. juribus auch nichts derogiret, als ist die Kur aufgeschoben worden und bleibet bis auf die gesetzte Zeit Reminiscere, geliebts Gott, instehenden Jahres, alsdann mit schuldigster Beobachtung E. Ch. D. hohen Jurium, fürnehmlichen mit Ver-

<sup>1)</sup> Auf das Rescript vom 6. (16.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

änderung der Eidesformulare, welche auf dero itzigen souveränen Etat gerichtet werden müssen, zu verfahren.

---

### Erklärung der Städte<sup>1)</sup>. Praes. 25. März 1662.

Kön. 668 II.

[Protest gegen die Bewilligung der Accise durch die Oberstände aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen.]

1662.  
25. März.

Aus dem der vom Herrenstand .. wie auch der von der Ritterschaft .. den 8. März in der Oberrathsstube ohne vorhergegangene Communication mit den Städten gethanen mündlichen und hernach schriftlich übergebenen Anbringen, wie auch dem des folgenden Tages darauf auf der Oberrathsstube erfolgten Protocoll haben die von Städten nicht mit geringen Schmerzen vermerket, dass S. Ch. D. ihrem gnädigsten Herrn vorgebildet, als käme die Verzögerung der Landtagshandlungen von Niemand anders als denen von Städten her, angemerkt sie, die andern beiden Stände, sich bereits so woll in puncto des directi dominii als der freiwilligen Beisteuer eines gewissen quanti et modi geeinigt und es nur an dem wäre, dass die von Städten zu ihnen treten und zu besserer Facilitirung desselben von denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiaariis darzu angemahnet werden möchten, zu welchem Ende denn auch sie denen von Städten bereits fertige Sachen, nämlich eine Einrichtung der noch niemalen gewilligten Accise zugefertigt und in dero Zustimmung so eifrig dringen, als vorhin in keiner Sache geschehen. Nun weisen bis daher Landtagsacta und deren Präsentata mit mehrerm aus, ob denen von Städten eine grosse Verzögerung mit Fuge beigemessen werden könne, wollen auch nicht hoffen, dass bei einer so mächtigen Veränderung des Staats sie einem Menschen verdenken werden, dass sie bei denen von E. E. L. angezogenen Meinungen und Conditionen so festiglich verbleiben und zu nichts Ferneres sich auslassen können, es wäre denn vorhero denenselben ein sattes Genüge geschehen, allen Gravamina abgeholfen, sie bei ihren Privilegien in Religion- und Profansachen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, kölmischen Rechten, kurfürstlichen Verabscheidungen, wirklichen Handvesten, Jurisdiction und Obrigkeit, Statuten, Ordnungen,

---

<sup>1)</sup> Schon in einem früheren Bedenken (pr. 10. März 1662) hatten sie erklärt, sich über eine Willigung erst dann auslassen zu können, wenn die Bedingungen vom 3. Dec. 1661 (s. Bd. I S. 670ff.) erfüllt seien. Vergl. auch u. S. 48 Anm. 1.

Gebräuchen und alten Gewohnheiten erhalten und darüber de novo versichert worden. Dass aber die . . beiden Stände bald darnach anders Sinnes worden und zu einer andern dem vorigen ganz und gar zuwider [laufenden Erklärung] sich bewegen lassen, Solches befrembdet die von Städten nicht wenig, sondern müssen sich des billig beschweren und darüber seufzen, können auch daraus nichts Anderes abnehmen, als dass nur Alles dahin gemeinet, dass, obvoll die von Städten eine und zwar freie Stimme haben, sie dennoch und endlich, was die zwei Stände schliessen, Gott gebe, es sei zu Auf- oder Untergang der Städte, sie redeten und brächten auch darwider bei, was sie könnten und wollten, starks [sic] und immediate eingehen, belieben und halten müssten, wie solches bereits denen von kleinen Städten fast gar zu klärlich zu verstehen gegeben worden; wozu denn dieses noch mehr denen von Städten nicht geringes, sondern hohes Nachdenken machet, dass die . . beide Stände in währenden diesem Landtage sich nicht allein Oberstände nennen, welches die von Städten im vorigen Landtage ihnen nicht also gestanden, sondern in gewissem Respect dem Titel nach geschehen lassen, wenn nur nicht, wie es sich ansehen lässt, einige prärogativa juris hiedurch aufgebürdet werden möchte, sondern, dass sie auch ehe und wann sie derer von Städten Bedenken und Schluss in vorgefallenen Punkten ordentlich, als Landtags Gebrauch nach, offenbaret und einhellig geschlossen, solches an die kurfürstliche Plenipotentiarien gebracht und die von Städten auf ihre Meinung zu bringen, ja woll gar dero decision wie in puncto des Ufbots und Hülfeleistung geschieht, zu submittiren sich bemühet.

Ob nun denn von Städten ihre freie Vota oder Bedenken und Schluss gegönnet oder ob nicht einige Beeinträchtigung der freien Stimme hiedurch gesucht würde, stellen sie männiglichen unparteiisch zu urtheilen anheim. Gott, der aller Menschen Herzen kennet, wird uns zeugen, dass wir nicht weniger als die andern zwei Stände des hochlöblichen Kurhauses der Markgrafen zu Brandenburg und sonderlich unserm gnädigsten Kurfürst und Herrn von Anfang dero kurfürstlichen Regierung bis hie her nicht anders als treulich und redlich gemeinet [sic], auch bei deroselben in schuldigem Gerhorsam ufgesetzt, was uns am Liebsten gewesen, wie Solches die vorige acta vom Landtage de anno 1609 und folgende bezeugen.

Es sind aber die Städte, darin viel armes Volk und der meiste Theil viel dürftige Leute enthalten, durch das oft und viele Geben und durch das leidige Kriegeswesen so hart erschöpft und untergekommen,

dass nicht allein in kleinen Städten viel im Elende herumb und umbs Brod betteln gehen und ihre Häuser mit dem Rücken und auf den Speichern Gras wachsen sehen müssen, sondern wie auch die Städte Königsberg dabei gefahren, solches weisen so viel geschlossene Mälzenbrauerhäuser, Speicher, Budengewerke und Alles aus, (indem, da Mancher vor diesem von 12 Säcken gebrauet, jetzo kaum von sechs Säcken zu brauen und noch woll solches nicht zu gelassen vermag) dass ihnen mehr zu geben zu schwer und unmöglich fallen will.

Dennoch aber würden sie hinwider nicht ermüden, sondern sich auch woll zu einem gewissen Quanto herauslassen, wann nur noch einiger Anblick von Hoffnung der gnädigsten Erhörung in ihren billigen Desideriis wäre.

Dass sie aber in den von den andern zwei Ständen de novo verwilligten und abgefassten modum der Accise condescendiren sollten, dazu wird sie hoffentlich kein Mensch bewegen, weil sie dessen gar zu gewiss, dass die Accise kein einziger anderer Mensch entrichtet, als derjenige, der seine Lebensmittel aus dem Gewinn durch Kaufen und Verkaufen und sonsten mit Manufacturen sucht, welches in Städten geschieht, und die Zeit hero leider allzuviel erfahren, wie hart und sehr dieselbe die Städte gedrucket, arme Leute gemacht, wie grosse Ungleichheit bei derselben gehalten, wie dieselbe mehrentheils und [am] Allermeisten über die Städte gegangen und denenselben dabei ihre Nahrung entzogen, gehemmet und gesperret worden, ja ihnen noch dazu zu ihrem völligen Untergang die pretia rerum zu setzen angemuthet werden will.

Zwar vermeinen die andern . . . Stände, dass die Accise nicht derjenige, der sie ausleget, sondern der ultimus consumens entrichte, allein wenn den beiden . . . Ständen beliebt möchte, eine Probe anzustellen und von ihrem Getreidig, Flachs und allen andern Waaren, so sie zur Stadt bringen, die Accise davon vor den Verkauf auszulegen und zu entrichten und zu sehen, ob derjenige, der ihnen die Waren abkaufet, die Accise auch bezahle, sie würden gar ein ander Gefühlen von dieser Sachen haben und gewiss erfahren, dass die Accise über sie, die es ausgeleget, ergehe und obgleich weiter eingewendet werden möchte, dass der Bürger die Accise auf die Waren schläget und sich also bezahlt machet, so verhält sich doch dieses gar anders.

Denn gleichwie die bürgerliche Nahrung auf Gewinn und Verlust fundiret ist, also wird auch der Bürger, ob gleich keine Accise ist, wo er nur immer kann, einen Gewinn auf seine Waaren, weil es seine Lebens-

mittel sein, suchen. Gewinnet er nun darauf und darf keine Accise geben, so hat er es zu geniessen, muss er aber Accise geben, so giebt er von seinem Verdienst, consequenter von seinen Lebensmitteln hinweg, verlieret er aber auf seine Waaren, so verlieret er nicht allein die Accise, sondern auch seine Lebensmittel, ja seine ganze Wohlfahrt. Und obwoll zwar . . . angewendet werden will, es sei dieser modus der allerleidlichste und zuträglichste, so mag Solches woll auf ihrer Seite sein, weil sie von den meisten Victualien zu ihres Tisches Noth das Wenigste geben. Wann sie aber auch von einem jeden Ochsen, Schwein, so bei ihnen geschlachtet, von Butter, Käse und was sonst in ihrem Hofe verzehret wird, imgleichen von allem Wildpret und was sie immer mehr verzehren und womit sie sich bekleiden, die Accise allemal nach der Probe ihrer Haushaltung, so genau, wie man es von den Städten erfordert, entrichten sollten, würden sie vielleicht ein Anderes sagen und lieber ein ander Ungemach als dieses über sich ergehen lassen. Derowegen sie auch nicht hoffen wollen, weiln die andern beiden Stände darin gewilliget und so bald deswegen unter sich einig worden und gleichsam ein conclusum gemacht, dass sie wider ihren Willen solche einzugehen sollten können genöthiget werden, welches in Wahrheit eine schädliche Sequel geben würde, angemerkt in casibus privilegiatis et in libero cujusvis arbitrio constituentibus sie so wenig, als die andere Stände überstimmt [werden] oder Zwang leiden können. Quod . . . omnes tangit, ab omnibus debet approbari, bevorab da die Sache, darüber man tractiret, nicht Vielen uti collegio und ex communi totius provinciae aerario, sondern uti singulis gemein sein wird, in welchem Fall niemalen omnium et singulorum consensus vor nöthig er-messen, also dass majoris partis consensus den geringern widersprechenden Theil weder mit seinem Schluss binden, noch einig Präjudicium zufügen kann, zumalen, weiln sie nicht weniger als die andern zwei Stände ein Glied und Stand der Landschaft machen, hierumb auch die andern Stände tamquam pares nicht bemächtigt sein, ihnen der Accise halber etwas wider ihren Willen aufzulegen. Par siquidem in parem nullum habet imperium. Derowegen die von Städten nochmalen dienstfreundlichen bitten, es wollten die andern beiden Stände zu dergleichen höchstschädlicher Trennung, Spaltung und Neuerung nicht Ursach geben, auch es dafür nicht halten, als wenn die von Städten hiedurch sich ihnen gänzlichen entziehen wollten, angemerkt sie, so viel der erste Punkt der Beantwortung aufs Protocoll anlangt, mit den andern zwei Ständen einig und zufrieden. Und wie aus notorischer Dürftigkeit der Städte die kur-

fürstlichen Herren Plenipotentarii keinen Vorschuss denenselben anmuthen dürfen, also achten sie unnöthig, sich darauf zu erklären, wie sie auch der Beilage A und der Landesdefension <sup>1)</sup> nicht widersprechen bis auf die Worte „mit dieser Erklärung und Separation etc.“, weil solches einer Complanation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein werde, welches sie per expressum ausbedungen haben wollen. Im Uebrigen sind die von Städten, wie sie Jederzeit zu Abwendung besorglicher Gefahr, Schaden und Nachtheil des Vaterlandes gern retten und ersetzen geholfen, also auch nochmals, wenn die von E. E. L. vorgeschlagene Conditionen vorhero wirklich laut dem hiebevorgeweinigten Bedenken adimpliret und alsdann in distributione collectae eine durchgehende Gleichheit proportionabiliter getroffen und hinfüro in Acht genommen wird, ihr Gebührendes pro ratione ratae dem unverrückten Herbringen gemäss abzustatten erbötig, sonst aber im Uebrigen [der Meinung], dass sie sich bei ihren Privilegien, alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu conserviren und mit wachsamer Sorgfältigkeit, damit sie nicht zu Grunde gerichtet und an den Bettelstab getrieben werden möchten, abzuwenden bemühen . . .

### Bedenken der Oberstände. Praes. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Ablehnung des Vorschusses. Bitte um Entlassung der Truppen. Allgemeiner Aufbot. 450 000 Thlr. Accise]

1662. Die Bewegungen in Polen sind nicht so bedrohlich — wollte man jedes  
27. März. Mal, wenn dort Unruhen sind, armieren, so müsste man ohn Unterlass in Waffen stehen. Obwohl sie den Gerüchten, als würden die Truppen zum Zwang der Landeseinsassen unter den Fahnen gehalten, nie Glauben geschenkt, so müssen sie doch darauf bestehen, dass die <sup>2)</sup>geworbenen Völker entlassen und die Dienstpflichtigen und Wibranzen herangezogen werden. „Dieselben sind in Kriegesdiensten nunmehr also geübet, dass, wenn sie in guter Ordnung reguliret werden, unter einem preussischen Landesobristen und tüchtigen Officirern nicht weniger, als die geworbene Völker, nutzbare Dienste thun können.“ Für den Nothfall kann ein allgemeiner Aufbot stattfinden, worüber sie in einem besonderen Bedenken ihre Vorschläge machen. — Die Accise bewilligen sie im Betrage von 450 000 Thlr., doch müssen zuvor die Bedingungen, die sie vor Anerkennung des directum dominium gestellt, erfüllt, eine Assecuration über die Unpräjudicialität der Accise ausgestellt und die Gravamina abgestellt werden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. das Bedenken vom 27. März 1662 über das Aufgebot (u. S. 51 Anm. 1).

<sup>2)</sup> In einem beigelegten „Unterthänigsten Memorial“ fordern die Oberstände folgende Revers-Versprechungen. „1) Dass die verwilligte Accise nicht länger als drei



Falls die Städte, die erklärt haben nicht in die Accise willigen zu können, bei ihrer Weigerung bleiben. so können sie sich zu keinem Quantum verpflichten, sondern wollen nur abliefern, was die Accise unter ihrer Verwaltung nach der Acciseordnung trägt, ad eos usus, wo zu es in dem vereinigten Bedenken destiniert <sup>1)</sup>).

## Geeinigtes Bedenken der Stände<sup>2)</sup>. Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Entgegnung<sup>3)</sup> auf das Verfassungsinstrument: Formalia. Allgemeine Einwendungen. Consens der Stände. Confirmatio privilegiorum. Defectus in privilegiis. Zeitpunkt der Privilegienbestätigung. Eidesformeln für die Beamten. Libri symbolici. Reformirte. Arianer, Menoniten, Juden. Consistorialjurisdiction. Visitationen. Geistlicher Zank. Patronatsrecht. Inspectoren. Universität. Statthalter. Hauptleute. Landtage. Oberappellationsgericht. Hofhalsgericht. Hauptämter. Oberräthe. Köllmer. Fiskalische Prerogative. Ausgelassene Privilegien. Regimentsnotel. Testament. Streitigkeiten mit den Ständen. Krieg und Friede. Festungen. Miliz. Schatzung. Aemtercontracte. Fräuleinsteuer. Minorennität des Herzogs. Responsa Regia von 1616 und 17. — Ablehnende Haltung der Städte. Bitte das Instrument fallen zu lassen, die Gravamina zu erledigen.]

Aller christlichen Regierungen höchste Glückseligkeit besteht nebst der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes einig und allein darin, dass

Jahre stehen und weder zu Krieges-, noch Friedenszeiten continuiert, sondern nach Ausgang derselben Jahre die Stände zu Abhörung der Kostenrechnung auf einen Landtag verschrieben werden sollen. 2) Dass, so lange die Accise währet, S. Ch. D. den Ständen keine andere Contribution, Auflagen, noch Beschwer anmuthen wollen. 3) Dass die Accisegelder und verwilligtes Quantum nicht anders, als ad destinatos usus, worzu es die Stände deputirt, nämlich 300000 Rthlr. zu Einlösung einiger verpfändeten Aemter, 100000 Rthlr. zu Sr. Ch. D. freien Disposition und 50000 Rthlr. zu Behuf einiger Landesangelegenheiten angewendet werden sollen. 4) Dass die Administration, wie es in der Acciseordnung specificirt, einzig und allein bei den Ständen verbleiben solle. 5) Wenn Kriegeszeiten und andere casus fortuiti einfielen und die Accise in drei Jahren so viel nicht austragen könnte, dass die Stände und dero Posterität an kein Quantum gebunden sein sollen. 6) Dass die Stände durch diese Freiwilligkeit zu Auszahlung der kurfürstlichen Kammerschulden, viel weniger zu Verpflegung der Soldatesca sich nicht obligiren. 7) Letzlich, dass diese Willigung, so dieses Mal aus unterthänigster Devotion vor dem Landtagsschluss eingerichtet, der Posterität und den Landesfreiheiten im Geringsten nicht präjudiciren solle.“

<sup>1)</sup> Die Landräthe hatten ihr Bedenken hierüber am 14., die Ritter am 16. März 1662 den andern Ständen überreicht. Ueber das der Städte s. o. S. 14 ff. und S. 14 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Dem Stücke liegen die Specialbedenken der Landräthe (pr. 27. Jan. 1662) und der Ritterschaft zu Grunde. Ueber das Verhalten der Städte s. u. S. 48 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Das Stück ist im Originale betitelt: „Unterthänigste Deduction der Freiheiten und Gerechtigkeiten dieses Landes, worinnen dieselbe dem extradierten Instrument der neuen Regierungsverfassung zuwider.“ Ueber das Instrument s. Bd. I S. 646 Anm. 1.

Unterthanen ihre vorgesetzte Obrigkeit mit liebreicher Furcht ehren, die Obrigkeit hergegen ihre Unterthanen mit Gott und Recht liebendem Eifer nach ihren Fundamentalverfassungen regieren.

So ist es in Preussen immer gehalten worden zwischen des Kurfürsten und ihren Vorfahren; sie selbst haben durch Annahme des *directi dominii* einen Beweis ihrer Freude gegeben. . . . Sie haben darauf festiglich gehoffet, es werde nunmehr Sr. Ch. D. ohne fernere Weitläufigkeit in die bedingte *abolitionem gravaminum* und *Assecuration* gnädigst verwilligen; nachdem E. Ch. D. uns gar ein ungewöhnliches *Instrumentum Regiminis* in *forma decretoria* durch dero Herren Plenipotentiarier ausgehen lassen, so müssen wir uns zum Höchsten bestürzen, dass weder unsere so ungefärbte unterthänigste Bezeugungen, noch die dem Instrumente entgegengesetzte zwiefache *Generalremonstrationes* vom 3. und 14. Decembris<sup>1)</sup> verflossenen Jahres in verhofften Gnaden nicht aufgenommen, sondern wir sind auch noch darzu mit diesem Vorwand, als ob gedachte unsere Erklärungen von Sr. Ch. D. Intention gar zu weit abgetreten, zu einer *Specialdeduction* genöthigt worden.

Es haben zwar die Herrn Plenipotentarii E. Ch. D. das Formale obgedachten Instruments in dem den 9. Decembris ausgegebenen Protokoll<sup>2)</sup> sofern einzuziehen gesucht, dass es nur ein *Tractat super methodo confirmandi privilegia* sein sollte und haben E. E. Landschaft die Hoffnung gemacht, E. Ch. D. wäre durch ein solches resolvirtes Instrument den Ständen ichtwas zu benehmen nicht gemeinet, angemerket aber der ausdrücklichen Worte mit welchen das Instrument für eine immerwährende, beständige und unverbrüchliche Regierungsverfassung ausgegeben worden, hat E. E. L. einen Weg wie den andern, so woll schrift-, als mündlich dieser vergeblichen Arbeit sich zu überheben demüthigst gebeten und in solchem Vorsatz zu verharren haben wir auch die grösste Ursach, in sonderlicher Betrachtung, [dass] wir dadurch E. Ch. D. keinen nützlichen Dienst thun, noch der Sachen Endschaft befördern könnten, sondern vielmehr unsere wollgegründete Privilegia, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewohnheiten in Streit ziehen und *tamquam ab ovo* zu wiederholen und zu asseriren verursacht werden, dann auch so sind weder die Landrätthe ichtwas von des Vaterlandes Freiheiten, Besten und Gerechtigkeiten besage der Recessen in Religion und Profansachen zu vergeben oder streitig zu machen nicht be-

<sup>1)</sup> Erklärungen der Stände auf das Verfassungsinstrument pr. 3. und 14. Dec. 1661 (Bd. I S. 670 ff. und S. 698 ff.).

<sup>2)</sup> Protokoll der Oberrathstube pr. 9. Dec. 1661 (Bd. I S. 691 f.).

fuget, noch die von der Ritterschaft weiter als ihre Instructiones sie anweisen, sich einzulassen gemächtigt, sondern allerseits sind schuldig und verbunden durch ihre sowoll Ambts-, als natürliche und Erbeide die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes in ihrer Sicherheit, so viel möglich ist, zu erhalten und ohne Veränderung und Neuerung der Nachkommen so zu lassen, wie sie dieselben von ihren Vorfahren bekommen haben. In dieser Betrachtung bleiben die Städte Königsberg nebenst denen kleinen Städten bei dem vorigen zu Bartenstein ausgegebenen Generalbedenken und können sich in keine Specialausführung auslassen.

Weil aber dennoch dessen ungeachtet in eine Specialerklärung gedrungen worden, als wollen die beiden Oberstände auch hierinnen ihren schuldigen Gehorsamb gerne bezeugen, wenn sie nur versichert sein mögen, dass dasjenige, was sie auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl zu Behauptung ihrer wollhergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in tiefster Demuth und Bescheidenheit vortragen müssen, für keine Widersetzlichkeit oder *contradicendi studium*, sondern vielmehr für eine unterthänigste Vorstellung dessen, was vielleicht von gedachten unsern Freiheiten E. Ch. D. entweder vorenthalten oder bei der grossen Menge ihrer schweren Regierungsgeschäfte entfallen sein möchte, auf- und angenommen werden.

In diesem wird uns ausserhalb allem Zweifel bei E. Ch. D. sattsamen Schutz halten 1) die wollgegründete Antiquität, die unsern und allen geschriebenen Juribus die Kraft des Bestandes giebt und die Gewohnheiten zu einem Recht macht, welches ein solch neues Instrument nicht an sich hat, als deme unmöglich ist, dass es alle *energiam und vim antiquarum legum*, so durch die lange Gewohnheit erläutert wird und oft ihren Verstand *ex temporibus promulgationis, circumstantiis et recepta praxi* haben müssen, sollte *exprimiren* können und dannenhero dadurch die alten Jura nur geschwächt, verdunkelt und *corrumpiret* würden sein . . .

2) So sind auch ohne das unsere Freiheiten und Jura unter dem Scepter E. Ch. D. und Dero landesfürstlichen hohen Obrigkeit, als von welcher alle unsere Rechte ihren Ursprung und Kraft nehmen und in allen Stücken Deroselben hoher Direction, Confirmation und Execution mit unterwürfig sind. Dann haben wir auch niemals ihrer uns dergestalt überhoben, dass wir nicht unserer gnädigen Herrschaft hätten auf Dero gnädigstes Ansinnen (*non obstantibus juribus et privilegiis*) aus Freiwilligkeit nach Vermögen an die Hand gegangen, also dass wir solche in den vornehmsten Stücken und oft mehr ein *ornamentum* als *emolumentum* sein lassen.

3) Weswegen sich auch unsere Wenigkeit nicht dahin zeucht, als wollten wir bei dieser unterthänigsten Behauptung mit Sr. Ch. D. in Uebung Dero landesfürstlicher Hoheit concurriren oder incompetencia jura uns anziehen. Wir lassen S. Ch. D. vielmehr sattsamb versichert, dass der Ruhmb unserer Vorfahren bei uns nimmer werde erleschen, die nämlich von der Zeit an, da sie sich unter die Regierung Dero hohen markgräflichen und kurfürstlichen Hauses Brandenburg begaben, in unterthänigster deutscher Treue die Hoheit ihrer Herrschaft und ihre löbliche Regierung allerwege beizubehalten sich höchst angelegen sein lassen und indem sie zwei Mal in hundert Jahren zu Erlangung der Regierung und Besitz dieser Lande Sr. Ch. D. hohen Vorfahren sich unterthänigst bedient erwiesen, ihr Gut und Blut (zumalen bei Zeiten des ersten brandenburgischen Herren) aufrichtig daran gesetzt, uns, ihnen nachzufolgen, rühmliche Exempel hinterlassen, umb so viel desto mehr, weil auch bei erhaltenem directo dominio E. Ch. D. in diesem Instrumento ihre landesväterliche Zuneigung blicken lassen und dero getreuen Stände bei ihren wollhergebrachten Rechten ungekränkt und unbeschädigt wissen wollen und dieses ist uns anstatt einer bewussten Ursach, warumb wir glauben müssen, dass auch eben dieses Instrument nicht aus E. Ch. D. ungnädigem Concept wider Dero getreue Landstände, sondern aus Irrthum Eines oder des Andern, welcher von unsern Rechten und Gewohnheiten keine genaue Wissenschaft gehabt, gefasst sei. Bei solcher Zuversicht gegen E. Ch. D. wollen die beeden Oberstände unsere geliebten Vorfahren von Dero hochlöblichem glorwürdigen markgräflichen und kurfürstlichen Hause so theuer und woll erworbene . . . Freiheiten, deshalben wir als ihre Nachkommen noch in Unterthänigkeit und Treue gegen E. Ch. D. beständig continuiren, Derselben zur gnädigen Beibehaltung allerdemüthigst in vorgezeigtem Unterschied, wie weit solche jura von dem neuen Instrumente so woll in genere, als in specie abgehen, sine ullo novandi vel contradicendi animo bloss und allein zur beehrten Nachricht zu Füßen legen.

In Genere. 1) Zu S. 37 und 39<sup>1)</sup>. Bei Erwähnung der Trennung von Polen, der Aufrichtung des directum dominium und der Regierungsverfassung ist nicht von dem Consens der Stände die Rede, der doch „das einzige ist, daraus des Vaterlandes Recht auf Seiten der Stände seine einzige Hülfe . . . nimbt, das auch ratio, jus et praxis zur Genüge behauptet“. Es sind ja die Verfassungsgesetze die rechte Befestigung aller Regierung, als welche von

---

<sup>1)</sup> An Stelle der im Original verzeichneten Seitenzahlen des Manuscripts sind hier die des Druckes (Wichert Ztschr. f. pr. Gesch. XI S. 36 ff.) eingesetzt.

menschlicher Societät, wie sie zu Anfangs bei Zusammenthuung zur Regierung nach den Umständen der Zeit und Gelegenheit jedes Landes beliebt, in Schrift gefasset, oder durch Gewohnheiten bestätigt, pro basi et fundamento reipublicae (worin auch alle Realität landesfürstlicher Hoheit beruhet) pflegen gehalten zu werden, qua labefactata corruiat quae superstructa est respublica, oder zum Wenigsten würde wegen der Dissonanz, so über Verenderung dieser Rechte und unaufhörliche Neuerung sich in Religion und Prophansachen würde eräugen müssen, dieses Land bei Ch. D. und Dero hohen Nachkommen in immerwährende Unruhe und in casu devolutionis in eine andere abermalige ganz verderbliche Aenderung gerathen müssen. Es ist von undenklichen Zeiten her der Gebrauch gewesen, dass wann etwas im Landes- . . Sachen hat sollen . . vorgenommen werden, der Stände consensus zuvorher hat müssen requiriret werden. Der Vertrag des Hochmeisters mit Wladislaus Jagiello von 1436 (Privil. p. 12 f. 1 „Quod nostri praelati“), das Privilegium Casimirianum (Priv. p. 16 f. 1 § „Item omnes“), die Sponsio Reciproca (Priv. p. 16 f. 2 § „Proinde nos“), das mit Zustimmung der Stände ausgegebene Truchsessische Privilegium wegen der Magdeburgischen Lehen von 1487 (Priv. p. 78 f. 2, rubrum des Vertrages und § 6), der ewige Frieden von Krakau von 1525 (Priv. p. 34 f. 2 § „Item debent“, p. 35 f. 2 „Item quod regnum tam Ordinis“), die Solennis Approbatio der Stände (Priv. p. 37 ss.), das neue Gnadenprivileg von 1540 (Priv. p. 49 f. 1 „die vielgedachte Unsere Unterthanen“, f. 2 die Unterschrift), die Regimentsnotul von 1542 (Priv. p. 56 f. 1), die Confirmatio Privilegiorum Terr. Pruss. von 1573 (Priv. p. 92 f. 2), der bei der Belehnung Joachim Friedrichs eingeholte Consens der Stände (Priv. 141 f. 1 § „Quas quidem condiciones“ in dem Respons. Reg. von 1609), das Decretum Sigismunds III. von 1609 (Priv. p. 106 f. 2 § „Quod in causis“), die Assecuration Sigismunds III. von 1612 (Priv. p. 128 f. 2), Reversale von 1612 (Priv. p. 126), das mit Zustimmung der Stände erlassene Diploma appellationis von 1614 und alle nachfolgenden Recesse und Responsa von 1616 und 1617, das Preussische Landrecht von 1620 sind Beweis dafür<sup>1)</sup>. Die Landtage sind nur eingeführt um den Consens der Stände zu stabiliren, die Wehlauischen Pacta selbst garantiren den Ständen alle ihre Rechte und Freiheiten<sup>2)</sup>.

In längere Ausführung legen die Oberstände sodann den Nutzen eines ständischen Regimentes dar. Alle christlichen Potentaten befragen ihre Stände. Der Allerdhöchste Gott hat E. Ch. D. so viel Land und Leute untergeben, dass es unmöglich, dass Sie an allen Orten die Regierung allein führen

---

<sup>1)</sup> Bei den meisten dieser Citate sind die die Vorlage betreffenden Stellen in extenso eingerückt. Sie hier zu reproducieren erschien unnöthig.

<sup>2)</sup> S. Bd. I S. 487 Anm. 1.

können. Sie müssen in wichtigen Sachen sich anderer Leute getreuen Rathes gebrauchen. Warum wollen dann E. Ch. D. nicht vor anderen in Dero getreue Stände hierin die gnädigste Confidenz tragen? Dieselben sind von dem höchsten Gott darzu geordnet und ihr Einrathen kann nicht anders als gesegnet sein; sie sind hierüber von undenklichen Jahren her . . . . aufs Kräftigste privilegirt; sie haben die beste Wissenschaft von des Landes Zustand, worauf der hohen Herrschaft Wollfahrt beruhet, und sind am Meisten daran interessirt; wann sie der Landesherrschaft nicht treulich rathen, würden sie selbst den grössten Verlust daran haben. *Singuli decipere possunt et decipi, nemo omnes, neminem omnes fefellerunt.* Ein ganzes Land kann seiner lieben Herrschaft nicht heucheln. Der Kurfürst kann ein viel ruhigeres Gewissen haben, wenn er die Stände befragt; schlägt dennoch einmal ein Unternehmen zu einem widrigen Ende aus, so kann er „sich alsdann mit ruhigem Gemüthe zufrieden geben und dem höchsten Gott stille halten“. Wann es aber nach gött- und weltlicher Ordnung mit den Ständen nicht überleget und folgend misslinget, so erhebet sich Klagen und Seufzen bei den armen Unterthanen, welches doch eine jede christliche Obrigkeit gerne verhütet.

Sonder Zweifel wird E. Ch. D. vorgebracht, dass sich oft Fälle zu tragen zu berathen, da das Interesse der Herrschaft von dem Interesse des Landes separirt und dass alsdann die Stände aus natürlicher Liebe mehr auf die Wollfahrt des Vaterlandes als auf die Hoheit der Herrschaft sehen. Darumb müssen sie in solchen Fällen andere Rätthe darzu gebrauchen, aber E. Ch. D. geruhen gnädigst zu erwägen, dass eben darumb nicht allein die Herren Oberrätthe, sondern auch die Landrätthe auf Dero Hoheit, Ehre und Reputation beeidiget, dass der Landesherrschaft nicht angemuthet werden kann, was Dero wahrhaften Hoheit im Geringsten zuwider ist. Alle Stände haben geschworen E. Ch. D. treu und hold zu sein und das Interesse der hohen Herrschaft ist mit der Wollfahrt des Landes . . . genau verbunden . . . . Zudem haben die Stände geschriebene Jura und Privilegia vor sich, dass sie in mächtigen Sachen Sr. Ch. D. nichts anderes rathen noch anmuthen können, als was ihre höchstlöblichen Vorfahren von undenklichen Jahren und sie selbst aufs Kräftigste confirmirt. Die Regierungsverfassung würde leicht von des Kurfürsten Nachkommen und im Devolutionsfalle von Polen selbst umgestossen werden können.

2) Die *Confirmatio privilegiorum* (S. 37, 39) ist zwar eingeschoben, aber so undeutlich, verändert und unvollkommen, dass sie gar nicht der alten gebräuchlichen Art zu confirmiren ähnlich ist. Herzog Albrecht hat in seinem

Testament (Priv. pag. 73 § „Königl. Maj.“) zur Genüge dargethan, wie viel an ihr gelegen ist. Wie sie abzufassen ist, haben die Stände schon in dem von ihnen übergebenen Project<sup>1)</sup> gezeigt. Wie nöthig sie ist, zeigen die folgenden Ausstellungen.

3) So ist auch das Instrument unvollkommen, daher, dass es einen sonderlichen defectum in unsern privilegiis machet, ihrer viel und die vornehmsten auslässet und also unser ganzes Privilegienbuch mutiret. Ausgelassen sind: die Regimentsnotul, Markgraf Albrechts Testament und alle königlichen Privilegia, Pacta, Recessus, Decreta und Responsa. Solches ist zuwider allen und jeden Landesverfassungen, denn alle diese Privilegia sind zu dem Ende dem Lande gegeben, dass sie ewig bestehen und giltig sein sollen. Sie sind durch so viel sponsiones, approbationes, reversales und confirmationes pacta reciproca geworden, worauf das Band der Herrschaft und Unterthanen beruhet, welches in Ewigkeit nicht aufgehoben werden kann. Ja es würde folgen, wenn solche Rechte aus den Augen gesetzt sollten werden, dass alle unsere wollhergebrachte Gewohnheiten und Rechte auf ein Mal dahin fallen müssten, das gleichwohl ohne haubtsächliches Verbrechen keinem Lande begegnen kann, zu geschweigen der herrlichen unbeweglichen Bestärkung die sie haben.

4) „So wird die Confirmatio unserer Privilegien bis zur Zeit, wann die Herrschaft allbereit zur Regierung kommen, ausgestellt.“ Dem ist zuwider: das Testament (Priv. p. 80): „Ehe aber und zuvor den mitbelehneten Erben vermöge des aufgerichteten Vertrages dies Land eingeräumt [wird], sollen sie diese Land und Leute genugsamb mit Briefen und Siegeln versichern“, die übliche Observanz nach Georg Friedrichs Confirmation von 1565 (Priv. p. 58), Kurfürst Hans Sigismunds Confirmation von 1609 (Priv. p. 111), die angenommenen Reversalen (Priv. p. 127), das Diploma Investiturae von 1611 (Priv. p. 123 § „ea ratione ut“). Ferner haben die Könige von Polen als Oberherren allezeit die Privilegia dieses Landes beschworen, wie es denn überhaupt von keinem christlichen Potentaten geweigert wird.

5) Endlich so werden auch in genere unseren Verfassungen zuwider in demselben die gewöhnlichen juramenta geändert und Niemand ausser den Landräthen (S. 58) — wiewoll auch dasselbe in dunkeln und veränderten Formalien bestehet — auf die jura patriae mit zu sehen verbunden; denn Landssverfassungen sind ja bei aller Regierung der Zweck, wornach alle Regierungsverwaltungen sollen gerichtet werden. Wann nun vornehme Bediente, durch welche die Verwaltung geschiehet, die juramenta auf die Verfassungen nicht weisen, würde Jeder absonderlich nach

<sup>1)</sup> Vom 16. Nov. 1661 (s. Bd. I S. 634ff.).

seinem Gutbedünken verfahren und man also ganz vom Zweck abkommen, womit alle Verfassungen endlich dahin fallen müssen, wo doch ein ewigwährender Zunder der Misshelligkeit zwischen der lieben Landesherrschaft und den Unterthanen würde geleet werden, deshalb unsere Jura und Gewohnheiten dagegen heilsamen Vorschub gethan. Die Decreta de ao. 1609 (Priv. p. 103 § „Ipsi vero“, ibi § „Et quod jura“, p. 107 § „Officium“), die formula juramenti Consiliariorum, dem Kurfürsten Jochim Friedrich geleistet, erweisen es. Desgleichen ist der Herren Oberräthe Eid (S. 45) allerwege auf die Landesverfassungen auch mitgerichtet gewesen und ist solches so viel mehr nöthig, als viele ihre Amtsverrichtungen circa solche Verfassungen versiren.

Specialeinbrüche: in Bezug auf Religionswesen (zu S. 41) beklagen sie, dass in Recessierung unserer Kirchenbücher die Formula Concordiae, die bischöfliche Wahl und die Preussische Kirchenordnung von 1567 und 68, welche allerseits in diesen Landen angenommen, gänzlich ausgelassen. Dann auch, dass gesaget wird, dass aller dieser (zuverstehen den Preussischen Gottesdienst und Kirchenordnung betreffende) Sachen halber E. Ch. D. absonderliche Edicta publiciren lassen wollten. Hierbei wird E. Ch. D. gleichfalls in tiefster Demuth vorgestellet, welchergestalt in ecclesiasticis gleich als in andern Estatshändeln zu allen Zeiten im Gebrauch gewesen, dass die hochlöbliche Herrschaft dero getreue Stände bei allen Fällen gnädigst concurriren lassen. Wir befinden, dass unsere gnädige Herrschaft in Religionsachen den Ständen und der Geistlichkeit viel zugeeignet und nichts sine consilio und praescripto der Theologorum dieses Landes und Einwilligung der Stände gethan haben. Das weisen aus die unterschiedlichen Kirchenordnungen und Constitutiones synodales (ausser der verworfenen von 1558) [dass sie], von den Geistlichen gemacht und angenommen, von der Herrschaft aber gut befunden und publiciret worden. Vide maxime der Bischöfe Epistola publicatoria der ersten Kirchenordnung de a. 1525 . . . , das Mandatum promulgatorium Constitutionum Synodaliū Evangelicarum . . . , das ganze Publicationsmandat Markgraf Albrechts . . . . Hierzu kommt, dass die Bischöfe selbst mit gutem, einhelligen Rath aller Stände dieses Herzogthums erwählt werden sollen, vide Regimentsnotul § „Sintemal“ (Priv. p. 51 f. 2), den confirmirten Recess de a. 1566 § „Ehe solchen“ (Priv. p. 60 f. 2). Daraus denn abzunehmen, dass die Stände an dem bischöflichen Regiment in so weit interessiret und zu ihrer Ordnungen Vollenziehung ihr Consens erfordert wird, zu geschweigen wie sich dieses ganze Land auch an dem bischöflichen Amte inter-



essieret, als worauf das ganze Kirchenwesen hier zu Lande gegründet ist. Vide Wahlordnung dicto tit. 2. 3, Recess a. 1566 § „Es sollen auch“, item § „Wer sich aber“, item § „Würde sich auch“. Es hat zwar E. E. Landschaft aus gewissen Ursachen das bischöfliche Amt und Jurisdiction auf Inspectoren transferieren, dabei aber die Jurisdiction der Bischöfe an ihnen (den Inspectoren) nicht schwinden lassen, weder ihres habenden Rechtens an dero wollen sich begeben, vielmehr von Zeit zu Zeit vorbehalten, vide Decret. a. 1616 § „Quod attinet Inspectores“ (Priv. p. 144 f. 2).

S. 41 werden unsere libri symbolici so weit angenommen, als sie keine Gefährlichkeit wider die von E. Ch. D. angenommene Lehr und Bekännnüß in sich begreifen. Es gestehet E. E. Landschaft gar gerne, dass wie in weltlicher Regierung, also auch in geistlicher E. Ch. D. unser gnädigster Landesfürst und Herr das Oberhaupt und also custos primae et secundae tabulae sind, weswegen wir Alles das, so von unser hohen Obrigkeit zu Beforderung Gottes Ehre und dem Wandel nach seinem Worte verordnet, auch das landesfürstliche Einsehen in alle Das, so darwider gehandelt wird, absonderlich aber, dass E. Ch. D. so gnädigst dieses Land bei seiner Religion und angenommenen libris symbolicis ungeirret . . lassen, können wir nicht anders als zu unterthänigstem Gehorsamb, Dank und Ruhm aufnehmen. Es kann ja keine grössere Glückseligkeit jemals einem Lande zugewandt werden, als wenn solches in der erkannten und bekannten Wahrheit in Religion und Ceremonien ungekränkt gelassen und darin der Seelen Heil und Wahrheit befördert wird. Hingegen ist auch nichts schmerzlicher, als in diesem Stück sich etwas in den Weg geleet sehen und daran den geringsten Eintrag zu verspüren, nihil namque in rebus humanis religione praestantius. Es hat Gott dieses Land und alle umb die Ostsee gränzende Länder in einem Nun gleichsam durch miraculum mit dem wahren Licht des reinen Wortes Gottes durch die Lehre Lutheri erleuchtet und ist auch solches durch gnädigen Schutz der hohen Herrschaft wider so grosse Anfechtungen, die sie vielmals gehabt, kräftiglich beschirmet. Allermeist aber schützt uns die Fundamentalverfassung, damit dieses Herzogthumb für anderen wohl versehen ist. Es ist männiglich, der nur die geringste Nachricht von unsern Kirchenhistorien hat, bekannt, wie eigentlich und allein dieses Land . . . auf die reine ungeänderte Augsburgische Confession und Lutherische Lehre vom heiligen Geist erleuchtet worden, ist zugleich das Herz des in Gott seligen Herrn Markgraf Albrechts auch zu derselben

wahren Erkenntniss gebracht, dass er mit Luthero der Religion halber persönlich conferiret und sich in der Religion von ihm weissen lassen, worauf auch Lutherus die Epistel an die Herren deutschen Ordens, dass sie falsche Keuschheit meiden, geschrieben und der löbliche Regent hat auch sambt den beiden Bischöfen und Ständen Gottes Wort nach der reinen Lehr Lutheri alsobald im ganzen Lande einhellig fortzupflanzen und auf dem Landtage zu Königsberg a. 1525 gewisse Artikul der Ceremonien und Kirchenordnungen, durch die Bischöfe abgefasset, introduciren lassen. (Constitutiones Synodales a. 1530. Ordina de externo Dei cultu religionis deque articulis ceremoniarum a. 1544. . . .) Die Praxis bezeugets ebenmässig, dass diese einhellig angenommene Lehre hier zu Lande allein gelitten worden, denn die Reformirten so bald hernach sich bei uns geüssert, mit unsern Geistlichen unter dem Namen Sacramentirer strittig worden, in Colloquio Rasteburgensi publice condemniret . . . , nachdeme zuvor des seel. Herrn Lutheri Gutdünken hierüber geholet (davon vide Sendbrief Dr. M. Lutheri ab a. 1532 . . .). A. 1558, als abermal einige verdächtige Lehrpunkten durch Antrieb etzlicher von Hoff bestellten Geistlichen vermittelst Publicierung einer Kirchenordnung in Lehr und Ceremonien autoritate principis eingeführet werden wollen, wie woll diese Sache nicht geringen Beistand gehabt, sind sie ebenmässig solennissime verworfen und sambt der Kirchenordnung abgethan. Der librorum symbolicorum Introduction ist dessen unwidersprechlich Zeugnuß, nämlich das Corpus doctrinae, welches von Hand zu Hand in diesem Lande durch die hochlöbliche Herrschaft bestätigt und zum Fundamentalkirchengesetz gemacht worden, 1) durch den Recess de ao. 1567 (Priv. p. 89) „Und dieweil . . .“ 2) Marggraf Friedrichs Confirmation von 1573 (Priv. p. 97) „Zuforderst aber“ . . . 3) Kurfürst Joh. Sigismunds Confirmation de a. 1609 (Priv. p. 110 und 111). 4) Ch. D. eigenhändige Confirmation a. 1642. 5) Markgraf Albrechts Vorrede über das Corpus doctrinae de a. 1567: „Demnach wollen Wir . . .“ 6) die Vorrede der beiden Bischöfe über die einhellig angenommene Kirchenordnung de a. 1598 „Was nun . . .“ 7) Das Lublinische Privilegium de a. 1569. (Priv. p. 30) . . . 8) Die königlichen Responsa de a. 1616 und 17 (Priv. p. 144 und 152). . . .

Nun ist zwar dieses von Seiten der hohen Herrschaft tam ab utili, quam a directo dominio ein theuer bekräftigtes Privilegium, Dero Landen und Leuten wollbedächtigt gegeben, welches nicht umbgestossen werden kann, aber von Seiten der Stände und Landeseinsassen ist es ein Ge-

lütde, dem allerhöchsten Gott gethan, da sie einhellig vor sich und ihre Nachkommen angelobet und verprochen zu ewigen Zeiten beständig bei dem Corpore Doctrinae und darin enthaltenen reinen Lehre (weil sie in ihrem Gewissen durch den Geist Gottes versichert, dass dieselbe den prophetischen und apostolischen Schriften ganz gemäss) ungeändert zu verbleiben. Es ist gewiss, dass darin des Zwinglii und Calvini irrige Lehre aus Gottes Wort widerleget und dieselbe refutatio corruptelarum ist von der hochlöblichen Herrschaft allezeit ebenso woll, als der andere Inhalt gemeldten Corporis Doctrinae kräftig confirmiret worden.

Sollten nun S. Ch. D. bei dieser Veränderung des directi dominii zuerst den Anfang machen, aus dem Corpore Doctrinae herauszuthun, was einige Gefährlichkeit und Beschuldigung wider die reformirte Bekänntnuss in sich begreift, so würden dero Nachkommen eodem jure die Widerlegung an sich selbst und was der reformirten Religion zuwider herausthun und zuletzt in casu devolutionis würde der König und die Kron durch solchen Einbruch sich eben derselben Macht gebrauchen, Alles, was in dem Corpore Doctrinae, ja woll gar in der Augsburgischen Confession der römisch-katholischen Religion zuwider ist, aufheben und würden die armen Landeseinsassen dergestalt mit ihrem Corpore Doctrinae und einhellig angenommenen Religion in den allererbärmlichsten Zustand gerathen, welches unaussprechliche Elend und Seelengefahr S. Ch. D. als ein christlicher Landesvater von ihren gehorsamen Unterthanen, so der allerhöchste Gott Dero Regierung anvertrauet, abzuwenden und sie bei dem . . . Corpore Doctrinae . . . annoch ferner zu ewigen Zeiten ungeändert und vollkommen zu erhalten gnädigst geruhen werden.

S. 42 wird im Instrument gesetzt S. Ch. D. wollen auf den Freiheiten und sonsten im Lande für sich und ihre Glaubensgenossen Kirchen und Schulen auf ihre Kosten erbauen lassen und dass sie dessen vollbemächtigt werden, unterschiedene rationes angeführet. . . . Darauf ist in Unterthänigkeit zu antworten: ausser dem, dass sonst aller Theologorum und Politicorum Regul dahin gehet, dass sich Christen secundum illud ad Hebraeos 13 v. 9 nicht mit frembden Lehren umbtreiben lassen sollen, weil es ein köstlich Ding ist, dass das Herz fest werde und dass die forma rei publicae, welche einerlei Religion und Regel [hat], die best fundirte ist, können die Einwohner dieses Herzogthumbs Preussen dem allerhöchsten Gott nimmer genugsamb danken, dass da ihre Vorfahren hiebevorn in dem Finsternüss des Babstthumbs gesteckt, er dieselbe aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit zu dem Licht der wahren evange-

lischen Religion gebracht. . . . Das Corpus Doctrinae von 1567 und das Privilegium Lublinense von 1569 haben diese Zugehörigkeit zur reinen lutherischen Lehre noch befestigt; von den folgenden Königen, Markgrafen und Kurfürsten sind beide Stücke bestätigt worden, und ist E. E. Landschaft, ob sie gleich eine geraume Zeit hero nach dem gnädigstem Verhängniss des allerhöchsten Gottes unter römisch-katholischer und reformirter Herrschaft hohem Schutz und Regierung gelebet, durch göttliche Gnade und derselben hohen Potentaten . . . Zusage bei der einhellig angenommenen lutherischen Religion ungehindert bishero erhalten, auch wann dieselbe durch frembde Lehre, insonderheit durch die reformirte Religion angefochten und einige Personen sich zu derselben bekennen wollen, ist denenselben auf E. E. Landschaft Anhalten bald Anfangs alle Hoffnung abgesprochen und nebenst der römisch-katholischen allein die lutherische angenommene Religion exclusis omnibus aliis gelitten und erhalten worden. Solches bezeuget 1) der Recess de a. 1567 (Priv. p. 89), 2) der Recess. Commiss. de a. 1612 (Priv. p. 131), 3) Responsum Regium de a. 1617 (Priv. p. 144), 4) Recess de a. 1617 p. 152) . . . 5) Unterschiedliche Rescripta König Sigismunds III. an die Herren Oberräthe und Stände dieses Herzogthumbs von 1614, . . . von 1615. . . . Die Gründe, die im Instrument angeführt sind, widerlegen sie folgendermaassen: 1) Die Religionsübung des Kurfürsten zu beschränken, haben sie sich niemals unterwunden; sie gehorchen ihm ebenso gern, als wenn er ihrer Religion angehörte, aber Ziel und Maass haben sich des Kurfürsten Vorfahren selbst gesetzt; an deren Versprechungen ist der Kurfürst gebunden. 2) Der Behauptung, dass die Reformirten sich zur Augsburgischen Confession bekennen, ist von den Lutheranern alle Zeit widersprochen worden. Vor allen Dingen achten die beiden Oberstände nöthig, unterthänigst zu bitten, E. Ch. D. wollen nicht glauben, dass sie Deroselben hohen Person das exercitium religionis zu impugnieren suchen, noch dass die Reformirten aus einiger Feindschaft und Verbitterung von solcher Freiheit der Religion im Lande ausgeschlossen werden, vielweniger dass die Lutheraner dieselben hassen oder verfolgen sollten. Sie sind ofters ihre natürliche Blutsfreunde und Anverwandten, denen sie von Herzen alles Gutes gönnen und nichts inbrünstiger wünschen, als dass sie der höchste Gott in dem rechten Erkenntnüss der einhellig angenommenen evangelischen Warheit erleuchten wolle, weil sie aber noch secundum communem sententiam et iudicium orthodoxorum Theologorum in unterschiedene articulis fidei dissentieren . . ., können die Stände aus schuldiger Liebe zu dem reinen Worte Gottes und des Vaterlandes Freiheit salva conscientia nicht bewilligen, dass die reformirte ebenso woll, als die ein-

hellig angenommene Religion in diesem Lande berechtigt sein solle.

4) Wer im Lublinischen Privilegio unter denen, welche nicht zur Augspurgischen Confession gehören, verstanden werde, solches ist im Recess de a. 1612 klärlich ausgeleget. Die Juden gehören dahin nicht, sondern es ist denselben im Recess de a. 1567 (p. 89) das Land ganz und gar verboten. Das Corpus Doctrinae ist mehrentheils wegen des Osiandri, Zwinglii und Calvinii Irrthümer, damit dieselben in diesem Lande nicht einreissen und die Augspurgische Confession rein und lauter beibehalten werden möge, aufgerichtet und darüber das Lublinische Privilegium ausgebracht worden.

5) So hat E. E. Landschaft aus unterthänigstem Respect gegen E. Ch. D. hohe Person von ihren allein habenden Rechten soviel ohne sonderbare Contradiction fahren lassen, dass auch in Abwesenheit E. Ch. D. das exercitium reformatae religionis allbereit eine geraume Zeit her zu Schloss öffentlich getrieben wird, dannenhero E. E. Landschaft Ursach nehmen muss, diese Hoffnung zu fassen, dass E. Ch. D. den Ständen nicht mehr Zuthätigkeit gegen die Reformierten zumuthen werden, als dero Orten, wo sie mit unter die Augspurgischen Confessionsverwandten gezählet werden, in casu simili von Rechts wegen widerfahren kann. Was das aber sei, ist aus dem Art. 7 Pacis Germano-Sveticae zu ersehen und können die Reformierten sich nicht beschweren, dass ihnen durch solche Exclusion Unrecht geschehe. Sie haben in diesem Lande solch Recht niemals gehabt, eben als wenn die Frembden und Ausländer sich beklagen wollten, dass sie in Preussen nicht zu Aembtern befördert werden können. Wie der Indigenat, also ist auch die Freiheit der lutherischen Religion ein Privilegium und jus quaesitum dieses Landes et qui jure suo utitur nemini facit injuriam. E. Ch. D. haben, Gott sei Dank, Mittel tausend genug, ihre reformierte Diener ohne Bedruckung der lutherischen Religion in dero anderen Landen, auch woll anderweit in diesem Lande zu begnadigen, gestalt vor diesem unterschiedene Reformierte gute Hauptmannsbestellungen genossen, ob sie gleich keine Dienste dabei thun dürfen, wann aber dieselbe Freiheit den Reformierten zugeeignet werden sollte, die nach Inhalt aller Landesverfassungen den lutherischen Einzöglingen allein zustehet, würde es bei den armen Landeseinsassen nichts Anderes als Thränen und Seufzer veranlassen können. Was würde es vor Streit erregen zwischen widerwertigen Lehrern und Zuhörern im ganzen Lande, wann eine Religion so woll berechtigt sein sollte, als die andere? Wer würde über solche Streitigkeiten in Kirchen und Schulen richten? Die Reformierten sollen

den hiesigen Consistoriis nicht unterworfen sein. Es würde nichts gewisser als der Untergang der alten privilegierten und einhellig angenommenen lutherischen Religion darauf erfolgen können, welches doch der allerhöchste Gott nach seiner unendlichen Barmherzigkeit durch E. Ch. D. gnädige Erleuchtung in Gnaden verhüten . . . wolle.

S. 41. Da von Arianern, Ministern und Juden gehandelt, wird im Instrument gemeldet „doch wollen Wir hiedurch Keines Gewissen constringiret haben“. Wo es den Verstand hat, dass dieselben Leute eben woll als andere im Lande gelitten und berechtiget sein sollen, so würde es eine höchst schädliche Libertät aller und jeder Ketzereien nach sich ziehen in dem Lande, da die höchst löbliche Herrschaft und die Stände jeder Zeit mit so grosser Sorgfalt dahin getrachtet, dass die einhellig angenommene lutherische Religion exclusis omnibus aliis rein und lauter bis ans Ende der Welt allein beibehalten werden möchte, wie insonderheit in der Regimentsnotul und Testament zu ersehen. Solcher Gewissensfreiheit ist ausdrücklich zuwider in diesen Landesverfassungen 1) Recess de a. 1567 p. 89 . . . 2) Das Lublinische Privilegium, Recess de a. 1612 u. folgende. 3) Das Instrument gestehet selbst, dass dieses gotteslästerliche Lehren, dardurch der Name Gottes geunehret werde. Darumb gebühret christlicher Obrigkeit die Gotteslästerer von sich zu thun.

S. 43 wird beider Consistorien Jurisdiction, soweit dieselbe von E. Ch. D. concediret worden, bestätigt. Hierauf hat E. unterthänigste Landschaft in gebührendem Respect zu erinnern und demüthigst zu bitten, dass auch ihr Interesse hierunter nicht periclitiren möge, weil ihnen, den Consistorialen, bischöfliche Jurisdiction, an welcher die Stände communication, wie oben gesaget, interessiret, concediret, zumaln auch unter ihnen viel, welche nicht geringe Jura Patronatus haben, gefunden werden.

(Zu S. 43 f.) Desgleichen müssen sie auch bei der angeführten Visitation erinnern, dass allhier der Visitatoren consueta decidendi potestas ausgelassen. Dass aber Solches auf den Fall der nöthigen Visitation denen hiezu Deputierten gebühre wird erwiesen durch die Wahl- und Visitationsordnung Tit. 4 § „Und nachdem die Visitation“, item Tit. 6 § „Wir müssen aber nicht allein“, item § „Darumb sollen auch“ et seq., juncta Regimentsnotul, Testament, Recess de a. 1567, Decret. a. 1616 § „Visitationes ecclesiasticas“. Die Kirchenordnungen sind ihnen die Instructiones gewesen, die wie obgemelt von den Ständen allemal verfertigt, genehm gehalten und von der hohen Herrschaft gnädigst publi-

ciret worden, welches die Stände itzo, da sie mit der gnädigen Herrschaft und Dero consiliariis ad latus in religione dennoch differieren, so viel embsiger beizubehalten. Im Gegentheil aber thut dies Instrument per indirectum uns von allen unserer Religion dienlichen Ordnungen ableiten und an widrige und daher unerbauliche Instructiones anweisen, wie dann die a. 41 schon dessen ein offenbar Exempel ist. Getrösten uns deswegen unterthänigst zuverlässig, dass E. Ch. D. bei Vergönnung unserer Religion auch die Mittele, dadurch sie beibehalten werden kann, uns nicht benehmen lassen werden.

(Zu S. 42 und 48.) Reformierte und Lutheraner sollen sich aller anzüglichen Reden gegen einander enthalten. Wenn nur nicht aufrichtige lutherische Prediger hiedurch abgeschreckt werden, ihre Lehre aus Gottes Wort gründlich zu behaupten, die irrige aber zu widerlegen und die Zuhörer von Irrthumb abzumahnem, sonst wäre es wider das Responsum de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Mandata ab Illustrissimo Principe“.

(Zu S. 49.) Niemand soll sich des Juris Patronatus oder praesentandi gebrauchen, als denen es verschrieben. Allhier ist ausgelassen: oder die von undenklichen Jahren in rechtmässigem Besitz sind, denn es kann ein Privilegium oder Verschreibung leicht verloren werden, in Feuer- oder Kriegeszeiten von Handen kommen. Darumb sind die possessiones ebenso hoch berechtiget als die Privilegia selbst. Privil. Casim. de a. 1454.

Sonsten sind in Religionsachen unterschiedene nöthige Stücke ausgelassen: als die Bestallung der lutherischen Bischöfe oder an deroselben Stelle der Inspectoren, worin E. E. Landschaft salvo jure suo interimweise gewilliget, dass darin allezeit nach Inhalt des Recess de a. 1566 (Priv. p. 60) und nach dem Respons. de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Quod attinet inspectores“ verfahren werden möge.

So müssen wir auch occasione der Geistlichen Rechte erinnern, dass das Instrumentum unsern Religionsrechten auch in dem entgegen, dass es der Akademien als dem Pflanzgarten reiner Lehrer und Prediger das jus praesentandi zurück hält, zuwider ihren habenden Privilegien (Privileg. Academ. a. 1577)<sup>1)</sup> ibi: „Geben, verstatten, verleihen Wir . . .“, Respons. a. 1616 § „Academiae Regiomontanae . . .“, Priv. Sigismundi Augusti a. 1560, ibi „Ac simul damus ac concedimus . . .“. Sollte nun

<sup>1)</sup> Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität I [1746] S. 73 erwähnt sie nicht.

diesem zuwider die Professores zumalen Theologiae und orientalium linguarum von Hoffe, wie zeithero geschehen, der Akademie ferner vorgestellet werden, würde das Misstrauen wider dergleichen Professores zu stetem Streit Anlass geben und der geistliche Frieden nimmer zu hoffen sein.

S. 49 gedenket das Instrument, dass alle Desiderata bei der Akademien vollzogen, da doch obgedachte und alle andere Mängel noch unerkläret, weniger abgeschaffet sind. Es verschweiget auch die dritte Particularschule zue Tilsit.

In forma regiminis. S. 45 wird im Instrument angeführet: „Es sei denn, dass Wir und Unsere Nachkommen Unserem Preuschen Estat zuträglicher befinden einen Statthalter zu setzen.“ Hierauf ist nöthig Sr. Ch. D. unterthänigst vorzustellen, dass dieses Land a. 1454 freiwillig ex pacto et sponsione reciproca an die Kron Polen gekommen und in solcher Freiheit haben unter andern Privilegien des Landes Einsassen sich dieses Recht ausdrücklich bedungen und vorbehalten, dass alle wichtige Sachen dieses Landes nicht durch Frembde, sondern mit Rath und Bewilligung der Landstände geschlossen werden sollen, wie solches das Priv. Casimirianum de a. 1454 (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“ klärlich bezeuget. Insonderheit sind in demselben Privilegio die Landeseinsassen festiglich versichert, dass in Abwesenheit Sr. K. M. fürnehme adeliche Personen nicht anders als mit Rath der Stände bestellet werden sollen, zu welchen das Land anstatt Sr. K. M. seine Zuflucht nehmen könne, (Priv. p. 14) § „Nobiles viros pro illius tuitione“. Diese Gerechtigkeit des Landes ist von Zeit zu Zeit cum consensu ordinum verbessert worden. In Pace perpetua de a. 1525 (Priv. p. 34) „Ita denique“ wird verheissen dass I. K. M. in casu caducitatis das Land mit Einem, der die deutsche Sprache verstehet und der im Herzogthumb woll gesessen, versorgen wollen. — 1) A. 1542 in der Regimentsnotul ist verordnet mit Einwilligung der Stände, dass die vier Regimentsräthe in Abwesenheit der hohen Herrschaft alle Zeit dieses Landes Statthalter sein sollen: § „Wann wir ausser Landes verreisen“, § „Wir wollen auch, dass die geordneten Regenten“ (Priv. p. 55) dieses ist ein hochbetheuertes Privilegium und von Kön. Maj. aufs Kräftigste confirmiret. 2) Beide Recessus de a. 1567 behaupten eben dasselbe. 3) Markgraf Albrechts Testament de a. 1567 leget es klärlicher aus, was vor Leute in Privilegio Casimiriano und in pace perpetua gemeinet, die in casu caducitatis dieses Landes Statthalter sein können: (Priv. p. 76) § „Und nachdem der vorige Vortrag . . .“ 4) A. 1609 wird in Actis et De-



cretis verordnet, dass in absentia principis die Herren Regimentsräthe die Administration führen (Priv. p. 104) § „Contingit aliquando“. Und wann alle diese Privilegia nicht vorhanden wären, so ist doch dieses allein genug zu Bestätigung des Landrechtens, was Sr. Ch. D. hochlöbliche Vorfahren a. 1611 theuer deswegen versprochen haben: (Priv. p. 114) § „Si quando etiam“. 5) Solches ist auch von Kön. Maj. confirmiret (Priv. p. 118) und abermal wiederholet im Recessu de a. 1616 (Priv. p. 146), Recessus de a. 1617 (Priv. p. 154). Wenn gleich das utile dominium an die Kron Polen gekommen wäre, hätte doch mit Recht die Administration des Landes keinem Andern als den Regimentsräthen aufgetragen werden können, weil I. K. M. die Regimentsnotul und Testament nicht allein confirmiret, sondern auch verheissen a. 1611 (Priv. p. 123), die Stände in casu caducitatis beständig dabei zu erhalten; die Stände haben auch in den Reversalen a. 1611 ihnen Solches ausdrücklich ex pacto vorbehalten (Priv. p. 127) und die Kron hat per recognitionem reversalium darin gewilligt (Priv. p. 128). 6) Die Wehlauischen Pacta selbst bestätigen alle Jura und Privilegia dieses Landes, also auch insonderheit die Regimentsnotul, und wo die Wohlauischen Pacta nicht violiret werden sollen, kann ohne Bewilligung der Stände in absentia principis die Administration dieses Landes keinem Andern, als den Regimentsräthen aufgetragen werden.

(Zu S. 45.) Oberräthe sollen von den vier Hauptämbtern genommen werden, item das Kanzlersambt soll aus den Hauptämbtern oder durch andere Preussische adeliche Subjecta bestellet werden. Dieses ist woll richtig, wann vermöge den Actis und Decretis de a. 1609. (Priv. p. 103) Keiner zu dem Kanzlerambt tüchtig befunden und Beides nach den Landesverfassungen verstanden wird. Wann aber nach Inhalt des Instruments die Freiheiten der reformierten Religion so woll gültig im Lande sein sollte, als die einhellig angenommene lutherische Lehre, so streitet obige Meinung wider die Jura patriae, insonderheit wider den Recessum de a. 1576 § „Alle verdächtige Personen“, wider den Recessum de a. 1612 und wider den Recessum de a. 1617 (Priv. p. 144) § „Qui vero ad“ und würde also ausgelassen sein, dass keine Andere in die Oberathsstuben und Aembter gesetzt werden, als die sich zu dem einhellig angenommenen Corpore Doctrinae bekennen. Das ist ein sonderliches Privilegium, so von undenklichen Jahren hero private den Lutheranern gegeben, welches auch sine facto eorum keinem Andern mit Recht zugewendet werden kann.

(Zu S. 34 des Msr.<sup>1)</sup>.) Dass die Oberräthe Macht haben die Hauptleute zu suspendiren. Allda ist ausgelassen 1) Praevia causae cognitione. 2) Dass die Abdankung mit Gnaden geschehe. Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) § „Es wollen auch Fürstl. Durchl.“, Testament (Priv. p. 77) § „Doch sollen Unsere“ und nach dem Responso de a. 1617 (Priv. p. 149).

(Zu S. 51.) Es soll kein Landtag ohne expressen Befehl geschrieben, weniger einige Zusammenkunft auf dem Lande, noch in den Städten verstattet werden. Darauf wäre in Unterthänigkeit zu antworten: hiebevor hat ein jeder Beleidigter bei dem Oberherrn seine Nothklagen können, Resp. 1605 (Priv. p. 93) § „Si qua vero in re juribus“, und hat es an Landtagen nicht ermangeln mögen. Wenn nun durch diese Veränderung des directi dominii die jura patriae nicht verringert werden sollen, trägt E. E. Landschaft annoch das unterthänigste Vertrauen, S. Ch. D. werden gnädigst geruhen, den Städten stata tempora zu verstatten, dass sie laut der entworfenen Assecuration zusammenkommen und de salute patriae deliberieren mögen. Sonsten ist es in privilegiis, insonderheit im Recessu de a. 1617 (Priv. p. 149) woll fundiret, dass die Landräthe, zwei, drei auch mehr, auch von der Ritterschaft ungefordert etzliche zusammenkommen und das Landesrecht der Herrschaft fürtragen können. Denn in re licita et honesta mag den Ständen mit Fug keine Zusammenkunft verboten werden. Die Städte kommen auch vielfältig in angelegenen Sachen zusammen und das ist den Ständen von der hohen Herrschaft niemals geweigert worden.

S. 59 sagen Ch. D., sie haben Dero getreue Stände, Erinnerungen, was sie zu der Oberappellationengerichts-Verfassung und Criminalordnung zu sagen, vernommen. Hiebei ist in genere unterthänigst zu erinnern: 1.) dass es Sr. Ch. D. selbst nachtheilig und den Landesverfassungen ganz zuwider ist, wenn dergleichen Ordnungen anfänglich ohne Rath und Bewilligung der Stände aufgerichtet, eingeführet und hernach allererst der Stände consensus ex post facto erfordert wird, denn wie leicht es ist bei Abfassung und Aufrichtung einer Ordnung gute Erinnerung zu thun, so schwer fällt es den Ständen, wenn die Verfassung allbereit zu ihrer Gültigkeit gebracht und publicieret ist, hierin nothwendige Aenderung zu erhalten. Dahero das Recht dieses Landes offenbar in

---

<sup>1)</sup> Hier scheint ein Irrthum vorzuliegen. S. 47 (des Drucks) ist nur von Suspendierung der membra kirchlicher Collegien die Rede.

sich hält, dass die hohe Herrschaft keine Satzungen oder Ordnungen ohne Vorwissen, Rath und Beliebung E. E. Landschaft einführen, machen, aufrichten und gestatten wollen, welcher Grundgesetze und wollhergebrachter Gerechtigkeit sich die Stände so woll in diesen, als allen künftigen Verordnungen in aller Unterthänigkeit getrösten und vorbehalten. 2) Dass der hohen Herrschaft reserviret, solche Verordnungen bei Begebenheit zu verändern, zu verbessern und zu vermehren und dabei abermal ausgelassen „mit Consens E. E. Landschaft“, welches doch die Landesverfassungen eigentlich erfordern. 3) Dass billig, da von den Personen, welche zu gemeldten Gerichten bestellet werden sollen, gehandelt wird, beizufügen wäre, dass dieselben nach Inhalt des Recessus de a. 1567 und aller Landesverfassungen der einhellig angenommenen Lutherischen Lehre zugethan sein sollen. — In specie ist bei der Oberappellationengerichtsverfassung, vor welche sonst Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken, diese clausula in fine „welche aber auf unsere landesfürstliche Hoheit, allgemeine Verfassung und unsere oeconomiam nicht zu extendiren“ woll einer guten Explication, so den Landesfreiheiten nicht entgegen, hoch benöthiget, damit nicht hierüber in folgenden Zeiten, wenn dieses Reservat zu weit extendiret würde, zwischen der hohen Herrschaft und Dero getreuen Ständen einige Irrung vorgehen dürfe, zumal deswegen annoch keine Vereinigung getroffen, wo dann dergleichen Sachen nach geendetem supremo dominio in diesem Lande ihre Endschaft erreichen sollen.

S. 70 und 71 sollen die vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel und alle kurfürstlichen Officirer, Bediente und Interessenten in causis criminalibus so woll conveniendo als reconveniendo bei dem neu constituirten peinlichen Hoffhalsgericht ihr forum ordinarium und primam instantiam haben und auf vorgangene Citation zu erscheinen schuldig sein. Bei der Criminalgerichtsordnung ist salvo ulteriori jure vor dieses Mal demüthigst anzuführen: 1) weil dieses peinliche Gericht in favorem derer vom Herrenstande, Ritterschaft, Adel und anderer kurfürstlicher hoher Officirer und Bedienten angestellet, dass dannenhero keine andere Sache, als welche hiebevorn an das Hoffhalsgericht gehöret, nämlich wenn ad poenam corporis inflictivam und nicht ad palinodiam, deprecationem oder ad mulctam fisco applicandam geklaget wird<sup>1)</sup>, dahin absolviret werden mögen, auch keiner der sonsten in criminalibus einem an-

<sup>1)</sup> S. die Ordnung für das Hoffhalsgericht in der Verfassung (Wichert S. 63 ff.).

dern Gerichte unterworfen per saltum dahin gezogen werden solle.

2) Dass einem Jedweden, der durch ein Urtheil *ratione fori* oder, das sonsten ein *damnum irreparabile* auf sich hätte, graviret von dem Hoffhalsgericht *intra fatalia legitima* der zehen Tage an das Kurfürstliche hochadeliche Hofgericht, *tanquam ad commune et directum forum*, und so es der Sachen Wichtigkeit erfordert, insonderheit, wann das *factum* nicht *notorium* wäre oder der Beklagte nicht in *recenti crimine* ergriffen, ferner an das kurfürstliche Oberappellationgericht zu appellieren und seine Unschuld durch alle Instantien zu deducieren frei und offen stehe. Denn obzwar in peinlichen Sachen keine Weitläufigkeit zu verstatten, so ist doch andererseits die *Praecipitanz*, als eine *noverca justitiae*, noch vielmehr zu vermeiden und viel sicherer zehen Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verdammen. — 3) Dass wann vom Hoffhalsgericht ein Endurtheil, *tanquam in prima instantia*, gesprochen und nicht davon appelliret, dennoch solch Urtheil nebenst den Acten *ante executionem ad justificandum* dem Kurfürstlichen Hofgericht eingeschicket und die *justificatoria* darüber erwartet werden, wie es hiebevorder gehalten und es der Sachen Nothdurft erfordert, damit, wann etwas in einem Gerichte übersehen, solches dennoch in *favorem innocentiae* bei dem anderen corrigiret werden möge. — 4) Weil zwischen dem Hoff- und zwischen dem Hoffhalsgericht keine Discrepanz sein kann, sondern, was das Obergericht justificiret, vor Recht, hingegen, was das Untergericht hiebevorder gesprochen und justificando corrigiret worden, vor Unrecht gehalten werden muss, dass dannenhero solche Sachen, wann davon an das Oberappellationgericht nicht appelliret, auch nicht weiter an die Herrschaft zu bringen, sondern des Hofgerichts *justificatoria* und Endurtheil exequiret werden solle. Sonsten würde die peinliche Verordnung in diesem Punkt der Oberappellationgerichtsverfassung, welche ausdrücklich davon disponiret, entgegenlaufen. — In diesem Allem können die Stände sich des Hofgerichts als ihres *wollfundirten fori ordinarii* so woll in denen Sachen, welche *primae instantiae* als auch per *appellationem* dahin von Alters und gemäss den Landesverfassungen gehören, keines Weges begeben, sondern sie werden noch anderweit, was bei diesen specificirten Gerichten als auch sonsten zu Beforderung und Aufwachs der lieben Justiz gereichen kann, nach Inhalt des vereinigten Bedenkens in *puncto gravaminum*<sup>1)</sup> einzubringen und zu erinnern ihnen demüthigst vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> Vom 26. Nov. 1662, s. o. S. 662f.

(Zu S. 58.) Wann ein Hauptamt vacant wird, soll einer der anderen Hauptleute oder der sonst am bequemsten darzu befunden wird, surrogiret werden. Solches ist zuwider der Regimentsnotul (Priv. p. 54), [den] Actis et Decretis de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Primo quidem“.

Und sonst vielfältig ist der Herren Oberräthe hohes Amt sehr beschnitten, dass sie fast nichts ohne Bericht nach Hoffe fürnehmen, auch nicht die erledigten Pfarrdienste noch die vacirende Stipendia an tüchtige Subjecta conferiren mögen. Solches ist wider die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Wir wollen auch,“ ibi: „Was die Oberräthe . . .“ und werden E. Ch. D. unterthänigst erinnert und demüthigst gebeten, dass der kurfürstlichen preussischen Oberrathstuben, welche 1) ohne Präjudiz der Landesverfassungen nicht vergeringert werden kann, an ihrer Macht und Autorität nichts benommen, noch entzogen werde; 2) in absentia principis die Herren Oberräthe bei dem jure praesentandi verbleiben und in privatis instructionibus ihnen nichts auferleget werden möge, was den juribus patriae zuwider läuft; 3) dass die Abtheilung ihrer Verrichtung nicht Einem allein zueigne, was ex lege allen ingesamt zustehet und sie darüber leicht in Misstrauen und Uneinigkeit gesetzt werden können, wie Solches die Herren Oberräthe als patres patriae sonder Zweifel besser deducieren werden.

S. 73 und 74 sollen die Hauptleute nicht mit der oeconomiae, sondern mehrentheils mit Justizsachen zu thun und nicht Macht haben, Jemand ohne expressen Befehl auf das kurfürstliche Haus aufzunehmen. Hieraus ist zu besorgen, dass den Amtschreibern mehr getrauet werden dürfte, als den Hauptleuten, und könnten durch solchen Anfang in den Aembtern, da keine sonderbare Justizsachen vorgehen, künftig die Hauptleute gar abgeschaffet werden, welches doch fürwahr Sr. Ch. D. schädlich und insonderheit dem Adel, der sonst keine beneficia ausser diesem, so dem Adel ausdrücklich reserviret, die auch zu dem Ende ihre Kinder in adelichen Tugenden zu der Herrschaft Diensten erziehen lassen, in diesem Lande zu geniessen hat, sehr nachtheilig sein möchte.

S. 74 seind die köllmische Leute, Freien, Schulzen und Krüger von der Landschaft ausgeschlossen und dero Privilegia nicht confirmiret worden, item werden dieselben bei Verarrendirung der Aembter unter die Bauern gerechnet. Deme ist zuwider 1) Markgraf Albrecht Friedrichs Confirmatio Privilegiorum de a. 1573 (Priv. p. 92) ibi „Wie Wir dann alle Einwohner . . .“ 2) Kurfürst Johann Sigismunds Confirmation a. 1609 (Priv. p. 110). 3) Churf. D. eigenhändige

Confirmation de a. 1642. 4) A domino directo sind gemeldter Leute Privilegia allezeit confirmiret. Sie sind mit unter die Stände gerechnet als unter dem Titul famati, in Confirmat. Act. et Decret. de ao. 1609 (Priv. p. 98) „nomine nobilitatis . . .“, in Diplomate Regio de a. 1614 (Priv. p. 133). 5) Es haben solche Leute eben so woll ihre kölmische Verschreibungen, theils von Orden, theils vom markgräflichen und kurfürstlichen Hause Brandenburg und kann mit denselben von Rechts wegen nicht anders als nach Inhalt der Privilegien verfahren werden. 6) Der Gewohnheit nach werden ihre Gravamina der Ritterschaft angehangen. Sie werden gegen bevorstehende Landtäge in den Aembtern sambt den Ständen zusammen gefordert. Sie halten ihre Ritterdienste und Warpenwägen zu des Landes Besten und geben ihre Landtagszehrung mit der Ritterschaft. 7) Wann diese Leute von der Landschaft ausgeschlossen werden sollten, würde Solches nicht allein ihnen zum höchsten präjudicierlich sein, sondern es würden auch die Stände selbst in Sorge stehen müssen, dass, was bei dieser Estatsveränderung an den Freien und Cöllmern geschiehet, künftig an einem und andern von ihren Mitgliedern geschehen dürfte<sup>1)</sup>.

(Zu S. 76.) Wann ex officio in adelichen Sachen eine Commission anzuordnen, wollen S. Ch. D. nach Dero Belieben qualificirte Subjecta dazugebrauchen. Respondetur: Solches ist offenbar wider die Acta und Decreta de a. 1609 (Priv. p. 107). Respons. 1616 (Priv. p. 146) § „Modo visitat.“

S. 77 behält Ch. D. ihr Praerogativam fiski in allen Sachen vor. Unsere Landesverfassungen wissen von keiner praerogativa fiski, sondern die Decreta de a. 1609 § „Quantum ad potestatem“ (Priv. p. 102 f. 2) wollen ausdrücklich potestatem ejus in jure dicendo non aliam esse, nisi omnium jure agentium similem. Sie sind anderen gleich ad solitam juris et processus formam verbunden. Sie haben zwar eine geraume Zeit hero durch unterschiedene praejudicata eingeführet, dass Sie nec agendo, nec excipiendo anderswo, als für dem Hofgericht ihr forum haben. Es hat aber allemal, bei allen Landtügen, allermeist aber a. 1641 E. E. Landschaft darwider gesprochen, insonderheit weil man gewahr worden, dass mittelst dieser angemaasseten Prärogativ die actiones fiscales sehr facil und gemein worden, dannenhero E. Ch. D. nochmals unterthänigst zu bitten, es auch in diesem Punkt bei dem Buchstaben angezogenen Decreti

<sup>1)</sup> Der letzte ganze Absatz (entnommen aus R. 6. RR. 3.) fehlt in dem Exemplar in R. 6. RR. 1. Die übrigen Abweichungen brauchen als unwesentlich hier nicht angemerkt zu werden.

(worauf sich E. Ch. D. selbst in dem Landtagsabschiede de a. 1641 circa hunc casum gezogen haben) bewenden zu lassen.

S. 44 wird im Instrument gemeldet „so haben Wir Alles und Jedes was nöthig aus vorigen Verfassungen genommen“. Aber es ist nicht alles, was die Landesfreiheiten betrifft, diesem Instrument einverleibet, zum Exempel allein in den Actis und Decretis de a. 1609 der § „Licita deinde sit“ (Priv. p. 106), der § „Bona jure caduco“, der § „Instructiones privatas“, § „Quantum ad potestatem officialium fisci“, § „Quod ad stipendium militare“<sup>1)</sup> und unsäglich viel andere Landesfreiheiten, davon ist im Instrument ganz nichts enthalten.

Und wenn gleich Alles darin angezogen wäre, so ist doch alle Neuernung insonderheit in materia privilegiorum et pactorum sehr gefährlich und kann E. E. Landschaft von obgemelten . . Privilegiis . . . illaesa conscientia nicht abstehe, noch ihren Nachkommen hierdurch praejudicieren. So viel nun das Testament und Regimentsnotul betrifft, obzwar dieselben viel particulares dispositiones und legata, theils auch solche Verordnungen in sich begreifen, welche sich auf gegenwärtige Zeiten so (wie das Instrument meldet) nicht mehr schicken, absonderlich die Theilung des Herzogthums, welches doch schon längst aufgehoben, darin enthalten, so kann doch E. E. Landschaft, deswegen, dass einige Dinge darin geändert, nicht von den Privilegiis an sich selbst, daran sie und ihre Nachkommen so fest verbunden, abstehe und sich desselben begeben. Was mit Rath und Bewilligung der Stände geändert, dessen wird sich E. E. Landschaft nimmermehr gebrauchen. Zum Exempel die Theilung des Herzogthums Preussen ist in Diplomate Investiturae de a. 1611 und durch die Reversalen (Priv. p. 127) „Cum consensu ordine“ gehoben und das wird von E. E. Landschaft in praejudicium der hohen Herrschaft nimmermehr angezogen werden. Unterdessen bleibet doch das Testament als ein ewig währendes Privilegium der Stände in seinen essentialibus fest und unverbrüchlich, eben wie bei der ersten Veränderung, als dieses Herzogthum vom Orden abkam, und von der Kron Polen dem Markgraf Albrecht mit Consens der Landschaft zu Lehn verliehen wurde, blieben die Privilegien der Stände, als das kölmische, das Privilegium Casimirianum und alle Vorschreibungen vom Orden, ungeachtet grosse Veränderungen in pace perpetua vorgangen, E. E. Landschaft allerseits in salvo, wie die Verneuerung der Privilegien bezeuget

<sup>1)</sup> Privilegia Bl. 105b, 106a, 106b und 107a.

(Priv. p. 38). Als die andere Veränderung in Preussen vorgieng und dieses Herzogthumb a. 1611 der kurfürstlichen Linie, Kurfürsten Johann Sigismund, verliehen worden, blieben nicht weniger alle Privilegia des Landes, ausdrücklich die Regimentsnotul und Testament, gänzlich in salvo und wurden noch so viel fester confirmiret, wie solches das Responsum de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Privilegia juraque“, die Cautio Legatorum de a. 1611, die Confirmatio Regia und die Reversalen (Priv. p. 127) genugsamb bezeugen. Eben also kann es unvorgreiflich auch itzo ohne Präjudiz der hohen Herrschaft und der Landstände gehalten werden. Was an den Privilegien durch die Wehlauischen Pacta ausdrücklich gehoben und geändert, dessen sind die Stände unterthänigst erbötig sich durch Reversalen zu verzeihen, was aber nicht ausdrücklich gehoben, das bleibet ja billig fest und unbeweglich. Hingegen wird von Seiten der hohen Herrschaft beigebracht, dass S. Ch. D. nicht simpliciter in novis pactis zugesaget, die Privilegia des Landes beizubehalten, sondern cum conditione, quantum non derogant pactis Velaviensibus. Daraus denn billig die Frage erörtert werden muss, worin dann die Privilegia des Landes den Wehlauischen Pacten derogiren. Unvorgreiflich, nirgends anders in, als was die onera feudalia, die Veränderung des supremi dominii und von Seiten der Stände die Appellation und Provocation ad S. R. M. betreffen thut. Was aber in denselben Diplomatis ausser gemeldten Stücken den Landständen von der Kron verliehen, dessen haben sie sich ja billig non obstante illa mutatione ungeändert zu erfreuen und festzuhalten. Sonsten, wann Sr. Ch. D. durch diesen § „Quantum non derogant“ das Recht gegeben wäre, über die Privilegia des Landes sine consensu ordinum zu disponieren, so hätte die Kron fürwahr mehr weggegeben, als sie nie gehabt, noch selbst haben würde, wann Preussen ratione utilis et directi Dominii an die Kron gekommen wäre. Solches aber ist nicht zu vermuthen, denn die Privilegia des Landes von der Kron so fest confirmiret und bestätigt, dass dieselben in casu caducitatis nicht hätten umbgestossen werden können. Und wenn auch schon aufs Deutlichste und per expressum Solches geschehen wäre, würden insonderheit diese Stände darwider zu sprechen haben, als wider einen actum per se nullum, denn ex regula juris naturae et gentium, res inter alios acta tertio nicht präjudicieren kann und dass Niemand mehr Recht auf Jemand anderes zu bringen vermag, als was er selbst gehabt. E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, dass bei Markgraf Friedrichs Zeiten hochlöblicher Gedächtnüss zwischen ihm und den Ständen dieser Clausel halber unter-



schiedene Controversien vorgangen. Denn daselbst wird in der Confirmationsnotul § „Und wiewohl“ ausdrücklich gesagt „Wie wohl wir Willens gewesen . . .“. In literis S. R. M. ad consilium Regium d. 10. Julii 1616 setzet Königl. Maj. die jura patriae zum Richtschnur ihrer damaligen Regierungsaction: „eaque omnia . . .“<sup>1)</sup>.

(Zu S. 82.) Bei vorhergehenden Streitigkeiten mit den Ständen wollen Ch. D. Einige aus ihren Rätthen wählen und den Ständen soll erlaubt sein einige Personen aus Preussen zu kiesien, so die Sache entscheiden. Solches läuft erstlich wider das Privileg. Casimirianum (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“, da soll Alles durch preussische Rätthe entschieden werden. 2) Regimentsnotul (Priv. p. 53) soll die Regierung zu ewigen Zeiten durch keine andere, als preussische Oberrätthe bestellet und versehen werden. Frembde Rätthe sollen sich in preussische Sachen nicht mischen. Recessus de a. 1612 (Priv. p. 131) § „In universum“, Recessus de a. 1616 (Priv. p. 146) § „In tractandis publicis negotiis“, Recessus 1617 (Priv. p. 142) § „De externis“ und die Wehlauischen Pacta<sup>2)</sup> haben ja Sorge getragen, dass in causis privatis ad summum tribunal niemand anders als Indigenae bestellet werden sollen. Wie könnten denn die Publica, daran viel mehr und das Höchste gelegen ist, den Landesverfassungen zuwider Frembden in die Hände gegeben werden.

De re militari. S. 82 gereicht es Sr. Ch. D. zu unsterblichem Ruhmb Dero Hoheit, dass Sie nach aller Möglichkeit dahin trachten wollen, Dero untergebene Land und Leute in Friede und Ruhe zu erhalten, und dass sie allemal, wann dieses Land über Verhoffen feindlich angefallen werden sollte, die Kriegesverfassung mit gutem Rath Dero getreuen Stände anstellen wollen. Hieran ermangelt aber annoch, dass S. Ch. D. ohne der Landschaft Bewilligung wegen dieses Herzogthumbs mit andern Potentaten kein Verbündniss aufrichten, keine Hülfe zusagen, Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) und ex sana consequentia selbstnen Recessus kein erworben Volk ins Land führen, noch ohne der Stände Bewilligung werben lassen wollen. (Assecuratio Electoralis de a. 1633<sup>3)</sup>.) Weil auch diesem Lande nichts nöthiger, als [dass] das Verbündniss mit der Kron Polen beständig erhalten werde, würden S. Ch. D. Dero kurfürstlichen Nachkommen

1) Privilegia Bl. 147a (in der Vorlage ist eine falsche Seitenzahl angegeben).

2) Abgedruckt bei Baizko V S. 296 ff.

3) S. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 196.

hohen Stuhl so viel mehr befestigen, wenn sie nach dem demüthigsten Vorschlage Dero getreuen Stände geruhen würden, wie Sie nunmehr ratione directi dominii in der Kron Stelle getreten, nach dem Exempel derselben ad imitationem der Reversalen a. 1436 (Priv. p. 13, item p. 12), item ex renovatione pacis perpetuae (Priv. p. 43) Dero Kurfürstliche Nachkommen und unterthänigste Stände ad majorem observantiam Factorum Velaviensium zu verbinden.

(Zu S. 83.) Die neuen Festungen sind nicht mit den Ständen berathschlaget, sondern ohne E. E. Landschaft Bewilligung angeleget, contra die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Nachdem“. Es sind auch derselben etzliche gar zu kostbar, also dass sie der hohen Herrschaft und dem Lande mehr Schaden als Nutzen bringen können.

S. 83 sollen die Festungen mit Gouverneuren und Commendanten versehen werden, die im Lande possessionat seind. Diesem sind zu wider 1) die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Capitan.“ 2) Respons. de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Nominatim ne ad“. 3) Privileg. Casim. (Priv. p. 14) ibi: „Dignitates . . .“ 4) De a. 1641 Responsum Electorale.

(Zu S. 83.) S. Ch. D. wollten die Miliz mit Zuziehung der Stände nach itzigem üblichen Kriegsgebrauch einrichten. Respondetur: es haben S. Ch. D. und Dero Vorfahren, so woll auch die Könige in Polen sich allemal gnädigst und kräftigst verbunden, alle wichtige Sachen in Krieges- und Friedenszeiten nicht anders als mit Rath, Zuziehung und Consens Dero getreuen Stände zu führen. Denn wo eine Sache nöthig, dass sie mit Bewilligung der Landschaft angestellet werde, so ist es gewiss die Kriegesverfassung. Dieselbe ist die allerwichtigste, so die Wollfahrt des Landes und der Einsassen angehet. Derowegen alle Landesverfassungen, insonderheit das Privileg. Casimir. (Priv. p. 14), die Acta und Decreta de a. 1609 und alle Privilegia einhellig dahin schliessen, dass in solchen wichtigen Händeln Alles mit Bewilligung der Stände fürgenommen und geschlossen werden solle. Es kann aber der Kriegesestat wegen des Landes Situation, kleinem Begriff, Unvermögenheit, angrenzenden Benachbarten und unzählig viel Ursachen mehr in diesem Lande, wo es nicht in kurzer Zeit in sich selbst verderben soll, auf keine geworbene Kriegsvölker gegründet werden. Dannenhero E. E. Landschaft unterthänigst hoffet, S. Ch. D. werden die Ordinarmilice nach Inhalt des Landes Verfassungen durch einen eingeborenen Landesobristen sambt behörigen Unterofficirern bei den Dienstpflichtigen und Wybranzen

hinwieder einrichten. Auf den äussersten Nothfall hat E. E. Landschaft sich im Geeinigten Bedenken<sup>1)</sup> zum allgemeinen Aufbot freiwillig erklärt, auch die beeden Oberstände sich allbereit auf gewisse Bedinge darüber vereinigt, damit S. Ch. D. die unterthänigste Treue ihrer gehorsamen Unterthanen auch zur Zeit der Noth in allen Stücken verspüren und in Dero beständige Devotion so viel festere Confidenz setzen mögen. Was aber die von den Ständen treulich widerrathene Zerreisung [sic] der Ordinar-miliz und Untersteckung der Dienstpflichtigen und Landvölker Sr. Ch. D. und dem Lande vor unwiderbringlichen Schaden veranlasset, dass mögen diejenigen verantworten, die E. Ch. D. bei verwichenen Kriegeszeiten unnöthiger Weise, sonder Zweifel zu ihrem selbsteigenen Nutzen, unbefugt darzu gerathen haben.

S. 84 erklären sich E. Ch. D. gnädigst, dass Sie dero getreuen Ständen keine Schatzung aufdringen wollen. Dafür haben die Stände unterthänigst zu danken, weil aber ihnen noch in gar zu frischem Gedächtniss schwebet, wie hart sie bei diesen verwichenen Kriegeszeiten ohne einige Willigung angegriffen, stehen sie — leider! — in grosser Furcht und Gefahr, dass durch solchen kläglichen Eingriff der Landesfreiheiten den armen Nachkommen ein schweres praejudicium zugezogen werden könne. Dahero E. E. Landschaft der festen Hoffnung lebet, S. Ch. D. werden nicht allein Dero getreue Stände absonderlich assecurieren, dass solcher gefährlicher Einbruch zu ewigen Zeiten in keine Sequel gezogen und die Stände auch bei grössester Noth ohne ihre Einwilligung mit keiner Auflage und Contribution belegt, diejenige aber, was gewilliget, nirgends anders zu, als ad destinatos usus, gewendet und nicht über die bestimpte Zeit gehalten werden solle. E. Ch. D. können leicht glauben wenn die Stände die Noth des Landes wahrhaftig erkennen und es bei erheischender Kriegesgefahr nicht zu ändern stehet, dass E. E. Landschaft nicht unterlassen werde, zu Abwendung der Kriegesgefahr ihrer Landesherrschaft freiwillig zu Hilfe zu kommen, damit sich ihr Vaterland und alle das Ihrige helfen retten. Wider ihren Willen aber können die Stände mit Recht nicht gezwungen werden, auch bei grössester Noth einige Contribution einzugehen und abzustellen. Denn wenn die Noth zuvor von den Ständen nicht erkannt werden sollte, ob sie erheblich sei oder nicht oder ob die Gefahr nicht auf eine andere Art abzuwenden, so würde E. E. Landschaft die rechtmässige Freiheit im Contribuieren, welche

<sup>1)</sup> Praes. 27. März 1662 (s. u. S. 49 ff.).

eben auf die Noth gerichtet, zur Ungebühr benommen werden, wider die klaren Landesverfassungen als die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 105) „Contributiones“, item Cautio de feudo (Priv. p. 114) § „Tributa nova“.

S. 84 sollen alle [Aembter-] Contracte examiniret und die Unbilligkeit darinnen in Consideration genommen werden. Allhier wäre die Clausula „salva tamen cujusque contractus natura et competenti juris remedio“ nöthig gewesen gemäss dem Testament.

(Zu S. 85.) Die Fräuleinsteuer eben, wie andere Contributionen, beruhet gänzlich auf der Freiwilligkeit der Stände. Testament (Priv. p. 76).

In casu minorennitatis. S. 86 soll man sich zufoerst nach dem richten, was der verstorbene Kurfürst durch sein Testament deshalb verordnet. Hierin tragen die Stände das unterthänigste Vertrauen, die hochlöbliche Landesherrschaft werde nicht anders verordnen, als was den Landesverfassungen gemäss ist und zu Dero getreuen Unterthanen Aufwachs und Bestem gereicht. Sonsten ist es woll aperti juris, dass Privilegia und Pacta sine consensu eorum, quorum interest, durch Testament und letzten Willen nicht können aufgehoben und geändert werden.

(Zu S. 86 und 87.) In wichtigen Sachen sollen die preussischen Vormünder ohne Bewilligung derjenigen Vormundschaft, welche über die Kur- und anderen Reichslande bestellet, nicht vornehmen und vollziehen. S. 87 sollen auch die Oberräthe dem nachleben, wie es die Reichsvormundschaft mit Wiederbestellung eines Statthalters vor gut und nöthig befinden möchte. Dergestalt würde das Land Preussen dependiren von ausländischen Fürsten und Räten. Dasselbe würde nicht allein den kurfürstlichen Erben und dem ganzen Lande zu grosser Gefahr und Schaden gereichen, sondern es läuft 1) fürnehmlich wider das Privilegium Casimirianum (Priv. p. 14), 2) Testament (Priv. p. 77), 3) Respons. de a. 1612 (Priv. p. 131), 4) Resp. de a. 1616 et 17 [Priv. p. 142 bff.].

[Zu S. 86.] Vormünder sollen nicht Macht haben, etwas zu vergeben oder zu verschreiben. Solches ist wider das Testament, da sie berechtigt in eo casu die erledigte Lehn auf gebührlich Suchen der Lehnsleute zu verleihen und zu vergeben; (Priv. p. 77) § „Und wollen, dass Unserer . . .“

Eins ist noch unterthänigst zu erinnern, weil diese deductio privilegiorum sich etzliche Mal beruffet auf die Responsa Regia und Recessen de a. 1616 und 17 und aber in mündlicher Conferenz von den

kurfürstlichen Herren Plenipotentiaris offers verlautet, als wann S. Ch. D. an dieselben nicht gebunden; sie wären durch ein ander Responsum Regium, so zu Krakau datiret sein solle, suspendiret und könnten die Stände sich also darauf nicht beruffen. Hierauf ist in aller Demuth zu antworten 1) Alle Privilegia des Landes sind a. 42<sup>1)</sup> von Sr. Ch. D. gnädigst confirmiret also auch dieselben von a. 1616 und 17 und kann itzo nicht mehr gefraget werden, ob sie rechtmässiger Weise ausgebracht oder nicht. Es ist genung, dass dieselben einmal von der hohen Herrschaft genehm gehalten und approbiret, 2) I. K. M. haben dieselben nicht allein p. 155 sondern auch neulich bei der letzten Belehnung a. 1649 in genere kräftig confirmiret<sup>2)</sup>, 3) Dieselben Responsa und Recessus sind theils ad instantiam Serenissimi Principis selbst, theils in praesentia Legatorum, also auditis partium controversis, publice ausgegeben worden und haben ihre völlige Kraft erreicht. Wie sollten dann dieselbe durch ein einseitiges Responsum Cracoviense<sup>3)</sup>, da die Stände ganz nicht darüber gehöret, können umbgestossen werden. 2) Wann gemeldtes Responsum Cracoviense eine Suspension der vorigen Privilegien in sich hielte, hätte dasselbe billig den Ständen intra legitimum tempus publiciret werden und gebührend verfordert werden sollen, damit ex controversico partium eine rechtmässige Verabscheidung darin ergangen wäre. 5) Es ist in angezogen Responsis nichts Neues enthalten, als was den alten Landesverfassungen gemäss ist. Sie begreifen nur eine gründliche Erklärung derselben und weil die alten Privilegia bisweilen von frembden Räthen so der Landesconstitutionen nicht kündig, übel angedeutet, sind dieselbe, was ihre eigentliche Meinung sei, hierin ausgeleget worden. 6) S. Ch. D. haben sich derselben responsorum in vielen Stücken selbst gebraucht und dieselbe in passibus utilibus wider die Stände anziehen lassen. 7) Posito, non concessio, dass die Responsa von Seiten Sr. Ch. D. ganz nicht gültig, so sind dieselben doch unwidersprechlich von Seiten der Kron Polen, so dieselben gegeben, ganz kräftig und bündig. Weil nun S. Ch. D. durch diese neuen Pacta ratione supremi domini in die Stelle der Kron Polen getreten, so werden Sie auch dasjenige, was die Kron

<sup>1)</sup> Vielleicht ist 1640 und das Schreiben des Kurfürsten an die Stände vom 25. Dec. 1640 gemeint (Bd. I S. 284); eine besondere Bestätigung der Privilegien von 1642 hat mir nicht vorgelegen. Vergl. auch Baczko V S 151 ff.

<sup>2)</sup> S. die Einleitung zu Abschnitt I (Bd. I S. 232).

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Baczko V S. 272 ff. Vergl. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 189.

Polen zugesaget und versprochen aus kurfürstlichen Gnaden festiglich zu halten geruhen.

So viel ist, was die beiden Oberstände auf E. Ch. D. Begehren diesem Instrument der Zeiten Beschaffenheit nach zu Dero Information in unterthänigster Bescheidenheit aufsetzen sollen. Was die von grossen und kleinen Städten sich zu erklären absonderlich gemeinet, ist aus beigefügtem Bedenken<sup>1)</sup>, mit welchen sie bei den Oberständen einkommen, zu ersehen, dass sie nämlich ingesamlt, ausgenommen Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, welcher nunmehr die E. Gerichte Kneiphof und Löbenicht adstipulieren und ihrer vorigen in Geringeren Bedenken ausführlich enthaltenen Contradiction nochmalen inhäriren, sub certis hisce conditionibus in das supremum et directum Dominium gewilliget, wann erstlich die von den Ständen projectirte Assecuration zu völliger Endschaft gebracht, 2) den übergebenen Gravaminibus wirklich abgeholfen und dann endlich sie per certos commissarios Regios autoritate comitali deputatos ihrer Eide entbunden worden. Ob nun wohl die anderen beiden Stände unerwartet der Adimplirung solcher ausbedungenen Conditionen fortgefahren und ihre unvorgreifliche Erklärung über das neue Instrument denen von Städten eröffnet; so können doch dieselbe, wiewohl sie nicht minder als die anderen beiden Stände gethan, auch ihre vielfältige Erinnerung darwider beizubringen hätten, ohne merklichen Präjudiz ihrer allen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit, worüber sie so viel königliche und kurfürstliche Confirmationes und Assecurationes haben und darin noch fest stehen, sich vor Adimplirung solcher Conditionen im Geringsten nicht auslassen, sondern lassen es dieses Punktes halber bei dem zu Bartenstein den 3. Decem-ber 1661 übergebenen Geeinigten Bedenken bewenden<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vom 10. März 1662. Zu dem von ihnen darin eingenommenen Standpunkt hatten die Städte schon zuvor die Oberstände einüberziehen wollen. Sie hatten sie (19. Febr. 1662) ermahnt gegen das Instrument zu protestieren und zugleich die Gravamina, insbesondere die Bellicumsche Sache zu betreiben. Die Oberstände hatten in Bezug auf die Gravamina zugestimmt, hatten aber den Vorschlag der Städte, die Sendung nach Warschau nunmehr ins Werk zu setzen, abgelehnt, waren in Bezug auf die Verfassung bei ihrer Meinung geblieben und hatten auch das Verfahren der Stadt bei Abbruch des Schanzhäuschens missbilligt (die Oberstände an die Städte 24. Febr. 1662, vergl. den Bericht Schwerins vom 28. Febr. 1662 Bd. I S. 751). Die Städte hatten darauf mit einem gänzlich ablehnenden Bedenken (pr. 10. März 1662, identisch mit dem o. S. 14 citierten, vergl. auch Bd. I S. 775 Anm. 1) geantwortet.

<sup>2)</sup> S. Bd. I S. 670ff.

Ob nun wohl ein weit Mehreres zum Specialbeweis der Incompatibilität dieses Instruments mit unsern Verfassungen hätte können angeführt werden, so werden dennoch auch aus dieser unterthänigsten Deduction E. Ch. D. gnug ersehen, wie so gar nicht in diesem Instrument *super methodo confirmandi privilegia* gehandelt ist, sondern dass die *essentialia* selbst aller unser Privilegien angefochten werden. Demnach gelanget an E. Ch. D. unser unterthänigstes und demüthiges Flehen, Sie geruhen in allen Gnaden dieses Instruments halber in Dero getreue Landstände weiter nicht zu dringen. Sie bezeugen nochmaln für Gott, dem Herzenkündiger aller Menschen, dass sie E. Ch. D. *directo dominio* ihrer vielfältigen unterthänigen Submission gemäss, sich zu opponiren oder derselben zu derogieren nicht gemeinet, sondern erwarten nunmehr, dass . . . E. Ch. D. die unterthänigst vorgetragene Gravamina abzuschaffen und die entworfene Assecuration Dero getreuen Landständen auszugeben, gnädigst geruhen wollen. Dieses unterthänigste Ansuchen besteht . . . in der öffentlichen Billigkeit, Solches ist ja bei allen Landtügen üblich gewesen und wird Beides E. Ch. D. Hoheit und Nutzen nicht den geringsten Nachtheil . . . zuziehen. Dero getreuen Unterthanen aber wird hiedurch eine wirkliche Versicherung geschaffet, dass sie und ihre Nachkommen unter E. Ch. D. Oberherrschaft in süsser Ruhe und gewünschtem Frieden werden leben können . . .

### Denkschrift der Stände<sup>1)</sup>. Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Der allgemeine Aufbot.]

„. . . Wann die ordinär Landesdefension, welche auf Darreichung der Nach- 1662.  
gelder und abgehandelter Maassen auf Sr. Ch. D. gnädigsten Auszahlung beruhet, 27. März.  
wegen der geschwächten und ganz unterbrachten Ritterdiensten nicht verschlagen  
und über alles Verhoffen die Feinde dieses Landes mit gar zu grosser Macht  
eindringen sollten“, würde ein allgemeiner Aufbot zu organisieren sein. Dafür  
machen sie folgende Vorschriften. 1) Der Kurfürst möge bedenken, dass zwei  
Drittel des Herzogthums ihm unmittelbar gehören; dass er verbunden ist, das  
Land aus seinen Mitteln und Domänen zu vertheidigen. „Die Stände sind ver-

<sup>1)</sup> Dem Bedenken vom 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.) beigelegt. Es geht in allem Wesentlichen auf ein Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe zurück, das der Ritterschaft schon dreiviertel Jahr früher übergeben worden war. Diese hatte Einiges hinzugefügt, die Städte aber hatten die Vorbehalte gemacht, die in Art. 11 und 12 aufgeführt sind. (Bedenken pr. 12. Juli 1661, Bedenken derer von der Ritterschaft und Adel pr. 21. Juli, der Städte pr. 28. Juli 1661.)

möge ihrer Verschreibungen . . . nicht mehr schuldig, als mit ihren Diensten von ihren verliehenen Gütern gegen Abstattung der gewöhnlichen Nachtgelder auf erheischenden Nothfall fertig zu erscheinen und über dieses haben S. Ch. D. auf dem Marienwerderischen Landtage a. 1626 ex pacto gegen die Zahlung einer gewissen Summe Geldes, so E. E. Landschaft in Dero Rentkammer ein Mal vor alle abgetragen, die Unkosten der Defension allein über sich genommen.“ Der allgemeine Aufbot ist deshalb ein freiwilliges Werk und darf den Ständen nicht zum Präjudiz gereichen, oder gar ein ordinarius miles daraus gemacht werden. 2) Er darf nur in Fällen äusserster Noth einberufen werden, nachdem er von einer Convocation bewilligt oder in Fällen plötzlichen Ueberfalls wenigstens von dem kleinen Consilium berathschlagt ist. Wenn in einem andern Fall das Aufgebot ergeht und die Landeseinsassen erscheinen nicht, so dürfen sie deswegen nicht des Ungehorsams beschuldigt, noch bestraft werden. 3) „Damit in solcher Freiwilligkeit sich Niemand einiger Ungleichheit zu beschweren, ist nöthig, dass das ganze Land und alle Aemter . . . auf einmal zugleich aufgeboten und an einem . . . Rendezvous zusammen verschrieben, auch dieselbe ohne grösste Noth ohne Erkänntniss der Deputierten von allen Ständen wider ihren Willen nicht getrennet werden mögen. 4) Weil der allgemeine Aufbot grösstentheils auf die Herren, Rittere und Adel ankommen und denselben fürnehmlich obliegen will, ihre Treue und Liebe gegen die Herrschaft und das Vaterland durch ihre Waffen . . . erweislich zu machen, als ist es billig, dass ein jedweder derselben, so nicht unter 20 und nicht über 50 Jahr alt ist, wann er nicht Krankheit oder grössester Unvermögenheit halber behindert, mit alle seinem Gesinde und wehrhafter Mannschaft, so viel er aufbringen kann, aufs Beste als möglich bewehrt und beritten sich selbst bei dem Aufbot gestelle. 5) Ob nun zwar kein Zweifel, dass ein Jedweder zu Rettung seines Vaterlandes mit so vielen Leuten als er immer aufbringen kann, freiwillig aus adelichem Gemüthe erscheinen werde, so will es doch nöthig sein . . . da sich einige finden möchten, welche lieber das Ihrige in Acht nehmen, als das Vaterland retten wollten, einige durchgehende Verordnung zu machen, dass ein Jedweder von Adel, der nicht über 20 Huben hat, dennoch selbst ander oder selbst dritten zu erscheinen, die aber viel Huben besitzen zum Wenigsten je von 20 besetzten Huben einen guten Reuter, oder die, so ganz unvermögend sind, einen guten Dragoner mitzubringen schuldig sein sollen, worinnen auch der adelichen Wittfrauen und Unmündigen Güter, auch alle, so einige Landgüter besitzen, begriffen . . . 6) Die adelichen jungen Cavalliers, so sich noch nicht gesasset, sollen unter dem Ambt, wo ihre Eltern zuletzt gewohnt, mit ihren Dienern sich zu stellen schuldig sein . . . 8) Ein jedweder kurfürstlicher Bedienter kann seine Mannschaft unter den Aufbot schicken in dem Ambt, da er seine Güter hat. 9) Fremde, Pfandsinhaber, Arrendatores, auch kurfürstliche Bediente, so keine eigene Güter haben und die ihre Gelder auf Interesse ausgethan, sollen ebenso woll mit ihrem Gesinde . . . zu erscheinen schuldig sein. 10) Welcher von Adel erscheinen kann und auf gebührliches Erfordern . . . sich nicht gestellet, derselbe soll seine adelige Dignität verloren haben, jedoch seinen Kindern unschädlich. 11) Wann dann der Adel dieses Landes in gar geringer Anzahl und



derselbe durch langwierige Kriegsbeschwer erschöpft . . . hingegen die Städte Königsberg nicht allein ein fürnehmes Glied des Landes, sondern auch an Abwendung der feindlichen Gefahr an den Gränzen und an der Wohlfahrt des Landes Einsassen wegen Handel und Wandel und sonst merklich interessiret, die Stadt auch nicht besser geschützt werden kann, als wenn die Gränzen vor feindlichem Einbruch wohl bewahret werden, als ist kein Zweifel, die Städte Königsberg werden . . . den allgemeinen Aufbot zum Wenigsten mit 1000 guten Dragonern oder Fussknechten verstärken. Wo die Feinde zu mächtig werden und an unterschiedenen Orten nach der Stadt Königsberg, als nach dem Herzen, dringen sollten, so werden auf gnädigste Verordnung Sr. Ch. D. oder Dero constituirten Generals nicht allein die 1000 Mann, sondern so viel es nöthig befunden wird, sich zeitig genug nach Königsberg hin wenden und die Sicherheit derselben Stadt aufs Beste befestigen. 12) Die kleinen Städte hätten Dragoner auszurüsten so viel sie können, aber je zum Wenigsten von 10 Hundert von Vermögen nach dem Schlossregister je einen guten Dragoner.

Auf diesen 11. und 12. Punkt erklären sich die von Städten, dass . . . die . . . Städte . . . dem Lande zu Hülfe kommen sollten, wollten nicht allein die Rechte und Gewohnheiten, sondern auch der Städte äusserste Dürftigkeit nicht zulassen. Der unsägliche Schade, so auf viel Millionen sich erstreckt, welchen die Städte Königsberg durch den Krieg in Litthauen und Russland, wie auch in diesem Herzogthumb und in Verheerung der Stadtdörfer, durch Vorenthaltung des Pfundzoll, durch die stetige Inquartierung, unerträgliche Contribution, Accise, Anlage und Anderes bishero erlitten und noch leiden muss, hat dieselbe so untergebracht, dass sie kaum 50 Mann, geschweige 1000 Dragoner sollten erhalten können . . . können sich also in die Defension des Landes . . . nicht mischen, weil sie keine Lehn-, sondern Stadtgüter und Gründe haben. — Mit dieser Erklärung<sup>1)</sup> . . . können die beiden Oberstände nicht zufrieden sein, sondern . . . zweifeln nicht, S. Ch. D. werden in dieser Discrepanz solche Mittel gnädigst zu finden geruhen, dass kein Stand vor dem andern graviret . . . werden möge.

13) Die kurfürstlichen Freien, Deutsche, Cöllmer, Krügere und Schulzen sind schuldig, Jedweder zum Wenigsten mit einem Pferde von 10 guten Huben als ein Reuter, von geringeren aber als ein Dragoner . . . sich zugestellen, bei Verlust ihrer Güter, welche dem Allgemeinen Landkasten auf solchen Fall zuzuwenden.

[14] Weil die kurfürstlichen Paurdörfer ohne das von 10 Huben zur Ordinardefension einen Vibranzen halten, wäre nöthig, dass mit E. Ch. D. gnädigstem Belieben dieselben über das, eben wie diejenigen von Adel, so Ritterdienste halten, thun müssen, noch von 10 besetzten Huben auf den Nothfall . . . einen tüchtigen Dragoner stellen.

<sup>1)</sup> Gegen den nun folgenden Passus glaubten die Städte ausdrücklich Einspruch thun zu müssen „weil Solches einer Complation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein würde, welches sie per expressum hiermit ausbedungen haben wollen“ (Bedenken pr. 25. März 1662, s. o. S. 18).

15) Die Wildnüssbereiter, Jäger, Wahrten und Schützen, welche gute Dienste thun können und täglich im Gewehr geübet werden, sind schuldig . . . mit ihren bewehrten Knechten . . . zu erscheinen.

16) Wer von obigen . . . bei erheischender Noth . . . aussen bleibet, derselbe soll nicht allein bei Fortgang des Aufbots geholet, sondern es soll auch bei erfolgendem Landtage von den gesambten Ständen seiner verwirkten Strafe halber, wie oben angeführet, gebührend erkannt werden. Es kann auch kein Urlaub von Jemand Anders ertheilet werden, als von dem Kreisobristen oder dem Haupt selbst und das nicht ehe, als aus denen im Kriege gültigen Ursachen.

17) Ein jedweder Hauptmann wird seine Amtseinsassen auf das Rendezvous führen und dieselben commandieren, wenn er aber alt, unvernünftig oder im Kriege nicht erfahren, alsdann wird der Adel eine kriegserfahrene Person unter sich selbst erwählen, so nebenst dem Hauptmann oder an dessen Stelle das Commando über die Amtseinsassen zu führen [hat].

18) Ein jedes Amt wird unter sich capables Obriste, Lieutenants, Rittermeister und Unterofficirer nach ihrer Anzahl erwählen.

19) Den Sambländischen Kreis hätte unvorgreiflich der Landvogt zu Schacken nebst Herren Obristen Heinrich von Wallenrodt, den Natangischen Herr Hauptmann von Brandenburg nebst Herrn Obristen Botho Heinrich Freiherrn von Eulenburg, den Oberländischen Herr Hauptmann von Osterode als der älteste Hauptmann nebst Herrn Obristen Georg von Schöneych zu commandiren.

20) Wann der allgemeine Aufbot zusammen, würden S. Ch. D. gnädigst geruhen aus obgemeldten drei Oberofficirern oder nach Dero gnädigsten Belieben einen anderen preussischen kriegserfahrenen hohen Officirer dem ganzen Lande zum General und Haupt vorzustellen.

21) Weil aber ein ganzes Land und alle seine Mannschaft einem Haupt allein nicht untergeben werden kann, als ist es nöthig, dass demselben von wegen Sr. Ch. D. ein preussischer Oberrath, dann aus allen Ständen ein Landrath, einer von der Ritterschaft und einer von den Städten, welche E. E. Landschaft zu deputiren, zur Direction und Kriegs Rath adjungiret werde, mit dero Rath, Bewilligung und Zuziehung alle wichtige Anschläge von dem General oder Haupt vorzunehmen, welche fünf Personen auch das ganze Werk im Namen Gottes zu Sr. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt zu dirigiren und zu führen haben.

21) Wann das Commando also bestellet, werden Se. Ch. D. gnädigst geruhen zu dem Aufbot behörige Artiglerie mit guter Ausrüstung, Munition, auch Musqueten und Gewehr vor die unbewehrte Mannschaft aus dem preussischen Zeughaus ausgeben zu lassen.

23) Wie der allgemeine Aufbot in der Landeseinsassen Freiheit und Liebe bestehet, also muss auch durch denselben der arme Land- und Paursmann, so zu Hause bleibet, in dem marche nicht beschweret werden, sondern es ist ein jedweder Officirer und Gemeiner schuldig sich und die Seinigen vier Wochen lang zu proviantiren, damit ausser der Grassweide oder Rauchfutter dem Lande durch den Aufbot kein Schaden zugeführet werde.

24) Die Unkosten, so ausser diesem bei dem Uffbot nöthig und täglich erfordert werden, müssen auf Gutfinden der Herren Directoren oder Kriegesräthe . . . aus dem Allgemeinen Landkasten genommen werden.

25) Wie der allgemeine Uffbot . . . in gute Verpflegung gestellet, discipliniret und zu des Landes Bestem reguliret werden soll, hat E. E. Landschaft von allen Ständen annoch bei diesem Landtage zuvor erfahrene eingesessene Kriegsofficirer in ihrem Vorschlage zu hören und darauf gewisse Verordnung und Kriegsarticul unvorgreiflich aufzusetzen.

26) Wann es sich zuträget, dass der allgemeine Aufbott mit der Ordinardefension der Dienstpflichtigen und Wibranzen sich conjungiren muss, hat derjenige, welcher von Sr. Ch. D. zum General und Haupt des allgemeinen Aufbotts vorgestellet, den Landesobristen und dessen Völker billig zu commandiren . . .

[27] Damit der allgemeine Aufbott nicht zum Schein, sondern bei erheischender Landesnoth mit Kraft und Nachdruck gebrauchet werden könne, ist es rathsamb, dass derselbe Aufbot alle Jahr in jedem Ampte auf einen Tag irgend auf Michaelis nach dem Augst zusammen kommen, drei Tage bei einander bleiben und durch die Officirer exerciret werden möge. Alle drei Jahre aber müsste der Aufbott in einem jeden Kreise zusammen gebracht, reguliret und exerciret werden, damit die hohe Herrschaft und das Land wissen könne, worauf sie sich auf allen Fall wegen des Aufbotts zu verlassen.

28) Der Aufbot soll zu Sr. Ch. D. und des Vaterlandes Diensten auf äussersten Nothfall innerhalb der Gränzen des Landes gebrauchet und so balde die hohe Landesnoth aufhöret, allsofort ein Jedweder nach Hause gelassen werden.

30) Letzlich bittet E. E. Landschaft in unterthänigstem Gehorsamb, E. Ch. D. geruhen zu Aufmunterung der Tapferkeit sich in Gnaden dahin zu erklären, dass Sie diejenigen ihre getreue Unterthanen so extraordinarie in dieser Freiwilligkeit dem Vaterlande zum Besten sich angreifen und stattliche Dienste thun werden, zum Recompens ihrer Tugend und Kosten mit gewöhnlichen Landesdignitäten und Caduken bei erster Vacanz vor Andern belohnen und begnadigen wollen. Wann dieses geschieht, so ist kein Zweifel, dass . . . eine gute Auzahl ehrliebender Leute freiwillig zusammenkommen. . . .

S. Ch. D. werden augenseheinlich empfinden, dass Sie nächst göttlicher Hülfe nicht besser, als auf die Liebe und Treue ihrer standhaftigen gehorsamen Unterthanen sich verlassen . . . Es ist eben dieselbe Mannschaft und kriegserfahrene Officirer im Lande, die bei verwichenen Kriegszeiten E. Ch. D. gute Dienste gethan haben . . .

## Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schriftliche und mündliche Erklärungen der Stände.]

Es haben nunmehr die gesammte Landstände eine Schrift, unterthänigste Deduction der Landesfreiheiten, worin denenselben das 1662.  
28. März.

extradirte neue instrumentum regiminis entgegen intituliret, gestrigen Tages mit aller schuldigen Bescheidenheit uns eingereicht, dabei ob ihrer treuen Devotion und Pflichten unterthänigste Contestation gemachet, sich versicherende, E. Ch. D. werden diese ihre Schrift nicht anders als in kurfürstlichen Gnaden annehmen, und dass sie, die Stände, selbte Schrift bloss und allein zur begehrten Nachricht sine ullo novandi vel contrahendi animo zu E. Ch. D. Füßen gehorsamst legen, gnädigst vermerken. Wie sie nun dabei abermalen den Verzug entschuldiget und uf die Wichtig- und Weitläufigkeit der Sachen denselben geleet, also haben bei E. Ch. D. auch wir gehorsamst zu excusiren, dass erwähnte Deduction itzo fort nicht mit gehn können, weilen es in solcher Enge der Zeit abzuschreiben, unmöglichen gefallen; bei nächstkünftiger Post aber soll es, geliebts Gott, unfehlbar erfolgen. Als nun im Namen der gesammten Stände Solches proponiret, ward vom directore des Landraths hinzugethan, wasmaassen die beede Oberstände ausser denen Städten noch eine andere Schrift einzugeben hätten, derohalben dann den Städten abzutreten injungiret werden möchte. Wie die Städte abgetreten, fuhr der Director fort und berührete, in welcher Meinung von den gesammten Ständen uf gewisse Beding ein gewisses subsidium und dessen modum zu erklären hievorn wäre versprochen worden. Ob nun wohl sie noch in der Erwartung E. Ch. D. gnädigsten gewürigen Resolution uf solche Bedinge wären, so hätten sie doch dieselbe Bedinge, nämlich und bevoraus die Assecuration wegen des ganzen Hauptwerks, dann die reversales wegen der Accise, so viel mehr zu facilitiren und zu befördern ihre gehorsamste Erklärung . . .<sup>1)</sup>, einreichen wollen; wäre zwar ihr sehnliches Wünschen gewesen, dass die Städte hätten zugleich condescendiren mögen, alles Remonstrirens aber ungeachtet wären sie nicht dazu zu bringen gewesen, sondern hätten sich mit Uebergabe der . . . allegirten Schrift<sup>2)</sup> von ihnen in soweit separiret. Wegen der eingereichten Deduction konnte nun ihnen, den gesammten Ständen, zu diesem Mal mehr nichts geantwortet werden, als dass zuerst dieselbe durchgelesen werden müsste; hieneben hielten wir unseres Ortes vor gewiss, es würde zu E. Ch. D. gnädigsten contento fallen, dass die beede Oberstände ihre gehorsamste Erklärung wegen des quanti und modi pro subsidio eingereicht und würden hingegen sie sich unterthänigst zu versichern haben, dass E. Ch. D. solche ihre gehorsamste Freiwilligkeit in

<sup>1)</sup> Pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.).

<sup>2)</sup> Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).

allen kurfürstlichen Gnaden und gnädigster Erhörung ihrer billig mässigen Desiderien erkennen werde. Wie aber von E. Ch. D. würde genommen werden, dass die Städte von ihrer zu verschiedenen Malen gethanen Verheischung, wenn denen Ständen nurt die freie Hand würde gelassen werden, dass sie sofort einmüthig so ein subsidium, daran E. Ch. D., wie sie nie von derselben mit ihrer Treue, Devotion und Pflichten abgesetzt noch abzusetzen gemeinet, gnädigst abnehmen würden, verwilligen wollten, unverhoffeter Maassen resilitet, halten sie unschwer zu erachten, denn nicht allein so viel Zeit und Arbeit, sondern auch unser Credit, in deme E. Ch. D. allemal eines bessern Gehorsams von uns vertröstet worden, verloren, zugleich auch so ein unermesslicher und unersetzlicher Schade, der uf E. Ch. D. Domänen und bäuerliche Unterthanen redundiret, von ihnen verursacht worden. Dahero denn über diesem und anderweit Mehrem sie, die Städte, noch in sich gehen, dasjenige, was bei ihrer Beharrung zu besorgen, von sich abwenden und denen andern beeden Ständen sich conformiren sollten. Hierauf haben die Städte ihre unverrückliche, schuldigste Treue und Devotion mit Mehrem anführen, und dass wider Landtagsgewohnheit von den andern beeden Ständen wollte procediret werden, doliren wollen. Sie hätten ihre Schrift nicht zu dem Ende, dass dieselbe in die Oberrathstube sollte übergeben werden, sondern pro libertate votorum, worüber sie noch zu consiliiren, ihnen, den beeden Ständen, hingegeben. Unterdessen, ob sie ihnen, den beeden Oberständen, zwar praerogativam ordinis gönneten, so wären sie, die Städte, doch mit ihnen in iure gleich und machten einen Stand vor sich, welchem nach sie dann auf die maiora a numero personarum, omnium nempe et singulorum, quos tangit, zu verstehen, wie in laudandis contributionibus gewöhnlichen, gingen und, ob sie ratione subsidii et modi coniunctim mit den Oberständen nicht schlüssig werden könnten, wollten sie doch E. Ch. D. à part, wenn Alles, was in denen geeinigten Bedenken gebeten, abgethan und der Landtag zum erwünschten Schluss gebracht sein wird, ihre gehorsamste Freiwilligkeit zu dero gnädigstem Vergnügen erweisen, gestalt denn von solch ihrer Freiwilligkeit, beharrlicher Devotion und von aller Sache vor sie ihre eingelegte Schriften redeten, sie aber itzo an diesem hohen Ort sich weiter mündlichen einzulassen nicht hätten. Was nun darauf zu repliciren gut funden, ist ihnen der Länge nach fürgestellt, von denen Landrätthen aber geschlossen worden, die Städte möchten noch ermahneter Maassen sich eines bessern bedenken, sonsten sie, die Landrätthe,

bereit fertig, die Einrichtung der Accise, unerwartet ihrer, der Städte, Willigung zu übergeben. Da nun, gnädigster Kurfürst und Herr, die Sache so weit gebracht, hoffen wir balde zu E. Ch. D. gnädigstem Zweck es noch weiter zu bringen, auch dass endlichen die Städte sich finden werden, weilen sie so viel belehret, dass E. Ch. D. habende höchste Gewalt und Gerechtsame allein durch schuldigste Submission, Treue und Willigkeit ihrer pflichtgehorsamen Unterthanen sich selbst in höchst angestammeter Güte und Mildigkeit zu überwinden gewohnt, sie, die Städte, aber von ihrer Verheischung, welche nun zu einer Schuld und Verpflichtung worden, sich nimmer zu entbrechen vermögen. Wir werden auch von weiterem behörigen Nachdruck nicht desistiren, uf die Einrichtung und das würcliche Exercitium dringen, unter dem aber auch, was E. Ch. D. wegen der Assecurationen und abolitionem [sic] gravaminum weiter zu resolviren gnädigst geruhen werden, in schuldigstem Gehorsam erwarten.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verfassungsbedenken aller Stände. Bewilligung der Accise durch die Oberstände. Streit der Oberstände mit den Städten, Eingreifen Schwerins. Dank und Assecuration des Kurfürsten.]

1662.  
28. März. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 10. Martii ist diesmal sehr wohl zu statten kommen, denn als eben die Oberräthe selbst in denen Gedanken gestanden, es würde E. Ch. D. ohn Zweifel lieb sein, dass man noch eine Zeit lang die Einwilligung differire, als dass solche absque consensu civitatum geschehen sollte, die beede Oberstände sich auch leicht bewegen lassen werden, dass sie noch eine Zeit lang den Städten nachgesehen hätten, habe ich das Rescript produciret, darauf dann erfolgt, dass die Stände insgesamt in der Oberrathstube erschienen. Und haben sie zwar in dero sämmtlichen Namen anfänglich das allgemeine Bedenken auf die Regierungsverfassung überreicht, so bald aber Solches geschehen, sein der Städte Deputirte abgetreten, gleich sie vorher mit diesem Beding, dass sie nur der Offerirung obbemeldter Schrift beiwohnen, und wann die andern Stände etwas Mehres thun würden, sich absentiren wollten, hereinkommen. Darauf nun übergaben die beede Oberstände die Einwilligung der Accise<sup>1)</sup> und klagten dabei höchlich,

<sup>1)</sup> Bedenken pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18f.).

dass, wie sehr sie ihnen auch angelegen sein lassen, die Städte zu gleicher Einwilligung zu disponiren, hätte doch solches Alles nichts verfangen wollen; baten danebst, dass die daher entstandene mora, weil sie es gut gemeinet, bei E. Ch. D. aufs Beste unterthänigst entschuldigt werden möchte, wobei sie sich dann gewisslich solcher devoten Bezeigungen gebrauchet, dass es E. Ch. D., wenn alle Umstände beschrieben werden könnten, gewiss zu gnädigsten Gefallen gereichen würde. Noch mehr aber ist Solches von ihnen geschehen, wie nach genommenem Abtritt und geschehener Unterredung unter uns die sämtliche Stände wieder hereingefordert wurden. Denn als da die Städte auf geschehener Verweisung, dass sie sich von den andern Ständen separirten und ihre gethane Zusage ausser Augen setzten, nochmalen die Schuld dessen auf die beede Oberstände wälzen wollen, dass dieselbe nicht so lang warten mögen, bis nach geschlossenem Landtage die Städte sich mit ihnen vereinigen können, haben die beeden Oberstände Einer nach dem Andern (welches gar anmuthig anzuhören war) ihnen ins Gesicht gesagt, wie und welcher Gestalt sie, die Städte, von ihnen nun eine geraume Zeit her alle Tage so freundlich gebeten, ersuchet und ermahnet worden, dass E. Ch. D. sie keine Ursach zur Ungnade geben und diese Accise mit einwilligen möchten, ja, sie sagten auch (welches ich nimmer, wenn ichs nicht mit meinen Ohren gehöret, geglaubet hätte) zuletzt, sie wollten hiemit für den kurfürstlichen plenipotentiaris nochmaln repetiren, was sie ihnen, den Städten, so oft in ihrer Zusammenkunft angedeutet hätten, dass der Fluch und Unsegen über diejenige kommen sollte, welche zu dieser Verzögerung und E. Ch. D. Ungnade Erweckung Ursach geben, und dass die Städte den Ständen darauf geantwortet, sie wären damit zufrieden, welches auch die Städte in unser aller Gegenwart nochmaln bekräftigt, diese Deutung aber hinzugefügt, weil, ehe und bevor E. Ch. D. in ihre vorgeschlagene conditiones gewilliget, sie mit gutem Gewissen keine Einwilligung zu thun vermöchten und sie also nicht Schuld an der Verzögerung wären, so könnte solcher Fluch über sie nicht kommen. Und als die Städte die andere beede Stände gar hart angriffen und sie beschuldigten, dass sie sich einer Botmässigkeit über die Städte anmaassen und dieselbe zu solcher Einwilligung forciren wollten, nahm ich das Wort und zeigte ihnen an, wie zwar die Oberstände ihrer Schuldigkeit nach alle Mittel gebrauchet, sie zu einem gleichmässigen zu disponiren, allein sie hätten sich dabei keiner Gewalt angemaasset und ihnen ihre Libertät gelassen; es schiene vielmehr aus

ihrer eingegebenen Schrift und itzigem mündlichen Vertrag, dass sie sich einer unziemlichen Gewalt über die beeden Oberstände unterfangen und ihnen ihre Freiheit, E. Ch. D. aus unterthänigster Devotion etwas einzuwilligen, benehmen wollten, in dem sie nicht allein bisher durch alle Mittel zu hindern gesucht, dass die beede andere Stände ohn sie nichts thun sollten, sondern ihnen dasselbe auch itzo auf erzählte Maasse verwiesen und übel gedeutet; thate dabei allerhand ernste Vermahnungen hinzu, damit sie noch in sich gehen und vor Abgang der Post eine andere Resolution fassen, und wir nicht E. Ch. D. es unterthänigst zu referiren Ursach haben möchten. Und gleichwie anitzo klärlich an den Tag gekommen, dass kegen E. Ch. D. sich die beede Oberstände gehorsamst und devot erwiesen, sie aber ganz unverantwortlich zurück träten, da sie doch bisher sich äusserst bemühet, uns in den Zweifel, als wenn obgedachte Oberstände mit ihnen ganz einig wären, zu bringen, also würde auch ohn Zweifel endlich an des Tages Licht kommen, wer unter ihnen die Gemüther so verwirre und dadurch E. Ch. D. so viel Widerwärtigkeit verursache, denn E. Ch. D. hätten Nachricht, dass die gemeine Bürgerschaft gar begierig sei, E. Ch. D. unterthänigst zu begegnen, beklagten nur, dass Ein oder Ander ihnen die Sachen anders, als sie an ihnen selbst sein, fürbrächten, und dies that ich zu dem Ende, weil Viel aus der Bürgerschaft gegenwärtig waren. Wiewohl auch von den Ober- und Landrätthen ganz ernste Vermahnungen beigefüget wurden, sich ihnen annoch zu conformiren, so blieben sie doch bei ihrer Meinung und sagten endlich, dass sie an ihre Principalen Alles fideliter referiren wollten. Es riefen aber die beede Oberstände Einer so wohl als der Ander ihnen zu, sie möchten thun, was sie wollten; sie, beede Stände, wollten sich folgenden Tages, als heut, zusammen setzen und die Acciseordnung, wie sie publiciret werden soll, verfassen; es stünde ihnen frei, ob sie zu ihnen treten wollten oder nicht.

Dieses, gnädigster Kurfürst und Herr, ist kürzlich der Verlauf, so gestern etwan zwei Stunden lang mit den Ständen in der Oberrathstuben vorgefallen, daraus dann und aus der Städte eingegebenen Schrift<sup>1)</sup>, so die Oberräthe überzusenden an sich genommen, E. Ch. D. klärlich sehen und mit Händen greifen werden, dass E. Ch. D. ich bisher die Wahrheit unterthänigst berichtet, dass es nur an den Städten ermangelt habe. Ich wollte mich wohl vermessen, wann ichs mit den beeden Oberständen

<sup>1)</sup> Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).



allein zu thun hätte, dass E. Ch. D. in allen Dingen vollnkomentliches Contentement erlangen sollten.

Weil nun dieses ein notabler actus ist, dergleichen in vielen Zeiten hier im Lande wohl nicht mag gehöret sein, so halte ich dafür, es werde zu E. Ch. D. Dienst bei folgenden Occasionen merklich gereichen, wann Sie ein gar gnädigstes Rescript an die beede Oberstände abgehen liessen, ihre unterthänigste Devotion darin sehr rühmten und sie dero Kurfürstliche Hulde und wie Sie ihnen in allen billigen Dingen gnädigste Satisfaction geben wollten, in Gnaden versicherten.

Wollten E. Ch. D. auch die von den Ständen überschickte Assecuration itzo fürnehmen, dasjenige, was deroselben entkegen, herauslassen und das Uebrige in gnädigsten Worten ausfertigen, auch Solches auf die beede Oberstände allein richten, würde E. Ch. D. es gar gewiss sehr zuträglich sein, dann deswegen geschieht bei allen occasionibus Instanz und erkennen sie selbst, dass sie Dinge hereingebracht, so sie nie gehabt; sie hätten solche auch nicht eben, als wenn sie ihnen nothwendig werden müssten, gesetzt, sondern als eine pur lautere Gnade gebeten, sein auch wohl zufrieden, dass E. Ch. D. es übergehen. E. Ch. D. werden dennoch Ein und Anders darin finden, so gar wohl sein kann, und wird ihnen alsdann sehr angenehm sein und sie zu mehrer Willfähigkeit aufmuntern, wann sie spüren werden, dass ihr Concept so gar nicht aus den Augen gesetzt ist. Dieses aber, gnädigster Herr, habe ich wohl gespüret, lieget ihnen hart an, dass E. Ch. D. sich dahin gnädigst erklären mögen, dass es ihnen an ihren privilegiis unpraejudicirlich sein soll, dass die Brombergische Traktaten ohn ihr Vorwissen geschehen. Weil nun E. Ch. D. sich zeither gnädigst erkläret, dass Sie in allen wichtigen Dingen, die dieses Land concerniren, die Stände dazu ziehen wollen, sie auch nunmehr die Souveränität schon erkannt, so halte ich ohnmassgeblich dafür, E. Ch. D. könnten ihnen hierunter gnädigst willfahren, stelle aber Alles E. Ch. D. gnädigsten Belieben anheim. Im Uebrigen will ich mir itzo äusserst angelegen sein lassen, dass die Accise ehests wirklich allhie introduciret werde; E. Ch. D. aber haben sich hiebei gnädigst zu entschliessen, welches von beiden Sie wählen wollen, entweder die beeden Oberstände zu versichern, dass der Städte Contingent ihnen nicht aufgebürdet werden solle, oder aber den Oberräthen zu befehlen, dass sie der Städte Contradiction ungeachtet die Accise in den Städten einführen sollten. Weil das Meiste aus den Mühlen genommen wird, und E. Ch. D. dieselbe zugehören, bin ich der

Meinung, das Letzte würde wohl sein können, denn ob zwar Etliche versetzt, so cessiret doch nunmehr die hiebevorn von mir allegirte Ration, warum die Accise nichts mehr getragen, weil das Land nunmehr solche gewilligt, und dasselbe den Unterschleif nun wohl nicht zugeben wird. Die kleinen Städte haben sich zwar aus Furcht den Königsbergern associiret, indem wir aber mit den andern solche Contracte gehabt, haben sie sich gegen den Obersecretarium Kalown verlauten lassen, sie würden sich wohl bald eines Anderen bedenken, dass es also auf Königsberg allein wohl ankommen wird.

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kritik einer zu Gunsten der Städte schönfärbenden Relation der Oberräthe.]

1662.  
28. März. Ich habe gleich jetzt die Relation gelesen, so die Herren Oberräthe an E. Ch. D. wegen des gestrigen actus abgehen lassen, sie aber damals noch nicht gesehen; muss mich verwundern, dass Alles so favorabiler vor die Städte eingerichtet, und insonderheit hinein gesetzt, sie hätten eine absonderliche Einwilligung versprochen. Ich versichere E. Ch. D. unterthänigst und auf meine Pflicht, dass, wie ichs referiret, sich also die Sache verhalte, und ich darunter Niemandes zu Liebe oder zu Leide, sondern die blosse Wahrheit referire. Die Städte haben zwar gesaget, dass, wenn Alles abgethan, worunter sie auch eine abermalige Relaxirung a iuramento per commissarios verstehen, so wollten sie sich gegen E. Ch. D. auch dankbar erweisen; ein Mehrers aber ist nicht geschehen. Ob sie nun dieses noch hinein rücken oder auch die Relation gar ändern werden, wird künftig zu vernehmen sein. Morgen, geliebts Gott, wollen wir der Stände Schrift durchlesen und soll dieselbe E. Ch. D. mit künftiger Post, geliebts Gott, überschicket werden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 153.

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Eigenhändige Ausfertigung.

R. 6. RR. 1.

[Wiedereinführung der Accise. Noth eines Obersten. Derschow jr.]

Ich thue jetzt nichts, als stetes und unaufhörlich an der Introduction der Accise zu treiben; im Fall, wie ich hoffe, das Reversal wegen der Accise nun einkommt, so hoffe ich, es soll dieselbe allsofort nach Ostern angehen. Im Fall auch E. Ch. D. gnädigst belieben werden, der Stände Assecuration vorzunehmen und davon Etwas, so in einigerlei Weise den Ständen Satisfaction geben kann, einzuschicken, so halte ich, es werden die Stände unerwartet der anderen Conditionen auch Etwas thun; aber zur Accise haben sie gar keine Lust. Der Herr Landhoffmeister reiset ins Oberland, vermeint, dass doch in der Marterwoche und Ostern nichts geschehen werde und will in der Osterwoche wieder hie sein. — Der Oberste Canitz ist wieder bei mir gewesen und hält noch fleissig an um gnädigste Erlaubnuss einen Herren zu suchen, weil er keine Lebensmittel habe. E. Ch. D. haben zwar geschrieben, es sollte ihm gereicht werden, was ihm versprochen; es ist ihm aber nichts versprochen, wie er Solches selbst gestehet, und, wenn es auch geschehe, so würde er doch nichts darauf bekommen, wie er Solches selbst erkennen. Weil er sich nun erbeut, die Stunde, dass E. Ch. D. ihn wiederfordern würden, zu erscheinen, so hielte ich unmassgeblich davor, E. Ch. D. könnten ihn mit dem Beding gnädigst erlauben. — Wegen des D. Derschown Sohn ist der Befehl, so der Herr Hoverbeck berichtet erfolgen würde, nicht eingekommen; es kostet dieses E. Ch. D. nichts, und ich kann dieses mit Wahrheit sagen, dass es ein Mensch ist, da was Sonderliches aus werden wird, und also billig zu verhüten, dass er keine andere Herrschaft suche. Der Herr Lisola hat an mich geschrieben und recommendiret mir, beigeschlossenes E. Ch. D. zu überschicken.

1662.  
31. März.**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Ausfertigung.

R. 6. RR. 1.

[Bedenken der Stände über die Verfassung. Verhalten der Oberräthe. Erklärung der Oberstände. Schwierigkeit die Verfassung durchzusetzen.]

Vorgestern habe ich den ganzen Vor- und Nachmittag mit den Herren Oberräthen in der Oberrathstuben zugebracht, um der Stände

1662.  
31. März.

Schrift wegen der Regierungsverfassung durchzugehen und bei einem jeden Punkt zu deliberiren, was E. Ch. D. unterthänigst und unvorgreiflich an die Hand gegeben werden könnte, wie Sie bei einem und andern Punkt ohn Abbruch dero Hoheit den Ständen gnädigst zu willfahren, item, wie in den meisten Punkten die Oberräthe sich angelegen sein lassen sollten, die Stände zu vermahnen, dass sie von unbilligen Dingen abstehen möchten. Weil aber die Oberräthe nicht allein bei den meisten Punkten, in specie des Statthalteramts halber viel Difficultäten gemacht, besondern auch dabei zweifelten, ob man die Stände würde dazu bringen können, dass sie sich über das Instrument einliessen, und zu dem Ende fürschlügen, E. Ch. D. möchten specifiren, was sie unter den Worten *quatenus juri supremi domini non derogant*, verstünden, so nahm ich Gelegenheit, ihnen dergestalt ernstlich und beweglich zuzureden, sich hierunter als geschworne Diener zu bezeigen und nicht in den Verdacht, als wann sie die Stände in ihrer Meinung stärkten, zu bringen, dass ich mich versichert halte, wann E. Ch. D. in hoher Person zugegen gewesen wären, Sie würden ein Mehrers nicht desideriret haben. Ich deutete ihnen klärlich an, dass ich schon längst verschiedene *rescripta* bekommen, kraft deren E. Ch. D. mir anbefohlen, ihnen anzuzeigen, dass Sie gnugsam aus allen Dingen abnehmen könnten, dass den Oberräthen selbst dies Werk nicht gefiele, und es dannenhero mit solchem Nachdruck und Eifer bei den Ständen nicht trieben, wie sie billig sollten. E. Ch. D. aber würden sich nicht länger also aufhalten lassen, sondern wann dero bisher gebrauchte Gnade und Güte nichts verschlüge, andere Mittel zur Hand nehmen und sich bei Ihrem erlangten Recht wohl maintainiren. Dass E. Ch. D. etliche gewisse Stücke, darin Sie nur die Souveränität zu exerciren hätten, specifiren und desfalls von den Ständen *reversales* nehmen sollten, darauf möchten sie sich nur die geringste Gedanken nicht machen, E. Ch. D. thäten allbereit ein Uebermässiges, dass Sie das Instrument herausgegeben, darin Sie fast in allen Punkten ihre erlangte Souveränität limitirten, erböten sich auch noch ferner, die Stände mit ihren andern *desideriis* in Gnaden zu hören. Falls sie nun Solches nicht mit unterthänigstem Dank annähmen, würde die Posterität über sie schreien, E. Ch. D. aber den Oberräthen, wie und welcher Gestalt sie die Souveränität exerciren sollten, befehlen und sich alsdann keines Weges einige *Limitationes* vorschreiben lassen. Und weil sie wegen des Statthalters zum Meisten *difficultirten*, zeigte ich ihnen aus den *pactis*, welchermaassen der König und die Kron sich vor-

behalten, in casum caducitatis denselben allhie zu setzen; über dem wüssten sie gar wohl, wie der Kron frei gestanden, pro lubitu commissarios anhero zu schicken, die sich grösserer Gewalt angemaasset, als E. Ch. D. jemaln einem Statthalter vergönnen würden. Endlich sagte ich, sie möchten doch bedenken, dass E. Ch. D. hochseligster Herr Vater, ehe er noch die Huldigung zu Warschau gethan und die Regierung erlanget, den vorigen Landhofmeister Creizen, damaligen Obermarschall, den Königl. commissariis aus der Carosse nehmen und vom Schlosse führen lassen, ungeachtet die Kron dazumal im höchsten Flor gewesen, was würden E. Ch. D. dann wohl anitzo thun, wann Sie einige Widersätzlichkeit verspüren sollten. Versicherte sie dabei hoch, dass, wenn man E. Ch. D. Gnade länger missbrauche, E. Ch. D. gar gewiss zu andern Mitteln schreiten würden. Ich verspürte auch zwar, dass sie sehr verschlagen wurden; ob sie aber das Werk anders angreifen werden, stehet zu erwarten. Der Schluss war, sie wollten folgenden Morgen die beede Oberstände zu sich kommen lassen und ihnen aufs Beste zureden. Bei dieser Gelegenheit erinnerte ich auch, dass sie Ursach hätten, diejenige Gerichte in Königsberg, so von ihrer Resolution wegen der Souveränität vermöge der Stände eingegebenen Schrift resiliret, für sich kommen zu lassen, ihnen desfalls scharfen Verweis zu geben und anzudeuten, dass E. Ch. D. Ihren Unterthanen nimmer nachgeben würden, sich also gegen dieselbe zu bezeigen. Sie versprachen es werkstellig zu machen; obs erfolgen wird, werde ich mit Nächstem unterthänigst referiren können. Kurz hernach, da ich von ihnen gegangen, liessen sie mir durch den Obersecretarium Kalowen sagen, dass sie nach fernerer Ueberlegung des Werks befunden, wann sie den Ständen dergleichen Dinge andeuten sollten, dieselbe leicht Anlass nehmen möchten, die Accise aufs Wenigste zu verzögern; ob ich nicht für gut hielte, damit innezuhalten. Ich liess aber sagen, würden sich die Stände dergleichen unternehmen, hoffte ich, E. Ch. D. würden wohl Mittel haben, sich dabei zu maintainiren; dies Werk müsste abgethan werden und käme E. Ch. D. die Protraction gar beschwerlich für. Darauf liessen sie mir gestern nach Mittag vermelden, dass, ehe und bevor sie zu den Oberständen schicken können, hätten sich dieselbe angegeben und fürgetragen 1) ihnen Nachricht von allen Landtügen zu communiciren, was den Städten allemal wegen ihrer geforderten Schuld wäre geantwortet worden, 2) eine Specification auszuantworten, was die Städte bei diesem Kriege gegen das Land contribuiren sollen, 3) was die Hülfgelder wohl ohngefähr möchten

getragen haben, so sie noch geniessen, 4) die Stände wegen heran-  
nahenden Fests eine Zeit lang zu dimittiren, und 5) vor allen Dingen es  
dahin zu richten, damit Stände nicht angehalten werden möchten, sich in  
Tractaten wegen des instrumenti einzulassen, sintemal sie dasselbe durch-  
aus nicht thun könnten. Weil ich aber bei der vorgestrigen Conferenz, wie  
gemeldet, klärlich verspüret, dass die Oberräthe mit dem modo der Re-  
gierungsverfassung selbst nicht einig, so komme ich fast in die Gedanken,  
dass dieser letzte Punkt den Ständen also an die Hand gegeben worden.

Nachdem ich nun, gnädigster Kurfürst und Herr, aus E. Ch. D. gnä-  
digsten rescriptis nicht anders abnehmen kann, dann dass ich auf  
solche und dergleichen Art allhie negotiiren soll, es sich aber leicht zu-  
tragen könnte, dass man sich allhie einige Hoffnung machen und sich  
desto mehr opiniastiren und wohl gar von einem und andern resiliren  
wollte, so bitte E. Ch. D. ich unterthänigst, Sie wollen mir in Gnaden  
wissen lassen, ob ich auf solche Art soll continuiren, und ob E. Ch. D.  
nicht achten würden, wann die Stände sich unterstehen sollten zu sagen,  
man wollte sie um ihre Libertät bringen, und müssten sie sich dabei  
zu erhalten suchen, und ob E. Ch. D. nochmaln der Meinung sein, im  
Fall die Stände bei ihrer Opiniastritet verharren, dem Werk einen rechten  
Nachdruck zu geben. Denn widrigen Falls, da E. Ch. D. dessen Bedenken  
hätten, und dass gegenwärtige Conjunctionen Ihro Solches nicht zulassen  
werden, Sie befinden, halte ich unmaassgeblich viel besser zu sein,  
mehrern Glimpf und Sanftmuth zu gebrauchen, als vergeblich auf solche  
Weise mit ihnen zu sprechen. Wann aber E. Ch. D. eine solche Reso-  
lution gefasset, so will ich nicht allein continuiren, sondern immer  
weiter gehen, damit sie auf allen Fall nicht sagen können, man hätte  
nicht alle gradus gebraucht. So viel die Regierungsverfassung betrifft,  
will E. Ch. D. dieses wohl versichern, dass ausser dero hohen Gegenwart  
dieselbe mit Hin- und Wiederschicken in zwei Jahren nicht so wird ein-  
gerichtet werden können, dass die sämmtliche Stände dieselbe in der  
Güte sollten annehmen wollen, daher ich dann hiebevorn die Schickung  
der Stände nacher Berlin wohlmeinend vorgeschlagen und halte nochmaln  
dafür, dass, wann E. Ch. D. bei der desfalls gefassten Resolution geblie-  
ben, Sie würden nicht allein die Accise längst gehabt haben, sondern  
auch sonst aus den schweresten Punkten herdurch sein. Weil ich aber  
vernehme, dass E. Ch. D. gnädigst gemeinet sein, anhero zu kommen, so  
hoffe ich negst göttlicher Hülfe, es werde dero hohe Gegenwart etzlicher  
Leute Einbildung bald niedertreten.

---

Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 24. März  
1662.

Concept, gezeichnet und geschrieben von Somniz.

[Dank des Kurfürsten für die Willigung der Oberstände. Befehl zu sofortiger Einrichtung der Accise.]

Der Kurfürst will den Oberständen seinen Dank für die Bewilligung der Accise durch ein besonderes Schreiben<sup>1)</sup> zu erkennen geben. Wenn die Städte Königsberg bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, ist mit der Einrichtung keinen Augenblick zu säumen, „allermaassen, wann es noch bis auf den 1. nächstkommenden Monats Mai damit anstehen sollte, sowohl der Miliz alldort, als auch Unseren Domänen höchst schädlich sein würde“. 1662.  
3. April.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April  
1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung.

[Sie fordern eine weitere Verfassung zur Feststellung der Grenzen zwischen den alten Privilegien und den neuerdings declarierten Souveränitätsrechten des Kurfürsten. Accise. Bitten der Stände. Verweigerung der Osterdimission. Pennalismus an der Universität.]

Sie überreichen die Deduction der beiden Oberstände über die Verfassung. Es hat aber Se. Exc. der Herr Oberpräsident, als er diese Deduction mit uns durchgangen und der Stände Intention, dass sie weiter über gemeldter Regierungsverfassung sich gar nicht einzulassen, sondern, dass bei dieser ihrer Schrift es terminiren möge, gemeinet, begriffen, hingegen E. Ch. D. an ihne gnädigst erklärete Entschlüssung uns gar beweglich vorgestellet, wie nemlichen E. Ch. D. fast ungnädigen Verdruss über solchem der Landstände procedere geschöpft, daher E. Ch. D. endlichen, so sich die Landschaft nicht zur schuldigsten Gebühr weisen lassen, sondern ferner auf ihrer bisherigen Meinung bestehen wollte, darauf es auch ankommen lassen, und uns als Dero Dienern und Räthen eine gewisse Verfassung, wonach wir . . . E. Ch. D. Souveränität exercieren sollen, befehlen würden. Obwohl sie die ständischen Privilegien durch die kurfürstliche Assecuration für hinlänglich gesichert halten, so meinen wir doch unseres gehorsamen Theiles, wie bei einer Consolidation in casu devolutionis an die Kron Polen (dene Gott zu ewigen Zeiten verhüte) das Land einer neuen Verfassung würde höchst vonnöthen haben, dass auch bei 1662.  
4. April.

<sup>1)</sup> Es ergieng am selben Tage, abgedruckt bei Orlich III. S. 150 f.

dieser E. Ch. D. Consolidation höchstnöthig seie, durch eine Verfassung gnädigst zu erklären, was eigentlichen die Reservation sei, worin die Landesprivilegia dessen supremi domini juribus nichts derogieren sollen. Derowegen denn wir nach allem unserm Vermögen dieses Werk noch weiter in schuldigsten Pflichten angreifen und bearbeiten sollen, seind auch des unterthänigsten Vertrauens, E. Ch. D. werde selbiger unser Bearbeitung solch' einen Ausschlag und Beschluss, der nicht weniger in Dero landesfürstlicher Güte als in Ihren höchsten juribus et pactis sich gründet, in hohen kurfürstlichen Gnaden geben und unser gnädigster Kurfürst und Herr in unverwirkten Hulden verbleiben.

Indessen und hieneben treiben wir auf die Einrichtung der Accise mit schuldigstem Fleiss und Eifer, worin auch die beide Oberstände das Ihrige prästiren. Die Städte aber bleiben nur bei ihrem Erbieten, wenn Alles glücklich oder nach ihrem unterthänigstem Bitten und desiderii mit dem Landtage abgethan und beschlossen alsdann zu einer wirklichen Willigkeit gehorsambst zu schreiten.

Die Stände bitten insgesamt um Erledigung der Verfassungsfrage und ihrer Gravamina. Eine Dimission des Landtages zu Ostern haben sie, die Oberräthe, nicht bewilligt<sup>1)</sup>.

---

Dobersinsky an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April  
1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Das einzige Remedium gegen alle Uebel ist des Kurfürsten Gegenwart. Kriegsnachrichten.]

1662.  
4. April. In ungezweifelter Hofnung, dass E. Ch. D. meine treu-unterthänigste Berichte in Gnaden aufnehmen, erkühne mich abermals deroselben in unterthänigster Demuth vorzustellen, wie dass gegenwärtiger Landtag annoch vom gewünschtem Schluss gar sehr entfernet ist, theils weil das zu Bartenstein extradirtes [sic] Instrument gar nicht will angenommen werden, und man dahero die ganze Zeit über (ungeacht des Freiherrn von Schwerins Exc. unermüdeter Arbeit) nicht ein einzigen Punkt zur vollkommener Richtigkeit hat bringen können, theils weil unterschiedene von den Ständen unter dem Vorwand der bevorstehenden Feiertage und

---

<sup>1)</sup> In einem Postscriptum erinnern sie an ihre Relation vom 21. Febr. d. J., in der sie über die Beschwerden der Universität über den herrschenden Pennalismus berichtet hatten, und bitten neuerlich um Beantwortung.



dem Exempl zu Folge, welches ihnen der Landhofmeister durch seine Abreise gegeben, sich von hinnen auf eine Zeit begeben, auch besorglich bei ihrer Wiederkunft mit andern Gedanken, als sie hier gelassen, schwerlich werden erscheinen wollen. Wann dann dieses Alles daher rühret, dass die Meisten von seltsamen Ombragen sich haben einnehmen und die Städte Königsberg mit verführischen Einbildungen bethören lassen, auch keinen andern Effect nach sich ziehen kann, als dass das ganze Werk zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil in suspenso verbleiben und der Benachbarten und Anderer auf sothanen Missverstand gerichtete reflexiones nur schärfen möchte, als bin ich annoch, wie allezeit, der unterthänigster unvorgreiflicher Meinung, dass diesem Uebel und andern unzähligen, (die absonderlich in der Administration der Oeconomie wegen der grossen Autoritet und Jalousie der Oberräthe täglich zunehmen) nicht anders als durch E. Ch. D. hohe Gegenwart und durch dergleichen Mittel und Wege, die ich allbereit vorhin E. Ch. D. aus treu meinem dem unterthänigstem Herzen eröffnet, mit Nachdruck könne begegnet werden.

Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, will allhier verlauten, dass der Reussnischer Palatin Czernitzky sich mit unterhabender Armée gegen die preussnische Grenze gewendet und in der Mazow seine Quartier genohmen hätte. So lassen auch S. K. M. von Polen, dero Residenz in Marienburg mit allem Fleiss gegen dero Ankunft anfertigen, welches ich unterthänigst berichten sollen.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Souveränität. Die Verfassung und die Mittel zu ihrer Durchsetzung. Religions- sachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 17. Martii habe ich mit unter- 1662.  
thänigst geziemendem Respect wohl erhalten; und gleich wie ich nicht 4. April.  
zweifle, es werden E. Ch. D. der Stände Erklärung wegen der Accise allbereit empfangen haben, also ermangelts hierunter, so viel die Ober- stände betrifft, itzo an nichts mehr, als an E. Ch. D. Reversal, welches, ich hoffe, bei morgende Post einkommen werde, darauf die Introduction der Accise so fort für sich gehen soll. Was die eigentliche Ursach des Zwistes zwischen dem Rath und der Bürgerschaft sei, werden E. Ch. D.

aus meiner vorigen unterthänigsten Relation ersehen haben. Dass aber E. Ch. D. Souveränität ich allhier als ein jus liquidissimum so wohl publice, als privatim nach allem Vermögen verfochten und wohl nimmer geschwiegen, wann man dasselbe einiger Invalidität beschuldigen oder der Stände Consens als ein substantiale requisitum erfordert wissen wollen, Solches werden meine gehorsamste relationes genugsam darthun. Der Effect, welcher darauf erfolget, ist E. Ch. D. auch zur Gnüge gnädigst bekannt. Dieses kann E. Ch. D. ich mit Wahrheit berichten, dass, wie ich in dieses Land kommen, weder Ihre Fürstl. Gn. prince Radzivill, noch einziger ander E. Ch. D. hiesiger Diener, so ihren Respect auf E. Ch. D. allein gesetzt, ihnen einige Hoffnung machen wollen, dass die Stände jemaln der Souveränität in der Güte submittiren würden. Und weil E. Ch. D. damaln, als diese Erklärung von den Ständen wegen der Souveränität zu Bartenstein geschehen, weder mir noch den Oberräthen auf unsere desfalls abgelassene unterthänigste relationes nicht einst geantwortet, die Oberräthe aber, in dem sie eine gnädigste Danksagung, dass sie ein Werk, so vor desperat gehalten worden, so weit gebracht, erwartet, sich darüber sehr verwundert, so hab ich ihnen zu mehrer Bezeugung, wie fest E. Ch. D. diese Souveränität gestellet und pro indisputabili et liquidissimo jure hielten, deutlich gesagt, E. Ch. D. wären vielmehr übel zufrieden, dass wir so lang über diesen Punct zugebracht und dass wir uns mit den Ständen darüber eingelassen, item dass E. Ch. D. mir verwiesen hätten, dass die Stände in ihren Schriften sich auf einen consensum berufen.

Weil ich nun spüre, dass E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als würden sich die Stände daran vergnügen, dass die Souveränität an Seiten der Kron Polen ihre Richtigkeit hat, als finde ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, E. Ch. D. hierin die Wahrheit gehorsamst zu hinterbringen, und fehlet demnach daran so sehr, dass Alle ingesammt, so wohl diejenige, welche die Souveränität noch diese Stunde nicht erkannt, als auch dieselbe, so sich solcher mit gewisser Condition unterworfen, beständig davor halten, es könne dieselbe nicht eher ihren Effect haben, bis sie erstlich von der Kron per commissarios ihrer Pflicht erlassen und zum Zweiten von E. Ch. D. ihnen die Assecuration ausgestellt worden.

Als nun itzo der Stände vereinigt Bedenken über die Regierungsverfassung herausgeschicket wird und ich leicht ermessen kann, dass E. Ch. D. darauf eine Resolution, wie das Werk ferner allhie an-

zugreifen, fassen werden, erkenne ich mich ebener Gestalt verbunden, deroselben mein unterthänigstes Gutachten ohn Maassgebung gehorsamst zu überschreiben. Und damit ich Solches mit desto besserm Grund thun möge habe ich unter den Oberräthen und Ständen mit denjenigen, von denen ich, dass sie dieses Werk gern zu E. Ch. D. gnädigstem Contentement befördern wollen, versichert bin, geredet und viel Tage überleget, wie es anzustellen, damit das Werk zu seiner Richtigkeit kommen möge, welche mich dann hoch versichert, wann gleich E. Ch. D. die Regierungsverfassung nach allen ihren itzig eingegebenen notatis einrichteten, dass dennoch die allhie versammelte Stände solche nicht annehmen würden, weil sie 1) dessen von ihren Heimgelassenen keinen Befehl hätten, ihre Instruction sie auch dahin, dass Alles im vorigen Stande gelassen werden sollte, anwiese, die Stände auch 2) in der festen Meinung stünden, dass dergleichen Verfassung nicht gemacht werden könnte, es wäre dann vorher Alles und Jedes, was darin decerniret werden sollte, mit den Ständen gebührlich überleget. Diesemnach und insonderheit, da ich wohl gewiss bin, dass E. Ch. D. in allen notatis den Ständen nicht fugen können, und dass Sie gleichwohl dieses Werk gern zur Endschaft gebracht wissen wollen, halte ich unvorgreiflich das beste und fürträglichste Mittel zu sein, dass E. Ch. D. in hoher Person anhero kommen; ausser dem sehe ich wahrhaftig nicht, wie diese Leute allhie und vornehmlich die Städte zur raison zu bringen. Falls nun E. Ch. D. sich dazu bald resolviren, wird nicht undienlich sein, allsofort anhero zu befehlen, dass der Adel in den Aembtern aufs Neue verschrieben und ihnen anbefohlen werde, den Deputirten andere Instruction, so zu E. Ch. D. contentement gereichen könnte, zu ertheilen; dabei zugleich den Oberräthen befohlen werden müsste, allen Fleiss bei solchen Zusammenkunften anzuwenden, dass der Zweck erreicht werde, welches dann fürnemlich in den vier Hauptämbtern, hernach im Rastenburgischen, Eilauschen, Bartensteinschen und Balgischen, an welchen vier Orten der meiste Adel ist, am Nöthigsten sein würde. Im Oberland, hoffe ich, soll Alles ohn Schwierigkeit zu E. Ch. D. gnädigster Vergnügung ausschlagen. Wann aber dieses vorhero nicht geschicht, so werden E. Ch. D. bei ihrer Ankunft zu dero Verdruss von den hiesigen Deputirten nur damit, dass sie keinen Befehl von ihren Heimgelassenen hätten, aufgehalten werden. Sollten aber E. Ch. D. so bald nicht kommen und etwan Dero Reise bis gegen den Herbst verschieben müssen, so wird auch diese Zusammenkunft nicht ehe, als kegen solche Zeit an-

gestellet werden müssen. Und können E. Ch. D., so bald die Accise hier wirklich introduciret ist, ein gnädigstes Rescript an die Stände abgehen lassen, darinnen ihnen angezeigt wird, weil E. Ch. D. das Uebrige, so noch an diesem Landtage restiret, in Dero hohen Gegenwart abzuthun gemeinet, so wollten E. Ch. D. sie bis zu Dero, Gott gebe, glücklichen Ankunft dimittiret und bis dahin den Landtag differiret haben.

Würden aber E. Ch. D. diese Reise gar nicht herein thun können, möchte etwa das ander Mittel sein, dass E. Ch. D. die Deputirte der Stände nach Berlin, oder da Sie dieselbe nicht vollends dahin begehren, sie nach der Neumark auf ein oder ander Ambt oder in Hinterpommern nach Rügenwalde verschrieben, auf welchen Fall doch nöthig sein würde, dass sie vorhero in den Aembtern zusammen kommen.

Sofern aber E. Ch. D. auch dieser Vorschlag nicht gefiele, möchte der dritte dieser sein, dass E. Ch. D. anitzo das instrumentum allda, so viel sie können, nach Anleitung der Stände Notaten einrichten, solches unvollzogen hereinschickten und es alsdann in Aembtern und Städten den hinterlassenen Ständen fürtragen liessen, damit dero Deputirte Instruction bekämen, Solches allhie zu acceptiren, und dass darauf die Huldigung angesetzt würde. Auf solchen Fall aber, weil es alsdann viel Mühe und Arbeit erfordern wird, ich unterthänigst bitte, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, noch einen Dero Räthen, welchem E. Ch. D. Intention recht bekannt, anhero zu schicken, dann ausser dem, so etwan auf den Unterhalt desselben Pferde gehen würde, soll E. Ch. D. es nichts mehr kosten, weil wir wohl zusammen speisen können. Da auch E. Ch. D. dieses nicht anstehet, und nach überlegter Sach befunden wird, das es E. Ch. D. Estat keinen Nachtheil oder Unsicherheit geben kann, wann gleich das Werk allhie ohn der Stände guten Willen fest gestellet wird, bleibt dies Einzige noch übrig, dass E. Ch. D. die Regierungsverfassung mit ernstem Befehl hereinschicken, solche anzunehmen und sich derselben zu accommodiren, wobei, gnädigster Herr, ich noch dieses in Unterthänigkeit erinnern muss, wenn ich mich, dass es endlich dahin kommen werde, vernehmen lasse, dass sie allzeit antworten, sie würden E. Ch. D. sich zwar mit keiner Thätlichkeit widersetzen, ein Jeder aber würde sich vorsehen, seinen Willen darin nicht zu geben, sondern vielmehr seinen dissensum zu bezeugen, damit sie ihr Recht in integro erhielten. Und alsdann wird wohl wegen der Huldigung nicht geringe Schwierigkeit entstehen, da dann auch zu überlegen sein wird, ob man sie in den Aembtern zu verschreiben, oder aber einen jedweden vasallum à part zu

Ablegung seines Eides zu citiren habe, welches dann meines Ermessens bei dem Adel zu practiciren; bei den Städten aber dürfte wohl mehr Schwierigkeit vorkommen. Sollten dann auch E. Ch. D. bei diesem letzten Mittel die daraus entstehende Difficultäten dergestalt erwägen, dass Sie so wenig diesen, als vorbedeutete Fürschläge gebrauchen wollten, so kann E. Ch. D. ich dennoch nicht rathen, dass Sie den Landtag hier länger continuiren lassen, sondern würde nothwendig durch ein gnädigstes rescriptum auf eine andere Zeit differiret werden müssen, dann je länger dieses Werk offen stehet und sie bei einander bleiben, je mehr Gelegenheit haben sie, ihre consilia zu Hintertreibung E. Ch. D. Intention zusammen zu bringen.

Im Uebrigen erinnere mich unterthänigst, dass E. Ch. D. gnädigst befohlen einen Aufsatz zu schicken, wie der Punct der Erbauung der reformirten Kirchen einzurichten, habe derowegen beigefügtes unmaassgebliches Concept gehorsamst überschicken wollen, darin meines weinigen Ermessens E. Ch. D. Befugniss genugsam in Acht genommen, die Stände auch solches mit unterthänigstem Dank anzunehmen Ursach hätten. Ich besorge jedennoch, sie werden damit nicht zufrieden sein, denn sie wollen behaupten, dass in diesem Lande keine andere Religion als die Lutherische, auch die Catholische selbst nicht, ohn ihren Consens gelitten werden dürfe, und dass Solches kein Werk sei, so zur Hoheit gehöre, sondern von Anfang in der Stände Hände gewesen, maassen sie Solches noch viel härter wider die Kron, als E. Ch. D. maintainiren würden. Zu Behauptung ihrer Intention gebrauchen sie sich unter andern beikommender Resolution<sup>1)</sup>. Ich weiss nicht, ob hievon im Archiv zu Berlin Nachricht vorhanden, aber allhie findet sich in den Landtagsactis.

## Die Oberstände an die Städte. Pr. 5. April 1662.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668. II.

[Zurückweisung des Vorwurfes einseitigen Vorgehens. Sie haben das Zögern der Städte nicht als einzige Ursache der Hinziehung des Landtages bezeichnet. Der Titel Oberstände. Die Accise. Schuldforderung der Städte an der Landschaft. Ersatzpflicht der Städte für das von ihnen während des Kriegs zu wenig Gezahlte.]

Die städtische Schrift vom 25. März 1662 will nicht allein die Oberstände insimuliren, als wann sie racione methodi wider Landtagsgewohn- 1662.  
5. April.

<sup>1)</sup> Johann Sigismunds vom 28. Mai 1616.

heit gehandelt, als wenn sie gedächten, die Städte in ihrer freien Stimme zu beeinträchtigen, sondern auch die Oberstände in ihrer wohlhergebrachten Dignität graviren und fürnehmlich in einigen Essentialibus ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten grossen Theils derogieren, dannenhero die vom Herrenstande und Landräthe wie auch die von der Ritterschaft und Adel ihnen solche unverdiente Beschuldigungen und Zumuthungen zwar tief zu Gemüthe ziehen und dieselbe zur Nachricht der Posterität kürzlich von sich ablegen müssen. Sie sind aber gar nicht gemeinet sich deswegen mit denen von Städten in einiges Litigiren einzulassen, vielweniger das hochnöthige gute Vernehmen zwischen den Ständen als vereinbarten Gliedern aufzuheben, sondern vielmehr denen von Städten allen übel gefasseten Wahn zu benehmen und sie durch bessern Bericht zu Beforderung des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt auf rechten Weg zu bringen, einig und allein zu dem Zweck, damit sie annoch wo möglich mit uns zusammen treten und der gnädigsten Landesherrschaft einhellig bei dieser kümmerlichen Zeit mit einem freiwilligen Subsidio zur Hand gehen mögen.

Anfänglich geschiehet denen Oberständen darin ganz ungütlich, dass ihnen von den Ehrb. Städten vorgerücket wird, als wenn sie ohne vorhergegangene Communication mit denen von Städten, den 8. Martii sich in der Oberrathstuben angegeben und der hohen Herrschaft fürgebildet, als käme die Verzögerung der Landtageshandlungen von Niemanden anders als denen von Städten her. Da müssen die von Städten zurückgewiesen werden in die Landtagesacten und zwar in die Schrift, so sie den Oberständen den 18. Febr. nach mündlicher Proposition übergeben, die Conference, so mündlich darüber gepflogen, und in die schriftliche Erklärung der beiden Oberstände, so ihnen den 24. Februarii extradiret. Wann sie dieselben Schriften lesen, werden sie gewisslich nicht urtheilen, dass die Herren Oberräthe ohne vorhergehende Communication angetreten worden. Wie oft haben die Stände durch ihre Deputierte die von Städten freundlich ersuchen lassen, ob sie nicht mit ihnen conjunctim bei denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiarren umb Ausgebung der Assecuration und Abthuung der Gravaminum anhalten wollten. Es ist in der einen Materie mehr als 6 Mal geschehen, auch letztlich ihnen zwei Mal angedeutet, weil die Erklärung von ihnen gar zu lange verschoben, dass die Oberstände solches allein verrichten würden. . . .

Ob aber die Verzögerung der Landtagshandlungen Niemand als den Städten beigemessen, ist zu ersehen aus demselben Protokoll, so den

8. Martii eingegeb. Daselbst ja ganz klar zu befinden, dass solcher Ursachen der Verweilung nicht eine, sondern viere angeführet werden und der Städte gar mit Wenigem gedacht wird. Zwar können wir nicht in Abrede sein, dass die Separation der Bürgerschaft von den Ständen bei diesem Landtage nicht wenig Difficultät veranlasset und müssen uns fast die Gedanken machen, dass es eine Ursache mit sei, warumb die so billig projectirte Assecuration von der gnädigsten Landesherrschaft nicht vollentzogen . . . Es haben aber die beiden Oberstände nichts desto weniger die von Städten deswegen nicht graviret, sondern vielmehr sie in der Güte zu gewinnen alle Mittele und Wege gesucht. Dahero es woll diese Ursache nicht sein kann, warumb die von Städten sich also über die Oberstände beklagen, dann wann es an dem Methodo gelegen, so könnte es unter den Ständen in *continenti* corrigiret werden. Es ist einig und allein die Verwilligung der Accise, welche den Städten laut ihrer Schrift gar zuwider, dass sie andere Entschuldigungen *per indirectum* suchen sich derselben zu entledigen und die Gelegenheit fassen, sich mit denen Ständen zu zwiesten, damit sie nur dadurch Zeit gewinnen, anderweit ihre Intention zu befördern, der Stände Willigung zu eludiren und ihnen einen höchstschädlichen Hubenschoss auf den Hals zu burden.

Sie legen dar, dass sie genugsam mit den Ständen *de modo, quanto et tempore* delibereit, und weisen die Behauptung, als führten sie den Titel Oberstände zu Unrecht, energisch zurück. Die Besorgniss der Städte, dass die *Conditiones* für das *directum domini* nicht erfüllt und die *Gravamina* nicht abgestellt werden würden, theilen sie nicht. Sie ersuchen die Städte um weitere Verhandlungen über die Accise.

Es ist aber allhier nicht die Frage ob eines oder das andere in der *Accisordnung*, zu hoch angeschlagen, ob etzliche Dinge, als Fleisch, Wildpret oder dergl. in die Taxe gebracht, so nicht dahin gehöreten, denn hierüber würden sich die Oberstände mit denen von Städten, wenn sie nur deswegen ihre *monita* fürbringen wollten, leichtlich vergleichen und wie bei diesem Landtage vielfältig geschehen in solchen Stücken, denen Ehrb. Städten woll *accomodiret* haben, es kombt einig und allein hierauf an, ob die Accise ein gleich durchgehendes Mittel sei, da Einer so woll als der Andere, nachdeme er viel verzehret, das Seinige zutragen muss. Es folgt eine längere *Deduction* der alten Argumente für die Auffassung, die diese Frage bejaht. Für den Fall, dass dennoch ein Hubenschoss durchgesetzt würde, werden die Oberstände zur Herstellung gebührender Gleichheit beim Kurfürsten eine andere billige Taxierung des Grund und Bodens in Königsberg beantragen.

Die Städte werden ferner ermahnt, sich in Sachen des allgemeinen Aufbots zu fügen. Ihre Schuldforderung<sup>1)</sup> kann erst, wenn die Originalurkunden producirt werden, gezeigt werden. Indess ist schon jetzt die Zahl der Zinsen zu beanstanden, nach dem Grundsatz quod usurae ultra alterum [tantum peti et exigi non possint.

Es geben aber die von Städten . . . selbst Gelegenheit an die Hand . . . , dass sie [die Oberstände] itzo nach aufgewandten Kriegeskosten noch so viel mehr Fug und Anlass haben, mit den Städten Königsberg eine billige Liquidation anzulegen. Dann es denen von Städten woll nicht geborgen sein kann, welchergestalt die Oberstände sambt den kleinen Städten bei diesem sechsjährigen Kriege von a. 1655 bis 61 zur Defension des Landes eine unsägliche Summa an Gelde und Getreidigs hergeben müssen, also dass sie fast nichts als das liebe Leben behalten, hingegen die Städte Königsberg des Schutzes von solchen Armeen vielmehr, als das arme Land genossen und sie dennoch zur Erhaltung derselben ihre Monatgelder nicht abgetragen, daher dem Lande die Last viel schwerer und unerträglicher worden und nunmehr von dem kurfürstlichen Commissariat E. E. Landschaft eine Consignation<sup>2)</sup> extradiret, was die Städte, wann sie dem Lande an Contribution von Huben nach Proportion ihres Anschlages gleich kommen sollen, von a. 1655 bis 61 restiren, welches

<sup>1)</sup> Die alte Schuldforderung der Städte Königsberg an die Landschaft (s. Bd. I S. 340, Anm. 2), nun noch durch Berechnung der Zinsen für die inzwischen verlaufene Zeit angewachsen auf 1179575 Mark 54 Gr. (Anlage zu dem städtischen Bedenken vom 10. März 1662.)

<sup>2)</sup> Die Städte Königsberg werden darin auf 13577 Huben veranschlagt, davon für „1656 Febr.—Mai à 3½ und ¼ Schl. Haber; Juni—August à 42 Gr. und 2 Stof Haber; Sept.—Nov. à 30 Gr. 1656 Dec. — 1657 Juni à 3 fl. 1 Schl. Haber; Juli—Sept. à 2½ fl. thut von der Hube 16 Rthlr. 51 Gr. und 8 Schl. 6 Stof Haber. Bei Sr. Ch. D. Anwesenheit. Sa. 224925 Rthlr. 57 Gr. und 110657 Schl. 22 Stof Haber oder 1844 Last 12 Schl. 22 Stof. — 1657 Dec. zu 30 Gr. 1658 März, Mai, Sept. zu 20 Gr.; Oct. zu 60 Gr.; Nov., Dec. zu 50 Gr. und ¼ Haber. 1659 Jan. 75 Gr. und ½ Viertel Haber; Febr. 60 Gr. und ½ Viertel Haber; März, April 60 Gr. und ½ Viertel Haber; Mai 30 Gr.; Juni 40 Gr.; Juli—Sept. 45 Gr.; Oct. 45 Gr., ¼ Haber. 1660 Jan.—März 120 und ½ Schl. Haber; April, Mai 75 Gr. ¾ Haber, 4 Stof Korn; Juni 75 Gr., 4 Stof Korn; Juli—Nov. zu 60 Gr.; Dec. 25 Gr. und ½ Schl. Haber. 1661 Jan. 25 Gr. und ½ Viertel Haber; Febr.—Mai zu 30 Gr. Thut bei Sr. F. Gn. Zeiten 21 Rthlr. 10 Gr. von der Huben und 6½ Schl. Haber und 12 Stof Korn, Sa. 286625 Rthlr. 50 Gr. und 98250½ Schl. Haber nebst 4073 Schl. 4 Stof Korn.

Station: 4½ Schl. Korn, 4½ Schl. Gerste, 5 Schl. Haber à 1655, 56, 57, 58 und 59, thut 61096½ Schl. Korn oder 1018 Last 16½ Schl., 61096½ Schl. Gerste oder 1018 Last 16½ Schl., 67885 Schl. Haber oder 1131 Last 25 Schl. Darzu kom-



sich auf ein hohes und zwar über 500 000 Rthr. und viel Tausend Last Getreidigs belaufen thut. Als wollen die Oberstände . . . sie freundlich gebeten haben, sie wollen sich zugleich auch über solcher Prätension resolviren, damit hierin gute Richtigkeit gemacht . . . werden möge.

Es ist auch billig zu beklagen, dass die Ehrb. Städte Königsberg es in ihrem andern Bedenken vom 10. März<sup>1)</sup> allsofort so übel aufnehmen, dass die von der Ritterschaft und Adel wegen Aufhebung der Hülfgelder freundliche Erinnerung gethan. Unstrittig ist es dennoch, dass dieselben Hülfgelder mutato nomine in der That und Wahrheit eine rechte Anlage sein, da der Bürger zwar die erste Auslage thut, aber es bald wieder auf die Waaren schlägt und der letzte Consument

---

men noch 2 fl. Fleischgeld à 1655 und 58, thut 9051 Rthlr. 30 Gr. Summa Summarum 520602 Rthlr. 47 Gr. 1086 Last 9 Schl. 24 Stof Korn, 1081 Last 16 $\frac{1}{2}$  Schl. Gerste 4613 Last 8 Schl. 2 Stof Haber.

Ohne das Rauchfutter, die Servicen, Marchkosten, Logierung und Speisung, die zwar monatlich vor einen Reuter gerechnet zu 2 Rthlr., vor einen Dragoner 1 $\frac{1}{2}$ , vor einen Fussknecht 1 $\frac{1}{2}$  Rthlr. bezahlet worden, welche aber gegen die Theurung des Bieres, Brots auch andern Victualien, wie auch wegen der Weiber, Kinder und Gesinde, die vor einen Monat mit unterstellet werden müssen, nur vor halbe Bezahlung gerechnet werden können. NB. Weil wegen des Brandes und der Wüsteneien in dem Lande und den kleinen Städten in etzlichen Monaten ein Vieles abgangen und nur von besetzten contribuiret worden, müsste auf solche Art wegen der befreieten und möchten bei diesen Städten dieses auch in Acht genommen werden.“

<sup>1)</sup> Die Ritterschaft hatte in ihren Bedenken vom 24. Febr. gefordert, dass die Hülfgelder in den Städten Königsberg aufhören möchten, sobald die Accise eingeführt werde. Darauf hatten die Städte (in den Bedenken vom 10. März 1662) geantwortet: „Die Restitution des so lange Jahre entbehreten Pfundzolles, welcher gleichsamb der Städte Königsberg Herz ist, ohne welchen sie sonderlich bei diesen kümmerlichen Zeiten, da alle Stadtinraden dahinten bleiben, kaum das Leben haben, will noch nicht erfolgen, sondern man gedenket ihnen auch noch die von ihnen selbst zu Auszahlung der kurfürstlichen Schulden erdachte und ohne Jemandes als ihren selbst-eigenen Schaden und Nachtheil die Zeit hero ergangene Hülfgelder, welches woll einem Dorfe geschweige einer ganzen Stadt vermöge so vieler Rechtsgelehrten und Politicorum Meinung ohne Jemandes Hinderung freistehet, aus Händen zu bringen und gedenket man nicht mit einem Worte, dass eben durch eine ganze E. Landschaft die Städte Königsberg in solche Schuldennoth gerathen und wie denenselben durch erfolgende Zahlung wieder zu helfen seie, deswegen sie nochmaln hochnothdrünglich bewogen worden, deswegen denen gesambten Ständen eine Specification dessen, was sie von ihnen zu fordern haben, zu übergeben und auf Mittel, wie dieselbe abzutragen sein möchten, noch in währendem Landtage bedacht zu sein, (s. o. S. 74, Anm. 1) anzulangen. Wann solches erfolgen möchte, wären die Städte Königsberg der Hülfgelder woll gerne überhoben und haben sie keine Freude sich selber zu tailiren und zu schätzen, sind aber auch nicht gemeinet, sich über dem, was sie mit allem Recht ganz wohl befugt, in einiges Disputat einzulassen.“

die Last endlich tragen muss. Nun wollen die Oberstände denen von Städten gar nicht disputieren, was ihnen ex fundatione, privilegio oder ex consuetudine gebühret. Dieses wissen sie gar zu gut, dass den Städten keinesweges zustehet, eine solche Zusammenlage unter sich zu machen, dadurch die andern Stände zum Wenigsten per indirectum mitgedrückt werden. Es ist ja die hohe Herrschaft so gütig, dass sie nach Inhalt der Landesverfassungen keine neue Zölle oder Imposten sine consensu eorum, quorum interest, anlegen wollen . . . so kann ja viel tausend Mal weniger eine Stadt, so mit dem Lande auf ein Recht gegründet oder wie ihre Schrift meldet, ein Dorf unter sich solche Hülfgelder anlegen, dadurch das ganze Land, so in der Stadt Handel und Wandel treiben, unfeilbar mitgedrückt wird. Die Städte haben es wohl gemerket, daher sie die Hülfgelder mit Zulass der hohen Herrschaft angestellet, auch sich davon Rechnung zu thun anerbotten und obligiret. In quem finem? Sonder Zweifel, dass sie sich mit der hohen Herrschaft Autorität verantworten könnten, denn wenn sie es vor sich selbst Macht gehabt oder berechtigt gewesen wären, so hätten sie ja die hohe Herrschaft deswegen nicht ersuchen dürfen. Aber ob es recht sei, die Mitglieder also auszuschliessen und dem armen Landmann ohne der Stände Einwilligung so eine heimliche Contribution, welche sich aus befindlicher Rechnung über viel Mal hunderttausend belaufend thut, bei des Landes ohne das unerträglichen Beschwerden unter der Hand aufzubürden, solches wird einem jeden Unpassionirten, auch denen von Städten selbst, zu ermessen anheimb gestellet. . . . Die Oberstände können ihr Recht an solche Hülfgelder nicht vergeben, noch der Städte einseitiges Responsum de a. 1631 zu Nachtheil der Landesfreiheiten auslegen lassen, sondern hoffen, es werden die von Städten bei vorhabender Liquidation hierüber mit dero Mitgliedern gute Richtigkeit zu treffen belieben und ins Künftige, wann sie Mittel unter sich bedürfen, dieselbe also zusammen legen, dass der Landmann dadurch nicht beschweret werden möge.

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Einführung der Accise. Auseinandergehn der Stände. Der Revers. Verzögerungen. Roth. Versorgung Braunsbergs mit Getreide.]

1662. Gleich wie die Introduction der Accise für dies Mal an nichts  
7. April. mehr gehaftet, denn dass den Ständen das von E. Ch. D. begehrte Re-

versal ausgeantwortet werden möchte, gestalt dann dieselbe allhie zu bleiben, dadurch aufgehalten worden, dass Solches mit vorgestriger Post gewiss einkommen würde, weil sie sonsten Alle gegen das Osterfest auf ihre Güter zu reisen Willens gewesen, also hab ich mich gewiss, dass dasselbe meiner Hoffnung zuwider nicht mitkommen, sondern dass E. Ch. D. in dero gnädigstem Rescript vom 20. Martii allererst Abschrift von dergleichen Reversalen gnädigst begehren, sehr betrübet; nicht allein darum, dass die Noth allhie so gross ist, so E. Ch. D. ich mit Wahrheit nimmer genugsam beschreiben kann, inmaassen dann ich vom Generalwachtmeister Görzken und allen andern Officirern, ja den gemeinen Soldaten selbst täglich überlaufen werde, die auch nunmehr öffentlich sagen, wann es nicht anders würde, wollten sie mit hellem Haufen davon gehen, besondern auch vornehmlich darum, dass sich die Städte noch diese Stunde äusserst bemühen, die Ritterschaft, so fürwahr mit unsäglichlicher Mühe zu dieser Einwilligung gebracht worden, wieder davon abzuziehen, maassen sie sich noch neulich dieser nachdenklichen Worte gegen itzbesagte Ritterschaft gebraucht, sie würdens in Ewigkeit gegen ihre Posterität nicht verantworten können, dass sie durch dergleichen Einwilligung sich selbst um ihre Freiheit brächten, weil es noch nie geschehen, dass E. Ch. D. von ihnen etwas ehe gewilliget worden, bis ihre gravamina abgeschaffet wären, anstatt deren Abthung man ihnen vielmehr eine alle ihre privilegia übern Haufen stossende neue Regierungsverfassung zugeschickt hätte.

So bald die Post war angelanget, schickten die Landrätthe herauf und liessen sich wegen des Reversals erkundigen; als sie aber vernommen, dass Solches nicht mit überkommen, sein sie allsofort auf ihre Güter gereiset. Sie haben zwar keine Permission dazu, viel weniger ist der Landtag suspendiret, haben auch versprochen, sich bald nach den Feiertagen wieder allhie einzufinden, aber unterdessen ist gleichwohl so viel Zeit verloren, dass, da man sonst die Accise allsofort hätte einführen können, solches nun eher nicht wird geschehen, bis sie sich alle hier wieder eingestellt.

Was die reversales betrifft, werden E. Ch. D. aus mitkommendem Dero eigenem Landtagsabschied von Anno 1641 aus den gezeichneten Worten ansehen, dass Sie damaln den Ständen dergleichen ertheilet. Bei hiesiger Kanzlei meint man, es sei in der Märkischen Kanzlei ausgefertigt und hätten sie keine Nachricht hievon. Was aber Anno 1655 vor ein Reversal ausgegeben, davon ist hiebei Abschrift vorhanden; dann

stehet auch ein Reversal in dem gedruckten Preussischen Privilegienbuche, wobei ich aber nothwendig unterthänigst erinnern muss, dass, wie dergleichen reversales allemal nach Gelegenheit der Zeit und Umstände eingerichtet werden, also die Stände sich auch schwerlich vergnügen werden, wann dieses itzige nur bloss nach den vorigen ausgefertigt und ihre in dem überschickten enthaltene conditiones alle zurück gesetzt werden sollten. Dannhero ich aus schuldigster, unterthänigster Treue gehorsamst rathe, falls ihnen selbst zur Verzögerung nicht Anlass gegeben werden soll, dass E. Ch. D. gnädigst belieben wollen, von den überschickten conditionibus, so viel immer möglich, darin zu gedenken.

So viel die Resolution der gravamina concerniret, bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen nicht in Ungnaden vermerken, wenn ich gehorsamst anitzo melde, dass sich desfalls in E. Ch. D. gnädigstem Rescript einiger Irrthum findet, in dem darin gedacht wird, es wäre wie eben dasjenige Exemplar, so E. Ch. D. ich zufoerst herausgesonden [sic], wieder zurück geschickt worden. Und damit E. Ch. D. gnädigst sehen mögen, dass ich hierunter recht berichte, so überschicke Ihro ich dasselbe Exemplar, so Sie mir zugefertigt, wieder hiebei und weil solches des Kammerkancellisten Butendacks Hand ist, welcher ja nicht hier, wird man leicht daraus abnehmen können, dass sich der angezogene Verstoss also verhält, welches ich dergestalt umständlich nicht melden würde, wann dergleichen Verzögerungen nicht zu E. Ch. D. höchsten Schaden und Nachtheil gereichten. Diejenige unter den Ständen, so sich unwillig erweisen, werden wohl auf die Beschleunigung des Landtags nicht dringen, sondern es ist ihnen sehr angenehm, dass sie ihren Mitständen vorstellen können, dass es an Seiten E. Ch. D. ermangelt. Sie hoffen auch dabei festiglich, dass die Sachen in Polen zu besserm Stande gelangen werden, alsdann sie ihnen nichts Gewissers einbilden, dann dass Alles in vorigen Zustand wieder gerathen soll, und dass man in Polen herzlich gern sehen möchte, dass die Stände klagten. Solches mögen E. Ch. D. für eine sichere Wahrheit glauben. Wann auch die Polen mit den Preussen zu reden Gelegenheit haben, ist dieses ihre einzige Versicherung, dass Polen den Ständen nichts vergeben hätte, sollten ihnen nur selbst nichts vergeben; E. Ch. D. wäre in den pactis nur allein, dass sie den König nicht mehr pro superiori erkennen dürften, gegeben; im Uebrigen müsste Alles im vorigen Wesen bleiben. Diese uns dergleichen Discourse muss ich alle Tage hören und will demnach

E. Ch. D., als Dero der Preussen hartes Procediren ohn das gnungsam bekannt, gnädigst urtheilen lassen, wie schwer es hier daher gehet, mit den Leuten überein zu kommen, und wie ungütlich mir die Leute zu Berlin thun, die zu meiner höchsten Verkleinerung öffentlich sagen: Ich thue allhier nichts.

Belangend Rothen, ist nun eine geraume Zeit hero ein verschlagener Mensch gebraucht, welcher sich in der Gegend seiner Wohnung den ganzen Tag aufhält und auf sein Thun Acht giebt. Er berichtet aber, dass er aus der Stadt Kneiphof nicht, sondern nur in die Kirche, aufs Rathhaus und zu einem Prediger gehe, also, dass es wohl sehr langsam daher gehen wird, ehe man E. Ch. D. gnädigstes anbefohlenen Intent erreichen möchte. Interim hoffe ich, es werde E. Ch. D. nicht entkegen sein, dass der angestrengte Process wider den Rath, ihres Ungehorsams halber, continuiret werde und das um so vielmehr, weil entweder Roth mit ihrem Vorwissen nach Warschau gezogen und sie also selbst strafbar, oder aber er hat ohn ihr Vorwissen die Reise fürgenommen, und also haben sie Ursach, ihn als ihren Diener zu bestrafen.

P. S.

Auch, durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, weil E. Ch. D. so oft befohlen, dahin zu trachten, dass Braunsberg mit Getreide versehen werden möge, der Herr Generalwachtmeister Görzke und Herr Obriste Hille auch desfalls tägliche Erinnerung gethan, so habe ich nicht nachgelassen, in der Oberrathstube alle Tage anzumahnen, bis die Oberräthe endlich acht Last creditiret und eben itzo dahin schicken; gleich wie es aber ein gar Weniges, und über dem viel ander Mangel daselbst ist, also sehe ich wohl keinem Rath, wenn die Accise nicht bald eingeführet und dadurch E. Ch. D. Domänen liberiret und eine solche gute Disposition gemacht werde, dass man aus der Accise auch etwas zu andern Ausgaben nehmen könne.

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Ernennung eines Consistorialdirectors. Kirchliches und Militärsachen. Kalkstein.]

E. Ch. D. werden sich in Gnaden erinnern, was Sie mir neulich 1662.  
wegen D. Derschous, dass derselbe zum directore im consistorio allhie 7. April.

möchte bestallet werden, gnädigst anbefohlen. Nun habe ich darauf D. Derschou an mich erfordert und E. Ch. D. gnädigsten Befehl ihm angedeutet, dabei aber insonderheit vorgestellet, dass Sie hinfüro dero jura episcopalia besser, als bishero geschehen, respiciret wissen wollten, dazu er sich dann nebst unterthänigster Danksagung vor E. Ch. D. bezeugte Gnade gehorsamst anerbotten. Habe darauf auch E. Ch. D. gnädigsten Willen den Herren Oberräthen hinterbracht und die vorige Bestallung aufsuchen zu lassen von ihnen begehret, und als sie mir sagten, dass deren keine vorhanden, desiderirte ich, dass sie Etwas aufsetzen möchten, wornach sich D. Derschou bei Bedienung dieser Charge zu achten hätte; vernehme auch, dass sie desfalls ehests etwas einschicken werden. Weil aber hieran sehr viel gelegen sein wird, so zweifle ich nicht, E. Ch. D. werden dasjenige, so die Oberräthe aufgesetzt, wohl erwägen und Alles dergestalt einrichten lassen, damit Derschou mit keiner Unwissenheit sich künftig entschuldigen könne. Meines unvorgreiflichen Ermessens möchte wohl nicht undienlich sein, dass ihm zugleich in der Bestallung anbefohlen würde, alle Vierteljahr ein richtiges Protocoll der Sachen, so im consistorio vorkommen, und wie sie verabschiedet worden, also wie es ausm Oberappellationsgericht geschickt, einzuschicken, auch sonsten E. Ch. D. von wichtigen und importirenden Sachen, sobald selbe verlaufen, unterthänigsten Bericht abzustatten. Dieses Letztere möchte vielleicht den Oberräthen nicht gefallen, weil sie dafür halten, dass alle andere collegia E. Ch. D. durch sie informiren müssten; wenn man auch versichert wäre, dass sie Alles und Jedes an E. Ch. D. wieder bringen würden, möchte Solches wohl, in Betrachtung es an andern Orten mehr also practiciret wird, nicht unbillig sein. Weil aber E. Ch. D. bisher an diesem Mangel ein gross Missgnügen getragen, so wird aufs Wenigste so lang, bis sie sich hierin anders comportiren, billig auf solche Art zu continuiren sein. Es wird auch wohl nicht schaden, dass zu Berlin der Eid aufgesetzt, solcher den Oberräthen, ihn von Derschou ablegen zu lassen, zugefertigt und von demselben unterschrieben E. Ch. D. wieder zugeschickt würde; bin auch der Meinung, dass E. Ch. D. hinfüro es allemal mit allen und jeden hiesigen Bedienten also zu halten hätten. . . .<sup>1)</sup>

Ob ich sonst zwar nicht zweifele, E. Ch. D. werden zeither die Maass des Platzes zwischen A. B. C. D., darauf die Kirche stehen soll,

---

<sup>1)</sup> Es folgt ein Passus über eine Ehedispenationssache.

wohl gesehen haben, weil es, nach dem Maassstab, so in dem ersten Abriss zu finden, genommen worden, so berichte ich doch hiebei nochmaln gehorsamst, dass die Länge 156 und die Breite 90 Fuss ausserhalb der Maur ist, und wünsche von Herzen, dass E. Ch. D. sich ehests wegen des Abrisses gnädigst entschliessen möchten, damit der Anfang, je ehe, je lieber, gemacht würde. Allhie gehets mit den Abrissen etwas langsam fort, ungeachtet ich täglich daran treibe, daher dann E. Ch. D. endlich nicht zu warten haben werden; denn ich besorge sehr, es möchte mit der Zeit, wenns nun nicht fortgesetzt wird, gar wieder ins Stecken gerathen. Hiebei kann E. Ch. D. nicht bergen, dass das Lutherische Ministerium zu Ambsterdam an das hiesige geschrieben, wie E. Ch. D. aus der Copei gnädigst ersehen werden; solch Schreiben ist ihnen durch den Postmeister insinuiert worden; sie seien aber gar stille damit, und haben auch D. Dreiern davon nichts wissen lassen, derselbe hat ihm fürgenommen, sie ehests hierum zu befragen.

Was sonsten gnädigster Herr, E. Ch. D. wegen des Obersten Gözen in der Mümmel befohlen, und wie es mit den Acten wegen seiner Beschuldigung gehalten werden solle, daraus hab ich so fort mit Herrn Generalwachtmeister Görzken geredet und ihm E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet. Er hat mir aber gesagt, dass 1) der auditeur itzo nicht hier, sondern in andern Geschäften verschickt wäre, 2) war er der Meinung, dass bei dem Kriegerrecht auf solche Art, wie E. Ch. D. determiniren, nicht verfahren würde, und hielt dafür, wann E. Ch. D. zu dero Information aus den actis Nachricht begehrt, dass das Beste sein würde, dass Sie solche einem Rechtsgelehrten übergeben . . . Dass schliesslich die Oberräthe an E. Ch. D. Immediatunterthanen sollten Vertröstung gethan haben, ihnen deswegen, so sie itzo vorschössen, Erstattung wiederfahren zu lassen, davon wollen sie nichts wissen. Als ich aber . . . ihnen angewiesen, dass E. Ch. D. Solches durchaus nicht anders verstehen könnten, gaben sie zur Antwort, sie verstünden es nur von den kleinen Städten, so ebenfalls E. Ch. D. Unterthanen wären. E. Ch. D. aber haben grosse Ursach, nicht nachzugeben, dass dergleichen Verlag von demjenigen, so künftig einkömmet, erstattet werde, denn Solches wird doch nicht am Allerweitesten reichen und das Beste sein, wann die Accise allererst im Schwange gebracht, dass man alsdann noch Ein und Anders bei den Ständen suche, weil es vorhero gar gewiss vergebliche Arbeit sein wird. Und will ich nöthige Erinnerung thun, dass von den einkommenden Geldern hiezu nichts angegriffen werde; es möchte aber meines

Ermessens nicht undienlich sein, dass E. Ch. D. zu Berlin selbst die Ausgabe formirten und herein befiehlen, darüber nichts auszugeben, auch alle Monat von Einnahm und Ausgabe einen Extract einzuschicken.

Endlich, gnädigster Herr, ist der Herr Appellationengerichtsrath Ostow zu mir kommen und hat mir beigeschlossenes des Gen. Lieutenants Kalckstein Supplicatum<sup>1)</sup> mit den Beilagen übergeben, sehr bittend, weil bemeldter General numehr zu andern Gedanken gerieth, auch sich dahin expresse erkläret, nicht mehr aufn Landtag zu kommen, und, so bald er des Arrests erlassen, nacher Berlin zu reisen, ich möchte diese Supplication zu gnädigst gewieriger Resolution befördern. Ich habe zwar vielfältige Anregung gethan, dass diese Sach ordentlich verhört und darin nach den Rechten verfahren werden möchte, habe es aber dahin zu bringen nicht vermocht. Es thut sich auch, je länger, je mehr, herfür, dass die Ritterschaft, insgesammt sich des Werks nicht annehmen will, es auch diejenige, so es am Heftigsten getrieben, itzo viel besseren Kaufs geben; dannenhero ich fürchte, man werde den Arrest, sonderlich wann er cautionem de non offendendo praestiret, nicht länger continuiren können. Ob aber E. Ch. D. begehren, dass er nach Berlin kommen solle, kann ich nicht wissen, und stehet bei derselben die Resolution; aber der unmassgeblichen Meinung bin ich, dass E. Ch. D. wohl den plenipotentiaris gnädigst befehlen könnten, beede Parte vor sich zu fordern, um sie also, dass die Offendirte vergnügt würden, und an ihren Ehren unverletzt blieben, zu vergleichen; jedoch dass E. Ch. D. Ihren Anspruch gegen ihn, dass er dergleichen an einem solchen Ort fürgenommen, reservirten und ihm dabei, sich dieses Landtags zu enthalten, anbefehlen liessen. Es wird aber Alles in E. Ch. D. gnädigsten Gefallen gestellet<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> S. a. S. 83 ff.

<sup>2)</sup> Als Antwort auf die Relationen Schwerins vom 4. und 7. April ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 154.

---



## Albrecht von Kalekstein an den Kurfürsten. O. D.

Copie. R. 6. RR. 1.

[Bitte um Entlassung aus dem Arrest. Betheuerung seiner Unschuld. Bitte um ein anderes Forum.]

Alldieweil uff mein so rechtliche als unterthänigste schon vor vielen Monaten übergebene Gesuch mit E. Ch. D. Erhörung ich noch nicht soulagieret worden, auch von der Regierung den Consens E. Ch. D. persönlich mich zu präsentieren und ferner auf meine Niederlausnitzische Güter die bishero mit Schaden verzogene Angelegenheit zu redressieren erhalten habe, so kann, gnädigster Kurfürst und Herr, bei Bekümmerung so langen und perpetuierlichen gravamini zu meinem eisersten Schimpf und Nachtheil solche E. Ch. D. hier zu reproducieren, dero hohe Milde auf ordentlich Recht und Gericht wahr und dehmüthigst zu implorieren und mich dahin zu berufen nicht umbhin. Maassen denn, gnädigster Kurfürst, in standhafter gehorsambster Treue und Form ich Solches nochmals hiebei nicht allein sollicitire, sondern auch zugleich mit unterthänigstem Vertrauen und Flehen vorbaulich in diesem meinem extremen Leidenwesen zugleich mich entschuldiget und auf den gesetzlosen Nothfall verwahret haben will, dass E. Ch. D. mir zu keinen Ungnaden noch minder aber zu Violierung einiges Arrests deuten noch deuten lassen wollen, wann bei fernerer Verlängerung die Regierung über Verhoffen den Arrest continuieren liessen, entweder zu E. Ch. D. selbst, meinem natürlichen gnädigsten Oberherrn mich gehorsambst zu exculpieren und insinuieren mich aufmachen möchte oder in Denegierung an das ordentliche Recht begeben, so E. Ch. D. hoffentlich bei gnädigster und rechtlicher Erwägung, dass gleichwohl solcher interims angefangener und sodann continuirter Arrest ohne alle Rechtserkenntniss und Citation weder in forma, noch wegen Landrechtens in materia und bei kundbarer Possession uff meine Person stehen kann, auch dass meine bisherige Devotion, Respect und Tollerans, dessen, indeme er mir in E. Ch. D. hohen Namen angedeutet worden, mich nicht rechtlos machet, wie ich denn auch über dieses des unbeweglichen, unterthänigsten Vertrauens lebe, Ihre kurf. höchste Macht mich des ordentlichen Rechts auch keinesweges werden wollen verlustigen und soviel weniger werden praecipitiren lassen, jemehr E. Ch. D. solche niemals anders als gegen Männiglich, sonderlich dero Unterhabenden mit weltkündigem Ruhm in huldreichster Clemenz und heiligster Gerechtigkeit reichlich blicken und erscheinen lassen. E. Ch. D. werden vielmehr

1662.  
April.

mein so lang gewähretes Betrübniß, dabei bezeigte unbeharrliche Devotion mir so viel Gnad und Glauben würken lassen, dass in tiefster Herzensdemuth ich mich gehorsamst sogar zu dero Füßen lege, nach Derer und Ihres Landes Satzungen zu leben, auch darnach zu richten und richten zu lassen, dass ich williger Abbruch an meinem Leben zu leiden, als vorsätzlich E. Ch. D. Geboten contraveniren wollte, ja lieber mein Leben quitiren, ehr-, recht- und gehörlos in Ungnad des allergütigsten Herren und diesem Kummer, so mir per se instar carceris, der langen Zeit halber aber loco poenae gewesen und noch ist, mich immerhin länger innerlich mortificiren und äusserlich verderben sollte. E. Ch. D. gnädigster Kurfürst und Herr wollen doch mildiglich ein gnädiges Aug und Ohr uff meine Devotion, Betrübniß, voriges und jetziges, von der Natur selbst (so ihre Erhaltung und Rettung suchet) abgenöthigte, demüthigste Inständigkeit mir gnädigst copiam juris und ordentliche Defension verleihen, auch zu dessen bessern Behuff einen wolerfahrenen Rechtsgelehrten und Advocatum ex nunc gegenst meine Widrige kraft Landtrecht lib. 1. Tit. 12. § 3 zumalen verstatten, weil dieser mir unglücklich zugestossene Fall in meine Existimation dringet, meinen widrigen, gefährlichen, unbekanntnen Process rege machen und mich vielleicht überrumpeln wollen, fürnehmlich aber in dem [sic] in ihrer vermeinten Antwort mich anzöghlich bis an das Herz und Gemüth gerühret, damit in defensione und guten Rechtens Ergänzung ich nichts versehen, nirgends verstossen, beides, meinen Feind, als die Unerheblichkeiten der Antwortschrift an das Licht [stellen kann], hingegenst die, so an dieser Weiterung unschuldig, und welche freundlichere Briefe und Grusswechselungs halber laut Landrecht lib. 6. Tit. 9. art. 4. hinzu nicht gezogen werden können, unverunruhiget behalten mögen werden.

Wann, gnädigster Kurfürst und Herr, nach diesem Fürschlag und Meinung, wie das Landrecht christlicher Liebe und Ehrbarkeit willen lib. 1. Tit. 9. § 3. geboten, man mich bald zu Rede setzen lassen, hätte nicht allein meine offenherzige Erklärung sie begehren [sic] und sie satisfaciren sollen, dass in genere et specie ihrer keinen ich vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, darauf die vermeinte ungültige ganze Zeigenaussage sich gründet, wäre es ja, weil es ex calore, und nicht ex animo iniuriandi pro non dicto et non facto zu halten per l. 48. d. R. 1., sondern hätte man mir auch so beschwerlich den Eifer nicht vorrücken, noch ihnen

von mir opponiret werden dürfen, oder noch mit Mehrern es zu erwarten hätten, dass unformlich geklaget, dass E. Ch. D. Jurisdiction nicht concurrens, dass process extraordinar und ex officio, wo Klag und Kläger sind, nicht gehen, dass die Art Landtages und Rechtssachen zu führen nicht zu confundiren, item zu geschweigen, dass das Exempel ungleich jene Dissidirende 1) in loco praesentes, 2) in continuo ex recenti actu 3) mündlich 4) sich submittiret und solches Alles 5) noch dazu vor dem Landrecht vorgangen. Man nicht muss nach Exempel, sondern Gesetzen richten, und die Kläger Forum des Beklagten nehmen, und da sie sich nicht eines Bessern bedenken mich vor E. Ch. D. Hofgericht und nicht Criminalrichtern, de quo protest., weshalber ich auch sonderlich der vielen Anzüglichkeiten halber, weil in meinem hohen Alter mir die Ruhe nicht gelassen werden will, mir alle beneficia juris vorbehalt und hoffe, E. Ch. D. meine Innocens und billigen Gesuch [berücksichtigen], gnädigster Massen auch die Sache dergestalt fassen werden, dass der Herren Plenipotentiariorum Thun . . . auch emergiren möchte . . . und dannenhero aus Gnaden und Recht mir mein forum und jus lassen wollen; werde hinwieder bis in meine Grube ich mich ohne gesparet bemühen, zu verbleiben E. Ch. D. treu gehorsamster Diener und Knecht . . .

---

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April  
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schrift der Oberstände. Acciseeinrichtung.]

Sie überschicken die Schrift, die die beiden Oberstände den Städten übergeben haben.<sup>1)</sup> Es ist solche Schrift mit uns communicieret und weil wir nichts E. Ch. D. Nachtheiliges, noch sonsten ichtwas Tadelhaftes darinnen befunden, von den Oberständen denen von Städten den 5. hujus übergeben worden. Wegen Beschleunigung der Acciseeinrichtung haben wir sie nochmals ernstlich ermahnet, sie haben auch versprochen sobald die in Unterthänigkeit gesuchte Reversales ihnen werden zugestellet sein, ohn einzige Verzögerung die Einrichtung werkstellig zu machen.

---

<sup>1)</sup> Pr. 5. April 1662, s. u. S. 71 ff.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April  
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kalckstein und die Ritterschaft.]

1662.  
7. April.

Es besorgen sich die Deputirte von der Ritterschaft und Adel, dass, wenn vor Schliessung des Landtages die Sache wider den Generallicutenant Albrecht von Kalckstein in puncto iniuriarum ihre Endschaft nicht erreichen und ihnen keine völlige Satisfaction geschehen sollte, dieselbe in ein Stecken gerathen dürfte, weswegen denn auch die Landräthe sich bei uns angegeben und uns in Anmerkung des von Kalcksteins langwüridigen Arrestes die Sache praevia satisfactione entweder selber beizulegen, oder zu verstaten, dass Solches durch ihre Interposition geschehen möchte, ersuchet und gebeten. Der modus satisfaciendi könnte ihres Erachtens solchergestalt zu Werk gerichtet werden, dass Kalckstein entweder münd- oder schriftlich sich erklären müsste, dass er weder in genere noch in specie ihrer Keinen vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, wäre es, weil es ex calore und nicht ex animo injuriandi, pro non dicto et non facto zu halten, und dass er sich zu aller Freundschaft erbiere; wie dann diesfalls eine gewisse formula seiner Erklärung könnte abgefasset werden. Wir zweifeln nicht, es werde Kalckstein solch' vorgeschlagenes Mittel, welches er selber in beigefügter seiner Supplication scheinert an die Hand zu geben, willig annehmen, stellen es aber zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen, wie Sie es hierinnen wolln gehalten wissen und erwarten dero gnädigste Resolution in Unterthänigkeit.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. April  
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Revers. Mittel die Königsberger zur Annahme der Accise zu bewegen. Bierschank, indulta moratoria, Ritterbank. Apotheke. Wilddieberei.]

1662.  
11. April.

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 24. Martii sammt dem Reversal und Schreiben an die beede Oberstände habe ich verwichenen Sonnabend mit gehorsamsten Respect erhalten und zweifle nicht, E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation in Gnaden ersehen haben,

dass die Stände, weil das reversale bei voriger Post ausblieb, alle aufs Land gereiset, jedoch mit der gewissen Zusage, dass sie den 17. dieses, so künftigen Montag sein wird, gewiss wieder hier sein wollten. Weil ich nun selbst in den Fürchten stehe, es möchte ihnen dieser Revers nicht allerdings Vergnügung thun, so stelle zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, im Fall Sie den andern, dessen in E. Ch. D. gnädigstem Rescript erwähnt wird, noch nicht abschreiben lassen, ob Sie solchen auf beikommende Art<sup>1)</sup> einrichten und übersenden wollen. Die Wort „E. Erb. Landschaft Unsers Herzogthums Preussen“ müssen daher nothwendig drin stehen, und also nicht allein auf die Oberstände, sondern auch die Städte mit extendiret werden, denn wir sustiniren allhier, dass Alles, was E. Ch. D. nebst den beeden Oberständen gut finden, die Städte mit belieben und sich accommodiren und also Alles per maiora geschlossen werden müsste, und ob sie zwar contradiciren, muss man doch ein solch nützlich Werk vor E. Ch. D. zu behaupten nicht unterlassen. Ueberdem haben E. Ch. D. bei dieser Post gnädigst befohlen, dass die Accise überall ungeachtet des Widersprechens dennoch introduciret werden sollte. Wann dannenhero das Reversal auf die zwei Oberstände allein lautet, werden die Städte Solches nur mit zu ihrem Behelf nehmen. Sollten nun E. Ch. D. in dem andern Revers, der bei künftiger Post vertröstet ist, sich eben solcher Worte gebraucht haben, wirdts nicht undienlich sein, dass er noch einmal umgeschrieben werde.

Sonsten kann E. Ch. D. ich wohl in Unterthänigkeit festiglich versichern, dass an den Städten Königsberg so viel gearbeitet ist, dass sie sich gar gewiss, wann sie in einigerlei Weise wären zu gewinnen gewesen, fügen würden. Es ist wohl ohn Zweifel, dass sie zur Accise daher keine Lust haben, aus Furcht, wann die drei Jahr vorbei, dass solche länger continuiren werde; aber sie entschuldigen itzo ihre Verweigerung damit, dass von E. Ch. D. bis auf diese Stunde keine Resolution auf ihre gravamina einkommen. Dannenhero wird, jedoch ohne Maassgebung das beste Mittel sein, dass E. Ch. D. dieselbe nunmehr zwar unter dero hohen Hand vollzogen übersenden, weil es wegen Vollziehung damit gar eine andere Beschaffenheit hat, als mit der Regierungsverfassung, als welche sie vermeinen, nicht eher vollzogen werden könne, bis sie erst darüber gehöret. Wann auch E. Ch. D., meinem allbereit gethanem unvorgreiflichen Fürschlage gemäss, die von den Ständen

---

<sup>1)</sup> Vom 7. (17.) April 1662, s. u. S. 94f.

übersandte Assecuration fürnehmen und versuchen liessen, ob nicht auch in derselben etwas wäre, so E. Ch. D. ihnen ertheilen könnten, würden Sie gewiss alle Stände damit sehr erfreuen und die Städte auch damit zur Einwilligung bringen; jedoch können E. Ch. D. die Restriction, quatenus juri supremi dominii non repugnant, wohl hineinsetzen lassen. Ich will zum Ueberfluss, weil es E. Ch. D. also gnädigst gefällt, Ein und Andern aus dem Magistrat zu mir kommen lassen, welches ich in geraumer Zeit nicht gethan, zumal ich in der That verspüret, je höflicher man ihnen begegnet, je mehr sie sich opiniastriret haben.

Auf die drei Mittel, so E. Ch. D. die beede Oberstände zu beneficiren gnädigst fürschiagen, muss ich dieses gehorsamst erinnern, dass, so viel den Bierschank auf den Freiheiten betrifft, allbereit desfalls gewisse Verabscheidungen von E. Ch. D. vor die Städte vorhanden und ihnen darin Macht gegeben, wann die vom Adel Bier hereinschicken, dass sie es wegnehmen mögen. Der freie Kornhandel möchte den Landsassen wohl sehr zu statten kommen, aber die Städte verlassen sich, dass es impracticable sei, weil die Schiffe nirgends anders als allhie zu Königsberg, da sie es gnung verwehren können, ankommen. Halte sonst wohl davor, dass E. Ch. D. in diesem Stücke dem Adel wohl gnädigst gratificiren könnten.

Mit den indultis moratoriis aber möchte es wohl ziemliche Difficultäten geben, weil die Gerichtsordnungen vermögen, dass auf dergleichen, wann es schon erhalten wird, nicht gesehen werden solle. Ueber das ist gewiss, dass der Adel mehr auf den Rathhäusern zu fordern, als sie in den Städten schuldig sein, und seind die Adelichen unter sich selbst am Meisten schuldig. Aus der Beantwortung aber, so die zwei Oberstände neulich an die Städte gethan, und E. Ch. D. die Herren Oberräthe mit jüngster Post zugeschicket haben, werden E. Ch. D. am Besten sehen können, worin sich der Adel über die Städte beschwert findet, dass sie nämlich nicht gleiche Last mit ihnen tragen. Und weil E. Ch. D. Solches selbst zu statten kommt, dass darin Gleichheit gehalten werde, möchte es wohl am Besten sein, dass sie sich hierunter ihrer gnädigst annehmen. Sonst hat der Adel auch noch geringe Dinge, davon sie allbereit E. Ch. D. anzuflehen gesprochen, als die Wiederbestellung der Ritterbanke und dergleichen, darauf sie dann vertröstet, damit sie desto mehr bei guten Willen erhalten werden können. Das Schreiben will ich ihnen, so bald sie sich wieder efinden, insinuiren,

welches sie sonder allen Zweifel mit unterthänigstem Dank und Freuden aufnehmen werden.

Was mir aus Littauen gestern zuekommen, habe ich hiebei gehorsamst mitschicken wollen.

Johann Casimir an die Oberräthe und die Stände. Dat.  
Warschau 12. April 1662.

(Pr. 20. April.) Copie. R. 6. RR. 3. — Kön. 668 II.

[Mahnung, jede Opposition gegen die Verträge aufzugeben und dem Kurfürsten zu huldigen. Commissar zur Abnahme des Eventualeides.]

Joannes Casimirus, Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc. Magnifici, Generosi Nobiles, Spectabiles et Famati, sincere et fideliter nobis dilecti. 1662.  
12. April:  
Quandoquidem grandi illo belli nuperimi turbine ad atrocem Republica devoluta tempestatem non alia efficaciori ratione, quam initis cum Serenissimo Electore Brandenburgico novis foederibus ad pacatum reinduci eam posse existimaveramus statum.

Ita Ducatu Prussiae per dicta foedera eamque ob causam ejus Serenitati Electorali ejusque masculis descendentibus jure supremi directique dominii cum summa et absoluta potestate habendi, tenendi, regendi et possidendi concessio ac statibus, ordinibus, officialibus et omnibus ducatus illique subditis a prioribus juribus nobis et Serenissimis antecessoribus et Reipublicae stante jure feudali praestitis, relaxatis et absolutis, cum saluberrimum hoc nostrum publicae populorum saluti impensum remedium secutus generalis ac unanimis omnium Regni Ordinum etiam judicasset esse, ratificasset legeque publica robarasset consensus, nos quoque tam sancte quorumcumque tandem ministerio coalitum opus sacrosancte observandum Regiis nostris Reique publicae diplomatibus abunde Sinceritates et Fidelitates Vestras docuimus.

Acerbo proinde gravique accepimus sensu nunc quorundam innixas turbarum studio mentes eam sibi Reipublicae adeo invidere tranquillitatem, ut praetenso defectu consensus ordinum ducalis Prussiae pactorum imminuere praesumant auctoritatem laedereque fidem publicam non erubescant, ignarae eam quandoque esse temporum rationem, ut quae ad solennitatem humanorum actuum alias requiruntur, majori excludantur pietate, ubi suprema lex, populorum salus, id postulat. Neque enim est, quod iniquum Sinceritates et Fidelitates Vestrae eo pacto sibi eve-

nisse existimare aut conqueri possint, cum non in aliam domum translato sed eidem familiae firmato dominio ea forma regiminis data est, quae libertatibus et juribus earum conveniens recentiorum pactorum tenore continetur satisque cautum, nec Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris dubitandum est, in casu caducitatis redeunte ad Nos Remque publicam supremo directoque dominio omnia praefata jura, libertates et privilegia Sinceritatum et Fidelitatum Vestrarum a Nobis Reque publica integre observanda fore, pacta vero moderna nisi gravi poenisque foedere dicto sancitis obnoxio scelere, dignitatis Nostrae Regiae ac fidei publicae insigni injuria mutari violarique non posse. Monitas ea propter Sinceritates et Fidelitates Vestras volumus, ne in praesenti statuum et ordinum ducalis Prussiae conventu quicquam pactis nuperrimis publicaeque fidei injuriosum sentiant, verum ulteriori tergiversatione et protestatione seposita juxta pactorum et legis publicae mentem novo se juramento Serenissimo Electori Brandeburgico uti supremo et directo Domino obstringant.

Nos deinde ad recipiendum a Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris nobis et Reipublicae in casum caducitatis praestandum juramentum et homagium ad requisitionem Suae Serenitatis Electoralis commissarium nostrum missuri sumus.

Benigne interim Sinc. et Fid. V. requirentes, ne inutili et perniciose ulteriori mora suam et publicam velint audeantque tranquillitatem, sed ut rem in eum, quem pacta requirunt, deducant statum, prout jam uberrime Sinc. et Fid. V. rescriptis et diplomatibus Nostris Regiis monitae fuere . . . .<sup>1)</sup>

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Verfassung. Unterhandlung mit dem Königsberger Rath. Polnisches.]

1662.  
14. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Martii sammt dem andern Revers hab ich bei vorgestriger Post mit unterthänigstem Respect wohl empfangen. Weil nun in demselben der sämtlichen Stände gedacht wird, auch sonst das Uebrige mehrentheils, so ich jüngst erinnert, darin

---

<sup>1)</sup> Vergl. zu diesem Schreiben den Brief Hoverbecks an Schwerin (Urk. und Actenst. IX S. 339 f.)



oder auch in dem an die sämtliche plenipotentiaros ergangenem Rescript enthalten, so hoffe ich, es werde nunmehr damit wohl gnung sein. Künftigen Montag werden die Stände der Abrede nach sich wieder allhie einfinden, da denn sofort von wirklicher Introducirung der Accise geredet und der Revers extradiret werden soll.

Zu anderer Handlung wegen der Regierungsverfassung kann man itzo publice mit den Ständen nicht ehe Anlass haben, bis entweder ein neu Exemplar nach Anleitung der Stände Erinnerungen oder zum Wenigsten die Resolution über die gravamina einkommt. Unter dessen will ich gleichwohl alle Tage dazu anwenden, um mit ihnen privatim dasjenige, so E. Ch. D. mir itzo gnädigst befohlen, zu reden, welches Alles ihnen auch ohn Zweifel gut Contentement geben wird, dann so viel der Herren Oberräthe angemaassete Autorität belanget, habe ich wohl so viel verspüret, dass sie sich, wenn ihnen nur so viel, als diejenige, welche ein so gross Herzogthum in fernerer Abwesenheit der Herrschaft regieren sollen, haben müssen, gelassen wird, gern zufrieden geben werden. Zu den Ständen hab ich allzeit in den terminis gesprochen, dass Alles, was E. Ch. D. wegen der Oberräthe änderten, nicht die Stände oder ihre privilegia, sondern bloss und allein E. Ch. D. Hoheit concernire, und ihnen das Exempel, dass sie neulich einen zum Tode verdammeten Menschen ohn E. Ch. D. Vorwissen perdonniret, fürgestellet und angewiesen, dass es solche und dergleichen Dinge sein, die E. Ch. D. nicht leiden, auch mit gutem Gewissen nicht nachgeben könnten, da ich dann wohl gemerket, dass sie Solches sehr improbirten, gestalt auch unter den Oberräthen selbst einige sein, denen solche Dinge nicht anstehen. Die Stände haben sich sonst bei ihren Discursen allzeit dahin vernehmen lassen, dass E. Ch. D. sie Alles das, so der König und Kron Polen jemaln gehabt (denn was E. Ch. D. hiebevorn zugestanden, Solches wird ausser allem Zweifel gesetzt) gern lassen wollten; sie mögen ihnen aber nicht ausreden lassen, dass die Regierungsverfassung weiter gehe. Und wenn E. Ch. D. solche zurück nehmen und sich dahin gnädigst erklären, dass Sie nicht anders, als die Kron befugt gewesen, und wie dieselbe aufn Fall der Caducität die Stände zu regieren versprochen, verfahren wollten, werden sie ohn allen Zweifel damit wohl zufrieden sein. Dass aber E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als wäre in den Brombergischen pactis nicht enthalten, dass die Appellation nicht in Preussen noch mit Preussen bestellet werden dürfte, Solches wird, wie ich besorge, aus den pactis anders erscheinen, und E. Ch. D. Geheimer

Rath und Hinterpommerscher Kanzler, Herr Somniz, sich noch zu entsinnen wissen, dass wir über diesen Punct viel Zeit zugebracht und ein Anders zu erhalten nicht vermocht.

E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu gehorsamster Folge hab ich Einen aus dem Rath der alten Stadt, namens Hans Weger, der sonst noch den grössesten Credit, wiewohl er itzo so gross nicht mehr ist, als er gewesen, bei der Bürgerschaft hat, zu mir kommen lassen und mit demselben über drei Stunden geredet, und nach Anleitung E. Ch. D. Rescripts ihm gezeigt, was den Städten Königsberg hieraus entstehen könne, wenn sie sich dergestalt ihrer Schuldigkeit entziehen. Anfänglich hat er, wie sie allzeit bei dergleichen Occasionen thun, von ihrer unterthänigsten Treue und Devotion, und dass sie Gut und Blut bei dem Hause Brandenburg aufsetzen wollten, und diejenige, welche sie bei E. Ch. D. denigrirten, noch beschämnet werden sollten, hohe contestationes gethan und darauf der beeden Oberstände Procediren, dass es wider Landtagsmanier und der Städte Libertät liefe, auch ihr Erbietten, dass solches in effectu nichts auf sich hätte, sehr durchgezogen, insonderheit auch, dass die Städte ohn ihre gänzliche Ruin die Accise, als wodurch sie nur allein graviret würden, nicht eingehen könnten, weitläufig deduciret. Als ich nun hierauf zur Gnüge replicirte und sagte, dass Niemandes Relation, sondern ihre eigene Schriften und die Separation von den beeden Oberständen in puncto der Einwilligung sie denigrirte, und wenn die zwei Oberstände wider Landtagsgebrauch gehandelt, hätten sie es andeuten, auch einen bessern modum, als die Accise, fürschiagen sollen, brach er damit heraus, ehe und bevor die Resolution über die gravamina einkäme, ihnen ihr Antheil am Pfundzoll restituiret und die Assecuration extradiret wäre, könnten sie nicht willigen; es liefe wider ihre privilegia und Freiheit. Wegen des Pfundzolls gab ich zur Antwort, sie möchten nur froh sein, wann E. Ch. D. dasjenige, so die Städte zur Ungebühr gehoben, nicht repetirten; er aber berief sich auf die Possession. Ich gab ihm zu verstehen, was E. Ch. D. den beeden Oberständen zum Besten und den Städten zum Nachtheil optimo iure thun könnten; er antwortete ohn Vermerkung einiger Consternation ungescheut, sie müssten Solches erwarten, zog in specie wegen des Kornhandels an, es würde den Städten eine grosse Ehre sein, wann der Adel ihre Mitbürger werden wolten, er hätte sonst in den alten Turnierbüchern gelesen, dass, wer ein vom Adel sein wollte, der müsste sich aller Kaufmannschaft begeben. Ich halte dafür, dieser Punct ihnen noch wohl Nachdenken verursachen soll,

werde weiter einige, ihnen dergleichen Discurs fürzuhalten, zu mir erfordern und mich äuserst angelegen sein lassen, ob ich die Städte zu bessern Gedanken bringen könne. Wird die Resolution über die gravamina dergestalt eingerichtet sein, dass sie darin einige Satisfaction bekommen, habe ich dazu gute Hoffnung, im widrigen aber muss man nur damit durchgehen, und die Accise einführen, wie ich ihm dann, dass solches geschehen werde, ausdrücklich gesagt, auch bei dieser Gelegenheit letztlich gefragt, was die Ursach der Zwietracht mit der Bürgerschaft sei, da er mich dann hoch versichert, dass ihm von nichts Anders wissend, als dass die Bürgerschaft fest darauf bestehet, der Rath solle ihre Resolution wegen Erkennung der Souveränität wieder zurückziehen, welches er hoch beklagte, insonderheit aber, dass die Kneiphöfische und Löbenichtsche Gerichte von ihnen wieder abgetreten. Was im Uebrigen E. Ch. D. nachzufragen. mir in Ziffern gnädigst anbefohlen, davon will ich mit Ehestem unterthänigsten Bericht einschicken, befürchte aber, es werde nicht Alles nach E. Ch. D. Contentement sein.

## P. S.

Was, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. geheimer Rath, der Herr Hoverbeck, in polnischer Sprach anhero geschrieben und mich ersuchet, es E. Ch. D., nachdem es allhie übersetzt, zuzuschicken, Solches werden E. Ch. D. hiebei zu empfangen haben, auch aus den beeden Briefen von Danzig Ein und Anders vernehmen können . . . .<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Es folgt noch ein Passus über Personalien. Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. 10. (20.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 155 f., wo S. 156 in der Datumszeile statt 11. April 10. zu lesen ist. Vergl. dazu auch Hoverbecks Bericht vom 12. April (Urk. und Actenst. IX S. 338 f. und seine Briefe an Schwerin (ebenda S. 339 Anm. 1).

Projekt zu einem kurfürstlichen Revers für die Stände<sup>1)</sup>.  
Dat. Cölln 7. April 1662.

Reinconcept nach Schwerins Entwurf<sup>2)</sup>. In Cölln a. d. Spree corrigiert und datiert. R. 6. RR. 1.

[Die Unverbindlichkeit der Accisewilligung für die Zukunft und ihre Beschränkung auf drei Jahre.]

1662.  
17. April.

. . . Verreversieren Wir Uns diesemnach hiemit, dass diese gethane unterthänigste Einwilligung und sonderlich, dass solche noch vor Landtagsschluss geschehen, Unsern getreuen Ständen und Ihren Nachkommen wohl hergebrachten Freiheiten und Privilegien nicht nachtheilig noch präjudicierlich sein, dieselbe Accise auch, von welcher Niemand's weder auf dem Lande noch in den Städten befreiet sein soll, nach der Einrichtung wie es die abgefassete Verordnung, so von Uns bestätigt und<sup>3)</sup> in den Druck gegeben werden soll, administrieret, nach Endigung solcher 3 Jahren dieselbige weiter nicht continuiret und während der Zeit von gemeldten Unsern getreuen Ständen keine Contribution noch andere Extraordinar-Anlage begehret auch allemal richtige Rechnung von Einnahme und Ausgab abgelegt werden soll<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ueber die weiteren Schicksale dieses Vorschlags bis zu seiner Ratificierung s. das kurfürstliche Rescript vom 14. April (Orlich III S. 156), den Bericht Schwerins vom 2. Mai, das Rescript vom 28. April (weiter unten).

<sup>2)</sup> In der Handschrift von Schwerins Schreiber, nach Kanzleivermerk als „anderweiter“ bezeichnet. Er wurde mit einem begleitenden Rescript vom gleichen Tage (abgedruckt bei Orlich III S. 155) an Schwerin übersickt.

<sup>3)</sup> Die gesperrten Worte sind in Cölln durchstrichen.

<sup>4)</sup> Am Rande stehen noch folgende Bemerkungen Schwerins: NB. wenn S. Ch. D. die  $\frac{m}{450}$  Thlr. für voll für sich annehmen und den Ständen in ihre Bitte  $\frac{m}{50}$  Thlr. für ihnen zu behalten nicht willigen wollen, wird wohl nöthig sein, dass Sie ein gnädigstes Schreiben an die Stände abgehen lassen, dass sie sich dessen begeben und S. Ch. D. ihnen vergönnen, wann sie einige Landschulden hätten, eine andere Anlage zu machen, oder es müsste zum Wenigsten an die Plenipotentiarios geschrieben werden, sie dazu zu disponieren, denn, wie Sr. Ch. D. bekannt, haben die Stände nicht mehr als  $\frac{m}{400}$  Thlr. gewilligt, hoffe aber sie werden sich hierin wohl schicken.

Neben den beiden gesperrten Stellen steht am Rande „S. Ch. D. können kein Bedenken haben sich auf diese Verordnung zu beziehen, dann dieselbe kann ohne dero Approbation nicht eingeföhret werden“.

In der That ist dann aber doch die folgende Fassung als definitive den Ständen überreicht worden: „Wir Friedrich Wilhelm . . vor uns, unsere Erben und nach-

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 18. April 1662.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 13. [23.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Resolution auf die Gravamina und Assecuration. Leschgewang.]

Von den Landständen ausser denen beeden von Tettou ist noch <sup>1662.</sup>  
Niemand hier; man vermuthet aber der übrigen alle Stunden und soll <sup>18. April.</sup>  
alsdann das Erste sein, die Einrichtung der Accise zu befördern. Und  
nachdem E. Ch. D. mir gnädigst anbefehlen, aller Möglichkeit nach dahin  
zu sehen, dass auch die Städte hiezu gebracht werden mögen, und dann  
dieses zu befördern kein besser Mittel ist, als die resolutionem gra-  
vaminum et assecurationem privilegiorum auszustellen, so will ich  
hoffen, es werde das Erste förderlichst erfolgen, und habe wegen des  
andern mich unternommen, zu versuchen, ob nicht aus der Stände

kommende Herzogen in Preussen hiermit urkunden und bekennen, als unsere getreue  
Stände vom Herrenstande, Landräthe, Ritterschaft, Adel und Städten . . . bei annoch  
während Landtagshandlung und vor erfolgtem Schluss aus unterthänigster Devotion  
und freiwillig eine Summe von 450000 Rth. und daneben verwilliget, dass solche  
Summe durch eine von ihnen gleichfalls freiwillig beliebte Accise innerhalb dreien  
Jahren auf- und zusammengebracht werden solle, dabei aber und bei dergleichen  
Verwilligung jedes Mal bräuchlich und Herkommens, dass die Herrschaft desshalben  
der Landschaft gnädigste Versicherung und Reverse ausstelle, solchem nach so rever-  
sieren wir uns und versichern kraft dieses unsere getreue Stände, dass die von ihnen  
verwilligte Accise über die gesetzte drei Jahre nicht bleiben, sondern nach Ver-  
fliessung derselben gebührliche Rechnung auf unsere gnädigste Verordnung durch der  
Stände Deputierte abgenommen werden solle.

Imgleichen wollen wir zeitwährend solcher Accise unsern vorgenannten ge-  
treuen Ständen keine andere Contribution Auflage noch Lasten anmuthen, die ver-  
willigte Summe auch nirgends anders wohin als zu unsern und des Landes Ange-  
legenheiten anwenden, gestalt wir dann gnädigst zufrieden und geschehen lassen,  
dass unter unserer als des Landesfürsten Direction die Administration der Accise  
einig und allein bei unseren getreuen Ständen, diese drei Jahre über verbleibe.  
Ferner und endlich so soll diese Bewilligung vorgedachten unsern getreuen Ständen  
und dass sie solches aus sonderbarer unterthänigster Devotion vor dem Landtags-  
schluss gethan, Dero Posterität und denen Landesfreiheiten im Geringsten nicht  
präjudicieren. (Copie der Ausfertigung vom 28. März 1662, R. 6. RR. 3. — Kön.  
668 II.)

Ein Dankschreiben für die Bewilligung der Accise wurde am 24. März 1662  
an die Oberstände erlassen. In der sehr devot abgefassten Antwort bedanken sich  
die Oberstände, und bitten um endliche Ausfertigung der von ihnen entworfenen  
Assecuration ihrer Privilegien. Sie erboten sich auch — wie 1612 gegen Polen  
geschehen — in einem Reverse ausdrücklich, das directum et supremum dominium  
anzuerkennen. (Die Oberstände an den Kurfürsten 25. April 1662.)

Project etwas ohn E. Ch. D. Nachtheil beibehalten werden könne, so man den Ständen zu übergeben hätte, schicke dannhero begehendes Concept mit unterthänigster Bitte, E. Ch. D. wollen in keinen Ungnaden vermerken, dass ich Solches ohn Befehl aufgesetzt, zumal es doch in dero gnädigsten Gefallen stehet, ob Sie es wollen vollziehen oder nicht; muss sonst wohl dafür halten, wann die restrictiones darin bleiben, dass E. Ch. D. es wohl also können ausfertigen lassen; obs aber den Ständen vollkommene Vergnügung geben werde, kann ich wohl vor gewiss nicht sagen. Dessen aber bin ich wohl versichert, dass ihrer viel unter den Ständen damit content sein und sie Alle insgesamt nunmehr glauben werden, dass man das Werk zur Endschaft befördern wolle. Bitte demnach unterthänigst, E. Ch. D. wollen in Gnaden geruhen, entweder dieses vollzogen wieder zurück zu senden, oder aber dero gnädigste Willensmeinung auf meine unterthänigste Relation vom 4. dieses, wie das Werk weiter geführet werden soll, in Gnaden zu eröffnen. Wenn gleich E. Ch. D. dies Project vollzogen anhero schicken, werde ichs doch nicht eher, bis Alles seine Richtigkeit hat, extradiren und den Ständen nur Abschrift davon zukommen lassen.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, hat der Oberster Leschgewang mich sehr gebeten, bei E. Ch. D. unterthänigst zu intercediren, dass er wegen seiner Güter den Consens, den er vermittelt seiner unterthänigsten Supplication gehorsamst suchet, bekommen möge. E. Ch. D. gehet hieran nichts abe und des Obersten Brüder haben dawider zu sprechen kein Ursach, weil er so viel in die Güter gewandt hat. Ist Einer auf itzigem Landtage gewesen, der vor E. Ch. D. wegen der Souveränität gesprochen, so hats dieser Oberster Leschgewang gewiss gethan, so gar dass er auch darüber Händel bekommen, wie E. Ch. D. ich, geliebts Gott, wenn ich wieder zur unterthänigsten, persönlichen Aufwartung komme, gehorsamst erzählen werde<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 14. (24.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 156.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die polnischen Commissare und die Huldigung. Bitte um Instruction.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. April habe ich unterthänigst <sup>1662.</sup> 20. April. wohl empfangen und habe zwar allsofort das beigeschlossene an den Herrn Hoverbeck übersandt, weil mir aber E. Ch. D. gnädigst erlauben, meine unvorgreifliche Erinnerungen dabei zu thun, so habe ich ihm geschrieben, die Commissarien müssten nicht anderer Gestalt kommen, als allein den Eventualeid von den Ständen aufzunehmen, dann ob die Stände zwar allezeit und unaufhörlich urgiret haben, dass sie durch die Commissarien ihrer Pflicht noch erlassen werden möchten und es mir also sehr danken würden, wenn ich ihnen diese E. Ch. D. Resolution entdeckete, so kann ich doch nimmer rathen, dass E. Ch. D. sich dazu verstehen, weil Sie sich dadurch aus den pactis geben würden. Es wird auch numehr ümb so viel weniger nöthig sein, weil der König ein solches Schreiben, wie die Beilage besaget, an die Stände abgehen lassen, wovon der Herr Hoverbeck ohn Zweifel wird berichtet haben, wie und welchergestalt ich ihm dazu mit Uebersendung eines Conceptes Anlass gegeben, welches zwar in etwas verändert, aber dennoch gut genug geworden, und lässt sich der Passus, da von der Stände Privilegien und Regierung geredet wird, also auslegen, dass E. Ch. D. davon kein Nachtheil haben sollen. Das Schreiben ist ihnen heute in der Rathstube offeriret, publice verlesen und nochmaln communiciret worden. Es wird mit Gottes Hülfe guten Effect thun, und habe ich an Herrn Hoverbecken geschrieben, dass wir darauf den actum der Huldigung vor E. Ch. D. zuerst verrichten und hernach erst die königliche Commissarien rufen würden.

Was E. Ch. D. mir wegen dero vorhabenden Reise nacher Carlsbad schreiben, werde ich zwar in Geheim halten, E. Ch. D. mögen aber sicherlich glauben, dass schon längst hergeschrieben, dass E. Ch. D. nach Eger wollten. Der allergütigste Gott verleihe, dass Sie den gewünschten Zweck von solcher Reise erlangen mögen. Indessen bitte ganz unterthänigst, E. Ch. D. wollten gnädigst befehlen, dass nicht allein die Assecuration, Resolutio der gravaminum und die Regierungsverfassung, welche nun ganz kurz sein kann, überschicket, besondern mir auch dabei deutlich befohlen werde, wann etwan dabei noch einige Dinge Schwierigkeit machten, darin wir den Ständen vor E. Ch. D. Wieder-

kunft nacher Berlin keine Resolution geben könnten, ob man sie alsdann bis dahin dimittiren sollte, weil ich nicht sehe, was man mit ihnen allhie ausrichten würde, oder, da Alles von ihnen angenommen und bis auf völlige Vollenziehung Alles richtig würde, ob man alsdann einen terminum zur Huldigung ansetzen sollte, welcher doch ohne Zweifel bis nach E. Ch. D. Wiederkunft, damit den Ständen Alles in debita forma ausgerichtet werden könnte, ausgesetzt werden müsste, und ob ich auf solchen Fall so lange hie bleiben oder mich hinwiederum nach Berlin begeben soll; was E. Ch. D. hierin gnädigst verordnen werden, demselben werde ich gehorsamlich nachleben. — Dafern der Bischof von Ermland herkommen sollte, werde E. Ch. D. gnädigsten Befehl ich in Acht nehmen, habe sonst nichts davon vernommen, und hat er sich bisher sehr affectioniret vor E. Ch. D. erwiesen, wiewohl er eine eiferige Creatur der Königin ist. — Wegen Reparaturung des Schlosses habe ich den Herren Oberräthen E. Ch. D. gnädigsten Befehl eröffnet; sie wollen auch dazu Anstalt machen; zur Unterhaltung des Hofstaats aber, sagen sie, sei keine Möglichkeit.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verhandlungen über die Einführung der Accise.]

1662.  
20. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. dieses hab ich bei gestriger Post mit unterthänigstem Respect empfangen, und ist nicht ohn, dass E. Ch. D. Revers wegen der Accise schon eingekommen. Allein E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation auch gnädigst vernommen haben, dass, weil solcher nicht zu rechter Zeit kommen, und die Stände darauf währenden Osterfest über weggereiset, auch sich noch bis auf diese Stunde gar wenig wieder eingefunden, vor dieses Mal die Introducirung der Accise nicht eingeführet werden können. Diesen Morgen aber werden wir in der Oberrathstube zusammen kommen und versuchen, wie weit wir es mit ihnen bringen können, davon dann E. Ch. D. vor abgehender Post mit Mehrem unterthänigster Bericht abgestattet werden soll.

Wegen der Assecuration habe E. Ch. D. ich ein unvorgreiflich Concept gehorsamst überschicket. Wenn nun E. Ch. D. dasselbe gnädigst belieben und es mit der Resolution der gravaminum überschicken, die Stände sich auch damit vergnügen und nicht noch Eins und Anders erinnern wollen, wird die Regierungsverfassung desto leichter zu adjustiren



sein und solcher grossen Weitläufigkeit, weil in der Assecuration die *confirmatio privilegiorum* schon enthalten, nicht bedürfen. Mit Kaleksteinen soll E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss verfahren werden, und wird er es für eine grosse Gnade annehmen, wenn E. Ch. D. dero Interesse, wie Sie in dero gnädigstem Rescript erwähnen, wollen fallen lassen, dann ich habe Nachricht, dass er Solches nicht einst hoffet, weil er an einem Ort, da E. Ch. D. hohen Respects halber *summa securitas* hätte sein sollen, und an diejenige Personen, die auf E. Ch. D. gnädigste Verschreibung allda versammelt gewesen, sich höchlich vergriffen. Dem Herrn Obersten Kaniz habe E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet, und danket er zwar unterthänigst vor die hohe Gnade, dass er sich an dero Hofe aufhalten solle, er vermeinet aber, dass er kein Hofmann sei und bittet nochmaln unterthänigst, ihn zu erlauben, auch Vorschreiben zu geben, dass er in des Kaisers Dienst kommen möge, mit hoher Be-theuerung, so bald er hören würde, dass E. Ch. D. seiner benöthiget, ohn Erforderung zu kommen, weil er wohl wüsste, dass er niemals einen bessern Herrn bekommen würde; er will aber doch noch zuvor E. Ch. D. unterthänigst aufwarten. So wird auch der Vogt von Fischhausen es vor eine sonderbare Gnade erkennen, dass E. Ch. D. sich dero gnädigsten Versprechens wegen seines Brudern erinnern.

P. S. (Vom 21. April.)

Auch, durchleuchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, haben wir inhalts meiner gestern datirten unterthänigsten Relation selben Tages in der Oberrathstuben E. Ch. D. Reversal den Ständen extradiret, und dabei die Städte erinnert, weil E. Ch. D. ihnen die Gnade gethan und ihrer, ungeachtet sie nicht mitgewilliget, dennoch in demselben erwähnt, so möchten sie Solches erkennen und numehr zu den andern Ständen treten. Nach genommenem Abtritt dankte der Landvogt mit gar devoten Worten vor das Reversal, erinnerte aber dabei 1) dass das Geld *ad destinatos usus* verwandt werden sollte, 2) dass unter dem Wörtlein „Direction“ ihnen in der Administration kein Eingriff geschehen möge, 3) dass die 50000 Rthlr. vor sie bleiben möchten. Bei den beeden ersten Punkten haben sie sich auf unsere Remonstration ziemlich erwiesen, wegen des dritten aber sehr gebeten, an E. Ch. D. unterthänigst zu schreiben, damit ihnen solche 50000 Thaler zu ihrer Schulden Abtragung gelassen werden möchten, dabei anzeigende, dass, ob sie zwar die Acciseordnung herauszugeben schon fertig wären, damit solche in den Druck kommen

und eingeführet werden möchte, die Städte dennoch nur noch einen Tag damit einzuhalten sehr gebeten, weil sie gute Vertröstung gegeben, dass sie sich mit ihnen conformiren wollten. Die Anwesende von Städten haben Solches auch bekräftigt, mit angehängtem Wunsch, dass sie die Bürgerschaft disponiren möchten, dazu sie gleichwohl mehr Hoffnung als jemals zuvor, anitzo hätten. Sollte nun dieses nicht geschehen, wird dennoch mit Introdueirung der Accise fortgefahen werden.

Das Schreiben an die beede Oberstände ist ihnen auch bei dieser Gelegenheit extradiret, so sie mit grossem, unterthänigstem Danke angenommen. So habe ich auch den Oberräthen E. Ch. D. Concept wegen Erbauung der reformirten Kirchen communiciret, welches ihnen ziemliche Vergnügung gegeben, jedoch vermeinen sie, es würden E. Ch. D. noch unterthänigst zu erbitten sein, dass Sie nach den Worten: „mit ihrem Vorwissen“, auch hinzusetzen liessen: „und ihrem guten Willen“; zogen dabei an, wie E. Ch. D. dadurch einen unsterblichen Ruhm bei allen Lutherischen würden erwerben, in dem Sie damit die Stände der Gefahr befreieten, wann etwa die Kron, welches Gott in allen Gnaden verhüte, zur Succession kommen sollte, dass dieselbe nicht auch pro lubitu katholische Kirchen, Klöster und Schulen bauen liesse. Ich habe ihnen zwar alle Hoffnung benommen, dass dieses Concept nicht würde geändert werden; sie sagten aber, dass sie sich unterreden und mit mir deshalb weiter Conferenz halten wollten. Bei dieser Gelegenheit erwiesen sie sich in allen Dingen viel geneigter, als ich noch jemaln gespüret, begehrten auch von mir, mich mit ihnen zusammen zu thun, die Regierungsverfassung fürzunehmen und zu versuchen, ob dieselbe also einzurichten wäre, dass E. Ch. D. und die Stände damit zufrieden sein könnten. Ich antwortete, E. Ch. D. würden solche meinem Vermuthen nach ehests wieder herein schicken, dahero es wohl nicht nöthig sein möchte. Darauf sie gar sehr baten, unterthänigst zu erinnern, dass selbe nicht vollzogen, sondern conceptsweise hereinkäme, wollten sich allerseits zum Höchsten bemühen, dass die Stände herbeigebracht werden sollten <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 16. (26.) April 1662 ist abgedruckt bei Orlich III S. 156f. Ferner ergieng ein Rescript des Kurfürsten mit der Weisung, die Oberstände von ihrem Begehren, 50000 Thlr. von dem Acciseertrage sogleich für ihre Bedürfnisse zu verwenden, abzubringen. Es geschah. (Der Kurfürst an Schwerin und die Oberräthe 17. [27.] April, Protokoll der Oberrathsstube vom 24. April 1662.)

---

**Kurfürstliche Resolution auf die ständischen Gravamina<sup>1)</sup>. Dat. Cölln a. d. Spree 11. April 1662. (Praes. 8. Mai 1662.)**

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand<sup>2)</sup>. R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Des Kurfürsten bisherige Bemühungen. Mahnung wegen unnöthiger Gravamina. Dr. Dreier. Kirchendisziplin. Reformirte. Kirche zu Pillau. Casus devolutionis. Universität. Fürstenschulen. Hospital. Zuchthaus. Gefangene der Tartaren. Ständische Theilnahme an auswärtigen Verhandlungen. Commissariat. Contributionsreste. Statthalter. Die „auswärtigen“ Räthe des Kurfürsten. Schlossfreiheiten. Zölle. Antheil Königsbergs am Pfundzoll. Justizwesen. Vereinfachung des Processes. Bürgerliche Assessoren beim Oberappellationsgericht. Officiales fiscali. Pfandcontracte. Advokaten. Hauptleute. Die gewesenen Hauptleute von Oletzki und Ortelsburg. Mahnung an die Stände. Gerichte der kleinen Städte. Stadtschlüssel. Die Folgen des Krieges kein Gegenstand gerechtfertigter Beschwerden. Milizestat. Heiligung der Feiertage. Revision des Landrechts. Dank für die Willigung.]

... als haben Sie [S. Ch. D.] sofort nach erlangetem Frieden dieses 1662. ihre grösste Sorge mit sein lassen, damit vermittelst göttlichen Bei- 21. April standes aller Möglichkeit nach Dero Herzogthumb Preussen in guten Wohlstand hinwiederumb gesetzt, was bei währenden Kriegeszeiten nicht etwan dergestalt, wie es sich gebühret, in Acht genommen, besser beobachtet, den übrigen Mängeln und Gebrechen gesteuert und Alles zu einer guten und nöthigen Consonanz gebracht werde. Zu welchem Ende Sie Dero Armee abgedanket, die Contribution und Anlage nebst dem Supplemento aufgehoben, auch der Accise halber auf vorhergegangene der Stände unterthänigste Erklärung und Anerbieten eben dergleichen in Gnaden gewilliget, dass nicht zu zweifeln, es werden Solches die gesambten gehorsamen Stände mit unterthänigstem dankbaren Gemütthe erkennen. Es sind auch I. Ch. D. noch ferner des gnädigsten Willens in dieser Ihrer landesfürstlichen Sorgfalt zu continuieren und denjenigen Beschwerden, welche die Stände mit Recht und Billigkeit gravamina nennen können, abzuhelfen. Dabei Sie sich aber gleichwoll gnädigst und unfehlbar versehen, dass, da hinfüro dero getreue Stände in Angelegenheit des Landes etwas an- und vorzubringen, sie nicht solche Dinge vorstellen werden, welche entweder aus Eines oder des Anderen Privataffecten herrühren oder auch von der unwidertreiblichen Vorsehung des Allerhöchsten entstanden sein.

<sup>1)</sup> Vom 12. Juli 1661 s. Bd. I S. 521 ff. dort unter der Bezeichnung „Bedenken der Stände über die übrigen Punkte der kurfürstlichen Proposition“.

<sup>2)</sup> Jenä hat zuerst Schwerins Entwurf vom 6. Oct. 1661 (s. Bd. I S. 585 Anm. 2) durchkorrigirt, dann ein neues Concept geschrieben, das sich doch zum grössten Theile

1)<sup>1)</sup> Dr. Dreiers wegen sind sogleich Commissionen eingesetzt, um beiden Theilen Stillschweigen aufzulegen. Als sich der Streit unlängst erneuert hat, ist das wiederum geschehen. Der Kurfürst besorgt weiteren Streit nicht, wird aber nöthigen Falls den Kirchenfrieden zu erhalten wissen. Das Tractiren der Schulfragen auf den Kanzeln soll von allen Theilen unterlassen werden<sup>2)</sup>.

2) Was die zerfallene Kirchendisziplin anbetrifft, so sind wohl genug Gesetze und Verordnungen vorhanden, werden aber nicht beobachtet. Der Kurfürst ist damit einverstanden, „gewisse Commissarien zu deputiren und dieselbe mit erforderter gehorsamster Einrathung und ohnmaassgeblichen Vorschlägen der Stände gnädigst zu instruiren, damit die bei dem Kirchenwesen sich ereignenden Mängel redressiret werden mögen“.

3) Der Kurfürst wird dafür sorgen, dass der Lutherischen Religion durch die Reformirten nicht der geringste Eintrag geschehe. Die Kirche in Pillau, die der Kurfürst aus eigenen Mitteln aufgebaut hat, ist beiden Religionsverwandten zur Abhaltung des Gottesdienstes und der heiligen Communion „umb mehrer Einigkeit willen“ zur Verfügung gestellt. Der Kurfürst vertraut darauf, dass die Stände daraus seine Güte gegen die Lutherische Religion erkennen und „in dessen Betrachtung sich bescheidener erweisen“. Als eine grosse Bitterkeit ist es anzusehen, dass die Städte Königsberg die Reformirten von dem Bürger-rath auszuschliessen sich unternehmen wollen. Sie können diese ihre Meinung mit keinem Jota behaupten.

4) Für die Erhaltung des jetzigen Status in Religionssachen in casu devotionis würde der Kurfürst Sorge tragen, ebenso 5) für die Universität und die drei Fürstenschulen sorgen. Die zur künftigen Kirchen- und Schulvisitation verordneten Commissarien würden dahin instruirt werden. 6) Das Hospital kann nur soviel Arme aufnehmen, als es vermag; die Stände mögen aber auf

---

an jenen anschliesst. Die erheblichsten Abweichungen von dem Schwerin'schen Entwurf sollen im Folgenden notirt werden.

<sup>1)</sup> Die Numerierung weicht von der der Gravamina ab.

<sup>2)</sup> An Stelle dieses Verbotes hatte Schwerin vorgeschlagen zu schreiben: „S. Ch. D. halten am Rathsambssten, dass Dero getreue Stände sich dieses Werks nicht theilhaftig machen, besondern diesen Schulstreit, also wie es in allen anderen Landen geschieht, ansehen mögen, das ist die Gelehrten so lange disputiren lassen, bis sie des Werks müde werden, dieweil Solches dem Kirchenwesen gar unnachtheilig ist und solches bisher durch die Gnade Gottes und Sr. Ch. D. landesväterliche Vorsorge in seinem Wohlstande unverwirkt geblieben, und besorgen S. Ch. D. nicht unbillig, dass wann die Stände dieses noch ferner vor ein Uebel halten und nicht unberührt lassen werden, es möchte von der Art der Uebelen sein, welche je mehr sie genähret, je ärger sie ausschlagen, sonsten aber negligendo an ihm selbst fallen. Es wollen aber dennoch S. Ch. D. Dreiern befehlen, dass er sich derjenigen Quästiones, welche Anlass zu diesem Streit gegeben, hinfüro enthalten solle. Nichts weniger aber soll denen Predigern, vornehmlich aber . . dem Schröter in der Alten Stadt hart anbefohlen werden sich des schändlichen . . . Schmähens, Lästerns und Anführung der Schulfragen zu enthalten . . .“

Begründung neuer Hospitäler denken. „Auch würde wohl höchst nöthig sein dass zumalen bei jetzigen undisciplinirten Zeiten ein wollformirtes Zuchthaus in der Stadt Königsberg angestellet werde, in welchem nicht allein die umbstreichende starke Bettler, sondern auch andere Unartige und Ungehorsame zur Besserung gebracht und verwahret werden können.“ Die Regierung wird angewiesen werden, das Hospital zu visitiren.

7) Der Kurfürst hat aus eigenen Mitteln verschiedene von den Tartaren Gefangene ausgelöst, auch sonst für ihre Befreiung gesorgt und wird damit fortfahren. Die Stände mögen dazu beisteuern.

8) Was bei dem 8. Desiderio (Profansachen) angeführet, das sind zum Theil passierte Dinge, zum Theil unfundierte Beschwerden. Es haben sich auch die gehorsamen Stände ingesamlt zu versichern, dass sie zu vorfallenden des Herzogthumb Preussen betreffenden Handlungen gnädigst erfordert werden sollen und vermeinen I. Ch. D. nicht, dass die Stände über ein Commissariat, welches annoch wähen solle, sich zu beschweren Ursach, weil dasselbe so weit schon geändert, auch nun etzliche Monat hero keine Besoldung darauf gereicht. Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Verordnung thun, dass die bei dem Commissariat gewesene Bediente vollkommene Rechnung ablegen und wenn sich nun daraus befinden möchte, dass noch einige alte Contributionsreste, absonderlich bei den kleinen Ständen, ausständig, so wollen I. Ch. D. dess halber nicht eben in Dero getreue Unterthanen dringen lassen, es wäre denn Sache, dass darüber den Officirern Obligationes ausgestellt, welche nicht unbillig als andere Contracte zu consideriren. Und demnach die getreue und gehorsame Stände zur Gnüge sich versichert wissen, also versichern I. Ch. D. sie hiemit nochmals, dass wann einige und die andere wichtige Sache, welche Dero Herzogthumb Preussen absonderlich anbetrifft, gehandelt oder geschlossen werden sollte, Sie darüber jedes Mal Dero getreuen Stände unterthänigsten ohnmaassgeblichen Einrath vernehmen wollen und auf eingenommenen ihren gehorsambsten und vernünftigen Gedanken in der Sache verfahren und wider des Landes Bestes nichts schliessen.

So viel die Bestallung eines Statthalters betrifft, da werden I. Ch. D., wo Sie es nicht nöthig befinden, keinen bestellen und ohne Dero gehorsamen Stände woll meinende unterthänigste Erinnerung dergleichen Unkosten und Spesen ersparen. Es können aber auch I. Ch. D. bei diesem Punkt ferner unangezeigt nicht lassen, dass Deroselben die Art zu reden, dass die preussischen Oberräthe mit den auswärtigen und frembden Räthen in *causis statum Prussiae concernentibus* concurriren müssen,

sehr befremdet vorkommt, müssen fast dafür halten, dass hierbei ein Irrthum vorgegangen. Dann wie I. Ch. D. bei allen Ihren bestellten Collegiis gute Ordnung halten und also auch Dero Oberräthe in ihren ordinariis functionibus durch einige andere nicht irren lassen, also können Höchstgedachte I. Ch. D. nicht wohl glauben, dass die Stände dahin zielen sollten, dass wann I. Ch. D. in Dero Herzogthum Preussen sein und Dero Oberräthe für sich fordern liessen, Sie Dero Geheime Räthe, welchen die allergeheimsten Sachen von allen I. Ch. D. Landen und ganzen Estat anvertrauet und wissend abtreten lassen sollten, sind aber im Uebrigen erbötig, Alles und Jedes, was von denen Ständen aus Befugnis deroselben angeführt und beigebracht werden kann, so weit dasselbe dem supremo et directo dominio nicht entgegen und zuwider, vollkommenlich in Allem zu halten und zu observieren.

9) Ganz unvermuthet kommt es Sr. Ch. D. vor, dass die Städte Sr. Ch. D. Ziel und Maass geben wollen, was Sie für Handtierung auf Dero Freiheiten treiben lassen wollen und hätte den Ständen wohl angestanden, gedachte Städte mit einem solchen unziemlichen und fast unbesonnenen Anmuthen abzuweisen, aufs Wenigste sie zu besserem Respect anzumahnen, indeme sie diejenigen Handwerker, so mit Sr. Ch. D. Rollen versehen, Böhnhasen zu nennen sich nicht entblöden dürfen. Es scheint aber dass derselbe Scribent bei den Städten, so dieses vermeinete Gravamen zu Papier gebracht, sein Handwerk selbst nicht recht gelernet und so wenig den Respect gegen die hohe Obrigkeit [kennt], als deroselben Recht, die Handwerker mit Rollen zu versehen.

10) Von Erhöhung des Zolls in der Pillau oder bei der Pfundkammer in Königsberg, womit S. Ch. D. Ihr eigen Einkommen in regard der so freien Commercien nur schwächen würden, ist Deroselben nichts bekannt und wird anderweit den Ständen vor Augen gestellet, wie weit S. Ch. D. mehr dann die Stände an den Commercien und deren Aufnahmen interessiret. Zu Labiau hat der Zoll seine Gewissheit und muss darin nicht excediret werden. Wäre etwas geschehen, so haben es die Parte ihrem Stillschweigen zuzuschreiben, sonst es an der Aenderung nicht hätte ermangeln dürfen. Wegen der Loysenschanz ist keine Klage einkommen und soll daselbst gleichfalls Niemand's Unrecht begegnen. Wenn aber Sr. Ch. D. von Einem und dem Andern noch einige Specification zukommen wird, wollen dieselbe gebührliche Remedierung thun.

11) Den Städten Königsberg hat der Kurfürst den ihnen zuvor concedirten Antheil am Pfundzoll entzogen, weil sie den Bedingungen, die daran geknüpft

waren, kein Genüge gethan haben, ja er hat noch eine Summe, die sie zur Ungebühr bekommen, von ihnen zu fordern<sup>1)</sup>. Der Werth der Klapperwiesen soll ihnen wieder erstattet, alle Hinderung der Gewerbe, falls sie näher bezeichnet wird, und alle Dieberei soll abgestellt werden.

12) Der Kurfürst ist zur Heilung aller Schäden im Justizwesen bereit, muss aber beklagen „dass solches Ubel in alle Wege ex visceribus der gravaminirenden Stände selbstem herfürwachse“. Die alten und neuen Hofgerichtsordnungen sind wohl abgefasst, eine Commission zur Abstellung weitem Uebelstände ist nur durch die Pest in ihren Arbeiten gestört worden. Der Kurfürst wird gern von der Landschaft Vorschläge über Verbesserung und Vereinfachung des Processes, der „nunmehr den Advocaten mehr denn den Parten dient“, entgegennehmen, „sintemal mehr denn bekannt, wie die gerechteste Sache zum öfteren mit solchen formalitatibus aufgehalten oder auch woll gar verloren werde“ . . . Dass aber hiebei und in specie bei der Bestallung des Oberappellationgerichtes die Städte Königsberg eine übel fundirte Klage führen, Solches befrembdet S. Ch. D. nicht wenig, denn obzwar S. Ch. D. nicht versprochen die drei Assessores ex civico ordine aus den Städten Königsberg zu nehmen, sondern behalten sich desfalls freie Hände, selbige aus dem Lande Ihres Gefallens zu nehmen, so befindet sich doch für itzo, dass die gegenwärtige alle drei aus diesen Städten sein. Dannenhero fast zu schliessen wäre, dass sie in die Gedanken gerathen wollten, dass nun auch S. Ch. D. eben diejenige Personen, welche ihnen gefielen, dazu constituieren sollten, worinnen aber S. Ch. D. Ihr kein Ziel vorschreiben lassen können. Wann auch mehr besagte Städte Königsberg nicht bald in sich gehen, ihre vorige Bezeugungen bereuen und sich also, wie es gehorsamen Unterthanen zustehet und gebühret, gegen S. Ch. D. [verhalten], wird Diese woll noch weiter von ihnen weichen und diese Gnade Dero gehorsamen Unterthanen im Lande widerfahren lassen. Die Abwechselung der Personen haben S. Ch. D. Ihr reserviret und nicht als ein Privilegium den Ständen ertheilet und haben S. Ch. D. vor dieses Mal erhebliche Ursachen gehabt, worumb sie umb desto besserer Bestellung der Justiz einige Personen über das reservirte Triennium continuiret haben. Wann in specie wird angezeigt werden, worin die officiales fisci excediret, wollen Se. Ch. D. darin gebührende Remedierung

---

<sup>1)</sup> Bei Schwerin steht statt dieses ersten Satzes: „Den Städten ist bekannt, dass S. Ch. D. ein viel Mehreres von denen selben zu fordern, so Alles aus richtigen Liquidationen bestehet. Wenn nun dieselbige das Ihrige werden abgetragen haben, wollen S. Ch. D. ihnen dasjenige, was sie mit Fug am Pfundzoll behaupten können, auch abstatten lassen.“

thun. Im Uebrigen ist die *praerogativa fisci* so woll *ex jure communi*, als den Rechten dieses Landes genugsamb fundiret und bekannt. Die eingeführte Criminalgerichtsverfassung und *Edictum perpetuum de duellis* ist gött- und weltlichen Rechten gemäss, auch hiebevorn von den Ständen selbst vielfältige Ansuchung darumb geschehen. Würden aber die Stände etwas beibringen, so diesen löblichen und christlichen Zweck desto besser befördern könnte, wollen S. Ch. D. sie in Gnaden hören.

Der Pfandcontracte halber soll Keinem Widerrechtliches zugemuthet werden, nur gegen zu hohe Zinsberechnung und andere Uebelstände ist eingeschritten worden, was dem Kurfürsten ebenso wie jedem Privatmann zusteht. Ein neues Lehnrecht ist nicht constituirt worden; „wann aber S. Ch. D. Dero Lehn richtig registriren, dabei gute Ordnung halten lassen und desfalls einen oder andern Specialbefehl ertheilen, wird Solches die Stände nicht afficieren“. Es soll eine Verordnung über die Kanzleigebühr ergehen, dass Niemand wider das Herkommen erschweret wird, wie dann auch S. Ch. D. es mit den *Advocatis* also halten lassen wollen, wie es vor diesem gewesen und desfalls keine Neuerung veranlassen, können auch woll geschehen lassen, dass diejenige *Advocaten*, so nicht *officiales fisci* sein, *privatis contra fiscum absque speciali mandato* bedient sein mögen. Den Hauptleuten, wie es ohne das ihr Eid und Pflicht vermag, soll ferner injungiret werden, der Justiz in den Aemtern fleissig abzuwarten, und wissen S. Ch. D. keinen, der *incompatible Chargen* hätte.

Denen gewesenen Hauptleuten zu Oletzki und Ortelsburg ist gar kein Unrecht, sondern vielmehr, dass ihrer übeln Administration und anderen Verhaltens halber nicht schärfer mit ihnen verfahren, Gnade geschehen, welches S. Ch. D. in Consideration ihrer Eltern und Verwandten gethan, und wissen sich auch sonst S. Ch. D. nicht zu erinnern, dass Sie Jemand *captivieren* lassen, der es nicht genugsamb *meritiret* und der es nicht noch genug Ursach hätte, Sr. Ch. D. Gütigkeit zu preisen. Und weil den sämbtlichen Ständen die *actiones* derjenigen Personen, worauf allhier gezielet werden mag, gnugsamb bekannt, so verwundern sich S. Ch. D. nicht wenig, dass die *Importunität* derselben mehr bei ihnen verfangen, als der *Respect*, den sie Sr. Ch. D. billig zutragen sollen, bei ihnen *consideriret* worden. Sie wissens alle und werdens auf den Fall der Noth der Wahrheit zu Steuer bekräftigen müssen, dass so viel daran fehle, dass S. Ch. D. Gefallen an Jemandes Unglück haben und ohne Verschulden auch den allergeringsten Menschen *captivieren* lassen sollten, dass vielmehr derselben, die dergleichen *meritiret*, im Lande nicht wenig sein, mit welchen Se. Ch. D. in Hoffnung der Besserung durch die Finger



gesehen. Und wie S. Ch. D. in diesem Punkt allein vor dem höchsten Richter responsable sein, sich auch durch dessen gnädigen Beistand also bezeugen wollen, dass Sie Ihr Gewissen rein behalten, so wollen Sie vielmehr von Dero Ständen gewärtig sein, dass sie solche Personen, derer Verbrechen ihnen genugsam bekannt, abweisen und<sup>1)</sup> sich solcher ihnen nicht zustehenden gravaminum enthalten werden, gleichwie S. Ch. D. nicht gesonnen, auch dem Allergeringsten das Seinige zu entziehen, besonders vielmehr einen Jedweden bei seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten kurfürstlich zu schützen. — Also wollen Sie auch gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass den kleinen Städten in ihren Gerichten von den Aembtern kein Eingriff geschehen solle. So viel aber die Abnehmung der Stadtschlüssel betrifft, ist Solches an allen Orten und Enden der Welt bei Kriegeszeiten gebräuchlich und wird ihnen demnach Solches auch nicht fremd vorkommen.

Wenn die Stände alle und jede Miserien, so bei Kriegen verlaufen, in diesem gravamine anziehen wollen, haben sie derer mehr ausgelassen als erwähnt und wenn denn einige Remedirung zu hoffen, wollten Se. Ch. D. auch gerne Ihres Ortes hinzutragen, was sie dabei befunden. Es halten aber Se. Ch. D. davor, dass so woll Sie als die Stände besser thun werden, dem allerhöchsten Gott inniglich zu danken, dass er diesem Elende so bald durch den Edlen gewünschten Frieden abgeholfen, denn die wollverdiente Straffen mit vielem Querulieren zu exaggerieren und dadurch Gottes Zorn mehr zu erwecken. Dass bei kriegischen Zeiten und sonderlich, wenn der Feind im Lande, *leges et privilegia* nicht observiret werden können, haben S. Ch. D. so woll in diesem, als allen anderen Dero Landen bei gewesenen Kriegen zu Ihrem höchsten Schaden erfahren müssen. Andere benachbarte Oerter, da auch viel auf Libertät gehalten wird, bezeugens noch heutiges Tages, dass Solches nicht zu evitieren. Wann auch bei diesem Kriege, als einer schweren Strafen Gottes, Alles in seinem guten Esse erhalten und Niemand gekränkert werden dürfte, würde derselbe vor keine göttliche Strafe mehr gehalten werden können. . . . Und weil die Stände selbst erkennen, dass die Ordinärdefension nicht zureichend ist, so wollen S. Ch. D.<sup>2)</sup> den Miliz-

<sup>1)</sup> Im Concept Schwerins folgen hier die Worte: „Ausser Intercessionen, welche sie doch verhoffentlich Indignis nicht ertheilen werden.“

<sup>2)</sup> Statt der nun folgenden Worte heisst es bei Schwerin: „gleichwie Sie sich allbereit dahin gnädigst anerbotten mit unterthänigstem Einrathen der getreuen Stände die Defension also einrichten, dass man sich nächst göttlichem Beistand darauf ver-

estat und die Defension des Landes dem jetzigen Zustand nach einrichten lassen und dabei der Stände Einrathen vernehmen.

14) Dieser Punkt wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage und Abstellung alles übermüthigen Lebens hat seine gute Richtigkeit und wollen S. Ch. D., weil es die Ehre Gottes betrifft, hiervon weder Dero Bediente, noch die Professoren bei den Academien, noch auch sonst Jemanden, wer der auch sein möchte, eximiren.

Zur Revision des Landrechts haben die Oberräthe schon Commissare vorgeschlagen, die demnächst damit beauftragt werden sollen.

15) Das Anerbieten der Stände, dem Kurfürsten noch vor Endigung des Landtages mit einer gewissen Summe unter die Arme zu greifen, ist von ihm mit gnädigstem Danke acceptiert worden.

Der Kurfürst verbleibt den Ständen sammt und sonders mit kurfürstlichen Gnaden und Hulden stets wohl beigethan.

---

### Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. April 1662.

Ausfertigung.

[Willigkeit der Oberstände, Zögern der Städte in Sachen der Accise.]

1662. Sie haben den Landtag gestern durch eine Ansprache von dem augenblicklichen Stande der Angelegenheit unterrichtet. Die beiden Oberstände haben 21. April. erklärt „wie woll sie durch eine fernere gnädigste Erklärung einiger Umstände in den Reversales sich zu bewahren nöthig erachten wollten, wären sie doch bereit die Einrichtung der Accise morgen oder übermorgen gehorsambst einzureichen“. Die Städte haben noch um einige Tage Bedenkzeit gebeten. Das Schreiben des Königs von Posen ist in Gegenwart der Stände erbrochen und gelesen worden. Die Städte werden dadurch vermuthlich zu schleunigerer Beschlussfassung bewogen werden.

---

lassen könne, wobei alsdann ein und anders, was von den Ständen allhie angezogen, in Acht genommen werden soll.“

1) Das Stück ist in der Ausfertigung vom Kurfürsten unterschrieben und mit In-siegel versehen worden. Es ward an Schwerin und die Oberräthe mit einem begleitenden Rescript am 11. April 1662 übersandt.

---

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.**

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Eigenhändige Ausfertigung.

[Aufschub der Acciseangelegenheit.]

Gestern Vormittage haben wir der Abrede gemäss die Stände in <sup>1662.</sup> die Oberrathstuben<sup>1)</sup> kommen lassen, da dann durch den Herrn Vogt <sup>25. April.</sup> von Fischhausen ausgebracht worden, die beide Oberstände wären bereit, ihrer Zusage nach die Accise zu übergeben, weil aber die Städte sie abermahlen sehr hoch gebeten, dass sie nur noch ein paar Tage damit anstehen möchten, so stellten sie es zu unserem Belieben, ob wir mit der Accise fortfahren oder die Dilation verstatten wollten. Weil nun E. Ch. D. befohlen, allen möglichsten Fleiss anzuwenden, dass die Städte bei den übrigen Ständen verbleiben mögen, so haben wir, ehe die Resolution ertheilet, die Städte allein vor uns genommen und ihnen beweglich zugeredet, absonderlich auch vorgehalten, E. Ch. D. wären anjetzo schon übel mit ihnen zufrieden, weil alle Verzögerung von ihnen herkäme; würden sie nun das Werk noch länger aufhalten und würde doch nichts daraus, so hätten sie leicht zu urtheilen, dass auch die Ungnade noch härter und schwerer fallen würde. Die vom Magistrat antworteten, sie hätten alle diese Tage nicht allein grossen Fleiss bei der Bürgerschaft angewandt, besondern wolltens auch gerne noch weiter thun, damit E. Ch. D. ihnen mit Gnaden gewogen bleiben möchten, und wiesen uns selbst an, mit den Anwesenden von der Bürgerschaft zu reden, welches auch geschehen. Dieselbe ist nun wohl willig zu dem quanto, aber vor der Accise haben sie einen so grossen Abscheu, dass es wohl schwer daher gehen dürfte, sie in Güte dahin zu bringen. Dann sie scheuen sich nicht, zu sagen, sie hätten nun erfahren, wie schwer es daher ginge, sich von der Accise wieder loszumachen; künftig würde es noch schwerer fallen. Wir haben ihnen remonstriret, dass durch den Hubenschoss es eine wahre Unmöglichkeit wäre, das Geld aufzubringen. Sie haben endlich versprochen, nochmalen mit der Bürgerschaft fleissig aus der Sache zu reden, und ist ihnen auch versprochen worden, wenn einige Stücke in der Accise wären, so sie zu hart drücketen, sollte Solches moderiret werden. Mit künftiger Post soll, geliebts Gott, E. Ch. D. unfehlbarlich berichtet werden, dass die Accise entweder mit der Städte oder auch ohne ihren Willen übergeben ist.

<sup>1)</sup> Ueber diese Verhandlung ist auch ein Protokoll ausgegeben worden. (Vom 24. April 1662.)

## Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Acciseverhandlungen. Resolution. Die Oberräthe und ihre Stellung. Königliches Schreiben. Erklärung der Städte über die Accise.]

1662.  
25. April.

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 11. dieses habe ich gestern mit unterthänigstem Respect empfangen. Weil nun die Stände seither kegen das vorige Reversal nichts eingewandt, bedarf das letztere nunmehr nicht extradiret werden.

Was die Acciseeinrichtung an ihr selbst betrifft, werden E. Ch. D. aus meiner letzten, unterthänigsten Relation gnädigst vernommen haben, aus was Ursachen man noch den Städten, sich zu bedenken, eine geringe Zeit verstattet. Darauf haben wir uns vorgestern früh um 8 Uhr in der Oberrathstube zusammen gethan, zu den Ständen geschickt und begehren lassen, sich aberedeter Maassen bei uns einzufinden und die Accise zu übergeben. Darauf der Landvogt und Landrath Redern selbst zu uns gekommen und berichtet, dass sie Alle mit einander ausser den Städten beisammen wären; zu denen hätten sie bereit geschickt und Antwort erhalten, dass sie sich um 10 Uhr einstellen wollten, wären eben noch mit der Bürgerschaft im Werk wegen Einwilligung der Accise begriffen, bei welcher Gelegenheit wir gedachten beeden Landräthen fürstelleten, dass die Städte bei ihrer Verweigerung dieses sehr anzögen, als sei die Accise nur auf lauter solche Dinge gerichtet, dadurch der Adel geschonet, die Städte aber graviret würden. Sie erklärten sich aber allsofort, dass ihnen lieb sein sollte, wenn die Städte nur dieses fürbringen und im Uebrigen die Accise einwilligen würden, wären willig und bereit, sich hierunter aller billigen Decision zu unterwerfen, könnten uns aber wohl versichern, dass der Mangel da nicht wäre, besondern dass die Städte die Accise gar nicht beliebten und an andern Orten desfalls wohl andere Ursachen fürwendeten. Wir forderten hierauf die kleine Städte für uns und hielten denen für, was für schwere Ungnade sie zu erwarten hätten, wenn sie sich unterständen, sich dieses Schlusses wegen der Accise zu entbrechen, vermahneten sie demnach ernstlich von den Städten Königsberg abzustehen und sich den beeden Oberständen zu associiren. Sie brachten darauf sehr beweglich für, wie übel sie daran wären und wie sie sich selbst nicht zu rathen wüssten; an der einen Seiten sähen sie E. Ch. D. Ungnade für Augen, an der andern würden sie von den Städten Königsberg mit gar starken persuasionibus zurückgehalten, hätten auch

noch keinen Befehl von ihren Principalen, in die Accise zu willigen, sondern wären von denen selben auf das Vermögen und Kopfgeld instruiert. Wir sagten ihnen aber, man würde sich an ihre Contradiction nicht kehren, sondern mit dem Werke fortfahren. Um 10 Uhr schickten wir wieder zu den Ständen, erhielten aber zur Antwort, dass die Städte vor Mittag nicht könnten fertig werden, daher wir ihnen die vierte Stunde nach Mittag zu uns zu kommen angedeutet; sie liessen sich aber auch um dieselbe Zeit entschuldigen.

Wir sein darauf gestriges Tages um neun Uhr in der Oberrathstube wieder zusammen kommen und haben so fort zu den Ständen geschickt, da wir dann die Antwort erhalten, dass die Städte um 10 Uhr mit ihrer Resolution kommen würden. Und ob wir zwar um 10, nochmaln 11, ferner 12 zu ihnen geschickt, so ists doch allzeit bei der Entschuldigung blieben, dass Städte noch nicht fertig wären, und als wir bis über ein Uhr vergeblich beieinander blieben, haben wir ihnen andeuten lassen, dass wir ihrer um vier Uhr nach Mittag erwarten wollten, davon E. Ch. D. den Verlauf in beigefügtem postscripto in Gnaden ersehen können.

Die Resolution über die gravamina habe ich mit dem Rescript an die Oberräthe übergeben; den Effect dessen werde ich allererst mit Nächstem berichten können, dann sie sich bei der Verlesung sonst nichts herausgelassen, dann dass der eine Punkt ganz geändert wäre.

Dass sonst E. Ch. D. dahin bedacht sein, wie die Oberräthe in den Schranken gehorsamer Diener verbleiben und ihre Autorität nicht weiter, als E. Ch. D. Hoheit es zulasset, erstrecken mögen, Solches wird deroselben mit Fug Niemand verdenken können, die Stände, ja die Oberräthe selbst sich auch wohl endlich darin schicken müssen. Nachdem sie auch anitzo keinen Rücken haben wie zuvor, so sehe ich nicht, was E. Ch. D. hindern kann, damit durchzudringen, muss aber dieses gehorsamst erinnern, dass in den vorigen Zeiten die Verordnungen daher mehr aus den Augen gesetzt worden, und die Oberräthe sich vieler Dinge angemaasset haben, dass von Hofe aus den Befehlen kein Nachdruck gegeben, und wann einmal etwas befohlen, hernach weiter nicht nachgefraget, auch vielen Dingen nachgesehen worden, die sie wohl mit keinen privilegiis behaupten können, besondern sich allein darauf verlassen, dass man zu Hofe keine Acht darauf habe, wie E. Ch. D. Solches selbst daraus gnädigst abnehmen werden, dass noch vor diesem letzten schwedischen Kriege Sie es durch scharfe, nachdrückliche Verordnungen weiter gebracht, als jemals dero hochlöbliche Herren Vorfahren gethan haben.

Wann ich die Gnade haben werde, E. Ch. D. wieder in Person unterthänigst aufzuwarten, werde ich die particularia hievon zeigen, und wie dergleichen Dingen vorzukommen, anzeigen können. Meines unvorgreiflichen Ermessens möchte dies das Beste sein, dass E. Ch. D. in der Regierungsverfassung in Allem, was oekonomische und dergleichen Dinge, so bisher viel Schwierigkeit verursacht, angehet, dero beliebigem gnädigstem Befehl Alles reserviren. Wegen der Oberräthe Praedicats möchte es wohl die grösste Schwierigkeit geben, denn sie sich schon etlich Mal beschweret, dass sie neulich in der Regierungsverfassung nur Statthaltende und zumal in Abwesenheit des Statthalters und sonsten Regierungsräthe geheissen, da sie doch in den pactis Statthalter und Regenten tituliret würden. Ich kann auch wohl nicht absehen, wie es will gehindert werden, dass nicht ein Jeder, so wohl inner, als ausser Landes sie Regimentsräthe titulire, und zweifle ich, wenn es E. Ch. D. schon öffentlich verböten, ob es nachbleiben würde, weil derselbe Titul allhie bei Jedermänniglichen so gebräuchlich, dass es wohl nicht ehe, dann mit Langheit der Zeit wird geändert werden können. Im Fall nun E. Ch. D. dafür halten, dass das Wort Regimentsräthe deroselben nachtheilig sein sollte, so stehet zu Ihrem gnädigstem Belieben, ob Sie etwan das Wort Statthaltende und Regierungsräthe gar auslassen und Sie bloss allein Oberräthe heissen wollen, dann weil das Wort Regierungsrath hier nicht gebräuchlich gewesen, halten sie es für eine Neuerung.

So viel das Königliche Schreiben an die Stände belanget, habe ich, noch ehe Herr Hoverbeck nach Warschau kommen, Sr. Fürstl. Gnaden Prinz Radzivilln ein sehr wohl eingerichtetes Concept zugefertigt und gebeten, bei der Occasion, da der Grosskanzler die 1000 Ducaten bekommen sollen, es für sich fürzuschlagen, ein solch Schreiben anhero abgehen zu lassen. S. Fürstl. Gnaden haben mir auch geantwortet, dass der König und Grosskanzler dazu willig gewesen, wollten es, weil sie verschickt würden, dem Herrn Hoverbeck zur Beförderung hinterlassen, was aber hernach dazwischen kommen, dass, wie berichtet, der König es nicht vollziehen wollen, kann ich nicht wissen. Es ist gleichwohl dennoch also eingerichtet, dass, wie ich allbereits gemeldet, die verba: „Ea forma regiminis data est“ etc., genugsam expliciret und auf das Itzige und Gegenwärtige gezogen werden können; überdem sein gewiss solche Clausuln darin, die allhie Vielen das Maul gestopfet haben. Bisher hab ich auch im Geringsten nicht gespüret, dass sie einiges Frohlocken

darüber gemachet, sondern es hat vielmehr bei den Städten grosse Consternation verursacht. Die Ursach, warum ich dies Schreiben gern befördert gesehen, ist, dass Alle aus dem Magistrat, so mit mir gesprochen, mich hoch versichert, wann die Bürgerschaft nur das grosse Kronsiegel unter einer Schrift, darin sie ihrer Pflicht erlassen werden, sähen, würden sie sich wohl anders accommodiren.

Weil nun E. Ch. D. in vergangenem Jahre gar wohl aufgenommen, dass ein solch Schreiben ausgebracht, welches aber, weil es unter dem kleinen Kronsiegel gewesen, von der Bürgerschaft nur für ein Kammer-siegel gehalten worden, so hab ich nicht gezweifelt, dass E. Ch. D. dieses auch nicht angenehm sein sollte, wie ich dann wohl gewiss versichert bin, dass es allbereit, so viel bei dergleichen harten Leuten geschehen kann, guten Effect gehabt. Die Stände haben in Willen, es zu beantworten, aber das stehet schon fest, dass keine Antwort, bevor E. Ch. D. solche unterthänigst übersandt, abgehen soll. Es soll auch endlich wohl gar dabei bleiben.

P. S. (vom 28. April.)

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, haben sich die Stände insgesammt gestern Abend um fünf Uhr in die Oberrathstube eingefunden, da dann der Landvogt mit einer gar zierlichen Oration, worin er des Herzogthums Preussen unterthänigste Treue und Devotion gegen das hochlöbliche Haus Brandenburg weitläufig deduciret, die Accise übergeben und dabei höchlich geklagt, dass die Städte nach allem angewandten Fleiss sich weder racione quanti noch modi mit ihnen vereinigen wollen, immaassen die Städte nicht mehr, als ihre ratam zu 300000 Rthlr. verwilligt, welche der sämmtlichen Städte rata in drei Jahren kaum 60000 Rthlr. machen würde<sup>1)</sup>. Wir haben darauf die Stände abtreten und die Städte zu uns allein hereinkommen lassen, da ihnen dann von uns Allen und einem Jeden insonderheit so beweglich und mit so nachdenklichen Worten bis zu sieben Uhr zugeredet worden, dass ich wahrhaftig nicht glaube, dass ein Mehrers zu diesem Zweck von Jemand erdacht werden kann. Und kann ich nicht anders sagen, als dass die Herren Oberräthe hiebei grossen Eifer verspüren lassen; allein dieses

<sup>1)</sup> In der Relation der Oberräthe vom 28. April wird noch ferner berichtet, dass die Stände um die Assecuration und Abolition der Gravamina angehalten; „die Abolition werden wir nach der Complation erst ausgeben, umb die Assecuration haben wir in unterthänigstem Gehorsamb unseres Theils auch zu bitten“.

Alles, und da wir ihnen auch für Augen gestellet, dass E. Ch. D. den Städten Königsberg allein mit den Hülfgeldern ein Mehrers gewilligt, als was die sämmtliche Städte anitzo E. Ch. D. geben wollten, hat doch bei diesen Leuten nicht das Allgeringste gewirket, sondern sie sein bloss und allein bei ihren gewöhnlichen Klagten, dass sie ein Mehrers nicht thun könnten, geblieben; es wäre auch ein freiwilliges Donativ, worin ihnen keine Summe könnte fürgeschrieben werden. Weil es nun unmöglich ist, dass die von den beeden Oberständen versprochene Summ aus der Accise aufm Lande allein erfolgen kann, wann schon diese geringe Summ der Städte aus andern Mitteln dazu gebracht wird, so hab ich die Oberräthe angederet, dass sie namens E. Ch. D. hierunter eine Complanation thun und es dahin erklären sollten, weil die Städte nur in modo und quanto differiren und gleichwohl nebst den andern Ständen gewilligt, dass eine Contribution erfolgen soll, dass sie auch schuldig wären sich den Andern zn conformiren, welches die Oberräthe auch für billig ermassen, insonderheit, weil die beede andere Stände dahin zielen und es dem Herkommen gemäss erachtet. Hierauf nun soll sofort die Acciseordnung gedrucket und Alles bester Maassen beobachtet werden<sup>1)</sup>.

### Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Zögern der Königsberger. Festhalten an der vollen Summe von 450000 Thlr.]

1662. Sie haben den Städten<sup>2)</sup> erklärt, dass durchaus keine Verzögerung ihres  
25. April. Beschlusses mehr geduldet werden könnte. Sie erhalten zur Antwort, dass die Königsberger Bürgerschaft, die die Sache nochmals ad referendum genommen, noch am 25. sich zu erklären versprochen habe. Darauf haben die Oberräthe nochmals 2 Tage Aufschub gewährt. Am 24. ist den Ständen in der Oberathstube erklärt worden (in Gemässheit des kurfürstlichen Rescripts vom 7.),

<sup>1)</sup> Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 25. und 28. April (5. und 8. Mai) ist abgedruckt bei Orlich III S. 157 ff., wo S. 157 Z. 7 v. u. statt 28. April 25. zu lesen ist.

<sup>2)</sup> Die Oberstände hatten inzwischen schon Anstalten gemacht, die Accise wirklich ins Werk zu setzen: unterm 25. April fragte der Landvogt Hans Dietrich von Tettau an, ob ihm der Kurfürst erlaube, die ihm von den Oberständen angebotene Administration der Accise zu übernehmen.



dass der Kurfürst den Ständen nicht verstaten könne, von den 450 000 Thalern 50 000 zu ihrer Disposition zurückzubehalten, er müsse auf der vollen Summe bestehen.

---

### Die Oberstände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Ausfertigung.

[Bitte um Ausstellung der Verfassungsassecuracion. Anerbieten einen ständischen Gegenrevers auszustellen.]

Sie geben in warmen Worten ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die Eintracht zwischen ihnen und dem Landesherrn wieder hergestellt ist. Sie wissen „bei dieser schönen Gelegenheit“ keine andere Bitte dem Kurfürsten zu Füßen zu legen, als die um Bewahrung ihrer alten Rechte und Ausstellung der schon entworfenen Assecuration. Sie würden in diesem Falle bereit sein auch ihrerseits, wie es 1612 dem König von Polen gegenüber geschehen ist, sich „durch gewisse Reversalen zu Aufhebung aller Besorglichkeit gegen E. Ch. D. als unsere natürliche Erb- und Oberherrschaft unterthänigst verbündlich zu machen“.

---

### Bedenken aller Stände. Praes. 27. April 1662.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668. II.

[Die Accise. Quantum. 50000 Thlr. für die Landschaft. Execution. Ausdehnung. Ständische Administration. Acciseverfassung. Bedingungen. Erklärung der Städte. Schuldforderung der kleinen Städte. Einquartierung.]

Die Städte bleiben bei ihrer Separation; die Oberstände verpflichten sich nicht zu irgend einem Quantum, sondern zu dem einkommenden Ertrage. 50000 Thlr. werden vorbehalten zur Abzahlung von Landesschulden und „zu Behuf des Landes“. Zur Accise sollen alle Einwohner des Landes, ausgenommen die Priester und Capläne, herangezogen werden. Auch diese Exemption soll sich nur auf 30 Scheffel Korn und 15 Scheffel Malz jährlich für Jeden erstrecken „und zu Verhütung alles Unterschleifes einem Jeden so viel Geld als zur Veraccisierung oberwähnten Kornes und Malzes erfordert wird nemlich 7 Fl. vom Acciseinnehmer jedes Orts gewährt und nachmals bei dem Landkasten nach Proportion monatlich verrechnet werden“. Die Accise soll sich auf alle Consumtabilia und Sumtuosa, „die allhier im Lande verthan werden, gerichtet, auch das Supplementum in etzlichen Stücken der a. 1655 abgefassten Acciseordnung zu Hülfe genommen, dabei aber zugleich auch alle anlagbare Auflagen, welche den Handel beschweren . . können, verhütet werden“. Die alten Bedingungen werden nochmals in Erinnerung gebracht. Die ständische Administration darf weder bei den Kreisen, noch bei dem Hauptkasten, „wie woll vor diesem ge-

schehen“, behindert werden. Die Zahl der Deputierten soll, den bisherigen Erfahrungen gemäss, eingeschränkt werden. Der Kurfürst möge die beigelegte Acciseverfassung<sup>1)</sup> bestätigen.

Die Oberstände erbitten inständigst die Abolitio gravaminum und die Assecuratio privilegiorum. Sollte dies Verlangen nicht erfüllt werden, so könnte die Ritterschaft ihrer genauen Instructionen wegen sich noch in Bezug auf die Willigung nicht für gebunden ansehen.

Die Gesamten von Städten aber erklären sich, dass wie schwer es ihnen auch immer mehr, welches dem höchsten Gott bekannt ist, fallen wird, sie dennoch in ihrer grössten Dürftigkeit S. Ch. D. hiemit in das Anfangs von der Ritterschaft und Adel benannte Quantum der 1350000 Mark nebenst den andern Ständen pro rata abzutragen, condescendiren wollen, dergestalt, wann die von den Gesamten Landständen vorgeschlagene Conditiones laut dem Geeinigten Bedenken<sup>2)</sup> adimpliret, sie als dann hierzu das erste Jahr das Kopfgeld über sich ergehen lassen, das andere Jahr vom Vermögen und endlich das dritte Jahr, wann die Summe zu ihrer Quot über Verhoffen nicht austragen sollte von Gründen und Huben geben wollen der unterthänigsten Zuversicht, S. Ch. D. in Dero ganz vereinete getreue Unterthanen weiter nicht dringen, sondern damit gnädigst vergnüget sein werde.

Die von kleinen Städten erinnern hiebei und reservieren ihnen ihre bei künftiger Bezahlung der Landschulden bereits a. 1641 auf damaligem Landtage eingebrachte<sup>3)</sup> und in ihren aufm Königsbergischen und Bartensteinischen Landtage a. 1661 referierte rechtmässige Schuldforderungen zu decretiren, ingleichen dass die ihnen annoch auf dem Halse liegende und je länger, je mehr die Bürgerschaft enervirende Soldaten, Sr. Ch. D. gnädigstem Versprechen gemäss, als eines von den urgentissimis gravaminibus abgeschaffet werden und sie also aufs Ehiste des — Gott Lob! — erlangeten Friedens in effectu auch zu geniessen haben und die auf selbige Soldaten in 11 Monaten dem ganzen Lande zum Besten aufgewandte Unkosten vermöge Sr. Ch. D. ihnen gnädigst ertheilten Assecuration von den ersten gewilligten und gefälligen Contributiongeldern abgestattet werden . . . .

---

<sup>1)</sup> Sie findet sich als besondere Denkschrift unter dem Titel „Accis-Verfassung“ (R. 6. RR. 1).

<sup>2)</sup> Vom 19. Juli 1661 (über die vor Anerkennung des directum dominium vom Kurfürsten zu erfüllenden Bedingungen, s. Bd. I S. 534 ff.).

<sup>3)</sup> Specialia Gravamina der kleinen Städte pr. 26. Juni 1641 (s. Bd. I S. 259 ff.).

---

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 2. Mai 1662.**

(Praes. Cölln a. d. Spree 27. April [7. Mai].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kirchenbau. Complanation.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 14. April sammt dem Dessenin 1662.  
zu der reformirten Kirche habe ich mit unterthänigstem Respect em- 2. Mai.  
pfangen und werde nicht unterlassen, fleissige Erinnerung zu thun, dass  
E. Ch. D. an die Herren Oberräthe abgegangenem gnädigstem rescripto  
gemäss verfahren werde<sup>1)</sup> . . .

Diese Woche, geliebts Gott, soll die Complanation<sup>2)</sup> durch einen  
schriftlichen Abscheid noch vorgenommen und die Städte, dass sie die  
Accise mitzugeben schuldig, verurtheilet werden. Sie lassen sich sonst  
vernehmen, dass, ehe sie die Accise einrichten wollten, wollten sie weder  
brauen noch backen, und stehet also zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung,  
ob Sie wollen, dass man den Ständen weichen oder Alles mit Nachdruck  
fortsetzen solle. Dass man den Städten weichen sollte, insonderheit  
anitzo, da E. Ch. D. die zwei Oberstände auf Ihre Seite haben, kann  
ich zwar nicht rathen, jedoch ist dieses gewiss, dass, wenn man keinen  
Nachdruck bei der Sache gebrauchen wollte, es viel besser sein würde,  
ihnen Recht in ihrer Meinung zu geben, weil sie nur immer stolzer  
werden, dass sie mit ihren oppositionen dergestalt hindurchgehen. Es  
giebt ihnen einen grossen Muth und gloriiren sie nicht wenig damit,  
dass, da das ganze Land die Souveränität erkennt, sie allein in ihren  
Städten vor den König und die Kron als ihren Oberherrn bitten lassen.  
Weil ich aber Solches zu unterschiedenen Malen gehorsamst erinnert,  
und keine Antwort darauf erfolgt ist, so hoffe ich, E. Ch. D. werden  
dessen erhebliche Ursachen haben und zu seiner Zeit solche Anstellung  
machen, dass ihnen dergleichen Ungehorsam nicht vor voll ausgehen  
möge<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Es folgen weitere Bemerkungen über den Kirchenbau.

<sup>2)</sup> Am gleichen Tage berichten die Oberräthe, dass sie nunmehr zur Complan-  
ation schreiten wollen. Die von den Oberständen ausgearbeitete Acciseverfassung,  
die sie in Abschrift überreichen, gedenken sie zu acceptieren und im Druck zu publi-  
cieren; nur was in dieser Verfassung „circa administrationem, auch in Bezug auf einige  
Consumptibilien wie Salz und Heringe übergangen“ ist, wollen sie ergänzen.

<sup>3)</sup> Ein Postscript ist hier ausgelassen.

## Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 2. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 27. April [7. Mai].) Eigenhändige Ausfertigung.  
R. 6. RR. 2.

[Fassung der Assecuration.]

1662.  
2. Mai.

Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 14. April habe ich gehorsamst ersehen, dass E. Ch. D. das übersandte Project der Assecuration nicht angestanden und dass Sie dasselbe noch ändern wollen. Nun werde ich zwar immer unterlassen, Allem dem, was E. Ch. D. verordnet werden, mit getreuem Eifer nachzusetzen, ich befinde mich aber in meinem Gewissen verpflichtet, E. Ch. D. unterthänigst und treulich zu rathen, dass Sie es in den Worten so genau nicht nehmen wollten, weil Sie, Gott lob, die Sache selbst haben, das ist, dass die Stände nicht mehr nach Warscho gehen können, woher E. Ch. D. und dero Vorfahren alle Ungelegenheit entstanden. E. Ch. D. Intention ist sehr löblich und gut, dass Alles klar stehen soll. E. Ch. D. aber sehen, wie es leider in der Welt jetzt überall beschaffen und dass man um böser Nachbarn willen öfters etwas eingehet, dazu man sonst nicht käme. Es ist gewiss Alles so gesetzt, dass E. Ch. D. dennoch zu Ihrem Zweck kommen können. Ob ich zwar gebeten, E. Ch. D. möchten zugleich davon ein Original überschicken, so habe ich doch die Hoffnung nicht gehabt, dass die Stände also mit zufrieden sein würden, und stehet demnach zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob Sie ein Original oder nur zu erst ein Concept überschicken wollen. E. Ch. D. werden gewiss sich wohl befinden, wann allhie das Werk mit gutem Willen der Stände abgethan, und sie Derselben gehuldiget haben, und wird Vieler Wunsch dadurch zu Schanden gemachet werden<sup>1)</sup>.

## Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 5. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Regierungsverfassung. Die Städte. Domänensachen.]

1662.  
5. Mai.

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 16. April habe ich vorgestern mit gehorsamsten Respect erhalten. Es ist allbereit der Anfang gemacht,

<sup>1)</sup> Durch Rescript vom 28. April (7. Mai) an die Oberräthe (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) erklärte sich der Kurfürst einverstanden mit dem Assecurationsentwurf.

zwischen E. Ch. D. Regierungsverfassung und der Stände gethanen Erinnerungen ein Mittel zu treffen, und soll Solches E. Ch. D. bald überschicket werden. Weil aber der Herren Oberräthe Gedanken mit den meinigen nicht in Allem übereinstimmen, muss ich sie zwar mit ihrem Aufsatz gewähren lassen, werde aber E. Ch. D. gnädigstem Befehl nach ein absonderlich Bedenken überschicken. An der Acciseeinrichtung wird itzo fleissig gearbeitet und ist das Patent aufgesetzt, wäre auch schon gedruckt, wenn man über etlich wenige puncta, so sich aber nun bald geben sollen, mit den Ständen noch Unterredungen pflegen müsste.

Von den Städten vernimmt man zwar, dass sie unter einander deliberiren, wie sie bei E. Ch. D. sich auch insinuiren wollen, und ist wohl gewiss, dass sie ihr Voriges verbessern werden, auf was Art aber Solches geschehen soll, kann man noch nicht erfahren. Zur Accise aber (welches E. Ch. D. ich wohl unterthänigst fest versichern kann) werden sie sich nimmer verstehen. Ich habe alle diese Tage her mit den Vornehmsten und den Städten gesprochen, die mir Alle einhellig gesagt, wann sie schon selbst es sehr nütz- und zuträglich befänden, so dürfte ihrer Keiner, so lieb ihm das Leben, wagen, es der Bürgerschaft vorzutragen oder zu rathen, welche einen schweren Fluch auf diejenige gesetzt, so sich dazu verstehen werden. Wann man sie convinciret, dass dieses das beste und zuträglichste Mittel, die quotam beizubringen, wäre, so wissen sie nichts anders zu antworten, als *vestigia nos terrent*; sie hätten sich der vorigen, so ein Jahr gewilligt, nicht wieder ent schlagen können, daher diese dreijährige wohl in *perpetuum* bleiben würde. Dem aber ungeachtet wird man sie nicht *eximiren*.

Uebrigens wissen E. Ch. D. sich gnädigst zu erinnern, dass Sie Befehl ergehen lassen wegen der Abrechnung mit Kalcksteinen, damit Karsou wieder zur Kammer gebracht werden möge. Auf mein vielfältiges Ermahnen ist auch eine Rechnung aufgesetzt, worin die Schönai chische Erben und Kalckstein nach der Kammer Meinung E. Ch. D. schuldig bleiben, weil es aber über all mein Urgiren zu keiner Endschaft kommt, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen anderweiten Befehl an die Oberräthe ergehen lassen, dass sie die Sach zur Richtigkeit bringen, weil deroselben daran gelegen, dass Karsou repariret und in Aufnehmen gebracht werde, dabei zu E. Ch. D. grossen Nutzen wird können gedacht werden, dass sie mit den andern Untersuchungen auch fortfahren, und was seither darin geschehen, referiren sollen. — Ich vernehme auch, dass sie mit dem Obersten Schönai ch einen Contract wegen

seiner praetendirenden Gelder auf das Amt Ortelsburg aufgerichtet, welch ich zwar nicht gesehen, aber zweifle nicht, E. Ch. D. werden denselben, wann er Ihro zugeschickt wird, wohl examiniren lassen, damit insonderheit wegen der Zinsen nichts Praejudicirliches und kegen E. Ch. D. hiebevorigen Verordnungen Laufendes darin gesetzt werde<sup>1)</sup>.

### Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 8. Mai 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[„Complanatio wegen des Subsidii.“]

1662.  
8. Mai.

Auf der gesambten Stände E. E. Landschaft den 27. April einge-  
reichtes schliessliches Bedenken in puncto subsidii wird wegen Sr. Ch. D.  
auch schliesslichen erkläret, wie folget:

S. Ch. D. zu Brandenburg etc. etc., unser gnädigster Herr, haben  
Ihr E. E. Landschaft von allen Ständen in puncto des freiwilligen Sub-  
sidii unterthänigstes schliessliches Bedenken vortragen lassen und darin  
ersehen, dass zwar die Stände eines Subsidii sich gehorsambst geeinigt,  
in modo aber annoch discrepant einkommen. Wann dann aber S. Ch.  
D. Inhalts der Landesverfassungen in solchen differentiis der Stände die  
Complanatio zustehet und die beede Oberstände in modo einig, auch  
solche Wege, welche allen Begriffen nach die erträglichste erwählet und  
anstatt eines Quanti<sup>2)</sup> auf eine dreijährige Accise geschlossen, die Städte  
aber drei modos . . . ins Mittel bracht und also ein Theil der Stände  
gegen zweene stehen will, womit das ganze Werk nach so langem un-  
gewöhnlichen Tractieren und Verweilen nur noch weiter aufgehalten wird,  
als will Sr. Ch. D., als dem Oberhaupt und Handhabern aller Ordnungen  
und Gesetze zustehen, selbst wie es Herkommens und eigentlichen in  
den Landesverfassungen enthalten ist, darein zu greifen, die Discrepanz  
zu complanieren und Alles zu einer Billig- und Einigkeit zu richten,  
sintemalen in Erwägung der von den Städten ins Mittel gebrachten  
modorum unschwer gefunden worden, wie aus zween derselben gar ein  
Weniges und nichts Zureichliches würde zu hoffen sein, der dritte aber,

<sup>1)</sup> Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 2. (12.) Mai ist  
abgedruckt bei Orlich III S. 159f.

<sup>2)</sup> Dass dem Kurfürsten das Fallenlassen der bestimmten Summe genehm sei,  
wurde den Oberständen durch eine besondere Assecuration der Bevollmächtigten  
— Schwerins und der Oberräthe — versichert. (Vom 4. Mai 1662.)

auf welchen das Meiste würde geleet werden, denen Ständen wegen der so vielen desolirten Ländereien und bisherigen schweren Kriegeslast, wordurch die Besitzer der Huben von allem Vermögen kommen, unerträglich, ja unmöglich fallen wollte, woraus dann weitere Uneinigkeit, böses Vernehmen und Misstrauen unter den Ständen selbst, auch endlich gegen S. Ch. D. auszubesorgen. Da nun Solches als der gewisseste Vereterb und Behinderung gemeiner Wollfahrt, Ruhe und Sicherheit S. Ch. D. aus landesväterlicher Sorgfalt zu verhüten für nöthig erachten, so wird hiermit pro complanatione aus höchster landesfürstlicher Vollkommenheit wie deroselben mehr erwähnten Landesverfassungen nach zustehet, schliesslichen erkläret und verordnet, dass die Accise auf drei Jahre nach Anhalt derselben Verfassung eingehoben, nunmehr ohne weitem Verzug introduciret und zum Zweck des subsidii bestermaassen gerichtet werden solle, wornach sich die gesambten Stände zu richten und sich hierdurch conformiret zu erachten haben. S. Ch. D. aber werden darüber nachdrücklich zu halten wissen, im Uebrigen auf der Stände desideria zum Schluss des Landtages nunmehr sich gnädigst anstellen<sup>1)</sup>.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Die Complanation. Gewaltthat des Grafen Schlieben. Einquartierung der Reiterei in einzelne kleine Städte.]

Alldieweil theils von den Ständen auf ihre Güter verreisert gewesen, hat man zu der hiebevorn erwähnten Complanation nicht eher als gestrigen Tages schreiten können, da dann die sämmtliche Stände um 10 Uhr in die Oberrathstube erfordert wurden und liessen sich zupforderst

1662.  
9. Mai.

<sup>1)</sup> Die Städte haben gegen die Einführung der Accise eine ganze Reihe von Protesten erlassen. (Der Gesambten von Städten nothwendige Erinnerung und demüthige Bitte in puncto der ihnen angemutheten Accise [an den Kurfürsten] pr. 13. Mai, Nothwendige Verwahrung und Bittschrift derer Gesambten von Städten denen von der Ritterschaft, wie auch denen vom Herrenstande übergeben 27. Mai, Nothwendige Beantwortung der drei Städte Königsberg auf das den 31. Mai ihnen zugekommene kurf. Rescript nebst der Einrichtung und Taxa der eingerichteten Accise anderweit in tiefster Demuth [dem Kurfürsten] übergeben 3. Juni, der drei Städte Königsberg nothwendige Contradictions wegen Complanation der Accise denen anderen zwei Ständen übergeben 6. Juni 1662.) Vergl. auch die Berichte Schwerins vom 16. Mai 1662 ab (unten S. 129 ff.).

drei von den Landrätthen anmelden, welche fürbrachten, dass sich die Städte abermal vernehmen liessen, sich mit den Ständen zu vergleichen, und gaben demnach zu bedenken, ob es nicht besser mit der Complation, bis man sähe, wessen sie sich erklären würden, innezuhalten.

Nachdem nun die Städte mit dergleichen dilationibus schon längst dies Werk ohn Zweifel zu E. Ch. D. höchstem Verdruss removiret, hat man hierunter nicht willigen können, sondern man ist dabei blieben, dass nach so vielen vergeblichen Vermahnungen nunmehr mit der Complation verfahren werden müsste, beehrten darauf, dass sie insgesamt hereinkommen sollten. Wie sie nun erschienen, wurd ihnen zuerst die resolutio ad gravamina extradiret, und dabei das damalige übersandte Rescript, weil es gar gnädig gewesen, fürgelesen und darauf Ursachen angezeigt, warum man mit der Complation verfahren müsste. Darauf ward vom Obersecretario Kalown die in Schriften verfassete Complation ihnen Allen fürgelesen und bezeigten sich die Städte dabei überaus bestürzt und murmelten sehr unter sich. Nach genommenem Abtritt dankte der Landvogt pro extraditione resolutionis gravaminum in Hoffnung, dass solche zu der Stände Vergnügung gereichen würde und begehrte copiam des abgelesenen Rescripts. Wegen der Complation aber deutete er an, dass die Städte sich darüber sehr beschweret fünden und dafür hielten, es könne solche nicht statt haben, und weil sie sich nochmaln anerbotten hätten, zu versuchen, ob sie sich mit den übrigen Ständen vergleichen könnten, bate er ihnen noch ein paar Tage Dilation zu verstatten und die Complation nicht ehe zu extradiren. Auf das Letztere wurd ihm geantwortet, dass man zwar in zwei Tagen dieselbe nicht extradiren wollte, es sollte aber solche ihre vollkommene Kraft behalten; die Stände möchten sich erklären, wessen sie wollten. Die copia rescripti ward ihnen versprochen, und werde E. Ch. D. ich mit Nächstem berichten können, ob sie sich hierauf besser oder schlimmer bezeigen werden.

Hiernächst kann ich nicht unberichtet lassen, welcher gestalt der junge Schlieben, so sich einen Grafen nennet, sich neulich nach Klobitten mit vielen Polen begeben und daselbst des Obersten Golzen, Marschall Kreizen und Major Klizings Verwalter, so sie in dem Gute Klobitten wegen der Oberburggräfin Truchsessin Erbschaft als Grossmutter ihrer sämtlichen Frauens alldo haben, herausgejagt, nachdem er dieselbige vorher wohl abschmieren lassen und ihnen dabei zugerufen, er liesse nicht sie, sondern ihre Herren also prügeln. Er ist damit wieder



weggezogen und hat 12 Polen auf dem Gute hinterlassen. Ich habe den Herren Oberräthen gerathen, sie sollten das Gut in sequestre nehmen und den Polen, sich zu den Ihrigen zu begeben, andeuten lassen; obs geschehen wird, stehet mit Nächstem zu vernehmen, — Die Processe seiner vorigen Verbrechen halber stehen noch immer so hin; habe den advocatum fisci gar oft daran erinnert; er entschuldigt sich aber, dass das Hofgericht ihm nicht behülflich sein wolle. Es ist wohl gewiss sehr ärgerlich, dass dieser junge Mensch einen Frevel nach den andern in E. Ch. D. Landen verübet und nichts dabei geschieht.

Als auch im Uebrigen der Hauptmann von Johannisburg anhero berichtet, dass unterschiedene polnische Compagnien vom Czarnecky daselbst auf der Grenze stünden und vorgäben, nach dem Bischofthum Ermland zu gehen, habe ich beim Herrn Landhofmeister erinnert, eine Disposition mit der Reuterei also zu machen, dass nunmehr dieselbe, so bisher bei E. Ch. D. Unterthanen gelegen, in Bartenstein, Schippenbeil und andern angrenzenden Städten einquartiret werden möchten, welches er gut befunden und also verordnet; zweifle nicht, der Herr General-Wachtmeister Görzke, der auf etliche Tage verreiset ist, werde auch damit einig sein<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Antwort (Concept gez. von Jena) vom 5. (15.) Mai ist gedruckt bei Orlich III S. 160.

## 7. Bis zur Abreise Schwerins.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 7. [17.] Mai.) Ausfertigung.

[Erklärung der Stände auf die kurfürstliche Resolution.]

1662.  
12. Mai.

Vor dieses Mal weiss ich nichts Anders zu berichten, als dass wir gestriges Tages die sämmtliche Stände für uns erfordert und denselben angedeutet, weil nunmehr die gebetene Dilation verstrichen, sie möchten berichten, ob sich die Städte nunmehr mit den übrigen Ständen conformiret hätten. Hierauf hat der Herr Landvogt mit überaus beweglichen Worten angeführet, dass die Stände anstatt der gehofften Freude eine unaussprechliche Betrübniß bei Verlesung der Resolution über die Gravamina überkommen, in dem dieselbe wider alle ihre privilegia, Verfassungen und E. Ch.D. nunmehr so oft gethanen gnädigsten Versprechen liefe. Es wären darin nur etwan zwei gravamina erledigt und dabei noch keine Verordnung, dass die Exekution darauf erfolgen sollte, also, dass sie auch darin noch nichts mehr hätten, als zuvor; theils der fürnehmsten wären gar nicht berühret, theils zu mehrer ihrer Aggravirung und höchstem Nachtheil widerleget, als wenn sie nicht dazu befugt wären. Mit dem ersten gravamine wegen D. Dreiers exemplificirten sie es und führten dabei eine solche bittere und erschreckliche Klage über den zerütteten Zustand der Kirchen in Preussen, dass ich nicht weiss, wie sie es jämmerlicher betreiben können, wenn ihnen das exercitium religionis genommen und alle Kirchen geschlossen würden, so gar, dass es mir unmöglich gefallen, mich zu enthalten, dass ich ihnen nicht in die Rede mit diesen Worten fiel: sie möchten sich wohl fürsehen, dass sie mit einer solchen unnöthigen Klage anstatt der schuldigen Dankbarkeit vor den geruhsamen Zustand ihres Kirchenwesens, welcher in dieser Glückseligkeit alle andere evangelische Kirchen überträfe, nicht Gottes Zorn

über sich reizten. Worauf sie gebeten, man möchte sich erklären, ob man dieses pro ultima E. Ch. D. resolutione halten, oder ob man dem Landtagsgebrauch nach ihre Replik darauf annehmen wollte; so viel der Städte Einwilligung belangte, nachdem die Bürgerschaft gesehen, dass die gravamina nicht abgethan, hätten sie nicht eins darüber deliberiren wollen. Nach genommenem Abtritt haben wir ihnen diese Resolution gegeben, dass von E. Ch. D. wir zwar keinen Befehl hätten, über diese Resolution weitere Handlung zu pflegen, hätten auch gehoffet, die Stände würden darin vollkommliches Vergnügen gehabt haben; wann uns aber bekannt, dass E. Ch. D. gnädigst gemeinet, die Stände in allen billigen Dingen zu hören, so zweifelten wir nicht, E. Ch. D. würden in Gnaden geschehen lassen, dass, wenn sie noch etwas beizubringen hätten, Solches angenommen würde; damit aber mit Schriftwechselungen die Zeit nicht vergeblich verloren würde, möchten sie per deputatos in der Oberathstube erscheinen, damit man sich mündlich über die puncta desto besser vernehmen könnte. Diese Resolution haben wir darum nehmen müssen, weil wir die gewisse Nachricht gehabt, dass, wenn man dieses pro ultima resolutione ausgeben würde, die Ritterschaft von ihrer resolutione resiliren und sich zu den Städten schlagen wollte. Ich habe zwar gar sehr gebeten, den Ständen scharf zu verweisen, dass sie solche verdriessliche, unnöthige Klagen über den zerrütteten Kirchenstand machten, hätte auch wohl gehoffet, weil die Herren Oberräthe alle zugestanden, dass sie vielmehr Gott für den friedlichen Zustand zu danken und zu wünschen hätten, dass es nur dabei verbleiben möchte, es würde geschehen sein. Allein es ward in der Antwort dessen mit keinem Worte gedacht, und weil eben selben Tages des Obersten Korfs Leichbegängniss gewesen, habe ich daselbst Gelegenheit genommen, den Ständen ihren Unfug zu remonstriren, da ich dann wohl spüren können, dass diese Specialklage bloss den Städten zu Gefallen geschehen, welche durch ihre Prediger zu dergleichen Animosität instigiret werden. Die zwei Oberstände haben sich allsofort über den modum, die gravamina in der Oberrathstuben durchzugehen, resolviret, die Städte aber bis auf heut, dass sie es mit der Bürgerschaft reden könnten, Dilation gebeten, und kommen wir gleich itzo zu dem Ende wieder zusammen, davon E. Ch. D. mit künftiger Post ferner unterthänigster Bericht wird geschehen können <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Antwort des Kurfürsten (ungezeichnetes Concept Jenas) vom 9. (19.) Mai (die bei Orlich III S. 160f. fehlt) weist Schwerin an, den Ständen „gebührende Re-

## Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 11. [21.] Mai.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Conferenz mit den Deputierten der Stände zur mündlichen Begleichung der Gravamina. Dreier. Universität. Die Städte und die Accise. Schreiben der holländischen Lutheraner.]

1662.  
16. Mai. E. Ch. D. werden aus meiner vorigen unterthänigsten Relation vom 12. dieses mit Mehrem gnädigst ersehen haben, welcher Gestalt man den Ständen das Mittel einer Conferenz, die gravamina durchzugehen, fürgeschlagen, und wie Solches wegen der Städte auf eine Bedenkfrist genommen worden. Als man nun die Stände folgenden Tages als den 13. fürgefördert, brachten sie an, dass, ob zwar solche Conferenz ein Neues wäre und wider die Observanz der Landtagshandlungen liefe, die beede Oberstände sich dennoch damit nochmaln erklären wollten, solche E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren mit anzutreten. Nur bedungen sie dabei, dass nichts Verfängliches fürgehen und sie wider ihren Willen und, ehe sie mit den Heimgelassenen Alles überleget, zu keiner Resolution genöthiget werden möchten. Die Städte, so in grosser Anzahl gegenwärtig waren, brachten hierauf für, sie hätten zwar gehoffet, die andern beede Stände würden sich hiezu nicht verstehen, sondern bei der schriftlichen Verhandlung es verbleiben lassen; daher dann ihre Principalen sich desfalls einzulassen, ihnen keinen Befehl gegeben. Weil sie aber itzo über Verhoffen verspürten, dass die andern Stände sich hiezu verstünden, so zweifelten sie nicht, ihre Principalen würden zu Verhütung mehrer Separation sich hiezu auch endlich wohl bequemen, baten nur um Dilation bis auf den folgenden Montag. Wir redeten ihnen nun allerseits zu und bedeuteten sie wohl, dass wir durch diese Conferentien gar nichts Praejudicirliches suchten, sondern nur Zeit gewinnen und auf diese Weise das Werk beschleunigen wollten. Sie gaben auch gute Hoffnung, dass sie sich dazu verstehen würden.

Gestern sein Se. Fürstl. Gnd., die am verwichenem Sonnabend wiederanlangten, nebst den Oberräthen und mir früh um acht Uhr in die Oberrathstube gingen und haben sofort zu den Ständen geschickt, welche aber bis um zehn Uhr nach den Städten gewartet, da sie dann endlich

---

monstrationen zu thun, damit sie ins Künftige dergleichen unnöthige lamentationes nicht machen, vielmehr sich zu einem vereinigten und guten Schluss anschicken“. Sie sollen Dinge vorbringen, die weniger auf private passiones und mehr auf die landesherrliche Superiorität Rücksicht nehmen.

insgesammt kamen und nach abgelegter Gratulation zu Sr. Fürstl. Gnd. Wiederkunft abermal fürbrachten, dass sie sich einstellten, allein baten sie, man möchte von ihnen keine andere Erklärung über die puncta der gravaminum, als die sie in ihrem vereinigttem Bedenken übergeben, begehren; was man ihnen aber in E. Ch. D. hohen Namen zu weiterer Erläuterung fürtragen würde, wollten sie fideliter an ihre Heimgelassene referiren. Es ward ihnen aber darauf angedeutet, dass dieses nicht die Eigenschaft der Conferentien sei; sie müssten eben so wohl an ihrem Ort mit dazu reden und, was sie weiter bei einem und andern Punct zu desideriren, eröffnen, damit man also durch Hin- und Widerreden versuchen könnte, ob nicht temperamenta zu finden. Hierauf suchten die Stände auf Begehren der Städte einen Abtritt und kamen nach langer Unterredung wieder herein, da die beeden Oberstände die fürgeschlagener Maassen gethane Conferenz acceptirten, die Städte aber durch den Altstädtschen Bürgermeister selbst ausbringen liessen, ihre Principalen hätten ihnen expresse verboten, sich auf solche Art einzulassen, sondern sie sollten nur bloss unsere Fürschläge anhören und davon Relation thun. Weil nun dieses das Werk nicht befördern kann, haben wir, dass sie davon gängen, müssen geschehen lassen und sein zur Sach mit der übrigen Stände Deputirten geschritten, deren aus dem collegio der Landräthe zwei, als der Landvogt Tettou und Landrath Redern und aus der Ritterschaft drei, Einer von Schlubutt, Brumse und Haukewiz, verordnet gewesen. Die Zeit war bereits sehr verflossen, daher wir nicht mehr als zwei puncta durchgehen können.

Bei dem ersten wegen D. Dreiers opiniastrirten sie sich überaus sehr und baten gar beweglich, E. Ch. D. möchten sich dahin überwinden und ihn honesto modo translociren, weil es unmöglich, dass Friede, so lange er im Lande bliebe, erhalten werden könnte. Es ward ihnen aber sehr darauf zugeredet und ihnen ausdrücklich gesagt, dass sie sich darauf nur keine Hoffnung zu machen hätten, sondern müssten sich daran vergnügen, wann E. Ch. D. die Ruhe des kirchlichen Zustandes beförderten, beeden Theilen silentium imponirten, also dass Niemand Ursach über zerstörten Kirchenfrieden zu klagen haben würde. — Bei dem andern desiderirten sie, dass der Academie ihr jus praesentandi nicht confirmiret und die erledigte Stelle in facultate theologica mit einem unverdächtigen professore nicht wieder besetzt würde, wie Solches ihr desiderium aus ihrem veinigten Bedenken, so schon vorm Jahre eingegeben, mit Mehrem zu ersehen ist. Heut werden wir bis Mittag wieder

in der Oberrathstube mit ihnen zusammen sein und die puncta weiter durchgehen, also dass ich vor Abgang der Post nicht wieder herauskomme, weniger den Verlauf berichten kann; es soll aber mit nächster Post geschehen.

Wegen der Accise haben wir auch noch alle Tage neue Hoffnung bekommen, dass sich die Städte anders erklären würden, gestaltet sich dann die Stände so wohl, als wir allerseits publice et privatim darunter höchlich bemühet, ihnen auch versprochen, dass, wenn einige puncta in der Accise wären, so sie drückten, man sie darin subleviren wollte. Weil aber dieses Alles nichts verfangen, sie auch sich nicht einst [sic], wie viel sie wohl à part anstaat ihres Contingents durch eigene, erfundene Mittel beizubringen vermeinen, heraus lassen wollen, so hat man ihnen nunmehr die Complation vollzogen zugeschickt, und wird die Acciseordnung itzo gedrucket. — In den Städten lassen sie sich verlauten, sie wollten ihnen wohl so viel Handmühlen schaffen, dass sie ihr Korn auf die Mühlen zu schicken nicht nöthig haben würden; wird demnach wohl die hohe Nothdurft erfordern, dass E. Ch. D. ein scharfes Rescript an die Oberräthe abgehen lassen, hierauf fleissig Acht zu haben und Solches nicht zu verstaten, weil es nicht allein in fraudem der Accise, sondern auch E. Ch. D. Mühlgefälle gereicht. Ich kann nicht anders urtheilen, als dass die Städte nur darum das Werk schwer zu machen suchen, weil sie hoffen, es werden E. Ch. D. die Mittel so sehr entbrechen, dass Sie das Volk, so sie ein gravamen omnium gravaminum heissen, würden gehen lassen müssen, denn sonst erbieten sie sich gar sehr, wie sie E. Ch. D. zu Einlösung der Aembter mit unter die Arme greifen wollten.

Als ich auch vernommen, dass das consistorium E. Ch. D. ein Schreiben von der lutherischen Gemeinde zu Sardam an das hiesige Ministerium zuschicken werde, habe ich in Unterthänigkeit ohnmaassgeblich zu erinnern, ob E. Ch. D. wollten anhero antworten, dass man Ihre zuorderst das Schreiben, so das Lutherische Ministerium von Ambsterdam anhero geschickt, extradiren sollte, und dass es Ihre sehr fremd fürkäme, dass man das Eine so gemein machet und das Andere supprimiret. Wollen E. Ch. D. dabei anziehen, dass sie sich sehr verwunderten, dass sie über solche Procedures in Holland sich beschwerten, da doch unter E. Ch. D. Gebiet in den Städten Königsberg täglich dergleichen gegen die Reformirte fürginge, denn die Schotten, so oft sie nur ihren Handel wollen fortsetzen, von ihnen gepfändet werden, würden sie um so viel

mehr in dieser ihrer unbilligen Klage convinciret werden. Ich halte dafür, dass nicht undienlich sei, wann E. Ch. D. dies Schreiben durch dero Residenten Copes in Holland communiciren liessen<sup>1)</sup>

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 11. [21.] Mai.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2. [Gründe des Widerstandes der Städte. Schwerin bittet um grössere Concessionen an die Stände.]

E. Ch. D. gnädigsten Befehl wollte ich sehr gerne gehorsamen und mein unterthänigstes, unmaassgebliches Bedenken, wie Sie es mit den Städten anzustellen, gehorsamst überschreiben, wann ich ausser E. Ch. D. hohen Gegenwart etwas ersinnen könnte, so sie zu anderen Gedanken bringen möchte; allein wo noch einziges Mittel auf der Welt vorhanden, dadurch sie zu raison gebracht werden möchten, so wird es dieses sein. Jedoch kann ich keine Vertröstung geben, dass, wann sie nicht ein Mehrers erhalten, als wie bis dato geschehen, sie sich auch alsdann in E. Ch. D. Kegenwart sollten besser anschicken; dann sie stehen so feste und unbeweglich auf ihren Meinunge, dass ichs wohl nimmer glauben würde, wenn ichs nicht täglich mit höchstem Verdruss ansähe. Sie lassen sich jetzt verlauten, sie wüssten gewiss, dass ich bessere Instruction hätte und wollte nur ein Mehrers von E. Ch. D. erhalten, damit ich Dank verdienen möchte; wann sie nur zu E. Ch. D. kämen, wollten sie alle Satisfaction erhalten.

Wann E. Ch. D. gewiss zu kommen gedenken, so halte ichs selbst sehr gut, dass E. Ch. D. noch einige gute resolutions zurücke halten, damit Sie bei ihrer Kegenwart die Stände damit selbst erfreuen und obligiren mögen. Zu dem Ende war die Assecuration auch so eingerichtet, dass ich wohl versichert bin, dass sie noch nicht mit vergnüget sein werden, und hätte darum wohl wünschen mögen, dass sie überkommen wäre; es hätte doch dieselbe ihnen etwas Contentement geben werden [sic]. Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, halte ich, je länger, je mehr, nöthig, dass E. Ch. D. dahin trachten, dass die Stände zu besserem Vertrauen mögen gebracht werden; denn so viel ich von Sr. F. Gn. vestehe, gedenket man zu Warscho die wohl noch durchzutreiben;

<sup>1)</sup> Die Antwort (Concept Jenas) vom 12. (22.) Mai ist abgedruckt bei Orlich III S. 160f., wo S. 160 Z. 2 v. u. statt 8. Mai 16. Mai zu lesen ist.

weil Solches aber ohne Krieg nicht geschehen kann, so werden E. Ch. D. ohne mein unterthänigstes Erinnern dero höchsterleuchtetem Verstande nach selbst wohl bedenken, wie hoch und viel deroselben daran gelegen, dass Sie bei solchen befürchteten Trubeln, da Sie selbst unzweifellich auswärtige Feinde mit haben würden, inwendig Alles in guter Sicherheit und Zufriedenheit haben. Ich werde in Kurzem bei Ueberschickung der Regierungsverfassung mit Mehrem meine unterthänigste Meinung überschreiben<sup>1)</sup>.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 19. Mai 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Polnische Nachrichten und Königsberg.]

1662.  
19. Mai.

Von |:Fürst Radzivill vernehme ich, dass das Vertrauen in Polen gegen Kurbrandenburg allzeit continuiret, insonderheit bei der Conföderirten Armee und Lubomirski, allein dass dagegen die Königin in Polen und ihre Creaturen Capitalfeinde von Kurbrandenburg sein und alle Consilia zu dessen Schaden richten. Die Succession werde noch immerhin stark getrieben; wann Friede mit Moskau wird, vermeint Fürst Radzivill werde die Königin mit dem dessein durchdringen. Ich halte auch gewiss, dass Königsberg:| hievon einen Wink hat, sonsten würde man nicht so erschrecklich verhärtet sein.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 19. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 14. [24.] Mai.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Aussichten. Polnisches. Fortsetzung der Conferenz mit den Oberständen.]

1662.  
19. Mai.

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 2. Maii habe ich mit unterthänigstem Respect erhalten und gleich wie ich nicht unterlassen, die Herren Oberräthe alle Tage zu erinnern, ihren Aufsatz wegen der Regierungsverfassung zu verfertigen, also haben sie mir auch Versicherung gegeben, dass sie daran arbeiten, gestalt sie mir itzo sagen lassen, dass sie mir ehests Tages solchen zuschicken wollen; so bald ich selben bekomme, will ich ihn mit meinem unmassgeblichen Project gehorsamst über-

<sup>1)</sup> In einem Schreiben vom 15. Mai 1662 bittet Fürst Radzivill den Kurfürsten dringend, nach Preussen zu kommen.



senden. — Wann die Assecuration dergestalt von E. Ch. D. übersandt wird, dass sie den Ständen, vornehmlich den Städten in einigerlei Weise Satisfaction giebt, so habe ich zu hoffen, dass nächst göttlicher Hülfe noch Alles gut werden und sonderlich die Städte, so noch immerhin in ihrem vorigen Wesen continuiren, sich anders bezeigen werden. Falls aber darin viel geändert, besorge ich gar sehr, dass es nur die Gemüther noch mehr verhärten werde. E. Ch. D. sein aus der Stände Schriften ihre desideria gnungsam bekannt, und muss E. Ch. D. ich hiemit unterthänigst versichern, dass sie darauf, man sage ihnen auch für, was man wolle, noch fest bestehen. Sie scheuen sich auch nicht, zu sagen, dass von E. Ch. D. die Difficultäten nicht herkommen, weil sie sich versichert halten, dass E. Ch. D. sie aus ihren Verfassungen zu setzen nicht begehren, daher ich dann die Assecuration also eingerichtet, dass sie zwar von ihnen noch nicht also wird angenommen werden, jedoch ihnen in einigerlei Mass Satisfaction geben könne, und ist doch E. Ch. D. wegen derer darin enthaltenen Restrictionen nichts vergeben. — Den Herrn Obersten Hillen, der itzo hier ist, will E. Ch. D. gnädigstem Befehl nach vernehmen, wiewohl S. Fürstl. Gnd. nun selbst hier sein und auf Alles schon gnungsame Ordre stellen werden, und will ich nicht unterlassen, mit dem Bischof von Ermland, der noch sehr schwach darniederliegt, gute Correspondenz zu halten.

An den Herrn Kanzler Somniz habe ich unterschiedene Sachen geschrieben, wenn E. Ch. D. etwa dasjenige meinen, so ich von des Königs in Polen Reise nach Preussen gedacht, so hat sich Solches itzt geändert, wiewohl sie noch nicht recht schlüssig worden, wohin der König sich eigentlich wenden soll. Was ich davon und andern Sachen mehr erfahren werde, will ich allemal in Unterthänigkeit fleissig überschreiben.

Aus meiner vorigen unterthänigsten Relation, gnädigster Kurfürst und Herr, werden E. Ch. D. in Gnaden ersehen haben, dass wir allhie den Anfang mit den beeden Oberständen zur Conferenz gemachet. Nun haben wir uns des andern Tages um acht Uhr ingesamt in die Oberathstube wieder eingefunden und die Stände zu uns erfordern lassen; sie schickten aber einige ihres Mittels zu uns und entschuldigten sich, dass sie von den beeden vorigen Puncten noch mit dem corpore nicht Unterredung pflegen können; überdem müsste die Ritterschaft mehrenteils beim Begräbniss der Frau Kalcksteinin erscheinen, daher wir das Mal unverrichteter Sachen von einander gehen müssen. Den folgenden, 17. dieses, kamen wir abermal in die Oberrathstube zusammen und

liessen die Continuation der Conferenz begehren, worauf wiederum ein Theil der Landräthe und Ritterschaft erschienen und berichteten, dass sie nicht allein wegen des vorigen Tages gehabten Begräbnisses mit den andern die Sach noch nicht überlegen können, sondern sie müssten, ehe sie sich weiter einliessen, versuchen, ob Herr D. Dreier und die ministeriales zu vergleichen stünden, und weil dieselbe wegen des Festes der Himmelfahrt nicht ehe als heut erscheinen könnten, möchten wir so lang in Ruhe stehen. Wir haben sie nun sehr dehortiret, das Werk so weitläufig nicht zu machen und mit den sämtlichen Prediger hieraus zu reden, weil wir versichert sein, dass die Bitterkeit so gross, dass anstatt der verhoffenden Einigkeit vielmehr Streits durch dies Mittel entstehen werde, wie ich mich dann noch itzt bemühe, durch die Oberräthe, welche mit mir hierunter eins sein, die Stände von diesem Vorhaben abzubringen. Ueber dem beehrten wir, sie möchten zu Gewinnung der Zeit mit uns in den übrigen Puncten fortfahren. Auf das Erste antworteten sie, dass sie alle Behutsamkeit dabei gebrauchen wollten, und remonstrirten, dass es gleichwohl hochnöthig sei, dass man die Versöhnlichkeit mit ihnen tentirte, dann, wann D. Dreier nicht weg sollte und kein Friede unter ihnen gemacht würde, würde gar gewiss der vorige Streit zum höchsten Aergerniss des Landes wieder erwachsen; indessen aber könnten sie unserm Begehren nach in den übrigen Puncten mit uns nicht fortfahren, weil solches Confusion gäbe, und diese puncta vorhero abgethan werden müssten. Dannenhero besorge ich, dass auch dieses Mittel, so wir die Sach zu beschleunigen angefangen, langsam von Statten gehen wird; an fleissigem Treiben und Erinnern soll es sonst nicht ermangeln.

---

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 23. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 18. [28.] Mai.) Ausfertigung.

[Protest der Städte gegen die Einführung der Accise. Präntentionen der Landräthe.]

1662.  
23. Mai. Die drei Bürgermeister der Städte Königsberg und zwei Deputierte der kleinen Städte haben bei ihm um Audienz nachgesucht und haben ihn gebeten, er möge beim Kurfürsten gegen die factische Einführung der Accise intercediren. Er hat ihnen Gegenvorstellungen gemacht, sie aber nicht überzeugt<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schon in einem Bericht vom 9. Mai sprach sich Fürst Radzivill sehr verzagt über die Möglichkeit der Einführung der Accise in den Städten aus, er könne nicht

Sie haben das Complationsrecht des Kurfürsten nicht anerkennen wollen, auch ferner um Befreiung von der Einquartierungs- und Verpflegungslast gebeten. Noch viel mehr als die Widerspenstigkeit der Städte hat indessen ihn sowohl wie den Oberpräsidenten verwundert, dass die Landräthe in den Verhandlungen sich neuerdings bemühen, ihre Rechte auszudehnen, „dem supremo dominio aber nicht den geringsten Zuwachs gönnen“. Sie fordern nicht allein „stata tempora, sambt der Freiheit, wenn es ihnen beliebt zusammen zu kommen, vor sich und die Landschaft, sondern auch vor die Herren Oberräthe das jus praesentandi episcopos oder superintendentes, ingleichen inspectores, professores und andere ihnen anständige Personen zu den weltlichen Aemtern“<sup>1)</sup>.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 23. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 18. [28.] Mai.) Ausfertigung.

[Weitere Verhandlungen mit den ständischen Deputierten über die Gravamina.]

Am vergangen Sonnabend sein der Stände Deputirte wieder zur Conferenz kommen, da sie dann Anfangs den Verzug entschuldigten, weil sie wegen einer solchen hochwichtigen Sache, als des D. Dreiers wäre, nicht ehe dazu gelangen können; sie hätten mit den Ministerialen geredet, welche sich zwar ihrem Bericht nach aller Moderation gebraucht, ihnen, den Ständen, aber doch angezeigt, dass, wenn D. Dreier nicht an einen andern Ort gebracht würde, oder auch, dass er wider ihre libros symbolicos gelehret, bekennet, so würden alle Vermahnungen, Befehl und Verheissungen, die er selbst thun möchte, vergeblich sein. Sie hätten drei Tage Bedenkfrist gebeten, nach deren Verlauf sie ihre Nothdurft schriftlich beibringen wollten; mit D. Dreiern hätten sie noch nicht geredet, es sollte aber auch ehester Tage geschehen. Ich habe sonst unterschiedliche Mal von dieser Sach mit ihm gesprochen und besorge selbst, wann er sich nicht anders, wie er kegen mir gethan, erklären wird, dass auf diese Art schwerlich aus der Sach werde zu kommen sein; denn er will sich nur dahin erbieten, dass er, so viel möglich, der Andern Schwachheit und, dass sie das Werk nicht recht verstehen, schonen wolle, sich aber solcher Propositionen ganz zu enthalten, könnte er nicht

1662.  
23. Mai.

absehen, wie es ohne schädliche Weitläufigkeiten geschehen könne, „angemerket ihnen (den Städten) die Thür aller Orten zu klagen und zu lamentieren erst recht geöffnet werden möchte“.

<sup>1)</sup> Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 19. (29.) Mai ist abgedruckt bei Orlich III S. 162 ff.

thun, wollte lieber an einen andern Ort ziehen. Was zum Meisten unter seinen Propositionen, derer 17. sein, getadelt wird und darüber sie sich überaus sehr ärgern, Solches bestehet in diesen beeden Puncten: 1) dass Gott ein Ursacher der Sünden sei per accidens und 2) dass die Papisten eben so wohl können selig werden, weil sie den rechten apostolischen Glauben haben, welches Letztere zumal allhie so hoch empfunden wird, dass auch diejenige, so sonst seine Partei wohl halten und nicht begehren, dass er von hinnen ziehen soll, in denen Gedanken stehen, wann solche Predigten hier getrieben würden, dürften ihre Kinder sich leicht zum Papstthum wieder wenden, gestalt sie dann schon sehr doliren, dass die Jesuiten allhie so viel evangelische Kinder in ihre Institution bekommen, auch dazu ein Haus erbauen.

Bei den gravaminibus hat die Materie von der reformirten Religion die meiste Zeit weggenommen, da ich denn E. Ch. D. Project extradiret; an ihrem Orte lasen sie alle textus gegen die reformirte Religion ab und zogen dabei an, dass die Landrätthe darauf einen Eid thun müssen, dakegen nichts zu verstatten. Es ist ihnen aber die Nothdurft remonstrirt, und haben sie es mit den Andern zu überlegen angenommen. Wenn, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. sich so weit überwinden wollten, dass nur noch etwas möchte ins Project gebracht werden, dass es mit ihrem guten Willen geschehen, so hätte ich wohl zu hoffen, dass Alles wohl ablaufen sollte. Widrigen Falls aber muss ich selber besorgen, dass sie ein gross Lärm hievon machen werden. — Bei diesem Punkt klagten sie auch sehr über den von Oelssniz, dass er seinen Prediger, das hochwürdige Abendmahl auf zweierlei Art zu administriren obligirt, ihm und den Seinigen müsste ers nach Brauch der reformirten Religion, den Andern aber auf Lutherische Art reichen. — Wegen des Bürgerrechts haben sich die Stände deutlich erklärt, dass, wann die Städte kein absonderliches privilegium desfalls hätten, sie ihnen hierin keinen Beifall geben könnten, denn in den gedruckten privilegiis und pactis wäre nichts davon enthalten. — Wegen der Juden, Arrianer und Menisten desiderirten die Stände mandata, dass dasjenige, was E. Ch. D. gnädigst resolvirt, zu Werk gerichtet werden möchte. — Für die Universität intercedirten sie überaus beweglich, dass dieselbige besser als bishero in Acht genommen und die professores nach ihren statutis praesentiret werden möchten.

Gestern, den 22. dieses, sein die Stände kegen 10 Uhr wieder zu uns kommen, und als wir Resolution auf die zu vorn erwogene puncta

begehret, haben wir aus ihrer Antwort wohl vermerken können, maassen wir auch schon Nachricht davon gehabt, dass die Städte Königsberg, als welche gar eine scharfe, schriftliche Protestation bei den Ständen dieser Conferenz halber eingegeben, durch einige ihrer Confidenten bei der Ritterschaft das Werk etwas schwer und stutzig gemacht, in dem sie, ehe sie weiter fortfahren wollen, anzogen, dass sie keine mündliche Resolution bringen könnten, sondern Alles durch die drei Stände gehen lassen müssten und endlich ihre Nothdurft schriftlich einbringen wollten. Wir haben ihnen darauf abermaln zu Gemüth geführt, wie das Werk dadurch nicht befördert, sondern nur verzögert würde, und wenn sie Lust hätten, weitläufige Schriften zu verfertigen, würde es E. Ch. D. auch nicht, dergleichen zu thun, an Leuten ermangeln. Und wie wohl wir keine Resolution auf die vorige puncta bekommen, sein sie dennoch im Uebrigen fortgefahren, da dann bei Allem, was dies Mal fürgangen, das Allermeiste die Herren Oberräthe und deren Autorität und sonderlich das jus praesentandi der Hauptleute betroffen. Ich habe mir nun angelegen sein lassen den Ständen zu zeigen, dass Solches kein gravamen des Landes sein könnte, weil es E. Ch. D. Diener beträfe und Sie denselben wohl befehlen möchten, wie man sich bei ereugenden Vacantien zu verhalten. Sie replicirten aber weitläufig hierauf, dass hierunter der Stände Interesse gar sehr versire, weil, wann sie sich des einen, so in ihren privilegiis enthalten, begeben, zugleich alles Andere löcherig machten; über dem sei den Ständen daran gelegen, dass E. Ch. D. solche Hauptleute bestellete, so die Justiz zu administriren wüssten. Weil nun E. Ch. D. solche subjecta nicht bekannt wären, so könnte es nicht anders sein, dann dass sie deroselben von ihren allhiesigen Räthen fürgeschlagen würden. Wir haben ihnen aber hierauf keine andere Resolution gegeben, als dass E. Ch. D. sich desfalls erklären würden. Sie beehrten hiebei, dass sie das Fest über möchten dimittiret und in den Aembtern der Adel verschrieben werden, damit sie Relation thun, und die Deputirte mit besserer Instruction wieder versehen werden möchten. Es ist ihnen aber Beedes abgeschlagen worden, denn obwohl vor gänzlichem Schluss des Landtages die Zusammenkunft in den Aembtern noch einst wird geschehen müssen, so ists doch für diesmal noch viel zu früh gewesen.

Gleich itzo werden wir wieder zur Conferenz schreiten und in den gravaminibus fortfahren; wenn solche ganz durchgangen, soll E. Ch. D. unterthänigster, ohnmassgeblicher Bericht und Bedenken zugefertigt

werden, worin man in Einem oder Anderen den Ständen noch weiter fügen können.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Proposition über die Accise; Erklärung der Städte darüber. Polnisches. Die kleinen Städte.]

1662.  
25. Mai.

Vorgestern, war der 23. dieses, sein wir abermal um acht Uhr in der Oberrathstube zwar zusammen kommen, die Stände aber liessen durch Einen der Landräthe und Einen von der Ritterschaft bitten, nicht übel zu nehmen, dass sie sich für diesmal zur Conferenz nicht einfinden könnten, weil sie eben mit D. Dreiern aus bewusster Sache redeten und sich diesen Streit zu componiren angelegen sein liessen. Wir frugen sie, wie er sich bezeigte, sie antworteten beederseits, er wäre noch zwar nicht zum Schluss kommen, aber bis dahin hätte er ihnen gutes Contentement gegeben und sich grosser Moderation gebraucht.

Um elf Uhr liessen wir die Stände insgesamt und unter ihnen die Städte, so auch in grosser Anzahl erschienen, für uns erfordern, da ihnen angedeutet ward, welcher Gestalt nunmehr wegen der Accise Alles seine Richtigkeit hätte, und die patenta, so E. Ch. D. mit voriger Post zugeschicket worden, gedruckt wären und nunmehr affigiret werden sollten, wurden dabei vermahnet, sich allerseits gebührend darnach zu erweisen, allen Unterschleif zu verhindern und dahin zu trachten, dass E. Ch. D. den Effect davon empfinden möchten. Nach genommenem Abtritt accomodirten sich die Landräthe und Ritterschaft in Allem gehorsamst, nur baten sie, weil es so wenig Tage vor dem Fest wäre, möchte man den Tag zur ersten Einnahme aufn Mittwoch nach Pfingsten setzen, weil doch in den heiligen Tagen nichts dabei geschehen könnte. Die Städte liessen ausbringen, sie wären in procinctu (wie ihre formalia lauteten) mit der hiesigen Bürgerschaft, auch mit ihrer Resolution einzukommen, woraus wir gute Hoffnung schöpften, dass sie sich endlich accommodiren würden, aber es vermehret sich, wie E. Ch. D. hernach gnädigst vernehmen werden, lieber ihre Opiniastrité.

Nach Mittag selben Tages um drei Uhr kamen wir wieder zusammen, da wir dann die übrige gravamina, so aber alle die leichteste gewesen, ganz durchgangen, und brauchten die Deputirte nicht allein aller Bescheidenheit und Moderation, sondern versprachen auch bei ihrer

schriftlichen Erklärung, die noch nothwendig in specie wegen der Städte, als welche nicht hiebei gewesen und nicht anders denn schriftlich handeln wollen, aufgesetzt werden müsste, sich also zu erweisen, dass E. Ch. D. deroselben Devotion daraus zu verspüren haben sollten. Wie wir sie fragten, was der Beschluss endlich mit D. Dreiern gewesen, rühmten sie ihn auch gar sehr, dass er sich recht moderat erwiesen, beklagten nur, dass er sich dahin nicht erboten wollen, die propositiones, darüber der Streit wäre, fahren zu lassen. Er hätte sich auch erboten, in ihrer Gegenwart mit den andern amice zu conferiren, dieselbe aber wollten sich dazu nicht verstehen, hielten ihn pro convicto und hätten eine gar harte Schrift eingegeben, die sie nicht eins zeigen möchten, darin sie begeherten, dass D. Dreier das Vorige abjuriren, ecclesiae depreciren und hernach doch ausm Lande gehen sollte, und wüssten sie also selbst nicht, was weiter bei der Sach zu thun sein würde.

Gestern Vormittag um zehn Uhr schickten die Herren Oberräthe zu Sr. Fürstl. Gnd. und mir und liessen begehren, weil die Bürgermeister aus den drei Städten, die sonst nimmer bei den andern Deputirten in Person erschienen, selbst in der Oberrathstube gewesen und ihnen eine nachdenkliche Proposition gethan, wir möchten zu ihnen kommen und, was zu antworten, deliberiren. Als wir zu ihnen kamen, vernahmen wir, dass die drei Bürgermeister angebracht, welchermaassen die Bürgerschaft sich durchaus der Accise nicht unterwerfen wollte, hätten sich dabei gar nachdenklicher Reden gebraucht, sammt ein Aufstand und grosse Ungelegenheit hieraus entstehen dürfte, sie würden zum Könige schicken, könnten nicht leiden, dass zwölf Landräthe und etlich wenige Deputirte von der Ritterschaft, etwas, dawider so viel tausend Bürger wären, willigen sollten.

Nach gehaltener Deliberation und da sie hinein gefordert wurden, erzählete der Herr Kanzler der Länge nach, wie es mit diesem Landtage daher gängen, und wie von Seiten der Städte selbst die Accise ins Mittel gebracht, ermahnete sie, zu andern Gedanken zu schreiten, gar beweglich, lasse ihnen auch aus dem gedruckten Privilegienbuche für, dass E. Ch. D. diese Complation gebühre und dieselbe rechtmässig geschehen wäre. Als ich aber befand, dass dieses ihr verwegenes Anbringen einer schärferen Fürstellung bedürfte, hielt ich ihnen für, wie übel ihnen, als Magistratspersonen, welche die Bürgerschaft im Zaum und gebührendem Gehorsam halten sollten, anstünde, und wie schwer gegen E. Ch. D. sie es zu verantworten haben würden, dass sie des ge-

meinen Pöbels unbesonnenes Anbringen auf sich nehmen und dergleichen Dinge allhier fürbringen dürften. E. Ch. D. könnten dieselbe, so sich itzo auf einen andern König beriefen, nicht anders als für Rebellen halten; ihnen sollte hiemit angedeutet sein, dass Solches nicht ungeahndet bleiben würde; dass die Bürgerschaft zur höchsten Ungebühr und strafbarer Weise über tausend Menschen stark auf einmal ins Rathhaus kommen und darin rechtschaffen tumultuirt, Solches wollte ich hiemit, dass es künftig verantwortet werden sollte, ad notam nehmen, weil sie sich auch dadurch ihrer zugelassenen, aber circumscribirten Zusammenkunft verlustig gemachet. Die Bürgermeistere wälzten Alles von sich auf die Bürgerschaft, sagten, sie wären genöthigt worden, dieses fürzutragen. Sie erwiesen sich auch überaus bestürzt; zu der Accise aber könnten sie auch nicht rathen, sondern sustinirten, dass es ein Verderb dieser Stadt wäre, und wiewohl ihnen tam publice quam privatim öfters an Hand gegeben worden, sie möchten dann endlich eine Summ, die sie geben wollten, benennen, vielleicht würden E. Ch. D., wenn solche zureichend, in Gnaden geschehen lassen, dass sie dieselbe von sich aufbrächten. Ob nun zwar hin und wieder spargiret wird, dass sie für sich alle Jahr 40000 Rthlr. geben wollten, so haben sie doch bis auf gegenwärtige Stunde nicht das Allgeringste davon beigebracht, sondern sie bleiben noch immerhin bei ihrem generalen Erbieten, wann die gravamina abgethan und die assecuratio privilegiorum erfolgt sei, dass sie alsdann ihr quantum in 300000 Thaler erlegen wollten. Schliesslich ward ihnen angesagt, sie möchten thun, was sie wollten, die Accise sollte eingeführet und wohl mainteniret werden, womit man sie dimittirte<sup>1)</sup>.

Im Uebrigen reisen die meisten Stände itzo auf ihre Güter, das Fest allda zu halten, werden sich aber in bevorstehender Pfingstwoche allhie wieder einfinden.

<sup>1)</sup> Ueber die Stimmung der Königsberger Bürgerschaft berichtete der Statthalter unterm 26., dass sie bei Hauptgeld und Vermögenssteuer bleiben wolle und dass fast täglich vier bis fünfhundert Mann nach den Rathhäusern laufen, um dort gegen die Accise zu schreien und zu protestieren. Am 30. Mai bat er wieder dringend um des Kurfürsten persönliches Eingreifen. In demselben Bericht theilt Radzivill mit, dass er den Städten eine günstigere Fassung der Accisetaxe versprochen habe, für den Fall ihrer Einwilligung. Die Oberstände hatten nämlich die Hauptlebensbedürfnisse Heringe, Salz, Butter, Käse ganz übergangen, andere Waaren aber dem Handel zum Nachtheil mit Abgaben belegt, so alle Kramwaaren, Laken, Gold, Silber, die man sonst den Consumptibilien nicht zurechnete. Am 2. Juni meldete der Statthalter, dass er die Accise im ganzen Land und so auch in Königsberg per rescriptum publiciert habe.



Und weil wegen E. Ch. D. hochgeliebten Gemahlin, Churfl. Durchl. Meiner gnädigsten Frauen, ich zu Kiauten nöthige Sachen zu verrichten habe, will ich mich morgenden Tages auch dahin begeben und, wills Gott, fort nach Pfingsten wieder hier sein, der unterthänigsten Hoffnung lebend, weil ich damit nicht das Allergeringste versäume, E. Ch. D. werden es in keinen Ungnaden vermerken.

Unter dem Datum, eigenhändig: Gnädigster Herr, in Polen siehet es ärger aus als jemalen und dürfte es daselbst bald zu einem öffentlichen, innerlichem Kriege kommen; meines Ermessens aber werden E. Ch. D. sehr wohl, dass Sie keinem Theil ihre Inclination verspüren lassen<sup>1)</sup>.

P. S.

Auch, durchlauchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, melde ich gehorsamst, dass, wie bei dem Anbringen der Städte Königsberg auch ein Deputirter von Bartenstein gewesen, derselbe befraget worden, ob er auch wegen der kleinen Städte dieses der Städte Königsberg Anbringen approbiret, worauf er sich aber entschuldigt, dass Solches der kleinen Städte Meinung nicht sei; S. Fürstl. Gnd. haben demnach dieselbe des folgenden Tages fordern lassen, allda ich ihnen nach Anleitung E. Ch. D. gnädigsten Rescripts vom 25. Aprilis eine Proposition gethan: Sie haben sich darauf sehr devot und wohl erklärt und nur gebeten, dass ihnen bis auf den ersten Junii Dilation möchte verstattet werden; sie wollten alsdann verhoffentlich mit gewieriger Erklärung von ihren Principalen einkommen. Die Dilation ist ihnen zwar auch hierauf verstattet, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, sie möchten sich alsdann erklären, wie sie wollten, so würde es doch bei der Accise verbleiben; würden sie sich wohl resolviren, so hätten sie des Dankes mitzugenießen, wo nicht, würden sie doch Alles mitthun müssen.

Von derjenigen Protestation, so die Städte bei den Oberständen übergeben, werden E. Ch. D. hiebei Abschrift gnädigst zu empfangen haben.

---

<sup>1)</sup> Auch Dobersinski machte in einem besonderen Schreiben d. d. Königsberg 25. Mai den Kurfürsten auf die in Polen bevorstehenden Unruhen aufmerksam mit der Mahnung, der Kurfürst möge aus diesem Grund den Landtagsschluss möglichst beschleunigen und zu diesem Behufe nach Preussen kommen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 6. Juni 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 2. [12.] Juni.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Allgemeines Gutachten über die Lage. Assecuration. Dreier. Militaria. Polnisches. Protest der Städte Königsberg gegen die Complation und seine Zurückweisung.]

1662.  
6. Juni.

E. Ch. D. gnädigste Rescripta, das eine vom 12. an mich alleine und das andere vom 19. Maii an I. Fl. Gn. und uns sämmtlich gerichtet, habe ich mit allem schuldigstem, gehorsamsten Respect erhalten und dero gnädigste Willensmeinung daraus unterthänigst vernommen. Nun verwundere ich mich wohl nicht, dass E. Ch. D. über der Stände langsamen Verfahren und der Städte Königsberg continuirlichen Widersätzlichkeit die Geduld vergehet, hoffe vielmehr, E. Ch. D. werden gnädigst dabei erwägen, was vor Verdriesslichkeit ich bei solcher Beschaffenheit habe, allein, gnädigster Herr, ich hoffe auch daneben unterthänigst, E. Ch. D. werdens in keinen Ungnaden aufnehmen, wann ich meinen Pflichten gemäss zu E. Ch. D. Dienst und Besten, welches, wie es Gott im Himmel bekannt, mein einziger Zweck ist, hiebei eins und andere gehorsamst erinnere. Anfänglich nun, gnädigster Herr, ist es wahrhaftig anjetzo mit den beiden Oberständen dahin gebracht und an den kleinen Städten zweifele ich auch nicht mehr, wie ich dann auf dieser meiner Reise bei Unterschiedlichen Solches verspüret, dass, wenn nicht böse Leute Gelegenheit ergreifen, sie wieder wendig zu machen, ich an einem guten Schluss nicht zweifele. E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, wie hoch Sie mir bei meiner Abreise anbefohlen, auch Solches zu unterschiedenen Malen durch dero gnädigste Schreiben wiederholet, ich sollte allen Fleiss anwenden, dass die andern Stände von den Städten Königsberg getrennet würden. Solches ist nun gelungen, aber gewiss mit ungläublicher, schwerer Mühe, jedoch hat man züfoderst alle ersinnliche Mittel gebrauchet, die Stadt auch zur raison zu bringen, und dadurch ist die Schickung nach Warschau ohne gewaltsame Mittel gehindert, die souverainité erkannt, die Accise introduciret, sehr viel in den gravaminibus gehoben und viele andere Dinge zu E. Ch. D. Vortheil geschehen, wozu die Stände vor diesem nicht gebracht werden können. Die beide Oberstände leiden desfalls von den Städten sowohl mündlich als schriftlich viele unleidliche Verweise, als wenn sie das Land um ihre Freiheit und privilegia gebracht. Diese der beiden Oberstände gehorsamste Bezeugung haben E. Ch. D. noch neulich gar gnädigst erkannt, in dem Sie ein gnädiges Schreiben an sie abgehen lassen. Sollte ihnen nun nach

Einhalt E. Ch. D. gnädigstem Befehl, ehe sie Ursache dazu gegeben, zugesprochen und angedeutet werden, dass E. Ch. D. die Assecuration noch nicht einschicken wollten, so würden sie gewiss, weil sie vermeinen, dass sie anjetzo bei E. Ch. D. in gar gnädigem Concept stehen, in fremde Gedanken gerathen und sehr bestürzt werden, und würde es der Stadt Königsberg eine grosse Freude und gewünschtes Mittel sein aufs Neue grosse Verwirrung und Diffidenz zu machen. E. Ch. D. haben zu unterschiedenen Malen geschrieben, die Assecuration sollte erfolgen; weil ihnen nun Solches angedeutet, so bin ich wohl recht von Herzen bekümmert, was man desfalls vorwenden soll; wär sie gekommen, so hätte es gewiss das Werk zu E. Ch. D. grossem Nutzen trefflich facilitiren werden [sic]. E. Ch. D. bitte ich unterthänigst, Sie wollten das gnädigste Vertrauen zu mir setzen, dass ich lieber sterben wollte, dann E. Ch. D. Hoheit verkleinern lassen. Ich habe nicht gescheuet, mächtiger Potentaten Ungnade auf mich zu laden, in dem ich vor E. Ch. D. Hoheit geifert, was sollte mich denn bewegen, dass ich E. Ch. D. Unterthanen scheuen sollte? Und wenn ich schon zu zaghaft dazu wäre, oder andere Respecten hätte, den Ständen nicht recht zuzusprechen, so seind I. Fl. Gn. hie, welche fürwahr vor E. Ch. D. Reputation, Hoheit und Dienste solchen Eifer bezeugen und so punctuel darin sein, dass sie mich meiner Schuldigkeit wohl erinnern oder auch E. Ch. D. davon Bericht thun würden. Allein, gnädigster Herr, wenn E. Ch. D. in dem modo agendi, wovon anjetzo nur die Frage ist, gnädigst fügen und noch zur Zeit mit dem Herkommen zufrieden sein und ihnen die resolutiones zuzuforderst copialiter zustellen lassen, oder auch, wenn sie schon originaliter extradiret, dennoch die Stände mit ihren unterthänigsten Erinnerungen gnädigst hören, so gehet deroselben Hoheit nichts ab, sondern E. Ch. D. vermehren nur dadurch das unterthänigste Vertrauen ihrer Unterthanen und befestigen Ihre Macht, und diesen modum habe ich in allen E. Ch. D. Landen practisiren sehen, wird auch überall also gehalten. Jetzt zwar, gnädigster Herr, möchte es wohl zu thun sein, dass ihnen auf einmal angedeutet werden könnte, wobei es bleiben sollte, weil aber E. Ch. D. ohn Zweifel lieber etwas Beständiges haben, als dass die Stände künftig sagen sollten, es wäre Alles ipsis invitis geschehen, und wären sie wider ihren Willen gezwungen worden, so lasse E. Ch. D. dero höchsterleuchtetem Verstande nach ich urtheilen, ob deroselben, Ihren Nachkommen und dero hochlöblichstem Kurhause damit gedienet sein würde; denn der Nachbarn Begierde zu diesen Landen ist E. Ch. D. bekannt. Mein

getreuer Rath ist, gnädigster Herr, dass E. Ch. D. sich noch zur Zeit gegen die Stände nicht anders denn aller landesväterlichen Gütigkeit verspüren lassen, Geduld mit ihrer Schwachheit und Misstrauen haben und darauf nicht achten, dass die Stände ofters auch wohl unnöthige Erinnerungen thun. Es soll doch nächst göttlicher Hülfe E. Ch. D. Hoheit also stabiliret werden, dass es E. Ch. D. selbst erkennen und empfinden werden. Ich bin wohl versichert, dass, wann E. Ch. D. selbst hie wären, alle Umstände der Genüge nach vernehmen, und mit was unterthänigstem Respect und Beweglichkeit die Stände numehr ihre desideria vorbringen, Sie würden besser mit ihnen zufrieden sein; ja, ich besorge, gnädigster Herr, wann der höchste Gott wieder Unruhe allhie verhängen sollte, E. Ch. D. würden alsdann die Nothwendigkeit, dass die Stände ein festes Vertrauen zu Ihr setzen, so hoch ermessen, dass Sie alsdann ihnen bessere Conditionen, als es jetzo nicht nöthig, eingehen möchten. E. Ch. D. gedenken in dero gnädigstem Rescript, Sie wollten die Assecuration nicht ehe schicken, bis die Sache allhie zu Ende gebracht; nun weiss ich nicht, gnädigster Herr, worin wir jetzt, wenn die Stände ihre Erinnerungen bei den gravaminibus schriftlich werden beigebracht haben, so ehester Tage geschehen wird, fortfahren können; denn auf die Regierungsverfassunge haben sie, wie E. Ch. D. bekannt, ihre Erinnerungen längst eingeschicket, und ob ich mich zwar damaln allsofort unterthänigst erboten, abermaln ein Concept zu machen und E. Ch. D. gehorsamst zuzuschicken, so habe ich doch darauf keine Resolution erhalten, bis jetzt zuletzt mir befohlen worden, nebst der Oberräthe Bedenken auch mein unmaassgebliches Gutachten einzuschicken, worauf sie mir kurz vor den Feirtagen ein Exemplar zustellen und aufs Beste recommendiren lassen. Als ich nun Solches mit I. Fl. Gn. durchgelesen und beiderseits befunden, dass sie darin ihre Hoheit gar sehr extendiren und E. Ch. D. zu nahe treten, habe ichs ihnen wieder zugeschicket und sagen lassen, E. Ch. D. würden Solches hoch empfinden. Ob sie es nun ändern werden, erwarte ich mit Ehestem zu vernehmen. Auf solche Art trage ich wohl Bedenken, es E. Ch. D. zuzuschicken; an meinem Aufsatz sollte es sonst nicht ermangeln, wiewohl ich der gänzlichen Meinung bin, dass ausser E. Ch. D. hohen Gegenwart unmöglich sein wird Alles und Jedes so zu fassen, dass man heraus kommen könne. Und das ist die Ursache gewesen, gnädigster Herr, warum ich die Schickung der Stände vorgeschlagen; bin auch wohl versichert, wenn E. Ch. D. bei dero ersten Resolution geblieben, da sie Solches beliebt, die Sachen würden

jetzt anders stehen, und das ist noch die einzige Ursache, gnädigster Herr, und nichtes anders, warum ich bei solcher Beschaffenheit anjetzo unterthänigst rathe, dass, wenn E. Ch. D. Bedenken tragen, den Landtag bis zu Dero, Gott verleihe, glücklichen Ankunft ganz zu differiren, wie dann wohl gewiss die Stände davor halten würden, E. Ch. D. wollten Alles in Ungewissheit stecken lassen, E. Ch. D. dann anhero schrieben, weil Sie den Landtagesabscheid, Assecuration und Resolution der gravaminum also einrichten lassen wollten, wie es dabei sein Verbleiben haben sollte, und Sie bei einem und anderem Punct nähere Information bedürften, so sollte ich auf der Post heraus kommen und obiges Alles noch vor E. Ch. D. Ankunft wieder zurücke bringen; indessen sollte man allhie an der Revision der Landrechtes und Verfertigung der Instruction zu den Kirchenvisitationen arbeiten; wollten E. Ch. D. auch begehren, dass Jemand von den Oberräthen und den Landräthen mitkäme, würde es E. Ch. D. gewiss so viel zuträglicher sein. Jedoch wann E. Ch. D. etwas Anders resolviren und anhero befehlen werden, will ich mir Alles mitgefallen lassen und darin allein meine Ehre suchen, dass E. Ch. D. gnädigstem Befehl ich gehorsamst nachlebe und den Ausschlag dem höchsten Gott befehle.

Dem Herrn D. Dreier soll E. Ch. D. gnädigster Befehl angezeigt werden; auf der Kanzel möchte er sich solcher Dinge wohl enthalten, aber in seinen Schriften und disputationibus ist es nicht zu hoffen, wie ich Solches, wenn ich mit ihm daraus rede, genugsam verspüre.

Was E. Ch. D. an I. Fl. Gn. rescribiret, Solches haben sie mir gezeigt, und werde ich sowohl darin, als auch in allen anderen Dingen zu E. Ch. D. Dienst I. Fl. Gn. gehorsamst assistiren. Die Officirer mögen wohl mit Gelde ein Zeit her schlecht versehen gewesen sein; was aber den Unterhalt betrifft, hat es daran wohl Niemandem gemangelt, und habe ich die Gemeinen überall wohl gekleidet gesehen; ist auch Alles gut Volk.

Gestern ist ein Secretarius von Danzig bei mir gewesen, welcher dem Herrn Kanzler Somnizen wohl bekannt ist; derselbe bekannte mir, dass bei vergangenem Reichstage er bei die Senatoren herum gehen müssen, zu sollicitiren, dass E. Ch. D. Elbingen nicht bekommen möchten, bate aber sehr, ihn nicht zu melden. Wie ich ihn fragete, ob sie in Danzig keine Anstalt machten, weil die Schweden dem Verlaut nach so stark armirten, darauf sagte er, sie hätten davon andere Nachricht, dass nichts daran wäre, und dass sie keine Mittel hätten; klagte dabei

sehr über den Polnschen Hof, dass ihnen nichtes gehalten würde, und sie dannhero sehr verzaget wären, weil ihnen alle Mittel entbrechen.

Was gestern in der Oberrathstuben mit den Städten Königsberg vorgegangen, und was sie vor eine leichtfertige Schrift eingegeben<sup>1)</sup>, so sie aber nebst einem scharfen Verweist und harter Bedräuung wieder zurücke bekommen [sic]. Es war ein sehr starker Ausschuss von Rath, Gerichten und Zünften, in der Schrift war ausdrücklich enthalten, dass sie sich wegen der geschehenen Complanation zum Könige wenden müssten; weil derselbe den legem gemacht, so müsste er auch von ihm interpretet werden. Der Antwort werden sie sich wohl nicht gross rühmen; dieses vermuthet ich aber, dass sie wohl ehestes eine Summe wegen dieser Stadt willigen dürften, damit sie nur mit der Accise befreiet bleiben dürften, und wäre wohl zu wünschen, dass wir E. Ch. D. Willensmeinung darüber wissen möchten. Es fallen auf beiden Seiten Bedenken, denn wenn man die Summ nicht annimmt, und die Stadt auch nicht in die Accise williget, so wird es mit der Execution schwer daher gehen und viel Confusion nach sich ziehen, wie dann schon jetzt auf ihren Windmühlen wohl vier Mal so viel gemahlen wird, als auf E. Ch. D. Malzmühlen, wie mir Solches der Mühlmeister gestern gezeigt; wird die Accise auch hie erlassen, so wird sie auch aufm Lande desto weniger bringen und grossen Unterschleif verursachen. Wenn E. Ch. D. gewiss resolviret sein, selbst herein zu kommen, so wollte ich lieber rathen, dass es bei der Accise auch allhie bliebe, dann wenn schon anfangs es nicht allerdings von statten ginge, so würde doch E. Ch. D. hohe Kegegenwart Alles zur besserer Richtigkeit befodern können<sup>2)</sup>.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Auseinandersetzung mit den Oberräthen über ihre in der Regierungsverfassung zu stipulierenden Rechte. Gerüchte über die Massnahmen der Städte in Accisesachen.]

1662.  
9. Juni.

E. Ch. D. werden aus meinen hiebevorigen unterthänigsten Relationen unter andern in Gnaden ersehen haben, was ich von der Herren Oberräthe mir zugekommenen Aufsatz die Regierungsverfassung betreffend gehorsambst gemeldet; sie haben mir denselben vorgestrigen Tages wieder

<sup>1)</sup> Die drei Städte an den Kurfürsten prä. 3. Juni, wie schon vorher praes. 13. Mai 1662.

<sup>2)</sup> Die Antwort (Concept Jenas) vom 2. (12.) Juni ist abgedruckt bei Orlich III S. 165.

zugeschicket und bin ich daraus gewahr worden, dass sie zwar eins und ander von meinen Erinnerungen in Acht genommen und verändert, habe aber dennoch gar viel befunden, so E. Ch. D. nicht gefallen würde. Daher ich dann mit Sr. Fürstl. Gn., nachdem ich vorhero aus der Sach mit Deroselben geredet, gestern in die Oberrathstube gegangen und die Oberräthe desjenigen, so ich ihnen zum Oefteren vorgestellt, erinnert: dass zwar E. Ch. D. ihnen allen gebührenden Respect in diesem Lande lassen und verschaffen würden, aber E. Ch. D. könnten nicht leiden, würdens auch nimmer eingehen, dass sie sich solcher Prädikaten und Gerechtigkeiten anmaasseten und zueigneten, die Dero landesfürstlichen Hoheit derogierten. Sie, die Oberräthe, sollten auch nicht dafür halten, dass sie alsdann ihre Autorität stabilieret hätten, wann sie sich auf das alte Herkommen oder diese und jene Schrift berufen und solches ihnen invito principe arrogieren wollten, sondern sie würden alsdann glückseelig und geehret sein, wann E. Ch. D. ein vollkommenes gnädigstes Vertrauen zu ihnen tragen und sie sich darvon vergnügen würden, wie E. Ch. D. sie hiernächst qualificierten. Sie haben mir darauf geantwortet, wann die Sach bei ihnen stände, dass E. Ch. D. gnädigstem Willen sie sich herzlich gern hierunter conformieren wollten, allein sie bezeugten mit Gott, dass die Stände auf keinem Punkte härter bestünden, als dass die alte Verfassung wegen der Oberräthe in ihrem vigore verbleiben sollte, baten dabei, ich möchte ihnen speciatim zeigen, welches ich anstössig zu sein vermeinte. Solches hab ich gethan und gewiesen, was E. Ch. D. nicht erdulden und noch sonst hineingesetzt haben wollten. In Sonderheit betheuerte ich ihnen sehr hoch, dass E. Ch. D. sich nimmer und in alle Ewigkeit der Macht, einen Statthalter zu setzen, sich [sic] begeben würden. Sie begehrten darauf Dilation unter einander davon zu delibrieren und bin ich das Mal darauf von ihnen gangen.

In den Städten, gnädigster Kurfürst und Herr, wird auf den Rathhäusern gar fleissig gearbeitet und wollen Etliche gute Hoffnung geben, dass sie eine erkleckliche Summ willigen werden. Es wird auch gesaget, dass sie unter sich dissentieren, ein Theil beliebet eine gewisse Summe einzuwilligen, das ander Theil findet gut die Accise zu continuieren.

Die Stände an Johann Casimir<sup>1)</sup>. Dat. Königsberg 12. Juni  
1662.

Copie. R. 6. RR. 3.

[Ihr früheres Zögern. Ihre Zustimmung zur Uebertragung des directum dominium auf das königliche Diplom hin. Ihre Entrüstung über die Zweifel an der Festigkeit der Verträge. Bitte um Sendung eines Kommissars. Gute Wünsche.]

1662.  
12. Juni.

Satis nunquam depraedicare possumus, quod Sacra R. M. V. Regio plane animo adfectuque plusquam paterno eam continuo non dedignetur adhibere curam atque sollicitudinem, quo iurium privilegiorumque nostrorum securitati omnino consulatur, novorum pactorum Velaviensium tenore nihil derogetur, quin potius pro communi et rerum et animorum tranquillitate pondus novum roburque superaddatur. Excrevit quidem conventus hicce provincialis praeter intentionem nostram et tot rationum difficultatumque concursu hinc inde saepe distractus adhuc nunc exitu laborat suo, ita ut exinde ad priores Sacrae R. M. V. litteras humillimum submittere responsum huc usque integrum non habuerimus. Sed quando S. R. M. Vestra vel tantillum secum volvi ac revolvi patietur, qua ratione dictis pactis et publicae et privatae salutis nostrae et nunc et olim vertatur ac sita sit tota conditio, nihil mirabitur sane, quod alter vel alter rerum forte non satis edoctus animo huc usque quasi haeserit suspensus, immo aequissimum pronuntiabit, quod ordines pariter omnes et singuli pro majori pactorum et status firmitudine patriae jura a majoribus pacta ac concredita anhelò studio et condebita fide tutari in causisque statum Prussiae concernentibus ordinum consensum praetereundum non esse, ea qua fas fuit, subjectionis devotissimae observantia non tantum ex antiquorum inter Serenissimos gloriosissimae memoriae Reges D. Vladislaum Jagellonem, Casimirum, Sigismundum et ordinis Teutonici magistros toties iteratorum pactorum tabulis, sed et ex ipsa Privilegii Casimiriani mente ac ore deducere sedulo incubuerint. Moram hinc inde omnem, consiliorum quam tanta gravitas ineluctabili necessitate expressit, S. R. M. V. et quisque rerum nostrarum non ignarus non censebit, nisi excusatissimam fauteque concedet, cum consilia mora valescant, cum cuncta nisi nihil properantibus clara evadant atque certa, quod et conventus huius tractatus, antequam maturescere potuerit, justum temporis tractum

---

<sup>1)</sup> Antwort auf den Brief des Königs vom 12. April 1662 (s. o. S. 90f.). Vorbereitet durch den Entwurf der Landräthe und des Herrenstandes (pr. 10. März 1662).



suo quoque jure sibi exposcere atque vindicare debuerit. Eo ipso autem, quo pactorum Velaviensium ex diplomate, ex binis regni constitutionibus et totidem Sacrae R. M. V. ad nos exaratis literis inclaruit validitas, eo, quo Sacrae R. M. V. regnique Poloniae incluti nec non Serenissimae C. El. augustissimo nomine, ordinum privilegiis per ea pacta nihil derogatum iri, sed omnia sarta, tectaque esse et fore, manifeste innotuit, supremo et directo in Serenissimam S. Cels. El. transcripto dominio tandem assentiri ordines omnes (non habita ratione dissensus Cniphoviensium et Löbnicensium, una cum communitate Regiomontana Scabinorum, qui in publicis regni comitiis etiamnum desuper audiri cupiunt) salvis privilegiis suis eaque conditione, ut privilegiorum assecuratio, cum gravaminum abolitione quam primum extradatur, nequicquam morati sunt, quin et nihil, nisi quod de justissimo et optimo principe unquam desiderari potest, sibi ubique persuasissimam habentes, assecurationem illam, gravaminum non leviter prementium abolitione omnigena conjunctam ocissime jam expectent, quam spem infallibilem eo magis assertam confirmatamque gestant, dum Sacra R. M. V. nuperrimis ad Dominos Consiliarios supremos regentes ordinesque insimul ducatus huius omnes literis Varsaviae die 12. aprilis currenti anno et generali Regni Poloniae Conventu proxime elapso datis majorique regni sigillo insignitis ultro citroque declarare ac manifestare voluerit, quod ordinum consensus Velaviensibus pactis non nisi temporis ratione (qua saepius pro populi salute alia atque alia cum pietate quadam excluduntur) exclusus fuerit, quod Ser. Celsitudinis El. supremo et directo dominio ea plane regiminis forma, quae juribus libertatibusque ordinum conveniens, data sit, quod in caducitatis vel devotionis casu jura, libertates et privilegia omnia non nisi ubique sint permansura salva atque integra, quodque ea pacta sine gravi scelere regiaeque dignitatis ac fidei publica insigni injuria mutari violarique non possint. Hinc cum tanta magis magisque pateant et edantur, Sacrae R. M. V. insimul et Serenissimae S. C. El. supremae benignitatis, nec non firmissimi foederis evidentissima documenta, Sacra R. M. V. pro ea, qua praepollet, prudentia facile coniciet, qua iniuria malevolorum livor nobiscum sugillare adausus sit, quod alter vel alter maleferiatus ad concitandam plebem dissidia serere, de pactorum certitudine dubitando rei publicae tranquillitatem interturbare gestiat adeoque sibimet ipsi eam invidere non erubescat, quin et legem publicam laedere velle praesumat. Satis profecto quisque nostrum novit, quid de pactis vel foederibus sacrosancte initis, iterum atque iterum roboratis, regnique constitutionibus in visceratis sen-

tiendum quidve regiae curae totiesque repetitae admonitioni (cuius non possumus non per omnia esse memores et observantissimi) iure dandum sit.

Et quandoquidem tam arduo negotio ultima tandem sit imponenda manus, pro Regio sane munere et adfectu nunc aget Sacra R. M. V. idque ordines suo officio flagitant ac jure, et quidem pro ipsa saepius citatorum pactorum ratione et robore, ut commissarii comitiati autoritate constituti huc quantocius se conferant, qui ordines priorum juramentorum nexu in publico conventu exsolvant, regiam totiusque reipublicae regni sigillo munitam assecurationem, ita nimirum, ut tam stantibus pactis Velavien-sibus securitati huius ducatus quoquoersus caveatur et ad normam re-versalium de ao. 1436, ut et renovationis perpetuae pacis ao. 1529 cle-mentissime perspiciatur, quam devolutionis casu, quod ordines omnibus et singulis iuribus, immunitatibus suis in offenso ubicunque constitutionum et privilegiorum tam Teutonico ordine, Sereninissimis regibus et regno Polo-niae, quam celsissima domo Brandenburgica obtentorum vigore tuto libereque gaudere debeant, nec non, quod secundum iura antiqua et assecurationem regiam ao. 1612 datam ordinum consensus in causis Prutenicis posthac quocunque sit obtentum nequaquam excludi queat ante omnia in solenni forma insinuent, ordines tum Serenissimae S. Celsitudini El. novo jura-mento et quidem ex privilegiorum nostrorum praescripto obligari atque religiose obstringi faciant et, quidquid ad actum tam solennem tamque augustum spectare potest, ac rite una opera absolvant. Erit hoc jurium nostrorum indemnitate et omnium ordinum anxia exspectatione indignissi-mum. Erit devotioni, qua pro Serenissimae S. C. ejusque domus Electoralis subjectione et maiorum exemplo et proprio officii humillime debito omnes et singuli sumus perpensissimi, convenientissimum. Et calidissimis suspiriis supremum numen continuis precibus implorare et exorare non defatigabi-mus, cum Sacrae R. M. V. et regum gloriosissimae memoriae praedecessorum regnique Poloniae in ducatus huius ordines cum innumero numero colla-torum beneficiorum magnitudinem demereri et indignis encomiis efferre vel tantillum saltem grati animi tessera adumbrare, nec nostra nec totius suffi-ciat aetas posteritatis, ut Sacra R. M. V. cum incluto regno Poloniae tem-porum rerumque regni praesenti difficillimo statu faciles, felicissimosque sortiat successus augustissimisque rebus ubique gestis perpetuae homi-num recordationi supersit, prosit et pro ea, quae cum Serenissima domo Brandenburgica saeculum ultra intercessit et arctissime coaluit, amicitiae necessitudine toties memorata pacta Velaviensia temporis longaevitae et

rerum vetustate ipsa semper nova numquam immoriturae firmitatis capi-  
pant mutua studia atque incrementa.

## Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Verhandlung mit Königsberg der Accise wegen. Die Oberräthe. Feste Haltung der  
Oberstände. Accise.]

Nachdem am vergangenen Freitag die Post schon zugeschlossen ge-  
wesen, haben S. Fürstl. Gnd. die drei Bürgermeistere aus den hiesigen  
Städten zu sich auf dero Gemach erfordern lassen, da ich dann denen-  
selben fürstellen müssen, was grosse Ungelegenheit der Stadt daraus ent-  
stehen, und wie viel sie auch zu verantworten haben würden, wenn sie  
die Bürgerschaft nicht auf andere Wege brächten, sich, wie die kleine  
Städte auch nunmehr gethan, zur Accise willig verstünden und die  
Bürgerschaft von der verspürten Opposition abmahneten, da dann nichts  
vergessen worden, was bei dieser Sach ihnen immer zu Gemüth geführet  
werden kann. Allein sie repetirten ihr Voriges; die Accise wäre eine  
Ruin der Stadt und würde dadurch dieselbe vollends desoliret werden.  
In dem wir also mit ihnen redeten, schickten die Herren Oberräthe zu  
uns, mit Vermelden, dass die Bürgerschaft sich bei der Oberrathstube  
angegeben, worauf ich mit Sr. Fürstl. Gnd. hereinging, und hat darauf  
die Bürgerschaft durch eine lang studirte und auswendig gelernete Ora-  
tion<sup>1)</sup> den Verweis, so sie heut acht Tage bekommen, ziemlich scharf  
wieder von sich zurückgegeben und insonderheit diese drei Stücke, dass  
man von Rebellion, Lust zum Blutvergiessen und pflichtvergessenen Scri-  
benten geredet, sehr exaggeriret, und dass es ungewöhnlich wäre, ihnen  
als getreuen Unterthanen solche Dinge zu sagen, welches in der Ober-  
rathstube nie erhöret sei; zogen dabei an, dass die edle Bürgerschaft  
(wie die formalia waren) nunmehr die letzte Ader ihres Vermögens wollte  
springen lassen und E. Ch. D. in den drei Jahren 200000 fl. Polnisch  
entrichten, mit Bitte, nicht weiter in sie zu dringen, und von der Accise  
abzustehen<sup>2)</sup>.

1662.  
12. Juni.

<sup>1)</sup> Der Städte Königsberg Erklärung pr. 12. Juni 1662.

<sup>2)</sup> Ein anderes Anerbieten hatten die kleinen Städte wenige Tage vorher gemacht.  
Nach dem Bericht Radzivills und der Oberräthe vom 9. Juni forderten sie für den  
Fall der Willigung in die Accise: Befreiung von aller Einquartierung jetzt und für

Als sie nun einen Abtritt genommen und die zwei zugegen gewesene Oberräthe, Herr Landhofmeister und Herr Oberburggraf (denn der Herr Kanzler und Herr Obermarschall sein eben nach dem Amte Tilsit, den Wasserschaden zu besehen, verreiset) dafür gehalten, dass dasjenige, so sie der Oberrathstube zum Lob zu sagen vermeinet, zu ihrer, der Oberräthe, grossen Beschuldigung, als wenn sie ihnen nicht eben so wohl hiebevorn ihren Unfug verwiesen, bei E. Ch. D. gereichen könnte; wurd gut gefunden, diesen Punct bis zu der andern beeden Wiederkunft, weil sie es Alle anginge, zu praeteriren und in dessen nur ihnen wegen der Offerte Resolution zu geben. Darauf der Herr Oberburggraf, wie sie wieder hereinkamen, ihnen andeutete, weil das Meiste der gethanen Rede die sämtliche Oberräthe afficirte, so wollten sie selben Punct, bis sie wieder beisammen sein würden, aussetzen, was aber die Offerte beträfe, hätten sie, wohl wünschen mögen, dass sich die Bürgerschaft dergestalt möchte erboten haben, dass E. Ch. D. sie es hätten hinterbringen dürfen. Dieses Erbieten aber wäre in Vergleichung dessen, was das übrige verdorbne Theil des Landes thäte, für eine solche wohl conservirte Stadt so schlecht und gering, E. Ch. D. auch despectirlich, dass sie sich nicht unterstehen dörften, an E. Ch. D. es unterthänigst zu referiren; dannenhero ihnen nochmaln angedeutet sein sollte, sich nach Inhalt der Complanation der Accise zu submittiren und darin keine Hinderung zu thun, im Widrigen würden sie ihnen selbst nur Ungelegenheit übern Hals ziehen. — Gleich wie nun, gnädigster Kurfürst und Herr, das Meiste, so von ihnen fürgebracht, auf die Rede, so ich am oberwähnten Montage gegen sie geführet, gerichtet gewesen, also habe ich Gelegenheit ergriffen, dasjenige, was ich damaln gesagt, nochmaln zu bestärken, E. Ch. D. Gerechtsamkeiten ihnen recht deutlich für Augen zu stellen und, was sie dagegen angezogen, also zu widerlegen, dass sie für diesmal nichts darauf repliciret. Weil sie aber in ihrer Antwort angezogen, man hätte sie für Rebellen gescholten, so hab ich ihnen wieder gesagt, dass Niemand en particulier sei für einen Rebellen gescholten worden; aber dieses hätte ich dazumal ihnen angedeutet und Solches müsste ich auch nochmaln thun, dass, wenn E. Ch. D. Ihr von

---

alle Zeiten, Ersatz der für die Truppen ausgelegten Zehrungskosten aus den Accisegefällen und Anderes mehr. In dem Rescript vom 4. (14.) Juni ward dies Anerbieten, ebenso wie das der Königsberger rundweg abgeschlagen. — Zur Beförderung der Acciseangelegenheit schlägt der Fürst-Statthalter am 6. Juni dem Kurfürsten vor die Assecuration nunmehr auszugeben.

Gott erlangtes Recht des *supremi dominii* von einigen dero Unterthanen wollte in Zweifel gezogen und angefochten werden, so würden Sie denselben für einen Rebellen halten; dannenhero ichs ihnen zur Warnung gesagt, dass sie mit dergleichen Schriften nicht kommen möchten, darin sie sich auf fremde, auswärtige Obrigkeit beriefen. Ja, wenn einige auswärtige Potentaten, welches doch von Niemanden geschähe, dies E. Ch. D. Recht in Zweifel ziehen sollten, so würdens E. Ch. D. nicht anders als *pro denunciatione belli* annehmen; daraus sie leicht schliessen könnten, ob nicht diejenige Ursach zum Blutvergiessen geben würden, die sich dergleichen Dinge unterstünden. — Ich kann nun zwar, gnädigster Herr, nicht eben wissen, ob dieses bei der Bürgerschaft guten oder bösen Effect haben werde, aber wenn ich E. Ch. D. gnädigste *rescripta*, was Sie mir in diesem Punct in Gnaden befehlen, betrachte, so hab ich mich verpflichtet befunden, auf solche Art gegen die Bürgerschaft zu sprechen, verhoffend, E. Ch. D. werden es gnädigst aufnehmen, auf welchen Fall ich nicht unterlassen will, also weiter zu *continuiren*, und mich an die nachtheilige, in den Städten darüber wider mich fallende *Discourse* nicht kehren.

Als die Städte Königsberg die Schrift, so von uns ihnen zurück gegeben worden, auch bei den beeden Oberständen einreichen wollen, ist sie ihuen gleichfalls wieder mit einem guten Verweis und Verwarnung, E. Ch. D. nicht zu Ungnaden zu bewegen, zugestellet worden. — Mit der *Accise* wird inzwischen fortgefahen, und weil die Bürgerschaft ihr Malz auf ihre Mühlen vor der Stadt bringen lässt, habe mit Sr. Fürstl. Gnad. schon überlegt, wie Solches könne verwehret, oder auch daselbst die *Accise* genommen werden. Welchergestalt die kleinen Städte sich allbereit zur *Accise* erkläret, werden E. Ch. D. bei voriger Post gnädigst vernommen haben; Dieselbe kann ich nochmaln unterthänigst versichern, dass ich mich, wann es die Städte Königsberg nicht hinderten, wohl getraueete, nächst göttlicher Hülfe Alles allhie zu dero gnädigstem Vergnügen zu verrichten, was aber, gnädigster Herr, für *remedia*, nachdem Alles, was bisher angewandt, vergeblich gewesen, darin zu gebrauchen, solche kann ich, wie ich wohl bekennen muss, nicht absehen. Sie haben sich unter andern bei dieser letzten Antwort dieser Worte ausdrücklich gebrauchet: sie hätten gute Nachricht, wie man sie bei E. Ch. D. zu *denigriren* suche, aber sie hofften, E. Ch. D. würden ins Land kommen und alsdann sehen, dass ihnen Unrecht geschähe, und würdens diejenige noch zu verantworten haben, die E. Ch. D. ihre Noth

nicht hinterbracht hätten, wie sie sich dann gewisslich in den Städten die Hoffnung machen, dass E. Ch. D. mit ihnen gar wohl zufrieden, auch ihnen, wenn Sie hier wären, ihr Theil am Zoll wiedergeben, sie der Accise befreien und ihnen wieder zur Nahrung verhelfen würden<sup>1)</sup>).

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 13. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Unterredung mit dem Kanzler über die Competenzen der Oberräthe. Protestschrift der Königsberger, der Stadtschreiber.]

1662.  
13. Juni.

Als der Herr Kanzler und der Herr Obermarschalk<sup>2)</sup> nach Tilsit verreisen wollen, habe ich von dem ersten in seinem Hause Abscheid genommen und bei solcher Gelegenheit nicht allein all dasjenige wiederholet, was ich wenig Tage vorher in der Oberrathstuben wegen des von ihnen gemachten Aufsatzes mit ihnen sämptlichen geredet, besondern noch ein Mehreres, insonderheit was seine Person angegangen, hinzugehan und dass ihnen das Meiste würde imputieret werden. Er hat darauf erschreckliche Schwüre gethan, dass er vor seine Person Alles, wie es E. Ch. D. begehren, einrichten wollte, allein es wäre nicht allein unmöglich bei den Ständen durchzutreiben, besondern es wäre auch E. Ch. D. höchst schädlich, dass man ihnen die Augen so zeitig öffnete, da doch E. Ch. D., wann schon dergleichen Dinge nicht mit Namen genennet würden, Alles nach Wunsch erlangen und von Niemand's gehindert werden könnten. E. Ch. D. hätten vor Jahren contra legem expressam einen Statthalter gesetzt und hätten desfalls keine Widerwärtigkeit gehabt, so könnten sie es alle Zeit machen, nur sollte man doch nicht expresse sagen, was man thun wollte, denn die Diffidenz bei den Ständen, dass

---

<sup>1)</sup> Ueber die allgemeine Stimmung berichtet der Fürst-Statthalter am 13. „Man spüret bei der ganzen |: Landschaft und E. Ch. D. vornehmsten Dienern eine unaufhörliche Begierde, sich in dem alten Stand ihrer Freiheit zu conservieren und zwar nur zur Bestätigung ihrer Privatautorität und ihres eigenen Nutzens, wie es dann in den Aembtern ganz übel hergehet, weil weder den Justiz- noch ökonomischen Sachen :| der rechte Nachdruck gegeben wird, sondern bald Diesem, bald Jenem zulieb die Malversationen verschwiegen und verborgen bleiben und weiss der Herr Oberpräsident von solchem Allen mehr als zuviel.

<sup>2)</sup> Kospoth und Kreytzen (s. Bd. I S. 471 Anm. 1).

man sie umb alle Freiheit bringen wollte und ihr voriger Zustand wäre noch zu gross und in gar zu frischen Angedenken. Ich habe ihm nun hierauf, gnädigster Herr, soviel zugeredet, dass ich mich versichert halte, wann es E. Ch. D. angehöret, Sie würden damit zufrieden gewesen sein. Er hat auch wohl versprochen, sein Bestes zu thun, damit meine Erinnerungen in Acht genommen würden, allein ob die Stände dazu zu bringen, würde man erfahren, vermahnte mich hoch und bei meinen Pflichten, ich möchte E. Ch. D. unterthänigst schreiben, wie übel es gethan wäre, wenn man sich mit den Worten aufhielte, da doch E. Ch. D. die Sache selbst nach Wunsch hätten und künftig so wohl in Religion-, als profan Sachen Alles pro lubitu würden thun können.

Weil ich auch vernehme, gnädigster Herr, dass hie in der Stadt eine Schrift aufgesetzt werde, in der sie behaupten wollen, dass so lange sie E. Ch. D. noch nicht vor ihren Oberherren erkannt und in die Souverainité consentiret, könnten sie sich gar wohl auf den König von Polen berufen und könnten desfalls mit Nichten einiger Rebellion beschuldiget werden, so bitte ich unterthänigst E. Ch. D. wollten gnädigst befehlen, wie man sich auf solchen Fall verhalten soll. Ich werde inmittelst beim Rathe arbeiten, dass solche Schrift zurücke bleibe, denn derselbe siehet es ohne das ungerne. Wie sich der Stadtschreiber, der sonst eine scharfe Feder gebrauchet, aber jetzt ein wenig intimidieret worden, hievon entschuldigen wolle, hat die Bürgerschaft mit grossem Ungestümb ihn gezwungen dieselbe Schrift, so er schon abgefasst und ihnen zu gelinde gewesen, wieder zurück zu nehmen und eine andere aufzusetzen.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Königsberger Protestschrift, das Verlangen nach dem Erscheinen eines polnischen Kommissars.]

Die Städte Königsberg haben die Schrift<sup>1)</sup>, deren ich neulich erwähnt, zwar eingegeben, allein die Bürgerschaft<sup>2)</sup> hat nicht erhalten kön- 1662.  
15. Juni.

<sup>1)</sup> Pr. 12. Juni 1662 (s. o. S. 149 Anm. 1).

<sup>2)</sup> Schon am 8. (18.) Juni ergieng an den Fürsten-Statthalter die Weisung, die Bürgerschaft dieser Schrift wegen vor sich zu laden, ihnen ihr Unrecht vorzuhalten und gänzliche Unterdrückung der Schrift zu fordern. Sollte das nicht verfangen, so habe er die Schrift confiscieren, durch den Gewaltiger verbrennen, die Rädelsführer und Autoren zur Haft bringen zu lassen. (Concept gezeichnet von Al. de Dona.)

nen, dass die schroffe Verantwortung herein gekommen, sondern ist dieselbe vom Rath ganz und gar ausgelassen und nur der Offerte von den 200000 fl. poln. gedacht und der Accise widersprochen worden. Es wird aber dennoch damit fortgefahren<sup>1)</sup>. Die Stände insgesamt haben auch ein Concept eines Schreibens an den König übergeben. Weil es aber noch einige Dinge in sich begreift, welche E. Ch. D. nicht nachgeben können, so wollen wir ihnen Solches, ehe es noch E. Ch. D. überschicket wird, vorhalten, als dass sie bitten der König soll bei diesem Landtage Kommissarien schicken, der sie ihrer Pflichten erlasse [Sic]. Die Städte dringen so heftig auf dieses Schreiben, sonst sollte es wohl gar dabei bleiben. Im Uebrigen erwarte ich E. Ch. D. gnädigste Resolution auf meinen unterthänigsten unvorgreiflichen Vorschlag, wie aus dieser Sache zu kommen und kann noch kein ander Mittel absehen, wie E. Ch. D. zu Dero Zweck gelangen mögen. Gott weiss es allein, dass ich nichts Anderes denn E. Ch. D. Bestes und Befestigung Dero Staats suche, welchen ich fleissig anrufe, dass Er E. Ch. D. heilsame consilia verleihen und in seinen allmächtigen Schutz nehmen wolle<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Am selben Tag wurde ein Geeinigtes Bedenken der Landschaft übergeben, in dem sie sich erbot, die Rückstände einer besonderen und ausserordentlichen Bewilligung, die man schon im Jahre 1656 im Betrage von 20000 Thalern der Kurfürstin dargebracht hatte, trotz der Noth der Zeiten neuerdings aufzubringen. Der Kurfürst wurde gebeten, zunächst der Rentkammer einen Bericht über die Höhe dieser Rückstände aufzutragen. In die Aemter aber möge ein Ausschreiben über die neue Auflage ergehen, die im Betrage von 15 Groschen von der Hube und vom Hundert gewilligt worden war. Schon zuvor hatten die Stände die Kurfürstin von diesem ihrem Vorhaben unterrichtet, worauf von dieser ein huldreiches Antwortschreiben ergangen war. (Die Stände an die Kurfürstin Luise 11. Mai, diese an die Stände 28. Mai, Geeinigtes Bedenken praes. 15. Juni 1662.) Vergl. über diese Angelegenheit auch Bd. I S. 386 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Zwei Tage zuvor war ein anderweites Geeinigtes Bedenken über die Kirchenvisitation übergeben worden, über das später im Zusammenhang mit der Entscheidung des Kurfürsten berichtet werden soll (pr. 13. Juni 1662).

---



Die beiden Gerichte der Städte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Bürgerschaft der drei Städte Königsberg an den König von Polen. Dat. Königsberg 17. Juni 1662.

Spätere Copie. Kön. 668II. und 680.

[Ihre Entrüstung über die Zustimmung der Räthe und der Altstädtischen Schöffen. Zur Souveränität. Klage, dass ihr Protest nicht in das Antwortschreiben der Stände aufgenommen wurde, Bitte um Hilfe. Rechtsgründe für die Nullität der Uebertragung des supremum dominium. Ihre Absicht, sich überhaupt nicht von Polen zu trennen. Bitte um Hilfe.]

Serenissime ac potentissime Rex domine, domine longe clementissime! 1662.  
17.Juni.  
Dici vix potest, quanto animi moerore, duo Scabinorum collegia civitatis, scilicet Cniphosiensis et Löbnicensis, una cum universa communitate trium civitatum Regiomontanarum intellexerint, quod spectabiles consulatus trium civitatum, juxta Scabinatum Veteroppidanum (qui tamen omnes antea, sicut cordatos et fideles civitatis patres decet, in hoc tam arduo mutationis et translocationis directi supremique dominii negotio communitatem infallibilibus et evincibilibus, ex legibus nostris fundamentalibus et ducatus huius juribus depromptis argumentis de jure suo fideliter informaverunt animosque illis fecerunt, imo cum iisdem in avita et patria libertate una et vivere et mori toties promiserunt), praedicta duo collegia totamque communitatem plane deseruerint seque duobus coeteris ordinibus dominorum scilicet consiliariorum provincialium et nobilium in praedicta mutationis et translationis directi dominii causa adjunxerint. Et quamvis supra memorati spectabiles consulatus in eodem scripto, quo illis coeteris praefatis duobus ordinibus adstipulantur, iisdem statim ab initio expressis verbis exprobrent, quod praeter omnem spem et opinionem nulla urgente causa et necessitate a suis prioribus fundamentalibus et deductionibus juris indeque concepta sententia justa et opinione decesserint et serenissimum electorem pro directo et supremo domino agnoverint, nihilo minus tamen postea quasi exprobrationis factae immemores eundem cum illis errant errorem et coeteris duobus ordinibus sese associando secessum plane inexcusabilem faciunt a tota communitate, a cuius partibus quam maxime stare debuissent, praetendentes ad interpositam a duobus praefatis Scabinorum collegiis totaque communitate de jure pluralitatis et justitia causae suae protestationem, se nihil moveri votorum pluralitate, dum vota non numeranda, sed ponderanda sint. Atque ita hi XL vel L numero homines jura suffragiorum tam amplissi-

mae et potentissimae civitatis regiomontanae contra omne jus et fas contraque omnem veterem consuetudinem sibi unis vindicarunt, coeteris exclusis, in hoc tamen (pro quo etiam beneficio Deo immortales habemus gratias, quod spiritus sui sancti gratia spectabiles consulatus eo deducere voluerit,) sese ex parte civium partronos exhibuerunt, quod illorum protestationem et contradictionem de verbo ad verbum (quasi vero)<sup>1)</sup> omnium ordinum scripto, in quo Serenitatem Electoralem pro summo et directo domino agnoscunt, inseri fecerint et ita Serenitatis Suae Electoralis Dominis plenipotentariis insinuari curaverint. Et quamquam certum sit ex eiusmodi dissensionibus (et secessionibus) nihil aliud quam perniciosissimam dissidentiam et omnium rerum confusionem oriri necessum esse, tamen hoc conqueri saltem nobis licet, mutare vero non est integrum. Licet enim nostra ex parte omnis opera atque diligentia fuerit adhibita, quae concordiam bonamque confidentiam reducere potuisset, licet, inquam, spectabiles consulatus toties a praedictis Scabinorum collegiis totaque communitate officiose multisque precibus fuerint requisiti ac rogati, ut sententiam mutarent, nostrisque partibus adhaererent, summumque libertatis nostrae negotium in foro regio conjunctis viribus tuerentur atque defenderent, frustra tamen id omne fuit, imo tantum abfuit, ut officiosis et justissimis nostris persuasionibus contemptis per omnia in contrarium irent. Uti enim plerumque fieri solet, ut dato uno inconvenienti sequantur plura, ita hic factum esse re ipsa experti sumus; nam cum de conjuncta omnium ordinum responsione ad Sacrae R. M. Vestrae literas sub dato Varsoviae 12. Aprilis anni currentis in conventu nostro ageretur, rogavimus spectabiles consulatus, ut expresse in iisdem literis sponsoriis nostrae contradictionis atque protestationis in puncto translationis supremi domini factae mentionem facerent, quod tamen facere illi detrectarunt dicendo, ut ipsimet hac in re, ut nobis visum fuerit, nobis prospiceremus. Quoniam igitur hac ratione, omni alia ope destituti tamquam oves errantes in deviis sine pastore in praecipitiumque acti sumus, factum inde est, ut per inevitabilem necessitatem coacti (turpissimam siquidem servitutem et religionis innovationem semper prae oculis habentes) ad ipsam S. V. Majestatem totamque rem publicam Poloniae, qua par est, humillima atque devotissima subjectione sponsorias nostras separatim mitteremus et ita ipsimet custodes legum et privilegiorum fieremus, nihil dubitantes quin S. R. V. Majestas eas pro

<sup>1)</sup> Auch im Text in Klammern.

consueta Sua regali clementia non modo benigne admissura, sed nos quoque justissimis nostris desideriis clementissime exauditura nec unquam ejusmodi periculosissimam et perniciosissimam patriae nostrae alienationem contra expressam nostram voluntatem contraque omne meritum sit admissura. Et quidem ipsas literas S. R. M. Vestrae bis sub dato Varaviae 12. Aprilis currentis anni quod attinet, certe aliter fieri non potuit, quam ut inter legendum magna nobis suboriretur laetitia considerando, quod S. R. M. Vestra nos semper suos sincere et fideliter dilectos appellat neque aliter quam suos subditos clementissime tractet atque habeat, quales etiam semper profecto fuimus, adhuc sumus et, quoniam nulla nostra culpa praeterita dissidia inter Sacram R. V. M. et Electorem Serenissimum fuerunt exorta, nos quoque in aeternum titulo et fidelium subditorum regionum honore nostra sponte privari non patiemur. Argumenta vero in literis regiis contenta nunc quoque debita tamen humillima et subjectissima reverentia paucis eodem ordine, quo ab ipsa Sacra R. V. M. posita sunt, nudi [?] quamvis Minerva, a patribus deserti deliberabimus.

Quod igitur I. dicitur turbatam rempublicam Poloniae non alia efficaciori ratione quam initis cum Sereniss. Electore Brandenburgico novis foederibus ad pacatum reduci statum potuisse, ad id devotissima subjectione respondemus, minime contra naturam esse, ut quilibet sibi prae aliis bene velit, sed hoc naturalis ratio et aequitas non admittit; cum sit alterius injuria et damno, suum commodum promovere quam naturalem aequitatem, in simili fere casu notissima historia jam olim Francisci I. et Caroli V. comprobavit. Unde

II. palam est, concessionem illam seu translationem directi domini cum summa et absoluta potestate factam injustam et irritam esse. Pugnatum enim talis concessio expresse cum pactis et privilegiis nostris, uti hoc videre est ex spontanea ditione sub d. rege Casimiro anno 1454 facta, ubi haec habentur verba: „promittentes pro nobis, haeredibus et successoribus nostris ac universo regno Poloniae, quod praedictas terras et dominia omnesque in illis commorantes et imposterum commoratorios affectione regali prosequemur nec illos aut terras praedictas a corpore et integritate regni nostri Poloniae alienari, sequestrari, scindi patiemur.“ Item paulo post: „omnes causas notabiles, dictas terras concernentes cum communi consiliariorum spiritualium et secularium nobilium et civitatum majorum consilio praedictarum terrarum terminabimus, tractabimus et definiemus.“ Et in responsione reciproca sequentia leguntur: „promittentes

(ordines Prussiae) pro nobis, heredibus et successoribus nostris sub fide honore et onere per nos praestiti juramenti, quod Illustrissimo Principi obediemus fideliter et constanter, perpetuo et in aevum, juribus nostris semper salvis, nec ullo tempore nos a corona Poloniae, cuius sumus corpus individuum, scindi, sequestrari aut alienari permittemus aut consentiemus.“ Quoniam autem, uti ex allegatis juribus constat, ipsa concessio seu translatio directi dominiij injusta et nulla est, merito etiam omnia ea, quae translationis gratia facta sunt, irrita et invalida erunt juxta communem juris regulam: accessorium sequitur suum principale, item: jura quae non licet facere, neque fieri posse credendum est.

III. Ex quo fundamento porro ad ea, quae a Sacra R. V. Mte. de relaxatione juramenti,

IV. de facta translati directi dominiij intimatione adducuntur, solide respondere licet, scilicet omnia ea tum demum de jure vim aliquam et robur habitura fuisse, si ipsa translatio jure et illorum omnium, quorum interest, consensu facta fuisset.

VI. Ex praedictis igitur facile patet, quam immerito et indigno nomine illi, qui nihil aliud quam jus suum legitime prosequuntur, homines irrequieti pacisque osores vocentur, praesertim cum omnium populorum jure is, qui jure suo utitur, nemini injuriam facere dicatur, neque

VII. dum hoc agunt, sibi ipsi totique reipublicae tranquillitatem invident, nisi quis forte falso servitutem pacem vocare velit. Nam profecto nimis caro ea quies constat, quae cum jactura libertatis certissimoque periculo religionis redimi debet, et liberae et generosae mentes tanti poenitere non emunt. Tantum etiam

VIII. abest, defectum consensus ordinum Prussiae cœu inanem tantum praetextum pactorum infirmandorum gratia a nobis allegari, ut potius pro summo piaculo haberemus sine justissima et praegnantia causa hac ratione summo nostro post Deum Domino ac Regi vel in minimo, nedum in hoc tam magni momenti negotio contradicere aut displicere. Aliud sane supra allegata jura testantur, scilicet defectum consensus non praetextum, sed verissimam atque gravissimam nostri dissensus causam esse, adeo ut cum hoc unico jure suffragii seu consensu tota basis omnium nostrorum jurium ac privilegiorum stet vel cadat.

IX. Nec est, quod Sacra V. R. M. de fluxa fide regia ac publica tantopere sit sollicita atque anxia, neque enim fluxae fidei esse quis dici potest, qui impossibilia non praestat, quia ad impossibilia nemo obligatur; quae vero contra legis et jura sunt, pro impossibilibus habentur, adeo

ut nec ipsa juramenta vincula iniquitatis esse debeant. Pejus ergo servatur, quod male et in angustiis quidem est promissum. Et quamvis

X. simplicitas nostra objiciatur nobis, quod adeo ignari simus, ut quantam vim temporis ratio habeat, ignoremus, aequo tamen animo hanc objectionem non solum ferimus, sed optamus quoque ut coeteri hanc pernitiosam prudentiam dediscant. Quia vero justitia illam etiam nobiscum ignorat, neque umquam eam vim temporis esse permittit, ut id, quod alterius est, sine facto suo contra jus et fas auferri possit, tum etiam leges et privilegia nostra non modo pacis sed et maxime belli tempora respiciunt, quia talibus temporibus potissimum populorum libertas periculo solet esse exposita. Sed utinam

XI. quod de mera saltem et simplici aliqua solennitate lis esset, facile sane conveniremus, verum cum consensus noster in rebus Prutenicis essentielle requisitum sit, neque magis aliquis actus in negotiis Prutenicis sine omnium ordinum consensu celebratus validus dici potest, quam aliquis, qui anima caret, homo dicatur, satis hinc ejus necessitas patet. Hoc vero

XII. quemadmodum omnes uno ore sponte fatemur populi scilicet salutem supremam esse legem, ita etiam alterum asserere nulli dubitamus, nimirum salutem populi in nulla re magis quam in libertate consistere, quae etiam hanc ob causam non immerito vita civilis et res inaestimabilis vocari consuevit, adeo ut in tantum salutem civiliter vivere intelligamur, in quantum libertate fruimur. Quod etiam

XIII. libertas, religio et omnia privilegia nostra una cum mutatione directi domini etiam mutantur, hoc est, imminuantur, vel potius fuditus tollantur, hoc clare testantur acta publica provincialia moderna praeprimis vero nova formula regiminis, item nuper extradita abolitio gravaminum (rectius privilegiorum), item violenta et iniqua complanatio in puncto contributionis, vulgo Accise, et ejusmodi sexcenta alia, ex quibus omnibus constat, quam justissimam et gravissimam contradicendi et conquerendi causam habeamus quod mutatio et translatio domini directi supremique domini sine nostro, ceu quorum tantopere interest, consensu facta sit, ne quid addamus de diris maledictionibus testamenti Serenissimi Alberti Marchionis in innovationem permittentes annexis. Neque refert,

XIV. quod non in omnino extraneum dominum dominium directum translatum sit leges namque nostrae simpliciter omnem alienationem et a corpore regni Poloniae separationem prohibent. Unde etiam

XV. parum ad rem facit clausula salvis scilicet per omnia nostris privilegia novis pactis adjecta, quia potissima pars pactorum essentialis, scilicet unanimes omnium ordinum Prussiae consensus deficit, coeterum ut taceamus quam egregie (si Diis placet) conditio illa sit adimpleta, id quod saepius allegata acta publica praesentis conventus provincialis pluribus evincunt, potissimum vero novum illud regiminis instrumentum, quod domini plenipotentiarum vi novorum pactorum, uti dicunt, nobis obtrudere conantur,

XVI. Cautionem quod attinet in casum caducitatis ratione jurium ac privilegiorum nostrorum clementissime permissam exinde quidem animum l. r. mtis. vere paternum cum humillima gratiarum actione agnoscimus, sed quia fieri potest, ut casus caducitatis plane non vel post C demum seu plures annos contingat, an interea neglectis et posthabitis omnibus nostris privilegiis mancipiorum instar nos haberi patiamur? De quo certo quin fieret, toties allegati novi regiminis instrumentum, aucta vectigalia in portu Pillaviensi et arce Labiaviensi introductio reformatae religionis, violenta et injusta complanatio in puncto contributionis, vulgo Accise, aliaque multa indicia dubitare amplines nos non sinunt. His ergo

XVII. aliisque summis incommodis atque periculis, si in tempore legitimo modo obviam eamus, poenam certe aliquam justam incurrere non possumus, cum id quod lege permittente fit, poenam non mereatur. Quapropter

XVIII. neququam sperare volumus, Sacram R. M. V. pro regali ejus clementia et justitia hoc nostrum factum, quod scilicet novo juramento Serenissimo Electori nos obstringere detrectamus, aliter interpretaturam, multo minus nos ad extremum nostrum interitum et perniciem contra omne jus et fas ullumque nostrum meritum coacturam, sed potius quemadmodum etiam subjectissima devotione hoc a Sacra R. M. contendimus, omne illud, quod ad conservationem privilegiorum, libertatem et redintegrationem nostram pertinebit, contra omnes et singulos nostros adversarios defensuram ac tuituram. Tantum igitur

XIX. abest, ut commissarium desideremus, qui in casum devolutionis nomine Sacrae R. V. M. homagium a nobis recipiat, quam potius vi legum nostrarum fundamentalium velut fideles subditi sub M. Vestrae regni Poloniae imperio et regimine salvis per omnia privilegiis nostris in perpetuum perdurare et considerare peroptamus nec ullo tempore a corona Poloniae, cuius sumus pars individua, nostra sponte nos avelli patiemur ac permittemus. Et licet forte

XX. fiat, ut ob tam pium fidelitatis propositum, ob tam sincerum et constantem erga clementissimum dominum ac regem regnumque Poloniae amorem et subjectissimam affectionem, ob tam laudabile libertatem, religionem atque privilegia tuendi studium adversa quaeque et nobis dura ab adversariis nostris obveniant, parati tam sumus omnino generoso masculino potius tolerare animo, quam quicquam turpiter contra pietatis ac honestatis committere officium. Si enim

XXI. res ad eum, quem nova pacta (juxta dominorum plenipotentiariorum in novo instrumento regiminis contentam interpretationem) requirunt, statum deducenda esset, actum certe nobiscum esset cumque tota nostra libertate religione omnibusque nostris privilegiis et juribus, quare ut extrema haec mala praecaveantur ingensque illa calamitas atque miseria a nobis posterisque nostris avertatur in tempore ad Sacram R. M. V. regnumque magna fiducia confugimus eamque tamquam clementissimum et a natura ipsa ad bonitatem justitiam mansuetudinemque inclinatum regem et dominum nostrum per Dei misericordiam et sanctissimam justitiam humillime rogamus obtestamurque, quod videlicet nos cum fideles ejus subditos in nostris privilegiis atque juribus clementissime conservare, reintegrare atque tueri dignetur neque amplius nos adeo indigne et miseris modis excruciarum ipsique libero baroni de Schwerin tam barbaramente se tractare non permittat. Utpote qui nuper contra spectabiles dominos nostros consules et nonnullos viros consulares civitatis Regiomontanae furibundo plane animo haec verba evomere non erubuit, se nimirum omnes eos, qui ad Sacram R. V. M. suum refugium haberent, pro perfidis, perjuris, rebellibus et seditiosis hominibus, quique innocentem sanguinem profundendi occasionem quaerere habere; imo Serenissimum Electorem Brandenburgicum, dominum suum clementissimum, perinde curare regem Poloniae ac Turcarum imperatorem esseque nunc absolutissimum dominum ac potentissimum, qui non ultra se tam indigne a subditis suis habere patietur, seque in mandatis habere durius adhuc nobiscum procedenti, si contumaces esse perseveraremus. O impia et crudelissima verba! prolata contra unctum Domini suumque benefactorem clementissimum regem, contra fidelissimum populum, qui in omnibus periculis et necessitatibus posthabitis omnibusque suis bonis atque fortunis adeo constanter in fide ac obsequio, erga Serenissimum Electorem perduravit, ut nunc praeter miseram et egentem vitam nihil habeat reliquum. Itane ergo cum illo agere convenit? profecto hac ratione non liberi ingenuique homines ac nobiles sed pessimae conditionis mancipia dediticiique servi tractari solent, cum tamen,

quantum nobis constat, directum dominium hac conditione reservata, ut scilicet Serenissimus Elector consensum nostrum saltem requirat, translatum sit, neutiquam vero, ut illum vi metuve extorqueat, Serenissimo Electori sit permissum. Cum itaque ejusmodi extrema hodie apud nos in continuo sint usu et adhuc quotidie cumulentur omniaque vi et minis agantur, humillime confidentes S. R. V. Majestatem serio rogamus, ut nos veluti liberos homines et R. V. Majestatis fideles subditos oculis misericordiae clementissime intueri extremasque atque immeritas injustissimasque angustias nostras tanquam clementissimus noster rex dominus supremus et pater patriae regio cordis affectu perpendere non dedignetur neque subjectissimam nostram obedientiam, amorem, constantiam atque fiduciam rebellionem interpretari, sed potius vice versa in justissimis querelis nostris et desideriis clementissime exaudire in avita et patria libertate tueri sub potenti suo regnique Poloniae patrocinio atque imperio potenter conservare neque alienationem nostri injustam immeritam atque vi extortam, quae nil nisi meram spirat servitutem, in quam etiam numquam consensimus nec unquam consentire possumus ulla ratione ac modo permittere velit. Quae urgentia ac regia beneficia nos fideles Sacrae R. M. V. regnique Poloniae subditi cum oblatione omnium bonorum atque adeo proprii nostri corporis et sanguinis, etiam ad extremam nostram persecutionem fidelissime atque humillime compensare studebimus. Nulli enim rei amplius intenti sumus, quam apud Sacram V. R. M. coronamque Poloniae obsequiosissima devotione juribus nostris per omnia salvis constanter atque fideliter usque ad extremum vitae nostrae spiritum perseverare. Hisce S. R. V. Majestatem divinae protectioni ad constantem corporis sanitatem, diuturnum regium imperium omnisque generis felicitatem, nos quoque regiae vestrae clementissimae tutelae humillime ac subjectissime commendantes . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Pönalmandat gegen die Königsberger. Vereidigung der Accisebedienten.]

1662. Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 2. Juni habe ich gehorsambst  
20. Juni. ersehen, dass E. Ch. D. meinen gethanen unterthänigsten Vorschlag zum Theil in Gnaden beliebt und mich nacher Hofe erfodern, werde mich demnach meiner unterthänigsten Schuldigkeit noch ehestes auf die Reise



begeben, vorher aber noch versuchen, ob ich in einem und andern Punkt noch bessere Erklärung erhalten könne. Mit der Accise hat es Gott lob nun in Allem seine Richtigkeit, nur dass die Städte Königsberg noch nicht daran wollen. Gestern habe ich noch Einen aus der alten Stadt bei mir gehabt, welcher mir gleichwohl in Vertrauen sagte, der Rath bemühet sich noch sehr die Bürgerschaft zu der Accise zu disponieren. Sie haben ein Pönalmandat bekommen, die Patente in der Stadt zu affigieren, worüber sie anjetzo deliberieren. Gestern haben der Landvogt Tetto, Redern, der Oberst Freih. zu Eulenburg, Leschgewang und die andere Accisebediente ihren Eid in der Oberrathstuben abgelegt. Etzliche vermeinen, dass die Städte noch 100000 fl. zu den vorigen 200000 fl. bieten und Jemand nach Berlin schicken wollen, ruffen je länger je mehr, E. Ch. D. fragen nicht nach der Accise. Ausser dem ist aber jetzt wohl kein ander Mittel, weil das Land wüste ist . . . .

---

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 26. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Die Klage der Königsberger Bürgerschaft in Warschau. Unterredung mit den Bürgermeistern. Widerspenstigkeit einige Adlicher gegen die Accise.]

Nachdem es verlauten wollen, dass die Städte Königsberg sollten nach Warschau geschicket haben, habe ich eine Person, von der ich öfters der Städte secreta erfahren, an einen Ort kommen lassen, allda ich unvermerket mit ihm reden könnte, der mir dann bald die particularia davon gesaget und dass es die Bürgerschaft vor sich wider den Willen des Magistratus gethan und des Rothen Sohn, welcher sich sonst am Hofe zu Warschau aufhält und eine Zeit her allhie bei seinem Vater gewesen, eine Klagde mitgegeben. Ich habe dieses als fort I. Fürstl. Gn. hinterbracht, der in selbigem Moment eben die Nachricht von dem Obersten Hillen erhalten und darauf schlüssig worden, also bald einen Courier an Herrn Hoverbeck abzufertigen, wie auch ein paar Stunden hernach geschehen und haben I. F. Gn. vor sich, die Herren Oberräthe à part und ich auch ihm alle nothdürftige Information und an die Hand gegeben, wie er die Sache beeifern sollte. Hierauf haben I. F. Gn., weil sie eben dem Kriegesrathe in des Obersten Götzen Sache beiwohnen müssen, mich zu den Oberräthen geschicket mit ihnen zu überlegen, was bei der Sache zu thun. Da denn anfänglich gut gefunden worden,

die drei Bürgermeister heraufzufodern und von ihnen die Beschaffenheit zu vernehmen. Dieselbige nun haben es also fort zugestanden, dass sie auch Nachricht davon bekommen und zwar daher, dass die Bürgerschaft das Rathssiegel begehret. Als sie nun wissen wollen, zu was Ende, wäre ihnen angezeigt, sie müssten ihre Noth zu Warschau klagen. Der Magistrat hätte ihnen nicht allein das Siegel verweigert, sondern ihr Beginnen scharf verwiesen und dieses hart verboten, hätten auch gehoffet, sie würdens unterlassen haben, nochmalen hätten sie doch erfahren, dass es abgegangen. Die contenta wüssten sie nicht eigentlich, begehrtten sich der Sachen nicht theilhaftig zu machen und darumb wollten sie lieber nicht Eines wissen, was in dem Schreiben enthalten. Wir haben nun mit Fleiss ihnen nicht mehr hievon zureden wollen, damit wir zuerst mit I. F. Gn. überlegten, was bei der Sachen zu thun, so gleich jetzt geschehen soll. Ich fürchte sonst wohl nicht, dass man sich zu Warschau bei jetziger Beschaffenheit unterstehen werde, sich des Werkes anzunehmen, hoffe vielmehr dass man sie abweisen und die Bürgerschaft dadurch zu anderen Gedanken wird gebracht werden. In dessen wird doch diese Verwegenheit gebührlich müssen beeifert werden, dem Rath ward bei dieser Gelegenheit nochmaln wegen der Accise beweglich zugeredet und hielt ich Holländern<sup>1)</sup> vor, wie übel es von ihm gethan, dass er neulich selbst auf dem Rathhause gesaget, die Accise wäre ihre Ruin und wann die eingewilliget würde, müsste er zu Fuss aus der Stadt gehen und dass viel Bürger, welche sich gern accommodieren wollten, sich hierüber sehr scandalisieret hätten. Er gestand Alles ein, und in dem er bald darauf sagte, vor sein particulier wollte er lieber Accise als vom Vermögen geben, ward ihm gezeiget, wie er hie anders als aufm Rathhause redete, welches mit einem Rothwerden beantwortet ward. Sie geben dieses Mal bessere Vertröstung, als sonsten jemalen geschehen, und haben versprochen bald Resolution einzubringen. Auch sollen in etzlichen Aemptern einige von Adel sich unterstehen, wider die Einwilligung der Deputierten sich zu opponieren. Sobald man aber gewisse Nachricht davon haben wird, soll gute Anstalt dakegen gemacht werden. Ich schicke diese Woche meine Pferde voran, damit ich desto geschwinder folgen möge.

---

<sup>1)</sup> Königsberger Bürgermeister.

---

## Fürst Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 26. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Rathlosigkeit des Fürsten. Bitte um klare Verhaltungsmaassregeln.]

Er weiss nicht, auf welchen Vorgang das Rescript vom 9. Juni sich be- 1662.  
zieht, denn dergleichen Dinge sind in der letzten Zeit vielfach vor sich ge- 26. Juni.  
gangen; er erinnert insbesondere an den Vorgang in der Oberrathstube. Er  
beklagt, dass auf alle Relationen über diese Vorfälle ihm keine Weisungen zu-  
gegangen sind, aus denen deutlich zu ersehen ist, welches Verfahren der Kur-  
fürst eingeschlagen wissen will. „So bin ich nicht in geringen Sorgen gewesen,  
wie diesem Uebel also zu steuern sein möchte, dass E. Ch. D. ein völliges  
Contento daran hätten. Und ist diese meine Bekümmerniss daher nicht wenig  
vermehret worden, dass fast rumor publicus in der Stadt ist, die Städte stünden  
schon fest zu Hofe und wüssten gar wohl, worauf sie allhier sich so hart be-  
zeigen dürften. Wie dann noch dieser Tagen einer von den Landrätthen zu  
mir kommen und mir hinterbracht, dass die Städte sich fest darauf verliessen,  
E. Ch. D. würden mit ihnen à part tractieren.“ Er hat alle Mühe angewendet,  
welche „die Wichtigkeit der Sachen und dieser Leute Obstination“ erfordert, hat  
ihnen ihnen ihren Unfug und des Kurfürsten landesväterliche Zuneigung vor-  
gehalten und was Unglück und Gefahr sie ihnen selbst über den Hals ziehen  
werden. „Sollte aber, wie ich fast sehr befürchten muss, dieses keinen andern  
Success haben, als alles Das, was vorher ihnen zugesprochen worden und dann  
vor E. Ch. D. Ankunft noch einige Thätlichkeiten gegen sie bezeuget werden  
sollten, so bitte ich E. Ch. D. ganz gehorsambst, sie wollten mir desfalls klär-  
liche und genaue Ordre zukommen lassen, wie ich es eigentlich angreifen soll,  
in Betrachtung, dass dergleichen Dessein in einer solchen volkreichen Stadt  
nicht ohne Gefahr sein und ich gerne bei E. Ch. D. ohne Verantwortung bleiben  
und Alles nach Dero gnädigen Willen machen wollte . . . . Daferne nun  
E. Ch. D. bei Dero Resolution verbleiben, dass bei continuierender Widersetz-  
lichkeit der Bürgerschaft Einige zu Haft sollen gebracht werden, so bitte  
E. Ch. D. ich ganzfleissig, mir zu schreiben, weil die Bürgerschaft in dieser Sache  
ganz einig und alle vor einen Mann stehet, ob es E. Ch. D. gleichviel ist, dass  
ich Einen oder den Andern, der nur Wissenschaft von diesen Sachen hat, in-  
haftieren lasse oder ob Derselben etwan gewisse Personen benannt sein, denen  
ich nachtrachten lassen soll und dann, wann ich keinen so bald auf den Frei-  
heiten ertappen könnte, ob ich von denen so unter den Deputierten der Bürger-  
schaft auf dem Landtage und bei den Versamblungen auf dem Schloss zu er-  
scheinen pflegen, einige arrestieren lassen solle, wie wie mir denn auch sehr  
lieb sein würde, wenn E. Ch. D. dieser Sache halben die Ordres zu gleich an  
die Oberräthe mit dirigieren wollten, welche ich doch so lang bis das Werk zu  
thun wäre, an mich halten wollte.“ Er macht zum Schluss seine Meinung

geltend, wie viel glatter Alles verlaufen wäre, wenn der Kurfürst die Assecuration hätte ausstellen wollen<sup>1)</sup>.

**Der Kurfürst an den Fürsten-Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree  
27. Juni 1662.**

(Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand.) R. 6. RR. 2.

[Militärische Vorsichtsmaassregeln.]

1662. 27. Juni. Ehe weitere Maassnahmen gegen die Königsberger angeordnet werden, will der Kurfürst erst des Statthalters Rath und Schwerins Vortrag abwarten. Inzwischen soll der Fürst dafür sorgen, dass die Festungen mit Mannschaft, Munition und Proviand genugsam versehen werden, die Soldateska wohl unterhalten wird, wenn auch der Civilstaat auf einige Zeit Abgang leiden sollte, Dragoner und Reiter beritten gemacht werden. Er soll das Getreide auf den Aemtern zurückhalten lassen und Kundschaft einziehen, warum polnische Heertheile in das königliche Preussen gerückt sind und wo diese Truppen stehen. Er soll endlich in Erfahrung zu bringen suchen, wer den Brief an den König verfasst hat.

**Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 30. Juni 1662.**

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das Schreiben der Königsberger. Der junge Roth. Vorthail des Schreibens. Die Entstellungen von Schwerins Reden darin. Schwerins unvoreingenommene Gesinnung gegen die Städte. Weigerung der Bürgerschaft, die Accise einzurichten.]

1662. 30. Juni. Er überschickt die Copie des Schreibens der Königsberger an den König<sup>2)</sup>. Ich habe nicht nöthig geachtet zu bitten, die gethane Communication

<sup>1)</sup> Auf die beiden Relationen vom 26. erfolgte das Rescript vom 23. Juni (3. Juli) (Concept von Jenas Hand), das die Weisung enthielt, den Magistrat zu veranlassen, seinen Dissens in Sachen der Warschauer Schickung schriftlich niederzulegen. Dies Document soll dann sofort an Hoverbeck gesandt werden. Im Uebrigen hielt der Kurfürst dafür, dass man nicht allein hinter alle actiones der Bürger kommen und erfahren könne, auf wen sie sich eigentlich verliessen, sondern auch Eines und das Andere verhütet worden wäre, wenn der in Abwesenheit des Fürsten ergangene Befehl gegen den alten Roth befolgt worden wäre. Auf den Vorschlag des Statthalters und der Oberräthe (vom 4. Juli), zur Feststellung der Schuldigen eine Deputation bei allen Bürgern herumszuschicken, um den Antheil eines Jeden an der Warschauer Sendung festzustellen, erging am 10. der Bescheid, der Kurfürst wolle zwar gerne zwischen Schuldigen und Unschuldigen unterscheiden, halte aber für zweckmässiger, wenn die gesammte Bürgerschaft aufs Rathhaus gefordert und dort Jeder zu einer Erklärung mit Namensunterschrift angehalten werde.

<sup>2)</sup> Vom 17. Juni 1662, s. o. S. 155 ff.

in Geheimb zu halten, damit die Bürgerschaft nicht insolenter würde, wann sie wüssten, dass man Nachricht davon hätte und doch dazu still schwiege. Der N. hat mich erschrecklich gebeten ihn nicht zu melden, damit er nicht in Gefahr seines Lebens käme. Wer es ist werde E. Ch. D. ich künftig unterthänigst melden. Der Herr Hoverbeck schreibt mir indessen aus Warschau, dass der junge Roth daselbst angelanget und Dienst daselbst suche, auch zu dem Ende katholisch werden wolle und hätte viel Schwätzens daselbst gehabt, wie man allhie wider die privilegia handelte und insonderheit die lutherische Religion zu exstirpieren suchete, aber er gedenket nichts, dass er daselbst das Schreiben soll übergeben haben. Ich habe sonst nun weiter alle Nachricht erlanget, wie es daher gegangen. Ich wünschte zwar von Herzen, dass E. Ch. D. diesen Uebermuth gebührlich straffen mögen, kann aber nicht rathen, dass vor E. Ch. D. Ankunft etwas Thätliches vorgenommen werde aus vielen erheblichen Ursachen. Es wird aber E. Ch. D. bei Dero Anwesenheit an Mitteln nicht fehlen, Alles gebührlich zu ahnden. Wann man am polnischen Hofe nicht resolviert hat, die pacta zu brechen, welches ich gleichwohl nicht glauben kann, so wird dieses Schreiben E. Ch. D. zum Vortheil gereichen, weil sie darin gestehen, dass die beiden Oberstände nebenst dem Magistrat der dreien Städte E. Ch. D. vor ihren Oberherren erkannt, welches man im polnischen Hofe bisher noch nicht glauben wollen. Was ich sonst kegen sie geredet, haben sie, die Sache nur gehässiger zu machen, ganz anders und gar invidiose und calumniose angezogen. Ich habe nicht gesaget, dass E. Ch. D. so wenig nach dem Könige frageten, als nach dem Türkischen Kaiser, sondern wie sie dreuten E. Ch. D. vor dem Könige zu verklagen, sagte ich, nach beschworenen pactis könnten sie E. Ch. D. so wenig vor dem Könige von Polen als dem Türkischen Kaiser verklagen, hoffe demnach unterthänigst E. Ch. D. werden mir gnädigst zutrauen, dass ich nichts Unverantwortliches geredet, wie denn I. F. Gn. und die sämptliche Herren Oberräthe Alles genehm gehalten und gerühmet, was ich geredet. Gott weiss es, dass ich keine passionen kegen die Städte habe und von Herzen gerne auf den Knien bei E. Ch. D. unterthänigst deprecieren wollte, wenn sie nur noch in sich gehen und sich bekehren wollten. Wegen der Accise haben die Bürgerschaft auf des Rathes Vorstellung geantwortet, wann sie gewusst, dass sie ihnen davon sprechen würden, wollten sie nicht eins hierauf gekommen sein, würden auch nicht wieder kommen, wann sie ihnen desfalls etwas weiter zumuthen wollten. Also würde man es

hier fortsetzen müssen so gut man kann. Der Herr Wegener, E. Ch. D. Factor, ist der erste aus den Städten, der die Accise entrichtet hat und hat der Bürger Dreuen nicht geachtet. Dieses wäre zu wünschen, dass man ein Mittel gegen die Vielheit der Handquerlen<sup>1)</sup> haben könnte.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. Juli 1662.

(Pracs. Cölln a. d. Spree 29. Juni [9. Juli].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Gute Stimmung der Oberräthe. Abreise.]

1662.  
4. Juli. Dass ich noch allhie bin, ist allein aus Begierde zu E. Ch. D. Dienste geschehen, weil ich an die Herren Oberräthe und sie nebenst mir an Etzliche [sic] von der Landschaft stark gearbeitet, dass sie sich in einem und andern Stücke besser accomodieren möchten und ein guter Schluss des Landtages erfolgen könnte. Die Herren Oberräthe haben sich auch nun dergestalt heraus gelassen, dass ich hoffen wollte, man würde mit ihnen zurechte kommen können. Allein bei den Anderen dürfte es noch grosse Difficultäten geben. Die Städte haben gestern bei Uebergebung ihres Bedenkens auf die Gravamina erschreckliche Worte geredet, insonderheit bei dem Punkt der Religion, wie ich von allem demselben in Kurzem E. Ch. D. unterthänigste Relation abzustatten verhoffe, indem ich morgen geliebts Gott aufbreche und meine Pferde schon voran geschicket habe, wünsche indessen von Grund meines Herzens, dass der Allerhöchste E. Ch. D. consilia gesegnen, Sie bei glückseliger friedlicher Regierung und bei beständiger Gesundheit erhalten wolle.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Pillau 7. Juli 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Consequenzen des polnischen Schreibens.]

1662.  
7. Juli. Wie ich schon zu Königsberg in der Kutschen gewesen, ist der Herr Kalo eilig laufen kommen und berichtet, dass ihm so eben eines gesaget der junge Roth wäre wieder gekommen und ein Königliches Schreiben mitgebracht mit dem Kronsiegel, worin der König der Stadt Protection versprochen. Nun will ich zwar wohl nicht hoffen, dass der König dergleichen Dinge thun sollte, es wäre denn gewiss, dass Schweden und Frankreich den Krieg dieser Orten resolviert hätten. Auf allen

<sup>1)</sup> = Handmühlen.

Fall aber so sehen E. Ch. D. wie viel mehr es nöthig ist, dass Sie Dero Aufbruch beschleunigen, wobei ich unterthänigst rathe, dass E. Ch. D. Dero ressentiment, so Sie hierüber ohne Zweifel haben werden, in Geheim halten mögen oder E. Ch. D. werden nur der Stadt einen Vortheil damit thun. Es seind noch viele ehrliche Leute darin, die ein grosses Missgefallen an diesem Werk haben; wann sie aber erfahren sollten, dass ihnen gedreuet würde, wie denn schon gesaget E. Ch. D. kämen mit viel Volk herein, so möchten sie, ehe Solches geschehn, noch andere desperate Mittel beginnen . . . Mit I. F. Gn. habe ich sonst ein und ander Mittel überleget, wie nicht allein die beiden Rothen, sondern auch andere, die das Schreiben befodert und deren Namen mir vertrauet worden, könnten ertappet werden<sup>1)</sup>. Ich werde eilen so viel wie immer möglich . . .

Die beiden Oberstände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
7. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[Treuversicherung. Bitte um die Assecuration und günstigen Bescheid auf die Gravamina.]

„E. Ch. D. haben Dero gehorsambste beede Oberstände dieses Herzogthumbs Preussen bei dieser guten Gelegenheit abermal ihre unterthänigste Treu in beständiger Devotion vorstellen und umb Beibehaltung Dero kurfürstlichen Huld und Gnade in tiefster Demuth anfehlen sollen, sich festiglich getrauende alles dessen, so sie in ihrem unterthänigstem billigen Suchen bei diesem währenden Landtage, sonder Zweifel wegen E. Ch. D. Abwesenheit und aus Mangel gnüglicher Vollmacht Dero Herren Plenipotentiarien annoch nicht erhalten können, nunmehr von E. Ch. D. gnädigst erhört zu werden und zwar so bald E. Ch. D. aus mündlicher Relation Dero hochverordneten Oberpräsidenten, des Freiherrn von Schwerin besser und glaubwürdige Nachricht von dem Zustand, Recht und Verfassung dieses Landes mit Mehrem eingezogen haben . . .“

1662.  
7. Juli.

Sie erinnern an ihre Zugeständnisse, an die „Submission“ unter das supremum et directum dominium und die Willigung, bitten um Vollziehung der Assecuration und Genehmhaltung ihres Bedenkens über die Gravamina und versichern ihre standhafte Treue.

<sup>1)</sup> Den Tag darauf schreiben die Oberräthe: „Wie denn occasione dieses königlichen Schreibens Schöppemeister Roth heute die Gemeinden in der Kneiphöfischen Kirchen zusammen geholt und ihnen dem Bericht nach juramentum fidelitatis vor den König und die Kron angemuthet, welches aber gänzlichen recessieret worden.“ (Die Oberräthe an Hoverbeck 8. Juli 1662.)

## 8. Bis zur Ankunft des Kurfürsten.

Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. (den drei Bürgermeistern der Städte Königsberg) 9. Juli 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Zurechtweisung der Bürgermeister. Das Schreiben der Bürgerschaft an den König. Der Bund in der Kneiphöfischen Kirche.]

1662.  
9. Juli.

Es ist leider am Tage, wie bei stehendem Landtage einige unruhige Köpfe bei den Städten Königsberg gefährliche secessiones zu suchen sich gelüsten lassen, von den andern Ständen und kleinen Städten in puncto supremi dominii in ducatu Prussiae sich abgesondert, negst deme noch andere Widerwärtigkeiten erregen, auch endlichen im Namen der Kneiphöfischen und Löbenichtschen Gerichte, dann der gesambten drei städtischen Gemeinden ein weitausgehendes Schreiben an die Königliche Majestät in Polen abgefasset und abgehen lassen. Als nun darauf eine königliche Antwort ausbracht, ist darob so viel Redens entstanden, dass die Regierung, unter den Grund zu kommen, die Herren Burgermeister zu sich erfordern zu lassen, verursacht worden. Dieweilen dann, wie hievorn die Herren Burgermeister ihren, der gesambten dreistädtischen Rätthe und des Altstädtischen Gerichts dissensum und Missfallen, auch öffentliches Widersprechen und Untersagen solches Beginnens an dieser hochfeierlichen Stelle contestiret, als nun noch darauf beharren, und aber in dem erwähnten und an Seine Königliche Majestät abgangenen Schreiben oben in inscriptione die Wort befindlichen ad impetratam ordinum magistratus nostri licentiam, so hat die Regierung, so viel mehr von der Sachen Grund zu haben, nöthig erachtet, und obwohl die Herren Bürgermeister betheuerlichen ausbracht, dass Solches falsch wäre, und sie nie einige Licenz zu dem Beginnen verstattet, so ist doch ihnen fürgestellt worden, dass der Regierung die Umstände solches Beginnens alle zu



wissen nöthig, als wer der Urheber des Werks sei, der Concipist, wer die Gemeinden convociret und an welchem Ort, und was mehr der Umstände zu betrachten. Dannenhero dann sie als treue Unterthanen Sr. Ch. D. und dero hochverpflichteter Magistrat dessen nichtes, was ihnen von der Sachen wissend, bei ihrem Gewissen zu verhehlen hätten, besonders auch noch weitere Ungelegenheiten zu verhüten, dass durch solche unzulässige, ja verbotene und im Rechten hochverpönete conventicula nicht ein grösser Feuer angezündet werde. Es wäre zwar in dem mehr erwähnten Schreiben nichts anders als eitel seditios Werk und, dass Sr. Ch. D. jetziger Estat labefactiret werden möge, intendiret, in der königlichen Antwort aber wurde solcher Estat mehr stabiliret und hätten die seditiosi an solchem Antwortschreiben weniger denn nichts gewonnen, Seine Königliche Majestät würde solch Schreiben wohl expliciren und Sr. Ch. D. desfalls Satisfaction geben. Dieses allein, da sonst in dieser königlichen Antwort uf der unruhigen Leute ihre petita auch nicht uf Eines resolviret, ist zu beklagen, dass der Name des königlichen Schreibers durch laxiores interpretationes bei dem gemeinen Mann, der es nicht verstünde, und sichs nurt von den Ufwieglern überreden liesse, solche impressiones mache, die sie zu solchem Beginnen, welches ihnen doch Am allermeisten schädlichen sein wird, reizeten. Dann dass S. Ch. D. bei aller ihrer Clemenz und Güte gegen ihre Unterthanen, von diesen ungehorsamen Ufrührerischen zu einer hohen und gerechten Indignation gebracht, darüber auch leicht der Unschuldige benachtheilet, besonders der gute Name dieser Städte in aller Welt so schnöde und ohne alle Ursache beschmutzet werden dürfte.

Bevorab da das letzte ärger denn das erste werden wollte, indeme man heutiges Tages erfahren, wie bei gestrigm conventiculo in der Kneiphöfischen Kirchen die Ufrührer einen Bund zu stiften sich unterfangen wollen, eine dazu eingerichtete Eidesformel abgefasset und, da dieselbte noch nicht geschworen wäre, morgenden Tages Solches werkstellig zu machen, fürhätten. Derowegen denn die Herren Burgermeister vermahnet worden, mit allen Kräften solchem übeln Beginnen zu steuern und zu wehren, die conventicula zu verbieten und zu solchem Ende die loca publica zu sperren und verschliessen.

Demnach in dieser Meinung den Herren Burgermeistern die Proposition geschehen, haben sie zwar, was an alle dem Beginnen zu ihrer Exculpation diente, dagegen beigebracht und gebeten, die ihnen vorgelesene Schrift des Bundes copialiter, wie auch die Proposition ex proto-

collo schriftlichen, uf dass sie sich darauf schriftlichen erklären mögen, auszugeben, wolltens an die gesambte Rätthe bringen und mit der Erklärung einkommen.

### Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Danzig 10. Juli 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Zweckmässigkeit eines vorläufig gelinden Verfahrens.]

1662.  
10. Juli. Das Schreiben, so der König an die Bürgerschaft gethan, wird E. Ch. D. ohne Zweifel mit dieser Post zukommen. Ich kann es zwar nicht anders begreifen, dann dass es der König unterschrieben, ohne dass er gelesen oder erwogen, was darin stehet und dass daher das praejudicium leicht zu reparieren stehen wird. Inmittelst aber wird E. Ch. D. nicht verdacht werden können, desfalls sich zum Allerhöchsten zu beschweren. Mit Königsberg aber etwas anfangen, ehe E. Ch. D. selbst da sein werden, kann ich nimmer rathen. Könnten aber I. F. Gn. Rothen mit guter Manier beim Kopfe kriegen, Solches wäre nicht zu scheuen und weil sich die beiden Oberstände und kleine Städte von Königsberg separiret, dieselbe aber sich äusserst bearbeiten sie wieder auf ihre Seite zu ziehen, unter der Ritterschaft auch wahrhaftig Etzliche sein, die nach nichts mehr verlangen und welche mit höchster Mühe von ihnen abgezogen werden, so stehet zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob sie nicht ein gar gnädiges Schreiben an sie insgesamt wollen abgehen lassen und sie einer gewierigen Endschaft des Landtages versichern. Es müsste aber Solches bald geschehen, dann ich wohl verspüret, dass so bald sie mit ihrem vereinigten Bedenken fertig, das sie alsdann Dimission bis zu Erlangung der Assecuration und anderweiten abolitio gravaminum suchen werden, wie denn auch gewiss vor E. Ch. D. sehr zuträglich sein wird, dass sie nicht bei einander bleiben, auch vor E. Ch. D. Ankunft nicht wieder zusammen kommen mögen. Ich gehe sogleich jetzt fort und werde eilen, so sehr es möglich.

### Statthalter und Oberrätthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das polnische Schreiben. Das Verbündniss der Verschworenen.]

1662.  
11. Juli. Nachdem sie am 6. von dem Königlichen Schreiben gehört, haben sie sich sofort bemüht, davon Abschrift zu erhalten. Aber vergebens, weil „Roth und

sein Anhang, da es die Rätthe nicht eher, als bis sie das Original des Königl. Antwortschreibens gelesen zu publiciren resolviren wollen, ihnen, den Rätthen, das Lesen auch die Abcopei versaget und hingegen die Bürgermeister und Rätthe mit harten Worten angegriffen. Da aber folgenden Tages der Roth<sup>1)</sup> zu anderen Gedanken gebracht sich bei dem Altstädtischen Bürgermeister mit dem Original und einer Abcopei angegeben, beides collationiret und unterdessen eine deutsche Version desselben Königl. Schreibens umbgetragen worden, haben wir die Bürgermeister vor uns erfordert in ihre Wissenschaft von dem Allen was vorgegangen gedungen und eine Abcopei des Schreibens begehret.“ Sie haben Abschrift und die deutsche Version die von dem eigentlichen Sinn des Originals ziemlich abweicht, an Schwerin und Hoverbeck geschickt<sup>2)</sup>. „Wir erachten, dass die unbefugte Supplicanten oder vielmehr Ufführer an solchem Königlichen Schreiben wenig oder nichts gewonnen<sup>3)</sup>, undt dass es dem gemeinen Volk eine ombrage machet, als wenn S. K. M. noch hier was zu sagen, auch in diesem Schreiben wohl etwas gesaget hätte.“

Am 9. erhielten sie Kunde von einem Bündniss der Bürger<sup>4)</sup> und eine Schrift darüber: „Wir liessen abermalen die Bürgermeister bald für uns kommen<sup>5)</sup>, stellten ihnen nebenst den vorigen Händeln Abschickungen und Conventicula diesen fürhabenden Bund vor, sie aber bestürzten darob gewaltig, wollten bei ihrem Gewissen es betheuern, auch erhalten, dass sie davon die geringste Nachricht nicht hätten.“ — In einem Postscript bitten sie den Kurfürsten dringend, nach Preussen zu kommen<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Auch an ihn allein war ein königliches Schreiben ergangen, abgedruckt bei Baczko V. S. 483.

<sup>2)</sup> Das Schreiben des Königs an die beiden Gerichte und die Bürgerschaft vom 30. Juni 1662 ist abgedruckt bei Baczko V. S. 482f.

<sup>3)</sup> Sie mussten das um so eher annehmen, als Hoverbeck ihnen in einem Schreiben vom 1. Juli mittheilte, dass der König am 30., also am Tage der Absendung seiner eigenen Antwort, den Empfang eines Schreibens der Königsberger in Abrede gestellt habe.

<sup>4)</sup> In der Kneiphöfischen Kirche (Protokoll der Oberrathstube vom 9. Juli), dort hatte am 8. eine Versammlung der Missgestimmten stattgefunden, die den Bund beschlossen und die Eidesformel abgefasst hatte. Sie sollte am 10. beschworen werden. Die Formel ist abgedruckt bei Baczko V. S. 483f. In einem städtischen Copialbande wird sie „Verbündniss wider die ausländische Rätthe“ genannt. (Kön. Arch. Nr. 668. II.) — Die Bürgermeister waren aufgefordert worden, „die Conventicula zu verbieten und die loca publica zu sperren und zu verschliessen“.

<sup>5)</sup> S. das Protokoll vom 9. Juli 1662 o. S. 170 ff.

<sup>6)</sup> In einem Schreiben vom 11. theilte Radzivil den Kurfürsten des Weiteren mit, dass die Königsberger „itzunder ein Stück Geld zusammen legen und wollen das selbige nach Warschau und an den Conföderierten schicken“. Der Kurfürst rescribierte darauf unter dem 7. (17.) Juli, der Statthalter solle sich des Geldes bemächtigen.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Anrufung der Oberstände. Roths Persönlichkeit.]

1662.  
11. Juli. Sie haben die Hauptämter aufgefordert, die Widerspenstigen vor sich zu fordern und ihnen Vorhaltungen zu machen. Die beiden von den Vier eben Anwesenden, der Landvogt von Schacken und der Hauptmann von Tapiau, haben darauf den Gegenvorschlag gemacht, dies in einer feierlichen Versammlung der Oberstände in der Oberrathstube zu thun. Sie haben das abgelehnt, „da zu besorgen stehe, sie (die Widerspenstigen) möchten etwas Hartes herausstossen, dass wir zur Erhaltung Ew. Ch. D. Hoheit und Reputation als fort andere Mittel zur Hand nehmen müssten, die wir noch zur Zeit gerne verhüten wollen“, die Oberstände möchten auf eigene Hand gütlich verfahren „nicht allein mit Vorstellung der Gefahr und des aus solcher Aufruhr besorglichen Unheils und gänzlichen Untergangs des Landes, insonderheit der hiesigen Städte, sondern auch mit Beschreibung der Person, welche sie aufzuwiegeln suche. Man möchte nur betrachten, was Roth für einen Namen habe; es sei kund, dass er ein Bankerottirer sei und sich durch allerhand verzweifelte Anschläge, sollte gleich Alles zu Boden gehen, zu retten suche. Ueber dieses sei er seines schweren Verbrechens halber allbereit gerichtlich belanget und werde durch Furcht der Strafe wie auch durch Rachgier und andere böse Affecten, die er mit der Lieb gegen des Vaterlandes Freiheit zu bemänteln sich bemühet, zu allerhand desperaten Beginnen angereizet. Deswegen man sich für solche und dergleichen Leute, die wenig oder nichts zu verlieren hätten, zu hüten hätte“<sup>1)</sup>.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Schreiben der Stände an den König.]

1662.  
1. Juli. Sie überschicken das Schreiben der Stände an den König, das am 12. Juni abgefasst wurde und ihnen zugienge, damit die Absendung genehmigt werde. Sie haben diese zu ertheilen einige Bedenken gehabt, weil der Dissens der zwei

<sup>1)</sup> In einer weiteren Relation — der fünften dieses Tages — macht Radzivill den Kurfürsten darauf aufmerksam, dass die Gemeinden fortwährend bestrebt sind, die drei Räthe zu sich herüberzuziehen, dass man dieser nicht ganz sicher sein kann, dass endlich das ganze Land mit den Königsberger Bürgern einig ist in dem Streben nach Erhaltung der alten Privilegien, wenn auch nicht ein Jeder ihren modus agendi gut heissen kann. (Radzivill an den Kurfürsten 11. Juli 1662.)

Gerichte und drei Gemeinden darin ausdrücklich constatirt und die Abnahme eines Eventualcides für den König nachgesucht wird. Dennoch schlagen sie vor, keinen Einspruch dawider zu erheben, da im Uebrigen der Wehlauer Vertrag und die Souveränität des Kurfürsten unumwunden anerkannt wird und die Abschickung königlicher Commissarien wohl noch eine Zeit hintangehalten werden kann.

## Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten. Praes. 12. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[Klagen über die Accise und die Schlossfreiheiten. Der Hergang bei Absendung des Schreibens an den König.

Sie resumiren den Inhalt des Protokolls vom 9. Juli, betheuern ihre treue und gehorsame Gesinnung, beklagen aber die Zwangseinführung der Accise aufs Höchste. Sie werden dadurch und durch die Beeinträchtigung, die ihnen durch die Duldung der Schotten und Holländer auf den Schlossfreiheiten zugefügt wird, aufs Schwerste geschädigt. Sie haben ihre Mitbürger immer zur Geduld ermahnt, „weil aber die Lebensmittel durch dergleichen harte Bedrückung bei ganz daniederliegendem Handel und Wandel denenselben entbrechen wollen und wie sie sich zu Anfang dieses Estats Veränderung, da noch allererst Alles in fieri gewesen, zu Fortgang desselben nichts Gutes versehen können, haben sie uns entdeckt, wie sie es länger nicht ausstehen könnten, sondern das Mittel zur Hand ergreifen müssten, welches ihnen die pacta und Recessen dieses Landes an die Hand gegeben, nämlich bei I. K. M. und der Krone Polen über dergleichen Drangsalen sich zu beschweren, welches denen Herrn Oberräthen auch kund gethan worden. Ob wir nun woll dieselben nochmalen mit Fleiss ermahnet, noch etwas damit in Ruhe zu stehen, so haben wir doch nach der Zeit erfahren, als die beeden Gerichte im Kneiphof und Löbenicht nebst E. E. Burgerschaft dieser Städte eine unterthänigste Schrift an I. K. M., worinnen derselben sie ihre Noth klagen, abgehen lassen und darauf eine gnädigste Antwort erhalten haben, auch noch im Werke begriffen sein, wie sie solch ihr Intent, welches zu nirgends anders als zu Gottes Ehre und ihrer Freiheiten Erhaltung ihrem Vorgeben nach anzusehen, bei I. K. M. und der Krone Polen fortsetzen wollen. Uns, die wir von dergleichen Abfertigung, noch Erhaltung des königlichen Rescripti nicht die geringste Wissenschaft gehabt, sondern welches wir mit unserem höchsten Bezeugen mehr von E. Ch. D. zur Regierung verordneten Herren Oberräthen wegen einiger obhandenen Verbundniss als sonsten jemanden anders zuerst erfahren, hat Ambts halber obliegen wollen, hierüber ein wachendes Auge zu haben und selbte zu allem Gutten anzumahnen, welches aber nach geschehner ihrer Entschuldigung, dass sie zu keinem Bösen, wofür sie Gott bewahren sollte, sondern zu E. Ch. D. Besten und Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten sich vereinbaret und von solchem Project abzutreten mehr nicht verschlagen wollen, als dass auch noch

1662.  
12. Juli.

E. Altstädtisches Gericht, aus Ursachen, weil sie in ihren desideriiis nicht erhöret worden, zu denen Anderen getreten und insgesamt sich ferner vernehmen lassen, die Ihrige, umb Alles zu dieser Stadt Wohlfahrt in gutte Richtigkeit zu bringen, an I. K. M. und die Kron abzuschicken. Wir bezeugen hiemit öffentlich für Gott und E. Ch. D., unsern gnädigen Landesvater, dass wir uns in diesem ganzen negotio von Anfang bis hieher in unverfälschter Treu und Standhaftigkeit dermaassen bezeuget und verhalten, wie wir Solches für dem Richter alles Fleisches, für E. Ch. D. und der Nachwelt mit unerschrockenem Muth zu verantworten uns woll getrauen, haben auch bis dahero, was zu Erhaltung E. Ch. D. Hoheit immer mehr gereichen mag, nichts unterlassen, wollen es auch ferner nicht unterlassen.

Wir bitten aber nochmalen umb der Barmherzigkeit Gottes und Christi Wunden, es wollten E. Ch. D. den geringsten Anblick dero churfürstlichen Hulde und Gnade, damit sie vorhin je und allwege uns gnädigst zugethan gewesen und, wie wir in Unterthänigkeit hoffen, annoch gnädigst zugethan sein, uns wieder zukommen zu lassen, und in der That dasjenige erweisen, was sie so theuer und hoch versprochen, nämlich, dass E. Ch. D. unsere privilegia vermehren und nicht vermindern wollten, und in gnädigster Erwägung dessen obigen und andern im geeinigten Bedenken der Länge nach enthaltenen unsern gravaminibus dermaleins wirklich abhelfen, uns in unsern Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten erhalten und, dass dawider keine Eingriffe in keinerlei Weise geschehen sollen, uns kräftigster maassen gnädigst versichern.“

---

### Erinnerungen der Stände auf die kurfürstliche Resolution (vom 21. April). Praes. 13. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[D. Dreier; Forderung einer Generalsynode. Protest gegen die Gleichberechtigung der Reformierten. Königsberg und die Reformierten. Juden. Mennoniten, Arianer. Universität. Fürstenschulen. Präsentationsrecht des Senats. Zuchthaus. Hospital. Auslösung der tartarischen Gefangenen, Beitrag zum Heidelberger Kirchbau. Consens, nicht Einrathen der Stände bei äusseren und inneren Abmachungen erforderlich. Geworbene Völker. Nur bewilligte Contributionen. Antheil der Amts- und Kornschreiber an der Contributionserhebung. Statthalter. Fremde Räthe. Privatinstructionen der Oberräthe. Kleines Consilium. Präsentation der Hauptleute und anderen Beamten. Wiedereinrichtung eingezogener Aemter. Freie Zusammenkünfte der Oberstände. Königsberger Klagen. Mängel in der Jurisdiction. Revision des Landrechts. Oberappellationsgericht, Lehn- und fiskalische Processe, bürgerliche Stellen. Pfandbefreiung. Deponierte Gelder. Officiales fiscali. Criminalgerichtsordnung. Duelledict. Registrierung der Lehen. Amtsjustiz. Die Hauptleute von Oletzko und Ortelsburg. Kriegsetat. Generalaufgebot. Ritterdienst. Hospitationes coactivae. Bitte um die Assecuration. Eventuelle Ungiltigkeit der Willigung.]

1662. Sie danken für die Anhörung ihrer Beschwerden und den Bescheid der  
13. Juli. darauf ergangen ist. Wie ungerne sie Sr. Ch. D. mit diesem Vortrage ver-

drüsslich sein wollten, so behutsamb sind sie auch darin verfahren und haben nichts ohne gebührende Bescheidenheit ohne offenbare Noth und ohne beständiges Absehen auf S. Ch. D. und des Landes Bestem angeführet. Wann alle diese Motiven Sr. Ch. D. selbst von so langen Zeiten und von so vielen Landtügen her nicht beiwohneten, könnte vielleicht bei Sr. Ch. D. dieser Verdacht entstehen, gleich als wenn E. E. Landschaft aus Privataffecten Eines oder das Andere und von geringen Dingen Gravamina cumulierte oder dass [sic] allerdings was von der unwidertreiblichen Vorsehung Gottes entstanden, Sr. Ch. D. hohen Person beimessen wollten. Numehr aber S. Ch. D. das Elend und den schlechten Zustand dieses armen Landes mit eignen Augen gesehen haben und anoch sehen, sind sie in ihrem Gewissen umb so viel desto mehr versichert, dass alles das, was sie in ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten gemäss so woll in Religion- als Profansachen zur gnädigsten Remedierung angeführet haben, von Sr. Ch. D. christlichem und tugendliebenden Eifer nicht werde ungnädig ausgedeutet werden. Und weil S. Ch. D. hierzu allbereit einen guten Anfang gemacht, auch Dero getreuen Stände noch weiter in ihrem rechtmässigen Ansuchen zu hören und zu helfen sich gnädigst anerbotten, tragen sie das unterthänigste Vertrauen zu E. Ch. D., dass sie auch in keinen Ungnäden vermerken werden, wann sie in denen Stücken, worinnen ihnen noch zur Zeit durch die ausgegebene Abolition keine zureichende Hülfe geschehen, ferner demüthigst anhalten mit unterthänigster Erinnerung continuiren und zu abhelfender Hand vortragen werden.

Ad 1. Dass zwar . . . E. E. Landschaft nichts Angenehmeres wiederfahren könne als dass der unseelige Streit D. Dreiers mit dem Ministerio . . . , welcher in Zeit von 16 Jahren durch so viele unterschiedene solenne von Ew. Ch. D. deputirte Commissiones und interponirte silentia nicht hat können gehoben werden, durch so eine nachdrückliche abermalige impositionem silentii könnte gestillet und hingelegt werden. Weil aber schwerlich zu hoffen, dass hierdurch dieser langgewünschte Zweck könne erreicht werden, maassen Solches nicht allein hiebevorn vergeblich versucht, sondern auch von den streitenden Parteien selbst nicht pro sufficient geachtet wird, indem D. Dreier ein Colloquium, das andere Theil aber, welches durch die Censuren ein erstanden Recht wider D. Dreiern vorwendet, die revocationem oder remotionem vorgeschlagen haben, würde E. E. Landschaft auch anoch der Meinung woll sein, dass dem armen Lande am Allerbesten durch

die Translocation D. Dreiers könnte geholfen werden. Nachdem sie aber gewahr geworden, dass S. Ch. D. starke Ursachen auch diesem Vorschlage entgegen setzen, muss E. E. Landschaft nothwendig auf solchen Fall . . . , damit endlichen die Sache aus dem Grunde gehoben werde, kein Theil auch einiger Uebereilung oder nicht verstatteten satt-samen Gehörs sich zu beschweren habe, das Mittel, welches im Recess von a. 1566 p. 61 f. 1 gehalten und von keinem Theil ausgeschlagen werden kann, zu ergreifen und Se. Ch. D. unterthänigst anzuflehen, dass sie einen Generalsynodum aus den Pfarrherren des ganzen Landes auf Dero Residenz annoch bei währendem Landtage zu berufen und die ganze Sache zu ihrer Entscheidung hinzugeben gnädigst geruhen wollen, doch also dass die Synodales damit nicht zuviel Zeit und Unkosten verloren werden, nur die vornehmsten D. Dreiers Dogmata in Gegenwart der Stände examiniren, ob sie wider die Lehre der angenommenen Preussischen Kirchenbücher in sensu oder phraseologia streiten fleissig untersuchen und bei dem was sie recht zu sein finden werden, sein gänzliches Bewenden haben möge. Auf dass aber auch ins Künftige solchem Kirchenstreit begegnet werde, ist bei diesem Punkt zu wiederholen, was hiebevorn E. E. Landschaft . . . angeführet hat [Inspectoren und die Universität betreffend] <sup>1)</sup> . . .

Ad 3. Sie danken für die Schutzversicherung, wann aber S. Ch. D. auch die reformirte Religion einzuführen und das publicum exercitium derselben gleich der Lutherischen zu berechtigen . . . gemeinet ist, so würde diese Verordnung nicht eine Abolition dessen, was in hoc puncto E. E. Landschaft gebeten und Se. Ch. D. versprochen haben, sondern ein neues Gesetz wider unsere Religionsverfassung sein und schnurstracks nicht allein wider das Lublinische Privilegium p. 90 f. 2, ibi „sed penitus prohibeantur . . .“, wider die Decreta de a. 1609 p. 101 f. 2, die Recessus de a. 1612 p. 131 f. 1, das Responsum de a. 1616 p. 144 f. 1, Recess de a. 1617 p. 152 f. 1 „nihil novi“ und wider Kurfürsten Georg Wilhelms hochseeligster Gedächtnüss bei der damaligen Aufrichtung der reformirten Begräbnüss eigene Erklärung d. d. Königsberg den 11. Febr. 1630, woselbst hochgedachte S. Ch. D. ausdrücklich sich vernehmen lassen, dass Ihre Meinung niemals gewesen auch noch nicht sein, einiges exercitium reformatae religionis einzuführen, und ist zu besorgen, dass ins Künftige viel schädliche Consequentien daraus entstehen und das

<sup>1)</sup> S. die Bedenken der Stände vom 12. Juli, 26. Nov. 1661, 27. März 1662 (Bd. I S. 523, 656 f., II S. 32 ff.) und vom 13. Juni 1662 (s. u. Abschnitt II 9).



Land gar leichtlich in eine ganz widrige rerum faciem gesetzt werden dürfte, deswegen dann in E. E. Landschaft Vermögen nicht stehet in praejudicium ihrer Posterität in eine solche hochgefährliche Veränderung zu verwilligen, sondern muss vielmehr nothwendig wider Alles, was darwider de facto eingeführet werden möchte, pro salvanda diligentia und conscientia sua aufs Feierlichste in gebührender Bescheidenheit und Demuth sich bewahren, tragen dabei das unterthänigste Vertrauen zu Sr. Ch. D., Sie werde als ein christlicher und hochvernünftiger Regent bei sich beherzigen, dass . . . , was sie von Dero hochlöblichen Vorfahren als ein theures Depositum empfangen haben, . . . zu vergeben nicht berechtigt sind. Weil auch die von Städten bei diesem Punkt behaupten, was sie in ihrem jure civitatensi, davon sie die Reformierten, auch alle Schotten und Holländer jure speciali ausschliessen auf alle Zeit, wie Solches mit vielen unterschiedenen praejudicatis, als mit dem Visitationsabschiede de a. 1619, item denen Beilagen sub A und B erweisen<sup>1)</sup> libere ausgeschlossen haben, durch kurfürstliche Rescripta, darinnen den Reformierten das Bürgerrecht und der freie Handel verstattet wird, benachtheilet, auch mit Poenalmandaten, darumb dass sie ihr jus quaesitum in contrarium mit gebührender Bescheidenheit vorschützen und sich danach halten, belegt werden, als kann auch E. E. Landschaft nicht umgehen, für sie, als ihrem Mitgließe, bei Sr. Ch. D. einzukommen und demüthigst zu bitten, sowoll sie . . . zu hören und . . . in sie ferner nicht zu dringen, als auch das ganze Land bei der reinen Lutherischen Religion zu erhalten und alle dawider streitende publica exercitia im Lande so woll als in den Städten, insonderheit in der Pillau und im Oberlaude gnädigst abzustellen.

Ad 4. Da der Kurfürst erklärt die Juden im Lande nicht dulden zu wollen, so möge er verordnen, dass Arianer und Manisten im Handel und Wandel nicht zu weit greifen, sondern allein summweis mit den einheimischen Bürgern und Kaufleuten verkehren, durchaus aber allhier weder auf dem Lande noch in den Städten, Vorstädten und Freiheiten sich nicht häuslich niederzulassen oder bürgerliche Nahrung zu treiben, denjenigen aber so allhier die Zeit her sich aufgehalten haben, in gewisser Zeit das Land zu räumen durch ein öffentliches [Edict] aufgeleget werde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Kurfürstliche Rescripte an die drei Rätthe vom 22. Jan. und an den Rath der Altstadt vom 1. Febr. 1611.

<sup>2)</sup> Für die geplante Kirchenvisitation hatten die Stände schon zuvor nach intercurialem Schriftwechsel der Oberstände (pr. 27. April, 4. Mai 1662, von den Städten

Ad 5. Allhier ist ausgelassen, dass S. Ch. D. auch zugleich alle erledigte Professionen ad praesentationem Senatus Academici ersetzen, der Professoren Salaria in behörige [Ordnung zu bringen], den Alumnis ihre stipendia und der Communität, auch den dreien Fürstenschulen . . . ihren gebührenden Unterhalt reichen lassen wollen. Weil der Senatus Academicus behauptet, dass er von der ersten Foundation an alle Zeit das jus praesentandi immer gebrauchet, auch viel schädliche Sequelen, welche aus der Präsentation zweier erfolgen könnte anführen, als bittet E. E. Landschaft ganz unterthänig, S. Ch. D. geruhen die Akademie bei ihrem Recht gnädigst zu schützen und die praesentatos entweder selbst oder in Abwesenheit durch die preussischen Oberräthe zu confirmiren.

Ad 6. Ein Zuchthaus anzurichten achtet E. E. Landschaft hochnöthig zu sein und ist der unvorgreiflichen Meinung, dass zu demselben ein guter Anfang könnte gemacht werden, wann die gesunden und starken Leute, welche im Hospital vorhanden, zu gewissen Handwerken, die daselbst müssen aufgerichtet und getrieben werden, angewiesen und das Geld, so aus ihrer Arbeit gelöset wird, nebenst den Legatis, welche hiezu von unterschiedenen Leuten vermachtet werden, angewendet würde. Das Uebrige, so zu völliger Bestellung desselben erfordert werden könnte, desgleichen auch was in unterschiedenen vorgangenen auch noch gegenwärtigen Hospitalsuntersuchungen animadvertiret und an guter Administration desselben Oekonomie desideriret werden möchte, könnte denen zum Kirchenwesen deputirten Commissariis in instructione zu desto besserer Anstalt mitgegeben werden.

Ad 7. Für die Gefangenen in der Tartarei sind die Oberstände bereit von dem Quantum, das sie sich von der Willigung vorbehalten haben, etwas herzugeben. Es sollen „davon nicht allein die zum heidelbergischen Lutherischen Kirchenbau gewilligten 200 Rthlr. abgestattet werden“, sondern auch die offenbar Dürftigen unter den Gefangenen ausgelöst werden.

Ad 8. Sie danken für das Zugestandene, bitten aber noch (1.) dass zu allen dieses Herzogthumb betreffenden Handelungen nicht allein der Stände Erinnern und Einrathen, sondern auch ihr vorhergehender Consens

---

scheint kein Bedenken übergeben worden zu sein) einen Instructionsentwurf vereinbart und dem Kurfürsten übergeben (geeinigtes Bedenken pr. 13. Juni 1662, s. o. S. 154 Anm.). Einige Zeit darauf war dann das Instrument mit einigen wenigen Abänderungen wieder nach Königsberg zurückgesandt worden mit der Weisung, es den Ständen zur Begutachtung zu übergeben. (Der Kurfürst [Conc. Schwerins] an Statthalter und Oberräthe 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

erfordert werde. Dann Dieses ist alle Mal von der ersten Zeit an, da dieses Herzogthumb mit der Kron Polen zu tractiren angefangen ein solenne requisitum gewesen und in allen pactis, conventionibus . . . genau attendiret und per Regia decreta . . . confirmiret worden, dannenhero S. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass nicht allein alle kirchliche publici actus, die zwischen Sr. Ch. D. und den Ständen aufgerichtet worden, . . . nach dieser solennen Form concipiret und eingerichtet werden,

(2.) dass auch dem zufolge S. Ch. D. hinfüro ohne vorhergegangene Einwilligung dero getreuen Stände . . . nach dem Buchstaben des Recessus de a. 1566 p. 81 f. 2. § „Wo sich auch etc.“ keinen Krieg noch Bündnüss mit frembden Potentaten und Respubliquen dieser Lande halber annehmen und aufrichten, auch (wie solches die sana consequentia der Worte daselbst erfordert), einige Hülfe zusagen, kein geworben Volk ins Land führen noch im Lande werben lassen, maassen Solches auch Sr. Ch. D. Herr Vater . . . a. 1633 erkannt . . . haben.

(3.) Dass auch . . . keine Contributiones ohne der Stände auf öffentlichem Landtage vorhergehende Bewilligung ausgeschrieben und angesetzt, sondern vielmehr E. E. Landschaft, dass hinfüro dergleichen nicht mehr geschehen solle, mit sattsamer Assecuration versehen und

(4.) dann dass wegen der bisherigen Contributionen es dafür gerichtet werde, dass nicht allein die gewesene Commissariatsbediente, sondern auch die Amt- und Kornschreibere, als welche mehrentheils die Contingente eingetheilet haben, für gewissen aus allen Ständen deputierten und von Sr. Ch. D. confirmirten Commissarien zur Rechnung gefordert werden mögen.

(5.) Ob zwar S. Ch. D. die Bestellung eines Statthalters auf einen Fall der Noth restringiren, so kann E. E. Landschaft dennoch nicht umgehen die hierwider streitenden Landesverfassungen anzuführen und demüthigst zu bitten, dass Se. Ch. D. hinfüro ohne einzige Convocation . . . keine andere Statthaltere, als die . . . Regimentsnotul . . . Testament . . . an die Hand geben in die Regierung des Herzogthumbs Preussen bestellen, (6.) hingegen es aber gnädig dahin richten wollen, dass hinfüro in preussischen Sachen keine frembde Rätthe gebraucht, zu keinen Zeiten die preussischen Regimentsrätthe in ihren ordinariis functionibus . . . durch keine Privatinstructiones . . .

(7.) Da aber der Sachen Wichtigkeit mehr Raths erfordern würde, dass alsdann das kleine Consilium . . . beruffen werden möge.

(8.) Desgleichen auch dass sie bei ihrem jure praesentandi,

welches ihnen bei allen erledigten Hauptmannschaften und anderen Landesdignitäten die Regimentsnotul p. 55, f. 1 in princip., das Testament p. 77 f. 1 § „Wir geben auch“, das Deret de a. 1609 p. 103 f. 2. § „Quoties autem“ und das Respons. de a. 1617 p. 149 f. 1 § „Ad officia quaevis“ und sequent. zueignen, gnädigst gelassen und dabei geschützet werden, in sonderlicher Betrachtung sie am Besten diejenigen im Lande, welche aus dem Herrenstande und Adel der reinen lutherischen Lehre zugethan und zu den vacirenden Aembtern am tüchtigsten sein, kennen, Sr. Ch. D. und dem ganzen Lande daran am Meisten gelegen, dass die erledigten Aembter, als aus welchen die Oberrathstube endlich bestellet werden muss, mit solchen subjectis, welche künftig mit Nutzen des Herren und Landes weiter befördert werden können, besetzt werden, (9.) wobei noch dieses mit anzufügen, dass S. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, die eingezogene Aembter dem Herrenstande und Adel bei künftiger besser bestelleten und liberirten Oekonomie gnädigst zu relaxieren.

(10.) Nicht weniger ist auch diese in gegenwärtiger Abolition unattendierte unterthänigste Bitte zu wiederholen, dass so woll den Landrathen als auch denen von der Ritterschaft, wann sie unberuffen mit gebührender Bescheidenheit und optima intentione Sr. Ch. D. oder in Dero Abwesen Dero preussischen Herren Oberrathen etwas supplicando vorzutragen zusammenkommen . . . übel genommen, weniger gewehret und pro conventiculo gehalten werde . . . und . . . wird hier wiederholet . . . dass S. Ch. D. alle drei Jahre einen Landtag gnädigst verstatten wolle. (12.) Was den Indignat betrifft so ist derselbe gleichfalls ganz prae-teriret . . .

Ad 9, 10, 11. Die Städte Königsberg halten ihre Klage aufrecht, „behaupten auch, dass die Freiheiten auf keiner Stadtnahrung nicht fundiret, mit Sr. Ch. D. Herrn Grossvatern Verabscheidung de a. 1618, woselbst enthalten, dass Churf. Gnaden das Bierbrauen, Kaufschlagen und andere bürgerliche Nahrung auf den Freiheiten zu treiben gänzlichen abschaffen und dieselben, so sich solcher Neuerung unterstehen mit gebührender Straffe belegen wollen, item Verabscheidung de a. 1621. Dass nun solchen gnädigsten Verabscheidungen mit wirklicher Execution nicht nur kein Genügen geschieht, sondern diese ganze Stadt noch mehr als vorhin jemals geschehen, itzo damit bedrückt wird, darüber haben die Kaufleute, Malzenbräuer und Gewerke sich höchlich zu beschweren, indem frembde Händler, Sippen Holländer, Schotten, Krämer, Weinschenker und dergl. auf kurfürstlichen Freiheiten geduldet und darzu ihnen ihr eigen Rauch zu halten verstattet wird, den angezogenen Verabscheidungen so woll, als auch der zwischen den Ehrbaren Rathen und Zünften der Kauf-

leute und Malzenbräuer getroffenen und von der hohen Herrschaft confirmirten Transaction de a. 20, der Billigkeit und den Rechten zuwider.“

Ad 12. Allen denen gnädigen Bezeugungen, mit welchen sich Sr. Ch. D. . . . auslassen, hat E. E. Landschaft noch dieses anzufügen für nöthig erachtet. (1.) Dass alle so wohl bei dem Hoffgericht als anderen Stadt- und Landgerichten vorhandene Mängel, welche wider die formam processus, unser Landrecht und die unterschiedene Constitutiones eingerissen und allhier nicht können specificiret werden, denen zur Revision des Landrechts allbereit deputirten Commissariis zu redressiren mitgegeben, die Revision aber an sich selbst ehe nicht, als wann sie zuvorhero mit den Ständen communiciret worden, gleichwie Solches auch bei dem Landrecht geschehen, auch bei aller Aenderung und Verbesserung desselben der hochlöbl. Kurfürst Johann Sigismund in seiner Confirmation und Publication Solches zu thun versprochen, publiciret werde.

(2.) Für die Einführung des Oberappellationengerichtes muss zwar E. E. Landschaft Sr. Ch. D. unterthänigst danken, dabei aber auch in aller Demuth erinnern, gleichwie dasselbe nicht allein ein beneficium und privilegium des Landes, sondern auch zugleich eine Landesordnung ist, davon der Städte Rath und Bewilligung nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Erwählung alle Zeit auf die Stände und Landesverfassungen, in specie auf den confirmirten Recess de a. 1567 p. 89 f. 1 § „Und dieweil“ circa finem da alle so wohl geistliche und weltliche Aembter, denen welche der . . . lutherischen Lehre zugethan, zugeeignet sind, in Abwechselung aber der Personen auf die in der Appellationsverfassung enthaltene drei Jahre gesehen werden möge. Wo ja aber itzo und zu Anfangs zu besserer Beförderung der Justiz ein oder zwei Personen über drei Jahre verbleiben müssen, dass sie dennoch nicht länger in einem Stück als 6 Jahre beibehalten und demnach solche Perpetuirung mit Zuziehung der Stände auf den Landtagen oder zum Wenigsten mit den Herren Oberräthen, als welche die geschickten Leute am Besten kennen in Deliberation gestellet werden möge. Dass aber den Städten Königsberg bei diesem Punkt vorgehalten wird, als wollten sie in Bestellung des Oberappellationengerichtes Sr. Ch. D. vorschreiben, wen Sie zu Assessoren desselben erwählen oder diejenigen Personen darzu constituiren sollen, welche ihnen gefielen, Solches, wie es ihnen nimmermehr in Sinn kommen, sondern desfalls Sr. Ch. D. billig Dero freie Wahl lassen, also, weil dennoch dem civico ordini die Sachen, so in civitatibus und prima

instantia vorgehen, am Besten bekannt sind, kann dieser Stand davon nicht ausgeschlossen werden.

(3.) Insonderheit ist hierbei woll zu bewahren, dass die *causae privatorum cum Principe* in Lehn- oder auch sonst anderen Sachen, da die landesfürstliche Hoheit und die allgemeine Landesverfassungen mit einlaufen oder auch wann in ökonomischen Sachen ein Hauptmann seiner Amtsadministration halber zur Verantwortung gezogen werden soll (welche alle hiebevorn ihre *supremam instantiam in foro Regio* gehabt, nunmehr aber von Sr. Ch. D. auch der Cognition des Oberappellationengerichts entnommen sind) ihre *Provocation ad pares curiae*, wie dieselbe in decreto de a. 1609 enthalten, ungehindert nehmen möge.

(4.) Dass auch künftig die bürgerlichen Stellen im Hofgericht mit Rechtsgelehrten, *Doctoribus* oder *Licentiatis* besetzt und die Häuser der amtstragenden Personen auf kurfürstlichen Freiheiten von den Pfanden liberiret, (5.) desgleichen auch die bei den Gerichten hin und wieder deponirte Gelder aufs Ehiste restituiret werden mögen.

(6.) Weil die Zeit hero unterschiedene *confusiones in jurisdictione* eingerissen und Einer oder der Andere a *foro ordinario et competenti ad incompetens* gezogen worden, die *Officiales fiscali* auch sich mehrer *Praerogativ*, als ihnen die Landesverfassungen verstatten anmaassen, da doch die *Decreta de a. 1609 § „Quantum ad potestatem“ p. 16 f. 2* ausdrücklich wollen: „*potestatem eorum in jure dicendo non aliam esse nisi omnium jure agentium similem.*“ Sie sind Anderen gleich *ad solitam juris et processus formam* verbunden. Sie haben zwar eine genaue Zeit hero durch unterschiedene *praejudicata* eingeführet, dass sie *nec agendo nec excipiendo* anders als für dem Hoffgericht ihr *forum* haben dürfen. Es hat aber allemal bei allen Landtügen allermeist aber a. 1641 E. E. Landschaft darwider gesprochen, insonderheit weil man gewahr worden, dass mittelst dieses angemaasseten *Prärogativ* die *actiones fiscales* sehr *facil* und *gemein* worden. Dannenhero S. Ch. D. nochmals unterthänigst zu bitten, es gnädigst dahin zu richten, dass hinfüro einem jedweden *privato* sein *Forum* gelassen und mit den *officialibus fiscali* bei dem Buchstaben angezogenen *Decreti* (worauf sich E. Ch. D. selbst in dem Landtagsabschiede de a. 1641 *circa hunc casum* gezogen haben) sein *Bewenden* haben möge.

(7.) Bei der *Criminalgerichtsordnung* ist *salvo ulteriori jure* vor dieses Mal demüthigst anzuführen<sup>1)</sup> . . .

<sup>1)</sup> Die nun folgende Stelle deckt sich buchstäblich mit dem Passus „Bei der

(8.) Weil S. Ch. D. unter Anderem auch Dero getreue Stände unter dem Edicto perpetuo zu hören gnädigst erklärt haben, als finden sie folgende Stücke für dieses Mal zu erinnern und zu ändern hochnöthig, 1. dass das Edictum weiter nicht als allein auf die rittermässige Personen, als welche für anderen den Duellis ergeben, nicht aber auf gemeine Leute, dann dieselbe *ordinaria juris via* leichter *coerciret* werden können, *appliciret* werde, 2. dass nicht eine jedwedere *levis offensio* alsobald *edictal* und *minimal* gemachet werde, sondern dass zuvorhero *praevia denunciatione* einer aus den Herren Oberräthen, als nämlich der Herr Obermarschall, zwei aus den Hauptämtern und zwei aus dem Appellationgericht auf kurfürstliche Edictalverordnung niedersitzen und ob die *causa* nicht *edictal*, so hätten sie die Sache selbst summariter hinzulegen und nach Befindung abzustraffen; wäre sie aber *edictal* gefunden worden, dass sie alsdann dem Beleidigten *assistentiam fisci* zugeben und sie alsofort *ad forum edicti*, nämlich ans Criminalhofhalsgericht hinweisen möchten. 3. Obzwar *causa duellorum publica* sein soll und Jedwedem *ex populo* anzugeben freistehet, so wäre doch vorhin absonderlich der Wirth, da solcher Handel vorgelaufen, oder, da es in keinem Hause, sondern etwan im Felde oder auf öffentlicher Strasse geschehen wäre, dann in dessen *Jurisdiction* es geschehen und endlich gar jedes Ortes Obrigkeit *ad denunciationem* zu obstringiren; 4. endlich dass auch für allen in diesen Sachen auf die erste Beleidigung gesehen und dieselbe so nachdrücklich, damit dem beleidigten Theil die *exceptio defensionis* seines Leibes oder guten Namens, die natürlich ist, oder auch der *probabilis justus dolor* benommen sein möge, abgestraffet werde.

(9.) Ob zwar S. Ch. D. von keinem neuformirten Lehnrecht nicht wissen, so ist dennoch wohl dabei zu *praecavieren*, dass auch unter dem Namen einer Einregistrierung der Lehn keine in dieses Landes Rechten und Gewohnheiten unbekannte *renovatio investiturae* eingeführet und der *Consensus* zum Verkauf Magdeburgischer und Lehngüter, weil sie ohne das gemäss den Landesverfassungen nicht kann versaget werden, im Abwesen Sr. Ch. D. von den Herren Oberräthen unweigerlich denen, welche sie suchen, ohne Steigerung der Kanzleigebühr allhier ausgegeben werde.

---

Criminalgerichtsordnung . . .“ (zu S. 70 und 71, Punkt 1) bis 4)) bis zu den Worten „ . . . disponiret, entgegenlaufen“ in dem Bedenken der Stände vom 27. März 1662 (s. o. S. 37 f.).

(10.) Bei gnädigst versprochener Beförderung der Ambtsjustiz ist vor dieses Mal zu erinnern, dass Solches mit Nachdruck geschehe.

(11.) Wegen der beiden gewesenen Hauptleute von Oletzko und Ortelsburg ist E. E. Landschaft Meinung, nicht sie oder Jemand anders zu justificeiren, viel weniger — da Gott vor sei! — S. Ch. D. zu beschuldigen, als ob Sie dieselbe unschuldig condemniret hätten, sondern bloss und allein, dass in processu nicht debite mit ihnen verfahren und dass der Cognition die Straffe, wie rechtmässig die auch immer seie, nicht hätte vorgehen sollen und umb deswegen wäre nochmaln bei Sr. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass denenselben ordentlich Recht gepflogen und hinfüro kein Hauptmann oder sonst Gesessener von Adel oder Bürger, wann er nicht in *recenti capitali crimine* ergriffen, noch sonst *de fuga suspectus* ist, mit Arresten, Suspensionen oder anderen straffmässigen Procedures übereilet werden möge maassen ausdrücklichen im Decret de a. 1609 p. 105 f. 1 § „*In omnibus*“ versehen: „*Quod suprema potestā juris processu procedere, non autem vi vel sub praetextu quocumque cuiquam bono adimere debeat.*“

Ad 13. Die Straffen, welche der höchste Gott über dieses Land seiner Sünden halber geführet, hat E. E. Landschaft mit Querelen niemalen exaggeriert, sondern hat bloss und allein die Fehler, welche daneben eingeschlichen, zu redressiren und den ungewöhnlichen Kriegsestat, welcher nach aufgehobener göttlicher Straffen billig auch aufhören sollen, aufzuheben in aller Unterthänigkeit gesucht. Solches ist nicht allein das Commissariat, sondern auch die Veränderung der gewöhnlichen Landesdefension und wollfundierten Kriegskommando, die geworbene und noch stehende Völker und endlich die neu erbaueten Festungen. Dass nun diese *effectus belli* nach erhaltenem Frieden auch aufhören mögen, darumb haben Dero getreue Stände in ihren unterthänigsten *gravaminibus* gebeten und eben dieses Bitten achtet E. E. Landschaft nochmaln mit gebührender Bescheidenheit zu wiederholen hochnöthig, gestaltsamb sie denn umb so viel desto mehr, weiln in der Abolition aller dieser Stücke nicht mit einem Worte gedacht wird, annoch unterthänigst S. Ch. D. anzuflehen, dass Sie gnädigst geruhen wollen, nicht allein den noch übrigen Rest der geworbenen Völker abzudanken und die unerträgliche Einquartirung vom Lande, insonderheit aber von den kleinen Städten, welche sie nunmehr in die 13 auf einander folgende Monate allein getragen und beinahe von allem ihren Vermögen gebracht sind, gnädigst zu befreien oder da ja Solches wegen der Benachbarten



gefährlichen Armatur noch so balde nicht geschehen könnte, dass dennoch S. Ch. D. den Unterhalt derselben auf Dero getreue Stände nicht ankommen lassen wolle.

Dieses Alles wird umb so viel füglicher und ohne Gefahr des Landes geschehen können, wann zum (2.) S. Ch. D. zugleich die neubauete Festungen so woll im Lande, als die welche bei den Städten Königsberg auf ihre Klapperwiesen gebauet ist und von ihnen zum grossen Bedruck ihrer Freiheit und Handels angezogen wird, gänzlich abzuschaffen und anstatt der geworbenen Völker die Ordinärlandesmiliz nach den Landesverfassungen einzurichten und unter einem Landesobristen, der possessionat und des Landes Einzögling seie, zu stellen, auch die Freien, Krügere, Schützen, Kölmer, damit sie die Dienste des Landes desto besser abwarten und versehen mögen, von den Schaarwerken, welche die Zeit hero der Krieg über sie geführet hat, zu befreien und den Dienstpflichtigen so woll ihre hinterstellige Nachtgelder reichen zu lassen, als auch dass ihnen bei künftiger Aufwartung dieselbe unweigerlich gereicht werden solle, zu versichern gnädigst geruhen werden. Sollte aber die Ordinarlandesdefension nicht zureichen, so haben die beide Oberstände allbereit ein unvorgreifliches Reglement des Generalaufbots Sr. Ch. D. in Unterthänigkeit übergeben, habens auch mit schuldigem Dank zu erkennen, dass es von Deroselben in Gnaden aufgenommen und bitten demüthigst es gnädigst dahin zu richten, dass auch die hierin dissentirende Städte als Mitglieder des Landes à proportion das Ihrige zu solcher Zeit, wann der Feind noch nicht im Lande ist und von den Gränzen abgehalten werden muss, beitragen mögen und im Uebrigen das ganze Werk nach dem unterthänigst übergebenen Vorschlage in Zeiten so einrichten, dass es auf den Fall der Noth ohne Hinderniss zur Action gebrauchet werden könne. Womit aber die von Städten nichts zu thun, sondern ihre Städte nach Möglichkeit vertreten wollen. Weil auch bei verflossenen Kriegeszeiten ihrer Viele im Lande ihre Ritterdienste, welche sie unter ihre gehörige Officirer zu zwei und mehr Malen in natura gestellet oder auch mit Gelde gut gemachet, verloren haben und Niemand, wo dieselben hingekommen sind, erfahren können, als werden S. Ch. D. unterthänigst gebeten, dass ihnen gleichfalls hierüber von denen zur Untersuchung des Commissariats verordneten Commissariis wider die Officirer gebührend Recht gepflogen werde.

(3.) So ist auch was die *hospitationes coactivas* betrifft unterthänigst zu erinnern, dass auch hierüber fürs Künftige einige zureichende

Versicherung gemäss der Stände habenden Rechten von Sr. Ch. D. ausgegeben werde.

Ad 14. Sie danken für die Erklärung und warten mit Verlangen auf die Verwirklichung.

Ad 15. Diesen Punkt beschleusst E. E. Landschaft mit der unfehlbaren Hoffnung, dass von Sr. Ch. D. nunmehr alle so woll im Geeinigten Bedenken, als übergebenen Memorial enthaltene Desideria nebenst der entworfenen Assecuration als wesentliche conditiones ihrer unterthänigsten Verwilligung<sup>1)</sup> werden erhöret werden.

---

<sup>1)</sup> Eine schon längst versprochene kleinere Beisteuer sollte gegen Ende des Jahres aufgebracht werden. Die Stände hatten 1656 der Kurfürstin bei ihrer ersten Reise nach Preussen 20000 Thlr. überreichen wollen und da sie die Summe nicht baar zu erlegen vermochten, eine Obligation darüber ausgestellt. (S. o. S. 154 Anm. 1.) Am 11. Mai 1662 (das Specialbedenken der Landrätthe wurde der Ritterschaft am selben Tage präsentiert, man war also sogleich schlüssig geworden) wurde ein Schreiben an die Kurfürstin abgesandt, in dem man sie die Verzögerung zu entschuldigen bat und ihr mitgetheilt, dass die Stände „die abermalige und endliche Anstalt verfüget, dass auf nächstkommenden Martini oder vier Wochen hernach aufs Längste der Rest, so der Pr. Rentkammer auf solche Summe nicht abgeliefert und in den Aemtern unabgetragen annoch stocket“. Die Kurfürstin antwortete dankend (d. d. Cöln a. d. Spree 28. Mai 1662). In einem Geeinigten Bedenken (pr. 14. Juni 1662) ward dann noch der Kurfürst gebeten, dass die Kosten, die von dieser Summe von der Rentkammer anderweit verwendet seien, der Kurfürstin wieder zugeführt und die Quittungen darüber der Landschaft ausgehändigt werden möchten. Es möge bei Zeiten ein Ausschreiben in die Aemter erlassen werden um die Restanten einzufordern. Diese aber sollen zu Vermeidung aller Confusion lieber an den Hauptkasten in Königsberg und nicht in die Rentkammer eingeliefert werden. Wer die dazu bewilligten 15 Gr. von der Hube nicht bezahlt, soll — ohne dass damit die Landschaft sich ein Präjudiz beschaffen wissen will — doppelt so viel geben, „welches duplum dann die erstfolgenden Tage nach Ausgang der vier Wochen nach Martini durch die Amts- und Stadtobrigkeit exequiret und dem Landkasten zu gut beigeschaffet werden soll. Jedoch muss E. E. L. hiebei unterthänigst bitten, E. Ch. D. geruhen die gnädigste Verordnung zu thun, dass so woll wegen dieses Donativs, als auch wegen der Landtagszehrung die abgeschickte Amtsexecutores gebührende Bescheidenheit gebrauchen, in termino executionis sich bei den Restanten in ihren Gütern angeben, mit nothdürftigem Essen und Trinken zufrieden sein und in Entstehung oder Verweigerung der Zahlung mit der Auspfändung vermöge Landrechtens a paratioribus den Anfang machen, welches Pfand, wann es innerhalb 14 Tagen von dem Eigenthümer nicht gelöset, praevia taxa der Amtsgeschworenen, an denjenigen, der das Meiste davor giebet, zu Gelde geschlagen, die Schuld dem Landkasten abgetragen und der Ueberschuss dem Proprietario wiedergekehret werden kann. Würde sich auch Jemand über Verhoffen solcher rechtmässigen Amtsauspfändung widersetzen, derselbe wird billig vom kurfürstlichen Mandatario fisci in casu hoc speciali, sonsten eines Jeden ersten Instanz und fori ordinarii ohne Nachtheil, bei dem Hoffgericht belanget und die verwirkete Straffe salva

Dieses ist nebst göttlicher Hülfe das einzige Mittel, wodurch S. Ch. D. alle noch übrige Schwierigkeiten unter den Ständen heben, das Band der Einigkeit in gutem Vertrauen fester knüpfen und den langwierigen Landtagsverhandlungen den gewünschten Schluss ertheilen können, so wie im Gegentheil, da Solches über alles Verhoffen nicht geschehen sollte, E. E. Landschaft alle Hoffnung zu künftiger Glückseligkeit verlieren und aus allem Vermögen und Mitteln ihre unterthänigste Verwilligung ins Werk zu setzen oder zugesagter Maassen zu continuiren unfehlbar gesetzt werden müsste. Wie nun dieses eine unverdiente Ungnade wäre, also ist sie eines Besseren in festem Vertrauen gewärtig und werden nimmermehr ermüden in beständiger Aufrichtigkeit und Treue zu verbleiben etc. etc.<sup>1)</sup>.

### Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Abfall der Altstädtischen Schöffen. Geldsendung nach Warschau. Intervention der Landräthe. Zurückdrängung Roths. Wohlverhalten des Magistrats.]

Das Altstädtische Gericht ist zu den Missvergnügten übergetreten. Es verlaublich, dass Deputierte, deren Namen dem Statthalter noch nicht bekannt sind, heute oder morgen mit vielem in den Städten gesammelten Geld nach Warschau abgehen sollen, und zwar öffentlich. Er hat den Bürgermeister die Verantwortung dafür zugeschoben. Die Landräthe haben mit einem städtischen Ausschuss conferirt, aber nichts erreicht. Man hat sie vielmehr aufgefordert mit den Städten gemeinsame Sache zu machen. Die Stände haben ihr Responsum<sup>2)</sup> auf die abolitio gravaminum eingeliefert, worin sie auf ihren alten postulatis bestehen. Der Statthalter hat erfahren, „dass gestern die Kneiphöfer auf die Absckung an I. K. M. bei jetziger (vermuthlich schon geendigter) Warschuschen Convocation auf Neue sehr gedrungen. Weiln aber dem alten Rothe die freie Sprach und das öffentliche Reden, seit das Altstädtische Gericht zu den andern gestossen und dessen Schöppenmeister das Wort führt, meist geleet worden und sie sich allerseits nicht einigen können, als ist ihr De-

1662.  
14. Juli.

portione fiscalis dem Landkasten zuerkant.“ Sollte nachher immer noch etwas an den 20000 Thlrn. fehlen, so wird die Landschaft es aus den 50000 Thlrn., die sie sich von der Accise vorbehält, ersetzen.

<sup>1)</sup> Vorangegangener Schriftwechsel: Bedenken der Landräthe pr. 13., der Ritter 19., der Städte 29. Juni 1662.

<sup>2)</sup> E. E. Landschaft uf die ausgebene Kurf. Abolitionem Gravaminum vereinigte unterthänigste Erinnerungen. Praes. 13. Juli 1662. (S. o. S. 176 ff.)

liberieren allemal ohne Frucht und endlichen Schluss abgingen. So viel Ruhmb muss ich dem Collegio der gesambten Rätthe dennoch beilegen, dass es sich bei diesen letzten Verwirrungen in den Schranken des Gehorsams und Respects beständig erwiesen, auch nicht unterlassen, der Gemeine deutlich vorzutragen, was man im Namen E. Ch. D. durch dessen Mitarbeit an solche öfters gelangen lassen<sup>1)</sup>.

## Statthalter und Oberrätthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Scheitern des Bundes. Neue Sendung nach Warschau.]

1662. Die Bürgermeister haben Folgendes berichtet. Die Gerichte und Gemeinen  
14. Juli. haben erklärt, „dass sie nie in den Bund gewilliget, denselben auch sofort abgethan hätten“, die fürgewiesene Abschrift sei nichts mehr als ein Concept, welches etwa projectiret, dem aber sofort bei erster Verlesung widersprochen worden, „hingegen sich dessen auch aller Convocationen enthalten, . . . bei E. Ch. D. Gut und Blut ufzusetzen, wenn nurt sie in ihren gravaminibus erhöret und ihrer Privilegien genugsamb versichert würden, bereit sein wollten. . .“ Gerichte und Gemeinden haben die Rätthe gedrängt „ins Eheste und in wenigen Tagen zu resolvieren, ob sie zu ihnen treten wollten, dann sie möchten zu ihnen treten oder nicht, wollten sie dennoch nach Warschau noch diese Wochen abschicken, gestalt sie denn Solches bereit voran durch einen expressen Courier I. M. und den Herren Senatoren zu wissen gemacht. Sie mussten sich der Gelegenheit gebrauchen, der aditus zu Königl. Maj. wäre ihnen itzo offen und sie könnten sich nicht davon abgeben, weiln sie hier keiner Erhörung sich zu trösten hätten“. — Die Rätthe haben als Antwort auf das Protokoll ein Schreiben an den Kurfürsten überreicht, in dem sie erst ihre Treue versichern, nachher aber die alten Gravamina vorbringen. Eine wirkliche Antwort wird nicht ertheilt, die Bürgermeister haben nicht gewagt, das Protokoll der Gemeinde mitzuthemen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> In einem zweiten gleichzeitigen Schreiben führt Radzivil aus, dass „der polnische Hof die gegenwärtige Confusionen in allhiesigen Städten bloss zu dem Ende favire und beschütze, umb E. Ch. D. damit zu schrecken und dieselbe vivente Rege zu Beförderung der neuen Election, welche die Königin nimmer aus dem Sinn lässt, desto leichter zu bringen“. Der Kurfürst möge unter den polnischen Grossen Anhänger gewinnen, insbesondere die beiden Kanzler und anderseits auch mit den Conföderirten ein Einverständniss gewinnen.

<sup>2)</sup> Am 14. (24.) Juli erging auf die beiden Relationen der Bescheid, dass ein Gutachten über die Gravamina ausgearbeitet werden solle, die Stände sollen interimweise dimittiert werden. Die Antwort der Stände an den König von Polen ferner soll so abgeändert werden, dass sie ihrem Missfallen an dem Verhalten der Königsberger Ausdruck geben, dass sie nicht um Commissarien bitten,

## Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Dimission der Stände. Verhalten der Königsberger und Gegenmaassregeln.]

Die Bürgerschaft hat durch den Magistrat für ihren Deputierten nach 1662. Warschau <sup>1)</sup> einen Reisepass erbeten und ist abschlägig beschieden worden. Die 20. Juli. Oberstände haben nicht weiter auf Absendung des Schreibens an den König von Polen gedrungen, sondern um Dimission gebeten. Sie ist bis zum 24. August ertheilt worden. Einige von der Ritterschaft und von den Städten haben Weiterungen machen wollen. Das Schreiben Hoverbeck's vom 15. lässt erkennen, dass das letzte Schreiben des Königs durch Geld ex practiciert und ohne rechtes Wissen des Königs und des Grosskanzlers abgelassen ist und dass der Irrthum durch ein zweites Schreiben wieder gut gemacht werden soll. — Die Königsberger haben sehr gegen ihn, den Statthalter, lamentiert, dass er ihren Deputierten zurückhalte. Man will ihn bei der Krone Polen denunziieren. Der Statthalter hat ausser den Reitern auch einige Rotten zu Fuss, die man aber in der Stadt, um Schrecken zu erregen, für 3000 Mann ausgegeben <sup>2)</sup> hat, Nachts patrouillieren, den Langerfeld'schen Krug am Pregel besetzen und einige

weil die doch kommen werden, dass die Klagen über Bedrückung fortfallen. Ein zweites Rescript von demselben Tage befahl dem Fürsten, die Königsberger Abgeordneten sammt ihrem Convoy aufzuheben und zu diesem Zweck die Strassen nach dem Ermland zu besetzen. Am 18. meldete der Fürst, dass er nach Besetzung der Festungen mit Infanterie, der Grenzhäuser mit Dragonern nur 580 Pferde übrig behalte und sich für zu schwach halte um den Ständen mit Gewalt entgegenzutreten; er habe für 5000 Thlr. Getreide für die Garnison gekauft. — Das zweite Rescript (concipt von Meinders, gezeichnet Jena) vom 14. (24.) schärfte dem Statthalter nochmals ein alle vorhandene Mittel, auch die für den Civilstaat bestimmten, für die Truppen aufzuwenden, kein Getreide in den Aemtern verkaufen zu lassen.

Schon am 4. (14.) war der Statthalter angewiesen worden, eine Liste der verfügbaren Mannschaft einzuschicken, am 11. (21.) der Aufbruch des Kurfürsten mit einigen Truppen als bevorstehend signalisiert.

<sup>1)</sup> Schon am 18. Juli 1662 hatten Statthalter und Oberräthe berichtet, dass die Königsberger „abermalen nach Warschau geschicket und noch mehr nachzuschicken Fürhabens . . . . . Der alte Roth neben seinem Sohn und dem Löbenichtschen Schöppenmeister Schimmelfennig sein zu Deputierten ernannt.“ 3000 oder 4000 Thlr. sollen dafür zusammen gebracht sein. Sie wollen sich von der hiesigen jungen Bürgerschaft bis an die ermländische Grenze begleiten lassen, „von dannen sie hernach, wie ich von Etlichen berichtet werde, die zu Wormditt und Guttstadt liegende Husaren umb eine Convoy ferner zu ersuchen gesonnen.“ Die Stände beharren auf ihrer Fassung des Antwortschreibens.

<sup>2)</sup> In Wahrheit hatte der Statthalter nur 6 Compagnien Infanterie auf der Friedrichsburg und der Schlossfreiheit disponibel. (Liste vom 20. Juli 1662.)

Bürger, die sich verspätet und dadurch Verdacht auf sich gezogen hatten, anhalten lassen. Darauf haben die Kneiphöfer — angeblich aus Furcht vor einem nächtlichen Einfall — drei Compagnien auf den Wällen vertheilt, Posten vertheilt und Stücke aufgepflanzt. — Vorgestern spät sind die drei Bürgermeister zu ihm gekommen und haben versichert, sie hätten vergebens die Verstärkung der Wachen zu hindern gesucht, andererseits aber die Zusicherung von dem grössten Theil der Bürgerschaft erhalten, dass sie sich, solange kein Angriff der Kurfürstlichen erfolge. Er hat ihnen sein Wort gegeben, dass dies nicht geschehen solle, bei irgend welcher Störung der Ruhe aber energisches Eingreifen angedroht. Die Bürgermeister selbst wollen Nachts Ronde gehen, um „das unbändige und theils berauschte gemeine Volk desto besser in den Schranken der Gebühr zu halten“. Grossen Eindruck auf sie hat die Warschauer Nachricht und die Mittheilung eines Schreibens gemacht, in dem der in Ermland Kommandirende<sup>1)</sup> dem Statthalter seine friedlichen Absichten versichert hatte<sup>2)</sup>. — Am Tag darauf hat der Statthalter den in die Oberrathsstube geforderten Deputierten der drei Räthe nochmals ins Gewissen geredet.

In einem zweiten eigenhändigen Schreiben fügt der Statthalter noch die Nachricht hinzu, dass eine Schildwacht der Kneiphöfer, die sich zu nahe an den Graben der Friedrichsburg gewagt, gefasst und durchgeprügelt worden ist. Gerüchtweise verlautet, dass sie einen Cavalier aufführen wollen, um die Festung zu bedrohen. Es ist Befehl ergangen, dies durch Geschützfeuer zu verhindern<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Der junge Czarnecki, Sohn des Oberbefehlshabers.

<sup>2)</sup> D. d. Wormditt 19. Juli 1662: „Was die flüchtige Königsberger anlanget, als sollte ich dieselbe unter mein Patrocinium nehmen, so ist mir Solches niemaln in Sinn kommen. Vielmehr habe ich auch ohne Zuthun meiner Oberen die zwischen I. K. M. . . und Sr. Ch. D. stehende Verbündnuss und Freundschaft in genauer Obacht.“

<sup>3)</sup> Die unter dem 20. Juli 1662 vom Statthalter übersandte „Liste der Völker, welche wirklich in Sr. Ch. D. Diensten im Herzogthumb Preussen stehen“ enthält ausser den bei Droysen III 2<sup>2</sup> S. 519 Anm. 651 abgedruckten Zahlen noch folgende Uebersicht über die Dislocation der Truppen: „(Die Infanterie ist theils allbereit wie folget verlegt, soll auch ferner wo nöthig verlegt werden.) In Braunsberg 700 M.; Frauenburg 80 M.; in der Pillau ohne die Ordinari-Garnison, welche in 450 M. besteht, von dem Leibregiment 300 M.; in Fischhausen die 4. Compagnie vom Leibregiment 160 M.; in der Friedrichsburg die 80 M. von der Bellicumschen Compagnie und drei Compagnien von den Eulenburgischen, in Allem 380 M.; in der Memel zu dem ordinar Besitz, welcher 300 M. stark 2 Comp. von den Eulenburgischen thut in Allem 500 M.; in der Louisenschanz des Obristen Hallen Comp. von 80 M. Auf der Freiheit von I. F. Gn. und dem Obristen Nettelhorst 200 M.; zu Defension des Tilsitschen ist noch eine Comp. von dem Eulenburgischen Reg., welche im Fall der Noth nothwendig wird in die Friedrichsburg geführt werden müssen. — Die Cavallerie ist durchs ganze Land jetz verlegt, damit Sr. Ch. D. Unterthanen nicht mögen zu sehr gedrückt werden. Im Fall der Noth haben sie ihr Rendezvous zu Wehlau. — Die Dragoner stehen 1 Comp. in dem Fischhausischen und giebt Achtung auf den Strand und battiret denselben. Die anderu 3 Comp. liegen verstreuet von Oletzko an bis

## Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Roth. Indirecte Verhandlung mit der Gemeinde.]

Die Stände wünschten, dass während der Dimissionszeit Zusammenkünfte in den Aemtern angeordnet würden. Der Statthalter hat sie hiervon mit grosser Mühe abgebracht. — Roth hat, nachdem er die Unmöglichkeit, nach Warschau durchzukommen, eingesehen, „dem gemeinen Mann vorgestellt, man wollte die Stadt überfallen und ausplündern, dahero denn er an den Magistrat begehret, dass die Bürgerschaft ufziehen, gewisse Plätze besetzen und mit starken Wachen alart sein, auch die Stücke auf die Wälle geführet werden sollen“. Der Magistrat hat dies der Regierung gemeldet, den Sinn aber nicht ganz hindern können; er hat indessen eine Bürgerwache zugestanden, die ohne Trommelschlag aufziehen soll. Auf der Hauptwache sind Nachts ein paar Rathsmitglieder. Die Räthe haben um Abführung der Truppen gebeten, es ist ihnen geantwortet worden, das könne nicht geschehen, es sei denn, dass „die Gemeine Wachten abstelle, der Warschaischen Reise sich verziehe, des Rothen Person auch, dass er nicht entgehen könne, sich versichere“. Die Gemeinde hat durch den Magistrat dagegen nochmals um den Pass bitten und im Verweigerungsfalle erklären lassen, „die Gemeinde wollte den Roth und die Andern mit 500 Mann convoyieren und würde ihnen alsdann eine Convoje von den Confoederierten oder denen im Bisthumb liegenden Czarnecki'schen Völkern entgegen kommen“. Die Regierung hat die Eitelkeit dieser Hoffnungen ihnen nachgewiesen. Den Pfarrern ist verwiesen worden, von der Kanzel über Bedrückungen zu sprechen. Die drei Pfarrer der Städte haben ihre Treue betheuert.

## Der Kurfürst an die beiden Oberstände. Dat. Frankfurt a. d. Oder 24. Juli 1662.

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand, Schwerin unterbreitet. R. 6. RR. 2.

[Vertrauen des Kurfürsten zur Treue der Oberstände.]

Es hat Uns Unser . . . der Freiherr von Schwerin nicht allein Euer . . . Schreiben von 7. huius woll eingeliefert, sondern dabei auch umb-

Neidenburg und im Fall der Noth sollen sie verlegt werden: zu Tilsit aufs Schloss 60 M., zu Ragnit aufs Schloss 40 M. (die Wybranzen soll der Hauptmann auch aufordern), auf Oletzko 50 M., auf Lyck 30 Mann, auf Johannisburg 80 und die Wybranzen, so viel ihrer sein; auf Ortelsburg 40 M. sambt den Wybranzen; Neidenburg, Soldau, Osterode, Mohrunge, Preussisch-Mark, Holland bleiben unbesetzt. Doch werden S. F. Gn. sehen, dass Sie Labiau aufs Weinigste mit 40 Wybranzen besetzen können.“

ständig referiret und gerühmet, wie devot Ihr Euch bishero gegen Uns erwiesen, Wir haben auch niemalen andere Gedanken von Euch gehabt, als dass Ihr mit unausgesetzter Treu fest und beständig Euch an Uns halten würdet, dannenhero es Uns desto lieber gewesen, die abermalige Versicherung dessen aus angeregtem Schreiben zu ersehen und ob es sich zwar mit dem Schluss dieses Landtages über Verhoffen etwas verweilet, so wollen Wir dennoch solchen Verzug keines Weges Eurem Fürsatz, sondern vielmehr anderer allezeit dazwischen eingefallener Verhinderung zuschreiben, wie Wir Uns dann auch gewiss versichert halten, Ihr werdet das unterthänigste Vertrauen gegen Uns tragen, dass Wir bishero nichts mehr gewünschet, dann diesen Landtag mit allgemeiner Vergnügung zu schliessen und dass die Langsamkeit des gewünschten Schlusses von der Sachen Wichtigkeit und Unserm fernen Abwesen, wie auch anderen in den Weg gekommenen obstaculis herühre, gestalt Wir denn numehro gemeinet sein, die Sachen mit Ernst fürzunehmen und Euch ehists eine solche Erklärung zukommen lassen wollen, woraus Ihr Unser landesväterliches Gemüth zu vermerken Ursach haben werdet, in gewisser und fester Hoffnung, Ihr werdet inmittelst in Eurer bishero bezeugten unterthänigsten Devotion continuiren, auch Andere von allerhand unverantwortlichen und weitläufigen Gedanken und Fürnehmen abmahnen und dadurch dieses Werk zu einem gemeinnützigem Ausgang zu Eurem selbsteigenen und des ganzen Landes Wohlfahrt befördern werdet, damit gegen Unsere Ankunft daselbst, welche Wir in wenig Zeit vermittelst göttlicher Verleihung werkstellig zu machen gemeinet, Alles seine Richtigkeit habe und Wir mit Unsern getreuen Unterthanen in Fried und gutem Vertrauen nach Unserm Wunsch leben mögen . . .

---

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. Juli  
1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Halsstarrigkeit der Gemeinde. Mahnungen der Prediger. Verhandlungen der Polen mit dem Statthalter und Roth.]

1662.  
25. Juli. Die Gemeinde will von der Schickung an den königlichen . . . Hof (ungeachtet auch die Prediger von den Kanzeln und unter denselben sonderlich der M. Lölhöven in der Alten Stadt sie von ihrer Empörung zu dem schuldigen Gehorsamb ermahnen) nicht ablassen.



Die Mannschaft der Kneiphöfer ist nicht allzustark. Am vergangenen Sonntag haben zwei polnische Officiere mit Roth und seinem Sohn eine lange Conferenz gehabt. Nachdem der Fürst in Erfahrung gebracht, dass der eine Czarneckis Fähnrich sei, hat er ihn zu sich kommen lassen. Der Fähnrich theilte ihm mit, er wäre meist der Ursachen halber anhero gekommen mich zu ersuchen, dass ihre Compagnie aus Braunsberg und Frauenburg, als zu Ermland gehörig, die gebührende Contribution, dann auch in ihrem Rückmarsch nach Polen einen kurfürstlichen Commissarium den Pacten gemäss bei sich haben möchte. Dieses letzte Begehren war leichter zu bewilligen, denn das erste zu versagen, sintemalen ich besorgen musste, dass er hierunter Ursach zu einigem Querulieren nehmen würde. Ich gab ihm gleichwoll keine andere Antwort, als dass ich nicht weniger Courtoisie von ihnen, als E. Ch. D. Garnisonen von den conföderierten Völkern begegnet wäre; vermuthen und gewärtig sein könnte, welche sich dergleichen Prätionen willig und gern begeben, womit er bald stillgeschwiegen und zufrieden gewesen. Wie aber Keiner von ihnen des Rothen zu gedenken den Anfang machte und ich dem Fähnrich dieses Mannes Bosheit erzählte, bekannte mir derselbe, dass er sie umb eine Convoy schon vor acht Tagen ersuchen lassen: es wäre ihm aber von Lieutenant Czarnecki und ihm selber, der mehr als dieser junge Cavalier bei der Compagnie zu commandiren hätte, rund abgeschlagen, wobei er mich weiter versicherte, dass sie ohne des Königs Befehl dergleichen nichts thun würden und ob sie schon bei dem Roth hier in seiner Behausung gewesen, wäre es nur zufälliger Weise geschehen, weil selbige nahe am Thore . . . und sie sich eines bequemen Gasthauses . . . bei ihm erkundiget. Gestern aber ist der junge Roth mit oft berührtem Fähnrich, dem bald darauf die Kneiphöfer ein Fässchen Alekant und etwas Gewürz zur Verehrung ins Losament geschicket, in der katholischen Kirche wieder zusammen gewesen.

|: Ueberhaupt sucht der polnische Hof dem Kurfürsten bei Frankreich und Schweden zu schaden. Er, Radzivill, hält die Landstrassen den Bürgern, die keinen Pass haben, geschlossen und will danach trachten, Roth am Wegreisen zu hindern, und hat dazu auch noch Cavallerie an die Stadt heran gezogen. — Es ist aber unmöglich, dass durch dergleichen Mittel, wann in dem Hauptwerk zu der Preussischen Stände Befriedigung nicht bald etwas Nützlichtes verrichtet und der übrige grösste Theil in beständigem Gehorsam erhalten wird, wie lange bestehen mögen. — Der Festung fehlt es an Bier; es mangelt an Geld für die Cavallerie. :|

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
25. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Aufregung der Kneiphöfer. Vergebliches Hilfsgesuch bei den Polen. Rohdes Agitationen.]

1662.  
25. Juli. Die Kneiphöfer kommen im Junkerhof zusammen, trotzdem die Rätthe versprochen haben, alle Versammlungen zu verhindern. Trotz des Verbots zieht ihre Wache mit rührendem Spiel und fliegender Fahne auf. Sie haben den jungen Czarnecki um 3 Compagnien zu Fuss und 2 Compagnien Husaren gebeten. Ein polnischer Leutenant hat eine abschlägige Antwort gebracht. Von Roths Plänen erfahren die Bürgermeister nicht mehr als alle anderen Leute<sup>1)</sup>. Die Altstädter und Löbenichter sind nicht so hitzig wie die Kneiphöfer. Roth „fingiret täglich was Neues, fürnemblichen des polnischen Hofes faveur in dieser Sachen den Gemeinden imprimierend gleichsam, selbiger etwas monstri würde herfür bringen. Dann verfället er woll auf die Conföderirte oder noch andere, wie er Diesem und Jenem das Maul zu füllen vermeinet. Nun will er die Accise entzwischen stellen, gleichsamb E. Ch. D. mit Gewalt dieselbe exigieren wollte, welche gleichwoll die Gemeinde alle einmüthig verschworen zu willigen bei ihrem Höchsten, was sie beschweren könnten. Unter solchen Dingen malet er dem unverständigen Pöbel soviel vor, dass sie dessen überredet sein, als wann kein treuerer Patriot als Rohde im Lande zu finden<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Bürgermeister und Rätthe der drei Städte wurden durch Rescript vom 14. (24.) Juli 1662 belobt für die erwiesene Devotion. „Und weiln Uns genugsamb bekannt, wie besagte Bürgerschaft Uns jedes Mal so treulich affectionnirret gewesen, so wissen Wir gewiss, dass wann ihr nur die falsche und widrige Impressiones benommen würden, sie die ersten sein würden, welche über dergleichen hochschändliche Verführer klagen und sich von ihnen absondern werden. Es ist Uns dieser Unserer guten Stadt Aufnehmen allezeit zum höchsten angelegen gewesen. Wir haben auch noch keine grössere Sorg, als welcher gestalt die zerfallene commercia wieder restabilliret werden möchten, und weiln man anitzo im Werk begriffen den Landtag durch Ausfertigung der desiderierten Stücke glücklich und zu allgemeiner Vergnügung zu schliessen, so befehlen Wir Euch gnädigst, die Bürgerschaft treulich zu verwarnen, dass sie solchen Schluss mit dergleichen Dingen nicht aufhalten und sich vielmehr, als treuen und devoten Unterthanen zustehet, gegen Uns bezeugen.“ Bürgermeister und Rätthe der drei Städte antworteten darauf, sie dankten für die Gnade und bäten zugleich, doch alle Beschwerden, insonderheit die Accise, abzustellen (Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Aug. 1662).

<sup>2)</sup> Aus weiteren Berichten desselben Datums ist zu entnehmen, dass der Statthalter inzwischen noch Dragoner und Reiter in die Stadt gezogen hat und dass ein kneiphöfischer Stadtkapitän dem Roth den Gehorsam verweigert hat. Der Statthalter

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
28. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das königliche Schreiben. Weigerung der Bürgermeister Roth zu verhaften. Stimmung der Gemeinde. Bitte um Zurückziehung der Truppen und um Copie des königlichen Schreibens. Bescheid. Die drei Stadtpfarrer. Die Cernirung. Nichterhebung der Accise].

... haben wir die Bürgermeister der hisigen Städte Königsberg den 1662.  
25. dieses vor uns erfordert und das königliche Schreiben vom 20. 28. Juli.  
dieses<sup>1)</sup> ... ihnen vorlesen lassen, auch dasselbe ihnen in die Hände gegeben, damit sie des Reiches Insiegel erkennen sollten, mit angehängter Vermahnung zu Continuierung in beharrlicher Devotion gegen E. Ch. D. und dass sie, der Magistrat, sich des Rothen Person ... versichern oder ja zum Wenigsten die Gemeine von ihm abziehen sollten. Sie haben mit Versicherung ihrer bisherigen und zukünftigen Treue geantwortet. Des Rothen Person sich zu versichern stünde nicht in ihren Händen, könnte auch ohne grosses Unwesen nicht werkstellig gemacht werden. Sie wünschten von Herzen, dass Roth viel Tausend Meilen von ihnen wäre. Die Gemeine belangend, wären vielen derselben die Augen schon eröffnet und sähen woll, dass Roth viel zu weit gangen, deswegen sie sich auch von ihm absonderten. Es würde sich Alles woll geben und würde das Unwesen woll von ihm selber fallen, baten, dass die Soldateska so umb die Stadt verleget, möchte abgeföhret werden, so würde die Bürgerschaft, so sich einer Ueberrumpelung und Plünderung besorgte, die Wachen, derer sie schon überdrüssig, woll einstellen, suchten auch eine Abschrift königlichen Schreibens.

fragt an, ob er Roth aus der Bürger Jurisdiction in Arrest nehmen soll (in dem Rescript vom 21. Juli nach Schwerins Entwurf [s. u. S. 199] hat er dann detaillierte Vorschriften zur Verhaftung Roths erhalten). Das Schreiben des Königs von Polen vom 20. Juli, in dem der König sein Festhalten an den Verträgen betont, alle Missdeutungen früherer Schreiben ablehnt, ist er im Begriff zu publicieren. (Das Schreiben ist abgedruckt bei Baczko V. S. 484; die Adresse ist falsch, es war an die Oberräthe und an die Stände zugleich gerichtet.) Ueber die Erlangung des Schreibens vergl. Hoverbecks Bericht vom 21. Juli 1662 (Urk. und Act. IX. S. 370). Am 28. wird berichtet, dass die Bürgermeister versichert haben, es stünde nicht in ihrer Hand Roth in ihre Gewalt zu bringen, am 1. August, dass die Rathsdeputierten wiederum — vergeblich — um Zurückziehung der Truppen und sodann um Aufschiebung der Accise bis zur Fortsetzung des Landtages gebeten.

<sup>1)</sup> S. o. S. 196 Anm. 2.

Das erste Begehren wurde abgelehnt; „wenn man sich wegen der Abschickung nach Warschan, dass dieselbe sollte eingestellt werden, erklären würde, sollten sie allsofort abgeföhret werden“. Das Schreiben soll erst den Ständen, dann ihnen abschriftlich mitgetheilt werden. Die Bürgermeister versprechen es „mit dienlicher Remonstration“ an die Bürgerschaft<sup>1)</sup> zu bringen. Die drei Pfarrer haben von Ungehorsam abgewehrt.

P. S. (Des Statthalters allein.) Ueber die Auffassung des polnischen Hofes von den preussischen Angelegenheiten braucht man nicht verwundert zu sein, „es ist zu muthmaassen, dass diesen dergleichen und andere Opinionen noch mehr folgen dörften, weil ein Jeder von unserem Zustande nach seinem Gutdünken in die Welt schreibet. Inmittelst wird kein Mensch auf den Strassen vor der Stadt beleidiget, noch Jemand aufgehalten, der einen Schein, wer er sei und wohin er reist, vorzeiget. Das Landvolk passiret hin und her ungehindert, wenn nur kein Unverdächtiger [sic] auf ihren Wagen sitzt, wie dann der junge Roth zwei Mal also fortzukommen tentiret und schon vor dem Brandenburgischen Thor gewest sein soll. Ich hab dem Magistrat gestern abermal wiederholet . . . [folgen die obigen Vorschläge], selbige aber getrauen [sic] nicht Solches zu erhalten.

Umb die Eröffnung der Malz- und anderen Mühlen wird immer sollicitiret, jedoch mit dem Beding, keine Accise bis Landtagsbeschluss zu bezahlen, gestalten auch selbige in den Kreisen von den adelichen Mühlen fast nirgends begehret, noch eingenommen wird und ist demnach ausser Zweifel, dass die ganze Landschaft ihre Willigkeit ungeachtet der Einrichtung so lang zurückhält, bis sie auch von E. Ch. D. in ihren desideriiis gnädigste Erhörung bekommen.

---

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 21. Juli 1662.

Concept von Sturms Hand, korrigirt und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR 2.  
[Landtagsabschied. Anweisungen für die Verhaftung Roths. Unnachsichtige Erhebung der Accise.]

1662. Es ist daran zu zweifeln, dass das von ihnen übersandte Projekt zu einem  
31. Juli. Landtagsabschiede bis zum 24. August durchgegangen und fertig gestellt werden

---

<sup>1)</sup> In einem eigenhändigen Brief vom 27. schreibt Radzivill, die Bürger seien durch die Nachricht von der bevorstehenden Reise des Kurfürsten und von dem Abrücken der Czarneckischen Völker etwas kleinmüthiger geworden. Als dann bekannt geworden, dass die Post nichts von des Kurfürsten Aufbruch gebracht habe, sind sie „wiederum rasend worden“.

kann. Es wird ihnen anheim gestellt, den Termin für die Wiederzusammenkunft der Stände hinauszuschieben, „damit gegen ihre Ankunft Alles fertig sei und ihnen ausgeantwortet werden könne“. Alles Billige soll gewährt werden.

. . . |: Und weil auch endlich der Rath selbst zugestanden, dass Roth und etliche wenige assecti (?) dieses Werk angesponnen und annoch fomentirten, als haben Ew. Ld. und Ihr es nunmehr dahin zu richten, damit dieselben quovis modo zur Haft gebracht und alsdann rechtlich wider sie verfahren werde, wobei dann Ew. Ld. und Ihr dem Rathe remonstrieren könnet, dass dieses das einzige Mittel wäre, wodurch die Andern, so sich nicht wenig ihrer Misshandlung theilhaftig gemacht, bei Uns wiederumb ausgesöhnet werden könnten. Wir wollen auch hoffen, weilm der König von Polen numehro in dem letzteren vom 20. Juli abgelaassenen Schreiben gezeiget, dass das vorige von Rothen gerühmte Schreiben nur exactisiret sei, es werde die Bürgerschaft, daferne sie nicht gar den Namen getreuer Unterthanen verlieren wollen, solcher gottlosen Leute, welche die ganze Stadt in Unglück stürzen könnten, sich nicht annehmen . . . So wollen Ew. Ld. und Ihr dieses Ihre einzige und fürnehmste Sorge sein lassen, damit der Roth sammt seinen assectis inhaftiret werde, wie Wir dann nicht zweifeln, wann es nur recht wird angegriffen werden, es wohl gelingen werde. Und sollte ja wieder Verhoffen die Bürgerschaft sich widersetzen, so müssen wir es endlich dahin gestellet sein lassen, Solches ihren vorigen Verbrechen zuschreiben und auf die Bestrafung desto mehr bedacht sein. Die Art, wie diese Leute zu bekommen, wollen Wir Ew. Ld. und Euerem Gutfinden anheimb stellen. Wir halten unter Anderem auch davor, dass man zugleich, wann dieses vorgenommen werden soll, die [sic] Rath, Gericht und Zunft hinauf fodert und wann denn kegen diejenigen, so die Inhaftirung thun sollen, etwas vorgenommen würde, man dieselbe dakegen anhalten könnte. Es könnte auch einer von Ansehn mitgeschicket werden, der den Tumultuierenden zuredete und anzeigte, dass es Unser Befehl sei. Inmittels wollen Ew. Ld. und Ihr Alles und Jedes, was Sie und Ihr von Rothen und seinen assectis vernehmet, zu Papier bringen lassen, damit man sich dessen künftig desto besser bei dem Process bedienen könne. :|

Bei der Accise wollen Ew. Ld. und Ihr numehro desto fester beharren, auch denen Windmüllern vor denen Städten andeuten lassen, daferne sie einiges Korn ohne Accise mahlen werden, dass Wir Uns dessen Allen an sie erholen wollen und da sie es nicht in ihren Gütern

haben, sie es mit ihrem Leibe bezahlen sollen, gestalt dann auch Ew. Ld. und Ihr zu verordnen habet, damit alles Getreidig, so die Bürgerschaft ausser denen Städten auf Andere Mühlen schicken wird, hinweggenommen werde, dem Magistrat aber, wie auch andern vom Lande, so sich etwan dar einfinden möchten, können Ew. Ld. und Ihr fest versichern, dass Wir ihre beständige Treue und Devotion nicht unerkannt sein lassen werden, zu welchem Ende Wir auch Uns mit Ehestem, geliebts Gott, auf die Reise nacher Preussen begeben und deren Lande zeigen wollen, wie Wir nichts mehres desideriren, dann dass solches in vollen Flor und Aufnehmen wieder gebracht werde.

---

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree 21. Juli 1662.

Concept von Sturms Hand, korrigiert und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR. 2.  
[Zur Verhaftung Roths. Acciseerhebung.]

1662. Der Kurfürst ist mit seinen Vorsichtsmaassregeln durchaus einverstanden;  
31. Juli. nach der Verhaftung sollen die Gefangenen gleich nach Memel geschickt werden. Alldieweilen auch der junge Czarnecki sich also affectionnirer erwiesete, so wollen Ew. Ld. demselben versichern, dass Wir mit würclicher Dankbarkeit Solches zu vergelten nicht vergessen werden, wie dann Ew. Ld. demselben wohl etwas Namhaftes versprechen mögen, wann er durch die Seinigen von denen Rädelsführern, im Fall sie aus Königsberg wegkämen, anhalten und Uns überantworten lassen wollten.

Ueber die Accise wollen Ew. Ld. ernstlich halten, auch in alle drei Kreise herumbzuschicken und sehen lassen, ob auch dieselbe eingerichtet sei und so es etwa an einem oder andern Orte ermangelt, dieselben Uns namhaft machen.

---

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Beunruhigendes Gerücht. Begehren der Königsberger Räthe: Strassenverlegung, Accise. Bescheid der Oberräthe. Mängel bei der Accise. Ständisches Schreiben an den König. Die Schickung nach Warschau. Polnische Zettelungen.]

1662. Es ist dieser Tagen durch des Reinhold Nauwarken Schützen ein  
1. Aug. falsch Gerücht hie ausgesprenget worden, ob sollten in dem Ponartischen Walde nahe bei dieser Stadt etzliche Stück Geschütz vorhanden sein

wider die Stadt zu gebrauchen, welches bei dieser ohne das argwöhnischen Bürgerschaft allerhand widerwärtige Impressiones verursacht, insonderheit weil selbiger Schütz gerichtlich . . . Solches ausgesaget. Wir haben alsofort dem Nauwarken anbefohlen den Schützen anhero zu stellen, welches auch geschehen und ist derselbe allhier in Verhaft, giebet aber vor er habe solches von Soldaten gehöret. Ob er nun Solches von ihm selber erdichtet oder als ein einfältiger Kerl von Anderen überredet worden, wird die fernere Untersuchung geben. Indessen siehet die Bürgerschaft, dass sie sich von einem einfältigen Kerl haben was aufbinden lassen, welcher anitzo vor Gericht gestellet und nach Befindung soll abgestraffet werden.

Den 28. Juli gaben sich Deputierte von den hieigen [sic] Rätben . . . bei uns an, baten 1.) dass die von uns ihnen ertheilte Resolution (so hierin bestünde, dass die umb diese Stadt auf die Strassen verlegte Truppen sollten abgeföhret werden, wenn man Versicherung thun würde, dass die Absckung nach Warschau sollte eingestellet werden und man sich deswegen des Rothen Person würde versichern) ihnen ex protocollo möchte extradiret werden, 2.) dass die Accise bis zum völligen Schluss des Landtages möchte ausgestellt werden.

Den ersten Punkt belangende, haben wir uns erinnert, dass sie, die Deputirte vom Rath, ihr mündliches Beibringen vom 18. passato, darin der Bürgerschaft Widersetzlichkeit abgemalet, ihrem Versprechen nach schriftlich eingeben sollten und alsdann fernerer Resolution sollten gewärtig sein. Worauf sie gestriges Tages uns zwar eine Schrift so sie ein Protocollum genannt übergeben. Weil wir aber in Verlesung derselben Schrift befunden, dass nicht das mündliche Anbringen der Deputirten so sehr darin enthalten, als dass man habe gesehen auf die Entschuldigung der Bürgerschaft ihrer Attentaten, die Handlungen darinnen confundiret, theils ausgelassen, hergegen hineingesetzt, was nicht vorgegangen, als haben wir ihnen selbige Schrift mit gebührender Remonstration zurückgegeben. Das beehrte Protokoll, weil selbiges in wenig Worten würde bestehen, würde, in Anmerkung selbiges ad instantiam der Zünfte wider alle Gewohnheit begehret werde, nicht dürfen extradiret werden. Sie sollten nur ihren Pflichten gemäss die Bürgerschaft von ihrer unbefugten Schickung nach Warschau ab- und zu schuldiger Devotion gegen E. Ch. D. anmahnen, welches sie dann auch nochmals bester Maassen zu thun versprochen.

Den andern Punkt die Accise belangende: alldieweil dieselbe von

den sämptlichen Landständen ausserhalb der einigen Stadt Königsberg wäre bewilliget, von E. Ch. D. aus gar erheblichen Ursachen bekräftiget worden und auf der Execution bestehe, könne davon keinesweges abgetreten werden. Mit solchem Bescheide haben wir sie von uns gelassen.

Weil sie aber unter Anderm beigebracht, dass man mit der Accise in sie nicht dringen könnte, weil dieselbe auf dem Lande annoch zum Effect nicht wäre gebracht worden, haben wir alsofort die Kastenherren, welche wir eben deswegen verschrieben hatten, vor uns erfordert, umb zu vernehmen, woran es gelegen, dass die Accise annoch zu keinem wirklichen Effect gebracht wäre worden, welche zwar anfänglich erwähneten, dass theils im Lande sich damit entschuldigten, dass sie die Accise mit der Condition, dass alle Gravamina zuvor abgestellet wären, ihren Deputierten zu willigen in instructione mitgegeben hätten, welche Deputierte ihnen aber noch zur Zeit keine mündliche Relation in den Aemtern abgestattet hätten. Diese Entschuldigung aber kunnten die Kastenherren nicht billigen, sondern gestunden selber, dass die Accise nicht auf solche Condition gewilliget, sondern vielmehr, dass man damit E. Ch. D. habe entgegen gehen wollen, die abolitionem gravaminum dadurch zu facilitiren. Die Behündernüssen und eräugende Mängel bei der Accise, wie auch wegen Remedirung derselben Gutachten, haben wir ihnen anbefohlen aufzusetzen und ohne Säumniss dieselbe einzugeben, damit alle obstacula an die Seit geräumet und Niemand zu seiner Entschuldigung ichtwas zu prätendiren haben möge.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Noch vor Empfang dieses Schreibens am 4. Aug. (25. Juli) 1662 war ein Rescript des Kurfürsten abgesandt, in dem er mittheilt, dass er seine Abreise beschleunigen werde, und nochmals befiehlt, Roth zu verhaften. „Dahero Wir dann an Ew. Ld. freundohmlich gesinnen, Euch aber gnädigst anbefehlen, Alles wohl zu überlegen und gewisse Personen zu einer solchen Zeit, da man sich am Wenigsten Zulaufs des Volks zu vermuthen nach seinem Hause abzuordnen, auch einen Bedienten von Qualität zugleich in die Gegend des Orts in einer Karosse zu schicken, der auf den Fall, wenn etwa die Bürgerschaft zuliefe, ihnen gütlich zuspräche, dass sie sich nicht unterstehen sollten, Solches zu verwehren, weil es Unser ernster und beständiger Befehl wäre, den Inhaftierten auch kein Unrecht widerfahren, sondern nach Recht wider sie procediret werden sollte, zu welchem Ende dann auch solchen Bedienten ein offenes Patent, worin dieses Alles enthalten, mitgegeben und auch eine Straffe wider alle diejenige, so sich hierin opponiren würden, angedeutet werden könnte. Sollte aber . . . von der Bürgerschaft etwas Thätliches wider die Bedienten vorgenommen und sie mit Gewalt, dem sie nicht widerstehen könnten, verwehret werden, so hätten sie zwar nach gethaner Bedräuung, was denen, so dieses verhindert, daraus entstehen würde, auch Verzeichnung ihrer Namen sich wiederumb zurücke zu begeben, Ihr aber Unsere Oberräthe sollt auf solchen Fall unterdessen mit Poenalmandatis wider



. . . Wir besorgen aber, es möchten die Stände zu keiner Aenderung ihres Schreibens [an den König] zu bringen sein, auf welchen Fall, wie wir uns zu verhalten haben mögen, geruhe E. Ch. D. . . . Resolution uns zu ertheilen.

Die Gerichte und Gemeine der hiesigen Städte . . . beharren noch auf der Absckung nach Warschau und sind keinesweges davon abzubringen, zu welchem Ende sie allbereit 4000 Rthlr. bei den Zünften liegen haben, die Fuhrleute sind schon bedungen und stehen Wagen und Pferde fertig zu der Reise. Es sind zwar die Strassen umb die Stadt mit etzlichen Truppen verleget; wir besorgen aber, dass durch keine Wachsamkeit die Reise werde können behindert werden, weil man sich heimlich durchzuschleichen bemühet und obgleich die Personen möchten eingehalten werden, so stehet doch zu besorgen, dass Roth durch Schreiben an seinen Bruder, einen Jesuiten, allerhand Unheil zu machiniren nicht unterlassen werde.

Sie bitten den Kurfürsten zu kommen.

P. S. Vernehmen wir, dass nicht wenig Polen unter dem Prätext ihrer Privatverrichtungen allhier aus- und einreisen, welche glaubwürdigem Bericht nach mit Rothen heimlich zusammen kommen. Wann wir denn besorgen, es möchte durch dieselbe ichtwas Präjudicierliches E. Ch. D. machiniert werden, bitten sie um Instruction.

---

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. August  
1662.

Eigenhändiger Brief. R. 6. RR. 2.

[Innerliches Einverständniss der Oberstände mit den Städten.]

. . . Mir dünket, dass Alles ein woll überlegtes und angelegtes 1662.  
Werk ist, indem die zwö [sic] Oberstände, welche pro forma E. Ch. D. 1. Aug.  
die Souveränität und Accise bewilliget haben, denen Städten, welche sich

---

die Stadt bei Verlust der Gerichte fortfahren und Euch daran durch Bedrängung nicht verhindern lassen. Wüssten aber Ew. Ld. und Ihr ein ander bequemes Mittel diese Leute zu bekommen, so stellen Wir Solches Ew. Ld. und Euch anheimb . . .“ Die Pfarrer sollen belobt werden; „diweil Wir aber zugleich berichtet worden, dass ein Theil der Kapellanen sowohl auf den Kanzeln als auch sonsten gar das contrarium thun und die Bürgerschaft noch immer weiter animiren, so werdet Ihr deshalb gleichgestalt genaue Information einziehen und zu einer neuen Verordnung davon Bericht thun“.

zu keinem von den beiden Stücken verstehen wollen, nicht allein durch die Finger sehen, sondern auch durch ihren Comportementen so viel zu verstehen geben, dass dieser Stadt procedure ihnen nicht unangenehm ist, so dass sie nur das eingegangen sind, was sie gewusst haben, dass die Städte nicht bewilligen werden. Aus der Accise auf dem Lande wird nichts und die grossen Herren, ob sie schon geschworen haben, sehen es gerne. Denn aller der bösen Leute Absehen ist, dass E. Ch. D. alle Mittel etwas zu tentiren mögen benommen werden. Der Adel saget, wir wollen nicht ärger tractiret werden als die Bürger; weil sie die Accise nicht zallen wollen, so wollen wir es auch nicht thun, und die Bürger sagen, weil man auf dem Lande nichts zallet, warum sollen wir dazu gezwungen werden. Wegen der Souveränität schiebts auch Einer auf den Andern und wenig Leute meinen es redlich. Wo E. Ch. D. länger ausbleiben werden, so wird der Sache nicht mehr zu helfen sein. Doch stelle ich Alles in E. Ch. D. gnädiges Belieben<sup>1)</sup>.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
4. August 1662.

(Pr. Cölln a. d. Spree 30. Juli [9. August]). Ausfertigung. R. 6. RR. 2.  
[Berufung des kleinen Consiliums. Berufung der Unternehmungen der Bürgerschaft.  
Zweimalige Verwarnung der Räthe.]

1662.  
4. Aug. Nachdem wir vernommen, dass die hiesige Königsbergische Gericht und Zunften zu gänzlicher Einstellung ihrer vorhabenden Reise nach Warschau und dannhero entstandenen, unbesonnenen Attentaten nicht zu bringen, haben wir die vier Hauptämpter nebenst den hiesigen dreien Burgermeistern zu uns erfordert, ihre Meinung und rathsame Gedanken zu vernehmen, wie solchem Uebel zu steuern und das daraus besorgliche Unheil abzuwenden sein möge.

Ob es nun zwar nicht gewöhnlich, in annoch währendem Landtage das kleine consilium, wie es genennet wird, zu verschreiben, so hat dennoch die Wichtigkeit der Sachen wie auch die besorgliche Gefahr, die nicht allein den hiesigen Städten, sondern auch dem ganzen Lande das ausserste Verderben andräuet, dieses Mittel uns an die Hand gegeben.

<sup>1)</sup> Ein Rescript vom 8. Aug. stellte darauf dem Statthalter frei, Reiter und Dragoner wieder fortzuziehen von der Stadt, nachdem er schon am 27. Juli gemeldet hatte, dass die Czarneckischen Truppen aus dem Ermland zurückgezogen und die Bürger dadurch etwas kleimüthiger geworden seien.

Die Burgermeister, ob sie zwar der Städte Bestes zu suchen verpflichtet, haben dennoch auch E. Ch. D. einen Herren-Eid geschworen, sich auch also verhalten, dass man in ihre Treue und Devotion gegen E. Ch. D. keinen Zweifel zu setzen habe. Wie nun die Erforderte, (ausgenommen der Vogt zu Fischhausen, welcher wegen tödtlicher Krankheit seiner Ehefrauen, und der Hauptmann uf Tapiau, der schwerer Leibesunpässlichkeit halber nicht erscheinen können) den 1. huius sich gehorsambst eingefunden, ist ihnen die Proposition, (derer Inhalt Ew. Ch. D. aus der Beilage in Gnaden zu vernehmen geruhe) in der Oberrathstuben gethan, darauf auch sowohl das königliche an uns Oberräthe und die sämmtlichen Stände, als auch E. Ch. D. gnädigste Schreiben und zwar das eine an die beiden Oberstände den Hauptämbtern, das andere, an die hieige Räthe der dreien Städte Königsberg haltende, denen Bürgermeistern gebührendermaassen eingewortet worden.

Sie beklagten sämmtlich die entstandene Unruhe, bedanketen sich für die Sorgfalt zu Abwendung des besorglichen Unheils, so daraus erwachsen könnte, erboten sich, zu Verhütung fernerer Besorglichkeiten ihr wenig Bedenken beizubringen und nach Vermögen sich dahin zu bemühen, dass solches Unwesen gänzlich gestillet und hingelegt werden möge. Nur baten sie, dass die andern beede Hauptämbter, oder auch die andern Land-Räthe, so sich in der Nähe befinden, schleunigst möchten verschrieben werden, welches wir auch bewilliget. Die Burgermeister konnten dem, was proponiret ward, nicht widersprechen, nur des Schreibens halber, das an den Czarnecki sollte abgegangen sein, bezeugten sie höflich, dass Ihnen nichts davon wissend, sie auch nicht davon gehöret hätten, könnten auch eine solche Unbesonnenheit nicht glauben. Ward ihnen aber, dass man deswegen gewisse Schreiben vorzuzeigen hätte, beantwortet.

Die Abschickung nach Warschau wollten sie etzlichermaassen suchen zu bescheinigen, dass die Zünfte nur dahin sehen, ihren dissensum zu bezeugen und Ihrer Königlichen Majestät Declaration darüber zu erhalten. Worauf ihnen aber von den anwesenden Hauptämbtern geantwortet: Solches wäre allbereit geschehen, sie die Zünfte hätten ihren dissensum in ihrem Schreiben an Ihre Königliche Majestät zur Genüge bezeuget, darauf auch Ihrer Königlichen Majestät Declaration erhalten und konnte man nicht absehen, was man durch die vorhabende Abschickung zu suchen gemeinet. Die Schuld dieses Unwesens könnte nicht anders als grossentheils der Bürgerschaft zugemessen werden, indem man ganz unnöthig

solche Aufziehung auf die Wachen ungewöhnlicher Weise angestellt, und wüssten selber nicht, wider wen. Man könnte leicht ermessen, was dieses Beginnen für widerliche impressiones bei E. Ch. D. verursachen könnte. Bäten uns derowegen, dass dieselbe müglichsstermaassen verhütet werden möchten, welches wir ihnen auch, so viel ohne Verschmälerung E. Ch. D. Hoheit und Respect geschehen könnte, versprochen.

Folgenden Tages, war der 2. huius, gaben sich Deputirte aus den hiesigen dreien Räthen bei uns an, bebringende der Gerichte und Zünfte Erklärung auf das königliche an uns Oberräthe und sämbtliche Stände ergangene Schreiben, welche vornehmlich hierin bestünde.

Es hätte die Bürgerschaft bei dieser ihrer Bedrängnüss nicht durch ein, nicht durch zwei, sondern durch vielfältige Schreiben ihre Noth an Ihre Königliche Majestät bringen müssen.

Wann sie dann nicht wüssten, ob Seine Königliche Majestät sie fordern oder Commissarien schicken oder was sie thun werde, müssten sie Königlicher Majestät Resolution erwarten, indessen könnten sie sich nicht aus ihrer Stelle rühren. Bäten daher, dass die Strassen umb die Stadt freigelassen und die Soldaten möchten abgeführt werden.

Wir haben dieses der Gemeine Beginnen hart verwiesen, mit angehängter Bedrängung, es werde der Gemeine, dass man Verbrechen mit Verbrechen cumulire, schwer zu verantworten fallen, sie sollten sich erklären, dass die Reise nach Warschau würde eingestellet werden. Wann man uns dessen versichern würde, wie auch wegen des Rothens, dass er zu solcher Abschickung nicht sollte gebraucht werden, sollten die Soldaten alsofort abgeführt werden. Worauf sie sagten, sie könnten Solches nicht thun, könnten nicht mehr ausbringen, als ihnen anbefohlen wäre.

Den 3ten huius erforderten wir die drei Bürgermeister zu uns, begehrt zu wissen, was man auf das königliche wie auch auf E. Ch. D. gnädigstes Schreiben sich erkläret. Man wäre abermal in Erfahrung kommen, dass die Bürgerschaft im Kneiphöfischen Junker-Garten beisammen wäre, worauf sie zur Antwort gaben, sie hätten der Bürgerschaft alles Ernstes die Zusammenkünfte verboten, sie hätten auch versprochen sich deroselben zu enthalten, es wäre auch wider die Transaction de a. 1620. Es würden vielleicht die Kneiphöfischen Bürger nur allein wegen des königlichen Schreibens, so ihnen gestriges Tages wäre vorgetragen worden, beisammen sein, E. Ch. D. gnädigstes Schreiben würde ihnen morgen publiciret werden.

Was gestern von den Deputirten allhie wäre vorgebracht worden, dasselbe wollten sie allerdings nicht gestehen, sondern sagten ausdrücklich, es hätten die Deputirte die Sache nicht recht eingenommen. Es wären nicht viel Schreiben an die Königliche Majestät, wie man es ausgebracht, sondern kaum eines und das andere und nur privato nomine, keines aber sei publico nomine im Namen der Gerichte und der Gemeine an den König abgangen, wie Solches der Altstädtische Schöppmeister zeugen würde. So wollten sie auch von den königlichen Commissarien das Geringste nicht wissen, es wäre nicht ein Wort davon gedacht worden.

Wir haben sie mit guter Ermahnung zu beharrlicher Devotion von uns gelassen, trauen auch der Bürgermeisterer Relation mehr als der Deputirten.

Die Landräthe sind anitzo in deliberatione begriffen, wie solches Unwesen abzuwenden. Das beste Mittel aber hiezu ist E. Ch. D. hochansehnliche Präsenz, welche allein vermag die verrückten Glieder in vorigen Stand zu setzen und Alles zu beruhigen.

Dero, Gott gebe, glückliche Anherkunft wir von Herzen wünschen, empfehlen dieselbe hiemit göttlicher Manutenez zu beständigem, kurfürstlichen Wohlergehen gehorsambst und treulich verbleibende . . .

---

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree  
28. Juli 1662.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Für die nachlässige Einziehung der Accise sind die Oberräthe verantwortlich.]

. . . So wollen Wir von Unsern Oberräthen durchaus ferner nicht gewärtig sein dass sie desfalls [der Acciseerhebung wegen] einige Difficultäten vorwenden, sondern im Fall dieselbe in Stocken geräth, die Verantwortung bei ihnen suchen. Wir wissen gar woll, dass gar Wenige alldort sein, die Uns mit willigem Herzen dienen und Unser Interesse mit Eifer fortsetzen. In dieser klaren Sach aber kommt es auf die Willfähigkeit nicht an, sondern es muss ein Jeder durch Unsere Regierung zur Beobachtung seines Ampts ernstlich angehalten werden. Und mögen Uns Ew. Ld. diejenigen Oerter nur nennen, woselbst die Accise difficultiret würde, so wollen Wir schon solche Anstalt machen, dass Andere sich daran spiegeln sollen . . .

1662.  
7. Aug.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 28. Juli 1662.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Monitum für die Kastenherren. Schreiben an den Rath von Kneiphof. Abolition der Gravamina. Zeitpunkt der Landtagseröffnung und der Abreise des Kurfürsten.]

1662.  
7. Aug.

. . . Sonst vernehmen Wir nicht mit geringer Befrömbung, dass es sich noch an der Accise stosse und Wir nach lang und vielfältig Uns gethaner Zusage daraus noch nichts erheben können. Derowegen Wir an Ew. Ld. hiermit freundlich gesinnen, Euch aber gnädigst anbefehlen nicht allein an alle Aembter schriftliche Verordnung forderlichst ergehen zu lassen, sondern auch die Kastenherren vor Ew. Ld. und Euch abermaln zu erfordern und ihnen anzudeuten, dass Wir zwar des beständigen Vorsatzes seien, dieselben in ihrer Administration im Geringsten nicht zu turbiren, sondern darin den Reversalen praecis nachzuleben, im Falle Wir aber ferner die geringste Nachricht erhalten sollten, dass desfalls noch einige Opposition vorginge, so würden Wir gedrungen, wegen Nichthaltung der Stände und gemeldter Kastenherren Versprechens solche Leute zu bestellen, welche Uns die Accise alsdann wohl beibringen würden. Wir wollten Uns aber dessen nochmaln zu ihnen gnädigst versehen, dass sie . . . Uns zu einiger anderen Anordnung keine Ursach geben.

Falls die beiden vorigen Rescripte noch nicht ausgeführt sind, sollen sie dem Rath der Stadt Kneiphof das beifolgende Schreiben überreichen und „ihnen darbei andeuten, dass im Fall sie unserer höchsten Ungnade entgegen, die Stadt vor Ungelegenheit bewahren und dieselbe bei ihren Privilegien erhalten wollten, so sollten sie den aufrührerischen Rothen hergeben und sich durch dessen Vorenthaltung seines höchst strafbaren Verbrechens selbst nicht theilhaftig machen. Wann auch weiter Polen in die Stadt kommen und mit Rothen conversieren sollten und Ew. Ld. und Ihr davon gewisse Nachricht hätten, so werden Ew. Ld. dieselben alsdann zu sich nöthigen und aufm Schloss verwahrlich beibehalten lassen und desfalls an den König schreiben.

Was Wir in beikommendem Rescript<sup>1)</sup> wegen Abolierung des grössten Theiles der gravaminum an Ew. Ld. und Euch . . . gelangen lassen, Solches werden Sie und Ihr nicht allein ehist werkstellig, sondern auch Solches sowohl in denen Städten als aufm Land ehist bekannt machen,

<sup>1)</sup> An Statthalter und Oberräthe vom 28. Juli (7. Aug.) 1662 s. u. S. 221 Anm. 1.

damit also ein Jeder erfahre, wie Wir gewiss sein ihnen alle billige Satisfaction widerfahren zu lassen. . . . hoffen Wir anjetzt dennoch, nachdem Wir Uns diese Sachen ausführlich vortragen und bis dahero daran fleissig arbeiten lassen, dass darin kein Mangel sein werde. So werden Ew. Ld. und Ihr es bei dem benannten Tage nur bewenden lassen. Der Kurfürst hofft um dieselbe Zeit von Berlin aufbrechen und wenn die zweite Abolition durch die Stände gegangen ist, in Königsberg ankommen zu können.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Vorschläge der Landräthe. Ihr Erbieten nach Warschau zu schicken; Poenalmandat; Versammlung der Bürgerschaft. Schreiben der Oberräthe an den König. Bescheid der Oberräthe.]

Die Landräthe haben mündlich ein Bedenken vorgebracht. Erstlich 1662.  
baten sie die Sache dahin zu richten, dass uff die Urheber dieses Un- 8. Aug.  
wesens gesehen, zwischen denselben und den Verführten ein Unterschied gemacht werden, dann auch, dass der Unschuldige mit dem Schuldigen es nicht entgelten möge. Ueber dieses, weil die Städte sich anklagen, dass sie in keinem Stück erhöret würden, baten sie, dass die abolitio gravaminum und die assecuratio privilegiorum möglicher Maassen befordert werden möchte. Weil man auch vernehme, dass zu solchem Unwesen nicht geringen Anlass gegeben habe das königliche an hiesige Zünfte abgelassene Schreiben, als würde hochnöthig sein, allda am Königlichem Hofe die Vorsehung zu thun, dass hinfüro nichts dergleichen ex practiciret werden möge. Zu Hintertreibung der Absckung nach Warschau, dafern die Gerichte und Zünfte nochmals darauf beharren würden, wären sie erbötig auf E. Ch. D. gnädigste Bewilligung Jemanden aus ihrem Mittel dahin abzuschicken und ihren dissensum wider der Städte Vorhaben zu bezeugen. Dieses hielten sie auch hiezugar erspriesslich zu sein, dass wir an S. K. M. ehestes schreiben möchten, dass die Auswirkung solcher Schreiben verhütet, auch dafern sich Jemand der Zünfte halber angeben würde, demselben kein Gehör verstatet, sondern abgewiesen werden möchte.

So vermeinten sie auch, dass die Abführung der Soldaten von den Strassen umb diese Stadt die Bürgerschaft, welche die Verlegung der Strassen für eine Bloquade gleichsam hielte, sehr besänftigen würde.

Doch müsste hierin auf E. Ch. D. Hoheit, wie auch auf des Landes Sicherheit gesehen werden. Die Hoheit E. Ch. D. würde genugsamb conserviret, weil die Abschickung allbereit behindert, die Convocation in Polen auch ihre Endschaft schon erreicht, wenn die Abführung auf Intercession der Landräthe und genugsame Erklärung der Bürgerschaft geschehen möchte. Des Landes Sicherheit würde beobachtet, wenn sie sich erklären würden, dass sie aller Correspondenz mit frembden Völkern sich äussern und enthalten wollten. Die Abschickung könnte ihnen auch durch ein starkes Poenalmandatum auf etzliche tausend Dukaten verboten werden.

Die Accise belangende thaten sie diesen Vorschlag, dass sie erstlich von ihrem unrechtmässigen conductamine abzubringen und einem Jeglichen nach seinem Belieben sein Getreidigt mahlen zu lassen freistehen möchte, dann dass das Getreidigt auf Freizettel möchte gemahlen werden, solchergestalt, wann es bei der Accise sein Bewenden haben würde, laut dem Freizettel die Accise sollte entrichtet werden.

Schliesslich befänden sie rathsamb zu sein, dass die Rätthe, Gericht und Gemeine anhero zu uns in Gegenwart der Landräthe möchten erfordert werden, den Gerichten und der Gemeine ihre unbesonnene Proceduren scharf verwiesen, was ihnen darauf stünde, vor Augen gestellet, sie von der Abschickung nach Warschau ernstlich abgemahnet werden möge, sich des Rothen nicht zu gebrauchen, auch der Correspondenz mit frembden Völkern sich zu äussern. Sie, die Landräthe würden alsdann ihr Missfallen an solchem der Bürgerschaft Beginnen zu bezeugen nicht unterlassen.

Sie, Statthalter und Oberrätthe, haben die Landräthe über die Vergeltung, die der Kurfürst nehmen würde, beruhigt, auch erklärt, dass die abolitio und die Assecuration sicher ertheilt werden würden. Auf den Vorschlag, an den König<sup>1)</sup> zu schreiben, sind sie eingegangen, haben einen Entwurf gemacht, ihn

---

<sup>1)</sup> Ueber das Verhältniss des Königs zum Kurfürsten in diesen Tagen vergl. das Schreiben Johann Casimirs an Friedrich Wilhelm vom 5. Aug. 1662 (Pufendorf IX § 47). Die Verbesserung Droysens (III. 2<sup>2</sup> S. 519 Anm. 655) ist nicht ganz verständlich. Erstlich hat Baczko (V. S. 485), gegen den er sich richtet, weder an der angegebenen Stelle noch sonst irgendwo den Brief abgedruckt, sodann ist die Verbesserung Droysens selbst falsch. Die Stelle lautet in dem von dem Könige eigenhändig unterschriebenen und durch ein Insiegel bekräftigten Schreiben (R. 6. RR. 2.): „tum Nostra quoque, quam prae se ferunt hactenus, reverentia.“ Die gesperrten Worte sind unterstrichen. Die von Droysen als richtig citierten Worte finden sich in dem Originalschreiben überhaupt nicht. Pufendorf (IX § 47) schreibt bis auf



dem Director des Landrathskollegiums zu lesen gegeben und schicken ihn jetzt ein<sup>1)</sup>. Das Anerbieten nach Warschau zu schicken haben sie mit Dank angenommen. „Der Vorschlag aber wegen des Poenalmandati wäre uns bedenklich, weil ihr der Bürgerschaft Ungehorsamb in notorietate bestünde, die sich wohl rühmen dürften, sie hätten allbereit 61 Poenalmandata bekommen. So könnte auch mit ihnen, als die allbereit die Waffen ergriffen, kaum jure oder durch Schriften gehandelt werden.“ Die Besetzung der Strassen haben die Oberräthe nur unter den alten Bedingungen aufheben wollen. Den Vorschlag, es sollten Accisefreizettel ausgegeben werden, haben sie abgelehnt, „weil die Bürgerschaft, wenn sie viel schuldig wäre, desto schwerer zur Accise zu bringen. Wir schlugen diese Condition vor, dass man die Accise erlegen sollte, würde aber E. Ch. D. ein gewisses Quantum von den Städten Königsberg annehmen, könnte das, was erleget, davon abgekürzt werden. Die Bürgerschaft vor uns zu erfordern, wäre nicht thunlich, sie wäre nicht in solchem Stande, dass man gütlich mit derselben reden könnte. Wir stellten es ihnen anheim, ob sie Jemanden ihres Mittels committiren wollten, der Bürgerschaft ihr unbesonnenes Beginnen zu verweisen und zum schuldigen Gehorsamb anzumahnen, doch dass Solches von Uns nicht herkäme, welches sie auch willig annahmen.

---

die irrelevante Umstellung von *hactenus* ganz exact. Dahin ist auch Urk. u. Actenst. IX S. 379 Anm. 1 zu verbessern.

<sup>1)</sup> . . . „*Consulum quidem fides intemerata. Plebs vero tribunitiis cujusdam Rothii hominis desperabundi concionibus ac turbulencia agitur consiliis et ne crimini desit velamentum, praetexitur libertatis ac privilegiorum ratio, cum tamen durantibus adhuc conciliis provincialibus exemplo omnium ordinum temerarios hosce contuberniorum ausus maxime improbantium debito modo quaerere sit integrum gravaminum abolitionem. Nec de ea dubitandum, cum jam maxima pars abolita et transmissa, caetera vero quae restant brevi subsequuntur. Quoniam vero occasione certarum litterarum, quas . . . in alienum sensum detorquent, non obstante luculenta Regiae mentis declaratione, insolentius agunt publicamque turbare tranquillitatem non desinunt, absente Serenissimo officii nostri existimavimus et boni quoque publici causa S. R. M. Vestram humillimo animi affectus rogare, ut ejusmodi turbatoribus in posterum omnis aditus praecludatur nec Regiae pateant aures, sed ut ad observationem pactorum et debitam praestandam oboedientiam remittantur. Quod uti foederis ac communis ratio quietis postulat, ita S. R. M. Vestram petitis hisce nostris aequissimis, facilem locum clementissime concessuram humillime confidimus . . .* heisst es in dem Entwurf der Oberräthe, mit Einschluss der von Jenas Hand angebrachten Correcturen und Zusätze (zu letzteren gehören auch die oben gesperrten Worte).

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree  
29. Juli 1662.

Concept gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Nauwarks Schütze. Bedingungen für die Zurückziehung der Truppen und nochmalige Verhandlung über die Accise. Acciseerhebung. Verhältniss zu Polen.]

1662.  
8. Aug. Gegen des Nauwarks Schützen soll scharf procediret werden, damit ein Exempel statuirt wird. Wann auch die sämptliche Bürgerschaft anloben würden, dass sie sich der Schickung und Schreiben nach Warschau begeben, auch Rothen und seine assectas extradiren wollten, so könnten Ew. Ld. nicht allein die Reuter und Dragoner hinwiederumb wegnehmen, sondern auch Vertröstung thun, dass wegen der Accise noch wohl auf andere Art mit den Städten tractiret werden könnte und sie sich auch sonsten Unserer Gnade in viele Wege zu versichern hätten. Ausserhalb dem aber wollen Ew. Ld. ferner, wie Sie angefangen fortfahren, auch sich nicht scheuen, alle diejenige angreifen zu lassen, welche die Bürger durchzuhelfen sich unterstehen möchten, sie sein von den Conföderierten oder des Czarnecki Völkern.

. . . Und weil die Accise von den Ständen gewilliget, so kann nunmehr der Mangel nicht mehr an den Ständen sein, sondern Ew. Ld. haben sich an die Bediente zu halten und denselben bei hoher Straffe anzubefehlen, dass sie darunter nichts versäumen sollen.

Die Judicia des Königl. Polnischen Hofes müssen Wir an seinen Ort gestellt sein lassen und wird man zu seiner Zeit noch wohl erkennen, was Unrecht man Uns damit thue. Unterdessen wollen Ew. Ld. nicht unterlassen, sowohl selbst öfters an den König und Königin zu schreiben und I. Maj. zu Gemüth zu führen, dass man Uns dergestalt tractire, sondern auch Unserm Gesandten daselbst dem von Hoverbeck fleissig zu communiciren, was da vorgehet, und dabei erinnern, es dahin zu richten, dass sich die Bürgerschaft darin betrogen fände, als wann man am polnischen Hofe das letzte Schreiben nur pro forma abgehen lassen und man die Pacta zu vidiren gedächte . . .

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
8. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das Gerücht von des Kurfürsten Ankuft. Mitzubringende Truppen. Acciseerhebung. Unzuverlässigkeit der Amtshauptleute. Vermittlungsversuch einiger Landräthe. Schwierigkeiten von Roths Verhaftung. Hinausschiebung der Landtagseröffnung.]

Soviel beginnet dennoch das Geschrei Dero Hereinkunft zu wirken, 1662.  
dass Mancher schon gelinder als vor wenig Wochen redet und bessere 8. Aug.  
Worte giebet<sup>1)</sup> . . . Anlangend sonsten die Zahl der Völker, welche  
E. Ch. D. mit hereinzunehmen gedenken, so zweifle ich nicht, dieselbe  
werde hierunter eine solche Moderation zu brauchen gnädigst belieben,  
dass sie ohne Bedrückung des Landes insonderheit der Ritterschaft sub-  
sistiren könne, weil daraus widerigen Falls eine unausbleibliche Materi  
zu neuen Klagten entspringen wird. Er schlägt vor, das Leibregiment  
zu Fuss, „weil es in 1200 M. bestehen soll und die Garde zu Pferde  
mitzubringen, und dadurch „allen ferneren Jalousien“ vorzubauen, ange-  
merket E. Ch. D. hohe Person und der daher rührende Respect in diesem  
Dero Herzogthumb nächst Gott mehr als viel Regimenter verrichten und  
Nutzen schaffen, beneben über dieses |: jüngst schon berichteter Maassen  
500 Reuter und 400 Dragoner im Felde ohne die Garnisonen zu ge-  
brauchen sein werden.

Von den Einkünften der neuen Accise und denjenigen, die sie be-  
zahlen oder in ihren Mühlen richtig einnehmen lassen, kann ich noch  
nichts Gewisses melden, denn sowohl der Adel als die kleine Städte,  
wie die Beilagen des Magistrats zur Memel<sup>2)</sup> und Tilsit bezeugen, sich  
solcher fast durchgehend eximiren ungeachtet der geschehenen Einwilli-  
gung und aller ergangenen Publicationen und Rescripten. Was aber von  
den Bäckern aus hiesigen Städten an Getreidig in die benachbarte Mühlen  
zu Defraudation der Accise geschicket wird, das hat man dieser Tagen

<sup>1)</sup> Am 4. noch hatte die Bürgerschaft erklärt, nicht nachgeben zu können, und zugleich die Aufhebung der „Bloquade“ verlangt. (P. S. zum Bericht des Statthalters vom 4. Aug. 1662.)

<sup>2)</sup> „Weil aber I. Ch. D. Ihr gnädigst gefallen lassen, den annoch währenden Land-  
tage bis zum 24. dieses zu suspendiren, als haben E. F. D. wir unterthänigst und  
demüthigst anzuflehen, E. F. D. geruhen gnädigst, dieses Werk bis dahin und der  
Stände des Landes ferneren Zusammenkunft zu verschieben“ heisst es darin ohne jede  
weitere Begründung. (Rath und Gericht zu Memel sambt der Gemeine an den Fürsten-  
Statthalter vom 4. Aug. 1662.)

anhalten und beschlagen lassen, wie wohl Solches mehr Klagen und Ungeduld als Gehorsamb bei den Insassen verursacht und kann die Nothdurft an Brot zum täglichen Auskommen aus Mangel des Mehls kaum mehr angeschaffet werden, |: worüber ich mich am Meisten einiges Tumults der populace befahren muss. :|

Die Beibehaltung des Getreides, so diese Ernte in E. Ch. D. Aembter und Höfen gesamblet werden möchte ist zwar nach Dero gnädigen Willensmeinung anbefohlen, ob aber die Parition von den Haupt- und Amtsleuten erfolgen wird, davor darf ich nicht caviren, weil ich aus der Erfahrung weiss, dass in solchen Fällen der Civilestat dem militärischen vielfältig vorgezogen worden.

An die allhiesige Bürgerschaft lassen wir heut, durch einige allhier anwesende Landräthe, welche zu ihnen auf das Rathhaus als vor sich und aus eigener Bewegnüss gehen werden, zum Ueberfluss setzen und sie ermahnen, dass sie gegen Oeffnung der Mühlen und Aufhebung der umb die Stadt stehenden Wachten, die ihrigen sambt der Schickung nach Warschau gleichmässig einstellen, wie nicht weniger sich des Rothen versichern und zu der Accise bis auf E. Ch. D. anderweit gnädigste Erklärung bequemen wollten.

Da aber sie alle bisher gebrauchten Persuasionen länger ausschlugen, werde ich mich derjenigen Mittel wider gedachten Rothen, ungeacht er sich sehr eingezogen hält und ihm in seinem hinter dem Thurm an der Honigbrück gelegenen Haus als vom Schloss zu weit abgelegen ohne Gefahr und besorglich Misslingen nicht woll beizukommen, mit möglichster Vorsichtigkeit gebrauchen . . .<sup>1)</sup>

P. S. . . . Soviel im Uebrigen den 24. Aug. zu der Stände Wiederzusammenkunft betrifft, haben wir mit dem Baron von Eulenburg als Directore des Landraths schon abgeredet, es dahin zu richten, damit das Collegium umb die Prolongation des Termins selber anhalte, angemerket die Ernte gegen selbige Zeit erst recht einzufallen pflaget, und wenn Solches von uns käme nur neue Ombragen daraus entstehen möchten.

---

<sup>1)</sup> Von Roths Agitationen meldet ein eigenhändiges Schreiben Radzivils vom gleichen Datum: „Der Roth hat ausdrücklich gestern gesaget, dass E. Ch. D. nicht kommen könnten, man solle sich davor nur nicht fürchten. Er wusste, E. Ch. D. konnte hier nichts zu leben mehr aus der Accise haben, und wenn man die nicht bewillige, so müssten E. Ch. D. draussen bleiben. Der Mensch ist ganz rasend und suchet seine Ruin.“

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
11. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Bestrafung des Schützen. Bitte der Königsberger Räte um Freigebung der kurfürstlichen Mühlen. Von der Accise kommt nichts ein.]

. . . Soviel nun des Nauwarken Schützen betrifft, soll selbiger diesen Morgen nach dem Spruch des Peinlichen Halsgerichts, seine Lügen vor der Residenz öffentlich widerrufen und hienach eine Ruthe in der Hand haltend von dem Scharfrichter durch die drei Städte geführt und aus solchen verwiesen werden. — Wegen des Rothen und seiner Verhaftung bin ich mit den Herren Oberräthen allbereit in unterschiedlichen Conferenzen zusammengewesen und weilen dessen willige Extradierung von der Bürgerschaft ganz nicht zu verhoffen, als denken wir den allerpraktikabelsten Mitteln nach, wie er ehist ohne grossen Tumult ergriffen und nach Memel gebracht werden könnte, wovor ich dann insonderheit alle mögliche Sorgfalt trage . . .

1662.  
11. Aug.

Sonsten haben uns die Bürgermeister aufs Neue umb Eröffnung der hiesigen Malz- und einer anderen E. Ch. D. zuständigen Mühl im Neuhäusischen, welche den hiesigen Bäckern verarrendiret ist, inständig ersucht und auch durch mein eigen Interesse, weil eine gedachte Malzmühl von E. Ch. D. eines gewissen Vorschusses halber verpfändet worden, desto eher darzu bewegen wollen. Wie ich ihnen aber geantwortet, dass das privatum dem publico weichen müsste und sie beneben auch von den Herren Oberräthen den Bescheid bekommen, dass nicht allein die kurfürstliche Mühle im Neuhäusischen den Bäckern, sondern mehr andere im ganzen Lande vielen vornehmen Leuten aus gewissen Contracten eingeräumt wären, darinnen man gleichwohl zum Nachtheil der Accise nichts verstatten könnte, seind selbige trostlos davon gegangen und bleibt demnach unser Zustand in beschwerlichen schlechten terminis, die zu deren Abhelfung E. Ch. D. hohe Gegenwart umb so viel mehr erheischen und verlangen, als meines Erachtens nicht rathsamb, in solcher gefährlichen Zerrüttung der Sachen länger zu leben und fortzufahren.

Das Acciswesen und dessen Einkünfte belangend ist davon bis dato das Geringste nicht eingekommen und da schon endlich etwas erfolgen möchte, so werden doch ohne Zweifel die Stände und Oberkastner den Scrupul haben, dass E. Ch. D. noch nicht verordnet, wofür die Gelder

verwandt und auf wessen Assignation sie ausgezahlt werden sollen, welchem vorzubauen ich Deroselben gnädigem Belieben anheimb gestellet sein lasse . . .<sup>1)</sup>

**Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg  
11. August 1662.**

Praes. Cölln a. d. Spree 6. (16.) August. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Conferenz der Landräthe mit der Bürgerschaft. Günstige Erklärung der Altstädtischen Gerichte. Unentschlossenheit der Uebrigen. Roths Unwillen.]

1662.  
11. Aug. In einer Conferenz, die anwesende Landräthe mit den Bürgern gestern abgehalten haben, hat der Altstädtische Schöppenmeister mit vielem der Bürgerschaft beständige Treue, Devotion und Gehorsam contestiret und durchaus nicht, als ob sie zun Waffen gegriffen, zustendig sein wollen. Sie hätten sich ja in keine Postur gestellet, nurt als ein Geschrei unter sie gebracht, es würden die Reuter zusammen geführet, umb sie zu überfallen und auszuplündern, ihre Bürgerwachen ohne Drummelschlag ausserhalb dem Kneiphof ufgeführt, und weiln noch die Truppen umb die Stadt herumb stünden, müssten sie dennoch die Stadt, um alle Ungelegenheit zu verhütten, mit nothdürftiger Wachten versehen. Nechst deme wegen des nach Polen abgelassenen Schreibens und fürhabender Schickung, hätte er, Schöppmeister, sie, die Landräthe, in die Landtagsacta geführt, worinnen der dissensus wegen der neuen Pacten und dass noch zur Zeit sie sich nicht von Polen hätten abgeben können, sondern umb aus der Sachen endlichen zu kommen uf mehr erwähnte Schickung bedacht sein, voran aber solch ein Schreiben abgehen lassen müssen. Sie hätten es zwar lang genug ufgeschoben, ob etwa die assecuratio privilegiorum et abolitio gravaminum, wie viel Mal verheissen, kommen möchte. In Ausbleibung dieser so nöthigen Stücke aber wäre das Schreiben abgangen und bei fernerer Difficultierung derselben, hätten auch die Altstädtische Gerichte der übrigen Bürgerschaft beizutreten Ursach ge-

<sup>1)</sup> Auf diesen Punkt ertheilte das Rescript vom 8. (18.) Aug. 1662 folgende Antwort: „Wegen Einnahme der Accise und Assignationen vermeinen wir diese Weise am besten zu sein, dass die Kastenherrn das Geld an den Landhofmeister und Oberburggrafen zugleich liefern, dieselbe aber solches Geld in eine verschlossene Lade, worzu Jedweder von ihnen beiden einen eigenen Schlüssel habe, legen und sie beiderseits Niemand nichts als auf Ew. Ld. Assignation abfolgen lassen sollen. Es könnten aber ermeldte Unsere beide Oberräthe Jemanden von Ünsern Bedienten, der getreu und mit Rechnungssachen umbzugehen wüsste, darzunehmen.“

nommen, denn anstatt der Assecuration das instrumentum regiminis kommen, anstatt der abolitio gravaminum sie mehr und mehr sich beschweret sehen müssen. Dass sie aber umb Polnische Hülfe und Völker sich bemühet oder desfalls an den Czarnecki oder auch an die Conföderierten in Polen geschrieben haben sollten, sei ein unerfindliches und nie ihr Fürsatz gewesen; sollte dessen Jemand überführet werden, selbten wollten sie als einen Rebellen und Verräther des Vaterlandes halten und abgestrafet wissen. Die Warschauer Sendung aufzugeben haben sie abgelehnt. Es haben darauf die Landräthe noch eines und das andere ihnen repariret, dass endlichen auch die Altstädtische Gerichte uf ein Interim von der Schickung abzustehen erkläret.

Die Vorstellungen der Landräthe bezüglich der Accise beantworteten sie mit der Bitte, die Landräthe möchten für Aufhebung der Mühlensperre intercediren. Die Landräthe wiesen dies Ansinnen zurück und machten der Warschauer Schickung wegen noch Folgendes geltend.

Besonders hätten sie woll zu erwegen, wann K. M. sie endlich ab und zur schuldigen Gebühr weisen würden, zumalen wenn die anderen Stände ihren dissensum Königlicher Maj. kund thun werden, so würden sie alsdann vom Könige und der Kron verlassen stehen. Bei E. Ch. D. aber würde dann ihnen die Gnade verschlossen sein. Als nun die Landräthe hiemit ihren Abschied genommen ist ihnen balde im Namen der Bürgermeistere und Räthe Hans Weger uf dem Fuss nachkommen und hat eröffnet, wie die Bürgerschaft unter sich discrepant worden und numehro die Sache der Importanz finden, dass sie darüber noch morgen zusammenkommen und in mehrere Deliberation Alles nehmen wollten, Roth wäre auch in die Worte ausgebrochen, sie möchten schicken oder nicht, er wolle sich fortmehro damit zufrieden geben . . .

---

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 4. August 1662.

Ungezeichnetes Concept von Schwerins Hand. R. 6. RR. 2.

[Bescheid auf das Bedenken der Landräthe. Die Accise auf den kurfürstlichen Mühlen. Versammlung der Bürgerschaft im Schloss, gleichzeitige Verhaftung Roths.]

Wir haben aus Ew. Ld. und Eurer Relation vom 8. Aug. st. n. mit 1662.  
Mehrem ersehen, wohin der Landräthe Bedenken zu Hinlegung des Tu- 14. Aug.  
mults in Unserer Stadt Königsberg ziele. Gleichwie Wir nun befinden, dass derselben Vorschläge zu Conservierung Unserer Hoheit, Erhaltung des Friedens und Verhütung fernerer Ungelegenheit gereicht und sonst

sonst dabei Alles vernünftig überleget, gestalt denn Ew. Ld. und Ihr allbereit aus Unserem Vorigen schon werdet ersehen haben, dass Wir die unschuldige Verführte umb etzlicher weiniger aufrührerischer böser Leute Beginnen wüllen nicht zu straffen begehren, so wollen Wir alle solche ihre Vorschläge hiemit genehm halten, ausser was sie von einer Mitabschickung aus ihrem Mittel anziehn, dann Wir es viel besser zu sein ermessien, dass sie vielmehr ein solches Schreiben, wie das, so Ihr . . . aufgesetzt, welches Wir Euch nach einer weinigen Veränderung zu schleunigster Abschickung hiemit remittiren, auch abgehen lassen, wie denn solches, wann es nach demselben sensu eingerichtet wird, wohl zugleich mit fortgeschicket werden kann.

Wegen der Accise können Ew. Ld. und Ihr Euch gegen die Städte nochmaln dahin erklären, dass sie zwar noch zur Zeit auf Unsern Mühlen ohne baare Erlegung der Accise mahlen können, wann es nur mit der Zusage geschiehet, dass es künftig von ihnen gut gethan werden soll.

Wir befinden sonst kein Bedenken, dass die Bürgerschaft nicht sollte vor Ew. Ld. und Euch gefordert werden, würde auch unter anderen dazu dienen, dass dasjenige, wovon Wir hiebevör Verordnung gethan, mit desto besserer Sicherheit während solcher ihrer Erscheinung exequiret werden könnte . . .

---

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 17. August 1662.

Eigenhändiger Brief. R. 6. RR. 2.

[Scheitern des ersten Versuchs auf Roth. Schwierigkeit der Lage.]

1662.  
17. Aug. Der erste Anschlag mit dem Rothen, ob schon er sehr wohl ist bestellet und überleget worden, ist nicht angangen, dieweil er [an] dem Tage aufs Rathhaus nicht gekommen ist, da ich ihm habe sollen antasten<sup>1)</sup> lassen, denn er ist gewarnet worden; von wem ist schwerlich zu rathen, aber E. Ch. D. können wohl gedenken, dass solche Sachen schwerlich können verschwiegen bleiben, welche man in der Oberrathstube hat überlegen müssen und durch preussische Officirer ins Werk stellen. E. Ch. D. vorgeschlagenes Müttel hat nicht können exequiret werden mit Anhaltung der Bürger im Schlosse, denn sie schücken nur diejenige hinauf, nach welchen sie gar wenig fragen, zum Andern, wann

---

<sup>1)</sup> In der Vorlage steht antagsten.



man ihm öffentlich aus der Stadt hollen wollte, so müsste ich aufs Wenigste ein paar Tausend Musquetirer zu solcher Execution haben und mich erstlich durch ihre Thorwachen durchschlagen und ein gross Alarm machen, in wählender Zeit aber sollte sich der böse Bube so verstecken, dass man ihm nicht sollte finden können. Darumb so hat sich Solches nicht practiciren lassen wollen, sondern ich suche mit Lüste ihm zu bekommen, wo es immer geschehen kann, wollte aber E. Ch. D. mir befellen, dass ich ihm mit richtige Gewalt antasten sollte, so bitte ich noch ein Mal umb schleinige Order, auch ob ich soll lassen das geschnittene Korn in die Stadt einbringen und wie ich mich weiter bei dieser gefährliche Coniunctur comportiren soll. Das erinnere ich noch ein Mal darbei, dass E. Ch. D. Gegenwart überaus hochnöthig ist. Indem der pollnische Hof weit weg ist, könnten E. Ch. D. viel Gutes ausrichten. Fürwahr, es sieht hier ganz gefährlich aus, ich bitte ganz unterthänig, doch ohne Maassgebung, E. Ch. D. wollen eine gnädige Reflexion darauf thun und hiemit verbleibe ich E. Ch. D. treueghorsamster Oheimb und Diener . . .

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 8. August 1662.

Concept Sturms gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Rüge wegen Hinausschiebung von Roths Verhaftung. Die Wiedereinberufung.]

[Auf die Relation vom 11. August.] . . . und gereicht Uns zu gnädigstem Gefallen, dass die Landräthe der Bürgerschaft auf dem Rath-  
1662.  
18. Aug.  
hause so tapfer zugeredet haben, wollen auch nicht zweifeln, sie werden es Alles mit Ernst gemeinet haben, dass aber so wenig Effect darauf erfolget, müssen Wir dahin gestellt sein lassen. Wir vermeinen aber, wenn Ew. Ld. und Ihr Unsrer desfalls an Sie und Euch seithero ergangenen Verordnung und gnädigstem Befehl nach, die Bürgerschaft selbst vor sich hätten kommen lassen, darauf ein viel besserer Effect erfolget sein würde, zumalen, wann man unterdessen des Kneiphöfischen und Löbenichtschen Schoppenmeisters sich bemächtigt hätte. Dann wie viel Böses solche Leute bei der Bürgerschaft thun, ist auch aus diesem wenigen Exempel genug zu sehen, weil die Altstädtische (deren Schoppenmeisters Moderation und gute Devotion Uns vielfältig gerühmet worden) abermals von denen Andern sich separiret haben. Dem Kurfürsten ist die

Prorogation genehm; würde aber dadurch Argwohn erregt, als wolle der Kurfürst die Sache hinzuziehen suchen, so kann es bei dem bestimmten Tage bleiben.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 11. August 1662.

Concept von Sturms Hand, corrigiert und gezeichnet Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Generalsynode. Die Resolution auf die Gravamina.]

1662.  
21. Aug. . . . Es nimmt Uns aber Wunder, dass Unsere Resolution wegen D. Dreiern Ew. Ld. und Euch nicht genügsam zu sein deuchtet, angesehen Wir dieselbe aus Ew. Ld. und Euerem eigenen uns überschickten unmaassgebigen Bedenken genommen haben. Dass Wir aber darbei gefüget, dass die Theologi so von solcher Streitigkeit urtheilen sollten, nicht partialisch sein müssten, verhoffen Wir, dass es sowohl Ew. Ld. als auch Euere Meinung sonder Zweifel sein werde, weil es wider alle Billigkeit laufen würde, dass diejenigen Richter sein sollten, so sich allbereits partialisch gemacht. Doch daferne Ew. Ld. und Ihr etwan einen bessern Modum wüsstet oder ersinnen könntet, wollen Wir darvon Ew. Lbd. und Euren unvorgreiflichen Vorschlag erwarten.

Die Resolution über die übrigen Gravamina schicken Wir hiebei<sup>1)</sup>: und weil Wir verhoffen, dass die Stände nunmehr ihr vollkommenes Vergnügen daran haben werden, weil dasjenige, so nicht allsofort abgethan nur zu Einholung fernerer Nachricht ausgesetzt worden und Wir indessen die Zeit nicht unnützlich wollen vorbeigehen lassen, haben Wir es also vollzogen, seind aber gnädigst erbötig, wann die ausgesetzte Punkte ihre Richtigkeit erlanget haben, sodann solches Alles in eine vollständige Resolution bringen zu lassen und weiln Wir auch aus Ew. Ld. und Eurer Relation ersehen, als wann die Stände durch Unsere überschickte Resolution ihre vollkommene Satisfaction nicht haben würden, so werden Ew. Ld. und Ihr mit Ehestem berichten, worinnen Ew. Ld. und Ihr dieselben noch nicht vergnüget zu sein vermeinet, so wollen Wir uns sodann ferner gnädigst darauf erklären. Indessen tragen Wir zu Euch, Unsern Oberräthen, das gnädigste Vertrauen, Ihr werdet den Ständen mit solchem Nachdruck zusprechen, dass sie sich alles unnöthigen Scrupulirens enthalten . . . und also ihre eigene Ruhe befodern sollen.

<sup>1)</sup> Die ersten Theile waren am 28. Juli (7. Aug.) 1662 an den Statthalter und die Oberräthe abgegangen.

## Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 22. August 1662.

(Praes. 17. [27.] August.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Vertagung der Reassumtion. Post. Abänderungsvorschläge zu der Abolitio gravaminum. Muthlosigkeit und Unbotmässigkeit des Kneiphöfischen Rathes.]

. . . Dieweilen aber bis in diese letzte Tage vor der Reassumtion nichts einkommen, wohero wir bei Ankunft der Stände ihnen nichts würden zu proponieren, weniger denen vielen langwürigen Vertröstungen nach ichtwas an obbemelten Stücken auszugeben wissen, so haben wir ferner und mehrere Schwürigkeiten zu evitiren und dass nicht bei der Versammlung die Deputirten als in otii et nihil agendo über dem Verzug allerlei ratiocinia machen oder gar von Anderen sich verleiten lassen möchten, zu weiterer Limitirung der Reassumtion resolviren und den Termin bis uf den 14. September aussetzen müssen, worzu dann wir Uns der betrübenden Gelegenheit des wieder eräugenden Pestübels, welches leider in wenig Tagen in 12 Häusern in Kneiphöfischer Langgassen, auch einigen in der Altstadt ganz unversehens sich funden uns gebraucht.

1662.  
22. Aug.

Zu den ihnen unterm 28. Juli übersandten Resolutionen<sup>1)</sup>, anstatt abolitionis gravaminum machen sie eine ganze Reihe mildernder Abänderungsvorschläge.

P. S. Zur Entgegennahme des kurfürstlichen Schreibens an den Rath der Stadt Kneiphof<sup>2)</sup> hatten sie diesen für heute vorgeladen. Es ist aber nurt der Bürgermeister mit zween aus des Rathes Mittel, wider Unsere eigentliche Erheischung erschienen, umb Unsere Proposition anzuhören . . . und haben wollen entschuldigen, dass nicht alle erschienen, weilen es bei der Bürgerschaft ein frembdes Nachdenken erweitern dörfte, indeme nie die Räthe anders denn durch Deputierte erschienen . . . dahero sie gebeten, wie es bishero Herkommens, ihnen als Deputierten E. Ch. D. gnädigsten Willen zu eröffnen, . . . und möchte doch nicht zu einem Ungehorsamb diese ihre Bitte und Beisorge zugeleget werden. Es ist für morgen ein neuer Termin angesetzt worden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vom 7. August, s. o. S. 220 Anm. 1. Es erscheint nicht nothwendig, die Genesis kurfürstlichen Resolution, die in ihrer definitiven Gestalt erst am 1. Mai 1663 ausgegeben wurde, im Einzelnen zu verfolgen.

<sup>2)</sup> S. o. S. 208.

<sup>3)</sup> In einem vom gleichen Tage datierten Bericht, der polnische Angelegenheiten behandelt, verweist der Statthalter lediglich auf die obige Relation (Radzivil an den Kurfürsten 22. Aug. 1662).

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat.  
Cölln a. d. Spree 14. August 1662.

Concept von Sturms Hand, corrigiert und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR. 2.  
[Preisgebung der Complation den Königsbergern gegenüber. Roths Verhaftung.]

1662.  
24. Aug.

. . . Daher Wir dann wohl Ursach hätten auf kein neues Temperament mehr zu gedenken, sondern vielmehr die so oft verwürkte Straffe über sie ergehen zu lassen. Wann Wir aber Uns erinnern, dass nicht alle Unsere gehorsamen Bürger hieran schuld sind . . . so haben Wir nach lang und reiflich überlegter Sache Uns noch hierzu in Gnaden resolviren wollen, dass Wir endlich Uns mit einem gewissen Quanto von den Städten Königsberg vergnügen und ihnen den modum und Aufbringung desselben gänzlich anheimgeben wollen, wenn nur solches Alles ohne Schwächung Unserer Reputation und Kränkung Unseres Rechtes zugehen könnte. Solchem nach vermeinen Wir, dass es etwan auf folgende Art und Weise anzustellen sein möchte, dass Ew. Ld. und Ihr einen oder andern Vertrauten aus den Magistraten an Hand zu geben hättet, sie möchten nur vorerst ein Quantum willigen (welches dann zum Wenigsten auf 300000 fl. zu nehmen) und dass sie indessen nur aufs Wenigste acht Tage lang von der Contradiction der Accise abstünden und entweder dieselbe entrichteten oder aufs Wenigste Zettul gäben, dass dieselbe gut gethan werden sollte, welches Alles denn, so wenig es auch in so kurzer Zeit sein mochte, Wir an der offerirten Summe Uns decurtiren lassen wollten. Daferne sie nochmals solche Mittel selbst aus der Accise aufbringen oder sonsten beischaffen wollten, Solches wollten Wir ihrem Belieben anheimstellen. Jedoch<sup>1)</sup> müsste hiebei auch dieses bedungen werden, dass sie zugleich von der Abschickung nach Warschau und der Contradiction Unserer Souverainité abstünden, dakegen ihnen alle Versicherung zu geben wäre, dass sie auf solchen Fall, wie obgedacht, mit der Accise nicht beschwert werden sollten. Ew. Ld. und Ihr werdet Euren möglichsten Fleiss anwenden, dieses also zu dirigieren . . .<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Passus von „Jedoch“ bis zum Absatz ist am Rande von Schwerin hinzugefügt.

<sup>2)</sup> Dagegen ward an den Statthalter allein geschrieben, wann er verspüre, dass diese Erhöhung durchaus nicht durchzusetzen sei und „die Handlung deswegen gehemmet oder gar rückgängig gemacht werden sollte“, sollten davon 30—50000 fl. abgelassen werden. (Der Kurfürst [Concept Jenas] an Radzivill 14. Aug. 1662.)

Wir sehen zwar wohl, dass denen andern Ständen dieses fremd vorkommen, auch wohl einige Confusion in denen nahe an Königsberg gelegenen Orten verursachen werde, Wir wollen aber doch gleichwohl nicht, dass dadurch denen andern Ständen einiges Präjudiz, als wann sie ein mehres geben sollten, als sie verwilliget haben, zuwachsen solle. Und Wir zweifeln nicht, dass wer die Ruhe des Landes liebet, dieselbige diesen wenigen Inconvenientien proferiren werde . . .

Daferne aber wider alles Verhoffen auch dieses bei ihnen nicht verfangen sollte, so müssen Wir Alles Gott und der Zeit anheim geben, den Ausgang aber und was sonst weiter daraus entstehen wird, denen beimessen, welche Schuld daran haben und bei Unserer Gott verleihe glücklichen Ankunft es durch andere Mittel zu ändern oder zu redressiren suchen.

Wir vertrauen aber, es werde die Bürgerschaft durch diesen Vorschlag zu andern Gedanken gebracht werden, auch nach solchen Unsern gnädigsten Bezeigungen sich nicht widersetzen, wann Roth sollte zur Haft gebracht werden. Dahero dann Wir vermeinen (im Fall es unterdessen nicht schon geschehen) dass wann Ew. Ld. und Ihr einige Veränderung der Gemüther bei der Bürgerschaft spüren, man alsdann desto ehr mit dessen Captivierung nach der von Uns hiebevör überschriebenen Meinung fortfahren solle, worbei Wir aber dieses ausdrücklich geschrieben, dass er nicht durch solche Gewalt, wordurch ein grösser Unheil zu befürchten, abgeholt, sondern civile Bediente darzu gebraucht werden sollten, jedoch dass dieselben so viel Leute bei sich hätten, dass Roth und seine domestici sich ihnen nicht opponiren könnten. Daferne aber ein Zulauf der Bürger darüber entstehen und es von denselbigen verwehret werden sollte, dass sie alsdann sich wieder zurück zu begeben hätten. Alles nach Inhalt vorigen an Ew. Ld. und Euch ergangenen Rescripti, da Wir dann auf solchen Fall Uns gegen die Autores solcher Opposition zu rächen desto mehr Ursach haben würden. Sollte aber auch der Magistrat sich hierzu verstehen, dass sie selbst den Rothen bei *arctissima custodia* halten und ihm alle Conversation abschneiden lassen wollten, so seind Wir damit auch gnädigst zufrieden. Und haben Ew. Ld. und Ihr alsdann Uns gewisse Personen vorzuschlagen, welche seine *judices* sein sollen.

---

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. August 1662.

Praes. 20. (30.) August. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Verhandlungen mit dem Kneiphöfischen Rath über Roths Verhaftung.]

1662. . . . In dem publico, da wir weder uf den einen noch den andern  
25. Aug. Weg wider Rothen zu verfahren unmöglich funden, in deme seine Wohnung zu weit und tief in der Stadt gelegen, da durch so viele Porten hin und zurück zu gehen, in deme bei Erforderung der Bürgerschaft nurt gewisse Deputati erscheinen und selbige noch woll die besten hätten sein mögen, derer Gegenwart in der Stadt bei fürhabendem Werk nöthiger unten denn oben sein können. Bitten derowegen . . . Ew. Ch. D. geruhe . . . uns zu excusiren, bei Dero erwünschter Gegenwart wird es leichter zu remonstriren, denn itzo zu schreiben sein.

Am 23. haben sie dem vollzählig versammelten Rath das kurfürstliche Rescript übergeben. Der Rath erbat und erhielt einen Tag Bedenkzeit. Nach deren Ablauf erklärten der Bürgermeister und Vasolt, sie könnten keine Resolution finden, sie hielten es „pro causa communi“ [aller drei Städte nämlich]. Wenn Roth des Verkehrs mit Czarnecki oder den Schweden überführt werden könnte, so würden ihm die meisten Gemüther entfremdet werden; sie aber könnten ihn nicht selbstständig verhaften. Auf vielerlei Gegenreden der Oberräthe, sagten sie, sie möchten sich gern seiner bemächtigen, nur müsste ein Ankläger da sein. Auf weiteres Zureden erklärten sie, die Angelegenheit mit ihrer Bürgerschaft berathen zu wollen. Sie werden ihre Antwort vermuthlich mit dieser Post einsenden. „Man vernimbt . . . , dass täglich einige der Bürgerschaft von Rothen secedieren.“

P. S. Sie holen noch weitere Verhaltungsmaassregeln für bestimmte Fälle in der Rothschen Sache ein.

Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 21. August 1662.

Concept von Jenas Hand, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Roths Gefangennahme. Besetzung der Professuren.]

1662. (Auf die Relation vom 25. Aug.) Der Kurfürst will abwarten, ob man  
31. Aug. ihm in der Angelegenheit der Verhaftung Roths Gehorsam leisten wird. „Und ob wir wohl hiebevör rescribiret, dass man bei Captivierung des Roth keine gewaltsame Mittel gebrauchen und dadurch bei verspürtem Zulauf der Bürger ein Unglück verhängen solle, so seind wir doch gnädig zufrieden, dass, wenn der Magistrat . . . die starke Hand zu solchem Zweg begehret, Ew. Ld. und Ihr

ihnen dieselbe . . . zukommen lassen mögen.“ An der Grenze und ausserhalb der Stadt soll Wache gehalten werden, damit Roth nicht entkommt<sup>1)</sup>).

(Auf die Relation vom 22. Aug.) Die Commendation der Professoren ist nicht vergessen; „wir sind aber nicht wenig verwundert, dass die professores so viel Schreiens hievon machen und dennoch, ungeachtet drei professores itzo verstarben, noch mit keiner einzigen Commendation eingekommen“. Deshalb wird der Kurfürst selbst für Besetzung dieser Stellen sorgen. Eine Reihe anderer Vorschläge wird noch beschieden<sup>2)</sup>).

## Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. September 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. SS.

[Plan zu Roths Verhaftung. Seine Meinung über Königsberg und Roth. Roth und der Adel.]

Radzivill war schon im Begriff gewesen, Roth durch seine Truppen aufheben zu lassen; er hatte einem Oberstlieutenant, der 300 Knechte dazu nehmen sollte, schon dazu Befehl gegeben. Auf das Schreiben des Kurfürsten aber, das die Intercession beim Rath anordnete, nahm er davon Abstand, verhehlte aber nicht, dass man mit diesem Mittel schwerlich zum Ziel gelangen würde. Er fürchtet sogar, die Civilbeamten könnten dabei Schimpfliches erleiden, „zur Verringerung“ der Autorität des Kurfürsten. Ueberdas, wenn sie ihn in seinem Hause finden, so wird er sie gewiss nicht einlassen, denn er versperret

1662.  
1. Sept.

<sup>1)</sup> Ueber diese Cernierung der Stadt beklagt sich Königsberg zu dieser Zeit beim Kurfürsten aufs Bitterste: Die Stadt sei, nachdem sie am 16. Juli eine Supplication an den Kurfürsten übergeben, die zweifelsohne gar nicht in seine Hand gelangt sei, am 17. „mit Soldaten also berennet und eingesperret, dass Niemand, er sei auch, wer er wolle, ohne habenden Pass zu oder aus der Stadt kommen kann.“ Es sei eine rechte und eigentliche Blockade. Der Kurfürst antwortete darauf gar nicht, sondern ordnete nur an, man solle den drei Städten mittheilen, dass er nunmehr „in procinctu“ sei, nach Preussen aufzubrechen. (Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten 25. Aug. 1662, der Kurfürst an Statthalter und Oberräte [Concept, korigirt von Jenas Hand, gez. Schwerin] 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

<sup>2)</sup> Auch in den nächsten Tagen schreitet die Angelegenheit nicht fort, worauf dann von Seiten des Kurfürsten der Bescheid erfolgt, dass er „gänzlich entschlossen“ sei, in dieser Sache keinerlei weitere Verordnung zu erlassen, sondern falls Roth nicht gutwillig ausgeliefert wird, die Entscheidung bis zu seiner Ankunft in Königsberg auszusetzen. Wenn bis dahin der Kneiphöfische Magistrat keinen Gehorsam geleistet hat, soll der Sache „schon ein anderer Nachdruck“ gegeben werden. Den unerlaubten Versammlungen des Adels soll weiter nachgeforscht und von ihnen keinerlei Supplication angenommen werden. (Statthalter und Oberräte an den Kurfürsten 29. Aug., der Kurfürst [Concept, korigirt von Jenas Hand, gez. Schwerin] 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

sich allezeit, und wo man im auf der Strasse antreffen sollte, so wird der Pepel eine geringe Anzall von ümbewarten Leuten verachten und ihm nicht folgen lassen wollen.

Alle die Wohlthaten und hohe Gnade, die E. Ch. D. denen Stätten erzeugen wollen, gönne ich ihnen von Herzen“, aber Radzivill meint, dass man damit warten müsse, bis Roth ausgeliefert sei. Bis dahin wird das Volk mehr ihm, als dem Kurfürsten folgen. Die Abschückung nach Warschau wollen sie nicht nachbleiben lassen, viel weniger von der Souveränität was wissen. In den Mühlen haben wir wollen mallen lassen, wenn sie sich nur wollen reversiren in einer gewissen Zeit die Accise zu bezallen, und in Fall die Accise nicht sollte bestehen, so wollte es man von dem quanto, welches sie bewilligen werden, abziehen. Aber alles dieses hat nichts helfen wollen, wird auch, so lange der Roth den Meister spillet, nichts ausgerichtet werden. Darumb ist meine geringe Meinung, doch ohne einzig Maassgeben, allezeit gewesen, dass E. Ch. D. nachdem der Roth wäre eingezogen und nicht ehr das geschehen, der Stadt ihre gnädige Erklärung hätten zukommen lassen oder aufs Wenigste, dass ihr Solches sub conditione versprochen wäre, nemblich wo sie den Rothen extradieren sollen und von ihm abstehen.

. . . „Ich könne den Rothen nicht, habe ihn auch nimmer gesehen, aber das kann ich E. Ch. D. vor gar gewiss versichern, dass E. Ch. D. keinen ruigen Stand in Preussen nicht zu hoffen haben, solange dieser Bube nicht wird gestraffet werden. Der Pepel wird ihn nicht schützen, wenn er wird in den Händen sein, und E. Ch. D. werden sich doch durchaus dieses Menschen quovis modo bemächtigen müssen. Hätten etliche von denen Herren Oberrathen meinen Rath zu Bartenstein folgen wollen und diesen Dieb bei dem Kopf nehmen lassen, so war es zu dem Unheil nicht gekommen. Aber man liess mir sagen, es wäre nicht gutt, dass man ab executione anfienge. Itzunder meinnet man anders, aber es ist zu spät; resoluta und Soldaten-Consilia flegen auch bisweilen zu gelingen.

Gestern waren Etliche von dem Adel und wollten mit den Rothen conferieren, aber der Landhoffmeister und Obermarschalk haben sie davon abgehalten<sup>1)</sup> . . .“

<sup>1)</sup> Der Kurfürst antwortete hierauf dem Statthalter und den Oberräthen zusammen mit der Aufforderung, den Kneiphöfischen Rath gütlich und unter Versprechung seiner Gnade zur Auslieferung Roths zu bewegen, dem Statthalter allein aber mit der chiffrierten Weisung, Radzivill werde, falls der Rath die Auslieferung Roths verweigere,



Aus dem Protokoll der Räthe der drei Städte Königsberg.  
Dat. 5. September 1662.

R. 6. SS.

[Conferenz mit den Oberräthen. Zögern der Bürgerschafts-Deputirten. 1) Souveränität. 2) Schreiben an den König. 3) Steuerbewilligung. 4) Bewaffnung der Bürgerschaft. 5) Bitte um Verzeihung des Kurfürsten. 6) Roths Arrest auf dem Kneiphöfischen Rathhaus.]

In dato<sup>1)</sup> sind in consessu der ehrbaren dreien Räthe, die ehrbaren 1662.  
Gerichte, wie auch die Aelterleute der Zunft und Gewerke erschienen, 5. Sept.  
und vom altstädtischen Burgermeister ausgebracht worden, welcher Gestalt die ehrbaren Räthe ausser allem Zweifel setzeten, dass denen ehrbaren Gerichten und sämbtlichen Zunften und Gewerke von ihren Deputirten schon etlicher Massen wird referiret worden sein, was gestriges Tages durch S. gestr. Herrl. den Herrn Cancellarium vor eine Proposition an sie geschehen und abgegeben worden. Weil dann selbige mit allen Umständen und Motiven an diesem Ohrt dem Herkommen gemäss, billig wiederholet werden muss, damit es zu der sämbtlichen Interessenten Wissenschaft kommen und darüber in jedwederen Collegiis dieses hochwichtige Werk in weise Deliberation gezogen und wohl überleget werden möchte, so hat man sie sambt und sonders anhero betaget, und soll ihnen demnach unverhohlen sein, welcher Gestalt vorgestriges Tages im burgermeisterlichen Aembte der alten Stadt angedeutet worden, dass S. gestr. Herrl. der Herr Cancellarius freundliche Ansuchung thun liesse, es wollten die Herrn Burgermeister, wie auch die beiden Herrn Schöpffenmeistere Altenstadt und Löbenicht, nebst einem gewissen Ausschuss der Gemeine in 13 Personen stark sich folgenden Tages umb 9 Uhr bei dem Herrn Cancellario in seine Behausung einfinden, daselbst ihnen etwas Nothwendiges proponiret werden sollte, worauf auch allsofort dasselbe zu Werke gerichtet und bestellet worden. Als nun gestriges Tages um 9 Uhr auf dem Altstädtischen Rathhause die Deputirten (ausser E. E. Gerichte der Stadt Kneiphof) sich eingestellet und die Erinnerung geschehen, dass die Zeit da wäre fortzugehen, haben die Deputirten aus der Bürgerschaft anfangs difficultirt und nicht mitgehen wollen, vorwen-

---

„selbst am Besten ermesen können, auf was Art und Weise man sich des Rothen Person bemächtigen könne“. (Der Kurfürst [Concept Jenas] an Radzivill und die Oberräthe und an den Statthalter, Cölln a. d. Spree 28. Aug. [7. Sept.] 1662.)

<sup>1)</sup> Am selben Tage wurde dem Kurfürsten über die Conferenz berichtet (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 5. Sept. 1662).

dende, weil aus E. E. Gerichtsmittel der Stadt Kneiphof Niemand gefordert, könnten sie ohne dasselbe nicht hinauf gehen, nachdem aber ihnen zu verstehen gegeben worden, dass hierunter ein Irrthumb vorgegangen, der Herr Burgermeister im Kneiphof auch alsofort durchgeschicket und bitten lassen, dass einer von den Herrn des Gerichts im Kneiphofe hierzu sich auch einfinden wollte und ihnen folgen, haben endlich die anwesende Deputirte sich weisen lassen und sind in Gottes Namen fortgegangen; als sie nun bei Sr. Gestr. H. dem Herrn Cancellario in seiner Behausung erschienen, sind sie allsofort admittiret worden, und S. Gestr. H. den Herrn Ober Burggrafen und Herrn Ober Marschall anwesend gefunden, da dann der Herr Cancellarius auf dem Bette krank liegend, sich Anfangs bedanket, dass wir auf dero Erfordern erschienen wären, und darauf vermeldet, welcher Gestalt sie nicht allein, vermöge des Eides und Pflichten, damit sie züfoderst Gott, dann Sr. Ch. D. und dem Lande verbunden, sondern auch aus natürlicher Zuneigung gegen ihr geliebtes Vaterland und diese Stadt angetrieben worden, allen Verderb, Schaden und Nachtheil, so viel an ihnen, zu verhüten und abzuwenden. Weil sie dann mit bekümmertem Gemüthe die Zeit hero erfahren müssen, dass zwischen Herrn und Unterthanen ein so grosses Misstrauen entstanden, also da solchen Gefährlichkeiten nicht in Zeiten vorgebeuet und gleichsam in prima herba unterdrucket werden sollte, leichtlich ein solches Feuer entstehen könnte, welches ohn endlichen Verderb und Untergang dieses armen Landes und guten Stadt nicht werde können gelöscht werden, derowegen sie bewogen worden, nochmals diese Zusammenkunft anzustellen und die Puncta, darinnen Sr. Ch. D. bishero zu nahe getreten und Sie nicht wenig offendiret worden, vorzunehmen und zu versuchen, ob sie durch solche freundliche und wohlmeinende Unterhandlung das Misstrauen und das daraus entstandene Unwesen uffheben und gutes Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen wiederrumb stiften und aufrichten könnten, damit alles besorgende Unheil, so diesem Lande leider über dem Haupte schwebet, verhütet und hintertrieben werden möchte.

Das Erste nun, worüber S. Ch. D. unser gnädigster Landesfürst gar einen ungnädigen Missfallen empfinden, ist, dass die beiden Gerichte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Gemeine zu Königsberg dem erlangten *supremo et directo dominio* Sr. Chr. D. dermaassen widersprochen, dass sie, nachdem die beiden Oberstände nebenst den Ehrb. Räten der dreien Städte Königsberg und dem Ehrb. Gericht der Altstadt, wie auch die gesambten von kleinen Städten bei währendem Landtage ge-

sehen, dass die in ihren Landtages-Bedenken angezogene rationes von Sr. Ch. D. nicht attendiret werden wollen, sondern sie ob dem erhaltenen *supremo et directo dominio* verharreten und auf keinerlei Weise und Wege sich davon abzugeben beständig entschlossen, haben sie zur Verhütung grösseres Unglücks, so dieses arme Land betreffen möchte, endlich cediret und sich veranlasset, das angeregte *supremum et directum dominium* S. Ch. D. weiter nicht zu disputiren, sondern dasselbige *certis conditionibus* nachgegeben, dass sie, wie gedacht, in ihrer Meinung einen Weg wie den andern verharret und Sr. Ch. D. sich darin mit aller Hefigkeit opponiret. Nun könnten sie als treue Patrioten nicht absehen, wie die beide Gerichte und die Königsbergische Gemeine bei so beschaffenen Umständen dieses Werk sollten hintertreiben können, angemerket, dass S. Ch. D. sich darin so fest fundiret, dass sie mit keinen *rationibus*, sondern mit Degen und Kugeln werden davon abgebracht werden müssen. Ch. D. hätten dennoch vor sich die zwischen beiden Potentaten anfangs zu Wehlau, nachmals zu Bromberg wiederholte *Pacta*, welche von beiden Potentaten beschworen, von den *senatoribus regni*, die damals in grosser Anzahl zugegen gewesen, unterschrieben worden. Durch auswärtige Potentaten, als I. Röm. Kais. Maj. und der Kron Frankreich, welche durch dero ansehnliche Botschaften das Werk *negotiiret* und schliessen helfen, [sei] Versicherung gethan worden, dass selbige *Pacta* von beiden Theilen, steif und fest gehalten werden sollen, es wären selbige *Pacta* folgendes auf unterschiedlichen Reichstägen von den sämmtlichen Ständen der Kron Polen durch die öffentliche *Reichs-Constitutiones* confirmirt worden. Es hätten auch Ihre Königl. M. Sr. Chr. D. durch dero unterschiedliche Schreiben versichert, bei den *Pactis* und aufgerichteten Verbündnüss zu verbleiben, welches auch höchstgedachte I. Kön. M. bei währendem Landtage durch dero unterschiedliche Schreiben an die Stände dieses Herzogthumbs wiederholet. Was könnte nun wohl bei so beschaffenen Umständen Sr. Ch. D. schmerzlicher vorkommen, als dass, da der mehrer Theil ihrer Unterthanen das *directum dominium* nachgegeben, die beiden Gerichte und die Gemeine durch ihre beharrliche *Contradiction* ihr gleichsamb in den Augapfel gerissen, dahero denn wohl zu besorgen, dass, da man also weiter dabei verharren sollte, anders nicht als ein blutiger Krieg (so aber Gott in Gnaden verhüten wolle) daraus entstehen kann und würde alsdann dieses unser armes Vaterland nicht nur von einem, sondern unsäglich vielen Feinden überschwemmet werden, da würde S. Ch. D. zu dero Defension ihre Kriegesmacht haben, von anderer Seiten

würden Polen und Littauen mit hellen Haufen einbrechen, die kaiserliche Macht würde in diesen Krieg sich einmischen und Schweden nicht ausbleiben, in was Jammern, Noth und Elend dieses arme Land, wann es mit so vielen Feinden überhäufet, gerathen würde, ist leichtlich zu erachten, wenn Alles mit Morden, Brennen, Plündern und Rauben verderbet und untergehen wird, wie viel tausend unschuldige Kinder im Mutterleibe, wie viel tausend unerzogene Kinder, die nicht ja noch nein sagen können, wie viel Wittiben und andere viel tausend unschuldige Leute, die hierzu kein Rath noch That gegeben und itzo darüber seufzen, würden mit entgelten müssen, die würden das Ach und Wehe über diejenige, die so ein Unglück zu Wege gebracht, schreien und würde diese Stadt, die bei den vorigen Kriegen sich conserviret, jetzo, da das Land verwüstet, recht herhalten müssen, da ein Jedweder von den Feinden in Hoffnung eines guten Raubes der Erste wird sein wollen. Darauf die Vermahnung geschehen, dass die beiden Gerichte und die Gemeinen in diesem Punkt des *directi et supremi domini*, welchen sie zu hintertreiben viel zu ohnmächtig und zu schwach wären, ferner nicht *difficultiren*, sondern zu Gewinnung Churf. Huld und Gnade denen andern Ständen sich *accommodiren* wollten. Und obwohl hierauf von Sr. Gestr. H. dem *Cancellario* begehret worden, dass die Anwesenden sich über diesen Punkt erklären wollten, so ist doch Solches, weil man darauf nicht *instruiret*, sondern nur *ad audendum* erschienen waren, abgelehnet worden, worauf Sr. Gestr. H. weiter fort gefahren und zum anderen Punkt geschritten:

2) wie das S. Ch. D. gar ungnädig empfinden, nachdem sie erfahren, dass die beiden Gerichte und die Gemeinde über voriges unverantwortliches Beginnen, da sie ein so weit aussehendes und S. Ch. D. höchst *afficirendes* Schreiben nach Warschau geschicket, darin sie das *supremum et directum dominium* Sr. Ch. D. streitig machen und Sr. Kön. M. Vorschläge geben, selbiges über einen Haufen zu werfen, noch weiter fortgefahren und gewisse Personen ernennet, selbige mit einer abgefasseten *Instruction* naher Warschau abzufertigen, daselbsten wieder S. Ch. D. und *dero* erhaltenes *supremum dominium* *Commissarien* auszubitten. Wie nun diese aufgenommene Reise vergebens und umsonst, indem die beiden Gerichte und die Gemeinde viel zu schwach dieses Werk zu hintertreiben, würden nur damit vielmehr Ungnade auf sich wälzen. Der Vorwand wegen ihrer Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten kann sie nicht entschuldigen. Das ganze Land hat eben wohl ihre statliche *Privilegia*, die ihnen wohl so lieb als den Städten Königsberg die ihrige sein und

nicht gerne selbige verlieren wollten, sie sehen aber nicht, weil es nunmehr nicht zu ändern, wie sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, wenn S. Ch. D. sie mit der von E. E. Landschaft unterthänigst gebetenen Assecuration versicherten, bei dem *directo dominio* gefährdet werden sollten. Sind darauf ermahnet worden die Reise einzustellen, bis S. Ch. D. Dero gnädigste Erklärung, welches erst geschehen würde, thun und einschicken wird, dass sie alsdann mit den andern Ständen zusammen setzten und nicht *inconsultis ordinibus*, wenn es nicht geschehe, vor sich negotieren sollten, sondern *conjunctim* mit mehrerm Nachdruck fortsetzen würden, dass die Kron Polen durch solche *Pacta* benachtheiligt zu sein vermeineten, wie sie es wohl theils gegen den Rothen zu Warschau möchten erwähnt haben; stehet es dann derohalben den beiden Gerichten und der Gemeinde zu Königsberg zu, dieses Werk streitig zu machen? Die *odia* und *pericula* auf sich zu nehmen? Es ist die Kron Polen des Verstandes, dass sie die Königsbergischen als ein ohnmächtiges Instrument nicht bedürfen, wenn sie sich dazu selbst nicht nöthigen würde.

3) Wie nun Sr. Ch. D. durch dieses, was bishero erzählt, nicht wenig offendiret worden, also befremdlich ist es Deroselben vorkommen, dass, da die gesambten Stände, Sr. Ch. D. unterthänigst unter die Arme zu greifen, aus Freiwilligkeit ein *Subsidium* gewilliget, die beiden Oberstände auch zu Auftreibung desselben kein bequemers und bessers Mittel, als die *Accise* erfinden können, welches S. Ch. D. auch beliebt, die Städte aber und insonderheit Königsberg solchen *Modum* bishero nicht eingehen wollen, aus dem Vorwand, gleichsam sie dieser *Modus* einzig und allein drücke; daher dann dieses Werk zu Sr. Ch. D. grossen Schaden und Nachtheil, den Sie an Ihren Unterthanen empfinden, bishero stecken blieben. Damit aber auch hierinnen dermaleins S. Ch. D. wissen möge, wessen sie sich von Dero Unterthanen zu erfreuen haben möchten und das Werk seine Endschaft erreiche, so hielten sie nicht ungerechten zu sein, diesen Vorschlag zu thun, welchen denn sonder allen Zweifel die Stadt Königsberg anzunehmen ferner kein Bedenken tragen würden: wenn nämlich die *Accise* nur bloss und allein auf Bier, Brod, Wein und Methe, was hier im Lande consumiret wird, geleyet werde, wie der Aufsatz aufweiset, und dass die Administration derselben den Städten gelassen werde, selbige *Accise* auch länger nicht als ein Jahr wahren soll, darüber S. Ch. D. *Reversales* ertheilen wollen. Und weil der Namen der *Accise* so gehässig wäre, so könnte man es eine Anlage oder ein ver-

doppeltes Hülfsgeld nennen. Worauf die Vermahnung geschehen, ohne fernere Difficultäten, weil es so ein Mittel sei, das durchgehend einen Jeden etwas drücke, nicht aber so sehr empfindlich wäre, als wenn man vom Vermögen geben würde, selbigen Modum einzugehen. Da aber über alles Verhoffen sie sich zu diesem Modo nicht verstehen wollten, so zweifelten die Herren Regimentsrätthe nicht, dass sie zu dem versprochenen Quanto der 200000 Thlr. noch ein Ansehnliches zulegen würden und dasselbe in drei Jahren erlegen und also einen gnädigen Landesfürsten und Herrn wiederumb zu gewarten haben möchten.

4) Wie hoch empfindlich es auch S. Ch. D. aufgenommen und sich darüber offendiret befunden, dass die Bürgerschaft unter dem Schein und Vorwand der Rache zu den Waffen gegriffen und sich wider I. Ch. D. aufgelehnet. Und ob sie zwar zu ihrer Entschuldigung beibringen, dass Solches wegen der Völker, mit welchen die Strassen beleget worden, geschehen, gleichsamb selbige die Thore einnehmen und die Wälle besetzen wollten, so kann doch solches unverantwortliche Vornehmen damit nicht beschönigt werden, weil man von Churf. Seiten niemals diese Intention gehabt, sondern sei darumb geschehen, weil man zu unterschiedlichen Malen der Regierung hinterbringen lassen, sie müssten die Reise nach Warschau fortsetzen und sollte sie Niemand daran hindern, dass man solchem frechen Anerbieten so nicht zu geringer Verkleinerung S. Ch. D. gereicht, zu steuern, die Völker auf die Strassen geleet, diejenige, so solche Reise wider Sr. Ch. D. Verbot fortzusetzen sich vorgenommen, zu hindern und dass man zugleich sich dadurch auch des Rothen Person versichern möchte. Wie nun hieraus ein grössers Unheil zu befahren und hingegen diese gute Stadt aus aller solcher Ungelegenheit gerathen möchte, so wollten sie auch hierin einige Vorschläge gethan haben, dadurch die Churf. Ungnade gehoben und die Völker von der Strassen weg geschaffet werden könnten und beständen selbige darauf: wann nämlich die Bürgerschaft aus unterthänigstem schuldigem Gehorsam gegen S. Ch. D. den Anfang machen thäte und die Wache wie bishero geschehen, da man mit Drummeln und Fahnen aufgezogen, einstelle, oder da man sie nicht gänzlich einstellen wollte, dass man solche so weit einzöge, als wann es eine verdoppelte Wache wäre und dass Solches in aller Stille geschehe, so bald nun von Seiten der Bürgerschaft sowohl die Wache dergestalt abgeschaffet und die Reise nach Warschau erklärter Massen eingestellt, sollten alsofort die Stege und Wege geöffnet und die Völker gänzlich abgeführt werden.

5) Und weil an solchen unterthänigen nicht genug an S. Ch. D. zu gewinnen [sic], so hielten sie es 5<sup>tens</sup> nicht ungerathen zu sein, dass die Städte Königsbergen, ehe und bevor S. Ch. D. anhero käme, dass sie deroselben gewisse Personen entgegen schickten und dasjenige, was bishero vorge laufen und dadurch S. Ch. D. so sehr offendiret worden, unterthänigst entschuldigten und demüthigst bäten, dass S. Ch. D. solches Alles, was vorgegangen, aus heroischem Gemüthe vergessen, die Ungnade schwinden und fallen lassen und sie als Dero jederzeit gewesene getreue Unterthanen hinwiederumb zu voriger landesfürstlicher Hulde und Gnade kommen und gelangen lassen. Oder aber, da sie Solches nicht durch eine Abschickung thun möchten, so könnte Solches mit einem unterthänigsten demüthigsten Schreiben verrichtet werden, nicht zweiflend, dass sie damit das kurfürstliche Herz wohl würden gewinnen, darzu die Herren Regimentsräthe an ihrem Ort das Ihrige auch thun und sich angelegen sein lassen wollten, wie das ganze Werk zu so einem guten Zweck zu richten, wann sie guten Rath folgen und in Zeiten die vorgeschlagene Mittel accipiren und selbige nicht aus Händen gehen lassen möchten, darzu sie nochmals mit vielen Motiven und beweglichen rationibus ermahnet und dabei versichert worden, dass S. Ch. D. in allen ihren geführten Beschwerden, sowohl in Religion-, als Profansachen, wie sie dieselbige in ihren übergebenen Memorialen angezogen, ihnen gnädigste Satisfaction geben würden.

6) Weil auch der kneiphöfische Schöpffenmeister Roth die einzige Ursach alles dieses bisherigen Unwesens, was zwischen Herren und Unterthanen vorgelaufen gewesen, und damit wider Gott sein Gewissen und S. Ch. D. gröblich vergriffen, also dass S. Ch. D. dieses des Rothen so unverantwortliches Verüben ernstlich abzustraffen vorgenommen, damit nun aber auch er, Roth, alle solche angedräuete Strafen von sich abwenden möchte, dass er, weil S. Ch. D. von E. E. Rath der Stadt Kneiphof gnädigst begehret, dass sie selbigen dero Rechten ohne Präjudiz ausfolgen lassen sollten, so sie aber mit ihrem so wohl mündlich als schriftlichen geschehenem Berichten abgelehnet, wobei es aber höchstgemeldte S. Ch. D. nicht würde bewenden lassen, dass er, wie gedacht, sich gutwillig auf das Kneiphöfische Rathhaus begeben und daselbst etliche Wochen verbleiben und gewärtig sein, dass S. Ch. D. den Weg ordentlichen Rechts wider ihm vornehme, da er dann Gelegenheit haben wird, S. Ch. D. mit einer unterthänigsten und demüthigsten Supplication anzufallen, darinnen sein grosses Verbrechen erkennen und bei Sr. Ch. D. mit einem demüthigen Fussfall umb Gnade bitten wird können, nicht zweifelnd, dass S. Ch. D.,

wenn sie hören und sehen würden, dass einige Reue bei Rothen vorhanden, Sie sich einen gnädigen Herrn gegen ihm erzeigen werden.

Wie sie nun aus wohlmeinender Intention als treue Patrioten dieses unsers Vaterlandes diese Vorschläge gethan, dadurch sie vermeinen, dass alles Unglück, so über dieses arme Land und diese Stadt schwebet vermittelst göttlichen Beistandes könnte gehoben und abgewendet werden, so setzete sie keinen Zweifel, es werden die anwesende Deputirte nicht allein vor ihre Person solches Alles wohl erwägen, sondern auch den Ihrigen alles dasjenige, was proponiret worden, bestermaassen hinterbringen, und sie mit allen dienlichen remonstrationibus dahin bewegen, dass sie gutem Rath folgen, sich aus diesem weitausschenden Werk herauswickeln, das Misstrauen als die einzige Wurzel alles dieses Unwesens ausreuten und sich zu allerunterthänigsten und schuldigsten Parition und Gehorsam bequemen.

Widrigensfalls, da diese ihn so wohlmeinende Intention nicht sollte angenommen werden, so wollten sie vor Gott und der ganzen Welt hiermit contestiren, dass sie an allem dem unsäglichen Unglück, so diesem Lande und der Stadt hieraus entstehen möchte, unschuldig sein wollen.

---

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. September 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Röths Umtriebe. Vorsicht gegen die Schweden.]

1662.  
8. Sept. Ob wir wohl zuzufolg E. Ch. D. jüngsten gnädigsten Rescriptis nicht unterlassen, der allhiesigen Bürgerschaft dasjenige beweglich zu remonstrieren, was zu Introduction der Accise oder eines gewissen quanti, Einstellung der polnischen Reise, des Rothen Versicherung und sonsten zum Besten gereichen kann, sie auch hingegen der Erhörung in ihren desideriis verträstet und soviel an uns gern alle Difficultäten, die E. Ch. D. bei Dero, Gott geb, glücklichen Ankunft in Preussen längeren Verdruss verursachen möchten, zuvor aus dem Weg räumen wollten, so will jedoch unser wohlmeinendes Erinnern, Warnen und Bedrohen bei denen Meutmachern, bevorab dem Roth und seinem Anhang wenig fruchten, sondern nur Alles negative beantwortet und was die Herren Oberräthe, tanquam privati, zu Facilitierung der Geschäften etwa proponieren, ex protocollo schriftlich gefordert und dardurch die Langwierigkeit gesucht



werden<sup>1)</sup>), wie dann auch gedachter Roth in den Versamblungen, da solche unsere Vorschläge der Gemeine eröffnet und ihre Erklärung darüber erfordert worden, sich abermalen unterschiedlicher auf die Freiheit zielender Persuasionen, vornehmlich, dass man von der Schickung an den polnischen Hof nicht abstehen sollte, beflissen und die Bürger, deren schon viel wegen der Accisse wohl disponieret gewesen, zur Standhaftigkeit und Verfolgung desjenigen ermahnet, was ihre Jura und Privilegien vermöchten und mitbrächten, wodurch er denn bald wieder umbstösset, was wür mit Mühe und Sorgfalt zu unterbauen und die Gemüther zu gewinnen getrachtet haben. So soll er auch Etlicher Meinung nach hierunter auf die Wiedereröffnung des Landtages sehen, umb zu erwarten, wofür alsdann die andern Stände inclinieren und was man ihnen über die gesambte Gravamina vor Satisfaction geben werde. Die drei Bürgermeister vermuthen zwar von besagter Bürgerschaft innerhalb wenig Tagen eine bessere Erklärung, ich aber darf sie sobald nicht hoffen, wiewohl daher die Herren Oberräthe den Versuch des Rothen Captivation solange anstehen zu lassen und zuvor alle gütliche Mittel zu tentieren noch rathsamb erachten, dem ich insoweit acquiescieren muss, von Herzen verlangend, dass E. Ch. D. endlich mit gnädigstem Vergnügen aus dem Irrgarten der jetzigen Preussischen Affairen glücklich kommen und Alles wohl beruhigen mögen.

Da fortwährend Warnungen einlaufen, sieht er sich wohl vor gegen eine etwaige Invasion der Schweden.

---

### Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. September 1662.

(Praes. Goltzo 10. [20.] Sept.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Stimmungsbericht.]

Auf ihre an die drei Städte gerichtete Ermahnung haben sie noch keine Antwort, weil die Zünfte in ihren Meinungen sehr misshellig und sich nicht einigen können, . . mögen auch nicht zu hart in sie dringen, weil zu Rectificierung der verrücketen Gemüther und zur Buss und Bekehrung

1662.  
15. Sept.

---

<sup>1)</sup> Dies Begehren, das von den Zünften ausgieng, wurde abgeschlagen. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 8. Sept. 1662.) Dabei war ein Protokoll von dieser Zusammenkunft vorhanden: das vorige Stück (s. o. S. 227), das freilich vermuthlich vom Magistrat und nicht von den Oberräthen ausgegeben worden war.

ihnen eine und die ander Dilation zu gönnen, bevorab da die Hoffnung eines gutten Ausganges die Besorglichkeiten dem einkommenden Bericht nach in etwas überwieget<sup>1)</sup>. Theils wollen ihre Erklärung bis zu E. Ch. D., Gott gebe, glücklichen Anherkunft aussetzen, Andere wollen, dass man sich noch vor E. Ch. D. Hereinkunft also erklären solle, dass man einen gnädigen Herren haben und die Mühlen mögen eröffnet werden. Alle aber haben die assecurationem privilegiorum und abolitionem gravaminum<sup>2)</sup> zu ihrem Zweck, welche auch bei bevorstehender Reassumption des Landtages hochnöthig sein will.

### Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 29. September 1662<sup>3)</sup>.

Praes. Stargard 22. September. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Gütlicher Versuch zur Verhaftung Roths.]

1662.  
29. Sept.

Nach einer und anderer Beisorge, so in Privatprocessen bei den Praeliminarien und Formalitäten, die curiose Pacta pflegen in Acht zu nehmen oder auch woll nach langer unnöthiger Furcht, da Roth den Gemeinen Mann und andere mit allerhand Erdichtungen intimidiret, auch gar dementiret, hat gestern der Kneiphöfische Rath<sup>4)</sup> zum Process des Rothen einen Anfang gemachet<sup>5)</sup>, Roth aber sich ihrem Gehorsamb entzogen, wie Beedes aus der Fiscal hiebeigeschlossener Relation<sup>6)</sup> erhellet.

<sup>1)</sup> Schon drei Tage vorher hatte berichtet werden können, dass sich die Gemüther in Königsberg auf die Nachricht von des Kurfürsten Abreise hin etwas beruhigt hätten. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 12. Sept. 1662.)

<sup>2)</sup> Der Kurfürst theilte darauf hin mit, dass letztere schon abgeschickt seien, dass er auch erbötig sei, weitere Erinnerungen der Stände in Bezug darauf entgegenzunehmen. (Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe [Conc. Jenas] 11. [21.] Sept. 1662.)

<sup>3)</sup> Die vorangehende Correspondenz, die nicht allzu erheblich ist, ist hier fortgelassen worden.

<sup>4)</sup> Der Rath der Stadt Kneiphof hatte es in einem langen Schreiben an den Kurfürsten abgelehnt, Roth auszuliefern, weil ein Process gegen ihn schwebte und allein der Rechtsweg beschritten werden dürfe. (Bürgermeister und Räthe der Städte Kneiphof und Königsberg an den Kurfürsten 31. Aug. 1662.)

<sup>5)</sup> Den Officiales fisci war am 26. befohlen worden, auf dem Kneiphöfischen Rathhause die Auslieferung Roths nochmals zu verlangen. Die Oberräthe waren am 26. der Ansicht, dass der Rath, der am 25. freilich noch zögerte, diesem Verlangen nicht mehr, wie bisher, ausweichen könne. Tags darauf berichtet Radzivill, einige Zünfte hätten sich schon von Roth abgewandt. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 26. Sept., der Statthalter an den Kurfürsten 27. Sept. 1662.)

<sup>6)</sup> Aus dieser ergibt sich Folgendes: Roth wurde am 28. vom Bürgermeister vor-

Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe. Dat. Neugard  
23. September 1662.

Ungezzeichnetes Concept von Jenas Hand. R. 6. RR. 2.

[Befehl, Roth zu verhaften.]

(Auf die Relationen vom 26.<sup>1)</sup> und 29. Sept.) . . . Gleich wie wir nun nicht zweifeln, es würde der Rath, daferne sich ein Bürger an ihm, wie sich Roth an uns vergriffen, denselben sofort zur Captur bringen lassen, also nimmt es uns desto mehr Wunder, dass da ihme noch die sonderbare Gnade geschiehet und ihme freigelassen wird, gedachten Rothen zur Verwahrung zu bringen, er zur Zeit ein Mehres nicht bei der Sache thun wollen. 1662.  
3. Oct.

Da sich nun der Kurfürst mit dergleichen unwirksamen Maassnahmen nicht genügen lassen kann und Justiz geübt werden muss, so wird er sich, falls Roth entkommen sollte, an diejenigen halten, die daran schuld sind. Deshalb wird der Statthalter ersucht, den Oberräthen befohlen, den Roth zur Haft zu bringen<sup>1)</sup>.

Kurfürstliche Assecuration. Dat. Cölln a. d. Spree 5. September 1662.

Publ. Königsberg 11. Oktober. Reinconcept. R. 6. RR. 2. Kön. 668 II.

[„Assecuratio Privilegiorum“: 1) Mitwirkung der Stände in Krieg und Frieden. 2) Eventualsuccession Polens. 3—6) Bestätigung der Privilegien und alten Ordnungen. 7) Förderung der Landeswohlfahrt. 8—9) Indicium parium curiac. 10—11) Obligatorische und Huldigungslandtage. 12) Bestätigung der Privilegien durch jeden neuen Herrscher.]

Wir Friedrich Wilhelm . . . bekennen und thun kund hiermit vor uns, unsere Erben und nachkommende Herzoge in Preussen, gegen Je- 1662.  
11. Oct.  
(5. Sept.)

gefordert, erschien aber nicht. Als ihm dann durch den Amtsdieners Arrest angesagt wurde, hat er diesen als unrechtmässig zurückgewiesen. Die Fiskale haben darauf den Rath aufgefordert, Roth verhaften zu lassen. (Die Officiales fisci an den Kurfürsten 28. Sept. 1662.)

<sup>1)</sup> Am 3. October wird berichtet, dass Roth an das Hofgericht appelliert hat, dass aber trotzdem die Fiskale angewiesen sind auf Verhaftung zu dringen, am 9. schreibt Radzivill, dass er dies nicht erlangt habe, am 10., dass er die Sache auf gütlichem Wege bis zu des Kurfürsten Ankunft hinziehen wolle, inzwischen aber Sorge trage durch Wachen etc., dass Roth nicht entkomme. Zugleich wird von fortwährenden Tergiversationen des Kneiphöfischen Rathes gemeldet. Am 12. fragt Radzivill an, wie er dem Befehl vom 23. Sept. (wiederholt unterm 30. Sept.) Roth zu verhaften (noch vor des Kurfürsten Ankunft) nachkommen solle, am 13. berichtet er, dass noch nichts geschehen sei. Der kurfürstliche Befehl ward erneuert. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 3., 10. Oct., Radzivill an den Kurfürsten 9., 10., 12., 13. Oct. der Kurfürst an Radzivill, Lauenburg 4. [14.] Oct. 1662.)

dermänniglich: nachdem wir von der königlichen Majestät und Kron Polen durch die anfängliche am 19. Septembris 1657 zu Wehlau aufgerichtete und folgendes am 6. November selben Jahres zu Bromberg bestätigte und von allen Theilen eidlich beschworne, auch auf der im Junio ao. 1658 zu Warschau angestellten Convocation und dann im selbigen Jahre auf dem Reichstage von allen Reichsständen einmüthiglich beliebte pacta das supremum dominium dieses Herzogthums Preussen erlanget, dass E. E. Landschaft von allen Ständen gemeldten unsers Herzogthums uns auf allgemeinen Landtage demüthigst und unterthänigst ersuchet und gebeten, weil sie obgedachten Friedenshandlungen nicht zugegen gewesen, auch zu denselbigen dazumal wegen der gefährlichen Kriegesunruhe nicht haben können gezogen werden, wir geruheten sie in kurfürstlichen Huden und Gnaden, wenn sie uns als ihrem natürlichen Oberherren den neuen Eid leisten würden, zu versichern, dass solche Aenderung, welches ohne ihre Vorbewusst und Einrathen obbesagter Ursachen halber geschehen, ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht präjudiciren, noch denenselben zum Nachtheil in einige Sequel gezogen, sondern sie vielmehr bei allen ihren wohlhergebrachten Privilegien von uns und unsern kurfürstlichen Nachkommen geschützet und erhalten werden sollen.

Wann dann diese uuterthänigste Bitte in höchster Billigkeit beruhet, wir uns auch dabei bestermaassen erinnern, wie unsere getreue Untersassen von allen Ständen dieses Herzogthums Preussen hiebevör bei unserm kurfürstlichen Hause und insonderheit zu diesen schweren Kriegszeiten ihr Gut und Blut mit standhafter Treue und ruhmwürdigster Willfährigkeit bei uns aufgesetzt, als tragen wir kein Bedenken, E. E. Landschaft von allen Ständen für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft gnädigst zu versichern, dass diese Handlung der Wehlauischen Pacten, welche wir mit unsern getreuen Ständen, wegen damaliger Kriegesgefahr nicht überlegen können, ihren Freiheiten zu keinem Präjudiz gereichen und gemeldter actus von uns oder unsern Nachkommen in keine Sequel gezogen, sondern bei allen Handlungen, so dieses Herzogthumb Preussen betreffen, zu Krieges- und Friedenszeiten 1) allemal von unserer treuen Stände Rath und Gutachten gefordert, und ausser dessen hinfüro kein Schluss noch Veränderung gemachet werden soll.

2) Wir wollen auch aus landesväterlicher Gnade und Liebe gegen unsere treuehorsame Stände uns bei Ihrer Königlichen Majestät und der Kron Polen äusserst angelegen sein lassen, dass dieselbige, sobald dieser

Landtag seine Erledigung erreicht haben wird, *autoritate comitali* gewisse *commissarios anhero* senden, welche nicht allein von E. E. Landschaft das *Eventualjuramentum* empfangen, sondern sie auch dabei kräftiglich *assecuriren* und versichern mögen, dass in *casu devolutionis*, wie derselbe in *pactis Velaviensibus* beschrieben wird, das *directum dominium* dieses Landes Preussen hinwieder an Ihre Königliche Majestät und die Kron Polen und bei derselbigen zu ewigen Zeiten verbleiben sollte, wie auch nicht weniger, dass E. E. Landschaft von allen Ständen bei allen ihren Privilegien so wohl in Religion-, als Profansachen völlig erhalten und ohne unserer getreuen Stände Consens und Einwilligung wegen dieses Herzogthumbs Preussen Zustandes von höchstermeldter königlicher Majestät und der Kron Polen keine Handlung oder Veränderung vorgenommen, noch geschlossen und der *actus der Wehlauischen Pacten* in keine Sequel gezogen werden solle.

3) Und damit auch ferner E. E. Landschaft gänzlich gesichert sein möge, dass wir gar nicht gemeinet sein, das erhaltene *supremum et directum dominium*, nachdem es nunmehr mit dem *utili consolidiret* ist, einigerleiweise zu extendiren oder uns dessen anders zu gebrauchen, als wie es von königlicher Majestät und der Kron Polen bishero geschehen oder geschehen können:

4) als geloben und versprechen wir, als dero natürlicher Erb- und Oberherr, vor uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft bei kurfürstlicher Würde, Treu und Glauben in beständiger Form, als Solches immer geschehen kann, dass wir E. E. Landschaft von allen Ständen und einem Jeglichen insonderheit bei allen und jeden dieses Landes erlangten und einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, Decreten und Responsen, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religion und Profansachen, insonderheit bei der einhellig angenommenen Lutherischen Religion, nach Inhalt der Augspurgischen Confession, wie dieselbe Kaisern Carolo dem Fünften in anno 1530 übergeben, derselben Apologiä und wiederholeten preussischen *corpore doctrinae* und Kirchenordnung, derselben Kirchen und Schulen geruhig und unangefochten bleiben lassen, hingegen alle andern Religionen, so denenselben und sonderlich dem Lublinischen privilegio zuwider, abgethan und nicht introducirt wissen wollen,

5) (jedoch dass solches Alles gegen uns und unsere Religion zu keinem Nachtheil angezogen werde; soviel aber das Widerlegen oder streitigen Punkten [sic] betrifft, wenn es nur mit christlicher Bescheidenheit geschieht, soll Solches nicht verboten sein) sie auch bei allen löblichen

alten Ordnungen, Gebräuchen, Herkommen und Gewohnheiten, Pfand- und andern Verschreibungen, Contracten, Hab und Gütern, Handfesten, Brief und Siegeln, Immunitäten, Gerichtbarkeiten, Possessionen, Leibgedingen und Begnadigungen, so E. E. Landschaft in genere und in specie von Ordenszeiten hero bis zu dieser Stunde vom Orden, königlicher Majestät und Kron Polen, oder auch von unsern hochlöblichen Vorfahren, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg seel. Gedächtniss, und von uns selbst oder auf unsern Befehl von unsern preussischen Oberräthen und derselben Unterthanen woll fundirten Bericht erlanget, gebraucht und besessen, in allen ihren Punkten und Clausuln unverbrüchlich und unverändert, ohne einige Exception schützen und erhalten wollen, dergestalt, dass auf keinerlei Art oder Weise zu Krieges- oder Friedenszeiten dawider gehandelt, noch Jemandem dawider zu handeln gestattet, sondern sobald über Verhoffen etwas demselben zuwider eingebrochen, 6) Solches unverzögert auf unserer getreuen Stände unterthänigstes Erinnern abgestellt, nach den von uns mit unsern Ständen aufgerichteten Landesverfassungen und Gewohnheiten eingerichtet [werden soll].

7) Weiter geloben wir auch hiemit zum Kräftigsten, dass wir gemeiner Land und Leute aller und jeder unserer getreuen, lieben Unterthanen Heil, Nutz, Wohlfahrt und Aufwachs, nicht weniger als unseren selbsteigenen, wie ein Vater des Vaterlandes durch alle gnädigste landesväterliche Vorsorge befördern und fortstellen, dagegen aber ihr Unheil, Schaden und Nachtheil höchsten Vermögens wehren, hindern und abwenden helfen, auch mit einem Jeden unserer Untersassen bei vorkommenden Sachen nach Gleich und Recht für eines Jeden ordentlichen foro ohne einige Vergewaltigung verfahren lassen wollen.

8) Ueber dieses Alles verwilligen wir ferner in Gnaden, dass wenn einige Misshelligkeiten vorkämen, welche entweder *natura sua* vor ein *Judicium parium curiae* gehörten, (9) oder auch sonst in den andern bestellten *judiciis* nicht abgethan worden oder werden könnten, dass wir alsdann zu mehrer Bezeugung unserer Milde und dass wir einem Jeden gern gleich durchgehend Justiz widerfahren lassen wollen, auf Begehren ein solches *judicium parium curiae* bestellen wollen, wie davon weitläufiger in dem Landtagsrecess vom . . . disponiret worden, und wie solche *judices* auf solche Sache und deren Gerechtigkeit allein beeidet, also wollen wir es auch bei deren Ausspruch bewenden und denselben *exequiren* lassen,

10) In *causis publicis* aber, wenn ja einige vorkommen möchten, sollen

unsere treuehorsaambste Stände anstatt der Provocation an ihre königliche Majestät und die Kron Polen bei den Landtagen, die wir, so oft es die Nothdurft und Angelegenheit erfordern wird, oder wir auch verspüren werden, dass unsere getreuen Stände des Landes Besten halber etwas an uns zu bringen haben, ausschreiben wollen, ihre Nothdurft und Angelegenheit uns unterthänigst fürtragen, dafern auch ihren Freiheiten und Landesverfassungen einige Einträge geschehen, dieselbe mit aller Bescheidenheit an uns bringen und die Abstellung der allgemeinen und absonderlichen Beschwerden demüthigst suchen können, die wir dann als dero gütigster Oberherr und Landesvater nach den Landesverfassungen einzurichten und Alles in gewünschten Stande zu setzen, uns werden möglichst angelegen sein lassen.

[11] Und damit unsere getreue Stände dieser unserer kurfürstlichen Assecuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben mögen, sollen unsere Erben und Nachkommen, so bald ein Fall und Veränderung geschehen sein wird, und sie also die Regierung dieses Herzogthums antreten, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben und, wenn ihnen als natürlichen Oberherren von unsern Land und Leuten der Erbeid abgelegt wird, zugleich alle eingeschlichene Beschwerde abzuschaffen, E. E. Landschaft genugsame Versicherung ihrer Freiheiten und Landesverfassungen zu geben und dieselbe 12) in der allerbesten Form, Art und Weise zu bestätigen, gehalten und verbunden sein, damit E. E. Landschaft desto mehr Ursach haben möge, unserer Huld und Gnade, so lange die Welt stehet, im Besten eingedenk zu sein und unserm kurfürstlichem Hause hinwiederumb alle unterthänigste Treue und Gehorsamb standhaftig zu erweisen. Wie dann dagegen unsere getreue Stände zu allen Zeiten bei uns und unsern Nachkommen treu und beständig halten und unsere Successoren vor dero einige Oberherren unterthänigst erkennen und im Uebri- gen denen Wehlauschen pactis, als welchen und den dadurch erlangten Rechten sonsten nichts derogiret, sondern hierdurch vielmehr bestätigt wird, sich alle Zeit gehorsambst accommodiren sollen und wollen.

Urkundlich und zu wahrer Bekräftigung dessen Allen, haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm kurfürstlichen Kammersecret bedrucken lassen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei diesem Stück liegt ein Concept, das (in Jenas Handschrift) die Bemerkung trägt: „Dieses Concept ist von ... Schwerin den 13. April 1662 aus Preussen überschickt worden.“ Vergl. auch o. S. 94 f.

Kurfürstliche Erklärung<sup>1)</sup>. Dat. Cölln a. d. Spree  
11. [21.] August, public.<sup>2)</sup> Königsberg 11. October 1662.

R. 6. TT. — Kön. 668 II.

[Auf die Erinnerungen der Stände in Bezug auf die abolitio gravaminum: Kirchliches. Universität. Fürstenschulen. Zuchthaus. Statthalter. Oberräthe. Justiz. Lehnsrecht. Armee. Versprechen sie in friedlichen Zeiten aufzulösen.]

1662.  
21. Aug.  
(11. Oct.) Ad 1. et 2.) S. Ch. D. haben allbereit dero preussischen Regierung gnädigst committiret, nicht allein gewisse Pastores zu dem vorgeschlagenen Colloquio zu benennen, sondern auch ein project aufzusetzen, wie dabei zu verfahren; also dass dieser Punkt damit seine Erledigung erlanget; ob sonsten bei dem Kirchenwesen noch einige fernere Bedienungen per Inspectores anzuordnen nöthig sein wird, Solches wird die Vorstandsvisitation ausweisen, wonach man sich künftig achten und ferner, was zur Erhaltung Kirchen und Schulen nöthig, verordnet werden kann; gestalt dann S. Ch. D. die Instruction zu der vorhabenden Visitation zu dero gnädigsten Revision und Ratification erwarten.<sup>3)</sup>

3) Wegen Maintenirung derer also genannten Lutherischen Religion haben S. Ch. D. sich allbereits öfters dergestalt erkläret, dass deshalb wohl ein Mehres nicht desideriret werden kann. Sollte aber desfalls noch etwas Weiteres von den Ständen erfordert werden, so sind Sr. Ch. D. das gnädigste Erbieten, ihnen darunter noch mehrere und vollkommene Versicherung zu ertheilen, wie dann die Stände im Geringsten nicht zu fürchten haben, dass durch das Exercitium der Reformirten Religion den Lutherischen einiger Eintrag oder Behinderung geschehen soll. Der 4. Punkt ist der preussischen Regierung gleicher Gestalt bereits zur Execution zu stellen anbefohlen worden, und wird der 5. Punkt wegen der Praesentation der Professoren seine gute Erledigung in dem Landtagsrecess erhalten; dergestalt dann auch S. Ch. D. wegen der Stipendiorum, Unterhaltung der Communität und der drei Fürstenschulen, wie nicht weniger, wegen Aufrichtung des Zuchthauses beim sechsten Punkt und dann beim 7. wegen Redimirung derer preussischen Gefangenen

<sup>1)</sup> Der Titel der Vorlage lautet: „Fernere Sr. Ch. D. . . . Erklärung über die von den Ständen am 13. Juli 1662 (s. o. S. 176 ff.) auf die Ihro zugefertigte abolitionem gravaminum (vom 21. April 1662, s. o. S. 101 ff.) abermalen eingekommen unterthänigste Erinnerungen.“

<sup>2)</sup> So nach Kön. 668 III.

<sup>3)</sup> Vergl. dazu u. S. 244 ff. und weiter unten die kurfürstliche Erklärung (über die Gravamina) vom 1. Mai 1663, Anm. zu Punkt 1.



in der Tartarei, der preussischen Regierung die Vollmacht gnädigst committiret.

Was im 8. Punkt von den Ständen weitläufig und in vielen subdividirten Punkten angeführet, soll gleicher Gestalt in dem unter Händen habenden Landtagsrecess seine Erörterung erlangen, und ist allbereit der Regierung anbefohlen, mit Abhörung der Contributionsrechnung gebetener Maassen zu verfahren.

Was wegen des Statthalters angeführet, tragen S. Ch. D. das Gnädigste Vertrauen zu dero Ständen, sie werden sich damit gehorsamst vergnügen, dass S. Ch. D., wo sie es nicht nöthig befinden, keinen bestellen und ohne dero gehorsame Stände wohlmeinende unterthänigste Erinnerung dergleichen Unkosten und Spesen sparen wollen, weil S. Ch. D. dabei einig und allein des Landes Wohlfahrt zum Zweck haben; denn es ohne einige Widerrede ist und ein Jedermann bekennen wird, dass die vorgewesenen gefährlichen in Sr. Ch. D. Abwesenheit eine hohe Person zur Beschützung des Landes erfordert, und weil ins künftige die Nothwendigkeit nicht weniger erfordern könnte, so werden die Stände selbst sich hierunter vernünftig begreifen, aus Allem aber haben sie sich zu versichern, dass von denselben weder etwas wider ihre Privilegia gehandelt noch auch die Oberräthe in ihren Ordinar-Functionibus verhindert werden sollen.

Wegen Erledigung des 9. 10. und 11. Punkts haben S. Ch. D. gleicher Gestalt dero gnädigste Resolution der preussischen Regierung überschrieben, wie denn auch beim 12., was die Justiz betrifft, sowohl beim Ober-Appellation-, Hof- und Criminal-Gerichte, wie auch wegen des Edicti perpetui dergestalt der Stände desiderio in Gnaden deferiret worden, dass sie daran verhoffentlich ein unterthänigstes Vergnügen haben werden, und haben S. Ch. D. Solches allhier zu wiederholen unnöthig ermessen, weil es den Verordnungen selbst inseriret werden soll. Was sonsten hierbei wegen eines absonderlichen Lehenrechts besorget wird, wollen S. Ch. D. die Stände nochmals hiermit gnädigst versichert haben, dass sie diesfalls ausser Sorge und Gefahr seien, und in den Lehen nichts Neues vorgenommen werde, sondern die natura der Lehen, also wie sie von Alters gewesen und annoch ist, verbleiben und auch wegen der Belehnung nichts Neues gemachet werden soll, dass auch die Hausleute hinfüro inaudita causa nicht mit Schimpf verstossen werden sollen, ist Sr. Ch. D. gnädigste Erinnerung, wie denn auch sonsten gegen Niemand, wes Standes der auch sei, er wäre dann in recenti

crimine ergriffen oder auch de fuga suspectus, mit Arrest de facto verfahren werden soll.

Was den 13. Punkt belanget, kann den Ständen nicht mehr, als S. Ch. D. selbst verlangen, dass sie die übrige wenige Miliz abdanken mögen. Es verhoffen auch S. Ch. D., der höchste Gott werde den getroffenen Frieden erhalten und die besorgende Unruhe dämpfen, und wollen S. Ch. D. alsdann keinen Tag versäumen, sich und ihr Land der Beschwer zu befreien. Indessen wollen sie aus den von den Ständen ihr gewilligten Mitteln die Unterhaltung thun lassen, also dass sonsten von Niemand einige Unterhaltungsgelder gefordert oder genommen werden sollen. Was weiter bei diesem Punkt angeführet, bekomt im Landtagsrecess und sonsten seine gute Erledigung und soll die gebetene Nachfrage von den ausgebliebenen Ritterdiensten durch die zur Abhörung der Commissariatsrechnung verordneten Commissarios geschehen. Der 14. Punkt hatte, so viel S. Ch. D. dabei zu thun vermögen, seine Richtigkeit und werden dieselben ferner darüber halten und alles zum Effekt bringen lassen; und weil S. Ch. D. sich nunmehr nach der Stände unterthänigsten Bitten so gnädigst und willfährig in allen Stücken erkläret, so tragen sie auch hinwiederumb das gnädigste Vertrauen zu denselben, sie werden nicht allein die Beitreibung der Accise selbst eifrig befördern, besonders sich auch in allewege gegen S. Ch. D., wie es getreuen Unterthanen eignet und gebühret, erweisen und damit denselben Anlass geben, dero kurfürstliche Huld und Gnade, womit sie ihnen bereits zugehan, zu erweitern und in andere Wege ferner darzuthun, urkundlich unter Sr. Ch. D. eigenhändiger Subscription und vorgedrucktem Insiegel.

### Kurfürstliche Erklärung<sup>1)</sup>. O. Dat. Publ. 14. October 1662.

Kön. 668 II.

[Zur ferneren<sup>2)</sup> Beantwortung der Gravamina. Synode. Visitation. Zuchthaus. Handel auf den Schlossfreiheiten. Labiauscher Schleusen-Zoll. Königsberger Zollantheil. Contributionsrechnungen. Landrecht. Deponierte Gelder. Duelle. Aemter-Justiz.]

1662. Umb den Kirchenstreit und Uneinigkeiten zwischen dem Königs-  
14. Oct. bergischen Ministerio und D. Dreiern endlich abzuthun, lassen S. Ch.

<sup>1)</sup> Der Titel der Vorlage lautet „Uff E. E. L. von allen Ständen gehorsamste fernere Erinnerung in puncto abolendorum gravaminum wird auch wegen Sr. Ch. D. ferner erkläret.“

<sup>2)</sup> Wohl zur Ergänzung der Erklärung vom 11. Aug., publ. 11. Oct. 1662. Vergl. o. S. 242 Anm. 3 und S. 154 Anm. 2.

D. ihr gnädigst gefallen, wie gehorsamst von E. E. L. vorgeschlagen, auf einen Synodum im Lande es zu nehmen, zu welchem Ende dann einige Pastoren so dazu gebraucht werden sollen zuzorderst zu benennen, auch der Modus, wie man dabei zu procediren gedenket, vorhero unverfänglichen zu delineiren.

2. Wegen der Kirchenvisitation erinnern sich S. Ch. D. in Gnaden dass im Landtage anno 1641 ein Entwurf davon aufgesetzt, welchen Sie nun auf gegenwärtige Zeit zu accomodiren gemeinet, zu dem Ende denselben den Ständen hierbei heraus geben lassen und darob ihre, der Stände unvergreifliche unterthänigste Gedanken erwarten, auch einige Personen, so zur Visitation zu gebrauchen, sonder Maassgeben zu ihrer freien und gnädigsten Resolution fürgeschlagen wissen wollen, und bei dieser Visitation sollen auch die Mängel bei der Universität und denen Fürstenschulen beobachtet und zu nöthiger Redressirung gebracht werden.

3. Wie nöthig dieses Orts ein Zuchthaus zu erbauen, also sind S. Ch. D. woll zufrieden, dass E. E. L. von allen Ständen ein gewisses unvergreifliches Bedenken abfassen und wollen alsdann S. Ch. D. einigen geschickten Leuten aus ihren Bedienten und denen Ständen das ganze negotium committiren, welche dann sich der Anleitung anderer in anderen Orten fundirten und florirenden Zuchthäuser zu gebrauchen und dieses allhier einzurichten.

4. S. Ch. D. ist auch nicht unbekannt, dass denen auf der Freiheit wohnenden, wenn sie das Bürgerrecht nicht erlanget, nicht erlaubt sei, aus und in die Schiffe und von dem frembden Mann sonsten einkommende Kaufmannswaaren zu kaufen, zu verkaufen und zu handeln, wobei sie es auch, in Hoffnung, dass die Städte Königsberg endlich zum schuldigen Gehorsam kehren werden, nochmals bewenden lassen. Im Uebrigen aber sind S. Ch. D. des gnädigsten Vertrauens, man werde unter diesem Prätext oder was auch wegen der Fuscher gemeldet worden, dasjenige Recht, was auf dero Freiheiten Sr. Ch. D. zustehet, nicht schwächen wollen.

5. Am Labiau'schen Zoll ist S. Ch. D. Meinung garnicht, dass hierdurch die Litthauer wider das Herkommen beschweret sollen werden, haltens aber dennoch nicht unbillig zu sein, dass zu Ersetzung der grossen Spesen, so auf den Bau der Schleusen zu Labiau und Tapiau und auf die Unterhaltung derselben angewendet worden und noch angewendet werden müssen, etwas genommen werde, sintemal dem durchfahrenden frembden Mann zu gut und zu Beförderung der Commercien,

welches dann ein Jeder itzo mit sehr grosser Commodität, Vortheil und Besparung vieler Unkosten gegen die vorigen Beschwerlichkeiten, ehe die Schleussen erbaut waren, empfindet, dieser kostbare Bau ausgeführet worden.

6. Wegen der Städte Königsberg Anpart Zolles wollen S. Ch. D., weilen zwar hievor dann und wann die Sache fürgenommen, aber die Decision immer differiret und ausgesetzt worden, dass sie, die Städte, absonders deshalb bei S. Ch. D. sich angeben und endlichen Bescheid nehmen sollen.

7. Der bisherigen Contribution halber wollen S. Ch. D. und meinen es eigentlich, dass nicht allein die gewesene Commissariatsbediente, sondern auch die Ambt- und Korn-Schreiber, als welche mehrentheils ihr Contingent eingetheilet haben, für gewissen von allen Ständen deputirten und von S. Ch. D. confirmirten Commissarien zur Rechnung gefordert werden sollen. Gestalt dann E. E. L. gewisse Commissarien zu deputiren und zu benennen, denen alsdann die Abhörung derselben Rechnungen, wie auch die Untersuchung der prätendirten Ritterdienste, nämlich, dass sie von den ausgebliebenen Ritterdiensten Nachfrage thun, zugleich aufzugeben.

8. Demnach zur Revision des Landrechts S. Ch. D. gewisse Commissarien deputiret, als hat denselben E. E. L. anzuliegen, dass sie das Werk fördern und als möglichen beschleunigen mögen, so bald nun selbe Commissarii mit ihrer Arbeit fertig, sollen ihre Bedenken und Erinnerungen denen Ständen alsdann communiciret und was dieselbe dabei weiter erinnern möchten, zu Sr. Ch. D. gnädigsten Ratification genommen werden.

9. Mit denen Leuten, deren deponirte Gelder aus den Gerichten gehoben und darüber richtige Verabscheidungen vorhanden sind, wollen S. Ch. D. Handlung anstellen lassen umb einen Jeden zu befriedigen.

10. Bei denen Erinnerungen, so die Stände bei dem edicto perpetuo gethan, wollen S. Ch. D. ihnen in soweit in Gnaden deferiren, dass weilen durch einen sonderbaren Missverstand es bis dahero davor gehalten worden, dass dem Ritterstand vergönnet gewesen ihre Querelen per duellum gegen einander auszuführen und dahero fürnehmlichen ihrentwegen das perpetuum Edictum promulgiret worden, dass demnach auch insonderheit sie und ihnen gleichwürdige vornehme Personen nur mit diesem Process gemeinet sein sollen, andere gemeine Leute aber die sich dergleichen unterstehen möchten dennoch nicht weniger hart gestrafet, aber nicht eben durch dergleichen judices gerichtet werden sollen.

11. So seind S. Ch. D. auch gnädigst zufrieden, dass wenn nicht ein duellum oder auch fürnehmlich ein Todschlag erfolgt, das Ausforderen oder andere vorgewesene Querelen nicht ehe edictal gemacht werden sollen, bis zuforderst Solches von der Regierung erkannt und dem Fiscali anbefohlen.

12. Gleichergestalt lassen S. Ch. D. ihr dasjenige, was die Stände de denunciatione duellorum und wegen der Satisfaction des beleidigten Theils erinnert, gar wohl gefallen, auch dass solches Alles in das edictum in forma eingerücket werde.

13. Weilen die Stände wegen übel administrirter Justiz in den Aembtern grosse Klagen führen, soll eine Verordnung in alle Aemter ergehen, dass die Hauptleute hinfüro besser verfahren und sich also betragen sollen, damit S. Ch. D. nicht Ursach haben mögen auf fernere einkommende Klagten über das, was vorhin solchen Falls in den Rechten verordnet, besondere ernste Animadversion ergehen zu lassen.

---

Die Oberräthe an den Fürsten Radzivill. Dat. Königsberg  
23. Oktober 1662.

Ausfertigung, gez. Wallenrodt und Kalnein. R. 6. SS.

[Fortgesetzter passiver Widerstand des Kneiphöfischen Rathes gegenüber der geplanten Verschärfung von Roths Arrest.]

Zu gehorsamster Folge Sr. Ch. D. gnädigsten Befehligs<sup>1)</sup>, haben wir 1662.  
balde bei unserm Wiederkommen den Kneiphöfischen Rath durch ihre 23. Oct.  
Deputirte die Anzeige gethan, dass S. Ch. D. zu Besicherung des Arrestes  
und Rothen alle Correspondenz und Kundschaft zu verschneiden, ungeachtet des Allen, was sie gegen den Herrn Kanzler, als seine Relation vom 21. dieses E. Fürstl. Gnaden wird fürgestellt haben, sinceriret, auch nachgehends uns sinceriren wollen, einen ihrer Offiziere in dem Losament bei ihme Rothen, dann 3 Musketirer nebenst ihrer der Kneiphöfer Wache gesetzt wissen wollten, auch nicht darüber zu handeln gemeinet, sondern es also anbefohlen hätte, welches denn wir mit einigen Remonstrationen und Rechtsgründen ausführlichen gemacht.

Es wird aber Solches als eine neue Proposition uf ein Hinterzug

---

<sup>1)</sup> Am 15. hatte der Kurfürst dem Statthalter befohlen, dass er, falls es mit der Verhaftung Roths noch nicht weiter gekommen sei, auch weiterhin darin nichts thun solle, bis der Kurfürst selbst sich mit ihm darüber besprochen haben würde. (Der Kurfürst an Radzivill, Weiherfrei [sonsten Neustädtchen], 5. [15.] Oct. 1662.)

von den Deputirten genommen, so insoweit wir geschehen liessen, dass dennoch als gestern nach der Vesper eine Resolution einbracht werden sollte. Inmaassen nun sie vorhin sinceriret und betheuret, dass alles so sicher bei dem Arrest des Rothen, dass er gar nicht correspondiren könne, bestellet und desfalls nichts zu befahren wäre, also wollten sie noch mehr Wort davon machen und itzo noch wegen nicht kategorischer Resolution moram excusiren, weilen wegen des feierlichen Tages und Besuehung der Kirchen den Rath in pleniore zusammen zu bekommen ihnen unmöglich gewesen. Wie wohl nun wir es nicht auf ihr Deliberiren und Erklären ausgesetzt, haben wir dennoch auch diese Excusation gutt sein lassen wollen, ihnen aber injungiret, heute zeitig Vormittags hierunter ihren schuldigsten Gehorsamb einzubringen. Es hat sich aber heute eben mit ihrer Resolution verweilet, dass wir darumb drei Malen interpelliren lassen, demnach wir in Erfahrung bracht, wie ihrem des Rath's Betheuren zuwider, dennoch der Fahrenheit offers, sein Weib aber zum öftersten Rothen besuchete, ja stündlich ab- und zuginge, der Ranisch aussem Kneiphof ingleichen von der Wache admittiret werde und daher so viel mehr in sie zu dringen Ursach hatten. Als abermalen mora excusiret werden wollte, ist von uns ihr Deputirter mit einem guten Verweis zurückgefertiget und dem Rath in einer Viertelstunden mit der Erklärung einzukommen angedeutet worden und bis dahin wollten wir noch ihrer in der Rathstube abwarten. Die Zeit aber verlief bis an ein Uhr und wurde nicht einbracht, unterdessen durch abermalen hingeschickten Kanzelisten berichtet, dass der Rath aussem Kneiphof auf Altstädtschem Rathhause in vollen Deliberiren zusammen wäre und sollte hastig die Resolution folgen. Nach fernem langen Warten, schickten wir abermalen dahin, es hat aber der Kanzelist sie bereit nicht mehr zusammen funden, sondern vom Bürgermeister im Kneiphofe den Bescheid erhalten, es wäre unmöglichen gewesen die Resolution einzubringen, es müsste noch zuerst mit dem Kneiphöfischen Gericht geredet werden.

Dieweilen dann wir uns auf erwähntes Sinceriren, zumahlen bei einbrachter wideriger Nachricht garnicht verlassen, noch den sogestalten Arrest vor einen genugsamb gesicherten Arrest halten, Sr. Ch. D. auch diesen Verlauf nicht bergen dürfen, als haben wir ihrer so lang verzögerten Resolution nicht erwarten, sondern E. Fürstl. Gn. dieses gehorsamblichen berichten sollen, derselben ohn Maassgeben heimbstellende, wie Sr. Ch. D. Sie dieses ufs Bequemste nach Erforderung der Sachen beizubringen in Gnaden geruhen wollten.

Unserm unverfänglichen Ermessen nach, wissen wir bei der Sachen nichts mehr zu thun, noch zu rathen. Denn ob Sr. Ch. D. auch E. Fürstl. Gn. es gleich gefiele, dass dem Kneiphöfischen Rath durch ein Churf. Rescript es angedeutet, das Rescript zugleich mit dem Officierer und den drei Musketirern, die sofort bei Rothen bleiben sollten, herunter geschicket und also Sr. Ch. D. gnädigst gutt fundene Verordnung ohne weiteres Warten des Rathes Cunctiren und Resolviren zum Effect gebracht werde. Man siehet, dass der Rath von der Gemeinde und dem Gericht also intimidiret, dass sie das rechte Ende in der Sachen nicht zu finden wissen. Mit so einen Befehlig und sofort begehender Anstalt der Churf. Wache aber würden sie, Rath und Gemeinde, zugleich sehen, woran sie es hätten, wesfalls denn wir weitere Sr. Ch. D. gnädigsten Befehlig in schuldigstem Gehorsamb erwarten, alles in E. Fürstl. Gn. hocheleuchtetes Gutachten gehorsamblichen und sonder Maassgeben stellende und verbleibende . . .<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Am 18. October war der Kurfürst mit seiner Gemahlin und seinem Hofstaat auf seiner Yacht in Pillau angelangt, wo ihn der Statthalter und verschiedene Officiere und Einheimische, Edelleute und Andere, empfangen. Er stieg unter Geschützdonner und einer dreifachen Salve der Garnison ans Land. Er wartete dann dort bis zum 24. October, weil ein Sturmwetter die Uebersetzung der Hofstaatsbagage und der kurfürstlichen Trabantengarde, die über die Nehrung gegangen waren, einige Tage verhinderte. Am 19. fanden sich die Oberräthe, Landschafts-Deputierte der Ritterschaft und der Städte und die Hofgerichtsräthe ein. Sie wurden nacheinander vom Kurfürsten und seiner Gemahlin in Audienz empfangen, „woselbst sie mit zierlichen Haranguen des ganzen Landes Freude und Vergnügen über Sr. Ch. D. glückliche Ankunft in unterthänigster Devotion contestiret, und darauf von Sr. Ch. D. selbst gnädigst beantwortet und aller landesväterlichen Liebe und Gnade versichert, auch die Deputierten an die kurfürstliche Tafel behalten wurden.“ Am 24. brach der Kurfürst bis Fischhausen auf, kam am 25. Mittags zu Spittelhof an, wo die Garde des Fürsten-Statthalters, 4 Compagnien zu Pferd und 4 Compagnien Dragoner, „aufs Beste montiert und bekleidet, über 1000 Mann stark in Bataillion hielten“. Am Pass bei Spittelhof wurde der Kurfürst nochmals von den Oberräthen und andern Collegien, wie von den Deputierten der Landschaft begrüsst und hielt dann in einem feierlichen Zuge von 24 Theilen, der von der Leibgarde des Statthalters zu Pferd, von 4 Comp. zu Pferd und 4 Comp. Dragoner eröffnet wurde, seinen Einzug in die Stadt. Dem Zug entgegen kamen aus der Stadt 2 Comp. von junger Mannschaft zu Pferde, „aufs Köstlichste ausgeputzt“ und 1 Comp. Dragoner „in rothe Liberey“ gekleidet, die dem kurfürstlichen Train vorangingen. So nach einem offenbar sogleich nach dem Einzug ausgegebenen Flugblatt. (Kurzer Bericht von Sr. Ch. D. . . . glücklichen Ankunft in Dero Herzogthumb Preussen und gehaltenen Einzug in Dero Residenz-Stadt Königsberg 1662; vergl. auch *Theatrum Europaeum* IX [1672] 634f.)

## 9. Bis zur Verabschiedung des Landtags.

Der Kurfürst an den Obrist-Lieutenant Raesfeld. Dat. Königsberg 28. Oktober 1662.

Concept von Meinders Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

1662.  
28. Oct.

S. Ch. D.<sup>1)</sup> befehlen Dero Obrist-Lieutenant Raesfeld in Gnaden, dass er ümb die Zeit und Stunde, als es ihm Generalwachtmeister Görtzke andeuten wird, mit zwei Compagnien von dem Eulenburgischen Regiment nebenst denen 50 Commandirten von Braunsberg den Mühlberg herunter durch die Krunauer Grube und durch das Altstadtische Thor nach der Honigbrücke gehen, dasselbe Altstadtische Thor woll besetzen, auf die Honigbruch etwan sechzig Mann commandiren und dem Obristen Hille den Weg nach den Schiffen, welche auf dem Pregel sein werden und wohin Roth gebracht werden soll, versichern, die Schiffe auch in Zeiten mit guten Offizieren und Soldaten besetzen und alles dergestalt in Bereitschaft halten solle, damit, sobald Roth aufs Schiff gebracht wird, er denselben auf der Freiheit ans Land bringen und folgendes ferner aufs Schloss liefern lassen solle.

Nicht weniger soll er sich der Neuen Brücke nach dem Friedländischen Thore durch 4 Rott Musketirer versichern und vor allen Dingen sich bemühen, dass das Altstadtische Thor, ehe er dahin kombt, nicht möge geschlossen werden, welches er mit einem kleinen Vortrupp von guten Musketiren leichtlich wird verhindern können. [Kanzleivermerk:] Wegen Haltung guter Ordre, auch wie er sich im Fall einiger Wiedersetzlichkeit zu verhalten inseratur gleich wie an den Obristen Hille.

---

<sup>1)</sup> Ueber die Verhaftung selbst haben mir keinerlei urkundliche Nachrichten vorgelegen. Vergl. *Theatrum Europaeum* IX (1672) 634 ff., Pufendorf I S. 588 f. Baczko V S. 348 f., Droysen III 2<sup>3</sup> S. 480 und S. 520 Anm. 659.



Der Kurfürst an den Obristen und Commandeur Johann Hille.  
Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre zur Verhaftung Roths.]

Nachdem S. Ch. D. der Nothdurft ermessen<sup>1)</sup> des Kneiphöfischen 1662.  
Schöppenmeisters Rothens sich besser zu versichern und dessen Person 29. Oct.  
zu des ganzen Landes Beruhigung aus der Stadt in mehrere [sic] Ver-  
wahrung bringen zu lassen,

als befehlen S. Ch. D. dero Obristen und Commandeur Johann Hillen  
in Gnaden, dass er umb die Zeit und Stunde als es ihm von wegen S.  
Ch. D. durch den Generalwachtmeister Görtzke wird angedeutet werden,  
mit 3 Compagnien vom Eulenburgischen Regiment durch das Schmiedethor  
nach des Rothens Haus gehen, selbiges Schmiedethor woll besetzt  
lassen und sich darnach des Rothen bemächtigen, zugleich auch an das  
Honnigthor einige Mannschaft schicken und solches der Gebühr besetzen  
lassen, auch dadurch besagten Rothen nach dem Pregel, auf die daselbst  
vorhandene und mit Musketieren besetzte Schiffe bringen, denselben nach  
der Freiheit ans Land setzen und ihm anhero aufs Schloss liefern soll.

Bei Verrichtung dieses hat er zuvorderst, wenn er mit den Völkern  
hingehet, Niemand, wer der auch sein mögte, den geringsten Gewalt  
oder Widerwillen zufügen zu lassen, vielweinig der Soldatesque einigen  
Muthwillen, Raub, Plünderungen oder andere Excesse zu gestatten, son-  
dern diejenige, so sich dergleichen unterfangen mögten, alsofort ohne  
einzige Consideration durch behörige Zwangs- und Verbotsmittel davon

<sup>1)</sup> Noch am 25. war an Radzivill, die — wiederholte (s. den Bericht der Ober-  
rätthe vom 23. Okt. 1662 o. S. 247f.) — Weisung ergangen, er solle, da Roth von dem  
Kneiphöfischen Rathe nicht genügend beaufsichtigt sei und trotz dessen Versicherung  
mit verdächtigen Personen verkehre, einen Officier und drei oder vier Musketiere be-  
ordern, „dass sie in das Haus, da Roth verwehrlich gehalten wird, gehen und nebenst  
des Rath's Leuten Fleiss und Acht haben, damit Niemand zu ihm gelassen werde“. Der  
Kneiphöfische Rath bekam eine entsprechende Nachricht. (Der Kurfürst an Rad-  
zivill, Amtshaus Fischhausen 25. Oct., an den Magistrat zu Königsberg-Kniphoff  
24. Oct. 1662.) — Am 26. war dann noch dem Schöppenmeister Roth auf sein Ge-  
such gestattet worden, sich dem Kurfürsten unter dessen Schutz und Geleit persönlich  
vorzustellen. Von dieser Erlaubniss, für die allerdings nur der einleitende Befehl vor-  
liegt (der Kurfürst an den Obristen Nettelhorst, Königsberg, 26. Okt. 1662, Concept,  
aber mit Kanzleivermerk über die erfolgte Ausfertigung) und von der also nicht fest-  
gestellt werden kann, ob sie dem Schöppenmeister selbst eingehändigt worden ist,  
scheint Roth keinen Gebrauch gemacht zu haben.

abzuhalten, auch wenn es anderer Gestalt nicht zu verhüten, sie auf der Stelle niedermachen zu lassen.

Imgleich soll er auf alle Fenster, Thüren und Advenüen des Rothen Hauses gute Acht geben lassen, damit er nicht entkommen müge, auch die Magde und Gesinde mit ernster Warnung von allen Geschrei und Tumult abhalten, was er auch an Briefen bei Rothen oder sonst in seinem Gemach und Schreibladien finden kann, zu sich nehmen und mit herunterbringen.

Gleich wie er nun dieses mit allen muglichen Glimpf und Bescheidenheit ins Werk zu richten, also hat er gleichwoll denjenigen, welcher Sr. Ch. D. sich hierunter freventlicher Weise widersetzen, oder diese ihm aufgetragene Commission zu verhindern suchen mögten, Anfangs mit guten Worten, folgends mit Bedrawungen und endlich mit der That und wirklichen Gegenwehr zu begegnen und auf alle thunliche Wege dahin sich zu bemühen, damit er Rothens Person in seine Gewalt bringe und ihn anhero aufs Schloss liefern müge. Dafern er auch einige Thor verschlossen finden würde und dieselbe auf gutlige Erinnerung nicht alsofort aufgemacht werden wollten, soll er dieselbe entweder mit Petarden oder sonsten auf alle mügliche Weise eröffnen lassen. Würde endlich bei dieser Execution sich ein oder andere Difficultat ereugen, oder solche auf bessere und leichtere Manier als obgemeldt ins Werk gerichtet werden können, so stellen solches Alles S. Ch. D. dem Obristen und dessen Bekannter guten Conduite und Dexterität anheimb und wird derselbe auf alle Manier und Wege dahin sich zu bearbeiten haben, damit er mehrgedachten Rothen in Haft bringen und aufs Schloss liefern möge.

---

Der Kurfürst an den Obrist-Lieutenant Souteland. Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

1662.  
29. Oct. S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr befehlen dero Obrist-Lieutenant Souteland in Gnaden, dass er morgendes Tages, wenn es von des hiesigen Herrn Statthalters Fürstl. Gnaden ihm wird anbefohlen werden, mit denen ihm zugefügten Trabanten nach dem Schmiedethor gehen und sich dessen bester Massen versichern, auch solches gegen

menniglich maintainiren und dann ferner dem Obristen Hille in Execution des ihm aufgetragenen Dessesins nach äusserster Möglichkeit assistiren soll.

Der Kurfürst an den Kommandanten der Schanze Friedrichsburg. Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnäd. Herr befehlen dero Obristen und Commandanten der Schanze Friedrichsburg, dem von Bellicum, allhie in Gnaden, dass wenn er morgen auf dem Schlossthurm allhier eine rothe Fahne sehen wird, er sich daran nicht kehren, sobald er aber zwei rothe Fahnen aufgestecket sehet, wonach er dann alle Zeit ohnverkürzet gute und fleissige Achtung geben soll, die Stücke gegen den Kneiphof und die dazu gehörige Spiker richten und solche darauf spielen lassen solle.

1662.  
29. Oct.

Protokoll<sup>1)</sup> der Verhöre mit Hieronymus Roth. Actum 3., 4. und 6. November 1662.

Reinschrift; die Antworten Roths von Sturms Hand<sup>2)</sup>. R. 6. SS.

[Zögern der Bürgermeister dem Gerichte beizuwohnen. Vermahnung Roths. Verhöre.]

Protocollum. Actum. Freitages den 3. November auf der kurfürstlichen Residenz zu Königsberg hora 9. antemeridiana, praesentibus Sr. Fürstl. Gn. zu Anhalt, Sr. F. Gn. Prinz Radzivill, Herrn Landhofmeister Wallenrodt, Herrn Ober-Burggraf Kalnein, Herrn von Eulenburg, Herrn Landvogt zu Fischhausen, Tettau, Herren Oberappellationsgerichtsräthen Ostau und Wegenern, Herren Burgermeistern Kenckel, Holländer und Jetken, Herrn Förster, Stadtschreiber zu Holland, Herrn Kalauen und Secretariis Meinders und Sturm.

1662.  
3. Nov.

<sup>1)</sup> Der Uebersichtlichkeit halber werden diese Stücke in etwas anderer Anordnung wiedergegeben, als das Original sie aufweist. In diesem sind die — vorher festgesetzten — Frage-Artikel von jedem Tage gesondert geschrieben und dann folgt jedes Mal das Protokoll des Verhörs ohne die Fragen, also nur die Präliminarien und die Antworten Roths enthaltend. Die Stücke tragen die Aufschrift „Responsio Rothi ad articulos praecedentes“ und das Datum des betreffenden Tages. — Gleichfalls der Uebersichtlichkeit und zugleich der Raumersparniss wegen ist hier von dem sonst üblichen Druck abgewichen und für die Fragen ein kleiner Lettertypus gewählt worden, obwohl es sich bei ihnen ebenfalls um Abdruck in extenso handelt.

<sup>2)</sup> Die Originalprotokolle von Sturms und Meinders' Hand liegen bei.

S. Fürstl. Gn. zu Anhalt proponirten, dass weiln S. Ch. D. zu Brandenburg gnädigst verordnet, den Kneiphofischen Schöpffenmeister Rothen<sup>1)</sup> über gewisse Artikel zu befragen, man solches anetzo werkstellig machen möchte.

Worauf die drei Bürgermeister baten, weiln sie zu einem solchen Actu nicht instruiret, die Gemeinde auch, bei welcher sie bereits genugsam verhasset, es ihnen sehr übel nehmen würde, man mögte sie dimitiren, bis sie es dem Magistrat, welcher eben versamlet, angedeutet.

Wie ihnen aber darauf fürgestellt, dass man keine Vota, noch Bedenken von ihnen begehrete, sondern S. Ch. D. dieses nur zu dem Ende angeordnet, damit allen ordinibus kund und wissend sein mögte, was in der Sache fürginge, und es zu ihrem eigenen Präjuditz gereichen würde, wann sie sich selbstn davon entziehen würden, wiewohl es ihnen sonstn frei stünde zu thun, was sie gut finden, also resolvireten sie sich nebest den anderen Herren Commissariis nieder zu sitzen und wurden darauf von S. Fürstl. Gnd. zu Anhalt die Artikul dem Herrn Kalauen zugestellet, mit Befehl, Rothen welcher zugleich hinein geführt ward, darüber mit seiner Antwort zu vernehmen, welches er auch gethan, ihm aber zuvor die Vermahnung . . . vorgelesen.

„Es ist euch Hieronymo Rothen, ohne weitläufigeres Anführen bekannt, was für Weiterungen sich eine Zeit hero in denen Städten Königsberg und absonderlich in der Stadt Kneiphof zugetragen und dass solches Alles euch beigemessen worden, ihr auch ohne allen Zweifel dessen fax et tuba gewesen.

Dieweil nun diese Sache von solcher Importanz; dass dadurch nicht allein Sr. Ch. D. preussischer Staat verwirret und gehorsame Unterthanen irre gemachet, sondern auch ausserhalb dem Herzogthum eine und die andere Nachrede entstanden, überdas auch dergleichen gefährliche Händel von euch in der That und würrklich vorgenommen worden, dass S. Ch. D. nicht vorbei gekonnt, sich eurer Person versichern zu lassen und dadurch allen aufwieglerischen Beginnen vorzukommen, wodurch anders nichts gesucht, als S. Ch. D., Dero Herzogthumb Preussen und desselben Staat in gefährliche und zerrüttende Weitläufigkeit zu bringen, so hätten Sie wohl darauf guten Fug, Recht und Macht gehabt, in derogleichen Staats-

---

<sup>1)</sup> Welche Anschauung der Kurfürst in diesen Tagen — vor dem Verhöre — von Roths Angelegenheit hatte, lässt sich seinem eigenhändigen Schreiben an Schwerin entnehmen (vom 3. Nov. 1662, Urk. u. Actenst. IX S. 838 ff.).

sachen wider euch, als einen notorischen Aufwiegler und turbatorem des Landfriedens und da nichts andres, als eine offenbare perduellio begangen, verfahren zu lassen. Sie haben sich aber aus angeborner Clemenz und Mildigkeit und zu ihrer eigenen desto besseren Beruhigung gnädigst entschlossen, dieses gegenwärtige judicium zu verordnen, und es ist nun an dem, dass ihr auf diejenige Artikul, welche euch deutlich und ordentlich werden vorgelesen werden, antworten und litem pure und ohne einige Exception oder Tergiversation contestiren sollet, darbei ihr denn auf das Beste und Fleissigste vermahnet werdet, eure Wissenschaft zu eröffnen und keine Ausflüchte zu suchen, damit man nicht verursacht werde, die Wahrheit, welche allbereit genugsam am Tage, durch andere schärfere, doch rechtliche Mittel aus euch zu bringen. Ihr werdet also euch selbst begreifen und gedenken, dass es eine Sache ist, dabei S. Ch. D., Dero höchstes Recht, Regierung, Staat und was mehr zu des Landes Besten gehöret, interessirt sei.“ Sequitur responsio Rothens ad articulos.

1. Ob er nicht ausdrücklich gesagt, S. Ch. D. sollten und müssten die Souveränität nicht haben?

Wie solle er zu solchen ungesalzenes Reden kommen? Nein, das habe er nicht gesaget, was sollte er solch' ein Mann sein, wie würde ihm das anstehen.

2. Ob er nicht zu gleicher Meinung die Bürgerschaft in denen Städten Königsberg zu bringen sich bemühet?

Er wäre ein Schöppenmeister, müsste dasjenige thun und anbringen, was die Bürgerschaft haben wollte und ihm sagte, er käme nicht in ihre Zunften und müsste reden, was sie ihm in den Mund legeten. Man hätte ihm Schuld geben von den conventiculis, aber das wäre falsch, er wüsste wohl, was conventicula auf sich hätten. Sie wären ja freie Leute, Schöppenmeister und Burgermeister müssten ausbringen, was ihnen würde mitgegeben. Hätte sich vor diesem gegen Herrn Hoverbeck deswegen entschuldiget, wäre er nicht Schöppenmeister, so hätte er damit nichts zu thun, man wüsste ja wohl, was Schöppenmeister und Burgermeister wären.

3. Wodurch und durch was für Mittel er S. Ch. D. an dero erlangten und erhaltenen Souveränität zu hindern vermeinet?

Weil das erste nicht wahr wäre, so könne er auch nicht sagen, durch was Mittel, so könnte er keine Mittel geben, warumb S. Ch. D. nicht sollten Souverän sein. (Subridens.)

4. Ob er nicht zu solchem Ende mit der Bürgerschaft conventicula gehalten?

Das könnte kein Mensch wahr machen: Herr Schwerin hätte ihm dieses auch zugemuthet, es wäre aber Niemand bei ihm gewesen, er wüsste wohl, was conventicula auf sich haben und wäre ja so jung nicht.

5. Ob er nicht die Bürgerschaft wider S. Ch. D. animiret?

Da solle ihn Gott für behüten, er handelte ja wider Gott, seinen Eid und Gewissen; negirte es in totum, so handelte er ja wie ein Aufwiegeler, sollte er seine Brüder wider ihren Herrn animiren, wo wäre dann sein Eid und Gewissen.

6. Ob er sie nicht zu denen Waffen zu greifen angereizet?

Gott sollte ihn in Ewigkeit dafür behüten, es wäre nicht geschehen. Man solle ihn so schlecht nicht ansehen, er wäre ja solcher Gestalt ein offener Rebelle und werth, dass er geviertheilet würde. Das wären schwere Fragen, dass man solche von ihm präsumirete, geschweige selbe ihm vorhalten dürfte und dürfte keinen Advocat haben, wäre allein.

7. Gestalt dann wahr ist, dass sie sich auch wirklich mit bewehrter Hand zusammengethan, wider die Gewohnheit aufgezoogen, wider der hohen Obrigkeit Verbot bei einander verblieben, die Stücke zurecht gebracht und andere Widersetzlichkeit mehr verübet.

Das ginge ihm nicht an, liesse den Magistrat dafür sorgen, es zu verantworten. Er meinete der Rath selbst habe der Bürgerschaft befohlen, zu den Waffen zu greifen, und alert zu sein, er hätte nichts zu commandiren und ginge es ihm nicht an.

8. Ob er nicht dahin sich bearbeitet S. Ch. D. mit anderen Potentaten in einander zu bringen?

Da solle ihn Gott für behüten, das ginge ihm nicht an.

9. Ob er nicht zu solchem Ende die Souveränität zu disputiren angefangen?

Er nicht, er wäre viel zu wenig darzu, Solches selbst zu thun.

10. Ob er nicht einen Bund mit der Bürgerschaft aufgerichtet?

Er habe eine Vereinigung aufrichten wollen, so aber nicht geschehen, die hätte darhin gehen sollen, für ihre Freiheit zu reden, so viel zulässige Mittel leiden wollten, welches er auch auf dem Altstädtischen Rathhause erwähnt. Sonst hätte er kein Böses im Sinne gehabt, wüsste auch von keiner Bündnüss.

11. Ob er nicht fremde Hülfe gesucht?

Alle sein Lebtag nicht, was er für ein Potentat wäre, fremde Hülfe zu suchen. Solche präsumtioness sollte man von ihm armen Teufel nicht haben.

12. Was das für Hülfe gewesen?

Céssat. Er käme in schweren Verdacht, müsste die Last allein tragen und hätte keine Schuld.

13. Zu was für einem Ende er ein fremd Kriegesvolk in das Herzogthum Preussen gefordert?

Wann ihm solches erwiesen werden könnte, wollte er sich in Oel sieden lassen und sein eigen Urtel damit sprechen. Gott sollte es denen vergeben, die der Herrschaft dergleichen berichteten, was doch ein fremder General davon judiciren würde, wann er ein solches hörete. Es wäre nur gut, dass er einmal zur Verantwortung gelassen würde.

14. An welchem Orte in dem Herzogthum er die fremden Völker gebrauchen wollen?

15. Worauf er das fremde Kriegesvolk vertröstet?

16. Durch was für Mittel er dasselbe unterhalten wollen?

17. Was für Recompens und Satisfaction er ihnen für die Hülfe versprochen?

(14—17) Alle diese Articul hingen an einander und fielen über einen Haufen, weil er von keiner fremden Hülfe wüsste. Eine futilität hinge an der anderen, verwundert sich, dass er einen so grossen Ruhm habe, als wann er Armeen commendiren und gebieten könnte.

18. Warumb er mit dem jungen Czarnetzky und denen Conföderirten correspondiret?

Wann das wahr befunden würde, sollten sie ihm den Kopf morgen wegschlagen, und nicht warten bis übermorgen, er kennete den Czarnetzky so wenig als Czarnetzky ihn.

19) Ob er nicht von ihnen Assistenz begehret?

In Ewigkeit nicht, hätte auch nimmer mit ihm correspondiret. Was ein General sagen würde, wann ein Kaufmann an ihm schriebe?

20) Was er mit dem polnischen Fähndrich, welcher den 23. Juli dieses Jahres für sein Haus gekommen und ihn unter dem Gottesdienst aus der Predigt rufen lassen, geredet und zu thun gehabt?

Es würde ihm kein Mensch solches erweisen, er wäre zwar in der Kirche gewesen und hätte Herr Etzel zu ihm gesaget, was einige Polen für seinem Hause machten, welche aber mit seinem Sohn geredet und wüsste er nicht, was es gewesen.

21) Ob er nicht mit demselben von des Herzogthumb Preussen Zustand und absonderlich wegen der Stadt Königsberg negotiiret?

Weil er Niemand gesehen, so wüsste er auch von der Handlung nichts. Es wäre gut, dass die gnädigste Herrschaft, bei welcher dergleichen Dinge angebracht würden, auch dem Beklagten ein Ohr vorbehielten.

22) Was solches gewesen?

23) Ob er nicht mit demselbigen wegen einiger Hülfe negotiiret?

(Ad 22 und 23). Cessant.

24) Ob er den Fähndrich nicht beschenkt?

25) Was für ein Geschenk es gewesen?

26) Woher er das Geschenke bekommen?

(Ad 24—26). Cessant. Man sollte ihn viertheilen lassen, wann ihm dergleichen bewiesen werden könnte, wollte nochmals sein eigen Urtheil sprechen.

27) Was er in der katholischen Kirchen-Sacristei gemacht? (Si haec negat, quaeratur: Ob nicht sein Sohn mit dem Fähndrich in der polnischen Kirchen-Sacristei gewesen. Si affirmat, muss der 28., 29. und 30. Articul auf seinen Sohn accomodiret werden.)

Er wäre nicht darin gewesen, was er darinnen zu thun? Sein Sohn könnte wohl dargewesen sein, glaubte es auch, wüsste aber nicht was fürgegangen.

28) Ob er nicht in derselben von publicis geredet?

Das wüsste er nicht, was sein Sohn und Andere geredet, mögten sie verstreiten, er hätte damit nichts zu thun.

29) Mit wem er darvon geredet?

Nescit, wie er das wissen könne?

30) Was es gewesen?

Nescit, wie könne er in seinem Hause wissen, was in der katholischen Kirche geredet würde.

31) Ob er nicht in dieser seiner Sache sich eines oder mehrer Jesuiten Correspondenz gebrauchet?

Sein Lebtag nicht, man sollte ihm einen Brief zeigen, der an einigen Pater geschrieben, alsdann wollte er leiden, er wüsste wohl, was Correspondenzen auf sich hetten.

32) Wie dieselbe heissen?

33) Was er mit denenselben für Anschläge gemacht?

(Ad 32—33). Cessant, dergleichen gebühren keinem treuen Unterthanen.

34) Ob dieselbe Anschläge nicht wider Sr. Ch. D. und dero Estatssicherheit gewesen?

35) Wie sie es mit einander anzugreifen gedacht?

(Ad 34—35). Er wisse von keinen Anschlägen noch von Jesuiten, *sublata causa tolli effectum*.

36) Ob er nicht absonderlich in dem Königreiche Polen Hülfe gesucht?

Sein Lebelang nicht, man sollte ihn für so einen grossen Meister nicht ansehen, noch solche praesumptiones von so einem armen Manne haben. An wem sollte er in Polen wohl Briefe schicken, sie machten ihn allzugross, wer ihn in Polen kennete?



37) Bei wem er dieselbe gesucht?

Bei Niemanden sein Leben lang.

38) Wider wem er solche gesucht und worzu?

39) Ob er sie nicht wider Sr. Ch. D. gesucht?

[I.] Ob er nicht gewusst, dass S. Ch. D. ernstlich und zwar dergestalt verboten, dass Niemand nacher Warschau ziehen solle, er wollte dann für einen Rebellen gehalten sein?

[II.] Ob er nicht diesem ernstem und scharfen Verbott ungeachtet, dennoch nacher Warschau gezogen?

[III.] Ob er sich nicht selbst dadurch zum Rebellen gemacht?

(Ad 38—39) Cessat. (Ad membr. I) Er hätte sein Lebelang nicht gehöret oder lesen hören, dass Jemanden verboten sein solle, nacher Warschau zu reisen, sonderlich in Privatgeschäften und dass sie so gebundene Leute sein sollten, dass sie nicht reisen dörften, wohin sie wollten.

(Ad membr. II) Er wüsste von keinem Verbott, hätte es sein Lebtag nicht hören vorlesen, das würde ja ein schrecklich Verbot sein. Seine Lust hätte ihn dahin nicht getrieben, ein Jeder suche seine Rettung, er wäre ja nicht sicher auf der Strasse gewesen, weil sein Bruder ihm geschrieben, und Hoffnung von einem Dienste gemacht, so hätte er hier aus dem Rauche ziehen wollen, deswegen könnte ihm keiner verdenken, dass er einen guten Ort suchete, wo er die übrige Zeit seines Lebens in Fried und Sicherheit zubringen könnte.

(Ad membr. III) Wie könnte er dadurch ein Rebell werden, er wäre ja ein freier Mann, möchte ziehen nach Holland, Frankreich, oder wohin er wollte, weil er hier keinen Frieden haben könnte, müsste er sich ja anderwärts bergen.

40) Was er zu Warschau gemacht?

Hätte es schon erwähnt; sein Bruder hätte ihm geschrieben, es würde vielleicht einer von des Königs deutschen Secretariis abdanken, an dessen Stelle er wieder kommen könnte, welches aber nicht geschehen. Hätte den Titul eines königlichen Secretarii gesucht, damit es seinem Sohn hiernächst etwan zu Statten kommen könnte. Herr Höverbek hätte ihn zu Warschau gefragt, ob er auch daselbst in publicis was zu thun hätte, welches er verneinet, auch demselben versprochen, nicht mehr aufs Rathhaus zu kommen, so er auch gehalten. Er wäre als ein todter Hund, ein schlechter Mann, hätte weder Kind noch Rind, ausser einen Sohn, welcher in I. K. M. Diensten, die würden ihn wohl zu Brote helfen. Was er für Ursache hätte, dergleichen Sachen fürzunehmen?

41) Ob er nicht alldar bei denen Senatoren und sonsten Angestellten an-

gehalten, die Wehlauische und Brombergische Pacta über einen Haufen zu werfen?

Er wäre mit keinem Senatore bekannt, bei seinem Bruder im Jesuiter Collegio hätte er einmal den Bischof Hügeisky gesehen, dem er eine Reverenz gemacht, sonst aber nichts mit ihm geredet.

42) Ob er nicht gewusst, dass solches nicht anders, als durch einen neuen Krieg, Verwüstung des Herzogthums Preussen und grosser Blutstürzung geschehen können?

Cessat, weil er mit Niemanden correspondiret, hätte er auch nichts damit zu thun.

43) Ob er gerne gesehen, dass ein neuer Krieg entstanden?

Dafür solle ihn Gott behüten, so müsste er ein Feind seines Vaterlandes und kein frommer Preusse sein. Wehe denen, so Krieg suchten.

44) Ob er nicht dahin sich bearbeitet?

Negat, er hätte keine Lust zu Unruhe, wünschte in der Welt nichts Liebbers, als einen süssen Frieden in seinem Vaterlande.

45) Ob er nicht dahin und dass es nur Sr. Ch. D. und dero Estat darbei unglücklich ergehen möchte, sein Absehen und Wunsch gerichtet?

Dafür solle ihn Gott behüten, die Seinigen hätten dem Ch. Brandenb. Hause treulich gedienet, sollte er nun so unartig sein und dessen Schaden suchen?

46) Wer ihm die Mittel der 4000 Thl. zu der Warschaischen Reise vorgeschossen?

Es wären nur 1100 Rthl. gewesen, daraus nun 4000 Rthl. gemacht würden. Die Mälzenbrauer hätten darzu 600 Rthl. und die Zunften 500 gegeben. Nachgehends wäre ihm über das vom Kneiphofischen Gerichte 1000 fl. und vom Löbenicht'schen 600 fl. gegeben, welche er aber restituiret, weil die Reise nicht werkstellig gemacht. Die 1100 Rthl. wären consumiret, ausgegeben und verzehret.

47) Ob er vor sich, oder auf Jemandes Befehl nacher Warschau gezogen?

48) Wer es gewesen, der ihm Solches befohlen?

(Ad 47 u. 48) Die ganze Gemeinde und Gerichte hätten wider seinen Willen zu dieser Schickung vermocht. Er hätte sich darzu nicht genöthiget, wäre dessen lieber überhoben gewesen und in Ruhe geblieben.

49) Ob er wohl gewusst, dass keinem getreuen Unterthanen gebühret, dergleichen wider seinen natürlichen Erbherrn vorzunehmen?

Das liesse er der ganzen Stadt verantworten. Sie wären ja nicht zu einem Feinde, sondern zu ihrem Könige gegangen, dem hätten sie als ihrem Herrn einen theuren Eid geschworen, wann derselbige sie ab-

gewiesen und gesaget: Kinder gehet nach Hause, so hätten sie es leiden müssen, es wäre natürlich, Privilegia zu suchen und dannenhero auch zugelassen, solche per legitima media zu defendiren, solches wäre kein Krieg, noch Rebellion. Der König hätte wohl für diesen zu denen von der Ritterschaft gesaget: *te nebulones et obedite principi vestro*, er hätte sie ja auch können also abweisen und gehen lassen.

NB. Herr von Eulenburg sagte *ad haec verba: duo cum faciunt idem, non est idem.*

50) Ob er nicht in Entstehung der polnischen Hülfe schwedische Hülfe zu suchen gedreuet?

Wann ihm das könnte wahr gemacht werden, sollten sie ihn in Oel legen und sieden lassen, man hätte ihn im Sommer schon damit gequälet und deswegen sich seiner Person versichern wollen, aber nicht überweisen können.

51) Woher er die schwedische Hülfe bekommen wollen?

Cessat, was ihm Schweden angeinge? Er wäre sein Lebtage nicht gut schwedisch gewesen, wie ihm desfalls von denenjenigen so ihn auf deutschen Akademien und sonst gekannt, gutes Zeugniß gegeben werden könnte, warümb er einen auswärtigen Feind wider sein Vaterland erregen sollte.

52) Mit wem er deshalb correspondiret?

Mit keinem Menschen, er wäre so alt geworden und hätte sein Lebtage weder von Handlungssachen, viel weniger von dergleichen in Schweden correspondiret, das thäten Verräther und keine ehrlichen Preussen.

53) Ob er nicht den Stadt-Magistrat allhier mit dem polnischen Säbel bedrauet?

Negat und beruft sich auf den Magistrat.

54) Was dann der Stadt-Magistrat nicht thun wollen, dass er denselben mit dem Säbel bedrauet?

Cessat, er hätte dem Magistrat als ein Privatus nicht zu gebieten, wann er aber im Namen der Gemeinde etwas an sie brächte, das ginge die Stadt an, wüsste sonsten wohl, wie er seine Obrigkeit respectiren solle.

55) Ob er nicht von dem Rath begehret, von Sr. Ch. D. abzutreten, weil die Gnadenthüre noch offen?

Wie er Solches hätte von dem Magistrat begehren können? Es wäre zwar wohl discursive geredet, warumb doch ein ehrbarer Rath von der Gemeinde abtrete und nicht bei derselben bliebe, weil sie nichts Unbilliges suchten; worauf der Magistrat geantwortet hätte, es wäre noch Zeit genug. Dieses alles aber wären nur Discurse und keine facta, sie dürften ja wohl als freie Leute discurren, man sollte facta auf ihn

bringen. Gleich wie der Magistrat die Gemeinde ersuchet zu ihm zu treten, also hätte die Gemeinde darümb den Magistrat angesprochen, sie wären wie Vater und Kinder und gleichsam in einem Schiffe; das wäre ja nichts Böses.

56) Was das für eine Gnadenthüre?

Er wüsste von keiner Gnadenthüre.

57) Ob er nicht wisse, dass S. Ch. D. der einzige Ober- und Landesfürst in Dero Herzogthum Preussen?

Darüber arbeitete man ja auf dem Landtage. S. Ch. D. wäre ihr Landesherr und gnädiger Fürst, wegen des *supremi dominii* aber würde ja auf dem Landtage gehandelt und wäre noch kein *Conclusum* gemacht. Er wäre eine einzelne Person, was die anderen alle thäten, müsste er mit thun.

58) Ob er nicht die Bürgerschaft von Sr. Ch. D. abgezogen und sie einer fremden Protection versichert?

Negat, glaubet nicht, dass ein einziger Bürger in der Stadt sei, der Sr. Ch. D. nicht sollte treu und gehorsam sein, er würde sehr übel handeln, sie darvon abzuhalten.

59) Was das für eine Protection?

Er wüsste von keiner Protection, als von Sr. Ch. D. zu Brandenburg und Ihrer Kön. M. zu Polen. Ueber die Souveränität würde mit den Ständen gehandelt, dieselbe wäre nicht in esse, sondern noch in fieri, darüber würde gearbeitet und würde sich das *Conclusum* endlich geben.

60) Wer das Schreiben aufgesetzt, welches im Namen der Bürger an den König in Polen geschrieben und geschicket worden?

Sie hätten es zusammen gethan, es wäre *causa communis* und ginge die ganze Stadt an. Er hätte etwas concipiret und aufgesetzt, wobei Andere ihre Erinnerung gethan und es corrigiren helfen; hoffete nicht, dass sie daran eine Todsünde begangen. Sie wären von den Ständen selbst veranlasset worden, das königliche Schreiben zu beantworten, hätten die Stände es ihnen nicht an die Hand gegeben, würden sie es wohl haben bleiben lassen. Stünde doch davon in den Landtagesactis, sie wünschten daselbst gelöset zu werden, wo sie gebunden wären; *res inter alios acta* könne aliis nicht präjudiciren.

61) Ob er nicht zum öftern die Bürger auf polnischen Succurs und Commissarien vertröstet?

Auf Commissarien hätte er sie nicht vertrösten können, weil er darvon nichts gewusst. Es wären wohl Discursen davon vorgegangen, auch dabei gesagt, dass einer vorhanden, welcher nicht allein ein königliches

Schreiben hätte, sondern selbst auch Commissarius wäre. Er wüsste aber nichts Eigentliches davon, wiewohl es sowohl für S. Ch. D. als sie nicht undienlich sein möchte, dass eine Commission käme. Wie er hierauf auf Befehl I. F. Gn. zu Anhalt befraget wurde, wer derjenige sei, der solche Schreiben hätte, antwortete er, dass ihm Bartel Michel, seines Behalts gesaget, der Prostofsky wäre es, der nach verrichteter moskowitzischer Gesandtschaft dieser Sache halber Commission bekommen würde. Sein Bruder hätte auch dergleichen etwas vom Herrn v. Eulenburg gehöret, was aber daran wäre, könnte er nicht wissen.

62) Ob er nicht proponiret, der Stadt-Magistrat solle Völker werben?

Negat, der Magistrat hätte ihm nicht zu pariren; was er demselben zu befehlen?

63) Worzu dann diese Völker hätten sollen gebraucht werden? Cessat.

64) Ob er nicht gedacht dieselbe wider S. Ch. D. zu gebrauchen?

Cessat, Gott sollte ihn behüten, wider seinen eigenen Herrn aufzustehen! Wie es solchen Leuten zu gehen pflegte?

65) Ob er nicht die Bürger, umb dieselbe an sich zu halten, auf eine Königl. Commission vertröstet und darbenebest gesaget, wann die Königl. Commission aussen bleiben sollte, er es nochmals wagen und nacher Warschau ziehen wollte?

Das wäre sein Tage nicht geschehen! Was er sich deswegen zu wagen hätte? Er hätte der Bürgerschaft oft fürgestellt, sie sollte sich erklären, ob sie wollten einem ehrbaren Rath beifallen, so mögten sie es thun. Wie er doch die Bürger mit Commissionen aufhalten sollte, davon ihm nichts wissend.

66) Was das für ein Schreiben wäre, welches er dem General Kalckstein überantworten wollte?

Er hätte dem Kalckstein kein Schreiben überantworten wollen, auch keines gehabt. Was sein Sohn gethan, möchte derselbe verantworten, er wäre nicht zu Warschau gewesen.

67) Warümb es Kalckstein nicht annehmen wollen?

Das liesse er Kalcksteinen beantworten und ginge ihm nicht an, er hätte genug das Seinige zu beantworten.

68) Was in dem Brief enthalten gewesen?

Das könnte man Kalcksteinen fragen, er glaube nicht, dass mehr darinnen gewesen, als dass der König Kalcksteins Treue von vielen Jahren hero gerühmet und begehret, darinnen ferner zu continuiren. Das wären wohl die Complimenten alle gewesen, er wäre ja sonst auch seines Wissens königlicher Kammerherr.

69) Durch wessen Beförderung das Schreiben hergekommen?

Sein Sohn hätte es gebracht.

70) Wo das Originalschreiben wäre?

Wüsste nicht, wo es sein Sohn gelassen, glaubete, er hätte es wieder mit genommen, ihm wäre es nicht anvertraut.

71) Ob nicht auf sein, des Rothen, Angaben, dieses Schreiben an Kalckstein abgegangen?

Dafür sollte ihn Gott behüten, er hätte sich eher des Himmels Falls versehen, als dass sein Sohn ein solch Schreiben bringen sollte, was hätte er anzugeben?

Schliesslich bat er den Bürgermeister Holländer, man möchte sich doch seiner annehmen, damit er sub cautione los käme, er wollte nicht weichen noch wanken. Respondebat Herr Holländer die Bürger würden deswegen suppliciren. Roth replicabat, es wäre ja billig, dass der Magistrat und die ganze Stadt sich seiner annähme. Est remissus ad custodiam.

#### Actum 4. November 1662.

1662. Praesentibus [dieselben wie o. S. 253, ausser Radzivill, Holländer, hinzu-  
4. Nov. gekommen sind die Herrn Creutz und Leschgewang.] Ad articulum 1) Ob das nicht die Souveränität geleugnet hiesse, wenn er ad artic. 59 saget, die Souveränität wäre noch nicht in esse?

Was er darauf antworten sollte, die Stände möchten es beantworten, sie arbeiteten darümb und machten ihre Conditiones. Sein Recht beobachten, sei kein Leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären dar, die Stände aber beobachteten das ihrige darüber. Da er erinnert wurde, directe und deutlicher zu antworten, sagte er, die Souveränität könne er nicht leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären dar.

Ihr habet aber gestern gesagt, die Souveränität sei noch nicht in esse.

Was die Stände beträffe, wäre sie noch zu keiner Perfection gekommen, sie hätten noch keinen neuen Eid gethan, darümb wäre der alte Eid noch feste.

2) Ob er nicht wüsste, dass [sic] in den Brombergischen pactis deutlich enthalten, durch den Olivischen Frieden bestätigt und von dem König in Polen und Senatoren beschworen?

Das wüsste er gar wohl.

3) Ob sich ein Unterthan höher an Sr. Ch. D. vergreifen könnte, als wenn er die Brombergische Pacta, den Olivischen Frieden und was darinnen enthalten, in Zweifel ziehe, oder dieselbe auch nur in dem geringsten Punkt ungültig machen wollte?

Dafür lasse er das ganze Land antworten, er könnte es allein nicht, die Landtagsacta müssten es ausweisen, er wäre zu wenig darzu.

Monitus, deutlicher zu antworten.

Das Land möchte antworten; möchte dann das ganze Land ihr Recht nicht beobachten und reden? Einem allein stünde es nicht frei.

4) Ob er nicht eben derselbe sei, der solches sich unternehme, indem er gesaget, die Souveränität, als welche in pactis und Olivischem Frieden ausdrücklich enthalten, wäre nicht in esse; er könnte nicht begreifen, dass solche so feste sein sollte.

Gedanken wären zollfrei, könnte er dann auch mit Gedanken sündigen? Was man daraus schliessen wollte?

Ihr sagtet gestern, die Souveränität sei noch nicht in esse.

Das habe er verstanden, weil die Stände mit Sr. Ch. D. sich noch wegen der Souveränität bearbeiteten und noch keinen neuen Eid gethan. Wann Solches geschehen, müssten sie alle stille schweigen und wäre Alles zur Perfection gebracht.

5) Ob er sich nicht mit allem Fleiss und Eifer bemühet, deshalb rationes und Ursachen zusammen zu suchen?

Das stünde ihm nicht frei, dass er aber als ein freier Preusse seine Nothdurft zu reden sich bemühet, das stünde ihm ja frei. Doch vor seine Person als ein Privatus thäte er es nicht, was er aber vor der Stadt thäte, müsste ihn die Stadt verantworten.

Interrogatur, ob er es im Namen der ganzen Stadt gethan?

Mit denen beiden Gerichten und der Gemeinde habe er agirt, die müssten ihn schadlos halten, ipsi nec seri nec meti, habe weder Kind noch Rind; wäre doch die Contradition, ipso absente und da er zu Bartenstein gewesen, gemacht und bei denen Landtagsacten zu finden.

6) Ob er nicht wüsste, dass derjenige, welcher die Brombergische Pacta und Olivischen Frieden in Zweifel ziehet, oder ignoriren wollte, Sr. Ch. D. pp. Feind auch wider dero Willen sein müsste?

Das wisse er nicht, so müsste das ganze Land Feind sein, opponireten sie sich doch alle, man lese die Landtagsacten,

7) Ob sie nicht wider einen solchen, wenn er auswärtig und mächtig, mit aller Macht zu verfahren, wider einen Unterthanen aber, was die Rechte in dergleichen Fällen verordnet, zu exequiren?

Wann er gesündigt hätte, müsste er Straffe leiden, er wisse aber nicht, dass er dergleichen gethan; und was er gethan, Solches hätte er nicht vor seine Person gethan, was ginge es ihm an, hätte davon keine Hufen und nichts zu gewarten.

8) Ob er als Sr. Ch. D. geschwornen Unterthan dadurch, dass er die Souveränität nicht in esse hält und Ursachen zusammen sucht, warumb die Brombergische Pacta und Olivische Frieden nicht bestehen werden, sich an

höchstgedachter Sr. Ch. D. höchsten Person, dero Staat und Sicherheit in dem höchsten Grad vergriffen?

Wann er es vor seine eigene Person thäte, wäre es ein Vorwitz, er habe es aber nicht gethan; wann aber das ganze Land die Pacta nicht schlechter Dinge annähme, sondern ihr Interesse darbei suchte und beobachtete, Solches müsste das Land verantworten und hätte er für das ganze Land nicht zu leiden.

9) Ob er nicht zu dem Freiherrn von Schwerin gesaget, S. Ch. D. pp. müssten die Souveränität nicht haben?

Negat, sondern er hätte gesagt, er fürchtete, die Polen würden es nicht halten und wäre ihm vom Herrn von Schwerin geantwortet, darumb hätte er sich nicht zu bekümmern; er hätte es nur gefürchtet. Furcht wären nur Gedanken, Opiniones.

Herr Kalau hielt ihm darauf des Freiherrn v. Schwerin Schreiben für und verlass es, welches aber von ihm, Rothen, nicht gestanden ward, es wäre des Herrn von Schwerin ohnerwiesene Denunciation, hätte auch notiret, was er mit ihm geredet. Dieses hette er wohl gesaget, I. Kön. M. hätten nicht Macht, ohne Consens des Eigenern ein adelich Gut wegzugeben, viel weniger ein so freies Volk, dergleichen stünde in den Landtagsactis, ob er dann damit eine Todsünde begangen? I. Kön. M. und die Kron Polen wären so stark an sie verbunden, als sie an jene, das wiese die reciproca sponsio aus, welche allerseits beschworen. Es könnte so mit ihnen nicht ümbgegangen werden; thäten es aber Potentaten, so müssten sie folgen. Was sie thun wollten?

10) Ob er nicht in dem Schreiben an den König von Polen gesetzt, dass nun und in Ewigkeit S. Ch. D. pp. die Souveränität nicht haben sollten?

Das stünde nicht darin, es wäre nur ihr jus und allegata darinnen, sie bäten nur, I. Kön. M. möchten sie bei ihren alten Rechten und beschworenen Sachen lassen. Ob er Potentaten-Hezen zwingen könnte? Das stünde nicht in seinen Händen.

Herr Kalau las ihm darauf den Schluss des Schreibens, so die Bürgerschaft an den König gethan, für.

Solches alles wären *petita secundum antiqua pacta*, woraus es genommen und wäre die Schrift *nomine civitatis* gemacht, die müsse es verantworten. Ein geschworener Unterthan möchte ja sein Recht beobachten, sagte aber der König: „Kinder gehet“, so müssten sie gehorsame Unterthanen sein.

Da ihm der Herr v. Eulenburg vorhielte die Worte *vi et minis* wären hart und eine grosse Bezüchtigung vor S. Ch. D.; er hätte ihn durch seinen Bruder zu milderen *Consiliis persuadiren* lassen.



Er meinete damit nicht S. Ch. D., wäre sonst für seine Person nicht einmal sicher auf der Strasse gewesen. Herr v. Schwerin hätte ihm fürgehalten, wann er so redete, würde ihm der Kopf für die Füße geleet werden. Sollte dann ein freier Preusse nicht seine Nothdurft reden.

Wie ihm die Worte „in quam non consensimus nec consentire possumus“ fürgehalten, respondet:

I. K. R. hätten ja sagen können, sive consentiatis, sive non consentiatis, es muss so bleiben. Worte wären keine Pfeile, ob man solche Dinge so hoch nehmen wollte. Es wäre ein gemein Gespräch gewesen, wer wider die pacta redete, würde in die grösseste Ungnade kommen, wann er darinnen gesündigt hätte, bäte er ümb Gnade. Man wüsste wohl, dass er nach denen mit dem Herrn v. Schwerin geführten Discursen nicht in den Landtag gekommen, wäre hernach so hart verfolgt, man hätte ihn bald wollen aus der Stadt haben, bald den Magistrat befohlen, unter einer hohen Strafe, ihn zu liefern. Wann er nur nicht nach Bartenstein gekommen, wäre alles gut gewesen; dahero rührete all seine Widerwärtigkeit. Hätte mögen gar in Verzweiflung fallen, weil er nirgends, auch in Polen nicht, Friede gehabt, weilen ihm imputiret worden, dass er den König mit Sr. Ch. D. wollen an einander henken. Die Angst hätte ihn sonst nach Warschau getrieben, die Worte, deren er von dem Herrn v. Schwerin beschuldiget, gehörten nicht hierher sondern ad processum.

11) Ob das nicht facta wären?

Das wäre kein facta, wann er das Wort der Gemeinde redete, so sie ihm in den Mund legeten und ein freier Preusse für seine Freiheit redete. Er hätte S. Ch. D. nicht angeklaget, sondern dass in dero Abwesenheit, also mit ihnen umgangen würde, wäre S. Ch. D. im Lande gewesen, mögte dessen wohl viel nachgeblieben sein.

Ad articulum 2. 1) Ob ein Schöppenmeister Alles vorbringen und sagen müsste, was die Bürgerschaft haben wollte?

Wann es nichts Unbilliges, nichts wider Gott, die Herrschaft und das Gewissen wäre.

2) Ob ein Schöppenmeister auf Befehl der Bürgerschaft auch unzulässige und strafbare Händel vorbringen müsse?

Negat.

3) Ob ein Schöppenmeister, wann es die Bürgerschaft haben wollte, auch allgemeinen aufgerichteten Frieden und zwischen Potentaten aufgerichtete und beschworene Pacta impugniren und dawider reden müsste?

Wann die pacta so geschlossen wären, dass kein Unterthan darwiderreden sollte, so wäre es strafbar. Wann aber auch der Stände bei den

pactis gedacht, so müssten sie auch ihr Interesse dabei beobachten. Nun wäre in demselben enthalten, dass Unterthanen und Stände darauf schwören sollten, so müssten dieselben ja auch wissen, was darin enthalten. Sie impugnireten die pacta nicht, sie redeten darwider ihr Recht und wären zu schlecht, gegen Potentaten etwas zu impugniren.

4) Ob er der Bürgerschaft nicht dasjenige, was er zu seiner Verantwortung wegen des Freiherrn v. Schwerin aufgesetzt, vorgelesen und communiciret?

5) Ob er es nicht darumb zugleich gethan, dass die Bürger wegen der Souveränität er auf seine Meinung brächte?

ad 4 et 5. Negat, was die Bürgerschaft anginge, was seine eigene Wehetage wären! Die Bürgerschaft wäre selber wohl so klug, dass sie ihr Recht beobachten könnte, er hätte aller Bürger Herzen nicht in seiner Hand und würde allzuviel von ihm praesumiret.

6) Ob er sich nicht beschweret, dass die Bürgermeister und Räte in den Städten sich nicht, wie er, der Souveränität opponiret?

Er hätte wohl oft gesagt, es wäre gut, dass der Magistrat bei ihnen bliebe und sie ein Corpus wären. Wie aber der Magistrat darin ihren [sic] freien Willen gehabt, also hätte ihn auch die Gemeinde. Der Magistrat hätte ihn allzeit abgewiesen und gesaget, wir seid in einem Schiffe.

7) Ob er nicht daher gesaget, sie wollten nicht scapham scapham nennen?

Hätte es nicht zum Magistrat, sondern einmal zum Oberburggrafen geredet und zwar occasione der Schrift, welche die Städte übergeben, in welcher sie angeführet, dass, wann ihnen nicht geholfen würde, müssten sie den Weg suchen, der im Recess de anno 1617 enthalten wäre. Das wäre kein Opponiren, wann man für seine Freiheit redete, das würde ja den freien edelen Preussen nicht benommen sein. Die Stände aquiescireten ja auch nicht, verlangeten nach königlichen Commissarien und erwartete man noch allerseits des Schlusses, wiewohl die Stände non attenta contradictione civitatum einen Schluss machen wollten.

Wie ihm fürgehalten worden, dass die Stände Sr. Ch. D. erlangete Souveränität nicht impugnireten,

respondet, dass I. K. M. in dero Schreiben denen Städten nicht allen Schutz versagten und solches alle irrig machte. Sie müssen endlich Anderen folgen.

Rogatur, ob er nicht die Bürgerschaft auf eine andere Commission oder Schreiben vom Könige vertröstet?

Er hätte dergleichen in publico nicht gesaget, bisweilen aber diskursweise auf den Brücken und sonst gedacht, sie müssten sich gedulden, I. K. M. müssten sie los machen, damit sie einmal aus allen Streit kämen.

8) Ob er wohl wüsste, dass in delictis das mandatum den mandatarium nicht entschuldigte?

Affirmat, ob aber Reden für einen freien Preussen ein delictum wäre? Mit Reden würde er keinen Schaden thun.

9) Was dann die Bürgerschaft von ihm haben wollen, dass er sagen sollen und müssen?

Das könnte er nicht wissen, weil der Materien vielerlei, so ein Ehrb. Rath ihnen fürlegete und sie hernach in den Zünften deliberirten, welches folgendes durch die Schöppenmeister auf die Rathhäuser gebracht würde.

10) Ob es dann die ganze Bürgerschaft gewesen, die sich Sr. Ch. D. opponiret?

Die Aelterleute brächten es nomine totius collegii aus, es wären wohl bisweilen des Einen votum so und des Andern anders; pluralitas votorum aber concludirete und gebe den Ausschlag.

11) Ob es nicht nur etzliche Rädelsführer gewesen?

Kennete davon keinen, Aelterleute müssten ausbringen, was ihnen gesagt würde und keine Rädelsführer sein, sondern wären ehrbare Leute.

12) Wer es gewesen?

Weiss von keinen Rädelsführern.

13) Ob das nicht facta wären?

14) Oder was er denn sonst facta nennete?

15) Ob er durch facta einen rechten wirklichen Aufstand verstanden und dass sonst keine facta wären, er hätte dann mit gewappneter Hand sich opponiret?

Ad 13. 14. 15. Es würden facta sein, wann man ihm erwiese, dass er mit Rädelsführern umgegangen, die facta werden sonst auf allerhand Manier verstanden und nicht allein auf Waffen und Thätlichkeit, sondern auch auf Verrätherei genommen.

16) Warumb er auf den 2. Articul gestriges Tages directe, specificie und deutlich nicht geantwortet, er solle es daher nochmals thun?

Negat, die Bürgerschaft wäre selbst des Verstandes, das Ihrige zu beobachten, er käme nicht in ihre Zünften, wie dem Magistrat selbst bekannt und die Bürgermeister es zeugen würden.

Ad artic. 3. 1) Weil nunmehr wahr wäre, dass er sich bemühet, die Souveränität nicht zu erkennen und er allein mit seinem Anhang viel zu wenig wären, so sollte er deutlich und rund heraus sagen, auf was für Mittel er sich verlassen.

Auf keine Mittel, als dass sie nur I. K. M. sollen abweisen, dass sie nach Hause gehen sollten, so kämen sie zur Einigkeit. Dann er wohl selber gestehen müsste, wann S. Ch. D. supremus dominus wäre, könnte

es der König nicht sein; Solches wären auch in den Landtagsacten erwähnt, dass sie gelöset müssten werden, wo sie gebunden, das *petitum* möchte nun helfen oder gelten, so viel es könnte.

ad artic. 4. 1) Welche Zusammenkünfte er für *conventicula* halte?

Diejenige, als wann man in seinem Hause, auf dem Junkergarten und dergleichen Oerter zusammen käme und mit der Bürgerschaft wider den Herren etwas berathschlagte, welches ihm nicht zu beweisen sein würde.

2) Ob das nicht *conventicula* wäre, welche wider der ordentlichen Obrigkeit Verbot, oder ohne derselben ausdrücklichen *Concession* geschehen?

Affirmat, sie hätten sonsten sonderliche *transactiones*.

3) Ob er nicht nebst noch sechs Andern zu verschiedenen Malen in dem Bollwerke in der Stille und geheimb zusammen kommen?

Negat.

4) Was sie miteinander geredet?

5) Ob sie nicht mit einander überleget, wie und auf was Weise sie sich S. Ch. D. pp. opponiren und deroselben dero Regierung schwer machen wollten?

6) Wordurch sie solches zu thun vermeinet? 7) Ob das ehrlichen Leuten und gehuldigten Unterthanen wohl anstünde? 8) Ob das nicht *facta* wären?

Ad. 4. 5. et 6. Cessat.

Ad articulum 5. 1) Ob das nicht die Bürgerschaft wider S. Ch. D. pp. animiret hiesse, wann er ihnen vorgestellt, die Souveränität wäre nicht in esse, er könnte nicht begreifen, dass die *pacta* und der Olivische Frieden bestehen werden?

Solches wären nur seine Gedanken, ob er die Bürgerschaft animiren könnte, die selbst wohl wüsste, was ihnen zu thun? Ueber die Gedanken hätte ein Jeder sein freies *judicium*.

2) Ob er nicht wüsste und es auch aus denen königlichen *diplomatus* ablesen hören, dass der König in Polen kraft der *Pacten* und gehandelten Souveränität die Unterthanen in dem Herzogthumb Preussen ihres Eides erlassen und dieselbe pure an S. Ch. D. gewiesen?

Affirmat, sed *salvis privilegiis et juribus statuare*, es sei ja auch nicht darinnen verboten, dass ein Jedweder sein Interesse dabei beobachtete.

3) Was der verdient, welcher sich diesem allen widersetzet?

Er hielte dafür, wann Einer seines Rechtens sich gebrauchte, thäte er Niemand Unrecht; *qui jure suo utitur etc.*, sonsten müsste das ganze Land Strafe leiden.

Ad articulum 6 et 7. 1) Woher er vermeinet, dass der Rath der Bürgerschaft selbst befohlen zu denen Waffen zu greifen?

Es wäre einmal gegen Abend solche Angst und Furcht unter die Leute kommen, weil man gesaget, dass sich ein gross Kriegsvolk gegen

die Stadt naherte. Die vom Haverberge wären mit Kisten und Kasten in die Städte geflohen und darauf der Ruf gegangen, man wollte sich der Stadtthor zu bemächtigen suchen, worauf die Bürgerschaft angefangen zu wachen; vorhin wäre es nicht geschehen, und hätten von keinen Wachen gewusst.

2) Warumb er vermeinete, dass Solches befohlen?

Nescit, ob es der Magistrat eben befohlen, es wäre aber mit ihrer Wissenschaft geschehen, weil sie mit fliegenden Fähnlein aufgezo- gen. Es wäre gleichwohl dem Magistrat die Stadt bei ihrer schweren Verantwortung anvertraut.

3) Wider wem dann Solches angesehen?

Er vermeinet wider die Völker, so in die Stadt gewollt, wer das so eigentlich wissen könnte?

Rogatur, was es dann vor Völker gewesen?

Ohne Zweifel Sr. Ch. D., weil keine andere fremde im Lande. Sie hätten auch ihre Schildwachten bis an den Haberberg an dem Sandkruge gesetzt, Niemand hätte gewusst, was es bedeutete.

4) Ob er Solches gebilliget?

Das käme ihm nicht zu, hätte damit nichts zu thun.

5) Ob er es widersprochen?

In simili, er hätte mit der lieben Justiz zu thun.

Rogatur, wer die tägliche Wachten bei seinem Hause angestellet?

Das wüsste er nicht, die Bürger würden es von sich selbst gethan haben; er hätte Niemand darzu vermocht.

6) Ob ihm nicht als einem Schöpffenmeister in alle Wege gebühret, Solches zu verhüten und die Bürgerschaft davon abzumahren?

Das gebühre dem Burgermeister, er hätte damit nichts zu thun.

7) Ob es recht, dass Unterthanen ohne ihres Herrn Vorwissen und wider dessen austrücklichen Verbot zu den Waffen greifen?

Es könnte wohl nicht recht sein, liesse es aber dem Magistrat ver- antworten, die würden wissen, wie weit sich ihr Stadtrecht erstreckte, des Obristen Schöneichs Völker hätten auch durchmarschieren wollen, welches ihnen nicht verstattet worden.

8) Ob daraus nicht ein grosses Unheil entstehen können?

Das wäre leicht zu vermuthen, wo nicht dergleichen mit Vernunft begegnet würde; die liebe Bürgerschaft aber wäre fromm, man machte sie böser als sie wären.

9) Ob solches nicht einem Aufstande gleich?

Es wäre einem Aufstand nicht unähnlich, wann sie was Böses fürzunehmen gesonnen.

10) Ob er auch bei denen in Waffen stehenden gewesen?

11) Ob er auch bewehret gewesen?

12) Was er bei ihnen gemacht?

Ad. 10. 11 et 12. Negat.

13) Ob das nicht ein factum wäre?

Cessat.

Ad articulum 8. 1) Ob er sich nicht bei Polen bemühet, damit dasselbe die mit Sr. Ch. D. pp. aufgerichtete pacta nicht halten möchte?

Negat.

2) Ob nicht Solches in dem Schreiben an den König in Polen ausdrücklich enthalten?

Das möchte wohl darinnen sein, er hätte es aber nicht zu beantworten, das müsste die Stadt thun; sollte er dafür büssen? I. K. M. sollten sie abweisen, so würden sie die getreueste Leute sein, sie hätten noch keinen neuen Eid gethan, wann das geschehen, so sollte man was sagen. Man sollte in den actis aufschlagen, was für 100 und mehr Jahren die Städte bei dem Hause Brandenburg gethan, warümb sie dann itzo also handeln sollten. Der König sollte sie abweisen, so würden sie Sr. Ch. D. zu Fuss fallen und dieselbe keine treueren Unterthanen haben.

3) Ob nicht wahr, dass wann die Souveränität sollte angefochten werden, die pacta über einen Haufen gehen müssten?

Das stünde bei den Potentaten, wollten die es halten, so stünde es, wo nicht, so fiele es über einen Haufen. Man fechte wohl etwas an, es wäre aber damit nicht alsobald gewonnen; wollten es die Potentaten halten, so würde es wohl bleiben.

4) Ob nicht derjenige, welcher den Polen Solches vorstellet, nothwendig Ursach und Anlass zum Kriege geben will?

Das könne er sich nicht einbilden; wer seine Nothdurft redete, finge keinen Krieg an, wann die Polen es zugesaget, und halten würden, so könnten sie keinen Krieg darwider anfangen.

5) Ob das nicht offenbare und unläugbare facta?

Wären solche facta, die in meliorem partem zu interpretiren stünden. S. Ch. D. begehreten ja nicht, dass die Preussen solche mancipia oder servilia ingenia wären, die nicht für ihre Freiheit sprechen sollten. Wann der König und S. Ch. D. die pacta allein vor sich gemacht, so wäre es ein anderes, weil sie aber die Unterthanen und Stände beschweren sollten, so müssten sie ja davon wissen.

Ad articulum 10. 1) Warumb die Vereinigung, welche er aufrichten wollen, nicht ihren Fortgang erreicht?

Weil die Bürgerschaft die Vereinigung in die Zunftten genommen und dieselbe überleget, aber sie nicht gut gefunden, deswegen er auch zufrieden sein müssen, er hätte es sonst gerne gesehen und gesucht, damit nicht alle Schwürigkeiten auf ihn gekommen, und er das Hundeshaubt tragen müssen. Zum andern hätte auch die Gemeinde die Vereinigung deswegen nicht vollzogen, weil sie gehoffet, der Rath würde zu ihnen treten, welches nicht geschehen, es wäre ja sonst nichts Neues in Preussen mit solchen Bündnissen, wären auch wohl mit Consens der Herrschaft gemacht. Sie wäre nicht contra principem, sondern nur damit die Bürgerschaft einhelliglich ihre Gedanken eröffnen möchte.

2) Warumb er eine Vereinigung aufrichten wollen?

Damit er das Hundeshaubt nicht allein tragen dürfe und die Bürger auch begehret hätten eine Schrift aufzusetzen, welche sie in den Zunftten unterschreiben wollten.

3) Wider wem dieselbe angesehen?

Wider die ausländische Rätthe, so Preussen von Polen haben abbringen wollen, weil die pacta von keinem Preussen unterschrieben.

4) Wer dann den Bund gemachet?

Er hätte es entworfen, so gut er gekunnt, es wäre nur ein Entwurf.

5) Ob er den Bund nicht gemacht? 6) Si negat, wer es dann sonst gethan? (5—6.) Cessat.

7) Ob nicht der Bund eben die von ihm genannte Vereinigung seie?

Affirmat.

8) Ob getreuen Unterthanen dergleichen Bund ohne Vorwissen ihres Herrn aufzurichten gezieme?

Es hätte ja keinen Fortgang gehabt, getreuen Unterthanen gebühre zwar nicht contra magistratum einen gottlosen Bund zu machen, meine aber, dass es recht sei eine Vereinigung für sein Recht einzugehen.

9) Ob nicht solcher Bund eine faction in republica seie?

Affirmat, wann es wider Gott und die Obrigkeit. Wann aber etwas zu Beibehaltung der Freiheit und der Gerechtigkeit geschehe, wäre Solches keine faction zu nennen.

10) Wo das Original seie und wer es in seiner Verwahrung habe?

Er hätte das Original entweder Lorenz Heilsberg oder Schrötern gegeben, das Concept hätte er zerrissen, weil die Sache keinen Fortgang genommen, wie der Altstädtische Bürgermeister selbst wüsste.

11) Wer es nebst ihm unterschrieben?

Kein Mensch, es wäre nur ein Project gewesen.

Hierauf ist ihm die Abschrift der Vereinigung fürgelesen worden, welche er für die rechte erkannt, so von ihm concipiret und aufgesetzt.

12) Ob sie nicht dafür gehalten, dass S. Ch. D. mit Gottes Hülfe und Beistand mächtig genug, dero gehorsame und getreue Unterthanen wider Gewalt und Unrecht zu schützen.

Affirmat.

13) Warumb sie den Stadt Magistrat nicht auch mit in den Bund genommen?

Dieweil sie nicht mit ihm einer Meinung gewesen, sondern es mit den Ständen gehalten, sie wären nicht mit ihnen in ein Schiff getreten, ob sie schon genug darümb gebeten.

14) Warumb derselbe diesen Bund nicht beliebt?

Das würden sie zu verantworten wissen, sie wären nicht ihrer Meinung gewesen, wäre es doch nicht zur Richtigkeit gekommen.

15) Ob das nicht facta seien?

Es wären facta, wann es zu bösem Ende angestellet, weil aber alles nur zu Conservation ihrer Freiheit angesehen, könnte er es für keine grosse Todtsünde halten, es wäre kein böser Vorsatz noch Krieg darin.

Zum Beschluss bat er, I. Fürstl. Gnad. zu Anhalt möchten bei Sr. Ch. D. für ihn intercediren, dass doch seine Blutsfreunde und in specie sein Stiefsohn und dessen Kinder zu ihm gelassen würden, addendo, er wüsste, dass Alles noch wohl gehen und S. Ch. D. nach aller Widerwärtigkeit die besten Unterthanen an den Preussen haben werde. Remissus ad custodiam.

Actum 6. November 1662.

1662. Praesentibus: (dieselben wie am 4. Nov., nur dass der Fürst Radzivill statt  
6. Nov. des abwesenden Fürsten von Anhalt praesidiert und statt des Bürgermeisters Jetke der Bürgermeister Holländer anwesend ist).

Ad artic. 11. Er sollte nur recht deutlich antworten, weil er selber wol wüsste, dass sonst die Wahrheit auf diese und alle Artikul durch andere Mittel könnten und endlich müssten [sic] herausgebracht werden.

1) Ob er nicht vor die Stadt Königsberg bei Jemand anders Schutz und Assistenz gesucht?

Negat, bei keinem Menschen.

2) Wie und welcher Gestalt er selbe gesucht?

3) Ob er dieselbe nicht wider seinen Landesherrn den Kurfürsten zu Brandenburg gesucht?

Ad 2 u. 3. Cessat.

4) Ob er nicht zu unterschiedlichen Malen gedacht, die Gnadenthüre stünde der Bürgerschaft am polnischen Hofe noch offen, hernach aber würden die polnische Säbel über ihre Köpfe schimmern.



Negat, hätte solche Worte nicht geredet, das wären ungesalzene Worte.

5) Ob er nicht darmit zu verstehen gegeben, dass ein fremd-Kriegsvolk in das Herzogthum kommen werde?

6) Woher er das wissen können?

7) Was er dann von der Bürgerschaft haben wollen, dass dieselbe thun sollte, als er gedacht, die Gnadenthüre stünde derselben am polnischen Hofe noch offen?

Ad 5. 6. 7. Cessat.

8) Ob er nicht dazumal und hernachmals immerfort vermahnet und abgehalten, damit sie sich als gehorsame Unterthanen Sr. Ch. D. nicht accommodireten?

Negat, das stünde in der Bürgerschaft freien Willen, ja er hätte sie noch wohl vermahnet, wann sie den Räthen beifallen wollten, möchten sie es thun, damit er das Hundeshaubt nicht allein tragen dürfe, wie die Bürgermeister Solches selbst wüssten.

9) Warumb er in seiner Antwort auf den 12. Artikul sich beklaget, dass er die Last alleine tragen müsste?

Es wäre ihm von Jedermann auf dem Landtage und sonsten Schuld gegeben, dass er fax et tuba aller Händel wäre, wie Solches die Stände selbst wüssten, das Schöppenmeisteramt brächte ihn in solches Unglück.

10) Ob dann dasjenige, was er als ein Schöppenmeister gethan und bishero articuliret, auch andere mehr nebst ihm gethan?

Das hätten alle Aelterleute gethan, die müssten ausbringen, was ihnen nomine ihrer Mitbrüder aufgegeben würde.

11) Ob ihr Thun und Rathschläge nicht auf lauter Widersetzlichkeit wider S. Ch. D. angesehen?

Das hoffe er nimmermehr, dass diejenige, welche ihr Recht beobachteten, widersetzliche Leute wären.

12) Ob er nicht zu solchem Ende die Reise nacher Warschau über sich genommen?

Negat, sondern sich aus dem Rauch zu machen, damit er Friede hätte, der Reichskanzler würde Solches selbst zeugen, man sollte ihn viertheilen und rädern, wann er aus anderer Ursache oder anderer Intention nach Warschau gangen.

Wie ihm vorgehalten, dass er anfänglich geleugnet, mit einigen Senatoren geredet zu haben und anitzo berufe er sich auf des Reichskanzlers Zeugnis, welcher ein Bischof und Senator wäre.

Er hätte nur wegen des von ihm affectirten Secretariats geredet, wozu ihm auch Hoffnung gemacht, wie er vor diesem erwähnt.

13) Ob er ihme nicht selbst ausdrücklich contradiciret, wenn er bei dem 38., 39. und 40. Articul beständig deponiret, er wäre in seinen Privatis nach Warschau gereiset und hernach so bald darauf ändert und saget, die ganze

Gemeinde und Gerichte hätten ihn wider seinen Willen zu dieser Schickung vermocht?

Die erste Reise habe er in seinen Privatgeschäften nach Warschau gethan absque ullo mandato, die andere hätte ihm die Gemeinde aufgetragen und darzu die 1100 Thlr. gegeben. Er hätte solche aber ungerne und wider seinen Willen über sich genommen, aber wegen der Völker, so die Wege besetzt, zurück bleiben müssen, die Gelder wären theils consumiret, theils noch vorhanden; das Schreiben an den König hätte sein Sohn mitgenommen, welches er demselben nomine et mandato civitatis zugestellet, dann der König demselben Befehl gegeben, sich anhero zu verfügen und von demjenigen, so etwas zu klagen hätte, ihre suplicationes anzunehmen, wann sie ihm auch gleich nur auf der Gasse zukämen.

Rogatur, ob sein Sohn vom Könige desfalls einige schriftliche Ordre oder Creditiv fürzuweisen gehabt.

Respondet, dass der König es ihm nur mündlich befohlen, sein Sohn hätte es denen Aelterleuten gesaget, welche bei ihm im Hause gewesen und ihn gewillkommet; es wären ihm Namens der Gemeinde durch Herrn Bürten, welchen sie darzu am Sonntage nach der Vesperpredigt vermocht, hundert Dukaten zum Procent offeriret worden, sonst wären ihme keine Geschenke gegeben.

14) Ob er die Reise nicht selber vorgeschlagen?

Er hätte sein votum auch darzu gegeben und wäre sonst die Reise von allen gut befunden worden, weil der König geschrieben, er wolle sie schützen.

15) Ob er wohl wüsste, was dergleichen variationes für einen Effect nach sich führeten?

Hätte sich expliciret, wie er es wegen der Reise verstanden.

16) Was er in seiner Schickung nacher Warschau zu verrichten gehabt; er sollte und möchte Solches zu seinem eigenen Besten nur rund, deutlich und unbeschränkt heraussagen und Gott und Sr. Ch. D. die Ehre geben.

Ihre Rechte und eigentliche Intention wäre gewesen, sich bei I. Kön. M. zu beklagen, dass ihnen ihr grössestes Privilegium genommen werden wollte, nämlich jus suffragii et consensus, hätten solches deduciren wollen, wider Polen, so hart an sie verbunden, dass sie nicht könnten getrennt werden, der König auch gesagt, er hätte nicht das Geringste von ihren Privilegiis weggegeben; hätte sie nun der König nicht hören wollen, so wäre es darbei geblieben und hätten sie müssen nach Hause gehen.

17) Bei wem er zu Warschau die Sache recommendirete?

Hätte die Sache bei Niemanden, als bei I. Kön. M. durch seinen Sohn recommandiren wollen, welcher gesagt, I. M. wollten sie hören.

18) Was ihm darauf für Bescheid gegeben?

19) Ob es ein schriftlicher oder mündlicher Bescheid?

Ad 18 u. 19. Cessat.

20) Wohin er das Geld, so ihm die Mälzenbrauer und Zunften zur Reise gegeben, verwendet?

Referiret sich ad praedeposita, hätte es theils verzehret, theils wäre es vorhanden, theils sich davon bezahlet gemacht.

Rogatur, was man ihm dann schuldig gewesen.

Weil er so hin und wieder fliehen müssen und zwar der Gemeinde halber, worüber er über 200 Thlr. verzehret, so hätte er es deswegen innebehalten, wollte ihnen auch das Uebrige nicht wiedergeben.

21) Ob er nicht davon Einem und dem Anderen zu Warschau Geschenke gegeben?

Negat, keinen Schilling.

22) Wer es gewesen, dem er Geschenke gegeben?

Cessat.

23) Was er zum andern Mal zu Warschau anbringen und suchen sollen?

Referiret sich auf das, was vorhero art. 16 deponiret.

24) Wer die Punkte aufgesetzt und für ihm die Instruction gemacht?

Er hätte es aufgesetzt und denen anderen ad revidendum und zu verbessern gegeben; wäre aber nur der einzige Punkt de jure suffragii et consensus gewesen, welches das grösste Privilegiis wäre, (der König wollte sie hören [sic]) so sie in der Welt hätten, wann solches weg wäre, wäre es mit Preussen gethan.

25) Ob er sie nicht selber gemacht? 26) Wo sie wären und wer sie hätte?

Ad 25. 26. Cessat.

27) Wo er seine Correspondenzbriefe hätte, welche er bei während dieser Widersetzlichkeit gepflogen? (Er kann ofters zu Aussagung der Wahrheit und zwar mit Fleiss vermahnet werden.)

Er hätte keine gehabt, könnte man ihm Solches beweisen, sollte man ihn sieden lassen. Es wäre wohl von Braunsberg an seinen Sohn nach Warschau geschrieben, man wollte ihn allhier auf das Schloss bringen, deshalb sein Sohn sich bei dem Herrn Hekerbeck beklaget, wie im gleichen bei dem Könige, welcher ihm darauf anbefohlen nach Preussen zu gehen und zu sehen, was daselbst passirete. Sein Sohn hätte zu Herrn Hoverbeck gesagt, etiam crinem suam habere umbram, ob sie ihn schon untreteten würden, damit wäre die Sache nicht gehoben.

28) Ob er auch wohl mit Jesuiten correspondiret?

Negat, er kennete keine Jesuiten, ausser des Kanzlers Beichtvater, welcher gestorben und des Königs Beichtvater Pater Soll, an welchem für 2 Jahren vor dem Landtage geschrieben, er möchte ihm doch wissen lassen, welchen Ends sein Sohn wäre.

29) Wie selbige heissen?

30) Was er mit ihnen correspondiret?

Ad 29 et 30. Referiret sich auf das, was er vorher schon ausgesaget.

31) Ob er wohl einen Jesuiten Namens Carolus Soll kennete?

Affirmat.

32) Ob sich derselbe nicht im Collegio zu Warschau aufgehalten?

Bei I. K. Maj. wobei er seine ordinari Aufwartung gehabt, zu Warschau wäre er im Collegio gewesen, woselbst er ihn nebst seinem Bruder gesprochen.

33) Ob er nicht mit demselben correspondiret?

Negat, von einiger andern Sache, als von seinem Sohne, seinem Bruder hätte er auch wohl von Bartenstein geschrieben und seine Noth demselben geklaget.

34) Was er mit ihm correspondiret?

35) Wo die Correspondenzbriefe wären?

34. 35. Cessat.

Ad articulum 47 et sequentes quaestiones.

1) Ob er wohl wüsste, dass die Reise nacher Warschau ein factum?

Es wäre zwar ein factum, fünde aber nicht in den pactis, dass es bei Leib und Lebensstrafe verboten wäre, seine Noth zu klagen.

2) Ob nicht dasjenige, was er da gehandelt, facta wären?

Wären zwar facta, aber keine böse facta, sie schenkten klaren Wein ein, die anderen Stände brauchten Umbchweife. Sie stünden noch in den alten Schuhen ihrer Vorfahren, wann sie den neuen Eid abgelegt, würde es anders heissen.

\* 3) Ob es nicht dergleichen facta, welche wider S. Ch. D.?

Das meine er nicht, es würde ja noch Zeit zu reden sein, sprächen doch Freie und Bauren ihre Nothdurft, es könnte wohl sein, dass es Sr. Ch. D. nicht lieb sein möchte, sie schütteten aber ihre Nothdurft für S. Kön. M. aus und nicht für Jemand fremdes, der sollte sie abweisen.

Rogatur, warumb er sich dann in diesen Dingen hätte gebrauchen lassen, weil er gewusst, dass es wider Sr. Ch. D. Wohlgefallen.

Er wäre von der Gemeinde darzu erwählet, litte er dann, so litte er vor der ganzen Stadt, hoffte auch, es könnte ja S. Ch. D. nicht so gar zuwider sein, dass man itzo redete, darnach aber schwiege.

4) Ob er gleich das Verbot, dass Niemand in dieser Sache nacher Warschau ziehen sollte, nicht verlesen hören, ob es ihm nicht sonst genugsam bekannt gewesen?

Negat, wiewohl es genugsam abzunchmen gewesen, wie man die Strassen besetzt, deswegen er auch die Reise nicht thun können; wären die nicht besetzt gewesen, so hätte er seine Commission verrichten und die Reise thun müssen.

5) Ob er als ein vernünftiger Mann und gehuldigter Unterthan, auch nicht ohne Verbot gewusst, dass es Unrecht?

Das könne er nicht wissen, dass das Unrecht wäre, wann man sein Recht gebrauchte, er wäre von Anderen committiret, und zwar in Dingen, so den *pactis* gemäss und davon in den *Landtagsactis* genug zu finden.

6) Ob es nicht Unrecht, wider seinen Herrn an andern Orten zu machiniren?

An fremden Orten zu machiniren wäre Unrecht, das hätte er nicht gethan, dass sie aber bei dem Könige ihr Recht gesuchet, wäre nicht Unrecht, der wäre ja nicht ihr Erbfeind, sondern ihr alter Herr.

7) Ob einem jedweden Unterthan, auf die Weise, wie er nacher Warschau gereiset auch nacher Frankreich, Holland p. zu reisen vergonnt sei?

Wann es in zulässigen Dingen wäre und Niemand Schaden thäte, stünde es ihm zu bedenken, ob er es thun wollte oder nicht; ob das aber eine so grosse Todtsünde wäre zu ihrem König und Vater zu reisen?

8) Ob ein solcher freier Mann, wie er wäre, wider S. Ch. D. nicht könnte ein Rebell werden?

Affirmat, wann er es darnach machte. Ob er es aber geworden, sei noch *sub judice* lis. Ein Rebell sei, welcher *contra personam principis* machiniren oder den Staat zu evertiren suche, das werde man ihm nicht darthun.

9) Ob in *delictis* nicht ein Jedweder, der dabei ist, für die That und die *facta* responsabel?

Affirmat, in *propriis delictis*.

10) Ob er daher auch nicht für sich an der Warschaischen Reise und an allem, was dabei fürgangen, Schuld habe und deshalb Sr. Ch. D. gebührliche Rechenschaft zu geben?

Hätte sein *Votum* zur Sache als ein freier Preusse gegeben, vermeine aber nicht, dass es eine so strafbare Sache, als wann man zum Erbfeind gängen; wo es eine Schuld wäre, hätten sie alle Schuld.

11) Ob er wohl wisse, dass, wenn er in seiner *Deposition ad artic. 49* solches Alles der Stadt zu verantworten giebet, er sich für seine Person der That nicht entbreche und ihn ganz und gar nicht entschuldige?

Litte die Stadt, so litte er mit, sollte er aber allein leiden, so litte er für der Gemeinde. Welches Unrecht, cum nemini officium suum debeat esse damnosum, sonst würde auch ein Bürgermeister übel daran sein.

12) Weil es in seiner Antwort gestanden, dass er das Schreiben nacher Warschau concipiret, ob es wohl bräuchlich, dass ein Schöppenmeister Concepte mache?

Es wäre kein Verbott, vermeinet es wäre wohl eher geschehen, weiss sonst nicht, ob es gebräuchlich, es wäre gemeiniglich des Magistrats Amt, weil derselbe aber von ihnen abgetreten, hätten sie es aus Noth selbst thun müssen.

13) Ob er nicht, als das Schreiben vom Könige ankommen, zu der Bürgerschaft gesaget, sie sollten sich daran nicht kehren, es wäre ad falsa narrata ausgebracht, und sie auf ein Anderes vertröstet?

Negat.

14) Ob der Bund, den er concipiret und gemacht, die Warschause Negotation und was davon dependiret, nicht dergleichen facta wären, durch welche sich ein Unterthan an Sr. Ch. D., dero Estat und Sicherheit am höchsten vergriffe?

Er könnte es nicht für böse facta halten, weil der König und S. Ch. D. darinnen excipiret wären, die Vereinigung auch nur ad deliberandum gebracht und nicht zur Perfection gekommen.

Rogatur, ob es wohl bei Landtügen gebräuchlich, dass man dergleichen Vereinigungen machte?

Das wüsste er nicht eigentlich, vielleicht wären desgleichen casus oder solche Noth nicht vorhanden gewesen, hätte man doch wohl Exempel, dass sich einige Aemter zusammen verbunden, worauf ihm aber geantwortet, dass solches auch nimmer approbiret worden.

Rogatur, ob es wohl gebräuchlich, dass I. K. M. Jemanden, als seinen Sohn, mit dergleichen Commissionen ohne Creditive und schriftliche Ordre anhero schickten?

Das wüsste er nicht, er könnte aber seinem Sohne wohl trauen, zu dem hätte der König, als er gehöret, dass man ihm so polte pilas spielete, gesaget, er sollte hinziehen und sehen, was es wäre.

Der Herr Kanzler hätte ihm, wie er zu Warschau gewesen, auch gesaget, er sollte nicht nach Danzig die Flucht nehmen, dann dar würde er auch nicht sicher sein, sondern nach Riga gehen, wohin man ihm Recommendation geben würde. Das dominium directum wäre zwar Sr. Ch. D. von ihnen übergeben, sed salvis privilegiis statuum.

Es ward ihm darauf fürgehalten, dass er für diesem geleugnet, mit einigem Senatore von Publicis geredet zu haben und dass er nur in privatis zu Warschau gewesen, da er doch dergleichen Discursen mit dem Kanzler geführt.

Der Kanzler hätte es nur occasione seiner Privat-Händel erwähnt, er wäre sonst nicht Willens gewesen die Flucht zu nehmen.

Rogatur, warümb er sich dann beklaget, dass er nirgend sicher gewesen und als eine gejagte Hindin fliehen müssen.

Respondet, dass er sich doch hier wieder gestellet, und wann er entkommen wollen, wohl Gelegenheit darzu gehabt; bate endlich seine Blutsfreunde zu ihm zu lassen et remissus ad custodiam<sup>1)</sup>.

## Die Stände an den Kurfürsten<sup>2)</sup>. Praes. 4. November 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Bitte um unverkürzte Bestätigung der von ihnen entworfenen assecuratio und abolitio gravaminum. Protest gegen die Absonderung der Städte.]

„Bei der höchsterfreulichen Ankunft“ des Kurfürsten „lassen die Stände dieses ihre erste unterthänigste Bitte sein“, der Kurfürst möge in Gnade und Huld gegen seine getreuen Unterthanen verharren und dem Landtage zu einem erfreulichen Schluss verhelfen. Sie versichern, ihre Intention sei, wie von jeher, so auch für alle Zukunft, dass des Kurfürsten Nachkommen „sich einer geruhigen, glücklichen Regierung und die armen Unterthanen der Beibehaltung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erfreuen haben möchten“. Sie bitten darum, dass die Assecuratio und die abolitio gravaminum, wie sie sie abgefasst, bestätigt werde. Auf die ihnen hierüber ertheilte kurfürstliche Resolution<sup>3)</sup> müssten sie eigentlich eingehen und deren defectus einzeln nachweisen. Sie begnügen sich aber auf ihre zahlreichen älteren Schriften zu verweisen. Der Kurfürst möge sich des Versprechens erinnern, das er ihnen in seinem Rescript, d. d. Cüstrin 11. Sept. 1662 gegeben habe<sup>4)</sup>, alle ihre Wünsche bei seiner Ankunft zu erfüllen. Nun möchten die Stände wohl dieses Bedenken einhellig zu des Kurfürsten Füßen legen, da „aber die beeden Gerichte, Kneiphof und Löbenicht, nebenst der ganzen Gemeinde der Städte Königsberg ... wegen des erhaltenen supremi et directi dominii von I. K. Maj. und der Kron Polen vorher gehöret und uff öffentlichem Reichstage ihrer vorigen alten Eide erlassen zu sein ...“

<sup>1)</sup> Seine Meinung über das Ergebniss des Verhörs mit Roth theilte der Kurfürst noch am selben Tage seinem Vertrauten Schwerin mit. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 6. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 840f.) -- Für die Zeit von der Ankunft des Kurfürsten bis zum Landtagschluss überhaupt vergl. Pufendorf I S. 588—590.

<sup>2)</sup> Vorangegangen war ein Sonderbedenken der Landräthe, das die Ritterschaft ohne jeden Zusatz angenommen hatte, und eines der Städte (pr. 27., 27. Oct., 2. Nov. 1662).

<sup>3)</sup> Vom 5. Sept. 1662 (s. o. S. 237 ff.).

<sup>4)</sup> S. o. S. 236 Anm. 2.

begehret und hierbei beständig bleiben“, so bleibt den Ständen nichts anderes übrig als dieser Separation zu widersprechen<sup>1)</sup>.

Auszug aus dem Protokoll über die kurfürstliche Proposition an das Kneiphöfische und das Löbenichtsche Gericht und die ganze Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, vorgetragen durch den Geheimen Rath v. Jena am 8. November 1662<sup>2)</sup>.

Kön. 669 III.<sup>3)</sup> — Kön. 668 II.

[Gute Absichten des Kurfürsten. Für den Fall ruhigen Verhaltens und der Aufgabe der Warschauer Schickung Verzeihung aller Unruhe. Wohlstand Königsbergs. Accise. Persönliche Ansprache des Kurfürsten.]

1662.  
8. Nov.

Nachdem S. Ch. D. nichts mehr gewünschet, als dass den bei dem währenden gefährlichen Kriegeswesen eingerissenen Mängeln und Gebrechen remediret und abgeholfen und Alles, so viel möglich, redressiret und dass nebst anderen getreuen Unterthanen, auch dero Stadt Königsberg in gewünschten Flor und Wachsthum wieder gebracht werden möge, sie aber Solches werkstellig zu machen durch dero höchsten persönlichen Gegenwart wegen unabwendlichen Affairen wären verhindert worden, wiewohl sie dero gnädigste Intention dem ganzen Lande nicht allein durch dero Statthalters Fürstl. Durchl. und dero Herren Oberräthe zum öftern weisen, sondern auch ihro mit allem Ernst und Eifer solches alles in der That und wirklich zu bezeugen angelegen sein lassen, und dann sie nunmehr durch des Allerhöchsten Hülfe und Beistand allhier angelanget und den beständigen Fürsatz hatten, dero getreue Unterthanen gnädigst zu hören, was in einige Unordnung gerathen, wieder zu Recht zu helfen, die hin und wieder sich eräugende dissonantien in eine gute Harmonie zu bringen und dann, was der Krieg und Unruhe verrücket, so viel möglich wieder einzurichten und dabei sich versehen, sie würden auch absonderlich dero getreue Städte Königsberg und dero Bürger in guter Quiescenz gefunden und angetroffen haben, so haben sie doch mit sonderbarem Leidwesen fast so viel erfahren und bei ihrer Anwesenheit nicht sonder Bewegung befinden müssen, dass die getreue und löbliche Bürgerschaft in unge-

<sup>1)</sup> Der letzte Passus nach dem Sonderbedenken der Städte, pr. 2. Nov. 1662.

<sup>2)</sup> Dies Actenstück ist schon abgedruckt im *Theatrum Europaeum* IX (1672) S. 636 f., wird hier aber wiederholt, da diese Stelle zu abgelegen erscheint, als dass man darauf verweisen könnte.

<sup>3)</sup> Die Ueberschrift nach Kön. 668 II.



wöhnlicher Bewegung stehe, unnöthige und unzeitige Gedanken führen, von dem guten und gebahnten Wege abweiche, sich fast mehr an einzelne passionirte Köpfe hänge, als ihrem gehuldigten Landesherrn folge, die mit der Kron Polen aufgerichteten und beschworenen Pacta und allgemeinen aufgerichteten Frieden in Disputat zu bringen gedenke und so gestalten Sachen nach sich endlich selbst in solchen Zustand setzen möchte, welchen sie und alle die Ihrigen hernachmals aber zuspät beklagen. Und nun S. Ch. D. nicht die Unterdrückung und den Verderb, sondern die Conservation ihrer Unterthanen mit allem Ernst suchen, sie sich auch wohl erinnern, dass sie eben von dem Allerhöchsten in den beschwerlichen Regenten-Stand gesetzt, das Ihro anvertraute Volk regieren, dasselbe, wenn es irret, zu Rechte führen, die Unschuldigen mit den Schuldigen nicht treffen und einiger Weniger Bosheit der ganzen Gemeinde nicht entgelten lassen sollen, danebens bedächten, dass es auch in dem Volk Israel an derlei aufwieglichen Subjectis nicht ermangelt, welche, ob sie gleichwohl gewusst, dass Moses ohne Mittel ihnen von dem Allerhöchsten zu einem Fürsten vorgesetzt und er aus sonderbarer Liebe vor sich selbst verbannet sein wollen, die Wunderthat des Herrn ihnen auch täglich in den Augen gelegen, dennoch mit der Regierung nicht vergnügt sein können und bald hier, bald da sich ihm widersetzen, aber zu des Volkes grossem Jammer und Elend. Darum so hätten S. Ch. D. auch vor das nothigst Stück ihres hohen landesfürstlichen Ambtes erachtet, der löblichen Bürgerschaft heut diesen Tag in dero höchsten persönlichen Gegenwart aus sonderbarer zu ihnen allerseits tragenden landesväterlichen Affection und Liebe anzeugen zu lassen, dass weil S. Ch. D. wohl wissen, dass die bishero in der Stadt gewesene Inquiescenz und was daraus Unordentliches mehr erfolget, nicht der ganzen Bürgerschaft Herz und Vorsatz, sondern weniger unruhiger Leute Werk und tollkühnes unvernünftiges Vornehmen sei, also erinnerten und ermahneten sie die ganze löbliche Bürgerschaft ganz gnädigst und landesväterlich, dass sie von solchem bösen Beginnen also fort abstehen, die mit der Krone Polen aufgerichteten und beschworenen pacta in keinen gefährlichen Discurs und disputat zu ihrem schweren Unglück ziehen, so einer vornehmen Gemeinde ganze Wohlfahrt in einiger inquietierten Leute Hand nicht legen, an keine Warschauische Reise gedenken und ihren Trost und Schutz einig und allein bei Gott und Sr. Ch. D. suchen, auf welchen erfolgten Fall S. Ch. D. nicht allein der ganzen Gemeinde, sondern auch einem Jeden in specie dero kurfürstlichen Gnade und Hulde versicherten

und danebenst anbieten liessen, dass sie Alles und Jedes, was passieret, nicht mehr gedenken, sondern Alles und Jedes gnädigst und landesväterlich verzeihen und in eine ewige Vergessenheit stellen wollten. S. Ch. D. ersuchten sie demnach, es wolle die Bürgerschaft ihr eigenes Bestes bedenken, sich, ihr Weib und Kind und was sie sonst mehr Liebes hätten, in keine unnöthige Gefahr und Weiterung setzen, sich dergleichen betrübter Dinge Ausgänge aus denen Historien erinnern und Sr. Ch. D. gnädigstes, sanfmüthiges und christliches Herz nicht gleichsam mit Gewalt wider sich erwecken und reizen. S. Ch. D. wollten dero Unterthanen nicht verderben, sondern conserviren, sie wollten sie nicht drücken, sondern sie bei ihrer Freiheit schützen. Nach Sr. Ch. D. Wunsch und Willen sollten die Städte Königsberg nicht nur zu vorigem Wohlstand wieder kommen, sondern derselbe vermehret und vergrössert werden und obwohl S. Ch. D. die Accise vor das billigst durchgehenste Mittel hielten, dabei auch die ungnädigste Meinung nicht hätten, dass sie dadurch die Commercias, Handel und Wandel hemmen, oder aber die Administration und Verwaltung derselben dem Magistrat und Bürgerschaft entziehen und einem andern in die Hände zu geben begehren, so wollen sie sich doch auch zu allem Ueberfluss dieses Punkts halber also gnädigst und landesväterlich sich finden lassen, dass darüber Niemand mit Fug Beschwer zu führen Ursach haben und behalten solle.

Welches Alles S. Ch. D. ihnen allhier zu dem Ende hätten gnädigst erhalten lassen, damit ins künftige keiner sich zu entschuldigen oder Andere zu beschuldigen Ursach haben möge. Hiernächst sagten S. Ch. D., sie würden ein vernommen haben, was dero Wille und Intention wäre, sie hätten die Wahl, würden sie sich nun, als getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet, gegen S. Ch. D. verhalten, so wollten S. Ch. D. sich gegen sie wiederumb als einen gnädigen Landesvater gegen seine Kinder finden lassen; wo aber wider gnädigstes Vertrauen und Hoffnung Solches von ihnen nicht geschehen möchte, wollten sie vor Gott, vor der Welt und der ganzen posterität protestiret haben, dass sie an dem Unheil, so ihnen, ihren Weibern und Kindern und der ganzen Stadt daraus entstehen möchte, entschuldiget seien.

---

Erklärungen der Gerichte in Kneiphof und Löbenicht und der  
gesamten Bürgerschaft auf die kurfürstliche Erklärung. Dat.  
16. November 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Antwort auf die kurfürstliche Proposition vom 8. Nov.: Die alte Treue und Anhänglichkeit der Städte. Keine böse Absicht bei ihrer Opposition. Gründe dafür. Einwilligung in die Souveränität. Bitte um Gnade.]

Wie unsere Vorfahren von Land und Städten dem ersten Herzoge <sup>1662.</sup>  
dieses Landes Preussen, sonderlich aber diese Stadt dem löblichen Hause <sup>16. Nov.</sup>  
Brandenburg zu diesem Land bei damaligen schweren Behandlungen jeder  
Zeit getreue Hülfe geleistet, Solches zeigen ihnen zum sonderlichen Ruhm  
die zu der Zeit gehaltenen und noch vorhandenen Landtags-Recessen und  
die gnädige Vergeltung, so die löbliche vorige Herrschaft diesem Lande  
und Städten aus Milde, Güte und Gnade gegönnet und verliehen hat.  
Diesen Ruhm und Gnade auch von E. Ch. D. zu verdienen, hat sich diese  
Stadt höchst fleissig und in aller Unterthänigkeit jede Zeit angelegen  
sein lassen, wie sie denn auch bei der jüngsten Behandlung, so zu Wehlau  
und Bromberg zwischen Sr. K. M. und E. Ch. D. aufgerichtet, gewünschet,  
ihre unterthänigste Affection und Zuneigung gegen E. Ch. D. zu erkennen  
zu geben und zu erzeigen, wann ihr Consens damals, wie alle Zeit ge-  
bräuchlich gewesen, dazu wäre erfordert worden, welches sonderlich die  
beede Gerichte Kneiphof und Löbenicht nebst der ganzen gemeinen  
Bürgerschaft die Zeit hero standhaftig begehret und gesucht haben. Sie  
müssen aber mit Schmerzen vernehmen, dass E. Ch. D. Solches für eine  
Widersetzlichkeit hat deuten und in Ungnade aufnehmen wollen. Sie  
wollen es bezeugen, dass ihr Vornehmen nicht gewesen, E. Ch. D. das er-  
haltene jus supremi et directi dominii solchergestalt zu streiten, dass da-  
durch E. Ch. D. mit Sr. Königl. Majestät und der Krone Polen, in einzig  
Widerwillen und bluttigen Krieg gerathen sollten, welches sie sich niemals  
unterstanden, sie auch darzu sich viel zu geringschätzig halten, sondern  
sie haben nur verständiget und durch Vermittelung Königlicher Majestät  
in Polen gesichert sein wollen, wie sie bei solcher grossen Veränderung  
in ihrem habenden Rechte und bei ihren wohlerlangeten Freiheiten itzo  
und ins Künftige erhalten werden mögen, dazu ihnen dann sonderlich  
die wohlgegründeten Bedenken der Landrätthe, denen vor andern cura  
patriae anvertrauet ist, so ihnen im Anfang dieses Landtages ertheilet  
worden, der Weg gezeiget, dem sie auch nicht in böser Meinung und

nicht aus einziger Widersetzlichkeit gegen E. Ch. D. bishero inhaeriret haben, sonderlich aber sein hierzu sie verursacht worden, dafern wir es ohne offension E. Ch. D. Hoheit reden dürfen, ihren Freiheiten einen Schild wieder alle Einbrüche anzulegen, weil sie in E. Ch. D. Abwesenheit mit nachtheiligen, ihren Freiheiten schädlichen Rescriptis und Poenalmandatis unschuldig sein molestiret geworden und wenn sie denen nicht alsobald Folge geleistet, sein sie vor rebelles, perduelles, blutdürstige und unbesonnene Leute gescholten worden. Was solche Anmuthung ihnen vor einen Schein der vorgebildeten kurfürstlichen Gnade gemacht haben und was sie oder ihre Nachkömmlinge vor Freiheit ins Künftige zu hoffen hätten, haben sie leicht daraus schliessen und ermessen können, weil man ihnen bald im Anfang dieses veränderten Estats solche Einträge in ihre Freiheit hat thun wollen, welche ihnen die vorige löbliche Herrschaft aus Gnaden gegönnet und E. Ch. D. bishero gnädigst erhalten und beschützt haben.

Weil sie aber nun von E. Ch. D. bei dero langgewünschten Gegenwart bessere Gnadens-Zeichen verspüren, indem sie ihnen aller bishero erlittenen gravaminum abolitionem und die Beibehaltung ihrer vorigen Freiheiten aus landesväterlicher Vorsorge, Liebe, Gnade und Hulde gnädigst versprochen, theils auch merklich spüren lassen, also will nun auch diese Bürgerschaft solches gnädiges Versprechen mit unterthänigstem Dank erkennen und annehmen und demzufolge nunmehr alle Differenz fahren lassen und nicht allein alles Vertrauen in E. Ch. D. Gnaden setzen, sondern auch den andern beeden Ständen und unseren Stadt-Räthen in ihrer Meinung in puncto pactorum et foederum Velaviensium et Brombergensium cediren und E. Ch. D. inhalts derselben Verträge pro supremo et directo domino vor ihren Oberherren erkennen und annehmen, in fester Zuversicht, dass E. Ch. D. nach dem Exempel anderer christlicher Potentaten und Oberherren nebst den Landesfreiheiten auch dieser Stadt Gerechtigkeiten, Freiheiten und wohlhergebrachten Gewohnheiten inhalts dem Project, welches die andern Stände und ihre Stadt-Obrigkeit in allem unterthänigsten Gehorsam zu E. Ch. D. Füßen geleet, ihnen in Gnaden zu lassen, zu halten und dabei zuschützen gnädigst versichern werden. Davor werden sie E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit danken und den höchsten Gott bitten, welcher sie nach seiner göttlichen Verordnung in diesen Stand und unter Ew. Ch. D. Oberherrschaft gesetzt hat, dass er auch E. Ch. D. und dero kurfürstliche Erben bei guter Gesundheit lang leben und [dero] glückliche, friedliche Regierung lange Zeit erhalten wolle

und diese Stadt unter E. Ch. D. und dero kurfürstlichen Erben hohem Schutz bis ans Ende der Welt in gutem Frieden und Ruhe mit Beibehaltung ihrer Freiheit verbleiben möge.

Hoffen demnach, es werden E. Ch. D. alle gefassete Ungnade und Unwillen wegen unseres verzögerten Consens nach E. Ch. D. gewöhnlicher und angeborener Gnade und Hulde von dieser Stadt Bürgerschaft in Gnaden abwenden und die versprochene Gnade allen und jeden, so dieser Verzögerung halber beschuldigt werden möchten, wirklich geniessen lassen. Sie sein hinwiederum erbötig, in gewöhnlicher standhafter Treue und unterthänigstem Gehorsam E. Ch. D. unterthänigste, getreue und gehorsame Unterthanen, mit Hintansetzung Leibes und Lebens, Guts und Bluts zu verbleiben.

Erklärung der Gerichte im Kneiphof und Löbenicht und der gesammten Bürgerschaft<sup>1)</sup>. Den andern Ständen übergeben am 16. Nov. 1662.<sup>2)</sup>

Kön. 669 III und 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Darlegung der Gründe ihrer früheren Opposition. Einwilligung in die Anerkennung der Souveränität.]

Es erinnern sich die Ehrbaren Gerichte der beiden Städte Kneiphof und Löbenicht sammt der ganzen gemeinen Bürgerschaft von allen Zünften und Gewerken dieser Stadt annoch guter Maassen, was bishero auf annoch währenden Landtage vor Discrepanze in puncto supremi et directi dominii zwischen den Ständen und ihnen vorgangen ist, da jene von ihrem vor diesem wohlgegründeten Bedenken, warum die Wehlau'schen und Bromberg'schen Pacta nicht könnten angenommen werden, abgewichen, diese hergegen auf der von den andern Ständen ihnen gezeigten und vorgebrachten Wege verharret seien, deswegen sie in ihrem jüngsthin discrepanten Bedenken zur Zeit des reassumirten Landtages zu Bartenstein ihre wohlgegründeten rationes, warum sie damals mit den andern

1662.  
16. Nov.

<sup>1)</sup> Die Ueberschrift lautet: „Unterthänigste Erklärung und geändertes Bedenken der Ehrbaren Gerichte etc.“ und hat in dem Actenband Kön. 668 II den Zusatz „ad Acta publica zu nehmen“, so dass hier also die definitive Fassung der Erklärung der Bürgerschaft vorzuliegen scheint, während das oben abgedruckte Stück, das sich Kön. 669 III überhaupt nicht findet, wohl die erste später zurückgenommene Version enthält. Der originale Titel dieser ersten Erklärung lautet auch nur „Beantwortung etc.“

<sup>2)</sup> So nach Kön. 668 II; der Band Kön. 669 III hat das falsche Praes. 24. Dec. 1662.

Ständen in die Wehlau'schen und Bromberg'schen Verträge noch nicht willigen und S. Ch. D. pro Supremo et directo Domino annehmen könnten, zur Genüge angezogen haben. Sie hätten auch nicht verhoffet, dass ihnen der Gang zu Sr. Königlichen Majestät und der Krone Polen sollte verwehret worden sein, angemerket sie daselbst nicht solcher Gestalt Sr. Ch. D. das verliehene jus supremi et directi dominii zu streiten vorhabens gewesen seien, dass dadurch Sr. Ch. D. mit Königlicher Majestät und der Krone Polen in einzigen Widerwillen und blutigen Krieg gerathen sollte, welches sie viel mehr abzuwenden, als zu veranlassen stets gewünscht haben; sondern sie haben nur verständiget und durch Vermittelung Sr. Königlichen Majestät versichert sein wollen, wie sie bei solcher grossen Veränderung in ihrem habendem Recht und bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten anjetzt und ins künftige erhalten werden möchten. Denn sie besorget, ihnen würden allerhand Einbrüche in ihre habende Freiheit bei dieser Mutation geschehen, weil man ihnen bald im Anfang dieses geänderten Estaats viel Neues angemuthet hat und, wenn sie dann nicht alsofort Folge geleistet, hat man sie mit nachtheiligen Rescriptis und Poenalmandatis molestiret und vor rebelles et perduelles gescholten und mit kurfürstlicher Ungnade bedräuet. Was dieses bei ihnen vor einen Schein der versprochenen und vorgebildeten kurfürstlichen Gnade gemacht hat, ist leicht zu ermessen und zu schliessen gewesen, dass sie oder ihre Nachkömmlinge ins künftige wenig Gutes zu hoffen hätten, derowegen sie ihren habenden Freiheiten einen Schild wider alle Einbrüche bei Sr. Königlichen Majestät haben anlegen wollen, zumalen weil sie von Ihrer Königlichen Majestät versichert worden, dass durch diese aufgerichteten Verträge ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts derogiret worden sei. Weil ihnen aber alle Wege zu solcher Abschickung durch S. Ch. D. benommen worden seien, hergegen alle Gefahr vorgestellet und kurfürstliche Ungnade angedräuet würde, auch die grosse Beschwer von diesem ganzen Lande nicht abgeholfen werden wollte, die andern Landes-Stände unterdessen alles Unheil, so aus solcher Verzögerung entstehen möchte, dieser Stadt Bürgerschaft allein zuzumessen sich öfters verlauten lassen, auch noch über das S. Ch. D. letztlich nach dero Anherkunft theils durch dero Herren Cancellarium, theils in dero hohen Person selbst, ihnen alle Ungnade und den Verlust allgemeiner Wohlfahrt angedrauet haben, sofern sie das supremum et directum dominium ferner streiten und von der Warschau'schen Reise nicht ablassen würden, dannenhero diese beiden Gerichte und die ganze Bürgerschaft alle angedrauerte Ungnade

und bevorstehende Gefahr zu verhüten und alle beigemessene Widerständigkeit von sich abzuthun, sich Sr. Ch. D. zur Bezeugung ihres Gehorsams submittiren müssen und wollen nunmehr mit den andern Ständen in dero abgefassten Meinung auch condescendiren und in die obgedachten pacta ihren erfordernten Consens geben, verhoffend, die andern Stände und diese Stadt-Räthe werden laut ihrem projecto nicht allein um gänzliche Abolition aller gravaminum mediante inquisitione, sondern auch umb völlige Ausgebung der Assecuration zu Conservirung des Landes und der Städte Freiheiten ferner standhaftig bei Sr. Ch. D. anhalten und diesem Landtage zu aller Einhelligkeit endlich einen gewünschten Schluss mit aller Sorgfalt befördern helfen.

---

Der Kurfürst an Schwerin. Dat. Königsberg 17. November 1662.

Ungezeichnetes Concept. R. 6. RR. 2.

[Die Anerkennung der Souveränität durch die Königsberger Opposition.]

Wir haben euer letztes Schreiben woll empfangen und wollen bei nachfolgender Post mit mehrem solches beantworten. Inmmittelst lassen wir euch gnädigst unverhalten sein, dass heute die beede Gerichte nebenst der ganzen Gemeine mit ihrer unterthänigsten Erklärung auf die neulich ihnen gethane Proposition eingekommen, wobei sie dann nicht allein ihren bisherigen dissensum und dass sie nicht ehr den andern Ständen und ihrem Magistrat beigefallen, bereuet, sondern uns auch als ihrem einigen supremo et directo domino sich in behöriger Demuth ohne einige Condition submittiret; Wir hoffen ferner glücklichen Ausschlag aller noch übrigen Handlung<sup>1)</sup>.

1662.  
17. Nov.

---

Kurfürstliche Assecuration. Dat. 23. November, praes. 2. December 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Justiz. Landfriede. Ständischer Rath für Kriegsfälle und Contributionen.]

. . . Wir wollen<sup>2)</sup> auch unser getreue Landstände und sonst Jeder-

1662.  
23. Nov.

---

<sup>1)</sup> In eigenhändigen Briefen hat der Kurfürst kurz vor und einige Zeit nach Erlass des obigen Rescripts Schwerin Stimmungsberichte über seine Verhandlungen mit den Ständen gegeben. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 13., 20. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 841 ff.)

<sup>2)</sup> Der hier abgedruckte Abschnitt ist nur derjenige Passus der Assecuration, der Mater. z. Gesch. d. G. Kurfürsten. XVI.

männiglich auf sein unterthänigstes Bitten gnädigst gerne hören, auch Niemand im Lande den Weg des Rechtens verschliessen lassen, sondern über Administration durchgehends unparteiischen Justiz fest und landesfürstlich halten und die dawider handeln oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, zu gebührender Verantwortung und Strafe ziehen.

Und gleich wir uns Zeit während unserer Regierung die Erhaltung des Friedens und der Ruhe mit allem Ernst und Eifer angelegen sein lassen und zu Erlangung solches heilsamen Zwecks keine Mühe, Gefahr auch Aufwendung und eigenen Schaden gescheuet oder gefürchtet, also werden wir auch noch ferner mit Gottes Hülfe bei solcher Intention fest und unverändert verharren.

Dieweil es sich aber jedennoch aus dem gerechten Verhängnuss des Allerhöchsten begeben und betragen könnte, dass wir auch wider unseren Willen gezwungen würden, in einen offensiven Krieg uns zu begeben und uns dabei gnädigst woll erinnern, dass absonderlich in solchen Fällen der Unterthanen getreues Einrathen und Assistenz von Nöthen und dass so ein Werk ohne Mittel nicht geführet werden könne, diesem nach so wollen wir uns unseres Herzogthum Preussens halber in keinen dergleichen Krieg begeben, noch auch zu Friedens- oder Krieges-Zeiten einige Contribution oder andere Anlagen anschlagen, wir haben dann vorhero ihren getreuen Fürath vernommen und sie darin eingewilliget, damit also das Wachsthum des Landes befördert und das respective gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen je mehr und mehr stabiliret werde<sup>1)</sup>.

in der früheren Formulierung der Assecuration (dat. 5. Sept., publ. 11. Oct. 1662, s. o. S. 237 ff.) noch nicht enthalten war. Er ist eingeschoben vor den Worten: „7) Weiter geloben wir“ (o. S. 240). Im Uebrigen wiederholt dieses Stück im Wesentlichen den Wortlaut des früheren. Um dies Verhältniss hervortreten zu lassen, ist das Stück hier abgedruckt worden, obwohl es sich auch schon bei Baczko V S. 486 ff., als Beil. XII findet.

<sup>1)</sup> Tags darauf wurde den Städten Königsberg mitgetheilt, dass der Kurfürst ihrem Wunsche nachgegeben und angeordnet habe, „dass die Mühlen allhier wieder eröffnet werden“ und dass auch die kleinen Missstände bei den Mühlen untersucht werden sollen, über die die Städte sich beschwert haben. (Vergl. o. S. 199f. und S. 215.) In einem städtischen Copialbande der ständischen Verhandlungen (Kön. 668 II) findet sich unter der Abschrift dieses Rescripts die Bemerkung: „Sein also die kurfürstlichen Mühlen vom Julio bis an den December 5 ganzer Monat geschlossen gewesen, zu Sr. Ch. D. grossen Schaden und hat E. E. Bürgerschaft vom December an ohne Accise mahlen lassen. Ist also hiemit von denen Herrn Ober- und Regimentsräthen publicierter Complations-Abscheid (vom 8. Mai 1662, s. o. S. 120f.) zu der Nachkommen grossem Nutzen cassieret und gehoben worden. . .“ (Kurf. Rescript vom 29. Nov. 1662.)



## Protokoll über ein Verhör mit Hieronymus Roth vom 27. November 1662.

R. 6. SS.

[Nochmalige Befragung Roths über diejenigen Punkte, in denen man ihn schuldig befunden hat.]

Anfänglich gestehet er in resp. ad artic. 1 membr. 2, dass er gar wohl wisse, dass die Souveränität in den Brombergischen Pacten deutlich enthalten, durch den Olivischen Frieden bestätigt und von dem König in Polen und Senatoren beschworen. 1662. 27. Nov.

Affirmat nochmaln, und verbleibt bei voriger Deposition.

Imgleichen in resp. ad artic. 1 m. 1. Er könne die Souveränität nicht leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären da.

Affirmat.

Item in resp. ad art. 5 m. 2. Er wüsste und hätte es aus denen Königlichen diplomatibus ablesen hören, dass der König kraft der Pacten und gehandelten Souveränität die Unterthanen in dem Herzogthumb Preussen ihres Eides erlassen und dieselbe purè an S. Ch. D. verwiesen.

Desgleichen hätte ihm auch der Reichs-Kanzler zu Warschau gesaget, in fine examinis vom 6. November.

Affirmat, der Reichs-Kanzler aber hätte hinzugesetzt, salvis privilegiis ducatus Prussiae.

Und wäre ein gemein Gespräch gewesen, wer wider die pacta redete, würde in die grösseste Ungnade kommen, in resp. ad art. 1 m. 10.

Affirmat.

Dem allen ungeachtet, bekennet er, dass er die Souveränität in seinen Gedanken niemals festgehalten, in resp. ad art. 5 m. 1.

Affirmat, und könne er es noch nicht begreifen.

Auch dawider geredet, in resp. ad art. 1 m. 10.

Affirmat, aber nur discursive.

Halte auch dafür, solche Gedanken wären ja zollfrei, resp. ad art. 1 m. 4 et discursive 9.

Affirmat.

Und die Worte keine Pfeile art. 1 m. 10.

Affirmat, auch keine Karthaunen.

Mit Reden würde er keinen Schaden thun art. 2. q. 8.

Affirmat.

Discurse wären keine facta art. 55. Affirmat.

Die Souveränität wäre nicht in esse, sondern in fieri, resp. ad art. 59.

Affirmat, in esse wäre sie mit den Potentaten, in fieri aber mit den Ständen.

Es würde noch darüber gearbeitet, und wäre noch kein Conclusum vorhanden, ad art. 57.

Affirmat.

Sie wäre noch nicht zur Perfection gekommen, art. 1 m. 1.

Affirmat.

Was zwischen I. K. Maj. und S. Ch. D. abgehandelt und tractiret, wäre res inter alios acta, quae ipsis non praejudicare posset, art. 60.

Affirmat.

Ja der König hätte es nicht Macht zu thun, art. 1 m. 9.

Affirmat, denn sie wären nicht des Königs in Polen eigenes Volk, sondern nur unter seinem Schutz.

Sie aber als freie Preussen, Macht dawider zu reden, art. 2 m. 3, art. 1 m. 14, art. 2 m. 7 pr.

Affirmat.

Wollten auch in Ewigkeit sich nicht darzu verstehen, noch ihren Consens darein geben, in lit. ad regem.

Affirmat, Solches aber wäre nicht proprio et privato nomine, sed publico civitatis et ad mandatum illius in dem Schreiben an den König gedacht.

Sondern sich suchen im alten Stand zu setzen (in foedere) dabei leben und sterben, ibid.

Affirmat, es wäre aber ja aus dem Bunde nichts geworden.

Und ihr Bestes thun, die pacta mit Polen über einen Haufen zu werfen, art. 8 n. 2.

Affirmat, es wäre aber nomine civitatis geschehen.

Wie er sich dann auch bemühet, zu solchem End eine Verbündnüss unter den Bürgern zu stiften und davon ein Concept gemachet, welches aber die Bürger nicht unterschreiben wollen, art. 10. q. 1.

Affirmat.

Die er sonsten auch durch Vertröstung einer Königlichen Commission auf den Brücken und sonsten mit seinen Discursen irre gemacht, art. 2 m. 7 in fine.

Er hätte zwar nichts Eigentliches von einer Königlichen Commission gewusst, sondern nur dafür gehalten, es würde eine kommen müssen.

Die Reise nach Warschau zu solchem Ende gerathen, art. 11. q. 14.

Affirmat.

Und über sich genommen, art. 11. q. 13.

Affirmat, aber wider seinen Willen, hätte lieber gesehen, dass man einen andern darzu genommen.

Auch darauf 1100 Reichsthl. empfangen art. 11 q. 13.

Affirmat.

Die Instruction aufgesetzt, art. 11 q. 24.

Affirmat.

Ein Schreiben an den König so voller Unwahrheiten und falscher Klagten concipiret, art. 60.

Affirmat, es wäre aber ja quilibet interpres verborum suorum und hätte er es alleine nicht gethan, wenn er daran gesündigt, fiele er Sr. Ch. D. zu Füßen und bäte umb Gnade.

Solches seinem Sohn mitgegeben, art. 11 q. 13.

Affirmat.

Und diese und dergleichen Proceduren und Widersetzlichkeiten heisset er jure suo uti art. 5 m. 3, für die Freiheit reden art. 1 m. 11, art. 2 m. 7 pr., sein Recht beobachten, art. 15 q. 11.

Affirmat.

Zum andern hätte er Tumult, Aufruhr, Misshelligkeiten, factiones, studia partium und gar Rebellion und Mutination erreget, ist auch der Malcontenten fax et tuba, secundum communem famam, de qua ipse testatur in resp. ad art. 11 q. 9 gewesen.

Er wäre von Andern dafür gehalten, auch in den Rescriptis so genennet, hätte aber nur sein Amt verrichtet und verrichten und ausbringen müssen, was ihme die Gemeinde aufgetragen, es wäre nur eine Opinion gewesen.

Wie theils ex supradictis, theils auch daraus erscheinet, dass er nicht allein mit einigen zum Ungehorsam und Aufruhr dienlichen Discursen die Bürger auf den Brücken und anderen Orten irre gemacht, art. 2 m. 7 in fine.

Es hätte ein Jeder ja sein freies iudicium, dardurch dürfte sich Niemand irre machen lassen, wenn einer nur discursive etwas redete.

Und solche auf allerhand Manier auf seine Seite zu bringen gesucht, damit er nicht das Hundshaupt alleine tragen müste, art. 10 q. 2, art. 11 q. 8.

Er hätte dieses gethan und gesagt, wie der König an die Gemeinde geschrieben und ihnen Schutz versprochen.

Wie er dann bei dem Magistrat gleicher Gestalt oft angehalten, mit ihme zuzustimmen und nicht von der Gemeinde abzutreten, art. 55 et art. 10 q. 13.

Affirmat nomine der Gemeinde.

Welcher ihn aber allemal abgewiesen, art. 2 q. 6. Affirmat.

Weil er nicht mit ihm einer Meinung sein wollen und es mit den Ständen gehalten, art. 10 q. 13.

Affirmat.

Sondern noch verbotene conjurationes, Vereinigungen und Bündnisse aufrichten wollen, wie aus dem von ihm desfalls gemachten Concept zu ersehen, in welchem er die Bürger verleiten wollen, vermittelt körperlichen Eides sich zu verbinden, dass sie sich bei ihren alten Stand maintainiren und dabei leben

und sterben, auch nicht eher ruhen wollten, bis alles in den alten Stand gesetzt und also die pacta über einen Haufen geworfen.

Affirmat, hätte er darein gesündigt, so bittet er umb Gnade.

Wiewoll er in lit. ad regem, so er concipiret, selbsten gestehet, quod ex ejusmodi dissensionibus et secessionibus nihil aliud quam pernitiosissima diffidentia et omnium rerum confusio oriatur.

Affirmat.

Dass er auch zu solchem Ende die Reise nacher Warschau thun und des Königs Protection hierunter suchen wollen, gestehet er in resp. ad art. 59 item in resp. ad art. 8 q. 2.

Die Gemeine hätte ihn zu der Reise genöthiget, er hätte es nicht gerne gethan.

Und hat er ausser allen Zweifel desgleichen bei seiner ersten Warschawischen Reise gesucht, wie dasselbe aus des Reichs-Kanzlers mit ihme geführten Discursen genugsamb abzunehmen, welcher ihme nicht alleine gesagt, dass die Kron Polen das supremum dominium Sr. Ch. D. übertragen, sondern ihm auch Örter wohin er fliehen und an welchen er sicher sein könnte, fürgeschlagen, auch Rekommandation-Schreiben darzu offeriret haben solle.

Es wäre nur incidenter geschehen, weil der Kantzler vermeinet, er hätte daselbst Protection gesucht und Fürst Radziwill an den König geschrieben, man mögte ihn als einen bösen Menschen nicht in Schütz nehmen, welchen er aber nicht gesucht, sondern nur seiner Privatgeschäfte halber nacher Warschau gekommen.

Dahin zielet auch was er von des Königs mündlichen Commission an seinen Sohn in resp. ad art. 11 q. 13 anziehet, gleich sollten I. K. M. demselben, weil sie vernommen dass man so unrechtfertig mit seinem Vatter umginge, committiret haben, sich anhero zu verfügen und supplicationes, auch von denen so ihm auf der Strasse begegneten anzunehmen.

Affirmat.

Und ist hieraus genugsamb zu schliessen, was sein Sohn für Gedanken und Intention gehabt, weil er auf solche Manier ins Land kommen, was er auch mit denen Polen in seines Vattern Hause art. 29 item in der katholischen Kirche art. 27 et 28 und mit denen von der Gemeine so ihme Präsenten gegeben art. 11 q. 13. für Conferenz gehalten haben müsste, welches Rothen ausser allem Zweifel bekannt ist, und er solches billig offenbaren müsste, dann es präsumirlich, dass sein Sohn alles mit ihm communiciret, wie er ihm dann auch den Inhalt des Königlichen Schreibens an Kalkstein art. 68 und andere Dinge offenbaret.

Sagt, die Conferenz mit den Polen wäre darein bestanden, dass sie seinen Sohn sicher nacher Warschau durchhelfen sollten; die Bürger hätten ihme das Präsent gethan wegen überlieferten Königlichen Schreibens, sonst wüsste er von nichts.

Drittens hat er sich an Sr. Ch. D. hohen Person zum höchsten vergriffen, indem, da ihm bekannt, dass obige Procedures derselben zuwider und nicht lieb wären, wie er in resp. ad art. 47 q. 3 selbst gestehet.

Affirmat.

Dennoch dessen ungeachtet sich in diesen Dingen gebrauchen lassen, ob er auch gleich von dem Freiherrn v. Schwerin und Andern gewarnt worden, sich daran nicht gekehret, sondern in seinem verkehrten Wesen immer fortgefahren.

Affirmat.

Wie er denn auch viertens S. Ch. D. actiones und Regierung aufs Aergerlichste traduciret und fast tyrannisch abgemalet, indem er in lit. ad regem setzt, sie wären allhier in den äussersten unverdienten und ungerechtesten Bedrückungen, alles würde mit Gewalt und Bedrängung gehandelt und wären die extrema allhier in stetem Gebrauch, sie würden aufs Acusserste verfolgt und wollten in die allerverachtetste Dienstbarkeit gestossen und zu Schläven gemacht werden und was dergleichen anzügliche Reden mehr sein, von welchen das Schreiben durch und durch erfüllet ist.

Hätte es nicht für sich, sondern nomine civitatis geschrieben, bittet umb Gnade und dass S. Ch. D. mehr gedenken wollte, an seiner Vorfahren treue Dienste, als an seinen Fehler; sein Grossvater wäre mit ein gutes instrumentum gewesen die Heirath zwischen Kurfürst Johan Sigismund und den preussischen Prinzessinnen neben dem Successionwerk zu befördern; sein Vatter wäre auch allezeit in Gnaden gewesen. Grosse Herren pflegten geneigter zu sein guter Dienste zu gedenken, als Fehler zu straffen.

Fünftens beschuldiget er in foedere Sr. Ch. D. getreue Rätthe, dass dieselbe die Stadt Königsberg missgünstiger Weise wider ihre Freiheit von der Kron Polen als ein faules Glied abschneiden wollen, welche Beschuldigung nirgend als auf S. Ch. D. selbst redundiret, dawider unauflösliche Verbündnisse bei Leben und Sterben und dergleichen extremis machen wollen.

Bittet desfalls sowoll S. Ch. D. als die Rätthe umb Verzeihung.

Endlich begeheth er in rubrica lit. ad regem ein apertissimum falsum, wenn er I. K. M. persuadiren will, die Stände und der Magistrat hätten ihme erlaubet, ein solches Schreiben aufzusetzen, da er doch offen in seinen responsionibus gestanden, dass sowoll die Stände, als der Magistrat es nicht mit ihm gehalten.

Herr Bürgermeister Kenckel hätte gesagt, die Bürgerschaft könnte das Königliche Schreiben beantworten, weil sie das supremum dominium nicht agnosciret; die Stände hätten auch der Bürgerschaft per deputatos sagen lassen, sie mögten es beantworten, welches ihnen der Löbenichische Schöppenmeister gesagt, das Schreiben aber hätte weder Kenckel noch die Stände gesehen.

Kurfürstliche Proposition. Dat. Königsberg 18. November,  
publ. 2. December 1662<sup>1)</sup>.

Kön. 668 II.

[Gute Absichten des Kurfürsten. Allzulange Dauer des Landtages. Generalconfirmation und Assecuration. Erledigung der Gravamina.]

1662.  
2. Dec.

Nachdem S. Ch. D.<sup>2)</sup> . . . kraft derer mit I. K. M. und der Kron Polen aufgerichteten Wehlau'schen Pacten über dero Herzogthum Preussen nebst dem utili auch das directum et supremum dominium überkommen, so haben sie ihr keine Sache mehr angelegen sein lassen, dann dass sie bei solchem erlangten obristen Fürsten-Recht dero getreue Landschaft von allen Ständen einer rechtschaffenen landesväterlichen Liebe, Hulde und Gnade und danebenst versicherten, dass höchstgedachte I. Ch. D. auch bei solch erlangeten supremo dominio jedesmal willig und geneigt wären, alle und jede dero getreue Ständen und Unterthanen bei allen und jeden Rechten, Freiheiten und Privilegien, guten, löblichen Gewohnheiten und allen andern ihnen insgesamt oder absonderlich zustehenden Befugnüssen zu schützen, zu lassen und dabei Hand zu haben, gestalt sie dann zu solchem Ende nunmehr allbereit fast vor zwei Jahren einen öffentlichen Landtag ausgeschrieben, welcher auch bis gegenwärtige Stunde nicht ohne sonderbare I. Ch. D. Beschwer und höchster Ungelegenheit und zwar ohne einigen rechtschaffenen Effect continuiret worden, also gar dass oft höchstgemelte I. Ch. D. mit Hintansetzung der andern wichtigen Regierungsgeschäften sich in dero eigenen höchsten Person in dero Herzogthum Preussen zu erheben genöthiget, der ungezweifelten Hoffnung, man würde bei dero eigenen landesfürstlichen Gegenwart und ganz gnädigsten väterlichen Bezeugung in denen Landtags-Sachen fleissig fortgegangen, die Zeit und Unkosten besser menagiret und zu einem gewünschten Schluss sich in die Sachen angeschicket haben.

Aber es hat die Erfahrung bezeuget, dass das Werk hange, alles ohne Fortgang und Handlung geblieben, die von I. Ch. D. geschehene Versicherungen nichts fruchten und alles im Dunkel und ungewissen Stande gelassen werden wolle.

<sup>1)</sup> Die Proposition ist vom Kurfürsten (am 18. Nov.) eigenhändig unterzeichnet und (am 2. Dec. 1662), wie es in der Ueberschrift der Vorlage heisst, „vom Herrn Kanzler in Gegenwart Sr. Ch. D. an die Stände gethan“ worden.

<sup>2)</sup> Ueber das Verhältniss des Kurfürsten zu den Ständen in diesen Tagen vergleiche sein vertrauliches Schreiben an Schwerin (vom 30. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 843).

Dieweil aber I. Ch. D. umb vieler andern Ursachen auch ihres eigenen Respects und landesfürstlichen Ampts willen zum höchsten daran gelegen, dass der nunmehr so lang protrahierte kostbare Landtag endlich zum Ende gebracht und derselben darunter, wie bis anhero, also noch ferner mit Fug und Recht nichts beigemessen werden könne, solchem nach haben sie zu Bezeugung dero beständigen, gnädigsten landesväterlichen, sanftmüthigen Gemüthes über die albereit zu verschiedenen Malen, so münd-, so schriftlich, recht und aufrichtig geschehene und gemeinte, auch originaliter tradirte Versicherung itzo abermal und zum Ueberfluss eine General-Confirmation nach Anweisung der vorigen, doch dass dieselbe auf gegenwärtige Zeiten gerichtet, zugleich auch auf Veranlassung der Stände, eine also genannte Assecuration unter dero kurfürstlichen Hand und Siegel verfertigen und dergestalt abfassen lassen, als sie vor Gott in ihrem Gewissen und vor der ganzen ehrbaren Welt versichert sein, dass E. E. Landschaft, wann sie nicht auf etwas Weiters ihr Absehen und Reflexion richtet, darinnen als Unterthanen von ihrem Landesherrn gnugsame Satisfaction gegeben und sie keine tüchtige und rechtschaffene Ursache behält, noch ferner die Sachen auf die Art zu I. Ch. D. höchsten Ungelegenheit und Verdruss zu negotiiren, und wollen hiemit dar- auf I. Ch. D. vorgedachte respective confirmationem und assecurationem privilegiorum zu Contestirung dero landesväterlichen Actionen E. E. Landschaft von allen Ständen in originali extradiret und ausgeantwortet haben, mit der angehangenen Versicherung, dass gleich, wie sie es ohne Gefehrde auch fürstlich und aufrichtig meinen, dero getreue gehorsame Unterthanen auch weder zu hintergehen noch einiges Unrecht zuzuziehen begehren, also nochmals den beständigen Vorsatz und Willen behalten, in denen übrigen Specialien E. E. Landschaft bei Abthung der also genannten gravaminum auch weitere und speciale Erleuterung und billig mässige schleunige Vergnügung zu geben.

Nun haben auch I. Ch. D. das gnädigste gewisse Vertrauen, es würde E. E. Landschaft von allen Ständen auf I. Ch. D. persönliche Anwesenheit eine gebührende Reflexion nehmen und die schuldige contestirte bekannte Devotion auch in diesem Stücke in der That bezeugen und verspüren lassen, welches I. Ch. D. dero getreuer Landschaft von allen Ständen gnädigst anzuzeigen für nöthig ermessen und wollen nunmehr also fort zu Abhelfung der gravaminum schreiten, die Sache zu des Landes Besten zu Ende zu bringen suchen, und verbleiben derselben, wie auch einen jeden absonderlich mit kurfürstlicher Hulde und landesväterlicher Gnade

und Liebe stets beigethan. Signatum unter I. Ch. D. hohen, eigenen Subscription und Insiegel.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Spandau 27. November  
1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Warnung vor den Städten. Grössere Zuverlässigkeit der Ritterschaft.]

1662.  
7. Dec.

E. Ch. D. sage ich unterthänigsten Dank, dass dieselbe mich nicht allein mittelst dero gnädigsten eigenhändigen Schreiben dero hohen kurfürstlichen Gnade versichern, wie mir das das Höchste ist, so ich unter aller zeitlichen Glückseligkeit suche, so werde ich mir auch nichts Höheres jemalen angelegen sein lassen, dann mich derselben würdig zu machen. Hiernächst weiss ich nicht, was ich von der wunderbaren Klugheit dessen von E. Ch. D. genannten Manns urtheilen soll <sup>1)</sup>, er ist vielmehr zu beklagen, dass er zu seinem eigenen Verderb dergleichen Dinge beginnt, als dass E. Ch. D. daher grosse Widerwärtigkeit zu besorgen, dann wann E. Ch. D. mit den Städten können zurechte kommen, so wird sich das Andere leicht finden, allein ich bekenne dass ich nicht viel auf ihre gute Wohrtraue und haben sich gewiss E. Ch. D. damit wohl in Acht zu nehmen, dass die Ritterschaft auch hart ist und woll alle gerne bei dem vorigen Stande blieben, solches habe ich gnugsamb verspüret E. Ch. D. auch nicht verhehlet, aber wann ich auf den Unterscheid gesehen, so habe ich noch alle Zeit mehr Devotion und Gehorsamb bei der Ritterschaft verspüret, doch kann sich es nun geändert haben, und muss man die Resolution alle Zeit nehmen, nachdem man die Sachen kegenwärtig und zuträglich findet, ich habe noch alle Zeit gute Hoffnung der getreue Gott werde E. Ch. D. auch aus dieser schweren Sache helfen und künftig beständige Ruhe und Friede verleihen, welches nebenst getreuer Empfehlung in seinen allmächtigen Schutz, von Grund seiner Seele wünschet pp.

Gnädigster Herr, mir deucht es könnte nicht schaden, wenn E. Ch. D. durch I. Fürstl. Gn. Fürst Radziwill den bekannten Mann ernstlich ermahnen liessen sich anders zu erweisen.

<sup>1)</sup> Gemeint ist Roth, von dem der Kurfürst geschrieben hatte. (Brief an Schwerin vom 20. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX, S. 842 f.)



Geeinigte Erinnerungen aller Stände über die Assecuration<sup>1)</sup>  
 und die confirmatio privilegiorum des Kurfürsten<sup>2)</sup>. Praes.  
 12. December 1662<sup>3)</sup>.

Kön. 669 III und 668 II.

[Zusätze zur Assecuration: Rath der Stände. Polnische Kommission und Eides-  
 entlassung. Ordensrechte. Kirchliches. Domänen-Vergabungen. Krieg und Steuern.  
 Verschiedenes. Zur Confirmation: Clausel.]

E. Ch. D. haben dero unterthänigste Stände demüthigst zu danken, 1662.  
 dass sie in dero hohen gnädigsten Gegenwart ihnen gnädigste Audienz 12. Dec.  
 verstaten und zugleich eine confirmationem privilegiorum cum assecuratione  
 haben extradiren lassen. Es hat E. E. Landschaft dieselbe ufs fleissigste  
 in schuldigster Treue verlesen und mit ihren Landesverfassungen und  
 Instructionen gehorsamst überleget und möchten von Grund ihres Herzen  
 wünschen, dass sie dieselbe also, wie sie ausgegeben ohne einige Er-  
 innerung annehmen und E. Ch. D. deswegen im geringsten nicht weiter  
 anflehen noch flehen noch belästigen dürfen, zumalen ihnen gar wohl  
 wissend, dass sie dessen in ihren Herzen versichert, dass E. Ch. D. als  
 ein christlicher, hochlöblicher Potentat keine andere Intention führen  
 können, als bei erhaltenem supremo et directo dominio der getreuen  
 Stände bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten in kurfürstlichen Gnaden  
 zu erhalten. Weil aber diese Handlung über dem Interesse des Landes  
 vornemblich die liebe Posterität afficiret und in der ausgegebenen Asse-  
 curation und Confirmation theils einige Essentialia ausgelassen, theils  
 auch denselben eingefüget, welche denen Landesfreiheiten nicht wenig de-  
 rogiren und ihnen das Recht, welches sie unter dem supremo dominio  
 Königl. Majestät und Kron Polen und E. Ch. D. hochlöbliche Regierung  
 vermöge den Pacten genossen und sich zu erfreuen gehabt, in unter-  
 schiedenen Stücken sehr beschränket und zweifelhaftig angeführet worden.

Als hielten es die Stände nach ihrer unterthänigsten Pflicht und Treue  
 zwar vor das Rathsamste, auch vor den allerbesten Grund, worauf E.

<sup>1)</sup> Vom 5. Sept. (pr. 11. Okt.) 1662 (s. o. S. 237 ff.), mit dem Zusatze vom 23. Nov.  
 (pr. 2. Dec.) 1662 (s. o. S. 289 f.).

<sup>2)</sup> Die Ueberschrift der Vorlage trägt den Zusatz „welche E. E. L. der kurf. Asse-  
 curation und Confirmation, so den 2. Dec. extradiret, gnädigst beizufügen, in aller  
 Demuth bittet“.

<sup>3)</sup> Vorangegangen waren Sonderbedenken des Herrenstandes, der Ritterschaft und  
 der Städte (pr. 5., 6., 11. Dec. 1662).

Ch. D. dero kurfürstliche Nachkommen nach aller christlichen Potentaten Exempel, den Thron ihrer höchsten obrigkeitlichen Gewalt festsetzen und dero arme Unterthanen, wie auch die späte Posterität mit desto freudigerem Gemüthe hinführo sich verbindlich machen könnten, wann E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, den methodum der Landtages-Handlungen, welche E. E. Landschaft bei Annehmung des *supremi domini* unterthänigst fürgeschlagen, in kurfürstlicher Hulde beizubehalten, dass nemblich E. E. Landschaft vorhero ihrer vorigten Eide, durch gewisse *autoritate comitali* deputirte Commissarios uf öffentlichem Landtage entbunden in Abhelfung ihrer übrigen *gravaminum* gnädigst erhöret und denn, wenn Solches geschehen und sie in ihre Freiheiten wiedereingesetzt, mit der demüthigst projectirten *Assecuration* gnädigst versichert werden möchten.

Weil es aber E. Ch. D. gnädigst gefället, von der *Assecuration* den Anfang zu machen und bereits im Werk begriffen sein, den *gravaminibus* abhelfliche Mass zu geben, auch mit dero Anherokunft der königlichen Commissarien E. E. Landschaft gnädigst vertröstet und den Ständen unterthänigst gebühren will, E. Ch. D. *ratione modi*, welchen dieselbe zur Vereinigung vor den bequemsten erwählten, sich demüthigst zu submitiren, also haben die Stände in unterthänigstem Vertrauen zu dero kurfürstlichen Hulde und Clemenz E. Ch. D. folgende unterthänigste Erinnerungen gehorsamst zu übergeben und in tiefster Demuth zu bitten nöthig erachtet, E. Ch. D. geruhen gnädigst, diese wohlgemeinte Erinnerungen, welche dero kurfürstlichen Hoheit und erhaltenem *supremo dominio* im Geringsten nicht derogiren, sondern unfehlbar und wahrhaftig zu dero kurfürstlichen Nachkommen beständigem Ufwachs, hohen Ruhm und Bestätigung des hochnöthigen guten Vernehmens zwischen der löblichen hohen Herrschaft und dero getreuen Unterthanen gereicht, in kurfürstlicher Hulde und Gnade geruhen zu halten und dero unterthänigste Stände durch gnädigste Erhörung ihrer demüthigsten Bitte zu erfreuen.

#### In *assecuratione*

bei Lit. A erinnern die Stände demüthigst, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, anstatt der Worte „sondern bei dergleichen“ etc. die *formulam* zu behalten, wie sie dieselbe allbereit in der ausgegebenen *Assecuration* vom 11. October ao. 62 gebrauchet, da sie gnädigst versprochen, dass der Stände Rath, Guttachten und Einwilligung bei allen Handlungen, so den Zustand dieses Herzogthumbs Preussens betreffen, erfordert werden soll, es sei die Noth so gross, wie sie wolle, damit also die Stände ge-

sichert sein mögen, dass ihr Rath und Einwilligung nicht allein bei dergleichen Fällen, sondern auch bei allen landangehenden, wichtigen Sachen gemäss dem § *causis statum Prussiae concernentibus in act.: et decret: de ao. 1609* nicht ausgeschlossen werden solle.

B bitten die Stände, unterthänigst beizufügen, dass, ehe die Stände Sr. Ch. D. den neuen Eid leisten, sie vorher von denen *autoritate comitali* von königlicher Majestät und der Kron darzu verordneten Commissarien ihrer vorigen Eide und Pflichten bei öffentlichem Landtage allhie legitime entbunden werden sollen.

1) Weil sonst vielen aufrichtigen Gewissen *horror prioris juramenti* im Wege stehen dürfte.

2) Weil sonst in *casu devolutionis* und künftigen Zeiten leichtlich zu ihrem höchstem Nachtheil vorgerücket werden könnte, dass sie sich von der Kron Polen abgegeben, ehe sie ihrer Eide rechtmässig erlassen worden.

3) Weil es nach Inhalt dieser Landes-Verfassungen ein *essentiale relaxationis* und aller Veränderungen, dass dieselben durch Reichs-Commissarien uf allgemeinen Landtage den Ständen intimiret werden müssen, wenn sich das Land davon abgeben und uf *diplomata* sehen sollte, hätten die Stände sich in *casu devolutionis* gefährlicher Veränderungen ohne ihr Vorwissen zu besorgen.

C bitten unterthänigst, klärlich beizufügen, dass S. Ch. D. dero erhaltenes *supremum et directum dominum*, nachdem es *cum utili consolidiret*, nicht gemeinet anders zu gebrauchen, als wie es Ihre Königliche Majestät und die Kron Polen bishero rechtmässig gebrauchet, viel weniger dasselbige in *praejudicium* der Landes-Freiheiten uf einigerlei Art und Weise zu extendiren.

Hergegen bitten sie unterthänigst, die angemassete *jura* des Ordens, welche mit ihrem hochbeschwerlichen *dominio* längst verloschen und abgeleget, in dieser gnädigsten *Assecuration* auszulassen, denn weil das *supremum dominium* dieser Lande, so lang es bei Königlicher Majestät und der Kron Polen gestanden, an gewisse *pacta* und *leges fundamentales* verbunden gewesen, welche nicht überschritten werden können und E. Ch. D. doch wahrhaftig nicht anders gemeinet, als dieses Land ebenso wohl nach seinen Verfassungen und Gerechtigkeiten zu regiren, so ist ja viel besser, dass Solches allhie deutlich erkläret und angezeuget werde, damit nicht zu grossem Nachtheil hierüber zwischen den Nachkommen Irrung und Misshelligkeit vorgehen möge.

Lit. D ist zu bitten bei den Worten: „Nach Inhalt der Augsp.“ hinzuzuthun „ungeänderten“, und dass die formula concordiae, als welche von der lutherischen preussischen Kirchen einhellig angenommen, von Ch. D. selbst auch in instructione visitationis ecclesiae ao. 41 einverleibet, mit benennet werden möge.

E dass der § in parenthesi „jedoch, dass solches Alles gegen uns und unser Religion“ gänzlich ausgelassen oder allein auf das exercitium reformatae religionis bei Sr. Ch. D. Hoffstadt, wie dasselbe in dero Anwesenheit bishero allhie gebrauchet worden sine praejudicio restringiret werden möge.

F bitten die Stände demüthigst, diese Worte auszulassen: „auf unsern Befehl und deroselben gethanen wohlfundirten Bericht.“ Denn wie die Stände wohl begriffen, dass die hochehrbaren Oberräthe nicht befugt, von dero kurfürstlichen Domänen etwas zu vergeben oder wegzuschenken, so tragen sie andererseits das Vertrauen, E. Ch. D. werden dasjenige, worüber die hochehrbaren Oberräthe, als dero beeidigte vornehmste Räthe und Diener contrahiret, oder was dieselbe an Consens in Lehn-, Magdeburgischen und Cölmischen Gütern, welche in gewissen Fällen nach Inhalt der Landesverfassungen nicht verweigert werden können, und sonst in dero hohem Namen verschrieben, gemäss der Regim.-Notul und Decreten ao. 1609 gnädigst genehm zu halten geruhen, dann sonst würde Niemand mit denselben contrahiren dürfen, weil ein privatus nie wissen kann, ob sie deswegen einen wohlfundirten Bericht gethan. Ist also wohl billig hierin ein Unterscheid zu machen, worumb E. E. Landschaft gehorsamst bittet.

G wird demüthigst gebeten, diese Worte auszulassen: „Mit unsern Ständen aufgerichtet.“

H ist unterthänigst zu erinnern, dass S. Ch. D. ohne Rath und Einwilligung dero getreuer Stände sich wegen dieses Herzogthums Preussen in keinen Krieg einlassen, kein Verbündnüss aufrichten, kein Kriegsvolk im Lande werben lassen noch frembdes in's Land führen wollen, auch keine neue Zolle anlegen, sondern alle offensive und defensive Kriege, so oft es die Noth erfordert, mit gutem Rath und Einwilligung ihrer unterthänigsten Stände anstellen und vornehmen wolle, auch dass durch die 1500 Mann (welche S. Ch. D. vermöge den Wehlauschen Pacten der Königlichen Majestät und der Kron Polen zur Assistenz vorheissen) noch durch andere Kriegsvölker die Stände mit Werbung, Einquartierung oder Verpflegung nicht belästiget werden mögen.

Weil E. E. Landschaft des Obigen durch den Recess de ao. 1666 und durch die kurfürstliche Assecuration de ao. 1633 hiebevör versichert und durch das Letztere die Condition der privilegirten Stände ohn ihre Schuld und Einwilligung nicht deterioriret werden können.

I bitten die Stände demüthigst, dass ihnen der Landtags-Recess, darin vom *judicio parium curiae* disponiret werden solle, vorhero communiciret und mit ihnen überlegt werden möge; bitten aber gehorsamst, dasselbe *judicium ex indigenis*, nach Inhalt der Landesverfassungen, insonderheit der Acten und Decreten de ao. 1609 und umb besserer Wichtigkeit willen projectirter Massen anzustellen.

K bitten und erinnern die Stände unterthänigst, dass mit denen vornehmen Bedienten, welche *ex speciali beneficio* zu Dignitäten erhoben und als privilegirte nicht *ad nutum amovibiles* sind, wann sie *de mala administratione* oder sonst verdächtig, nach Landes Rechten und nach Inhalt des *responsi de ao. 1617* verfahren und dieselben, so untüchtig in Gnaden erlassen werden mögen.

L bitten die Stände alle 2 oder 3 Jahr umb *stata tempora* der Landtäge.

M bitten in unterthänigster Demuth, dass uf solchen Fall, wenn E. E. Landschaft in künftigen Zeiten über alles Verhoffen bei ihren Freiheiten nicht gelassen werden sollte, die Versicherung nach dem Entwurf der Assecuration § werden aber wir und unsere Erben gnädigst hinzugesetzt werden mögen.

N bitten die Stände unterthänigst, E. Ch. D. geruhen nicht allein vor ihre Person in Gnaden darin zu *condescendiren*, sondern auch dero kurfürstliche Nachkommen in dieser Assecuration zu verbinden, dass, ehe sie die Regierung antreten, sie die *jura und privilegia* dieses Landes nach der Art und Weise wie Ihre Königliche Majestät in Polen, als *supremus dominus* hiebevör gethan, mit ihrem Eide zu bestätigen, ihnen gnädigst gefallen lassen mögen.

Also haben die Könige in Polen zu jeder Zeit gethan; es ist auch kein hoher Potentat in der Christenheit (der keinen Oberherren erkennt), welcher nicht die *privilegia* seiner Lande mit dem Eide bestätigt und ist gnug, dass die Wehlauschen *pacta* allein beschworn worden, weil darin die *clausula, quantum non derogant supremo dominio*, alle Zeit einer güttlichen Auslegung bedarf und würde kräftiglich folgen, wenn die Wehlauschen *pacta* aufhören und der *casus devolutionis* (da Gott vor sei) sich zutragen sollte, dass der König eben wohl die *jura ducatus* nicht

würde beschwören wollen, weil Er vermöge den Wehlauschen Pacten nur angelobet, dieses Land in dem Stande zu lassen, wie er es in casu devolutionis finden würde.

Lit. O erinnern die Stände demüthigst, dass die Worte „und im Uebrigen den Wehlauschen pactis, als welchen“ als zweifelhaftig ausgelassen werden mögen, weil die privilegia des Landes dem supremo dominio, wie dasselbe bei K. M. und der Kron Polen per certa pacta limitiret gewesen, nicht derogiren, sondern gar wohl bei einander stehen können.

Nun haben die Stände E. Ch. D. erlangtes supremum dominium mit unterthänigster Submission agnosciret und sich demselben demüthigt untergeben dergestalt, dass ihre gravamina abgethan und sie bei allen und jeden Freiheiten und Gerechtigkeiten in Religion- und Profan-Sachen unter E. Ch. D. hochlöblichen Regierung so wohl können geschützt und erhalten werden mögen, als sie unter dem supremo dominio Königlicher Majestät und der Kron Polen bishero sind erhalten und geschützt worden; insonderheit, dass durch gnädigste Vollentziehung der unterthänigst entworfenen Assecuration dasjenige, was in pactis Welaviensibus dunkel und zweifelhaftig in praejudicium der Landes-Freiheiten angeführet, aus kurfürstlicher Huld und Gnade zu der Nachkommen Sicherheit erkläret und befestiget werden möge.

Bei der General-Confirmation der Privilegien, wann vorhero die unterthänigst gesuchte abolitio gravaminum ausgegeben sein wird, haben die Stände E. Ch. D. diese 2 folgende Stücke unterthänigst zu erinnern.

1) Dass die Worte: „Und solcher Versicherung zuwider unser jus supremae potestatis circa sacra nicht zu extendiren“, ausgelassen werden möchten, weiln dieselbe in folgenden Zeiten leicht einen Missverstand veranlassen.

2) Dass der § „Jedoch wollen wir durch diese unsere General- und gemeine Confirmation“ ausgelassen oder dergestalt limitiret werde, dass die Clausula „quantum non derogant“ auf die privilegia des Landes weiter nicht, als ferne sie das supremum dominium an K. Majestät und die Kron Polen verweisen, welches nunmehr die Wehlauschen pacta gehoben, extendiret werden sollte, und dass die Stände sich nunmehr derselben Gerechtigkeit, Schutz und Handhabung, so sie hiebevorder bei Königlicher Majestät und der Kron Polen genossen, bei Sr. Ch. D. unfehlbar zu getrösten haben. Diese unterthänigste Bitte und Erinnerung legen die Stände in tiefster Demuth zu dero kurfürstlichen Füßen und sind in schuldigster Treu ge-

horsamst bereit, wenn E. Ch. D. über diese unterthänigen Erinnerungen noch einigen Zweifel haben möchten, dieselben nach Inhalt der Landes-Verfassungen weiter und klärlich zu deduciren, gestalt sie sich in tiefster Demuth, dero kurfürstlichen Hulde ergeben und in schuldigster Treu beständig verbleibend E. Ch. D. unterthänigst-gehorsame gesammte Stände dero Herzogthums Preussen.

Kurfürstliche Declaration. Dat. Königsberg 15. December, praes. 16. December 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Antwort auf die Erinnerungen der Stände in Sachen der Assecuration und der confirmatio privilegiorum<sup>1)</sup>: Beantwortung ihrer Ausstellungen und Wünsche in allen einzelnen Punkten.]

Gleichwie S. Ch. D. . . . alle dero consilia und actiones zum wiederkommenden Wachsthum und Besten dero Herzogthums Preussen richten und anwenden und dabei nicht nur mit Worten, sondern in der That vielfältig beweisen, wie willig und geneigt sie sein, Einer E. Landschaft und allen Ständen in allen billig möglichen anständigen Dingen und Desiderien gnädigst und landesväterlich Satisfaction widerfahren zu lassen, an ihrem höchsten Orte auch nicht das Geringste ermangleten, was zu Erlangung eines solchen Zwecks nur immer thunlich befunden und E. E. Landschaft dessen allen in ihrem Herzen und Gewissen zur Gnüge versichert ist und von höchstgedachter Sr. Ch. D., als ihrem nunmehr in das 23ste Jahr gewesenen regierenden lieben Landesfürsten und Vater keine andere Opinion und Meinung haben sollen und können, also hätten Sie sich woll keines andern versehen, denn dass E. E. Landschaft diejenige Assecuration und Confirmation, welche im Namen höchstgedachter Sr. Ch. D. unter dem Dato vom 23. Nov. a. c. denselben den 2. dieses ausgereicht worden, mit unterthänigstem Dank ohne fernere Erinnerung würde gelassen haben, indem beede Stände dergestalt eingerichtet, dass sie als getreue, gehorsame Unterthanen und welche zu ihrer höchsten landesfürstlichen Obrigkeit ein rechtschaffenes Vertrauen führen, in terminis der Unterthänigkeit verbleiben und mit der höchsten Herrschaft in denen juribus maiestatis et superioritatis und desselben exercitio zu con-

1662.  
16. Dec.

<sup>1)</sup> Praes. 12. Dec. 1662 (s. o. S. 299 ff.).

curriren, nicht ambiren oder begehren, dadurch übermässig assecuriret und ihrer zustehenden Privilegien halber stattlich und bei kurfürstlichem Glauben und Treue versichert.

Nachdem aber höchstgedachte S. Ch. D. aus der unter dem Namen gesambte Stände am vergangenen 13. unterthänigst eingereichten Schrift wider dero Vermuthen selbst gesehen und gelesen, dass dennoch E. E. Landschaft auch bei vorgedachter aufrichtiger und landesfürstlicher und väterlicher Intention abgefassete und extradirte Assecuration und Confirmation Eines und des Andern unterthänigst erinnert, und Sr. Ch. D. Meinung bei theils Punkten so eben nicht recht eingenommen dergestalt aber je mehr und mehr Gelegenheit gegeben wird, die nunmehr zu des Landes und getreuer Unterthanen höchstem Schaden und Verderb und höchstgemelter Sr. Ch. D. grössesten Nachtheil, Verdruss und Beschwer so lang continuirte aufrichtbare Landtagshandlung auch weiter hinauszuziehen und das Werk von Zeit zu Zeit zu des Landes besorglicher, mehrerer Ungelegenheit zu trainiren, darumb so können sie nicht vorbei, kraft tragenden, höchsten landesfürstlichen Ampts, auch ganz väterlicher Liebe und Zuneigung E. E. Landschaft von allen Ständen hiemit nochmals ganz gnädigst und wollmeinend zu erinnern und zu ermahnen, dass sie doch durch unnöthiges Skrupuliren oder andere Incompatibilitäten ihnen selbst und ihrem Landesherrn das Werk nicht länger schwer, sauer und verdriesslich machen, sondern vielmehr höchstgedachter Sr. Ch. D. fürstliche, lobliche und christliche Intention, Liebe und Affection mit einem rechtschaffenen, unterthänigsten Vertrauen und reciproken, ungefärbten Liebe bei gutter Zeit umbfangen, auf solche Weise das Regierungs-Band und ihre Sicherheit verknüpfen und über sich und das ganze Land des Allerhöchsten Gnade, Beistand und Segen werden ziehen und bringen helfen.

Und obwohl S. Ch. D. dahero grosse und hohe Ursach hätten, in diesem Stücke alln weiteren und mehreren unnöthigen Verzug abzuschneiden, so wollen sie doch, wie schon bei währenden, diesen beschwerlichen Landtagshandlungen zu unterschiedenen Malen in der That erwiesen, auch für dieses Mal aus angeborner, sonderbarer Patience und Sanfmuth sich überwinden und noch ferner auch hierinnen männiglich bezeugen und kundthun, wie Ihro die Conservation dero getreuer Unterthanen das Vornehmste sei und wie geneigt, gnädigst und real sie gegen dieselbe bewiesen, eines loblichen Regentens Amt obliegen und gebührend gegen Gott und dero anvertrauete Unterthanen mehr denn gewöhnlich beobachten,



wie ein gütziger Vater mit seinen Kinde umgehen und darauf sich zu ganz väterlicher und endlicher Abhelfung des puncti assecurationis und absonderlichen Gnaden auf der Stände geschehene unterthänigste Erinnerung folgender Gestalt herauslassen und erklären.

A. Soviel nun der Stände erste Erinnerung belanget, wollen S. Ch. D. es der Stände unterthänigsten Bitte nach bei denjenigen Worten und Formalien bewenden lassen, wie dieselbe in diesem Punkt in dem den 11. Okt. a. c. extradirten Exemplar der Assecuration deutlich und klärlich zu finden.

B. Die andere Erinnerung bei Lit. B betreffend, da mögen S. Ch. D. eigentlich begreifen, wohin die Stände mit ihren dabei angeführten drei Ursachen zielen, und obgleich dagegen Neues von den Andern mit Bestande und Grunde gutt anzuziehen, so halten sie doch Solches nicht nöthig. Es sind die Sachen an sich selbst und die Formalien, deren sich S. Ch. D. gebrauchen, theils in der von Einer E. Landschaft projectirten und den 16. November des verflossenen 1661ten Jahres zu Bartenstein übergebenen Assecuration, theils sonsten erhalten.

Dieweilm auch in den Wehlauschen pactis zu Sr. Ch. D. gnädigsten Belieben gestellet, die Commissarien, wann es Ihr gefallen würde, zu fordern, über das Einer E. Landschaft von S. K. M. und der Kron Polen ihrer Eide zur Gnüge erlassen, so wird nicht viel daran gelegen sein, ob solche Commissarii vor oder nach geendigten Landtage begehret werden. Es finden auch S. Ch. D. in den vorigen actis und was die Stände, daraus wegen der Relaxation des juramenti und dass solche nothwendig durch commissarios zu verrichten gar nicht, sondern vielmehr in casu satis notabili gerade das Widerspielen; es werden sich doch S. Ch. D. hierunter dergestalt gnädigst finden lassen, dass kraft der zuletzt ausgestellten Assecuration die Commissarien autoritate comitali zu rechter Zeit kommen und dasjenige, was über die bereits geschehenen Relaxation noch übrig, vollends zum Effect bringen.

Bei Lit. C haben S. Ch. D. des Ordens nothwendig gedenken müssen, weilm sich die Stände selbst ihrer Privilegien halber auf den Orden berufen und bezogen, S. Ch. D. dessen bei dem vorgewesenen vasallagio albereit gnugsam berechtiget gewesen, die Stände sich auch nach Anweisung ihrer Erinnerung keines dessen zu befahren, weilm S. Ch. D. in dero gnädigst ausgestellten Assecuration von keinem abusu, sondern von rechtmässiger Gewalt reden und dieselbe anders nicht verstehen.

Und damit E. E. Landschaft diese Sr. Ch. D. gnädigste Intention noch

mehr in der That verspüren und sehen mögen, so wollen sie in dero Assecuration, welche den 2. hujus E. E. Landschaft zugestellet, nach den Worten: „Nunmehr nebst denen herzoglichen auch des Ordens, die königlichen und der Republicque jura competiren“ und kraft dieses nachfolgende Worte hinzugethan haben: „derer wir uns auch nicht anders gebrauchen wollen, als wie sich derselben der Orden, der König und die Republicque gebrauchet oder legitimo ipsis competente jure gebrauchen können.“

Wann es bei Lit. D die Stände nicht vergnüget, dass gesetzet worden bei der Augspurgschen Confession, welche Kaiser Carolo dem Fünften zu Augspurg im Jahr 1530 übergeben, so lassen es S. Ch. D. dahin gestellet sein, ob die Stände eine andere Augsburgsche Confession wissen, weiln höchstgedachter Sr. Ch. D. keine andere bekannt, auch, soviel sie sich erinnern, in denen preussischen actis publicis von keiner anderen etwas zu finden. Die also genannte formula concordiae ist in keinen vorigen Assecurationen und confirmationibus zu finden, von der ganzen lutherischen Kirche niemals einhellig angenommen und agnosciret, vielmehr von einigen derselben vornehmen Gliedern recusiret, hat bei denen Evangelischen wenig Nutzen und christliche Liebe gewürket, und hat derjenige, deme Gottes Willen nachzuleben und wahre Gottesfurcht zu üben ein rechter Ernst ist, sich woll nach keiner anderen Richtschnur mehr als nach Gottes Wort und der Bibel umbzusehen und zu richten.

Die von denen Ständen angeführte Instruction zur Kirchen-Visitation de ao. 1641 kann gedachte formulam concordiae nicht symbolisiren, weiln, wie denen Ständen selbst zur Gnüge wissend, solches nur ein blosses Project, niemals von Sr. Ch. D. approbiret und vollenzogen, vielweniger von derselben herkommen, daher dann diejenigen, von welchen diese einzige Erinnerung herkommbt, irren, und Sr. Ch. D. Unrecht beimessen, als wann die also genannte formula concordiae von derselben selbst der vermeinten und niemals ad perfectionem gebrachten Instruction einverleibet worden.

E.) S. Ch. D. hätten sich allhier vielmehr einer unterthänigsten Danksagung als einer solchen Erinnerung versehen, dann indem testantibus actis E. E. Landschaft noch niemals der also genannten lutherischen Religion halber so vollkommlich versichert, wie es jetzo durch S. Ch. D. und durch dero Vermittlung bei der Kron Polen geschiehet, S. Ch. D. auch denen Ständen gar nicht verdenken, dass sie ihr Gewissen in Reli-

gionssachen frei und ungezwungen zu behalten suchen, also werden sie sich aus der Regul unseres gemeinen Heilandes Jesu Christi bescheiden, dass sie auch eben sowenig Sr. Ch. D. als ihres Landesherrn und derselben Glaubens-Genossen Gewissen zu constringiren suchen oder begehren sollen, dahero sie dann die Clausul, welche in der Assecuration in *parenthesi* stehet „wider dero christliches Gewissen verwinden, die Stände dann auch derselben nichts zuzumuthen“ nicht auslassen können; sie wiederholen aber die in der Assecuration E. E. Landschaft wegen der lutherischen Religion gegebene Versicherung hiemit nochmals und bezeugen gegen die Stände ihre landesfürstliche Assecuration zur Gnüge, wann sie die lutherische Religion und alle und jede, welche dabei zu bleiben begehren, ungeirret lassen, in dem exercitio, Kirchen, Schulen, Ceremonien, Hospitalien, Renten und was sonst mehr dazu gehöret, nun und nimmermehr vor sich und ihre Nachkommen E. E. Landschaft hindern oder Jemand davon dringen und zwingen oder sie sonst verfolgen oder verfolgen lassen.

Das *corpus doctrinae* lassen S. Ch. D. an seinen Ort gestellet, erinnern doch dabei E. E. Landschaft ganz gnädigst, dass sich dieselben auf dergleichen angezogene Approbation eben so sehr nicht zu berufen, und dass sie die rechte Versicherung der lutherischen Religion und derselben unbeschränkten exercitii woll einzig allein Sr. Ch. D. zu danken, dero Meinung dann in der extradirten Assecuration dahin ganz und gar nicht gehet, sambt wollten sie verbieten, dass die rationes aus dem *corpore doctrinae* wider die Schriften oder Lehrpunkten der Reformirten nicht sollten angezogen werden; dann wünschen und begehren sie, dass, wann Jemand aus der hl. Bibel und Worte Gottes etwas wider die reformirten Lehrpunkten mit Grunde nehmen kann, derselbe in Gottes Namen dawider anführe.

Warum sollten sie sich für Sünder, particular Menschen-fundamentis zu scheuen oder zu fürchten haben? Es ist aber Sr. Ch. D. gnädigster Wille dieses, dass ein Jedweder von Gottes Ehre und seinem offenbarten Worte mit Furcht und Zittern rede, und aus denen theologischen Fragen zum höchsten Aergernus, zumal der einfältige Christ, kein Gezänk mache und dabei sich aller Bitterkeit und Schmähe Worte enthalte, weil der heilige Geist daran kein Gefallen tragen und dadurch betrübet wird.

F.) S. Ch. D. mögen bei dieser Erinnerung nicht sehen, dass von derselben E. E. Landschaft discrepant; dann wie es an sich selbst wahr, dass Dienern ohne ihres Herrn Vorwissen und in dessen Namen nichts

vergeben oder verschenken, vielweniger auf allen Fall weiter als auf Ratification des Herrn contrahiren und handeln können, also hat es auch mit denen Oberräthen keine andere Beschaffenheit.

Es haben sich auch dieselben eines Mehrern nicht anzumaassen, als was vermöge ihren Bestellungen und Instructionen ihnen als treuverpflichteten Dienern zustehet, dahero dann alle ihre Handlungen darunter zugleich die *causae gratiae* mitbegriffen werden, vorhero nothwendig einen wolfundirten und wahrhaften Bericht und Sr. Ch. D. gnädigsten Special-Befehl erfordern, andere Contracte aber nicht weiter als bis auf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification gültig sein können, auf welche und keine andere Weise dann auch ein jeder privatus erst recht gesichert ist und hat es im Uebrigen mit den Lehnen, welche nach Inhalt der Landesverfassungen ohne der gnädigsten Herrschaft und der Lehnschaft Praejudiz hinweggerumb verliehen worden, sein guttes und beständiges Bewenden.

G.) Weiln S. Ch. D. in der extradirten Assecuration gnugsame speciale Versicherungen von sich gegeben und derselben sonst keine andere Landesverfassungen bekannt sind, als welche mit denen Ständen aufgerichtet, so haben sie diese Worte aus solcher und keiner anderen Intention hingesetzt.

H.) S. Ch. D. gestehen bei dieser Erinnerung gar gerne, dass sie ihren vorigen Zustand und Gelegenheit verbessern, dero getreuen Unterthanen aber nicht verschlimmern wollen, und demnach der König und die Republique auch ohne dergleichen solenne Pacten die derselben zustehende jura, zumalen an S. Ch. D., als ohne das dem ordentlich regierenden Landesfürsten übertragen können, ein Mehrers auch, als dem Könige und der Republique zugestanden, nicht übergeben, noch von Sr. Ch. D. begehret worden, und jetzo von dem Zustande und Befugniss, welche dem Könige und der Republique vor diesem, und nunmehr Sr. Ch. D. zugleich gebühren und zustehen, geredet wird und wohin sich nicht alles, was in vorigen actis zu finden, ziehen lässet, danebenst denen Ständen allerseits des hochlöblichen Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg sanfmüthiges, gerechtes und friedliebendes Herz und Gemüthe nunmehr von mehr dann 100 Jahren hero bekannt, auch als getreue und gehorsame Unterthanen ihres höchsten Landesherrn Respect zu touchiren nicht begehren werden, so werden sie sich auch mit der von Sr. Ch. D. ihnen in diesem Stück gegebenen gnädigsten Versicherung völlig vergnügen lassen.

Wegen der 1500 Mann aber haben sie keine Sorge zu tragen, weil

es ohne das darauf stehet, dass S. Ch. D. sich mit dem Könige und der Kron Polen darüber auf eine andere, annehmlichere Weise vergleichen möchten.

I.) Die Erinnerung wegen Communication des Landtags-Recesses ist billig; es haben auch S. Ch. D. keine andere Meinung gehabt, und soll alsdann auch der *modus constituendorum parium* mit denen Ständen communiciret und festgesetzt werden.

K.) Obwoll dieser Punkt in der Assecuration Sr. Ch. D. Ermessen nach deutlich gesetzt, so habe es doch das Ansehen, als wann derselbe von den Ständen nicht recht eingenommen. Sr. Ch. D. eigentliche Meinung ist diese, dass sie auch nicht des geringsten Menschen, vielweniger die, welche von Sr. Ch. D. zu hohen Aembtern befördert, aus blossem Verdacht und Angeben, ihres Dienstes zu entsetzen und Ungnade auf sie zu werfen gedenken, sondern dass sie diejenige, welche zu Chargen befördert und zu denselben untüchtig befunden worden, darumb mit keinen Ungnaden, sondern mit Gnaden erlassen werden.

L.) So viel die Ausschreiben der Landtage betrifft, da ist desfalls woll die Nothdurft in der Assecuration zur Gnüge zu befinden, dieweil S. Ch. D. sich dahin gnädigst erkläret, dass sie, so oft es die Nothdurft des Landes erfordern möchte, auch ohne unterthänigste Erinnerung E. E. Landschaft darzu willig und geneigt wären.

Damit aber auch E. E. Landschaft dieser höchstgedachten Sr. Ch. D. beständigen Intention noch mehr vergewissert werde, so sind sie gnädigst zufrieden und lassen geschehen, dass dero preussische Regierung mit Zuziehung des kleinen consilii alle 6 Jahre zusammenkommen, die Sache woll überlegen und solches Sr. Ch. D. nebst dero unterthänigsten unmassgeblichen Bedenken gehorsamst berichten, darauf dann S. Ch. D., wann sie nicht durch einige rechtschaffene Ehehaften verhindert werden, jedesmal einen Landtag ausschreiben und wegen Restringirung der Landtage der Stände unvorgreifliche, unterthänigste Meinung bei gegenwärtig annoch währenden Landtagshandlungen erwarten wollen.

Was die übrige respective unterthänigste Begehren und Erinnerungen betrifft, so sind es zum Theil unerhörete, ungewöhnliche Dinge, auch denen bei gewesenen *vasallagio passirten actis* zuwider und giebt dadurch E. E. Landschaft fast so viel zu verstehen, als wann sie in Sr. Ch. D. ihren nunmehr in das 23ste Jahr gewesenen, regierenden Landesherrn und Sr. Ch. D. annoch unerzogenen, jungen, unschuldigen, kurfürstlichen Prinzen einiges Misstrauen stellten, womit [sie] S. Ch. D. billig verschonen

sollen, gestalt sich dann S. Ch. D. dazu auch weder vor sich, noch dero Nachkommen verstehen können noch werden.

Die Clausul, quantum non derogant etc. ist keine neue, hat auch nicht ihren Ursprung und Anfang nun allererst in denen Welau'schen pactis bekommen und genommen, sondern sie ist von Seiten des Königs und Kron Polen ganz gebräuchlich und in vorigen actis nicht ein, sondern zu verschiedenen Malen mit eben solchen und noch weit importantern und pugnantiorebus formalibus zu befinden.

Dannhero dann auch E. E. Landschaft keine Ursache gehabt, sich hierinnen aufzuhalten und davon eine Erinnerung zu machen, zumalen sie nicht allein in der Assecuration, sondern auch hierinnen in dieser respectiven Resolution und Declaration noch mehr versichert worden.

Womit dann auch diejenige Erinnerungen, welche bei der Confirmation geschehen, ihre gute Abfertigung haben, fürnehmlich weil auch nunmehr von E. E. Landschaft woll erkannt werden wird, dass die Clausul de non extendenda summa potestate circa sacra nicht zu ihrem Nachtheil eingerücktet worden.

Und dieses ist, was Sr. Ch. D. zu Brandenburg . . . . zu noch mehrerer breiterer Bezeugung dero ohne das zur Gnüge kund gemachten landesväterlichen Liebe E. E. Landschaft auf dero unterthänigst eingereichte gehorsamste Erinnerungen zur gnädigsten Resolution und Declaration zu ertheilen gnädigst anbefohlen.

Und weiln nun damit ihnen in diesem puncto assecurationis et confirmationis privilegiorum, welche bei kurfürstlicher Würde, Treu und Glauben geschehen, nunmehr so viel Satisfaction gegeben worden, als sie immer mehr desideriren können, also werden sie nunmehr dabei völlig aquiesciren, die extradirte Assecuration mit dieser Declaration ohne weitere Instanz und Erinnerung lassen, in S. Ch. D. nicht weiter dringen und nunmehr in Gottes Namen zu Abhelfung der gravaminum schreiten, dabei sich dann S. Ch. D. auch so gnädigst und gütigst finden lassen werden, dass E. E. Landschaft dero gegen sie gnädigst affectionirtes kurfürstliches Herz und Gemüth noch weiter zu verspüren und würrklich zu empfinden, womit höchstgedachte S. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen und allen dero getreuen Unterthanen einen glücklichen Beschluss des alten und gesegneten Eintritt in das nunmehr instehende neue Jahr und danebenst als ihr gnädigster hohester Landesfürst von Grund des Herzens wünschen, dass der Allerhöchste Herrschaft und Unterthanen in guttem Friede und Ruhe erhalten, den durch das leidige Kriegeswesen

erlittenen Abgang mit seinem vollkommenen, reichen Segen ersetzen, das respective gnädigste und unterthänigste Vertrauen recht fest verknüpfen, alle Diffidenz aus den Herzen herausreissen, die noch übrige Landtags-handlungen ferner zu Sr. Ch. D. und des Landes Besten ausschlagen lassen, das Land für Krieg, ansteckenden Seuchen und Krankheiten, Misswachs und anderen Plagen gnädiglich bewahren und Herrschaft und Unterthanen bei gutter Gesundheit und langen Leben, mit demjenigem erfreuen und beseeligen wolle, was sie hier und dort vergnügen und zufrieden stellen kann. In der festen Hoffnung, dass der Allerhöchste den Wunsch [sich] werde belieben lassen, verbleiben S. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen und einem Jeden derselben absonderlich mit allen kurfürstlichen Gnaden und Hulden stets woll beigethan . . .

---

### Denkschrift der Oberräthe<sup>1)</sup>. Praes. 14. December 1662.

Ungezeichnete Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Ueber die Einwendungen der Stände<sup>2)</sup> gegen die Assecuration.]

Ad lit. A. Weilen die Stände<sup>3)</sup> vielleicht in der Meinung, dass das Wort „dergleichen“ zu einiger Zeit möchte zu einer restrictiva gedeutet werden wollen, wird es in Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben ruhen, ob alle solche Beisorge den Ständen zu benehmen, dasselbe Wort auszuthun. 1662.  
14. Dec.

Ad lit. B. In den pactis Welaviensibus ist es zu Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben ausgesetzt, wenn es deroselben gnädigst gefallen würde, die commissarios zu erfordern, und ist nicht daran gelegen, ob selbte vor oder nach geendigtem Landtage kommen, weilen die Relaxation doch bereit geschehen. Bei der Veränderung zu Herrn Markgraff Albrechten Zeiten, findet man gar keine Nachricht von polnischen Commissarien, dass sie sofort nach dem geschlossenen pace perpetua umb der Veränderung willen ins Land kommen wären. Unterdessen seind die Stände dennoch versichert, dass sie, die polnische commissarii, kommen werden.

---

<sup>1)</sup> Die Ueberschrift des Originals lautet „Unterthänigstes und unvorgreifliches Bedenken uf der Stände Erinnerungen circa formulam assecurationis“, mit dem Registratur-Zusatz: „Den 14. Dec. 1662 ist dieses Bedenken Sr. Ch. D. von dero preussischen Oberräthen im geheimen Rath unterthänigst übergeben worden.“

<sup>2)</sup> Bedenken praes. 12. Dec. 1662 (s. o. S. 299 ff.).

<sup>3)</sup> Schon einige Zeit zuvor hatte der Kurfürst die Hilfe der Oberräthe bei Abfassung der Assecuration in Anspruch genommen, sie hatten ein Projekt entworfen, das dann von Jena corrigirt wurde (vom 27. Nov. 1662).

Ad lit. C. Wie sich die Stände uf ihre privilegia, so vom Orden herrühren, berufen, also stehet Sr. Ch. D. auch zu, uf des Ordens jura sich zu beziehen und hätten die Stände zwischen den juribus und usibus jurium, dann denen abusibus, den Unterscheid zu attendiren.

Dannenhero denn die jura ihnen nicht schädlich sein können und stehet bei Sr. Ch. D., ob Sie gnädigst geruhete, solches uf der Stände unterthänigstes Bitten was deutlicher zu erklären.

Ad lit. D. Die Hinzuthuung des epitheti unverändert, dürfte Sr. Ch. D. nicht bedenklichen fallen.

Wegen der formulae concordiae ist in vorigen Confirmationen nichts exprimiret, selbe ist auch nicht gleich der Augspurgischen Confession zu extendiren, weilen sie an vielen lutherischen Orten nicht angenommen worden.

Die Instruction zur Kirchenvisitation de anno 1641 kann sie auch nicht symbolisiren, weilen es nurt ein Entwurf, der nicht volenzogen, weniger ins Werk gesetzt worden.

Ad lit. E. Wenn Sr. Ch. D. nicht gefallen wollte, den § Jedoch, auszulassen, ob derselben nicht gefallen möchte, selbten dennoch allhier uf einen Vergleich und etwa in den Landtagsrecess remissive, zu mehrer Erklärung zu weisen.

Ad lit. F. S. Ch. D. haben sich desfalls uf dero Oberräthe Bestellungen zu fundiren; und die Oberräthe haben sich auch nicht ein mehrers anzumassen, als was in gewissen Bestellungen und Instructionen treue verpflichteten Dienern zustehet, dahero in Concessionen, die uf einige Liberalität anlaufen, Sr. Ch. D. Befehl und woll fundirter Bericht billig erfordert werden. Die Contracte aber werden uf Ch. D. Ratification, aus welcher dieselbe ihr robur nehmen müssen, gestellet.

Ad lit. G. Scheinet nichts zu importiren, weilen diese neue Verfassung nicht ohne, nur mit dem Respect uf Polen, den vorigen entgegen seind, in deme die jetzige Verfassung, die pacta, decreta, Recess, responsa und welches eigentlich die vorige Verfassung seind, confirmiret.

Ad lit. H. Da sich die Stände uf den Recess und die Landtäge auch responsa mit Grunde zu beziehen haben, wird zu Sr. Ch. D. gnädigsten Erklärung gestellet, ob sie diesen Punkt hier was bereiter abfassen oder auch im Landtages Recess mehr ausführlicher machen wollen.

Der 1500 Mann halber, wollte hier in der Assecuration nicht convenienter gedacht werden, würde auch bequemer in dem Recess ausgeföhret werden können.



Ad lit. I. Wegen des *iudicii parium* wären die Stände in *pacem perpetuam* zu weisen, woselbst Königl. Majestät in gewissen Fällen vorbehalten *e suis consiliariis* zu ihrem Theil die *iudices* zu wählen. So auch Sr. Ch. D. izo zu gnädigstem Belieben stehen und gebühren wollte, ihres Gefallens die Hälfte auch ausser den *indigenis* zu benennen.

Ad lit. K. Weilen S. Ch. D. wider Recht und Billigkeit Niemand zu beschweren gemeinet, würde es auch deroselben gnädigst gefallen *praevia cognitione* allemahl verfahren zu lassen. Es wollte aber auch hier in der Assecuration nicht *conveniens materiae sedes* sein, sondern in *abolitionem gravaminum* oder den Landtags Recess gehören, jedoch solch ein Fall von dem *processu ordinario* ganz zu *eximire* sein.

Ad lit. L. Von den *statis temporibus* haben Sr. Ch. D. die Herren Oberräthe bereit ihre unvorgreifliche gehorsamste Gedanken hievon unterthänigst eröffnet und selbte uf, mehrere Jahre und gewisse *gradus restringiret*.

Ad lit. M. Dieser Clausul, weil an andern Remedien bei Sr. Ch. D. und zu jederzeit bei dero Nachkömmlingen nicht zu zweifeln, können die Oberräthe nicht beipflichten.

Ad lit. N. Die Eidesleistung der kurfürstlichen Successoren ist aus den *actis et decretis de ao. 1609* den Ständen unschwer zu benehmen, und mögen sich darauf die Stände nicht *obstinire*, es wäre dann, dass so ein *casus* zu besorgen käme, dass durch einige Behinderung auch die *pacta Welaviensia* etwa nicht beschworen werden sollten.

Ad lit. O. Mögen die Oberräthe nichts Zweifelhaftiges sehen, wenn die Clausul *conventioni huic non derogantibus* nurt gültigst erklärt wird, wie denn S. Ch. D. dieselbe in den Recess zu bringen gnädigst sich gefallen lassen werden.

#### In der Confirmation

Ad No. 1. *Jus summae potestatis circa sacra* nicht zu extendiren, wird *pro clausula salutari* erachtet; wie selbe den Ständen gefährlich scheinen könne, mögen die Oberräthe nicht absehen, besonders wenn es uf die kurfürstlichen Successoren auch gerichtet würde.

Ad No. 2. Zu Erklärung der Clausul „*quantum non derogant*“, ob Sr. Ch. D. gnädigst gefiele es dahin zu stellen, dass alles dasjenige, was in den *privilegiis, pactis, recessis, responsis* und Verfassung die Stände an die Könige und Kron Polen hierbevor gewiesen, durch die *Welauischen pacta* aber aufgehoben, und die Stände nunmehr an S. Ch. D. hingegen gewiesen sein sollen.

## Bittschrift der Stände an den Kurfürsten. Praes. 19. December 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Replik auf die Beantwortung der ständischen Zusatz-Vorschläge zu Assecuration und Confirmation.]

1662.  
19. Dec.

Es beklaget E. E. Landschaft von allen Ständen zum höchsten, dass sie mit ihrem vielfältigem, unterthänigstem Gesuch E. Ch. D. <sup>1)</sup> so oft beschwerlich fallen muss. Sie hat sich aber auch dabei zugleich zu erfreuen, dass E. Ch. D. dennoch sie mit sonderbarer landesväterlicher Gelindigkeit hören und nicht allein deroselben unterthänigste Erinnerungen, welche sie uf E. Ch. D. den 2. Dezember ausgegebene gnädigste Assecuration und Confirmation den 13. ejusdem, unterthänigst überreicht, in landesväterlicher Hulde an sich nehmen und ihre gnädigste Erklärung darauf den 16. desselben ihnen wiederumb zufertigen: Sondern auch in einem und anderen Punkt sich in etwas näher gnädigst auslassen wollen.

Es nimbt E. E. Landschaft Gott, ihr Gewissen, die offenbare pacta und Fundamental Verfassung, ja die ganze unparteiische ufrichtige Welt zu Zeugen, dass sie in ihrer projectirten Assecuration Sr. Ch. D. nicht das geringste zugemuthet, wordurch deroselben Hoheit und acquirirtes supremum dominium könnte benachtheiligt werden. Gott soll sie auch in Ewigkeit dafür behütten, dass sie sich deroselben wider besser Wissen und Gewissen opponiren sollte.

Alles, was sie geredet und geschrieben, ist den pactis, welche E. Ch. D. und die Könige von Polen jederzeit dafür gehalten, und mit E. Ch. D. supremo dominio in ganz keiner Incompatibilität stehen, gemäss: Darzu haben sie ihre, sowoll natürliche und Erb- als Ambts-Eide verbunden; das sind sie auch allemal, so oft es von ihnen gefordert werden sollte, unterthänigst zu behaupten und darzuthun erbötig. Dannenhero sie, umb so viel desto mehr, ihren unglückseeligsten Zustand bejammern, wenn sie sehen, hören und lesen müssen, dass von ihrer ungefärbten Ufrichtigkeit und Treue, solche ungleiche Impression E. Ch. D. an sich selbst allergütigsten Natur gemacht werden. Wenn zu grossem Nachtheil ihrer Unschuld, öffentlich von ihnen geschrieben wird, dass sie die

---

<sup>1)</sup> Die Aufschrift der Vorlage lautet: „Unterthänigste Bittschrift, welche occasione der Kurfürstl. Erklärung auf ihre ausgegebene Assecuration und Confirmation d. d. 16. Dec. 1662 (s. o. S. 305 ff.) in Unterthänigkeit Sr. Ch. D. die gesambten Stände einreichen.“

gebührenden terminos der Unterthänigkeit überschreiten, einige Concurrance in denen ihr allein competirenden iuribus majestatis ambiren; oder auch übermässige Assecurität suchen, dass sie die Landtagshandlung und die Ruhe ihres Vaterlandes vorsätzlich trainiren, unnöthig scrupuliren und das höchst nöthige unterthänigste Vertrauen und reciproque ungefärbte Liebe, zwischen Herrn und Unterthanen ufheben. Da doch sie in der Wahrheit in ihren Herzen nicht anders als lauter submissee Gedanken und Worte, für die Sicherheit ihrer Rechten, die E. Ch. D. zu erhalten so oft und viel, so schrift- als mündlich versprochen und zugesaget haben und einen ufrichtigen und beständigen Eifer für das Band der Einigkeit, zwischen ihrer gnädigsten Herrschaft und dero Unterthanen führen.

Dass aber der höchste Gott dieses Verständnuss, vielleicht aus gerechtem Zorn gegen unser Verbrechen noch zurückehält, das ist allein die Ursach, dass wir in denen noch übrigen Stücken der Assecuration nicht erhöret werden mögen.

Es ist zwar an dem, dass Unterthanen ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit mit unterthänigstem Respect zuvorkommen und ihre Gnad und Gültigkeit durch Gehorsamb veranlassen sollen, und wenn dieses nicht allbereit geschehen wäre, so würde E. E. Landschaft solches annoch mit allem unterthänigsten Willen thun, und so viel immer ohne Verlust ihres Rechtens geschehen mag, E. Ch. D. gehorsambst sich bequemen: Weil aber die bisherige weitläufige Landtags acta zur Gnüge bezeugen, wie weit Sie von ihrem ersten Bedenken, E. Ch. D. Hulde und Gnade zu gewinnen, ab, und in aller Devotion deroselben entgegen gangen sind, und nunmehr erst die projectirte Assecuration, als uf den Auszug ihrer Freiheiten, sich ziehen muss; von derselben aber diejenigen puncta, welche noch unabgethan sind, das Fundament unserer Freiheiten, nämlich die Sicherheit concerniren, indem fürs erste litera B. E. Ch. D.

1. B. E. E. Landschaft unterthänigste Erinnerung bei der künftigen Eidesentbindung nicht attendiren.

2. Lit. C. Die exspirirten iura des Ordens an sich behalten.

3. Lit. D. Die formulam concordiae pro libro symbolico nicht annehmen.

4. Lit. E. Die clausulam, „jedoch dass solches“ aus dem Punkt von der Religion nicht auslassen, noch wie solche die Land-Stände zu limitiren gebeten, belieben.

5. Lit. F. Der Oberräthe Amt nur bloss uf ihre Bestellungen

und privat instructiones, nicht aber uf die Regiments Notul und andere Fundamental Gesetze fundiren, auch ihre ausgegebene Contracte ohne Ratification für ungültig halten.

6. Sub. Lit. H. Der freien Gewalt in bello defensivo sich nicht begeben, noch wegen der 1500 Mann die Stände sattsamb desinteressiren.

7. Lit. L. Die stata tempora der Landtäge so stringiren, dass keine Gewissheit darauf zu nehmen, auch dass kleine consilium, welches zu allen Zeiten in allen arduis zusammen kommen kann, uf 6jährige Zeit aussetzen.

8. Lit. M. N. O. Das Jurament, pactum, commissarium und die Elucidation der Clausul „quantum non derogant“ gänzlich ausschlagen, und versagen.

Also kann nunmehr E. E. Landschaft darum, dass die potestas agendi unter den Ständen ganz ungleich, indem die Landrätthe uf Eid und Gewissen, die Deputirten von der Ritterschaft und kleinen Städte uf instructiones sich referiren müssen, zur weitem gründlichen Antwort uf diese E. Ch. D. Erklärung [sich] nicht auslassen, sondern muss unterthänigst und demüthigst bitten, dass, weiln das Weihnachtfest herannahet, und die Landtagshandlungen ohne das ihre Ferien nehmen müssen, E. Ch. D. geruhen in Gnade die Assecuration und versprochene Abolition gravaminum, sowie dieselbe pro ultima von E. Ch. D. gewilliget werden kann, E. E. Landschaft noch für den Rest herauszugeben und die gnädigste Verordnung zu thun, dass zugleich die Deputirten, so woll von der uf die Assecuration als die Abolition gravaminum ausgegebene kurfürstliche Resolution, in den Aembtern völlige Relation thun, über denen Punkten, welche sowoll in der Assecuration als in abolitione gravaminum, secundum petita nicht angenommen, völlige instructiones einziehen und darauf in certo termino, ohne einiger Deputirten Ausbleiben, zu Reassumirung des Landtages erscheinen, insonderheit, dass die kleinen Städte ihre Abgefertigten unfeilbar und bei nachgehender Straffe abzuschicken angehalten werden mögen, damit, wenn das geschehen, E. E. Landschaft ohne andern Hinterzug weiter verfahren, und so viel sie ihres wenigen Orts vermögen, E. Ch. D. und des Landes Interesse zu gewünschtem Ende befördern möge.

Wie nun E. E. Landschaft nicht zweifeln, E. Ch. D. werden die Beschaffenheit der Sachen nach dero wollgegründeten Wissenschaft von dieses Landes Gebräuchen erwägen und sich hierunter als des allerbequemsten Mittels, endlich das Ende zu erreichen, gnädigst begreifen, also sind sie

auch einer gnädigsten Erhörung gewärtig, und verbleiben nach herzlichem Wunsch, dass E. Ch. D. und dero kurfürstliches Haus dieses ausgehende Jahr mit Gesundheit schliessen und das neue angehende mit allem selbsterwünschlichen beständigem Wollstande, glücklicher Regierung, auch zeitlichem und ewigem Wollergehen eintreten möge.

Erklärung der drei Städte an die Oberräthe<sup>1)</sup>. Praes. 4. Januar 1663.

R. 6. SS. — Kön. 668 III.

[Antwort auf die Mahnung, nunmehr etwas zu bewilligen. Bewilligung eines Subsidiums von 300000 Thlrn. Clauseln: noch zu bestimmender Erhebungsmodus, Erledigung der Gravamina, Verwendung zur Domänen-Einlösung nicht für die Armee.]

Was im hohen Namen I. Ch. D. E. E. Herrl. die nächstabgewichene Woche an die erforderte und damals anwesende Deputirte der Erb. Räthe der dreien Städte Königsberg gebracht, werden sie sich hochgeneigt zu erinnern geruhen, welche Proposition in nachfolgendem bestanden. Als dass I. Ch. D. die Städte Königsberg erinnern liessen, welcher Gestalt die beiden Oberstände, nachdeme sie I. Ch. D. das supremum et directum dominium verwilliget, deroselbigen auch ein gewisses subsidium und dasselbe durch eine durchgehende Accise zusammen zu tragen eingegangen, selbige auch folgens balde zu Werke gerichtet und im Lande einnehmen lassen. Weil aber die Städte Königsberg damals in puncto supremi domini discrepant gewesen, als hätten sie auch deswegen zu keiner Accise sich verstehen wollen. Nach dem Mal aber sie jetzt und wegen des ersten Punkts mit den andern Ständen einig und dadurch auch die Ursach ihres dissensus wegen der Accise aufgehoben, als wäre I. Ch. D. gnädigstes Ansinnen und Begehren an die Städte Königsberg, die Accise ehistes Tages in der Stadt zu Werk zu richten und gleichwie in dem

1663.  
4. Jan.

<sup>1)</sup> Der Originaltitel des Stückes (Copie, der Erklärung der drei Städte vom Mon. Jan. [= Jan. 1663] beigelegt) lautet: „Die den 4. Jan. 1663 durch der Räthe, Gerichte und Gemeinden der dreien Städte Königsberg in der Oberrathstube eingebrachte Erklärung auf die von den Herren Oberräthen vorhero den 28. Dec. [1662] an sie gethane Proposition.“

<sup>2)</sup> Ueber des Kurfürsten Stimmung den Ständen gegenüber nach Weihnachten und nach Neujahr vergl. seine vertraulichen Schreiben an Schwerin vom 26. Dec. 1662 und 4. Jan. 1663 (Urk. und Actenst. IX S. 845 und 846 f.).

Lande geschiehet, einnehmen zu lassen und solches umb so viel desto eher, weil die Städte Königsberg durch Verweigerung der Accise und Tergiversation allbereit I. Ch. D. in grossen Schaden von etzlichen Tonnen Goldes, in ihren Domänen, in welchen sie die Miliz, die sonsten durch die Accise hätte sollen verpfleget werden, unterhalten müssen, verursacht hätten. Wie dann I. Ch. D. auch nicht vermuthete, dass sie noch einige Weitläufigkeit und Schwierigkeit deswegen zu machen gedenken würden, weil ihnen auch allbereit ein Project der Accis-Einnahme, dadurch Handel und Wandel nicht beschweret werden mögte, übergeben und sie selbes auch angenommen haben sollten; auch albereit genugsamb überführet wären, dass die meisten Zünfte (ausser den Mälzenbräuern und noch einer andern Zunfte) nebenst allen Gewerken auf die Accise inclinireten und solches I. Ch. D. hohen Person selbst hinterbracht.

Auf welches, wie die damals anwesende Deputirten sich zu resolviren, keinesweges gemächtiget, als haben sie solches an die Ihrigen nehmen müssen und fideliter hinterbracht, worauf die Erb. Räthe folgendes Tages denen Gerichten und Gemeinden solches vortragen lassen, welche solches an ihre Hinterbliebene genommen und gestriges Tages ihre Erklärung in folgender Meinung einbracht.

Es wüssten die Städte Königsberg sich wohl zu erinnern, wie dann auch die öffentlichen Landtagshandlungen solches bezeugten, welcher Gestalt die andern beeden Stände das supremum et directum dominium I. Ch. D. verwilliget, in den Städten Königsberg aber die beiden Gerichte als Kneiphoff und Löbnicht, wie auch alle Zunfte und Gewerke aus erheblichen und in den Landtagesacten befindlichen Ursachen in dem puncto supremi et directi dominii discrepant gewest und darinnen zu gänzlicher Einigkeit nicht gelangen können. Die Stände sämbtlich fortgeschritten und über der Assecuration der Privilegiorum und Abolition der gravaminum consultiret und dann allerletzt wegen des subsidii Handlung gepflogen. Da dann zwar die andern beide Stände I. Ch. D. ein gewisses subsidium unterthänigst verwilliget und zu dessen Zusammentragung eine Accise eingegangen; welche weil sie die Städte Königsberg ihnen höchst praejudicirlich und beschwerlich befunden, aus wichtigen daselbst angeführten Ursachen nicht haben eingehen können, sondern derselben allewege constanter contradiciret. Doch I. Ch. D. ihre unterthänigste Pflicht gleich den andern Ständen zu erweisen, haben deroselben sie, wann sie wegen ihrer Privilegien versichert und von ihren erklagten gravaminibus befreiet würden, mit einem subsidio von 300000 Thlr.

unterthänigst unter die Arme zu greifen und solches durch das bequemste Mittel, das sie unter ihnen erfinden könnten, in gewisser Zeit zusammen zu bringen und abzutragen versprochen, weswegen sie sich auf die Landtagsacta wollen gezogen haben. Dahero dann die Städte Königsberg nicht absehen können, wie sie eben deswegen, weil sie in [puncto] supremi et directi domini mit den Ständen sich conformiret und geeinigt, auch die von ihnen allezeit widersprochene Accise einzugehen, könnten gehalten werden, sondern leben vielmehr des unterthänigsten Vertrauens, dass I. Ch. D. vorerst sie ihrer Privilegien versichern und die gravamina aboliren, indessen aber in sie wegen der hochbeschwerlichen Accise nicht dringen werde, wie sie dann auch dero gnädigsten Anblick darinnen verspüret, dass sie bei dero Anwesenheit in dero Mühlen bishero frei und ohne Accise haben mahlen lassen. Indessen sind die Städte Königsberg wie vor deme, also auch noch des unterthänigsten Erbietens ihr gewilligtes subsidium der 300000 Thlr. I. Ch. D., sobald oberwähnte puncta darüber eben jetzo fleissig gearbeitet wird, zu volliger Richtigkeit gebracht sein werden, durch einen modum, den sie unter sich erwählen wollen, versprochener Maassen willigst einzusambeln und abzutragen. Dass aber ferner den Städten Königsberg will beigeleget werden, als hätten I. Ch. D. selbige durch Verweigerung der Accise in so grossen Schaden gebracht, in dero Domänen, in welchen sie die Miliz (so durch die Accise hätte gepfleget werden) erhalten müssen, dessen befinden sie sich gar unschuldig, angemerkt sie sich nicht verbündig gemacht, durch das gewilligte subsidium die kurfürstliche Miliz zu unterhalten, sondern erinnern sich vielmehr, dass das auf jetzigem Landtage von allen Ständen gewilligte subsidium nicht die Miliz zu unterhalten, sondern I. Ch. D. verpfändete Domänen einzulösen und zu befreien, destiniret; wie dann auch die Landstände in ihrem Bedenken die Defension des Landes betreffend, diesem Lande schädlich und unerträglich erwiesen, dass zu dessen Defension geworbene Völker mit grossen Unkosten sollten gehalten werden, sondern viel zuträglicher zu sein erachtet, die Landesdefension, wie vor deme, also auch folgend durch Landesinsassen zu bestellen. Wird also den Städten Königsberg die Schuld einiges verursachten Schadens, wegen der Verpflegung der Miliz, die sie nimmer versprochen, nicht können beigelesen werden. Wie sie dann auch nicht wissen, dass sie einige Einrichtung der Accise sollten angenommen und darinn verwilliget haben, sondern haben vielmehr derselben constanter contradiciret. Gleicher Gestalt auch Niemanden von den Zunften und Gewerken sich dazu ver-

stehen will, dass sie jemalen den Ihrigen mitgegeben haben sollten, in die Accise zu verwilligen. Sollte es Jemand privatim und absque mandato gethan haben, kann solches den andern nicht präjudicirlich oder schädlich sein.

Solches, wie E. E. Herl. die Städte Königsberg zu ihrer Nothdurft einbringen müssen, also bitten E. E. Herl. sie unterdienstlich, selbiges nicht ungeneigt aufzunehmen, sondern bei I. Ch. D. an ihrem hochvermögenden Orte beförderlich zu sein, dass sie ehest wegen ihrer Freiheit gnugsamb versichert und in ihren gravaminibus erhöret werden mögten, damit sie alsdann wegen des versprochenen subsidii und des modi colligendi sich mit den Ihrigen zusammenthun und I. Ch. D. unterthänigste Satisfaction leisten könnten.

Indessen aber wegen der hochbeschwerlichen Accise in sie nicht gedrungen werden mögte <sup>1)</sup>).

Bittschrift der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten<sup>2)</sup>.  
Praes. 6. Januar 1663.

R. 6. SS. — Kön. 668 III.

[Aufrechterhaltung ihrer Unterwerfung. Bitte um Erledigung der Gravamina und Ertheilung der Assecuration.]

1663.  
6. Jan. Es kann E. Ch. D. unserm gnädigsten Landes- und Stadt-Vatter nimmermehr so glücklich und woll ergehen, [sic] wir dero jederzeit getreue Unterthanen wünschen zu diesen angehenden neuen Jahre es derselben noch immer besser und flehen den allerhöchsten Gott herzeiferigst an, dass er E. Ch. D. mit seiner Gnade von oben herab mildiglich beseeligen wolle, damit sie dies neue und viel nachgehende Jahre in ruhigem Zustande, beständiger Leibesgesundheit und verlangter Zufriedenheit dero Land und Leute nach des höchsten Gottes Willen und Wohlgefallen glücklich und wohl regieren möge. Wir müssen aber hiebei von Grund

<sup>1)</sup> Am Schluss findet sich folgender Zusatz: „Die Deputirten so damals zugegen gewest, sind folgende: Herr Hans Jacob Lock, Herr Reinhold Polstein, Herr Daniel Klein, aus der Erb. Rätthe Mittel; Herr Johann Langerfeldt, Herr Samuel Bürte, aus der Erb. Gerichte Mittel; Christian Henning, Fridrich Grube, Daniel Flotwell, von Mälzenbräuern; Georg Lang, von den Gewerken.“

<sup>2)</sup> Die Originalaufschrift, in dorso, lautet: „Demüthigste Erklärung und Bittschrift, Bürgermeister, Rätthe, Gerichte, Zunften und ganzen Gemeinden der drei Städte Königsberg.“ — Das Präsentatum findet sich nur Kön. 668 III.



unserer Seelen beklagen, dass eben zum Anfang dieses Jahres, da wir allen bisherigen Missverstand mit dem alten Jahre wegen des erhaltenen *directi et supremi domini* hingelegt zu sein vermeinet, selbiger von Neuem, Gott sei unser Zeuge, ohne einzige unsere Schuld und Gedanken wieder rege gemacht und unsere Deputirten heutiges Tages von E. Ch. D. selbst eigenen hohen Person hat vorgehalten werden wollen, was sie vor Leute wären, die dasjenige, was sie einmal wohlbedächtig ausgebracht, retractiren und umbstossen wollten. Wie uns nun dieses herzkränkend von vorgemelten unsern Deputirten ist hinterbracht worden, haben wir nicht umbhin gekonnt, solchen ungütlichen Verdacht, welcher uns nimmermehr in den Sinn oder Gedanken gestiegen, von uns ufs Beste abzulegen und E. Ch. D. ufs Neue dessen, was wir einmal wohlbedächtig des Punkts des *supremi et directi domini* halber uns laut den Landtagsacten erklärt, unterthänigst zu versichern und damit E. Ch. D. rechten wahrhaften gründlichen Bericht von alle deme [erhalten], was in vorigen Tagen bei denen Herren Oberräthen negotiiret, von denenselben in E. Ch. D. hohem Namen an uns gebracht und wir darauf gestriges Tages pro resolutione nostra hochgemelten Herren Oberräthen wieder zukommen lassen, haben wir solches in die Feder fassen lassen und E. Ch. D. hiemit in Unterthänigkeit sub A überreichen wollen, daraus hoffentlich E. Ch. D. nicht mit einem Buchstaben befinden werden, dass wir unser Wort zurückziehen und dasjenige, wessen wir uns einmal unterthänigst erklärt, wieder umbstossen wollen, sondern wie wir, sonderlich die Gerichte Kneiphoff und Löbnicht nebenst der ganzen gemeinen Bürgerschaft, dieses jetzo rege gemachten Punkts halber gegenst E. Ch. D. sowohl mündlich als schriftlich, auch gegenst eine ganze ehrbare Landschaft uns erklärt und es von Herrn Barthel Michel Gerichtsverwandten der Stadt Kneiphof, als welcher damalen das Wort geführt, an uns gebracht, also legen wir solches hiemit nochmalen sub B. u. C. zu E. Ch. D. Füßen, wollen dabei gänzlich verbleiben und nicht im Geringsten davon abweichen. Bitten derowegen um Gottes Willen, es wollten E. Ch. D. nicht nur allen uns kränkenden Verdacht hinlegen und fahren lassen, sondern mit Abhelfung unserer gravaminum und Ausgebung der von denen gesammten Land-Ständen projectirten Assecuration laut dero jüngsten übergebenen demütigsten Bittschrift diesem langwierigen Landtage seine Endschaft gnädigst geben und daruf in Ch. Gnaden sich versichert halten, dass wegen Beitreibung des versprochenen subsidii gegenst E. Ch. D. wir uns in unterthänigstem Gehorsamb dergestalt bezeigen werden,

dass E. Ch. D. darob ein gnädiges Wollgefallen schöpfen und nimmermehr anders erfahren werden, als dass wir seind und verbleiben wollen etc. etc.

Erklärung der gesammten Stände<sup>1)</sup> an die Oberräthe. Praes.  
31. Januar<sup>2)</sup> 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Antwort auf die Duplik des Kurfürsten in Sachen der Assecuration. Neue Aenderungsvorschläge, darunter: Polnische Commissare, polnische Assecuration in casum devolutionis, staatsrechtlich-historische Deduction über Polens Recht, kirchliche Bekennnisschriften, übergangene Privilegien, Kirchenrecht der Lutherischen und Katholiken.]

1663.  
31. Jan. Es erfreuet sich E. E. Landschaft von allen Ständen zum Höchsten, dass E. E. H. Hl. in Betrachtung ihres hohen Ampts die schweren und weitläufigen Handlungen, welche die Zeithero zwischen I. Ch. D. unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn und E. Erb. Landschaft in puncto assecurationis privilegiorum geführet worden, unternehmen und einen dritten Entwurf jüngst verflossenen 15. Januarii den anwesenden Ständen zu weiterer ihrer Erklärung ausgeben wollen<sup>3)</sup>. Wiewohl nun das Project wel-

<sup>1)</sup> Der Originaltitel lautet: „E. Ehrbaren Landschaft von allen Ständen höchstnöthige Erinnerungen, auf das von denen Herren Ober- und Regiments-Räthen den 15. Januari 1663 extradirte Project kurfürstliche Assecuration, übergeben den 30. Januarii 1663.“

<sup>2)</sup> Dieses Datum nach Kön. 668 III.

<sup>3)</sup> Dieser dritte Entwurf unterscheidet sich von dem ersten (d. d. 15. Sept., publ. Königsberg 11. Oct. 1662, s. o. S. 237 ff.) in folgenden Stücken. Alinea 2 (in der Vorlage findet sich diese Numerierung nicht) lautet: „Wir wollen auch aus landesväterlicher Gnade und Liebe gegen unsere treuegehorsame Stände dieselbe hiemit versichern, dass gewisse commissarii, welche, von I. K. M. autoritate comitali darzu verordnet, zu der Zeit, wenn sie, unsere Stände, uns den neuen Erbeid ablegen werden, sich allhier in unser Herzogthum einfinden, dasjenige, was allbereit über die Relaxation a juramento noch übrig, vollends [folgends?] zum Effect bringen, daneben von denenselbigem das Eventualjuramentum empfangen, sie auch dabei kräftiglich assecurieren“ und nun weiter wie o. S. 239. — In Alinea 3 steht statt der Worte „nachdem es nunmehr mit dem utili consolidiret ist“ bis „oder geschehen können“ folgender Passus: „wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachten Freiheiten zu extendieren, solchem nach intendieren wir ein Mehrers nicht, denn dass uns, nachdem das utile cum directo dominio consolidiret und uns das supremum dominium zustehet, nunmehr nebenst denen herzoglichen und des Ordens, auch die königlichen und der Republik jura competieren, deren wir uns denn auch nicht anders gebrauchen wollen, als wie sich derselben der König und die respublica nach Inhalt der Pacten, welche zwischen dem König, der Republik und uns und dann auch bei der zwischen

ches E. E. Landschaft den 16. November 1661 demüthigst denen damaligen Herren plenipotentariis in Bartenstein überreicht, so gestellet,

unseren Vorfahren und uns selbst mit unsern preussischen Ständen abgehandelten Verfassungen gebraucht oder legitimo ipsis competente jure gebrauchen können.“ Der Anfang von Alinea 4, der sich an diese Worte sogleich anschliesst, lautet: „Wir geloben und versprechen auch Solches und darauf als der natürliche Erb- und Oberherr“ u. s. w. wie o. S. 239. — Zu Beginn von Alinea 5 heisst es nach „angezogen werde“ folgendermassen: „Wir wollen aber, soviel die Reformierten betrifft, eine solche gnädigste Moderation besage dem jetzigen Landtags-Recess wirklich bezeugen, dass daraus unsere getreue Stände noch mehr zu verspüren haben sollen, wie wir die ihnen hierinnen gegebene Versicherungen wegen der lutherischen Religion denen Worten nach fürstlich und ehrlich verstehen und derselben Unterdrückung durch die Reformierte keineswegs suchen.“ Der Satz „soviel aber der Widerlagen“ bis „verboten sein“, ist ausgefallen. Die Fortsetzung „sie auch bei allen löblichen“ u. s. w. ganz wie o. S. 239 f. — In Alinea 5 gegen Schluss (S. 240) ist nach den Worten „ohne einige Exception schützen und erhalten wollen“ eingeschoben: „und hat es im Uebrigen mit denen Lehnen, welche nach Inhalt der Landesverfassungen, ohne der gnädigsten Herrschaft und Lehnschaft Präjudiz hinwiederumb von denen Herrn Ober-räthen verliehen worden, sein guttes und beständiges Bewenden.“ — Nach Schluss von Alinea 6 folgt der erst in dem zweiten Entwurf (d. d. 23. Nov., praes. 2. Dec. 1662, s. o. S. 289 f.) eingeschobene Zusatz von „Wir wollen“ (S. 289 u.) bis „vorhero ihren getreuen Einrath vernommen und sie darin gewilliget“ (S. 290 u.), und dann heisst es weiter: „gestalt sie dann wegen der Kron Polen versprochenen Hülfe der 1500 Mann keine Sorge zu spüren [?], weil es ohne dem darauf stehet, dass wir uns mit dem Könige und der Kron Polen darüber auf eine andere annehmliche Weise vergleichen möchten“. Es folgt der Schlusssatz (S. 290 u.): „damit also“ bis „stabilieret werde“ und darauf Alinea 7 (o. S. 240) „Weiter geloben wir“ u. s. w. Der Schluss von Alinea 7 lautet abweichend: „ohne einige Vergewaltigung verfahren und die Instantien nicht confundiret werden.“ Am Schluss von Alinea 9 findet sich der Zusatz: „gestalt wir denn auch die Verordnung machen wollen, dass in rebus judicatis bei allen Gerichten gehörige Execution geschehe, die Justiz nicht retardiret und, wer dawider handeln wird, gebührlich gestrafft werde.“ Dann ist nach Alinea 9 folgender Abschnitt eingeschoben: „Und demnach ein jedweder fleissiger Privat-Hauswirth seine Oekonomie zu seinem selbst eigenem Besten und Nutzen bestellet und nach seinem Belieben die darzu benöthigte Diener annimmt und abschaffet, also haben und behalten wir auch den festen und hochnöthigen Fürsatz, unser durch allerhand Unordnung guten Theils zerfallenes Kammer- und ökonomisches Wesen, so viel noch zur Zeit möglich, hinwiederumb zu redressiren, die fleissigen und getreuen Haushalter und Beamte beizubehalten, mit denen andern aber zu Verhütung unsers und des Landes grössern Schaden und Nachtheil, ja gänzlichen Ruin und Zerrüttung unserer Domänen nach deme einem jeden privato und also auch vielmehr uns zustehenden Rechte und Befugnüs zu verfahren, dabei wir doch die Meinung gar nicht haben, sambt wollten wir auch nur den geringsten Menschen, viel weniger die, welche von uns zu Ehren-Aemtern befördert, aus blossem Verdacht und Angaben ihres Dienstes entsetzen und Ungnade auf sie werfen, sondern wir wollen wider diejenige auf die zu Anfangs erwähnte Art und Weise verfahren, welche in wirklichen üblen Administrationen und

dass darinnen nicht das Allergeringste, was so viel Zeitverlust verursacht, weniger Sr. Ch. D. wahrhafte Hoheit im Allergeringsten verletzen könnte, zu befinden und dannenhero wohl gehoffet hätten, es würden die Sachen durch die hohe Anwesenheit Sr. Ch. D. nicht allein geschwinder, sondern auch leichter entschieden werden, so müssen sie doch mit höchster Betrübness vernehmen, dass nicht allein aller Zeitverlust auf sie gelet, sondern auch alle Schwierigkeit ihrer vorsetzlichen Hartnäckigkeit und dass [sie] gegen die kurfürstliche zum andernmal wiederholte Assecuration und Declaration nicht wie es ihre schuldige Devotion erfordert, flectiren, beigeleget werden will, nochmehr aber ist dieses Project, welches E. E. Herrl. Herrl., in der Meinung, als wenn sie Sr. Ch. D. kein besseres E. E. L. zu gut angewinnen könnten ausgegeben, so gestellet, dass sie beinahe darüber an aller menschlichen Hülfe verzweifeln muss. Es ist E. Erb. Landschaft in den festen Gedanken, es werden E. E. Herrl. Herrl. bei allen ihren remonstraciones, so sie in hoc puncto Sr. Ch. D. beibringen können auf die normam jurium et consuetudinum hujus ducatus, an welche dero hohes Amt sub vitio nullitatis verbinden Decreta de ao. 1609 p. 103 f. 2 § instructiones in fine, gesehen und alles was zu Behauptung E. E. Landschaft so billigen als rechtmässigen Unterthanen Ansuchens hat dienen können, aus unsern Fundamentalverfassungen treulich angeführet haben. Dass nun dieselben so wenig S. Ch. D. bewogen haben, hat E. Erb. Land-

---

sonsten untreu befunden worden, wollen wir mit Gnaden erlassen.“ — Am Schluss von Alinea 10 ist folgender Absatz eingeschoben: „Sollten wir ausser Landes sein, so stehet einem Jedweden auch ausserhalb Landtages jedes Mal frei seine Beschwer an unsere preussische Regierung zu bringen, welche uns nebst ihrem unterthänigsten Gutachten solches gehorsamlich zu referiren, und auf unsere gnädigste Resolution zu stellen. Und gleichwie wir daran, wenn unsern getreuen Ständen Beschwer zu führen rechtschaffene Ursachen gegeben werden sollten, kein Gefallen tragen und dieselbe forderlichst abzuheffen wissen wollen, die Stände aber der Landtäge halber und, als wenn dieselbte zu oft und derer zu viel zu der Herrschaft und des Landes Beschwer gehalten würden, vor diesem Beschwer geführet, wir aber weder desshalben, noch auch, dass zu wenig gehalten werden möchte, zu einigen redlichen Querelen Ursach zu geben, sondern jedesmal das allgemeine Beste zu suchen gedenken, so sind wir gnädigst zufrieden und lassen geschehen, dass unsere pr. Regierung mit Zuziehung des kleinen consilii (mit welchem es sonst allerdings bei dem alten Herkommen bleibt) alle sechs Jahr sich zusammen thun, die Sache wohl überlegen und solches uns nebst ihrem unterthänigen unmassgeblichen Bedenken gehorsamst berichten, darauf wir dann, wenn wir nicht durch eine rechtschaffene Ehehaft davon verhindert werden, jedesmal einen Landtag ausschreiben und wegen Restrangirung der Landtäge derer Stände unterthänige unvorgreifliche Meinung erwarten wollen.“ Der Schluss stimmt in beiden Entwürfen überein. (Kurfürstliche Erklärung vom 15. Jan. 1663.)

schaft einer sonderlichen Strafe Gottes, die ihrer Herrschaft aus diesen Ursachen unverdienten Zorn umb ihrer anderwärtigen schweren Sünde willen über sie ausschütten will, beizumessen und muss es daher für eine Anzeugung noch grössers Unheils halten, dass ihr diese betrübtte Nachricht von E. E. Herrl. als von denen, welche an diesen Handlungen so viel interessiren, als die Säulen an einem Gebäude, zu desto ungezweifelter Wahrheit hinterbracht wird, doch wollen sie dabei nicht zweifeln, E. E. Herrl. werden dennoch in ihrem Gewissen eines Andern angewiesen sein und dafür halten, dass E. E. Landschaft diesen ihren ausgegebenen Entwurf ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne Verlust ihres lieben Vaterlandes theuer erworbenen Freiheiten, wie gern sie auch wollten, nicht annehmen können.

Dieses hat zwar E. E. Landschaft allbereit in ihrer den 29. Dez. 1662 übergebenen unterthänigsten Bittschrift Sr. Ch. D. in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben und dabei insonderheit gebeten, weil E. E. Landschaft auf die kurfürstliche Erklärung ihrer andern Assecuration zur weitem gründlichen Antwort aus denen daselbst angeführten Ursachen sich nicht auslassen könnte, S. Ch. D. geruheten zu verstaten, dass zuvorhero die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten ihren Hinterlassenen de ante actis in den Aembtern Relation thun und über denen noch übrigen, so wohl in assecuratione, als abolitione gravaminum streitigen Punkten neue instructiones einholen möchten.

Nachdem aber weder dieser Unterthanen Vorschlag angenommen, noch die nach der Zeit begehrte und von den sämbtlichen Ständen angenommene Conference über mehr gedachter Assecuration ihren Effect erreichet, dardurch den Ständen entweder einige Gewalt weiter zu geben, oder mehrers Licht in der Handlung zu verfahren, welcher gegeben worden, dieses ausgegebene Project auch weder ein anders, noch ein mehrers, als was allbereit in der vom 2. u. 6. Dez. 1662 ausgegebenen kurfürstlichen Assecuration und Declaration enthalten in sich begreifet, als kann sich E. E. L. annoch nicht entziehen ihres Vaterlandes Recht und hierunter versirende Wohlfahrt zu beobachten und zur unterdienstlichen Antwort auf dieses E. E. Herrl. ausgegebenes Project nachfolgende demüthigste Vorstellungen zu überreichen.

Ad Lit. A. Für das Wörtlein „wann“ bittet E. E. Landschaft „ehe und wann“ aus den hierunter sub M. N. O. angeführten Ursachen zu setzen.

B. Allhier werden die Landeshandlungen nicht auf der Stände Einwilligung, sondern nur Rath und Gutachten eingerichtet,

Dabei aber E. E. Herrl. E. E. Landsch. zu erinnern, welcher Gestalt die kurfürstliche ausgegebene zwei assecurationes und die darauf erfolgte Declaration unterschiedener terminata gebrauchet. In der ersten Assecuration vom 11. Oktober Ao. 1662 sind alle Handlungen nur auf Rath und Gutachten der Stände gestellet worden, darauf die Stände alsobald erinnert, dass dies Wort „Einwilligung“ mangelte.

In der andern Assecuration vom 2. Dez. 1662 haben S. Ch. D. das Wort „Einwilligung“ hinzusetzen lassen, hergegen aber ist anstatt „aller Handlung“ „dergleichen (auf die Wehlauschen pacta reflectirend) Handlungen“ eingerücket worden.

Hierauf hat E. E. Landschaft abermalen in ihrer unterthänigsten Erinnerung vom 13. Dez. 1662 gebeten, das Wort „dergleichen“ auszulassen, die formulam vom 11. Okt., welche das Wort „alle“ gebrauchet, zu behalten und auf E. E. L. Rath und Einwilligung nicht allein dergleichen, sondern alle [das] Land angehende wichtige Sachen zu richten. Dieses hat S. Ch. D. in dero gnädigsten Erklärung vom 16. Dez. 1662 gewilliget und versprochen, es bei den Formalien vom 11. Okt., soviel die Wort „alle“ betrifft, bewenden zu lassen.

C. Dass S. Ch. D. gewisse commissarios autoritate comitali zu gewisser Zeit anhero befördern wolle, nimbt E. E. L. nicht anders, als mit schuldigster Ehrerbietung an, und ob sie gleich quoad relaxationem in gebührender Bescheidenheit über dasjenige, was sie allbereits in ihren vorigten Schriften in dieser Materie weitläufig angeführet hat, wohl einwenden könnte, dass solche Art der Relaxation unsern Verfassungen und Gewohnheiten ganz zuwider, indem dieselbe der Stände wohlfundirtes jus consentiendi mächtig afficiret und denselben gar nicht necessitiren kann und dass die relaxatio in diesem casu notabili qui nunquam habuit parem, ein so grosses Formale, ohne welche die Veränderung des Estats und des supremum dominium fürgethan, nicht gehalten werden könnte, dannhero auch die Stände in grösster Billigkeit prä tendiren könnten, dass ihr consensus hierunter plane concurriren möchte. Dann die diplomata nur speciem rescripti haben, rem jam factam notificiren und sine praevia scientia quorum interest ofters auskommen, ja wenn dieselbe schlechterdings bündlich wären, würde auch das, welches die gegenwärtige K. Maj. in Polen Joh. Casimir ao. 1656 den 20. Septr. in Druck ausgegeben und durchs ganze Land divulgiren und notificiren lassen, Sr. Ch. D. selbst höchstschädliche Effecten verursacht haben.

Die constitutiones regni gehen auch weiter nicht, als auf die blosse

Confirmation der Pacten, davon die Relaxation ein *actus separatus* ist und hiebevorn in vielen geringen casibus durch königl. commissarios hat verrichtet werden müssen. So will dennoch nichts destoweniger E. E. L. Sr. Ch. D. auch gern unterthänigst zur Hand gehen und zufrieden sein, dass sie die königl. Commissarien, nur dasjenige, was S. Ch. D. an der Relaxation noch übrig zu sein erachten, zum Effect bringen, doch dass S. Ch. D. hiebei diese nothwendige requisita nicht hintansetzen möchten.

1. Dass die *comitialis autoritas* denen commissariis vom Könige conferiret werde.

2. Dass der Commissarien Verrichtung entweder auf öffentlichem Landtage, oder in völliger Versammlung der Stände geschehe, damit der Mangel des *consensus*, welcher bei den Wehlau'schen Pacten den Ständen so ein nöthiges und männiglich noch in frischen Gedächtnüs haftendes *praejudicium* zugezogen, bei diesem actu pro aliqua parte ersetzt werde. Sollte aber derselbe auf so frischer That seiner gebührenden Art nicht vollzogen werden, so würde die *cautio ne fiat imposterum*, welche nicht allein S. Ch. D. selbst in ihrer Assecuration den Ständen praestiren, sondern auch die K. Maj. und die Kron Polen darzu verbinden wollen, *contrario facta elusoria* sein.

3. Dass die königl. Assecuration in casum devolutionis schriftlich vom Könige und der Kron gewähret werde, dass S. Ch. D. wegen der neuen Eidesleistung für der Commissarien Ankunft et Intimation ihrer Verrichtung in die Stände nicht zu dringen gnädigst geruhen wolle. Nebst deme erkennet auch E. E. L. mit unterthänigst. Dank, dass S. Ch. D. dero *supremum dominium* wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachten Freiheiten zu extendiren nicht gemeinet; wann aber S. Ch. D. sich des Ordens Recht sine ulla expressione tanquam ex *reservato* anmaassen, so streitet solches ausdrücklich mit den Landesfreiheiten. Denn so viel den Orden und dessen Recht betrifft, so sind dieselben ganz *expiriret*, haben auch umb folgender Ursachen Willen *expiriren* müssen, denn 1. hat der Orden im Anfang kein sonderlich Recht ausserhalb seiner Ordensregul in dieses Land gebracht, das aber, was er nach der Zeit sich angemasset, ist ex *j. belli* entstanden und hat über die heidnische und mit dem Schwert gewonnene Leute *j. victoris i. e. absoluto* geherrschet. Nachdem aber viel von deutschem Geblüte sowohl adeliche als bürgerliche Personen zu dem Orden ins Land kommen und häuslich sich niedergelassen, hat ihnen, nachdem sie sich entweder in

die Städte oder aufs Land gesasset, der Orden unterschiedene Privilegia sowohl zu Cölm- als Lehn-Recht ex eodem absoluto jure verliehen, dieses absolute Regiment ist nachmals zu solchen Excess gerathen, dass der abusus so gross worden, dass den Belehnten und Berechtigten ihre Privilegia nicht gehalten und Land und Städte zur Verbündnüs für ihre Freiheiten und zur Vereinbarung mit der Kron Polen verursacht worden. Dahero hat die Löbl. Kron Polen jure supremi domini die zu ihnen spontanea deditioe ao. 1554 kommende Preussen nicht allein mit ihnen vom Orden bei guten Zeiten und ihnen zum besten verliehenen privilegiis angenommen, sondern sie noch darzu mit stattlichen anderen Beneficien und Immunitäten (womit des Ordens absolutum jus gehoben und das Land certis pactis unter das supremum dominium der Könige und der Kron Polen gekommen) begnadiget und hat sich die Kron Polen gar nichts von des Ordens Gewalt und Recht vorbehalten, sondern sich schlechterdings mit denen, was die spontanea deditio und reciproca sponsio ihr zugebracht bezeuget.

2. So hat auch der Orden eine geistl. Foundation auch geistl. Recht und Gewalt gehabt und alle Zeit den Bapst pro fundatore und den Röm. Kaiser pro protectore gehalten, ist auch in solcher Beschaffenheit bis an die Zeiten des Hochlöbl. Markgrafen Albrecht geblieben. Dieses geistl. Lehn und Orden hat dieser hochgedachte Markgraf gänzlich sine omni reservato abgethan und dasselbe hinwiederumb als ein weltliches Lehn ad secularem usum von der Löbl. Kron Polen angenommen, nach seinem seel. Absterben haben sich auch seine löbl. sucessores keines andern und grössern Rechtens, als ihnen ihr primus acquirens ex prima concessione erworben, angemasset.

3. Der hochgedachte Markgraf Albr. selbst hat per expressum in pac. perpet: p. 35 f. 2. § „i quod dux“ aller Rechten und Privilegien, die der Orden von den Bapsten, Kaisern und Fürsten und Königen zu Polen für sich jemalen erlangt, bei der damaligen Secularisirung renunciiret und damit ja aus dem Grunde des Ordens Recht gehoben werde, so hat sich damalige Maj. Sigismundus I. gegen höchstgedachten Markgraf Albrechten und das Land solcher Gestalt verbunden, dass dafern in gedachten privilegiis nicht was enthalten quod duci Prussiae et terris occasione finium et aliorum jurium et privilegiorum necessarium esset debebit majestas regia ejusdem tenoris sub literis et sigillo Maj. Suae ea denuo concedere, welches auch kurz darauf ao. 1526 geschehen p. 38 f. 2. Ist also alle dasjenige, was S. Ch. D. von des Ordens Rechten zum Behuf Ihrer Hoheit



sich anmassen kann, allbereit in eine andere Form gegossen und die Regierung dieses Landes mit gewissen *pactis*, von der damaligen sowohl Ober- als Lehns-Herrschaft ohn einzigen reservat angenommen worden. Quo jure nun S. Ch. D. in das *consolidatum et supremum dominium* treten, eodem jure folgen ihr auch alle daran verbundene *jura* und *pacta* und darf sich derselben Sr. Ch. D. nur *vigore dicti privilegii de ao. 1526* sicher gebrauchen, welche sie auch durch Gottes Hülfe ohne einzigen Hinterzug auf die *obliterata jura* des Ordens bei I. Landesfürstl. Hoheit und das Land bei seiner Freiheit und Wohlfahrt zur Gnüge erhalten werden.

Das diploma *investiturae de ao. 1611*, welches Kurfürst Johann Sigismund höchstmilder Gedächtnüs vom Könige Sigismundo tertio erhalten, gehet dahin, nicht dass es ihm ein mehrers Recht, als in *pac. perpetua et subseq. renovatione* abgehandelt worden, zueignen wolle, sondern es exprimiret nur distributive alle *jura* die vom Orden her in das *vasallagium vigore pacis perpetuae et dictae renovationis* geflossen sind und kann die *clausula* „*sicut ejusmodi terras quondam magistri generales et ordo habuere*“ gar nicht *ad non expressa in praejudicium* der ältern Investitur, die *vim contractus* hat, und *contra ipsum optimum legis interpretem* gezogen und angeführet worden.

Dass aber die Stände sich auf die *privilegia*, so sie vom Orden haben, berufen, geschieht mit gnädigst. Willen ihrer Hochlöbl. Herrschaft, welche allezeit in *favorem* ihrer getreuen Unterthanen in allen ihren *confirmationibus* von Markgraf Georg Friedrichen ao. 1565 an zu rechnen, derer *Privilegien*, welche diese Lande von den regierenden Honmeistern erhalten hat, gedenket.

Wie nun E. E. L. das feste Vertrauen zu Sr. Ch. D. träget, sie werden hierinnen dero Hochlöbl. Vorfahren Fusstapfen nachsetzen und diese *lege et usu firmatam clausulam* nicht aufgeben und auslassen, 1. also bitten sie andern Theils unterthänigst und demüthigst S. Ch. D. geruhen ihnen und ihrer Posterität zum Schaden die *ipso jure et facto* erloschene *jura* des Ordens aus der Finsternüs nicht wieder herauszuziehen.

Weil auch bei diesem Punkt die Worte „nach Inhalt der *Pacten*, welche zwischen dem Könige, der *Respublica* und uns“ das Ansehen führen, als ob sie allein von den Wehlauschen *Pacten* redeten, E. E. L. aber merklich daran gelegen, dass nebenst diesen auch die alten mit den vorigen Hochlöbl. Königen Sr. Ch. D. Vorfahren und den Ständen dieses

Landes aufgerichtete Pacta [nicht] in Vergessen bleiben mögen. Als bitten sie E. E. Herrl. es bei Sr. Ch. D. dahin zu richten, dass anstatt der Worte „und uns“ diese Worte „unsere Vorfahren und den Ständen des Landes“ gesetzt werden mögen.

Ad Lit. E. Ob zwar die Stände, wenn sie die unveränderte Augspurgsch. Confession de ao. 1530 für der ao. 1531 in unterschiedenen Exemplarien ausgekommene und unveränderte, auch deswegen von dem nürnbergischen Convent ao. 1561 solenniter weggeworfene (videatur die Vorrede über das Concordienbuch) zu ihren libris symbolicis nehmen, anders nicht, als wie ins Gemein alle lutherische evangelische Kirchenbücher jeder Zeit gethan haben, reden, so will doch E. E. L. hierunter Sr. Ch. D. sich gerne bequemen, und die Differenz beider Confessionen durch die Zeit disterniren und mit Sr. Ch. D. die für die echte und rechte symbolische Confession, welche ao. 1530 Carolo V. übergeben, halten. Desgleichen könnte sie auch von der formula concordiae anführen und behaupten, dass dieselbe von ao. 1579 her, zu einem Kirchenbuch der preussischen Kirchen einhellig von der Herrschaft sowohl als von den Ständen angenommen worden. Das beweisen nicht allein die unterschiedene öffentliche Publicationen, sondern auch die Kirchenvisitation von ao. 1582 und 1618, woselbst die formula concordiae in vim instructionis den visitatoribus mitgegeben worden, so ist auch ihrer Gültigkeit kein essentielle requisitum, dass sie in die assecurationes und confirmationes privilegiorum hätte mit einverleibt werden sollen, noch vielweniger, dass sie ao. 1641 in die damalige Visitations-Instruction nicht hätte wollen genommen werden, denn hat die damalige hohe Herrschaft mit Einwilligung der gesambten Stände sie in die preussische Kirche einzuführen, sattsame vollkommene Macht und Gewalt gehabt, ist auch in der That eingeführet und symbolisiret worden; so wäre ja nicht abzusehen, wie diesen wohlfundirten Rechten, welches durch mehr, dann vierzigjähriger Praescription befestiget worden, durch die ao. 1641 recurirte Approbation, mit Bestande des Rechtens derogiret werden könne; umb so viel desto mehr, weil S. Ch. D. in die damalige Instruction der Kirchenvisitation, welche itzo im währendem Landtage den Ständen anderweit überreicht, desfalls mit diesen Worten sich erkläret: „dieweil wir dieselbe per formulam concordiae, für ein librum symbolium nicht halten und wir solche dergestalt einzuführen bei K. Maj. und der Kron Polen (dieweil deren in keinen pactis, so deswegen aufgerichtet, einige Erklärung ausdrücklich nicht geschiehet,) zu verantworten nicht getrauet,

die Stände aber damit sie sich deren bei der Visitation mit gebrauchen mögen, so lassen wir es endlich auf ihre Verantwortung dahin gestellet sein.“ Haben nun S. Ch. D. jedesmals auf der Stände Verantwortung gegen Königl. Maj. und die Kron es dahin gestellet sein lassen, warumb wollten sie itzo doch, da sie sich des Königs und der Kron juris gebrauchen wollen und es uf keine Verantwortung in diesem Fall ankommt, die gesambten Stände auch nochmalen dieses herrliche Buch pro libris symbolicis angenommen und es noch dafür annehmen, es ihnen verweigern?

Es wollen aber die vom Herrenstand und Landrätthe, wie auch die von der Ritterschaft und Adel auch hierinnen zur Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion Sr. Ch. D. sich bequemen und zufrieden sein, dass anstatt einer Specialenumeration ihrer Kirchenbücher post verba apologiae [die Worte]: „und angenommenen libris symbolicis und Kirchenordnungen“ gesetzt werden.

Die von Städten aber können sich der formulae concordiae als eines symbolischen Buchs nicht begeben, und bleiben bei der von ihnen einmal angenommenen Enumeration.

Was aber die clausulam „gleichwohl dass solches“, welcher die in den vorigen beeden ausgegebenen Assecurationen enthaltenen Clausul „jedoch das“ gleich ist, anlanget, so hätte E. E. L. wohl gehoffet, es werde S. Ch. D. mit ihrer unterthänigsten Erinnerung vom 13. Decemb. 1662 über diesen Punkt in Gnaden zufrieden sein und ihnen formt mehr nicht mehr zumuthen, dass sie durch ihren consensum zu einem publico exercitio Anlass geben sollten die Ursachen seind:

1. Dass in den Fundament-Verfassungen die lutherische evangelische Religion privative berechtigt ist, das haben sie in ihrer Deduction auf das instrumentum regiminis zur Gnüge erwiesen und kann allhier sine nausea nicht wiederholet werden.

2. Dass hieraus unzählig viel höchstschädliche Consequentien, die in viel andern Stücken mehr die Freiheiten des Landes schwächen werden, entstehen können. Der Indigenat in den Städten das Bürgerrecht und alle derselben beneficia, als munera publica hangen immediat mit an dem consensu und publico libero exercitio und wird die künftige Zeit unfehlbar lehren, dass auf dieselbe eine Reformation erfolgen wird.

Das vulgatissimum observatum regis ad exemplum, welches bei unser Vorfahren Zeiten, sowohl in diesem Herzogthum bei Markgr. Albr. als in der Kron Polen bei König Sigismundi Zeiten in Erfahrung gebracht worden, auch ungezweifelt noch Vielen in frischem Gedächtnis

schwebet, würde zum andern Mal auch hinwieder operiren und werden unsere Nachkommen umb die Gunst ihrer hohen Herrschaft zu gewinnen, ohne Scheu hinzutreten und endlich der ganzen lutherischen evangelischen Kirchen Estat reformiren und umbsetzen. Die Fundamental-Landesverfassungen stehen in keiner freien Disposition der Stände, das Land hat sie ihnen mit theuren Eiden und Pflichten zu conserviren und zu verbessern nicht aber zu vermindern und aufzuheben anvertrauet. Sollten nun die Stände zu Einführung eines freien exercitii ihren consensum hingeben, so würden die Fundamentalgesetze von Niemand anders, als von ihnen selbst gebrochen; Gott und die nachkommende Welt würde und könnte auch von Niemand anders, als ihnen allen Schaden und Nachtheil, der daraus entstanden, beimessen, und deswegen Rechnung von ihnen fordern. Es wird zwar von Seiten Sr. Ch. D. in dero gnädigsten Erklärung vom 16. Dez. 1662 eingewendet, dass die Landschaft noch niemalsen der also genannten lutherischen Religion halber so vollkommlich, als anjetzo durch S. Ch. D. geschiehet, versichert worden und das zweifelsohn dahero, weil sie in den *actis et decretis de ao. 1609 pro permissa potius quam approbata et confirmata* ausgegeben wird.

Hierauf antwortet E. E. L., dass sie zwar die *decreta* von ao. 1609 *sacro sancta* hält, auch dieses *enunciatum* zusambt dem *facto*, welches den römischen Katholischen ein freies exercitium und zugleich *accessum ad dignitatis* erworben, geschehen, und bis zu dieser Zeit *praescribiren* lassen, solches aber schlechterdings umb dieser zwo Ursachen willen:

1. Ihre unterthänigste Affection, dardurch das hochlöbliche Haus der Markgrafen zu Brandenburg, welches durch der Stände rechtmässige und wohlfundirte Contradiction dieses Punkts halber gar leichtlich in ihrer Succession in dieses Herzogthumb hätte können behindert werden, zu bezeugen.

2. Damit sie ein grösser Uebel, welches ihr von vielen andern einschleichenden Secten zuwachsen könnte, abwenden möchte, gestalt nicht allein in denenselben *decretis*, sondern auch in allen andern nachfolgenden, die Secten in *specie* verboten worden.

Dass aber die Stände ihrer einhellig angenommenen lutherischen Religion halber ein wohlfundirts Recht, auch wider die römisch Katholische ao. 1609 vorzuschützen vermöcht haben, wird aus unsern preussischen Geschichtbüchern und den Landesverfassungen solcher Gestalt erwiesen: ehe und wann *per pacem perpetuam* ao. 1525 dieses Herzogthumb ins *directum dominium* der Kron Polen mit guttem Rath, Wissen und Willen

der Stände übergeben worden, ist allbereit die lutherische Religion auch unter dem Honmeisterthumb des Hochl. Markgrafen Albrechten ins Land eingeführet worden.

Ao. 1520 sind die damaligen beiden Bischöfe von der bapstlichen Religion abgetreten. Ao. 23 u. 24 ist das publicum exercitium mit grossem Nachdruck eingeführet und das meiste Theil des Landes gleichsam wie in einem Nue durch Gottes sonderbare Schickung aus dem Bapstthumb gerissen worden; in dieser völligen Procession der freiwillig angenommenen lutherischen Religion ist dieses Herzogthumb allererst ao. 1525 secularisiret und durch gemelten pacem publicam et perpetuam dem directo dominio der Kron Polen, ohne dass der katholischen Religion zu gutt, der König oder die Kron einige jura conditiones und privilegia vorbehalten hätte, ganz unbedienter Maassen untergeben worden. Als auch nach der Zeit aller Oerter die Messen abgestellt, die agenda ecclesiastica eingeführet, neue Kirchenordnung aufgesetzt, die Klöster reformiret, die bapstliche Indulgentien abgeschaffet und viel andere notable actus reformationis mit denen noch übrigen Katholischen im Lande hin und wieder vorgenommen worden, hat weder der König, noch die Kron contradiciret, oder einiges Interesse davon genommen, sondern diesem sonderbaren Werke des Heil. Geistes seinen ungehinderten Lauf gelassen. [Als] ao. 1569 das lublinische privilegium wegen vielfältiger Rotten und Secten, die ins Land einschleichen wollen, ausgegeben, ist das ganze Land durchgehends lutherisch gewesen und kann nicht bewiesen werden, dass ein einziger Bapstlicher von Consideration mehr übrig gewesen, das gestehet auch der König Sigismundus selbst, indem er in gedachtem privilegio ausdrücklich meldet, universos ordines ducatus Prussiae in eam doctrinam cum consensu ducis consensisse und nichts desto minder hat er der bapstlichen Religion nicht mit dem allergeringsten Worte gedacht, sondern als in einer Sachen, da er sich kein Recht nehmen könnte, still geschwiegen und also über 80 Jahr i. e. zweifach über das tempus praescriptiones die lutherische evangelische Religion der Possession ihres wohlfundirten Rechtens privative sich gebrauchen lassen.

Ao. 1603 ungefähr zu der Zeit, da Kurfürst Johann Friedrich durch seine Botschaften zu Warschau die Succession dieses Herzogthumbs gesucht, haben allererst der König und die Kron die Gelegenheit in Acht genommen das Interesse der bapstlichen Religion ex jure directi domini rege zu machen, angefangen, und ein neues exercitium religionis von hochgedachtem Kurfürsten Johann Friedrich zu der Zeit, da er noch kein

belehnter Herr dieser Lande gewesen, *in sciis ordinibus* durch eine *Transaction de ao. 1605*, welche doch nicht *ad acta publica* kommen, erhalten. Auf diesen Vergleich und keinen andern Fundament beruht die *permissa potius quam approbata*, wie aber die Stände obgedachten Vergleich angenommen, das weiset unter Andern selbst die *cautio legatorum de ao. 1611 p. 114 f. 1* mit diesen Worten: „*ac vero ita de eo se, exstruendo uno aut altero templo (tum convenisset, ut per commissarios suos cum ipsis provincialibus ser. rex ageret, ne quis, tum apud illos quicquam ad huc perfici potuerit. Nichts desto weniger haben sie doch ihren dissensum nicht verfolget, sondern aus oben angeregten Ursachen schwinden und die Bäpstlichen dadurch ex manifesto facto ein jus sich erwerben lassen.*

Wann nun S. Ch. D. hieraus weiter schliessen und sagen, weil sie das *supremum dominium* und also der Könige in Polen Recht überkommen, also können sie auch frei, das in *hoc puncto* für die ihre Religion thun und schaffen, was der damalige König Sigismundus *ao. 1609* für die seinige *ex. j. directi dominii* gethan,

so wird hierauf unterthänigst geantwortet, was der König damals gethan habe, sei 1.) *res facti* wie oben remonstrirt gewesen und allererst *ex post facto et successu temporis* ein jus geworden.

2.) Habe der König *ex j. directi dominii* kein Recht haben können, denn die *potestas circa sacra* an dem *jure territoriali* dieses hinwiederumb an *vasallagio* privative hanget.

3.) Wenngleich der König damals das *plenum dominium* gehabt hätte, so hätte er dennoch das *jus reformandi ex j. supremi dominii et ea lege juris publici* nicht gebrauchen können, denn dem sind entgegen nicht allein der Stände *jus quaesitum* und *praescriptio longissimi temporis*, sondern auch die *pacta* und das *privilegium lublinese*, kraft welcher die Könige verbunden sind, die Stände bei der lutherisch evangelischen Religion kräftigst zu schützen. Wollten aber *ex simili* S. Ch. D. dergleichen jus auch für sich *incaminiren*, so können die vom Herrenstande und Landräthe nicht widerstehen, sondern müssen es auf so eine Art und aus denen Ursachen, wie alsdann, geschehen lassen, sie bitten aber demüthigst, E. E. Herrl. geruhen dieses alles Sr. Ch. D. vorzustellen und es ihres hohen Orts dahin zu richten, dass diese *clausula* „gleichwohl“ entweder nur das *exercitium religionis* in dieser Sr. Ch. D. Residenz allein, wie dasselbe *bisanhero* gebraucht worden, begreife, oder aber so eingerichtet werde, dass *non obstante dissensu* der Stände sie ihre Religion

nicht derogiren lassen wollen; für allen Dingen aber bitten sie zu verhüten, dass solch exercitium den accessum ad dignitates und in den Städten zum Bürgerrecht nicht nach sich ziehen und das umb dessen Willen, die Worte in contextu dieses Punkts („wir wollen aber“ usque ad verba „keinesweges suchen“) ausgelassen werden mögen. Die von der Ritterschaft aber beziehen sich, was diesen Punkt betrifft, auf den defectum ihrer Instruction und können sich für geschehener Relation in den Aemtern und dardurch erhaltenen völligen Instruction weiter nicht auslassen. Und dieser Discrepanz fallen auch die sämmbtl. von Städten mit bei und wollen alsdann, wann die Ritterschaft mit ihrer Resolution einkommen wird, gleichfalls hierüber sich erklären.

Ad Lit. E. Dass S. Ch. D. E. E. L. bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Concessionen und Contracten, die sie sowohl vom Orden, Königl. M. und Kron Polen als von Sr. Ch. D. Hochlöbl. Vorfahren überkommen haben, schützen und erhalten wollen, dafür ist E. E. L. Sr. Ch. D. allerunterthänigsten Dank schuldig. Wann aber S. Ch. D. der Herren Oberräthe concessionen und Contracte auf vorhergehende Befehl und wohlfundirte Berichte restringiren, so muss E. E. L. nothwendig besorgen, dass bisherige vielfältige Contracte, welche die Herren Oberräthe zu Nutzen Sr. Ch. D. mit Privatleuten, die weder von Sr. Ch. D. eigentlichen Befehl, noch der Herren Oberräthe wohlfundirte Berichte gründliche Wissenschaft haben können, getroffen, in Zweifel gezogen und die Contrahenten aus ihren Contracten gesetzt werden möchten. Es können die Stände von der Herren Oberräthe ihrem hohen Amte anders nicht sentiren, als dass, weil sie dasselbe ex providentia legis führen, sie nimmermehr Sr. Ch. D. Nutzen aus den Augen setzen, vielweniger von ihren Domänen zu Sr. Ch. D. Schaden etwas vergeben oder verschenken können, noch werden, und bitten S. Ch. D. unterthänigst und demüthigst sie geruhen auch hierin ihre bishero ausgegebene Contracten, sondern auch ihre künftige Amtsverrichtung nach der Regiments Notul und Decret de ao. 1609 p. 196 f. 1. §. „Instructiones“ zu reguliren.

Die causas gratiae kann E. E. L. von Sr. Ch. D. hohen Person nicht separiren und lassen es zu dero freien kurfürstlichen Verordnung gestellt sein, wie sie dieselbe entweder eigenhändig, oder auf vorhergehende gründliche Berichte und Specialbefehl durch die Herren Oberräthe dispensiren wollen.

Wegen des Worts Lehnschaft ist zu erinnern, wofern dasselbe auf die Agnaten und Mitbelehnten in casu, da ein consensus ad alienan-

dum gesucht wird, appliciret werden sollte, dass es wider unser L. R. Lib. 7, lit. 3 § laufen und deswegen auszulassen nöthig sein werde; hätte es aber einen andern Verstand, so bittet E. E. L. umb fernere gnädigste deutliche Erklärung.

Ad. Lit. G. Damit künftig bei der succedirenden Herrschaft und denen ministris kein Skrupel, als ob keine andere Landesverfassungen mehr ausser denen, welche in specie S. Ch. D. mit dero getreuen Ständen aufgerichtet, vorhanden, entstehen möge, als bittet E. E. L., dass S. Ch. D. geruhen möge, diese Worte „nach denen mit unsern Ständen aufgerichteten Landesverfassungen“ entweder heraus zu lassen, oder also zu setzen „nach denen mit den Ständen sowohl von unsern Hochl. Verfahren, als auch von uns aufgerichteten Verfassungen“.

Ad. Lit. H. Es lassen S. Ch. D. sowohl in diesen, als in vorigen Assecurationen sich vernehmen, dass wenn sie in einen Offensiv-Krieg gezogen werden sollten, sie ihrer getreuen Stände Recht und Einwilligung nicht circa causas, in welche doch der consensus principaliter und billig wirken solle, sondern circa necessaria belli, die aus Contributionen und andern Auflagen herfliessen müssen, erfordern wollen.

Hiebei muss E. E. L. unterthänigst anführen, welcher Gestalt das Interesse dieses Landes gar auf keinen Kriegs-Etat (aus denen Ursachen, welche vormals angeführet und auf Erfordern noch ausführlicher gemacht werden könnte) gestellet werden kann. Sollte es aber gewaltsamer Weise verursacht werden, sich in Kriegsverfassung zu setzen, so könnte solches nicht anders als ein bellum defensivum sein. Denn bella offensiva zu denunciiren, sintemal dieselbe nirgends anders, als in die nahe Nachbarschaft gerichtet werden können, ist diesem Lande ganz unmöglich und nicht davon zu gedenken nöthig. Sollte nun der Stände consensus secundum benigniorem interpretationem nur ad bella offensiva allein gezogen werden dürfen, wollten aber in bello defensivo S. Ch. D. das jus armorum für sich allein behalten, so werden die Stände allezeit excludiret sein und bleiben müssen und würde E. E. L. consensus, so einem casui, welcher hiebevör in etzlichen hundert Jahren in diesem Lande sich nicht zugetragen, auch perforée [sic] raison d'Etat künftig nicht zu vermuthen, reserviret werden.

Die Könige von Polen selbst massen sich keiner absoluten Gewalt in diesem Punkt an, sie können krafft der Reichs Constitution p. m. 25 keinen Krieg nisi deliberate ex legitimis rationibus et causis et necessitate publica praemissis generali et particulari conventibus annehmen und be-



schliessen, ja es würde auch zugleich Sr. Ch. D. gegenwärtige Kriegesverfassung, welche E. E. L. mit unter die gravamina urgentissima gestellet und abzuschaffen, so oft, so viel und demüthigst gebeten hat, dardurch behauptet und autorisiret werden. Zudem bestehet der Unterscheid zwischen einem bello offensivo und defensivo mehr in Worten als in der That. Die tägliche Erfahrung weiset, dass allezeit bellum offensivum am defensivo hange und dass dieses in jenes sua natura degeneriren muss. Diesem nach kann E. E. L. nimmermehr ohne Furcht immerwährender Contribution sein. Denn soll eine Armatur ad bellum defensivum stehen bleiben, so ist das bellum offensivum ein necessarium consequens, so admittiret auch zugleich E. E. L. die Ursachen, welche nothwendig contributiones und andere Auflagen, als ihre wesentliche Wirkungen nach sich ziehen müssen.

Ueber das dringet der consensus der Stände vielmehr ad bellum defensivum, aus der von Sr. Ch. D. selbst angeführten Ration, nämblich weil es ohne ihre Assistenz nicht geführet werden kann. Es ist ohnedas das Land zu seiner Defension, von denen Hochl. Vorfahren, Sr. Ch. D. in eine solche Verfassungen gesetzt, dass es einen domesticum und ordinarium militem halten muss. Dem zu Hülfe hat E. E. L. noch eben bei gegenwärtigem Landtage den Generalaufbot vorgeschlagen und in ein gewisses Reglement zu Sr. Ch. D. Verbesserung abgefasset, derselbe bestehet von lauter Mitgliedern des Landes und muss auch ex visceribus des Landes alimentiret werden. Weil nun solch bellum defensivum nach den Landesgesetzen selbst auf der Einsassen eigener Belieben und Vermögen ankommet, so würde ihnen ja das grösste Ungleich geschehen, wenn man sie ohne ihr Wissen und Willen zu einem unbekanntem Kriege aufbieten, armiren und anschicken wollte.

Vom casu necessitatis redet allhier E. E. L. nicht, denn derselbe ist nicht allein von sich selbst ein gültige Exception, sondern ist auch zugleich in den Landes-Verfassungen, als im decreto de ao. 1609 p. 107. f. 2 „lustrationes“ zur Gnüge versehen; demnach bittet E. E. L. E. E. Herrl. geruhen es bei Sr. Ch. D. dahin zu richten, dass indistincte kein Krieg noch Bündnis, auch keine Werbungen einiger Krieges-Völker wegen dieses Herzogthums ohne Vorwissen, Rath und Einwilligung der Stände aufgenommen, angestellet und eingerichtet werden möge. Wegen der 1500 Mann, welche S. Ch. D. ex jure foederis dem Könige und der Kron versprochen, will zwar S. Ch. D. E. E. L. ihre vorgebauete Sorge benehmen und vertröstet sie auf einen andern annehmlichen Vergleich, allein

weil E. E. L. dardurch noch so nicht versichert ist, dass sie auch an denselben annehmliehen Vergleich nicht verbunden werden solle, als bittet sie gleichfalls S. Ch. D. dahin zu bewegen, dass sie E. E. L. durch eine deutliche Erklärung gnädigst versichern wolle, dass sie auf keinerlei Weise mit allen denen oneribus, welche S. Ch. D. ex jure foederis an sich genommen, wie die auch Namen haben, zu thun haben, sondern von allen und jeden frei und unbelästiget sein und bleiben sollen.

Ad. Lit. I. E. E. L. bedanket sich gegen S. Ch. D. zum unterthänigsten, dass sie den Landtages-Recess, worauf sich nicht allein S. Ch. D. in ihren vorigen Exemplaren der Assecuration, sondern auch E. E. Herrl. selbst in ihrem Project beziehen, mit dero Ständen [zu] communiciren erklären.

Sie können aber nicht umgehen, dieses noch dabei zu erinnern und zu bitten, den Recess so einzurichten, dass er loco abolitionis gravaminum (woselbst auch dieser Punkt von den paribus curiae hingehöret) sein und auf gegenwärtige unter der Handlung schwebenden Assecuration gegründet werden möge.

Ad. Lit. K. Es kann E. E. L. nichts Liebbers sein, als dass S. Ch. D. zerfallenes Kammer- und Oeconomiewesen, aufs Eheste so wieder aufgerichtet werde, dass sie davon reichen Nutzen empfinden möge; zu dem Ende auch von Herzen wünschet, dass sie allezeit mit treuen und nützlichen Dienern versehen sein mögen, will auch garnicht hiemit den untüchtigen und untreuen Dienern das Wort geredet haben, sondern weil demnach die Hauptmannschaften nicht allein Sr. Ch. D. Oeconomie concerniren, sondern auch zugleich Justitien und Ehren-Aembter sind, mit welchen der Adel und andere benemeriti dieses Landes speciali beneficio privilegiret ist; als bittet E. E. L. die Hauptleute, wenn sie einiger üblen Administration bezüchtiget werden, nach diesen Qualitäten auch bei gegenwärtiger Assecuration zu consideriren und mit ihnen Inhalts der Reg. Notul und responsi de ao. 1617 zu verfahren.

Ad. Lit. L. Auch bei diesem Punkt hat E. E. L. gegen S. Ch. D. unterthänigst sich zu bedanken, dass sie auch ausserhalb Landtages dennoch Jedwedem seine Beschwerde frei jedesmal an die preussische Regierung zu bringen vergönnen.

Diese gnädigste Erklärung aber satisfaciret bei weitem nicht die stata tempora der Landtäge darob E. E. L. bei dieser gegenwärtigen Veränderung so inständigst zu bitten, die grösste Ursach hat. Bei Zeiten des mediati dominii vermochte ein jeder privatus vi responsi regii de ao. 1605 p. 93. f. 2 § „si qua vero“ und resp. de ao. 1617. p. 150. f. 2 §

„convocationem et gravamine“ einen Landtag, entweder bei denen Herren Oberräthen, oder auch gar bei der Kön. Maj. auszuwirken und dürfte [= bedurfte] man zu der Zeit keine gewisse Zeiten, weil man alle Zeit, so oft nur Materie zum Landtage sich eräuget, darzunehmen und anwenden können.

Die Herren Oberräthe selbst könnten in certo casu, propria et legati autoritate der Reg. Notul p. 55 f. 1 § „Sintemal sich“, test. Markgraf Albr. p. 78, f. 2 § „werden auch“ und decreta de ao. 1609 p. 102, f. 1 § „de facultate etc.“ Landtage ausschreiben.

Wenn nun aber S. Ch. D. in dieser sowohl als in den vorigen ihren Assecurationen und Declarationen die Landtage auf sechsjährige Zeiten auf die Deliberation des kleinen consilii über die Nothdurft auf Relation an S. Ch. D. und endlich auf deroselben Ehehaften und Anwesenheit restringiren, so ist hier nicht allein der Herren Oberräthe Gewalt gehoben, sondern es kann auch gar kein Landtag ohne Sr. Ch. D. Gegenwart gehalten werden. Die Nothdurft des Landes wird auch nimmermehr zur Ursach eines Landtages gedeien können, weil S. Ch. D. dieselbe in ihrer Abwesenheit nicht selbst inne werden, die Stände auch serie conventiculi nota nicht zusammen kommen können und endlich so sind die praeparatoria des Landtages so gestellet, dass sie nothwendig viel Zeit erfordern ehe sie zum Anfange gedeien und dürften leichtlich 10 oder 12 Jahre hinlaufen, ehe ein Landtag ausgewirket würde und obgleich S. Ch. D. einem Jedweden seine Beschwerde der preussischen Regierung vorzutragen, freilassen, so dienet solches mehr den causis privatorum, als den publicis, welchen besser nicht, als in actu et conventu publico abgeholfen werden kann. Derowegen denn E. E. L. sowohl umb dieser als anderer Ursachen willen, welche sie hiebevorn in ihrer unterthänigsten Erinnerung angeführet, E. E. Herrl. unterdienstl. bittet, sie belieben hochgeneigt bei Sr. Ch. D. es dahin zu vermitteln, dass E. E. L. alle drei Jahr einen gewissen und unwandelbaren Landtag, anstatt höchstbilliger Satisfaction, für das beneficium, welches sie in diesem Punkt zugleich mit dem mediato dominio aus unterthänigster Devotion gegen S. Ch. D. schwinden lassen, erhalten möge.

Sie ist auf allen Fall bei dem puncto gravaminum, da von dieser Materie gehandelt wird, unvorgreifliche Mittel, wie die Landtage in billigmässige Zeiten und Arten zu handeln eingeschlossen werden möchten, ihre unmassgebliche Vorschläge zu eröffnen erbötig.

Ad. Lit. M. N. O. Sr. Ch. D. ungnädige Declaration über E. E. L. unterthänigstes und rechtmässiges Gesuch in puncto juramenti, pacti

commissorii und clausulae derogatoriae kann E. E. L. anders nicht, als zum Höchsten betrüben, indem ihr unschuldiges Absehen, welches sie auf die Sicherheit ihrer Freiheiten, die S. Ch. D. unverbrüchlich zu halten, so heilig und mannigfaltig versprochen, ohne einiges Nachtheil der wahrhaften Hoheit gerichtet haben, für ein unerhörtes, ungewöhnliches und solch ein Beginnen, welches ein höchst schädliches Misstrauen nicht allein in Sr. Ch. D. dreiundzwanzigjährige, sondern auch in dero unerzogenen und unschuldigen Prinzen künftiger Regierung nach sich ziehet, darzu weder S. Ch. D. noch dero kurf. Nachkommen sich verstehen können noch werden halten und annehmen. Es müsste E. E. L. ewig leid und wehe thun, wenn sie in allen diesen dreien Punkten Sr. Ch. D. das Geringste zugemuthet hätte, welches unerhört, ungewöhnlich wider dero wahrhafte oberherrschaftliche Hoheit laufende und zu höchst verderblichem Misstrauen zwischen Herren und Unterthanen angesehen wäre. Sie bezeugen vielmehr mit Gott dem Herzenkündiger aller Menschen und mit ihrem wohlfundirten und beständigen gutten Gewissen, dass sie bei ihrer aufrichtigen Treu und Devotion keinen andern Vorsatz jemals geführt hat, als alles Misstrauen aus der Wurzel zu heben und in ein christliches und beständiges Wohlvernehmen die Hochl. Herrschaft mit dero getreuen Unterthanen zu verbinden. Unmüglich aber ist diesen Zweck zu erreichen, wenn die hohe Herrschaft an ihrem gebührenden Respect und Hoheit von Unterthanen verletzt, oder Unterthanen zuwider ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten beschweret und zu rechtmässigen Klagen verursacht werden. Diese zweene grosse Interesse sind die Zeit hero durch Zulass des gerechten Gottes zu höchstem Schaden und Nachtheil des armen Landes separiret worden. S. Ch. D. haben die Meinung gefasset, E. E. L. opponire ihre Rechte und Freiheiten deroselben Hoheit; E. E. L. hergegen klaget, dass S. Ch. D. dero Hoheit von den Rechten und Freiheiten des Landes so desinteressiret und entfernt, dass sie fürchten muss, endlich sie werde von aller Wohlfahrt abkommen, daher ist es kommen, dass den Ständen, insonderheit denen, welchen dieser Lande Interesse zu combiniren für andern oblieget, die Arbeit bishero so schwer und fast unerträglich gemacht worden. Weil sich denn eben dieses Unheil annoch auch bei diesen 3 Punkten merklich äussert und von Seiten Sr. Ch. D. gleich ob dieselbe ausdrücklich wider dero Hoheit liefen, behauptet werden will, als kann E. E. L. der Sachen eigentlichen Grund Sr. Ch. D. durch E. E. Herrl. vorzutragen nicht umbgehen. Und so viel das juramentum betrifft in unterthänigsten Respect vorzustellen, dass erstli-

chen die juramenta, welche die hohe Obrigkeit bei Antretung der Regierung abgelegt, an sich selbst keinem christlichen Potentaten, wie absolut er auch immer sein mag an seiner Majestät und Hoheit nicht den geringsten Abbruch thun. Denn ob sie gleich die Regierung pro objecto haben, so sind sie dennoch einig und allein zu Gott, dessen Statthalter sie allhier auf Erden sein und nach dem Exempel Gottes, welcher auch seinem Volk bei sich selbst ohne Verletzung seiner göttlichen Majestät geschworen hat; nam jus jurandum cum deo contractum censetur non potestati sed fraenum animae injicit und haben diesen Effect, dass die hohe Obrigkeit, welche die Unterthanen nicht tadeln können, dennoch auf die gewaltige Hand des Höchsten Gottes sehen und dieselbe fürchten muss.

2) So sind die juramenta aller unmittelbaren Unterthanen jus quacsitum ex jure gentium, nam omnium gentium ultima fides jus jurandum est und zwar fürnehmlich der unmittelbaren, denn die unmittelbaren Unterthanen an ihrer mittelbaren Herrschaft dergleichen Recht so stark nicht zu prätendiren haben, weil sie ihre Conservation und Sicherheit durch die Ober- und unmittelbare Herrschaft suchen und befördern können.

Diesem nach ist keine unmittelbare oder auch ex jure haereditario absolute Herrschaft in der ganzen Christenheit, welche nicht ihre Regierung mit der Eidesleistung antritt, zu finden, das thut der Röm. Kaiser zweimal, die Könige in Frankreich, Hispanien, England, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Dänemark, alle Herzogen in Italien, viel Fürsten des Röm. Reichs unter welchen insonderheit Braunschweig grosse und weitläuftige acta für dem Speierschen Kammergericht gewechselt und dieser gegenwärtigen Materie zu grossem Licht in öffentlichen Druck gegeben hat, ja eben darumb, dass sie schwören, bestätigen sie ihre Gewalt und Titul von Gottes Gnaden.

3) So sind auch die juramenta blos und allein zur Sicherheit der Unterthanen eingeführet worden, die hohe Herrschaft ist ohne das so hoherhoben, dass ihr die Unterthanen nicht beikommen, oder sie in ihrer Hoheit gefährden können; Gottes Ordnung und der eingepflanzete Respect, der allen sowohl christlichen, als heidnischen Unterthanen gleichsam natürlich beiwohnet, hält sie an sich selbst für heilig und unverletzlich, die Natur weiset uns, dass nicht die Starken, sondern nur die Schwachen Hülfe bedürfen und darumb kommet auch billich den Unterthanen, als dem schwächsten Theil das Jurament zu statten. Dieses ist der Juramenten eigentliche Intention und kann kein effectus darwider derselben gezogen werden.

Wenn nun eine christliche Herrschaft ohne das gemeinet ist, ihrer von Gott anvertrauten Unterthanen getreulich sich anzunehmen, sie zu schützen und bei ihren Freiheiten zu lassen, so kann ihr das juramentum zu keinem Zwange und Nachtheil der Reputation ausschlagen, sondern wird das, was sie ohne das zu thun Willens, gerne und ohne Unwillen mit dem juramento bestätigen. Diejenigen Rechtsgelahrte, welche für andern der absoluten Herrschaft und ihrer Majestät das Wort aufs Schärfste reden, können endlich keine so erhebliche Ursache sie von der Eidesleistung loszusprechen finden, sondern schliessen den ganzen Streit mit dem Guttachten, dass wie sie kraft ihrer absoluten Herrschaft dazu nicht können gezwungen werden, als sei ihnen am Besten gerathen, dass sie dieselbe gerne und willig an sich nehmen und verrichten. Ist das nun wohlgerathen und wohlgethan, bei dem absoluto imperio, wie viel mehr wird dieser Schluss bei der pactio nata dergleichen dieses Herzogthumb und das supremum dominium S. Ch. D. ist, schicken und appliciren lassen, was S. Ch. D. hiergegen Erhebliches einwenden könnte, möchte dieses sein, dass sie allbereit die Wehlauschen pacta, darinnen die Landesfreiheiten sind, beschworen.

Darauf wird unterthänigst geantwortet, dass S. Ch. D. dem Könige zwar ein juramentum foederis, nicht aber ein juramentum regiminis geschworen haben. Dieses, weil es E. E. L. allein angehet, hat weder der König fordern können, noch S. Ch. D. prästiren dürfen, sondern wird nun allererst in Unterthänigkeit gesucht.

Folget nun die clausula „würden aber wir“, welche E. E. L. dem Project ihrer Assecuration mit angehangen und sonsten von den Rechtsgelehrten pactum legis commissoriae genennet wird, von derselben sentiren S. Ch. D. eben das, was von dem Jurament.

Darauf antwortet E. E. L. in gebührender Submission und Bescheidenheit

1) dass solche clausulae commissoriae in den pactis und Verfassungen des Landes gar nicht ungemein, Vladislaus Jagello hat selbige in sein Privilegium pacis et concordiae p. 12. f. 1. it. in seinen reversales p. 13. f. 2. beede von ao. 1436 zu setzen sich nicht gescheuet.

Dergleichen hat auch gethan der damalige Hoemeister Paul Ressedorff in seinen zu Marienburg ao. 1436 ausgegebenen reversalibus in renovatione pacis perpetuae, hats auch gethan König Sigismundus Augustus, damaliger Grossfürst in Litthauen p. 48. f. 1.

2) So ist dieses pactum auch bei auswärtigen Königen und Potentaten

üblich gewesen; Philippus II. König von Spanien hat den Niederländischen Provinzien, als sie ihm Carolus V. übergeben, mit diesem pacto beschworen, desgleichen hat gethan Sigismundus als ein König in Schweden, Christian XI. König in Dännemark, Andreas König in Ungarn. Das allermeiste aber ist

3) dass von Zeiten des Stephani Battoraei an bis auf gegenwärtigen König Johannem Casimirum alle Könige in ihrer rotula juramenti schwören: „et si quod absit in aliquibus juramentum violavero, nullam mihi incolae regni omniumque dominiorum uniuscujusque gentis obedientiam praestare debebunt“.

Hat nun S. Ch. D. den königlichen Charakter über dieses Herzogthumb aus der Hand des Königs von Polen genommen, so könnte sie denselben anders nicht, als suo cum onere et commodo empfangen haben und derogiret dieses pactum den Königen von Polen an ihrer Majestät nichts (wie es denn in Wahrheit nicht derogiret, weil es libero utrinque voto eingeführt worden). So kann es Sr. Ch. D. auch an der ihrigen nichts nehmen, zumalen

4) dieses pactum dahin nicht gehet, dass ein privatus ex gravamine aliquo particulari sich dessen gebrauchen könne, denn demselben kann durch das judicium vel ordinarium vel parium geholfen werden, sondern es gilt solches in unico hoc casu, wenn die gesambten Stände des Landes in den allgemeinen Freiheiten, da Gott vor sei, beschädiget und von der hohen Herrschaft (die sie zuvorhero darob gebührend zu begrüssen und die Remedirung mit unterthänigster Bescheidenheit zu suchen schuldig ist) nicht erhöret worden. Wie selten aber dieser casus bei gnädiger Herrschaft und wohl affectionirten Unterthanen sich zutragen, das weisen selbst die Geschichten der löblichen Kron Polen. 5.) So rühret auch solches Pactum nicht her aus irgend einem Misstrauen gegen S. Ch. D. und dero kurf. Posterität. Von Sr. Ch. D. sind sie nicht anders als christlich und löblich regieret worden und von dero kurf. Nachkommen hat sie auch keine andere Hoffnung, als dass sie durch Gottes Hülfe der väterlichen und christlichen Regierung nachahmen, auch unfehlbar den väterlichen unsterblichen Ruhm erwerben werden.

Es ist diese Versicherung durch so viele und grosse Exempel nunmehr kein neues und fundirtes Recht, es gehet eines ganzen Landes und Volkes Wohlfahrt an, die will auf etwas Gewissers, als eine ungewisse Hoffnung (weil von Menschen nicht anders, als menschlich geurtheilet werden kann) gestellet sein. Dannenhero auch dieselbe ohn ein-

zuges Misstrauen mit Bestande Rechtens und der Billigkeit von Unterthanen ihren Obern zugemuthet werden kann und wenn dieses nicht sein könnte, so würde daraus folgen, dass keine Succession oder Election *praevio juramento* ohne dergleichen Verdacht vollzogen werden könne. Was S. Ch. D. von dero getreuen Ständen frembde aufnehmen könnte, möchte dieses sein, dass sie das Experiment deroselben 23jährigen glücklichen Regierung durch eine neue Eidesleistung und bishero ungewöhnliches *pactum* versichern wollen. Es ist zwar der Zustand des Landes so geändert, dass er beinahe einem ganzen neuen nicht unähnlich nichts destoweniger, so wollen doch die vom Herrenstande . . . Sr. Ch. D. gnädigsten Begehren sich gerne bequemen und den angeführten Einwurf gerne, dass was sie damit intendiren bei sich gelten lassen, gestaltsam dann sie hiemit gegen Sr. Ch. D. hohen Person das *juramentum* und das *pactum commissorium* aus unterthänigster Devotion schwinden lassen. Sie nehmen nur dagegen zu keinen Ungnaden, dass sie dero kurf. Nachkommen, weil ihre künftige Regierung und die Conduite derselben Ministren anders nicht, als unbekannt sein kann, ohne Verdacht ihrer unterthänigen Treu verbinden mögen und dass dieselbe in *casu aperturae* (den Gott zu langen Zeiten noch zurück halten wolle) dero getreuen Ständen, ehe und wann sie huldigen, das *juramentum*, welches alle Könige in Polen von Stephano Battori, bis auf gegenwärtige Königl. Maj. der Kron und allen incorporirten Provinzien für ihrer Huldigung geleistet, prästiren mögen, dieses kann dero kurf. Posterität aus obengezogenen Ursachen zu ganz keiner Verkleinerung ihrer Hoheit gereichen.

Es ist gemein Rechtens, dass die regierende Häupter zuerst schwören und der Unterthanen *privilegia confirmiren*, hernacher die Unterthanen huldigen. Das erfordert auch das Testament Markgraf Albrechts p. 8. f. 1. Ehe aber und zu vorn die Löbl. Kron Polen (derer Exempel bei unserm Zustande wir nicht können aus den Augen setzen) hat mit den Königen zugleich diesen Gebrauch eingeführet, dieses hat auch dem Königl. Theil Preussen Sigismundus I und sein Sohn Sigismundus Augustus durch unterschiedene *Literas responsoriales in vim privilegii* ertheilet, in deme von ao. 1530 diese ausdrückliche *Formalia* gebraucht, *quamdiu hoc ipsum juramentum Maj. Sua non praestiterit, et huic debito suo regio non satis fecerit, ipsi universi status et ordines earundem terrarum et civitatum Prussiae ad servandum juramentum suum non erunt adstricti neque obligati*, desgleichen wird auch in den von ao. 1537 gefunden, *neminem*



praedictorum subditorum suorum sibi parere debere, nisi prius universa jura, diplomate suo regio confirmaverit. Hiebei möchte vielleicht S. Ch. D. einwerfen, dass dergleichen juramenta, die Könige von Polen, der Kron Polen und deren Gliedern, welche part an der Election haben, nicht aber diesem herzogthumblichen Theile, welches S. Ch. D. beherrschet, prästiren, aber hierauf wird geantwortet: Die Stände halten dafür, dass sie und ihre Freiheiten unter diesem jurament die Zeit hero, da das directum dominium bei der Kron Polen gestanden, mitbegrieffen sein müssen, weil 1. das dominium und die subjectio in perpetua relatione miteinander stehen. Zum 2. weiset auch solches die rotula juramenti selbst, welche in definitionem diese Worte gebraucht: incolae regni omniumque dominiorum cujusque gentis, darunter auch unfehlbar dieses Herzogthumbs mit begrieffen sein muss und gesetzt, die Könige von Polen hätten die pr. herzogthüml. privilegia, bei ihrem directo domino nicht beschworen, so ist doch das eben der casus nicht, der allhie zu attendiren, sondern es kommt eigentlich auf den an, wenn die Könige von Polen in casu devolutionis das plenum et supremum dominium überkommen, ob sie alsdann diesem Theil Preussen also zu schwören angehalten werden können.

Die Antwort hierauf stehet in der Königl. Erklärung Sigismundi Augusti den Ständen des Königl. Theils Preussen zu Peterkau ao. 1549 ausgegeben, woselbst diese ausdrückliche Worte zu finden: „quoniam in dubium vertitur, an jus jurandum nostrum statusque et subditos terrarum nostrarum Prussiae comprehendat et paulo post, bona fide decrevimus et affirmamus, nostram intentionem et mentem tunc, cum juravimus, fuisse, nec alio sensu a nobis intellectum esse, quam ut ipsum juramentum etiam ad terras Prussiae pertineret“.

Was nun das Theil Preussen von den Königen von Polen ex supremi domini gewusst, das muss nothwendig auch dies Herzogthumb in casu devolutionis von denselben zu gewarten haben und durch diese Ration halten die vom Herrenstand und Landräthe dafür, dass auch Sr. Ch. D. Nachkommen dergleichen zu thun mit Rechten sich nicht weigern können. Die von der Ritterschaft aber können auch in diesem Punkt, denen vom Herrenstand und Landräthen als eben der oben bei Lit. E. angeführten expirirten Vollmacht sich nicht conformiren, sondern müssen denselben auf die gebetene Relation und völlige Instruction ankommen lassen, denen sich nochmals die von Städten adjungiren und bis dahin ihre Erklärung verschieben müssen.

Die *clausulam derogatoriam* lasset in effectu E. E. L. Sr. Ch. D. *directo dominio* zum besten ganz ungekränket, sie hat aber nur dieses dabei unterthänigst zu erinnern, dass S. Ch. D. gnädigst geruhen wolle, deroselben sich so, wie König Sigismundus II ao. 1525 bei seinem damaligen *paciscirten directo dominio* gethan, zu gebrauchen.

Der König Sigismundus, damit diese *clausula* durch ihre Generalität, weder dem Markgrafen Albr. Hochlöbl. Gedächtnüs, noch denen Ständen dieses Herzogthums einige Ombrage machen möchte, expliciret sich, durch die ao. 1526 geschehene Verneuerung der Privilegien (als durch eine *Exception quae firmat regulam in casibus non exceptis*) wieweit die *clausula derogatoria* gehen sollte, nämlich auf alle die *jura* und *privilegia*, welche ehe in die gedachte Verneuerung nicht gesetzt worden. Dieses und nichts mehr, suchet auch E. E. L., dass S. Ch. D. sich specialiter auslassen wolle, worinnen sie vermeinen, dass den Wehlauschen Pacten durch die *Landesprivilegia*, Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten derogiret werde.

Sie ihres wenigen Orts hält dafür, die Landesverfassungen können dem *directo dominio* in keinerlei Wege derogiren, weil doch das *directum* sowohl, als das *utile* und *per consequens* auch das *consolidatum et plenum dominium* an die Landesfreiheiten und Verfassungen verbunden, was in der That und Wahrheit dem *directo dominio* Sr. Ch. D. eigentlich derogiren kann, das sind die *jura nexus feudalis* oder vielmehr die *onera feudalia*. Sind die gehoben, so ist das *derogans* mitgehoben.

Nun ist dasselbe in der That, nicht allein von der Königl. Maj., welche durch die Uebergabe des *directi dominiü* das *vasallagium* perimiret hat, sondern auch von E. E. L. die solches durch ihre unterthänigste Submission, laut dem übergebenen Bedenken angenommen hat, gehoben worden. Darumb so findet E. E. L. nichts mehr, wo die *clausula cum effectu* appliciret werden könnte und bittet deswegen, dass S. Ch. D. dieselbe entweder so erklären, dass den Landesverfassungen dadurch nicht derogiret werde oder sie gar als allbereit *ipso jure et facto* in Sicherheit gesetzte *Clausul* gnädigst auslassen wolle.

Würden aber S. Ch. D. auch diese Gnade E. E. L. zu erweisen Bedenken tragen, so bitten die vom Herrenstande und Landräthe wie auch die von der Ritterschaft und Adel E. E. Herrl. nur dieses bei Sr. Ch. D. dafür zu erhalten, dass mit Beibehaltung der *Clausul*, so wie sie in E. E. Herrl. Entwurf enthalten für das Wort „Recht an“ die Worte „*directo dominio*“ gesetzt werden mögen. Die von Städten aber bitten unterthä-

nigst S. Ch. D. geruhen gnädigst diese clausulam derogatoriam auszulassen.

Dieses ist, was aus höchster Noth E. E. L. auf E. E. Herrl. Project allein zu Beibehaltung ihrer Freiheiten ohne einzige Verletzung kurf. Hoheit anführen müssen. Es sind hier keine neuerrichtete und in diesen Landen ungebräuchliche Rechte, sondern alle wohlhergebrachte pacta und nie in Zweifel gezogene und abrogirte Fundamental-Landesverfassungen. Der allerhöchste Gott wolle Sr. Ch. D. fürstliches Herz so regieren, dass dero getreue Landschaft in ihrem rechtmässigem Gesuch nicht unerhöret bleiben möge. Sie redet schlechterdings von ihren wohl erworbenen Rechten in gebührender Bescheidenheit und Submission, anders nicht, als mit dem Recht und rechtsvernünftigen Gründen.

Sie wissen nunmehr nichts beizubringen, was nicht allbereit überflüssig wiederholet worden, sondern müssen nothwendig hiebei acquiesciren. Wollen nun S. Ch. D. von dero declarirten Assecuration nicht gnädigst relaxiren, so wird dardurch das Band, was Herren und Unterthanen zusammen hält, schlecht verbunden und das hochnöthige gute Vernehmen gar nicht gebauet.

S. Ch. D. werden anstatt freudige, traurige, betrübte und seufzende Unterthanen regieren müssen, allermeist aber werden diejenige, die die Zeit hero an diesem Werk gearbeitet und keinen andern Zweck sich vorgesetzt haben, als dass sie Sr. Ch. D. erworbenes supremum dominium auf die ungefärbte Liebe, Treu und Devotion ihrer Unterthanen gründen und zum Bestande fest setzen möchten, ihrer sauren Arbeit keinen andern Lohn, als Ungnade von Sr. Ch. D. und Undank von ihren Hinterlassenen zu gewarten haben.

Was aber das für einen kläglichen Zustand im Lande von Zeit zu Zeit verursachen werde, das wird Sr. Ch. D. zu reifem Nachdenken in Unterthänigkeit heimgestellt; indessen aber bittet E. E. L., es geruhen E. E. Herrl. sich dessen, was dero hohen Amte in dem Decret de ao. 1609 §. licitas auferleget wird, hochgeneigt zu erinnern und nicht zu ermüden diese sowohl ihre eigene, als allgemeine Vaterlandes Sache Sr. Ch. D. mit beständigem aufrichtigem Eifer vorzutragen und allen Kräfften nach zu befördern. Absonderlich aber wiederholen ihre demüthige Bitte, die von der Ritterschaft und Städten, E. E. Herrl. belieben hochgünstig ihr vielgültiges Vermögen dahin zu employiren, dass von Sr. Ch. D. ein gewisser terminus zur Relation aufs eheste verwilliget und angesetzt, die abolitio gravaminum (so wie dieselbe S. Ch. D. pro ultima den

Ständen ausgeben können) damit sie auf einmal von diesen noch streitigen Punkten völliger Instruction ohn weitem Hinterzug einholen mögen, extradiret und zugleich auch in die Aembter wegen der Landtagszehrung mit sattsamen Nachdruck rescribiret werde, sie sind erbötig ihren Hinterlassenen alles mit solcher Aufrichtigkeit und Treue zu hinterbringen, dass hoffentlich aus dem Effect sattsam ihre unterthänige Devotion gegen S. Ch. D. zu verspüren sein wird. Solches wird der höchste Gott mit zeitlichem und ewigem Segen zu ihrem unsterblichen Ruhm belohnen und dass auch E. E. L. solch hohe Mühwaltung mit schuldigem Dank erkennen werden, versichern E. E. Herrl. . . .<sup>1)</sup>

Protokoll über eine Erklärung des Kurfürsten<sup>2)</sup>. Praes.  
28. Februar<sup>3)</sup> 1663.

Kön. 669 III. 668 III.

[Bescheid auf die letzten Ausstellungen der Stände in einer Reihe von Einzelpunkten.]

1663.  
28. Febr. S. Ch. D. haben sich bei der den 20. und 23. Februarii über dem Project dero gnädigsten Assecuration vom 15. Januar laufendes Jahres und darauf unterthänigsten Erinnerungen gehaltenen Conference folgender Gestalt durch dero geheimbte Rätthe gegen die Deputirte von den Landrätthen gnädigst erklären lassen bei Litt. A., dass das Wort esse, welches die Landstände zu dem Wort wann hinzuzusetzen gebeten, unnöthig und überflüssig, alldieweil daselbst nicht de casu fortuito, sondern allein von gegenwärtiger Assecuration, die gleich unter der Hand den Ständen auszufertigen stehet, gemeldet wird und darbei S. Ch. D. keine andere Intention, als dass sie für der neuen Eidesleistung ausgegeben werden solle, führen.

B. Anstatt der Worte „sondern bei allen“ (usque ad verba „Rath und Guttachten“) wollen S. Ch. D. setzen lassen, „sondern bei allen an-

<sup>1)</sup> Ueber die Stimmung des Kurfürsten in diesen Tagen vergleiche seine vertraulichen Schreiben an den Oberpräsidenten. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 19. Jan., 1. Febr. 1663, Urk. und Actenst. IX S. 847f.)

<sup>2)</sup> Der Originaltitel lautet: „Erklärung über das Project der kurf. Assecuration vom 25. Januar 1663 und derer darauf von den Ständen eingegebene Erinnerung durch S. Ch. D. geheimbten Rätthe den zur meintlichen Conferenz deputirten Landrätthen ertheilet d. 24. Februar 1663.“

<sup>3)</sup> Dieses Datum nach Kön. 668 III., dem in dubio zuverlässigeren Bande.

dern solchen wichtigen Handlungen, so dieses Herzogthumb betreffen, zu Krieg- und Friedenszeiten allemal unserer getreuen Stände Rath, Gutachten und Belieben.“

C. S. Ch. D. sind durchaus nicht gemeinet, andere Commissarien, als welche comitali h. e. regis et regni autoritate abgefertiget sind, anhero zu befördern, es werden auch dieselben Commissarien die gebotene schriftliche Assecuration in casum devolutionis mitbringen und soll der neue Erbeid von den Ständen nicht anders als bei öffentlicher Versammlung, wie gewöhnlich, auch nicht ehe, als bei Ankunft und Anwesenheit der Commissarien erfordert werden. Weil aber Solches in die Assecuration eigentlich nicht gehöret, wollen S. Ch. D. doch durch dero geheimbte Rätthe die Landstände hiemit versichert haben.

D. Die jura des Ordens wollen S. Ch. D. gar nicht den Landesverfassungen zuwider gebrauchen, nur müssen sie dieselbe, wegen der deutschen Ordens Protestationen . . . in allen actibus zu reserviren suchen und weil auch diese ration zur Assecuration sich nicht schicket, als versichern S. Ch. D. hiemit gleichfalls die Stände vor sich und ihre Nachkommen, dass sie durch Vorbehalt der Ordens Rechte, so wie sie dieselbe bishero gehabt haben und noch haben, in ihren Freiheiten nicht sollen gefährdet werden.

E. Die formulam concordiae wollen S. Ch. D. 1. in der Assecuration nicht benennen lassen. 2. den § „gleichwohl“ usque ad verba „angezogen werden“ wollen sie allhie auslassen. 3. Was sie aber in dem folgenden § „wiewohl“ für eine Moderation meinen, soll in dem Recess, welcher eben so viel gelten und beständig gehalten werden soll, als wann es von Wort zu Wort mit in der Assecuration gesetzt wäre, gemeldet werden.

Doch erklären sich S. Ch. D. vorgängig, dass sie vor die reformirte Religion mit 4 Kirchen im Land (davon der Ort und die Zeit nicht determiniret), dann auch mit 6 Aembtern der Hauptmannschaften und bei den 3 Gerichtsstuben des Tribunals, Hoffgerichts und Criminalgerichts jeder 2 oder 3 Stellen [für] die reformirte Einzöglinge zufrieden sein wollen, dergestalt, dass insonderheit die Oberrathstube und Hauptämpter mit lutherischen Einzöglingen besetzt, auch wegen der reformirten Religion in künftigen Zeiten ein Mehrers nicht gesucht und hierin keine Aenderung gemacht werden soll, und hierzu begehren S. Ch. D. eigentlich dero Landständ Consens nicht, sondern beziehen sich desfalls auf ihr habendes jus supremi dominii, wann es aber den Ständen in casum devolutionis

zu Nutzen gedeien kann, wollen sie diesen Actum so einrichten lassen, als ob er mit ihrem Consens vollzogen wäre worden.

Lit. F. Der Herren Oberräthe Contracten und Concessionen kurf. Domänen betreffende, wollen S. Ch. D. ins künftige ohne ihren vorhergehenden wohlfundirten Bericht und darauf erfolgten kurf. Befehl nicht passiren lassen.

2. Das Wort Lehnschaft soll ausgelassen werden.

Lit. G. Vermeinen S. Ch. D., dass der Stände Erinnerung allhie überflüssig, weil die mit Sr. Ch. D. Vorfahren Höchstl. Gedächtnüs aufgerichtete pacta zur Genüge in vorhergehendem § salviret worden.

Lit. H. S. Ch. D. wollen das Wort offensive auslassen und an dessen Stelle setzen, dass sie extra casum necessitatis ohne Einwilligung der Stände sich in keinen Krieg einlassen wollen.

2. Es verstehen auch S. Ch. D. darunter, weil sie ungewilliget keine Contribution fordern wollen, dass sie auch keine Verpflegung oder Einquartierung den Ständen ohne ihre Willigung auflegen wollen, derowegen der § wegen der 1500 Mann zur Assistance allhie ohne Präjudiz der Stände ausgelassen werden soll.

Lit. I. Der Recess soll die abolitionem gravaminum in sich halten und den Ständen vorhero communiciret, auch darüber conferiret werden.

Lit. K. S. Ch. D. wollen mit den untüchtigen Hauptleuten und ihren Verbrechen anders nicht, als nach Recht verfahren lassen.

Lit. L. Die stata tempora der Landtäge verwilligen Sr. Ch. D. gnädigst auf 6 Jahre und wann sie aus eigenen Ehehaften behindert werden, denenselben beizuwohnen, wollen sie in dero Abwesenheit durch die preussischen Oberräthe den Landtag ausschreiben und bis uf dero gnädigsten Schluss und Ratification durch dieselbe fortsetzen lassen.

Lit. M. N. O. Können die angeführte fundamenta der Stände uf den casum nicht appliciret werden und versehen sich S. Ch. D. aus denen rationibus, welche sie denen deputirten Landräthen dagegen vorstellen lassen, dass ihr die Stände hierunter weiter nichts anmuthen werden. Die kurf. gnädigste Erklärung haben die deputirte Landräthe mit unterthänigstem Gehorsam angehoret und weil die rationes, welche sie aus denen vereinigten Bedenken und sonst zu Behauptung der Stände letzteren Erinnerungen demütigst darwider angeführet, in unterschiedenen Punkten nicht erheblich geachtet werden, haben die Deputirte solche kurf. Resolution an ihr collegium ad referendum genommen und dieselbe uf dero gnädigste Herrschaft hohen Befehl denen andern Ständen ex

protocollo extradiren müssen. Es wollen aber S. Ch. D. der Stände Erklärung hierüber nicht anders, als mündlich ins forderlichste vernehmen und darauf die Assecuration ohne weitere Verzögerung endlich ausgeben lassen.

### Geeinigte Erklärung aller Stände. Dat. 6. März 1663.

Kön. 669 III. und 668 III.

[Antwort auf das Protokoll<sup>1)</sup> in Sachen der Assecuration. Meist zustimmende Beantwortung der vom Kurfürsten ertheilten Bescheide auf die Beschwerden der Stände. Stata tempora der Landtage. Reformierte.]

Bei Lit. A lassen sie es schlechterdings bei dem Protokoll bewenden. 1663.

Lit. B. bitten sie unterthänigst deutlich zu setzen, bei solchen und andern wichtigen Handlungen. 6. März.

Lit. C. u. D. bitten sie demüthigst umb schriftliche Versicherung, zu ihrer und der Nachkommen Besten.

Lit. E. müssen sie es geschehen lassen, wann S. Ch. D. die formulam concordiae in der Assecuration nicht wollen benennen lassen, sie können sich aber solches einhellig angenommenen Buchs nicht begeben, sondern halten dasselbe eben wie die andern Kirchenbücher pro libro symbolico.

Lit. F. bitten die Stände, dass der Herren Oberräthe ihr Amt nicht vergeringert und diejenigen, welche bishero bona fide, gemäss denen Landesverfassungen, mit ihnen contrahiret, in ihren Rechten nicht verkürzt, dann auch künftig die Ratificationen oder Concessionen nicht ausser Landes grossen Unkosten gesucht werden dürfen.

Lit. G. Submittiren sich die Stände unterthänigst.

Lit. H. Wird demüthigst gebeten, dass zu Verhüttung aller Missheligkeit bei den Nachkommen der casus necessitatis uf den Fall die Stände nicht zusammen gerufen werden könnten, gnädigst erklärt werden möge.

Lit. I. Hat seine Richtigkeit.

Lit. K. Wollen die Stände denen untreuen Dienern das Wort nicht reden, sondern lassen es unterthänigst dabei bewenden.

Lit. L. Wird nochmals unterthänigst gebeten, dass die stata tempora der Landtage aus hoherheblichen Ursachen uf drei Jahr gnädigst gewilliget werden möchte.

Wann S. Ch. D. dieses nicht eingehen, so werden die Stände, ob sie

<sup>1)</sup> Vom 24. Febr. 1663 (s. o. S. 350 ff.).

auch die gerechteste Sache von der Welt hätten, nicht mehr widersprechen, sie haben, was ihnen ist, mit unterthänigster Bitte und Remonstration gethan, sie wollen zu Sr. Ch. D. das feste Vertrauen tragen, obgleich in dieser Assecuration einige puncta nicht deutlich und klar genug gesetzt, so werden dennoch dieselben in künftigen Zeiten, wenn ja darüber unter den Nachkommen einiger Zweifel oder Misshelligkeit entstehen sollte, anders nicht, als nach denen Landesverfassungen, welche sie in genere confirmiret, interpretiren und ausdeuten lassen.

Der Punkt von der reformirten Religion, wie auch Lit. M. N. O. sind von solcher Wichtigkeit und den Landesverfassungen dergestalt zuwider, dass die Stände hierin weiter, als sie sich im letzten Bedenken ausgelassen, nicht gehen können, sondern bitten in aller Demuth, wenn ja S. Ch. D. bei dero gefassten Resolution verharren, sie geruhen gnädigst dieselben beiden wichtigen Punkten denen Deputirten von der Ritterschaft und kleinen Städten vor dem Schluss ad referendum in die Aembter auszugeben, damit sie hierauf weiter instruiret werden können, itzo sind alle instructiones ganz in contrarium ausdrücklich gerichtet und wenn die Stände hiewieder etwas handeln, oder eingehen sollten, würde es nichts anders, als Confusion anrichten und doch kein Kraft noch Bestand haben können, sie wollen in unterthänigster Devotion bei der Relation das Ihrige thun, damit in dem, was ohne höchstes Nachtheil der Landesfreiheiten geschehen kann, Sr. Ch. D. unterthänigst gefüget und nachgegeben werden. Sollte es aber durch Verhängnüs des höchsten Gottes zu wohlverdienter Strafe der Sünden dieses Landes geschehen, dass S. Ch. D. durch dies unterthänigstes Bitten und in Bedenken angeführte höchstgegründete materia dero landesfürstliches Herz in diesen wichtigen Punkten nicht wollen lenken lassen, so können die Stände weiter nichts thun, als in tiefster Demuth des Landes Recht bewahren und dabei auch auf solchen Fall in schuldigster Treu und Devotion gegen ihre hochlöblichste Landesherrschaft beständig verharren; dieses würde nur unnöthig sein, dass der Verwilligung der Stände in der Assecuration bei dem Punkt von der Religion gedacht würde, weil ihnen solches in casu devolutionis wenig zu statten kommen und auch in diesen beiden hochwichtigen Punkten ohne vorhergehende Instruction aus den Aembtern denen Landesverfassungen zuwider keine Verwilligung geschehen kann.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Am Schluss steht der Zusatz: „Dieses ist unter den Ständen vereinigt und denen deputirten Landräthen zu unterthänigster Relation pro memoria mitgegeben d. 6. Martii 1663.“



Protokoll über eine Erklärung der gesammten Stände<sup>1)</sup>. Act.  
14. März 1663<sup>2)</sup>.

Kön. 669 III und 668 III.

[Neue Rechtsverwahrung, aber Verzicht auf weitere Verhandlungen. Sondervotum der Ritterschaft und der kleinen Städte.]

Es hat E. E. L. von allen Ständen die kurf. Assecuration, welche ihnen vorgestriges Tages gnädigst extradiret<sup>3)</sup>, in aller Demuth verlesen und haben zwar mit unterthänigster Danksagung daraus ersehen, dass S. Ch. D. gar nicht gemeinet sein das erhaltene supremum et directum dominium wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachte Freiheiten zu extendiren; mit welcher gnädigsten kurf. Erklärung allein die Stände sich unterthänigst vergnügen würden, wenn nicht folgend unterschiedene Punkten so dunkel und zweifelhaftig darin angeführet [wären], dass in künftigen Zeiten denen Landesfreiheiten dardurch leichtlich ein grosses praejudicium zuwachsen und unter denen Nachkommen höchstschädliche Misshelligkeit darüber entstehen kann. Die Stände haben aus unterthänigster Treue gegen S. Ch. D. und ihr liebes Vaterland alle das Ihrige dabei gethan, die rationes aus ihren wohlfundirten privilegiis, welche tam ab utili quam directo dominio confirmiret, demüthigst dagegen angeführet und allezeit in unterthänigstem Gehorsam gebeten, dass zu Verhüttung aller künftigen Irrung, dasjenige, was in denen Privilegien ganz hell und klar gesetzt, auch also deutlich in der Assecuration aus kurf. Hulde und Gnade angeführet werden möchte. Weil aber die allerdemüthigste unterthänigste Bitte der Stände, insonderheit in puncto religionis et juramenti, nicht verschlagen wollen und S. Ch. D. diese Assecuration pro ultima ausgeben lassen, so müssen die Stände, welche allezeit auf die Beibehaltung der kurf. Gnade gegen dieses Land ihr Absehen unterthänigst gerichtet, in höchster Furcht stehen, ein einiges Wort mehr dagegen zu sprechen, damit nicht S. Ch. D. die Gedanken fassen, als wann diejenigen, welche allhie mit grossem Beschwer den Landtag ab-

1663.  
14. März.

<sup>1)</sup> Der Originaltitel lautet: „Protokoll dessen, was E. E. L. durch ihre Deputirte in puncto assecurationis an Ihr. Fürstl. Gnaden beiderseits Fürsten von Anhalt, Fürsten Radzivil in Gegenwart der Herren Regimentsräthe, Geheimen Räte uf der kurf. Thorstuben im Geheimen Rath mündlich haben ausbringen lassen.“

<sup>2)</sup> Dies Datum findet sich allein Kön. 668 III.

<sup>3)</sup> Kurfürstliche Assecuration den löblichen Ständen des Herzogthums Preussen ertheilet, den 12. März 1663 (als Beil. XIII abgedruckt bei Baczko V S. 489 ff.).

warten, deroselben gnädigste Resolution vor sich allein entgegen wären. Sie sind indessen in ihrem Herzen versichert, dass sie bei allen diesen Handlungen nicht anders gesucht, als die Freiheiten des Landes in Religion und Profansachen ohne Präjudiz dero Ch. Hoheit und erlangten *supremi dominii* unterthänigst beizubehalten und das Land der Einigkeit und guten Vernehmens zwischen der hohen Herrschaft und dero getreuen Unterthanen, nicht allein auf die jetzige, sondern auch künftige Zeiten, bis ans Ende der Welt dardurch zu bestätigen. Wann es aber also, wie in der *Assecuration* gesetzet, stehen bleiben soll und S. Ch. D. die aus denen Privilegien im vereinigten Bedenken angeführte *rationes* der Stände nicht in Gnaden attendiret, so kann nach gesunder Vernunft nichts anders abgesehen werden, als eine stete *Discrepanz* und *Misshelligkeit* zwischen denen kurf. Herren Rätthen und den Landständen bei Zeiten dero kurf. Nachkommen. Die Landschaft wird sich berufen uf ihre klare deutliche Privilegien und Landesverfassungen, die Herren Rätthe werden dagegen setzen die Worte der *Assecuration* und dadurch einige *Limitation* behaupten wollen, daraus denn nichts Gewissers, als Ungnade bei der hohen Herrschaft, Klagen und Seufzen bei den getreuen Unterthanen veranlasset werden mag. Die Stände können zwar dergestalt in *praejudicium* ihrer Pflichten und *Instructionen* darinnen nicht willigen, sie dürfen ihnen aber nicht unterwinden, weiter etwas dagegen einzuwenden, sondern es müssen die *Deputirten* von der Ritterschaft und kleinen Städten in unterthänigster *Devotion* laut vorhin übergebenem schriftlichen Protokoll die *Assecuration*, wie ihnen dieselbe *pro ultima extradiret, ad referendum* in die Aembter nehmen und insonderheit in *puncto religionis et juramenti* von ihren Hinterbliebenen völlige *instructiones* einholen, sie sind auch des demüthigen Erbietens bald nach den Osterfeiertagen sich allhie gehorsamst einzufinden und mit denen gesambten Ständen ihrer Hinterbliebenen unterthänigste Erklärung in tiefster Demuth einzubringen, tragen das unterthänigste Vertrauen, S. Ch. D. werden dies geringe Moment zu Beobachtung des Landes Freiheiten in Gnaden verstatten und dafern es dero Ch. D. also gefällig, zugleich ihre endliche gnädigste Resolution und Entschliessung uf der Stände vereinigte Bedenken in *puncto abolitionis gravaminum* gnädigst ausgeben, damit alles auf einmal in den Aembtern referiret und die unterthänigste Erklärung der Stände zugleich auch hierüber eingebracht werden können.

Sie bitten gehorsamst E. Hochfürstl. Gnaden geruhen dieses demüthigste Beibringen sambt der unterthänigsten Treu und *Devotion* der

Stände Sr. Ch. D. ufs Beste zu recommendiren und diesem Landtage eine erfreuliche Endschaft durch dero hochvermögende Intercession befördern zu helfen, solche hochfürstliche Gnade die Stände in schuldigstem Gehorsam zu verdienen ihnen demüthigst werden angelegen sein lassen.

Erklärung aller Stände an die Oberräthe<sup>1)</sup>. Praes. 15. März 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Erklärung wegen der Gravamina. Dreier. Visitation. Reformierte. Juden. Sekten. Universität. Zuchthaus. Verschleppter Recess. Contributionsverwaltung. Königsberg. Justiz. Armee. Accise.]

Demnach S. Ch. D. auf der Stände eingereichte gravamina eine gnädigste Erklärung d. 11. August 1662 extradiren lassen, darauf E. Herrl. d. 14. October uf einige puncta eine fernere Erläuterung<sup>2)</sup> im hohen Namen Sr. Ch. D. ausgegeben und uf beide Declarationen, was die Stände weiter dabei zu erinnern, billig unterthänigst angeführet werden muss; als hat E. E. L., welche die Endschaft dieses beschwerlichen Landtages von Herzen erwünscht, nöthig erachtet, sich uf ihre beide vereinigte Bedenken und übergebene Memorialien nochmals zu berufen und vor dasjenige, was abgethan, unterthänigst zu danken, wegen des Uebergebenen aber, was noch ermangelt, umb wirkliche Erfüllung demüthigst anzuhalten und deswegen E. Herrl. Intercession bei Sr. Ch. D. dienstlich zu ersuchen. 1663. 15. März.

1. Wegen Herrn Doct. Dreiern hält E. E. L. noch dafür, dass dem unseeligen Kirchenstreit nicht besser, als durch dessen Translocation abgeholfen werden könnte, weil aber S. Ch. D. hierinnen nicht verwilligen, sondern vielmehr den synodum gnädigst approbiret, haben die Stände ihren unterthänigsten Vorschlag, wie bei dem synodo zu verfahren und welche Personen dabei zu gebrauchen sub Lit. A demüthigst eingeben und umb Fortstellung desselben gehorsamst anhalten wollen, dabei aber nöthig befunden, derer Herren Ministerialen in puncto synodi eingereichtes Guttachten sub Lit. B unterthänigst beizufügen, darinn diese Sache gründ-

<sup>1)</sup> Der Originaltitel lautet: „E. E. L. von allen Ständen unterthänigste geeinigte Erinnerungen uf die kurfürstliche ausgestellte Declaration in puncto gravaminum abolitionis I. Herrl. Herrl. denen Herren Regimentsräthen gehorsamst übergeben d. 15. Martii 1663.“

<sup>2)</sup> Erstere praes. 11., letztere publ. 14. Oct. 1662 (o. S. 242, 244 ff.) o. S. 220 Anm. 1,

licher ausgeführet, ob vielleicht noch dardurch S. Ch. D. gnädigst bewogen werden möchten, in die Translocation zu condescendiren, oder zum wenigsten den *statum causae* an unverdächtige lutherische Universitäten zu schicken und dardurch viel unnöthige Unkosten zu besparen.

Ad 2. Haben die Stände in unterthänigsten Dank zu erkennen, dass S. Ch. D. die hochnöthige Kirchen-Visitation gnädigst beliebt und übergeben die Stände nochmals sub Lit. C ihr vereinigt Bedenken in puncto visitationis so d. 13. Junii 1662 allbereit eingerichtet, ob dasselbe irgend verleget sein möchte, darin auch die Personen zu solchem Werk denominiret und alles auf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification beruhet, so bald nun die denominirten Commissarien von Sr. Ch. D. bestätigt werden, dieselben die *instructiones*, welche in die Aembter abgehen sollen, fassen und selbige so viel möglich, nach der extradirten Instruction de ao. 1641 einrichten, es wird nur unterthänigst gebeten, das Werk zu fordern, damit die zur Visitation verordnete Commissarien von Sr. Ch. D. autorisiret werden.

Ad 3. Wird nochmals unterthänigst gebeten, weil das *exercitium reformatae religionis* ohne Einträg oder Behinderung der Lutherischen nicht eingeführet werden kann, die Stände auch in *praejudicium* der Posterität und ohne absonderliche Instruction ihrer Hinterbliebenen von ihrem Rechten nichts zu vergeben vermögen, dass es in diesem hochwichtigen Punkt nach Inhalt der klaren Landesverfassungen und E. E. L. vereinigt Bedenken in puncto *gravaminum* gehalten, das *publicum exercitium reformatae religionis* im Oberland, in der Pillau abgethan und das Land sowohl als Städte, bei ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit bei Dignitäten und Bürgerrecht in der einhellig angenommenen Religion erhalten werden mögen. Sollte aber hierin, wie denen deputirten Landrätthen angezeüget, von Sr. Ch. D. einige Veränderung intendiret werden, so müssen die Stände unterthänigst erwarten, dass solches in die Aembter ausgeschrieben und die *instructiones* darüber eingeholet werden.

Ad 4. Wird demüthigst gebeten, dass die *patenta* wegen der Juden, Arrianer und Manisten, welche den Ständen *communiciret*, angeschlagen und zum Effect gebracht werden mögen.

Ad 5. Haben die Stände nebst unterthänigstem Dank vor die gnädigste Erklärung ferner zu bitten, dass die unterschiedene Stellen bei der Universität, welche die zeithero erlediget nach Inhalt der Landesverfassungen und dem *responso de ao. 1661 ad praesentationem senatus academici* mit unverdächtigen geschickten Professoren forderlichst ersetzt,

und die *salaria* und *stipendia* der Academie wirklich gereicht und die Communität, welche allbereit eine geraume Zeit geschlossen, verordneter Massen unterhalten, auch zu dem Ende die darzu gewidmete Oerter in der Vogtei Fischhausen und sonsten von dem *subsidio*, so die Stände gewilliget, oder anderweit eingelöset werden mögen.

Ad 6. Die Stiftung eines Zuchthauses, weil darzu Mittel erfordert werden und itzo sich an allen Orten Mängel eräuget, wird wohl füglicher uf eine andere bequeme Zeit verschoben werden müssen.

Ad 7. Werden Ihr Herrl. Herrl. die Herren Oberräthe gebeten, dass sie den Ständen ausgeben wollen, was S. Ch. D. wegen der Gefangenen in der Tartarei eigentlich resolviret, damit die gnädigste Herrschaft deswegen nicht weiter bemühet werden dürfte.

Ad 8. Wird unterthänigst gebeten, dass kein ander Landtags-Recess ausgegeben werde, als der den Landesverfassungen und E. E. L. demüthigsten *petitis* gemäss ist, dass auch auf diesen hochwichtigen Punkt in *forma regiminis* sowohl als andere, nach Inhalt der Stände vereinigten Bedenken vom 12. Julii 1661, vom 13. Julii 1662 die Verabschiedung noch vor dem Schluss des Landtages ... ausgegeben werden möge.

Ad 9. Auf Erforderung der Herren Oberräthe bei dem 7. Punkt ihrer Declaration benennen die vom Herrenstande und Landräthe zur Abhörung der Contribution- und Accise-Rechnung Herrn Vogt von Fischhausen und Herrn Christoff von Schlieben, die von der Ritterschaft und Adel aus ihren Mitteln Herrn Hans von Gaudecker und Herrn Georg Ernst von Königseck Majorn, die Städte ihre Bürger- und Schöpmeister, und zweifeln nicht, es werden dieselben mit nothdürftiger Zehrung von Sr. Ch. D. wirklich versehen werden, bitten aber dabei, wenn in den Aembtern die Amtschreiber und andern Contingenten-Macher und Contributionseinnehmer ihre Rechnung thun und die Quitancen examiniret und collationiret werden sollen, dass 2 Eingesessene vom Adel des Amts sambt denen Bürgermeistern und einem Bürger aus den kleinen Städten dabei sein mögen, welche gnugsam darthun werden, wie ungleich und unbillig sie zum öftern die Contingent ausgeschrieben und zu vieler Bedrückung und Ruin ohne der hohen Herrschaft Befehl dieselbe ausgepresset und Einer und der Ander zur Ungebühr eximiret worden.

Bei diesem Punkt wird abermal unterthänigst gebeten, weil die Landesverfassungen gar zu klar, S. Ch. D. geruhen es in dero Abwesenheit wegen Administration der Regierung in künftigen Zeiten ohne andern Statthalter nach dem § „*si quando etiam*“ bei den preussischen Oberräthen

gnädigst bewenden zu lassen, sonst es leicht dahin kommen möchte, dass nicht allein hohe fürstliche, sondern auch wohl andere geringere Personen zur höchsten Ungebühr denen Herren Oberräthen vorgesetzt werden dürfen.

Ad 10. 11. Behaupten insonderheit die Städte Königsberg, dass diese puncta aus den Landtags-Recessen, kurf. Abschieden, alten Gewohnheiten und Gebräuchen bei währendem Landtage und in dem vereinigten Bedenken so hell und klar ausgeführet, dass sie auch nichts mehr hinzuthun, oder sich darüber in einige besondere Tractaten auslassen können, sondern weiln dieser Punkt blos in executione und plenaria restitutione des Pfundzolls und sonst in einem und dem andern laut ihrem den 17. Sept. 1661 eingegebenen Memorial bestehet, als erwarten sie die wirkliche Hülfe, auch in Geduld und bitten unterthänigst, dass sie in ihrem billichen Ansuchen bei diesem Landtage gnädigst erhöret werden mögen.

Ad 12. Weil S. Ch. D. bei dem Ober-Appellation, Hoff- und Criminalgericht, wie auch wegen des edicti perpetui der Stände desiderii in Gnaden deferiret, als wird demüthigst gebeten, I. Herrl. die Herren Oberräthe wollen solche Erinnerungen, wie dieselbe im vereinigten Bedenken vom 13. Julii 1662 enthalten, denen Verordnungen mit Communication der Stände inseriren, oder da es ihnen gefällig denen Ständen verstatten, dass sie solche angenommene Erinnerungen auf Ratification der gnädigsten Herrschaft einrücken und S. Ch. D. mit solchen Dingen, welche sie allbereit abgethan, nicht mehr belästiget werden mögen.

Insonderheit nehmen die Städte zu Dank an, dass das edictum perpetuum sie nicht stringire, sondern dieselbe bei ihren ordinariis judiciis, welches sie allemal nur gesucht, gelassen werden sollen. Die Revision des Landrechts ist nach dem 8. Punkt der Herren Oberräthe insonderheit bei jetziger Veränderung zu Verhütung der Weitläufigkeit der Processen und Erörterung unterschiedener zweifelhafter Fälle sehr nöthig; weil dann S. Ch. D. dieses Werk gewissen Personen aus allen Ständen und dero fürnehmen Räthen in commissione aufgetragen und E. E. L. denselben anzuliegen, dass sie solches Werk beschleunigen, als zweifeln die Stände keineswegs, weil an diesem Werk fürnehmlich der hohen Herrschaft und dem ganzen Lande gelegen, S. Ch. D. werden geruhen, die Deputirte bei solcher Arbeit mit gewöhnlicher Zehrung versehen zu lassen, und die Stände werden alsdann, wenn ihnen gemäss kurf. Erklärung solche Revision zu ihrer weitem Erinnerung vor der Publicirung

communicireten, denen Deputirten eine billigmässige Recompens zuzuwenden nicht unterlassen, jedoch, dass denen von Städten per notifacatoriam zuvor, wenn irgends S. Ch. D. darzu ihres Mittels denominiret hat, gehörig entdeckt werde.

Vor die gnädigste Erklärung wegen der Hauptleute und des Lehn-Rechtens bei diesem Punkt ist Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken und dabei zu bitten, dass die Consens in Lehn- und Magdeburgischen Gütern, welche vermöge den Landesverfassungen nicht verweigert werden können, nicht ausser Landes gesucht, sondern zu Verhütung grösserer Unkosten in absentia serenissimi principis von denen Herren Oberräthen noch ferner kräftig ausgegeben werden mögen, insonderheit, dass auch, was E. E. L. in ihrem vereinigten Bedenken vom 13. Juli 1662 bei dem Justizwesen weiter erinnert und allhier nicht angeführet, gnädigst attendiret und der Stände Bitten gemäss aus kurf. Hulde aboliret werden möge.

Über der Wiederkehrung der deponirten Gelder bei dem 9. Punkt der Herren Oberräthe erfreuen sich die Stände umb so viel mehr, als sie sehen, dass hierzu allbereit wirklich ein Anfang gemacht, bitten aber dabei demüthigst, dass den armen Leuten, welche das Ihrige bishero mit grösster Beschwer entrathen müssen, vollend geholfen werden möge.

Ad 13. Wäre wohl herzlich zu wünschen, dass hierinnen ein Mittel getroffen werden möchte, zumalen der hohen Herrschaft gnädigste Intention dem Lande zur Gnüge bekannt; es können aber die Stände nicht absehen, dass S. Ch. D. durch Beibehaltung der geworbenen Milice gerathen sei, weder dass durch dieselbe der getroffene Friede erhalten, noch die besorgende Unruhe nachdrücklich gedämpft werden könne, daher unterthänigst zu bitten, S. Ch. D. geruhen sich und das arme Land solcher grosser Beschwerde dermaleins zu befreien und die Mittel so E. E. L. gewilliget, lieber zu Einlösung einiger verpfändeter Aembter und Verbesserung dero Domänen auszuwenden. S. Ch. D. können solchen Abgang der geworbenen Völker, durch die ordinär Dienst-Pflichten und Vibribranzen ohne einige Unkosten gnugsam ersetzen, die Stände werden auch ihre unvorgreifliche Meinung gerne eröffnen, wenn bei solcher ordinär Defension in wenigen Zeiten einige Mängel und Untüchtigkeit observiret wie dieselbe durch Bestellung eines kriegserfahrenen Landes-Obristen und bessere Disciplin zu redressiren. Dafern auch solche ordinär Defension nicht zu erreichen sein sollte, haben die Oberstände in gewisser Mass zum allgemeinen Ufbot und die Städte zu Bewährung ihrer Ringmauern sich unterthänigst erkläret, wie solches E. E. L. ver-

einigtes Bedenken, so den 27. Martii 1662 demüthigst übergeben, zur Gnüge ausweiset, woraus S. Ch. D. ihre unterthänigste standhafte Treue sattsam erkennen und sich gnädigst darauf zu resolviren geruhen werden. Zuforderst und auf alle Fälle ist Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken, dass ausser denen bewilligten Mitteln, sonsten von Niemand einige Unterhaltungsgelder vor die Milice gefordert oder genommen werden sollen und daher demüthigst zu bitten, dass auch die armen kleinen Städte, Freien, Cöllmer und Pfanddörfer der schweren Einquartierungslast befreiet und auch dieselben armen Leute dermaleins des lieben Friedens wirklich geniessen mögen.

Die wenige Deputirte von kleinen Städten, welche die Accise eingegangen, haben es nicht anders gethan, als auf diese ausdrückliche Condition wie ihnen versprochen, dass unfehlbar die Soldaten von ihnen abgenommen werden sollten, nun werden sie compelliret die Accise abzutragen und die Soldaten bleiben ihnen auf dem Hals, das dritte Part, was ihnen aus der Accise gegeben werden soll, reicht bei Weitem nicht an die grosse Beschwer, Service, Vorschuss der Verpflegung und andern Ungemach, so sie von der Einquartierung erdulden müssen, dardurch die Meiste fast an ihrer Wohlfahrt desperiren. Sie können ihre grosse Noth, Elend und Bedrängnis Niemand als Gott im Himmel und Sr. Ch. D. klagen und dieselbe nochmals in tiefster Demuth anflehen, sie geruhen sich ihrer getreuen Unterthanen, welche nunmehr ganz zu Grunde gehen und mehr in wüsten und niedergefallenen, als in bebaueten Häusern bestehen, in Gnaden zu erbarmen und durch Abschaffung der geworbenen Völker aus kurf. Hulde und Gnade ihre total Ruin zu verhüten, solches wird der höchste Gott Sr. Ch. D. mit reichem Segen ersetzen.

Was weiter bei diesem Punkt angeführet, und im Landtags-Recess seine Erledigung bekommen soll, hoffet E. E. L., [dass es S. Ch. D.] gleichfalls mit dero getreuen Ständen communiciren und secundum petita einrichten lassen werde. Der 14. Punkt hat seine Richtigkeit bei der Kirchenvisitation.

Ad 15. Und zum Schluss können die beiden Oberstände sambt den kleinen Städten anders nicht, als die Accise vor ein aufrichtig bewilligtes Werk halten, darzu ein Jedweder dero Hinterbliebenen verbunden ist, so lange noch einige Hoffnung vorhanden, dass vor dem Schluss dieses Landtages die gravamina werden abgethan werden, wann denn nur S. Ch. D. nicht allein einen guten Anfang allbereit gemachet, sondern noch täglich eine abolitio der übrigen Landesbeschwerden ver-



muthet wird. Als ist billig, dass wider diejenigen, welche sich zur Ungebühr der Accise entziehen, oder Unterschleif darin gebrauchen, nach Inhalt der Accisverfassung zur Erhaltung behöriger Gleichheit nachdrücklich verfahren werde, sollte aber über alles Verhoffen die abolitio gravaminum vor dem Schluss des Landtages nicht erfolgen, so würde auch die Accise dahin fallen und die conditionirte Bewilligung in sich selbst erlöschen und ob zwar die Oberstände sambt den kleinen Städten verhoffet, es würden nunmehr die Städte Königsberg auch racione subsidii zu ihnen treten und ebener Massen in die dreijährige Accise verwilliget haben, so wollen sich doch dieselbe darzu nicht verstehen, sondern berufen sich auf einen andern modum, welchen sie ex certis conditionibus Sr. Ch. D. unterthänigst vorgeschlagen, der auch von der gnädigsten Herrschaft allbereit so weit angenommen, dass sie mit denen von Städten ferner darüber zu tractiren veranlasset, sie sind des Erbietens in ferendo communi onere, wenn ihre ausgedungene conditiones vorhero adimpliret worden, sich also zu verhalten, dass so wenig S. Ch. D. als die andern Stände darüber einige Beschwer zu führen, hoffentlich nicht Ursach haben sollen. Damit nun auch diese Discrepanz dermaleins zur Vereinigung gebracht und das veranlassete subsidium wirklich abgestattet werden möge, bitten die andern Stände so viel mehr umb die abolitionem gravaminum, damit die Last von Allen gleich getragen, oder von Einem sowohl, als vom Andern abgenommen werden möge. Diese dienstliche Bitte haben die Stände an I. Herrl. die Herren Oberräthe darumb richten wollen, weil S. Ch. D. allbereit unterschiedene Punkten abgethan und deroselben Vollenziehung denen Herren Oberräthen in die Hände gegeben, damit die gnädigste hohe Herrschaft nicht zur Ungebühr beschweret werden dürfen. Im Uebrigen aber was nach Inhalt E. E. L. vereinigten Bedenken und eingegebenen Memorialien noch nicht aboliret, bitten die Stände gehorsamst E. Herrl. wollen solches Sr. Ch. D. in unterthänigster Demuth vortragen und vor die Wohlfahrt des Landes aufs Möglichste intercediren, damit denen billig geführten Landesbeschwerden gnädigst abgeholfen und dieser Landtag dermaleins zu einer glücklichen Endschaft gebracht werden möge; hierzu wird der Allerhöchste Gott seine Gnade verleihen und wir werden stets verbleiben E. Herrl. . . .

---

Auszug aus dem Protokoll der Oberrathstube<sup>1)</sup>. Praes.  
19. März 1663.

Kön. 669 III.

[Dreier. Visitation. Lutherische. Reformierte. Universität. Hospital. Verschleppte. Contributionsverwaltung. Festungen. Königsberger Handel und Gewerbe. Zölle. Schiedskommission. Hofgericht. Louisenschanze. Armee.]

1663.  
19. März. Bei dem ersten Punkt ist denen Ständen nicht unbekannt, wie so bald anfangs alle Streitigkeiten hin- und beizulegen, commissiones geordnet, beiden Theilen silentium imponiret, auch da unlängst der Streit mit offenen Schriften resuscitiret ist worden, solches reiteriret; es haben auch S. Ch. D. kein besser zulänglicher Expediens bei sich befunden, dasselbe auch von unterschiedenen collegiis theologicis, für das einig Zureichende gehalten worden; demnach aber bei währendem Landtage von denen Ständen ein synodalisch colloquium unterthänigst vorgeschlagen, so haben sie das dergestalt gnädigst gewilliget, dass von Ständen einige Personen benennet werden möchten, welche S. Ch. D. darzu habitiren auf ihrer Seite Jemand zu verordnen, dabei aber nicht geschehen lassen wollten, dass dieses colloquium synodale weiter, als was diejenige Difference, welche zwischen Doctor Dreiern und einigen Geistlichen schwebet, extendiret werde, sondern dabei praecise verbleiben solle. Unterdessen aber wollen S. Ch. D. beiden Theilen durch Wiederholung und Schärfung der vorigen Edicten und Befehligten das silentium uf den Kanzeln nicht allein ernstlich einbinden, sondern auch das unnöthige Verlästern, Verdammn und Verketzern, nach Einhalt jetztgedachter Verordnung mit mehrerm Nachdruck verbieten.

2. Die Kirchenvisitation, wie davon auf dem Landtage im Jahr 1641 allbereit ein Concept entworfen, wollen S. Ch. D. so bald revidiren und den Ständen, ob sie noch dabei einige unterthänigste unmassgebliche Erinnerungen hätten, ausreichen lassen und so dann darauf dieselbe zum Stande und Richtigkeit bringen, und nicht allein ihres Theils Jemand darzu verordnen, sondern auch die von den Ständen darzu unterthänigst Vorgeschlagenen bestätigen. Und weil sich dabei I. Ch. D. gnädigst erinnern, dass denen Erzpriestern vermöge ihres Ampts Obrigkeit gebühret, auf die zu ihrem Erzpriesterthumb gehörige Kirchen eine fleissige Auf-

<sup>1)</sup> Der Originaltitel lautet: „Protocollum der Conference über die abolitio gravaminum, extraditum aus der Ober-Rath Stuben d. 19. März, auch eodem die denen Landständen publiciret.“

sicht zu haben, solches aber bisanhero aus allerhand Ursachen auch der vorgewesenen Unruhe halber nicht dergestalt, wie sichs gebühret, beobachtet worden; solchem [nach] wollen I. Ch. D. forderlichst an alle und jede Erzpriester die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit ein Jedweder derselben bei Verlust seiner Inspection Gelder, nebst dem Hauptmann jedes Ampts, zum wenigsten alle Jahr einmal, die ihm untergebene Kirchen visitire, alle Mängel und Gebrechen, welche sowohl bei denen Pfarrherrn, als Zuhörern eräugen möchten, notiren, die Kirchenintraden und was sonst mehr darzu gehöret, fleissig untersuchen und davon jedesmal, wie und welcher Gestalt er es befindet, denen Herren Oberräthen, und diese I. Ch. D. davon unterthänigst berichten, damit alle Missbräuche in Zeiten abgestellt und was sonst mehr nöthig beobachtet werden könne. Ueber die Erzpriester aber behalten die consistoria die Inspection, und über diese die Oberräthe die Oberaufsicht und damit demjenigen, so in dieser gleichen Sachen unordentlich vorgehet, desto besser remediret werde, so wollen I. Ch. D. dero advocato fisci und andern zu den fiskalischen Sachen Verordneten gnädigst anbefehlen, dass sie nicht weniger vor die consistoria gehörige, als andere Sachen in Acht nehmen, dieselben, wann desfalls keine ordentliche Klage geführt oder den consistoriis angesagt werden sollte, vor sich ex officio denunciiren und wie in anderm, also auch in diesem I. Ch. D. Interesse beobachten, die Sachen denunciiren, treiben und ausführen.

3. Und demnach I. Ch. D. der also genannten lutherischen Religion halber denen Ständen in der den 12. Martii ausgestellten Assecuration eine vollkommene Versicherung gegeben, also lassen sie es des puncti religionis halber bei der Assecuration nochmals bewenden, haben auch allbereit die patentia aufsetzen lassen, in welchen denen Juden, Manisten und Arrianern sich wesentlich allhie im Lande nieder zu lassen verboten und untersaget wird, es sollen auch dieselben ehstes Tages publiciret und angeschlagen werden.

4. Hiernächst ist es auch I. Ch. D. nicht ohne Ursach fremd und nachdenklich vorkommen, dass die Stadt Königsberg der reformirten Religion Zugethane der Religion halber von dem Bürgerrecht in der Stadt auszuschliessen begehren dürfe. Dieweil sie nun deshalb garnicht gegründet, ihnen auch die Nothdurft vorgestellt worden, also versehen sich S. Ch. D. nicht, dass die Stadt ferner Sr. Ch. D. beschwerlich werde sein, können auch keinesweges zugeben, dass Jemanden von denen dreien Religionen wegen der Religion das Bürgerrecht versaget oder verweigert

werde. Soviel aber die nationes belanget, lassen es S. Ch. D. bei dem bisherigen allergnädigst bewenden, jedoch, dass darunter die beiden Ramsen und Ritsch nicht verstanden, sondern weil dieselbige von Sr. Ch. D. aus erheblichen Ursachen und sonderbaren Recommendation das Bürgerrecht erhalten, dabei auch ungeirret und vollenkominlich gelassen werden, dafern aber der Stadt Magistrat ins Künftige einige vorgedachte Personen zum Bürger auf und annehmen werden, auf solchen Fall behalten S. Ch. D. ein Gleichmässiges ausdrücklich bevor, sonst aber und ausserdeme erklären sie sich aus sonderbaren Gnaden, dass sie ins Künftige Niemand von denen Personen das Bürgerrecht conferiren oder geben wollen, und bleibet im Uebrigen den Stadt Magistrat und Gerichten, wie sie es bis anhero hergebracht, die Wahl oder Kür jedesmal frei und unbeschränket.

Der Universität hätte besser angestanden I. Ch. D. *specimina eruditionis* und *deligentiae* unterthänigst zu zeugen, als sich uf die Art finden zu lassen. Sie sind aber nichts desto weniger vor sich selbst und ohne einiger professorum unzeitige Erinnerung geneiget, ihre Sorgfalt nicht weniger an Redressirung der Academie, als Fürsten-Schulen zu wenden, sie haben auch allbereit die gnädigste Verordnung gemacht, damit soviel noch zur Zeit möglich die Fischhäusische Einkünfte gereicht und ausgeführet werden, gestalt denn, damit bei I. Ch. D. Anwesenheit der Anfang auch womöglich gemachet werden und damit continuiret werden solle.

Diweil aber auch Niemand als der, so arbeitet, seines Lohns werth ist, solchem nach so wollen S. Ch. D. die *academiam* forderlichst visitiren lassen und zwischen denen fleissigen und denen, welche sich wohl gar nicht oder selten, ob sie gleich Alters halber daran nicht gehindert, *docendo* oder *profitendo* hören lassen, einen Unterscheid machen und die Academien nach aller Möglichkeit aufhelfen. Und weiln den Ständen aus den vorigen *actis* und absonderlich aus denen vom Jahr 1641 bekannt, dass dieselbe an dem von I. Ch. D. Academie affectirten *jure praesentandi* nichts zu prätendiren, überdem auch dieser Punkt von vielen Jahren abgethan, also lassen I. Ch. D. dero Academie bei dem *jure commendandi* nochmals und werden, wenn sie damit wie schuldig verfahren, nämlich, dass sie bei ereignender *Vacanz* in der theologischen Facultät wie auch in der juristischen drei unterschiedene *subjecta*, in der medicinischen 2 und in der theologischen gleichfalls 2, zu der vacirenden mathematischen Profession aber jedesmal mit einem tüchtigen Mann unterthänigst commendiren, dabei jedesmal gnädigst schützen. Die

Extraordinarios Professores setzen und bestellen S. Ch. D. jedesmal nach dero gnädigsten Willen und Wohlgefallen.

So viel das grosse Hospital belanget, vernehmen S. Ch. D. ganz ungerne, dass demselben bis anhero soviel vorgestanden und dasselbe in I. Ch. D. Abwesenheit nicht besser administrirt worden. Sie hoffen aber, dass durch die jetzt im Werk begriffene und visitirende Commission, die Sachen in einen bessern Stand gerathen und künftig was verschen wieder ersetzt und ergänzt werden könne. — Damit auch denen in Tartarien annoch sitzenden armen Gefangenen geholfen werden möge, so wollen I. Ch. D. in alle Aembter Befehl ergehen lassen, damit diejenigen, welche aus jedem Amte von Tartern weggenommen specificirt und hernacher so viel möglich in der Tartarei Erkundigung und Nachfrage gehalten werde, ob und wer von denselben allda noch vorhanden und zu ranzioniren, wie hoch sich die Ranzion belaufe, da demnächst I. Ch. D., als welche allbereit vor sich eine gute Anzahl durch Erlegung der Ranzion entlediget, die Stände auf die noch nöthige Mittel werden unterthänigst bedacht sein. Demnach auch die Stände einige ihres Mittels unterthänigst benennet, welche der Abhörung der Commissoriats-Rechnung beiwohnen sollen, I. Ch. D. auch sowohl in ihrem Namen Jemand befeligen wollen, so können diese sich zusammen thun, sich eines gewissen Tages vereinigen, denselben dem Commissariat notificiren und so denn darauf in Gottes Namen mit der Abhörung wirklich den Anfang machen, damit bis zu Ende verfahren und darauf I. Ch. D. nebst dero unterthänigstem unmassgeblichem Guttachten von der ganzen Sachen ausführlichen schriftlichen Bericht abstatten. Soviel aber die dazu bewilligte Zehrungskosten anlanget, da werden die Stände unter sich bedacht sein, wo dieselbe ohn I. Ch. D. Zuthun herzunehmen sein, als welcher ohne dem solches nicht oblieget, sie auch ein überaus grosses auf den nunmehr zwei Jahr protrahirten Landtag wenden müssen. Im Uebrigen lassen es I. Ch. D. was die also genannte Concurrence I. Ch. D. Geheimbten Räthen (welche die Landräthe frembde Räthe nennen) mit dero Oberräthe bei der gnädigsten Erklärung und Resolution ad gravamina de dato Cölln an der Spree d. 11. April 1662 nochmals allerdings bewenden.

Die Festung in der Pillau und Mümmel versprechen I. Ch. D. allemahl mit solchen subjectis zu ersetzen, an dero Treu und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln, die auch, damit man desto mehr Vertrauen zu ihnen haben möge, im Lande possessioniret sein sollen, und wollen I. Ch. D. die Einzöglinge, wann sie darzu capabel, nicht präteriren. Was die

Städte Königsberg wider die Freiheit des Handels und Wandels und Bierschänkens ertheilet, [soll] mit Fleiss conferiret werden und erklären sich I. Ch. D. solchem nach gnädigst darauf dahin, dass [Sie] die Städte Königsberg bei ihren Rechten wegen des Handels und Wandels, wie auch des frembden Biers halber vollkömmlich lassen und schützen wollen, wie solches alles in ihren angeführten Documenten, Landtagshandlungen und Resolutionen enthalten, doch dass darunter diejenigen, welchen es I. Ch. D. vergönnet und sie darüber privilegiret, nicht mitverstanden werden. In puncto der Rollen sind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass auf eines oder andern Gewerks Anhalten, der Magistrat Rollen entwerfe und dieselbe zu I. Ch. D. Revision und Confirmation unterthänigst einschicken mögen. I. Ch. D. können ihr aber dardurch dero zustehendes hochfürstliches Recht nicht in Zweifel ziehen lassen und stehet derselben frei, sowohl in den Städten als auf den Freiheiten nach dero Belieben Rollen zu geben, dabei sie doch des Stadt Magistrats gegründete und nöthige unterthänigste unmassgebliche Erinnerungen Ihro nicht entgegen sein lassen wollen, damit alles in desto besserer Consonance und Ordnung erhalten werde und wollen I. Ch. D. wie sie sich auch allbereit dahin im Jahr 1641 gnädigst erkläret, keine Rollen oder Freibriefe als unter dero eigenen Hand zu ertheilen.

Und dieweil der Zoll zu Labiau seine Gewissheit hat, als ist es auch I. Ch. D. Wille ganz und gar nicht, dass darinnen excediret werde; wenn auch bei I. Ch. D. derhalben unterthänigst geklaget, so wird den Gebrechen und Mängeln allbereit remediret sein, und da sich dergleichen noch befinden möchten, soll es in der That und wirklich durch I. Ch. D. Verordnung abgestattet werden.

Dasjenige, was eine Erhöhung will genennet werden, geschiehet zu Wiederbau und Erhaltung der kostbaren Schleusen, als durch dero Vermittelung die Commercirenden erleichtert [werden]; und wollen I. Ch. D. sobald sich nur die Zeiten ändern und Litthauen in gute Ruhe gesetzt, den Städten Königsberg in ihrer habenden Prätension gnädigst assistiren.

Ueber die in der Lovysen-Schanz liegende Guarnison, ist bei Ch. D. bishero kein Beschwer geführt, sonsten sollte denen Excessen und Exorbitantien gesteuert sein und wollen I. Ch. D. ausdrücklich Ordre ertheilen, damit die Commercien bei gedachter Schanze weder aufgehalten, noch sonsten an einigen Exactionen beschweret werden sollen.

Wegen des Pfundzolls und dessen Participation, wie Altstadt Königsberg und Kneiphoff den dritten Theil prätendiren, da haben zwar

S. Ch. D. die gnädigste Erklärung in dero Resolution ad gravamina de dato Cölln an der Spree den 11. April 1662 eröffnet, dieweil aber vorgedachte Städte weiter unterthänigste Instanz gethan und dabei ihren Zustand anführen lassen, so wollen sich auch I. Ch. D. dieses Punkts halber dergestalt gnädigst finden lassen, dass auch daraus deroselben landesfürstliche Liebe und Gnade zu erspüren, gestalt sie dann allbereit gnädigst befohlen, darüber mit den Städten zu conferiren und die Sache zur Richtigkeit zu bringen und gleich wie einem Landesfürsten vermöge der bekannten Rechte frei stehet, auch der privatorum Gründe gegen gnugsame und billige Satisfaction in die Festungen zu ziehen und solche Satisfaction, weil die Festungen des ganzen Landes Sicherheit concerniren, auch von dem ganzen Lande herzugeben und guttzuthun, so haben doch I. Ch. D. allbereit vor diesem die gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass die vorgedachte Klapperwiesen aus dero eigenen Mitteln sollten bezahlt werden, erbieten sich auch dazu nochmalen, oder zu einem Aequivalent an einem Stücke Landes und hat es bis anhero an der Interessenten unterthänigsten Acception einzig und allein ermangelt.

Und ob wohl I. Ch. D. an ihrem Ort nimmermehr rechtmässige Ursachen geben werden, dass zwischen deroselben und dero getreuen Ständen eine dergleichen Irrung entstehe, welche eine Entscheidung benöthiget, dieweil aber je dennoch die Leute und die Zeiten veränderlich und I. Ch. D. dasjenige, was sie dero getreuen Stände gnädigst assecuriret, landesfürstlich zu halten gedenken, so haben sie vor nöthig gehalten, dass uff solchen unverhofften Fall, da die Stände in ihren rechtmässigen publicen Beschwerden keine gehörige und billige Erhörung, weder bei I. Ch. D. noch auf dem Landtage erlangen könnten, gewisse Personen ernennet und autorisiret werden, welche solche der Stände wider die Herrschaft publike Beschwerde vernehmen und nachdem der Herrschaft wegen auch die Nothdurft beigebracht, von den autorisirten Personen ein rechtmässiger Anspruch geschehe; zu solchem Ende wollen I. Ch. D. an ihrem Orte auf den Fall, welchen doch Gott verhüten wird, sechs ehrliche geschickte untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, nach dero eigenem Gefallen und Belieben nennen und soll denen Ständen gleichfalls frei stehen, sechs ehrliche geschickte untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, zu nennen.

Damit auch wegen Gleichheit der votorum es kein Bedenken gebe, so soll der 13de Mann durch I. Ch. D. und der Stände Vereinigung und beiderseits Einwilligung, ein Preuss oder ein Ausländer, erwählet und be-

nennet werden; diese 13 Männer nun, wenn sie benennet, sollen aller ihrer Eide und Pflicht öffentlich erlassen, auf die Sache, in welcher sie erkennen und sprechen werden, durch einen absonderlichen Eid, dergestalt verpflichtet werden, dass sie auf Niemand, als auf Gott und die *justitiam animae* ihr Absehen richten wollen; so lange sie auch in dieser Sachen bemühet und auf Reisen und in der Arbeit begrieffen, sollen sie aus den gemeinen Landesmitteln unterhalten und verpfleget und was sie sprechen, sofort *exequiret* werden.

Und gleich wie an gutter Bestellung des Hoffgerichts dem ganzen Lande merklich gelegen, also soll darzu ins Künftige Niemand bestellet und angenommen werden, er habe denn respective von dem ganzen *collegio* des Hoffgerichts sich examiniren lassen und *ex actis*, welche das Hoffgericht ihm zustellen wird, seine Relation abgestattet und zwar die, welche bürgerlichen Standes, sollen sich nebenst der Relation, auch dem *exami* submittiren, die vom Adel aber mit dem *exami* verschonet werden, und nur eine Relation *ex actis* abzustatten schuldig sein.

Wie und welcher Gestalt eine solche *candidati* bei dem Hoffgericht bestehen, solches soll von demselben I. Ch. D. unterthänigst referiret werden, damit sie sich ihrer Beforderung oder *repulsus* halber gnädigst entschliessen und resolviren können und dass daher, weiln die *promovendi* vom Bürgerstande auch dem *exami* unterworfen auf den *gradum doctur.* oder *licentiaturae* nicht, sondern auf die *Capacität* und *Erudition*, obgleich kein *gradus* dabei, zu sehen.

Es wollen auch I. Ch. D. die Anstalt und Verfügung thun, damit die Häuser, welche zu Bewohnung I. Ch. D. Rätthe und Bediente gewidmet, und andere besitzen, wieder hiebei geschaffet werden.

Wegen Abdankung der annoch *subsistirenden* geworbenen Völker, da haben I. Ch. D. das gnädigste Vertrauen, es werden die Stände bei demjenigen, so ihnen mit Grunde in der Conferenz *remonstriret* und vorgestellt, sie es auch wohl begriffen, *acquiesciren* und nebst I. Ch. D. den Allerhöchsten Gott umb Verleihung Friede und Ruhe inbrünstig anrufen und dergestalt diesen Punkt selbst I. Ch. D. und ihrem Wunsch und Verlangen nach abhelfen.

Es ist denen Ständen überflüssig bekannt, wie diese wenige Miliz, welche gleichwohl von Sr. Ch. D. nicht zur Last, sondern für die Sicherheit des Landes und der Unterthanen beibehalten werden, dero Domänen gedrückt und annoch drückt und wie dabei absonderlich die kleinen Städte vor andern leiden müssen, sie werden auch ferner erkennen, dass eben



dahero die ein und andere Unordnung entstanden; dass sie sich davon ganz entzogen und dahero die wenige Soldateska durch das ganze Land verlegt werden müssen, I. Ch. D. wollen ihres Orts alles thun, wenn [= was] zu besserer Einrichtung und Sublevirung der Nothleidenden gereichen mag. Sie haben aber zu dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, dass sie auch dabei das Ihrige thun, und I. Ch. D., als welche darunter nicht ihren eigenen Nutzen suchen, getreulich assistiren werden.

I. Ch. D. wollen auch zu mehrer Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen die angelegte und angefangene Festungen nicht allein aller Nützlichkeit nach zum Stande und Perfection bringen lassen, sondern auch mit dero getreuen Ständen bedenken und berathschlagen, ob etwan an einem oder dem andern Orte mehr im Lande nöthig sein möchte Festungen anzulegen und zu erhalten.

### Erklärung<sup>1)</sup> aller Stände<sup>2)</sup>. Praes. 23. März 1663<sup>3)</sup>.

Kön. 669 III. — Kön. 668 III.

[Kirchensachen, Dreier. Visitation. Reformierte. Universität. Oberräthe. Justiz. Bier. Handwerk. Zoll. Festungen. Judicium parium curiae. Armee. Festungen.]

Uff Sr. Ch. D. unsers gnädigsten Herrn in puncto gravaminum ausgegebenes Project muss E. E. L. mit unterthänigstem Dank annehmen, dass sie den zwischen D. Dreiern und dem ministerio der dreien Städte Königsberg schwebenden Streit, durch ein synodalisches colloquium hinzulegen gnädigst sich erklären und gleich wie sie in ihren hierüber abgefassetem, unterthänigstem und unvorgreiflichem Vorschlage Sr. Ch. D. Hoheit nicht aus Augen gesetzt, sondern vielmehr gern sehen, dass denselben einer oder alle aus den pr. Herren Oberräthen beiwohnen möchte; als bitten sie auch in gleichmässiger Unterthänigkeit, dass nach der Geheimbten Rätthe Veranlassung den Ständen frei stehen möge einen und andern theologum zu diesem synodo zu befördern, auch im übrigen denselben also einrichten zu lassen, dass nicht nur ein blosses collo-

1663.  
23. März.

<sup>1)</sup> Der Originaltitel lautet: „E. E. L. ratione gravaminum unumbgängliche Nothdurft der Oberrath Stuben eingereicht d. 24. Martii ao. 1663.“

<sup>2)</sup> Die Sonderbedenken der einzelnen Curien waren vorangegangen. (Bedenken der Landräthe pr. 10. Febr., der Ritterschaft pr. 14. Febr., der Städte pr. 28. Febr. 1663.)

<sup>3)</sup> Dieses Datum nach Kön. 668 III, ein Band, der auch sonst noch einige, nicht erhebliche, und deshalb hier nicht aufgenommene Abweichungen aufweist.

quium, sondern ein *finalis decidendi potestas* den *synodalibus committiret* werde.

2. Die Kirchen-Visitation von ao. 41 haben die Stände damalen, als sie ihren unterthänigsten vereinigten Entwurf abgefasset und ao. 1662 d. 13. Juni zu allererst übergeben und noch neulich den 15. März dieses Jahres wiederholet haben, reiflich erwogen und was damalen den Success selbiger Visitation behindert, ihrem wohlgemeinten Guttachten nach überleget und das Ihrige, was gegenwärtigen ihren unterthänigsten Vorschlag practikabel und nützlich machen könnte unmassgeblich dabei erinnert.

Die Stände bitten nochmaln, dass I. Ch. D. in gnädigste Consideration nehmen und die darzu denominirte Commissarien zu bestätigen gnädigst geruhen wollen.

Der Erz-Priester Ampt wird durch diesen E. E. L. Vorschlag gar nicht gehemmet, sondern ihre Meinung gehet vielmehr dahin, dass durch diese solenne Commission ihre Ambts-Verrichtungen gleichsam wieder erneuert und durch hiezu dienliche *instructiones* in vorigen guten Gang wieder gebracht werde.

Es wird der Erz-Priestern ihre *ordinaria inspectio* über die Kirchen ihres Sprengels noch dem *consistorio* über die Erzpriester und denen Herren Oberräthen über das *consistorium* die Jurisdiction dardurch nicht geschwächet, der Zweck gehet dahin, wie die bisherige Kirchenmängel durch eine extraordinär Visitation und Commission corrigiret und das zerrüttete Kirchenwesen in *futurum* gebessert werden möge, worzu sie die von Sr. Ch. D. gnädigst angebotene *assistentiam fisci* als ein heilsames Mittel gutte Verordnung im Schwange zu halten, mit unterthänigstem Dank annehmen; wann aber denen Consistorien die Autorität und Verrichtung aufgetragen werden soll, welche hiebevorn die Bischhöfe und *Inspectores* gehabt, so würden die Stände ihnen ihr Recht an der Wahl und Einwilligung, was ihnen vermöge dem Recess de ao. 1566 und andern Landesverfassungen zustehet, bei Bestellung der Consistorialen vorzubehalten, demüthigst bitten müssen.

Weil die reformirte Religion in der Assecuration der Röm. Katholischen den Landesverfassungen zuwider in *praejudicium* der einhellig angenommenen lutherischen Religion *aequipariret* und also generaliter berechtiget wird, die Stände aber darin nicht willigen können, sondern die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten solches *ad referendum* genommen, würde dieser hochwichtige Punkt nothwendig bis zu erfolgenden weiteren *Instructionen* ausgesetzt bleiben müssen, wobei aber

zu bitten, das publicum exercitium reformatae religionis in der Pillau und im Oberlande abzuthun; wegen der Juden, Arrianer und Manisten hat es seine Richtigkeit, S. Ch. D. geruhen nur die gnädigste Verordnung zu thun, dass die patenta angeschlagen, beobachtet, und den Juden künftig anhero zukommen, nachdrücklich verboten werden möge.

Ad 4. Wegen des Bürgerrechts der Reformierten, weil die von Städten beständig behaupten, dass von der Zeit an, da die vorige gnädigste Herrschaft sich zu der reformirten Religion bekannt, niemals gebräuchlich gewesen die reformirte Leute zum Bürgerrecht zu befördern, zugeschweigen, dass die gnädigste Herrschaft die Collatur des Bürgerrechts als ein geringes, dem Stadtmagistrat allein zustehendes Werk jemals sollte begehret haben, auch die beiden Schotten Ritsch und Romsen, soviel ihnen wissend, das Bürgerrecht nicht erhalten und dannhero sie dafür nicht passiren lassen können.

5. Ob zwar E. E. L. die grösste und erheblichste Ursachen hat S. Ch. D. demüthigst zu bitten, dass sie die Academie bei ihrem wohlberechtigtem jure vocandi et elegendi unum zu irgend einer vacanten Profession zulassen und zu schützen gnädigst geruhen wollten, so müssen sie dennoch (wo es nicht zu erhalten ist) aus unterthänigstem Respect gegen S. Ch. D. geschehen lassen, dass anstatt des präsentirens das Wort commendiren gebrauchet, auch wenn viel tüchtige subjecta vorhanden, zu einer erledigten Professionstelle zwei Personen commendiret werden. Wann dieses nur klar und fest gesetzt wird, dass keiner ad ordinariam professionem bestellet, noch angenommen werden sollte, es sei denn, dass er vom senatu academico ordentlich und ausdrücklich commendiret. Auch keine extra ordinarii allhie publice profitiren sollen, es sei denn, dass sie vom senatu academico in der lutherischen Religion richtig und zu der Profession geschickt befunden worden.

Das allerzuträglichste und dieser armen Academien am allernützlichsten würde sein, wann S. Ch. D. alle die extraordinär Professionen aufheben und ihre bishero gemachte salaria, denen ordinariis gnädigst zuwenden wollten, da ja auch dieses bei Sr. Ch. D. nicht zu erhalten wäre, dass dennoch der senatus academicus in locum ordinarium vacantem nicht eben die expectirende extraordinarios, sondern wen sie darzu am geschickligsten finden zu commendiren gehalten werden dürfen.

Umb wirkliche Einlösung der Vogtei Fischhausen und Eröffnung der Communität ist nochmals unterthänigst zu bitten. Wegen des Hospitals und Gefangenen in der Tartarei hat seine Richtigkeit.

6. Bei Abhörung der Commissariats-Rechnung ist zu bitten, dass S. Ch. D. die Zehrungsunkosten darreichen lassen wolle.

7. Ist zu bitten es fest und deutlich zu setzen, dass in pr. Sachen, gemäss den Landesverfassungen nicht anders als preussische Oberräthe gebraucht werden sollen.

8. Ist hochnöthig klärlich zu exprimiren, dass der Indigenat ohne Ch. D. und der Stände ausdrücklichen Consens nicht vergeben werden könne. Allhie ist ausgelassen die forma regiminis, dass es dabei sein Bewenden haben möge, insonderheit, dass in absentia principis künftig die Herren Oberräthe allein die Administration führen, und die Dignitäten des Landes uff dero Präsentation von Ch. D. vergeben werden mögen it:

Ist ausgelassen das Justizwesen bei dem Tribunal Hoffgericht und Criminaljudicio, dass S. Ch. D. auf dero Freiheiten gemäss der Städte Königsberg habenden Rechten und erhaltenen Landtagsverabscheidungen kein Handel und Wandel gestatten wollen, bedanken sich die Städte Königsberg allerunterthänigst, bitten aber daneben, weil in solcher Verabscheidung der unbefugten Krämer und Schotten uff den Freiheiten, die theils durch öffentliche Laden, theils durch ihre aufgeschlagene Packkammer die Bürger in den Städten drücken, nicht gedacht wird, dieselbige abgeschafft werden möchten, die andern hergegen alle Zeit gehalten sein sollen, ihre Waaren allein von den Bürgern dieser Städte und nicht von den Frembden zu kaufen.

Wegen des Landbiers, auch wegen des Schenkwerks uff den Freiheiten, bedanken sich die Städte Königsberg, dass sie bei ihren erlangeten Verabschiedungen geschützt sollen werden, bitten nur, dass laut der Verabscheidung de ao. 1635 die annectirte Clausul wegen der Privilegirten, nicht möge extendiret werden, die beeden Oberstände aber hingegen wegen des Landbiers gestehen ihnen keine Verabschiedung, weil dasjenige, so auf einseitiges Anhalten auskommen, dem Gegentheil nimmer präjudiciren kann; halten sich ihres Rechts und der Gewohnheit, können sich dergestalt nicht binden lassen, sondern wollen in diesem Punkt, wie hievor allewege und jüngsthin bei dem Memorial in puncto gravaminum beschehen, als auch jetzo ihrer Contradiction inhärirend, sich feierlichst uffs Neue dawider bewahret haben.

Bei dem Punkt des Gewerks Rollen und Freibriefe erinnern die Städte Königsberg, dass ihnen darinnen keine Satisfaction gegeben worden, indem die guädigste Herrschaft ausser der Confirmation auch die

Ausgebung der Rollen bei den Städten so den vorigen Landtagsverabscheidungen zuwider ihr vorbehalten thut. Wann also die Freibriefe unter Sr. Ch. D. eigener Hand so häufig, als bishero unter der Herren Oberregimentsräthe Hand ausgegeben werden sollten, hätten die klagende Gewerke geringe Remedirung; wird unterthänigst gebeten, dass die gnädigste Herrschaft die Freibriefe, weil auf den Freiheiten die Gewerksrollen allbereits eingeführet sich gnädigst zu begeben geruhen wollten.

Weil der Punkt des Pfundzolls uff eine mündliche Conferenz in dem Project ausgesetzt und aber solche nunmehr so weit geschehen, als bitten Altstadt und Kneiphoff, dass die gnädigste Herrschaft fortmehr so sich dahin gnädigst erklären wolle, dass sie sich ihrer uralten Possession desselben Rechtens am Pfundzoll, dessen sie sich festiglich halten und wirklicher Geniessung ehestens zu erfreuen haben mögen.

Wegen der neuerbauten Schanzen, insonderheit die bei diesen Städten Königsberg bleiben sie dabei, dass S. Ch. D. unterthänigst anzuflehen sei, dass selbige abgethan werden möchten und erinnert hiebei Kneiphof, dass sie denselbigen Platz, die Klapperwiese, nicht entrathen können, auch dahero auch niemals sich zu einem Aequivalent verstanden, noch auch in Ewigkeit darzu verstehen können. Weil auch bei der geklagten Erhöhung des labiau'schen Zolls keine gewierige Erklärung erfolget, als bitten die Städte Königsberg, weil die Ursach, warumb die Erhöhung geschehen, durch das, dass die gnädigste Herrschaft zu Reparirung der Schliesen und andern Wassergebäuden, den alten Zoll zu Labiau nimmet, aufgehoben wird, dass derselbige erhöhete Zoll, dadurch die ohne das so schlechte Commerciën vollends zurück getrieben werden, abgeschafft werden möchte . . . .

Was die Festungen Pillau und Memel betrifft, bittet E. E. L., dass nach dem responso de ao. 1641 dieselben mit preuschen indigenis besetzt werden mögen, damit es bei der Welt das Ansehen nicht haben möge, als wann eben die preusche Nation von Sr. Ch. D. so unwürdig geachtet würde, dass sie solche Plätze zu commendiren nicht geschickt wären, oder so untreu, dass sie nicht ihnen, sondern Frembden anvertrauet werden müssten.

So viel das judicium parium curiae belanget, hat E. E. L. noch zur Zeit keines andern Schlusses sich vereinigen können, als dass von demselben sechs, von S. Ch. D. sechs, von E. E. L. und alle aus preussischen indigenis erwählet, zu dem directo aber, weil nothwendig 13 Personen ad evitandam votorum paritatem gewählet werden müssten, von Sr. Ch. D.

und den Ständen conjunctim eine aufrichtige fürnehme Person Ein- oder Ausländer bestellet und die Unkosten von Sr. Ch. D., wie in actis et decretis enthalten, darzu gereicht werden, sollte es aber S. Ch. D. bei diesem der Stände Guttachten nicht wollen bewenden lassen, so stehet defectus instructionis den Deputirten im Wege und bitten demüthigst, dass sie diesen Punkt gleichfalls mit den andern beden von der Religion und Jurament, welche sie sich absonderlich in der Assecuration vorbehalten, zur neuen Instruction referendo an ihre Hinterlassene nehmen mögen.

Dass S. Ch. D. die Ambthäuser uff dero Freiheiten den Bedienten zu gutt von ihren Pfänden lösen wollen, dafür ist E. E. L. unterthänigst dankbar.

Wegen der erworbenen Miliz aber ist nochmals sowohl im Namen der ganzen Landschaft, als in specie der kleinen Städte, als welche hierunter das Allermeiste leiden müssen und ihrer cöllmischen Privilegien, churf. Assecurationen und königl. Confirmationen, darauf sie fundiret, gar nicht geniessen, unterthänigst und demüthigst zu bitten, dass dieselbe abgedanket, oder wenn ja S. Ch. D. aus Beisorge schleuniger Gefahr, noch eine kurze Zeit solche beizubehalten gemeinet, dass doch zum Wenigsten dieselbe also reduciret werden, damit sie von den armen kleinen Städten, freien Cöllmern und Pfanddörfern, woferne sie nicht gar zu Grunde gehen sollen, gänzlich abgenommen, irgend in die Festungen und Grenzhäuser verleget und mit geringen Unkosten von Ch. D. Domänen erhalten werden mögen, die Stände können sich zu keinen Mitteln verbunden machen, sondern bitten umb Einrichtung der dienstpflichtigen Vbranzen und vorgeschlagenen Regulierung des Uffbots.

Festungen, wird gebeten, nicht mehr anzulegen, sondern vielmehr diejenigen, welche nicht an Seeporten, oder sonsten zu Nutzen des Landes angeleget, ohne Anwendung weiterer Unkosten vergehen zu lassen. Dieses ist, was in grosser Eilfertigkeit die Stände uff Sr. Ch. D. inständiges Anhalten, auch mitten in der gebundenen Zeit zur unterthänigsten Antwort sich uff dero Project erklären können; sie bitten nochmaln unterthänigst und demüthigst S. Ch. D. geruhen durch ihren sowohl hierauf, als auf das Memorial der Specialgravaminum folgende gnädigste Resolution nicht eben so bald in solenni forma auszugeben, damit allemal die Stände ihre Nothdurft dawider in Acht nehmen und also mit guttem und einhelligem Schluss den Landtagshandlungen abgeholfen werden möge.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. auch über den Fortgang des Landtages und die Stimmung des Kurfürsten seine vertraulichen Schreiben an den Oberpräsidenten. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 26. Febr., 6., 19., 26. März 1663, Urk. und Actenst. IX S. 849 ff.)

Auszug aus dem Protokoll der Oberrathstube. Dat. 2. April  
1663.

Kön. 668 III. — 669 III.

[Conferenz mit den Landräthen. Ermahnung zur Fügsamkeit.]

Es haben die Herren Oberräthe denen Herrn Landräthen nicht verhalten können, was massen S. Ch. D. mit der von E. E. L. in puncto gravaminum den 24. Mart. h. a. eingerichteten unumbgänglichen Nothdurft nicht allerdinge zufrieden gewesen, sondern ihnen den Herren Oberräthen gnädigst anbefohlen, den Ständen zu remonstriren, wie gnädigst und gütigst S. Ch. D. die Stände tractiret, der Landtagshandlung nunmehr 2 Jahr mit grosser Geduld abgewartet und den Ständen Zeit mehr denn genug gegönnet, all ihr Anliegen auszuschütten, dasselbe in Erörterung und verschiedene replicationes zu bringen, bevorab, dass nach dem allem S. Ch. D. auf ihre desideria und gravamina so gnädigst erkläret, als wie dero hochlöbliche Vorfahren gethan, dannenhero denn die Stände E. E. L. zu einer andern Erklärung zu entschliessen, Sr. Ch. D. höchsten juri superioritatis et directi domini in keinerlei Wege zu derogiren hätten und weiter nicht mit verzögerlichen Einwendungen Ihre beschwerlich fallen sollten.

1663.  
2. April.

Wie nun das alles in einer mündlichen Conferenz denen Herren Landräthen in recenti, als die andere Stände noch nicht sich wieder eingefunden gehabt, fürgestellt, auch in specie von einem oder dem andern Punct ihr Guttachten als treue Patrioten umb des Landes Wollfahrt willen, welche sie nächst der Ehre des wahren Gottes zu beobachten und in allen Stücken specific fest zu setzen, denn so auf alle Posterität zu bringen allein ihr angelegen sein lassen, zu vernehmen gegeben, also sind sie, die Herren Oberräthe des eigentlichen Versehens, es werden die Herren Landräthe, wie treulichen alles mit ihnen communiciret worden, so willig alles nach ihrer Dexterität denen übrigen Ständen fürtragen und den Schluss des Landtags mit geeinigter endlichen Erklärung woll vernüglichen beschleunigen helfen.

---

Geeinigtes Bedenken der Stände, den Oberräthen überreicht.  
Praes. 17. April 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[„In puncto gravaminum“: Allgemeine Klage. Synode. Visitation. Reformierte. Schotten. Universität. Accise-Rechnung. Preussische Räthe. Festungen. Königsbergisches. Pares curiae. Steuern.]

1663.  
17. April.

Es müssen die gesambten Stände dieses Herzogtumbs zum höchsten beklagen, dass ihr unterthänigstes Bedenken, so sie auf Veranlassung des extradirten Protocolls, am 19. Martii in puncto gravaminum d. 24. ejusdem eingegeben, von Sr. Ch. D. so gnädig nicht aufgenommen, als treulich und wohlmeinend von ihnen dasselbe zu Sr. Ch. D. und des Landes Besten eingerichtet worden. Sie finden in ihrem Gewissen solchergestalt sich nicht überführet, dass sie den Landtag zu verzögern, viel weniger, dass sie Sr. Ch. D. directo dominio einigermassen zu derogiren suchen sollten. Ihr Zweck ist einzig und allein dahin gerichtet, wie S. Ch. D. wahre Hoheit wohl gesetzet, das Band der unterthänigsten Treue fest und zu gutem Bestande verbunden, alle Misshelligkeiten sowohl für die gegenwärtige, als künftige Zeit gehoben und die gegenwärtige Handlungen zwischen Sr. Ch. D. und den Ständen allen künftigen Zweifel und Irrungen zu entnehmen, aufs klärlichste und deutlichste exprimiret werden möchten. Demnach aber E. H. H. sowohl in der letzteren mit denen vom Herrenstande und Landräthen gehaltenen Unterredungen, als in dem bald darauf den 5. April ausgegebenen Protocoll weitläufig und beweglich zu vernehmen gegeben, wie übel S. Ch. D. es dero getreuen Ständen nehmen, dass sie den Landtagshandlungen nicht ein Ende machten, und dabei vorgestellet, was für Extremitäten, die das arme Vaterland ins Verderben stürzen könnten, entweder aus weiterer Verzögerung oder aus fruchtloser Aufhebung und Zerschlagung des Landtages erfolgen würden.

Als müssen die gesambten Stände sowohl aus schuldigem Respect gegen ihre hohe Herrschaft, als aus Liebe gegen ihr geliebtes Vaterland, damit dasselbe von dem besorglichen Unheil und Verderben errettet werde, so viel sie immer vermögen, nachgeben und folgendergestalt deutlich sich auslassen.

Ad 1. Dass der synodus nach ihrem unterthänigsten Vorschlag uf gnädigste Confirmation Sr. Ch. D. fortgestellet werden möchte. Wüssten aber S. Ch. D. noch andere mehr bequeme Mittel, wie bei dem synodo



besser zu verfahren, wann nur der Kirchenfriede befördert und die einhellig angenommene Lehre nicht unterdrückt werde, muss sich E. E. L. unterthänigst submittiren.

Ad 2. Die Stände haben auf Sr. Ch. D. gnädigstes Erfordern eine Instruction abgefasset, wie dieses Mal gewisse Commissarien der Kirchen-Visitation am füglichsten abgeholfen werden möchte. Solches Bedenken haben sie unterthänigst eingegeben und das ganze Werk uf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification in schuldigster Demuth gestellet. Weil aber S. Ch. D. solchen wohlgemeinten unterthänigsten Vorschlag nicht annehmen, sondern eine andere Kirchen-Visitation nach dem Concept von anno 1641 einrichten und solches den Ständen zu ihrer unmassgeblichen Erinnerung ausreichen lassen wollen, so muss E. E. L. auch, wenn nur das zerrüttete Kirchenwesen in gutte Ordnung gebracht, das Synodal- und Visitationswesen nicht ins Stocken gerathen, sondern die Ehre des Höchsten Gottes befördert wird, hiebei acquiesciren.

Ad 3. Weil das collegium der Landräthe per modum consilii unterthänigst und wohlmeinend gebeten, S. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, den Punkt wegen der reformirten Religion uf einige Moderation zu stellen und selbigen denen Deputirten zu Einholung mehrer Instruction in die Aembter mitzugeben, solches aber noch zur Zeit nicht geschehen, sondern S. Ch. D. allhie, wie bei der Assecuration in generalitate verbleiben, so müssen die Landräthe, damit ihnen jetzo und dermaleins nicht das geringste beigemessen sein könne, als wenn sie zu Beibehaltung der landesfürstlichen Hulde und ihres Vaterlandes Ruhe und Sicherheit nicht alle ersinnliche Möglichkeit angeleget und den andern Ständen nicht vorgängig sich bezeuget, unumbgänglich hiemit eröffnen, nachdem bei diesem Punkt in terminis generalitatis zu verbleiben in Wahrheit allerseits gar bedenklich fallen will, dass Sr. Ch. D. und dem Vaterlande anderer Gestalt voritzo nicht gerathen werden kann, als wenn S. Ch. D. dero endliche Declaration dahin zu verfügen und zu moderiren gnädigst geruhen, damit irgend eine oder 2 reformirte Kirchen (doch dass das exercitium in der Pillau und im Oberlande, wie vor diesem unterthänigst gebeten, dagegen cessiren möge) erbauet, drei Aembter von den combinirten Aembtern, dann in den beiden subselliis, iudiciis des Tribunals- und des Criminal-Gerichts und zwar an jedem Orte allda zwo Stellen denen Reformirten, welche bene meriti und indigenae sein, (jedoch dass die jura patronatus bei den lutherischen Kirchen anders nicht als von denen nächst Anwohnenden, der lutherischen Religion zugethanen Hauptleuten

in Acht genommen werden) conferiret, solches alles aber zuvor in die Aembter ad referendum ausgegeben und als die Deputirte von der Ritterschaft und Adel, wie auch kleinen Städten cum plenissima, wie anderweit in puncto assecurationis, also auch hierinnen insonderheit zu einem endlichen und glücklichen Landtags-Schlusse zu gelangen instruiert sein und ehestens allhie wiederumb erscheinen können, gestalt dann diese der Landräthe Veranlassung denen andern Ständen nicht präjudiciren und ohne der sämptlichen Stände einhelligen Consens dies Werk die behörige Kraft nicht gewinnen kann.

Wesswegen S. Ch. D. dero gnädigste Assecuration dergestalt und in die Aembter denen Deputirten mitzugeben geruhen werden, dass den (Ständen) in folgenden Zeiten (auf) keinerlei Art und Weise ein mehrers nicht angemuthet, sondern bei dieser Vermittelung in puncto reformatae religionis es sein gänzliches Bewenden haben und behalten solle, welches dann die Landräthe feierlichst hiemit bedungen und vorbehalten haben wollen. Die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten behaupten beständig, dass dieses in ihren instructionibus nicht enthalten und dannenhero hierinnen sich nicht auslassen können. Bitten S. Ch. D. unterthänigst zu vergönnen, dass dieser Punkt ordentlich und deutlich zur Relation in die Aembter ausgeschrieben werde und sie darüber neue und völlige instructiones einholen mögen. Wollen dabei ihres Orts nichts ermangeln lassen, ihren Principalen alle die Ursachen, welche sie in der Landräthe Meinung zu condescendiren bewegen können, getreulichst zu hinterbringen und möglichsten Fleisses darob zu sein, dass bei ihrer Wiederkunft der so gewünschte Landtags-Schluss erfolgen möge. Bis zu dieser Wiederkunft verschieben auch die Städte Königsberg ihre Erklärung uf diesen Punkt und wollen alsdann ihr Bedenken nächst den andern Ständen beitragen.

Ad 4. Wegen der beeden Schotten Ritsch und Ramser, item wegen des Bürger-Rechts der Reformirten erklären sich die Städte Königsberg dahin, dass sie uf diesen Punkt, weil derselbe eine nahe Gemeinschaft und Verwandtnüss mit dem obigen 3ten Punkt hat, sich nicht ehe, als bis die Deputirte aus der Ritterschaft und kleinen Städten mit neuen Instructionen von der Relation wieder zurückkommen, auslassen können und bitten, dass desshalben, weil es ohne merkliche Verletzung ihrer Freiheit nicht geschehen kann, in sie nicht möge gedrunge werden, noch dass umb 2 Personen willen, welche weder mit natürlicher Zuneigung noch einiger kundbaren Treue gegen die landesfürstliche Herrschaft

sich niemals verwandt gemacht, die ganze Stadt und dann so viel tausend treue Leute, die solches gegen die Herrschaft kund gethan, in Noth und Gefahr ihrer Wohlfahrt gesetzt werden mögen.

A conversatione civili sind sie nicht ausgeschlossen, wenn sie nur nicht ein unbilliges und den privilegiis dieses Landes und Städten, wie auch der uralten Possession und inveterirten Präscription zuwider laufendes von ihnen begehren.

Ad 5. Bei der Universität weiss E. E. L. nichts mehr zu thun, als allbereit geschehen. Das Interesse des Landes beruhet fürnemblich darin, dass die Academie bei der lutherischen Religion, auf welche sie fundiret ist, erhalten werde, das haben sie vielfältig zur Gnüge dargethan, S. Ch. D. auch haben sich gnädigst erkläret, den senatum academicum bei dem jure commendandi zu schützen. Dem zuwider hat nichts desto weniger auch bei noch währendem Landtage E. E. L. sehen und erfahren müssen, dass M. Zeidler absque praevia commendatione rectoris et senatus academici dem Doct. Dreyern in professione ordinaria theologica adjungiret und zum professore theologiae dieser Tage installiret worden. Dannenhero E. E. L. S. Ch. D. unterthänigst bittet, nicht allein das, was hierunter in recenti der Universität habenden Rechten zuwider vorgangen, gnädigst zu remediren, sondern auch hinfüro keinen, der vom senatu academico nicht commendiret, zur Profession zu bestätigen.

Ad 6. Von der Commissariat- und vorigen Accis-Rechnung haben S. Ch. D. allein und nicht das Land einigen Vortheil zu gewarten. Dann, wann es sich befinden sollte, dass einige Amtschreiber oder andere Bediente dem Lande mehr zugeschrieben, als sie von Ch. D. befehliget und sie ein Theil solcher Gelder in ihren Nutzen unterschlagen oder sich zur Ungebühr mit solchen Güttern bereichert, so würden S. Ch. D. solches mit gutem Fug an sich ziehen können. Das Land hat von demjenigen, was allbereit weggegeben, doch nichts zurückzugewarten. Die Erinnerung wegen der Rechnung ist fürnemblich zu Sr. Ch. D. Besten geschehen, dahero zu hoffen, S. Ch. D. werden auch die wenigen Unkosten willig darzu reichen lassen.

Ad 7. Dass in preussischen Sachen keine andere, als preussische Räthe gebrauchet werden sollen, davon disponiren die Landesverfügungen ganz hell und offenbar, dahero auch unterthänigst zu hoffen, S. Ch. D. werden es gnädigst dabei bewenden lassen und insonderheit die H. Oberräthe bei ihrem Amte gemäss der Regim.-Notul in Gnaden zu schützen geruhen.

Ad 8. Hoffet E. E. L. festiglich, obgleich jetzo keine Aenderung geschieht, dennoch bei Sr. Ch. D. durch inständige unterthänigste Bitte die gnädigste Versicherung zu erhalten, dass sie hinfüro gemäss der kurfürstlichen gnädigsten Erklärung de anno 1641 die Festungen Pillau und Mümmel mit preussischen indigenis zu besetzen geruhen werden.

Ad 9. Was den Handel und Wandel uf den Freiheiten, Ausgebung der Rollen und Freibriefe, Landbier, item den Zoll zu Labiau und die Lovysen-Schanze betrifft, weil selbte nicht eigentlich hieher, sondern ins Memorial gehören, als bittet E. E. L., dass die Erörterung derselben sowohl als der andern darin enthaltenen Stücke, weil deroselben viel gleich sind, nicht in Vergessen gestellet, sondern zugleich mit dieser abolitione gravaminum möge ausgegeben werden.

Ad 10. Was die Städte Königsberg hiebevorn unterschiedlich wegen des am Pfundzoll ihnen competirenden Rechtens in Unterthänigkeit gesucht haben, dafür intercediren auch in tiefster Demuth und Bescheidenheit die andern beeden Stände und leben der ungezweifelten Hoffnung, S. Ch. D. werden hierunter nichts wider ihr wohlfundirtes Recht verstatten, sondern sie dasselbe gnädigst und ruhig geniessen lassen.

Ad 11. Wegen der neugebauten Schanze behaupten die Städte Königsberg, dass derselbe Ort, sowohl des frembden Mannes als der Stadt Nutzen wegen, von der Stadt nicht getrennet und dafür ein Aequivalent genommen werden kann, welches S. Ch. D., dass hiedurch der Stadt ein Mächtiges an ihren Einkünften jährlich entgeheth, in dem jetzo wegen des Orts liegenden Soldaten Niemand sein Gutt dahin legen und es hazardiren will, gnädigst ermessen können, derowegen S. Ch. D. nochmalen in Unterthänigkeit anzuflehen wären, weil gedachte Schanze ohne das die Stadt nicht defendiren kann und mit grossen schweren Unkosten unterhalten werden muss, S. Ch. D. alles in vorigen Stand setzen und die Kneiphöffer ihres Eigenthumbs und deren habenden Rechtens gnädigst geniessen und sie darin wirklich wieder einsetzen lassen wollten.

Ad 12. Hat E. E. L. aus unterthänigster Treue wohlmeinend gebeten, dass die pares curiae ausser dem praeside alle aus preussischen indigenis bestellt werden möchten, und werden es S. Ch. D. selbst künftig befinden, dass solches zu dero kurfürstlichen Nachkommen Besten angesehen; weil aber S. Ch. D. darin nichts verwilligen wollen, sondern auf ihrer Meinung beharren, dass ohne Unterscheid Ein- oder Ausländer darzu erwählet werden sollen, so hält E. E. L. unvorgreiflich dafür, dass ehe dieser Sachen halber der Landtags-Schluss verzögert werden sollte,

man es lieber bei Sr. Ch. D. Erklärung in *causis publicis* müsste be-  
wenden lassen. Die von Städten aber wollen bei diesem Punkte an-  
führen, dass in *causis civitatum earumque jura concernentibus* der *civi-*  
*cus ordo* nicht *excludiret* werden möchte. Wann aber wegen der 13  
Personen *ratione praesidentiae* Streit vorfallen sollte, hält E. E. L. dafür,  
dass solches durchs Loos entschieden werden möge, zu Lehn- und an-  
dern Sachen aber, wenn ein *vasallus cum principe* was auszuführen,  
dass die *pares curiae ex nobilitate ducatus* gemäss den Acten und De-  
creten de anno 1609 bestellet und nach Inhalt desselben, wie es auch  
bei der Conference verheissen, mit dem *judicio* verfahren werden möge.

[Ad 13.] Es erinnert sich E. E. L. billig, was S. Ch. D. uf diesem Punkt  
in *abolitione gravaminum* d. 11. Augusti 1662 auch in der jüngst ausge-  
gebenen *Assecuration* *resolviret* und wie sie in deroselben fürstlichen  
Versprechen gemäss den Landesverfassungen keine *Contribution* oder  
Verpflegung, es sei denn, dass E. E. L. uf allgemeinem Landtage selbst  
freiwillig darin gewilliget, ausschreiben und ansetzen wollen.

Uf dieses gnädige Versprechen fundiret sich auch in diesem Punkt  
E. E. L. und bittet S. Ch. D. unterthänigst und demüthigst, sie geruhen  
aus landesfürstlicher Gnade es dahin zu richten, dass die Stände mit  
keiner Kriegeslast beleget, die kleinen Städte aber, wie auch Pfandsin-  
haber, Freien und Cöllmer von aller Einquartierung und Krieges-Be-  
schwerde, welche sie zeithero getragen, befreiet werden mögen.

Weil in *puncto subsidii* zwischen beeden Oberständen und den  
Städten Königsberg noch keine Vereinigung hat können getroffen werden,  
als stellen solches die beeden Oberstände Sr. Ch. D. anheim, was sie  
hierunter für ein Mittel ergreifen wollen, dass alle Landesglieder gleiche  
Arbeit und Fleiss zur *Conservation* ihres Leibes beitragen mögen. Die  
Städte Königsberg bleiben wie vor bei ihrem vorgeschlagenen *modo* und  
*quanto*, die kleinen Städte aber beschweren sich über die Ungleichheit,  
die in der *Accise* an vielen Orten in dem Lande fürgeheth.

Das ist, was E. E. L. von allen Ständen zu Beforderung des Land-  
tags-Schlusses thun können, weiter zu gehen stehet in ihrem Vermögen  
nicht. Wollen nun S. Ch. D. diese wohlgemeinte unterthänigste Bitte  
über alles Verhoffen auch nicht genehm halten, so muss E. E. L. dennoch  
unterthänigst und in tiefster Demuth bitten, dass S. Ch. D. ihre endliche  
Entschliessung in die Aempter *ad referendum* hinzugeben geruhen, damit  
die Deputirte hierauf sowohl als in *puncto assecurationis*, *ratione reli-*  
*gionis et juramenti* völlige Instruction einholen und darauf dieser Land-

tag cum unanimi consensu eorum, quorum interest geschlossen werden möge. Der allerhöchste Gotte wolle alles zu einer glücklichen Endschaft gelangen lassen und E. E. Herrl. zu ihrer Unterhandlung so viel Gedeien geben, dass S. Ch. D. diese der Stände unterthänigste desiderata mit Nutzen und Frucht sowohl ihrer selbst als dero getreuen Stände gnädigst begreifen und annehmen möge. Solches wünschet von Herzen . . .

Die beiden Oberstände an den Kurfürsten. Praes. 23. April  
1663.

Kön. 668 III.

[Bitte um Erlassung einiger alter kleinerer Abgaben.]

1663.  
23. April. Durchlauchtigster Kurfürst etc. Wann die beeden Oberstände aus denen Landesverfassungen sich zurück erinnern, wie viel hohe Gnade das markgräfllich-churfürstliche Haus Brandenburg ihren Voreltern umb der unterthänigen und standhaften Treue willen bei vorigen Zeiten erwiesen, können sie desselben nicht anders, als mit unsterblichen Ruhm gedenken und dahero so viel freimüthiger Veranlassung nehmen, aus unterthänigster Confidenz auch E. Ch. D. als ihrem natürlichen Erb- und Oberherrn umb eine sonderliche Gnade für sich und ihre Nachkomblinge in tiefster Demuth anzuflehen.

Dieses ist die Aufhebung und Erlassung der alten Pflicht von einigem Kron-Pfund Wachs, cölmischen Pfennigen, Pfluggetreid, alte Häuser zu brechen, neue zu bauen und dergleichen, welche in einigen alten Verschreibungen adelicher Gutter theils vom Orden und churfürstlich-markgräflichen Hause Brandenburg enthalten, theils von Freigütern herühren, welche die von Herrenstand und Adel durch Kauf und tauschweise in folgenden Zeiten an sich gebracht, darüber zwar bei unterschiedenen Landtügen, in Anziehung der adelichen Freiheiten, welche mehr zu rittermässigen Diensten, als solchen beschwerlichen Pflichten verbunden, Erwähnung geschehen, auch E. Ch. D. hierüber anno 1641 und sonsten sich allemal gnädigst erkläret. Wann aber diese Sachen noch niemals zu gänzlicher Richtigkeit gediehen und immittelst einige rittermässige Personen ihrer Mitbrüder in den Aembtern dieser Pflichte halber molestiret worden, als bitten die beeden Oberstände in unterthänigster Demuth, E. Ch. D. geruhen ihnen die hohe Gnade zu erweisen und obbenannte Pflichte nunmehr aus churfürstlicher Hulde und Milde gänzlich

von ihnen zu nehmen und sie und ihre Nachkommen durch eine gnädige kurfürstliche Assecuration zu versichern, dass von den Guttern, welche sie bishero an sich gebracht und besitzen, obspecificirte Pflichten zu ewigen Zeiten nicht gefordert werden sollen, damit sie soviel desto besser ihre Ritterdienste versehen und dero Unterthanen standhafte Treue, so sie E. Ch. D. auch bei diesen verwichenen Kriegeszeiten in schuldigstem Gehorsam geleistet und noch zu leisten festiglich entschlossen sind, erfreulich geniessen mögen. Wollten E. Ch. D. zu dieser hohen Gnade aus angeborner Clemenz noch eine andere hinzuthun und die alten Contributions-Reste, welche mehrentheils aus Unvermögenheit der Restanten ins Stocken gerathen, aus gnädigster Consideration, dass die Stände diese verwichenen Jahre alle das Ihre zu E. Ch. D. Besten unterthänigst dahin gegeben, nunmehr gänzlich cassiren und, wie allbereit in abolitione gravaminum sub dato 11. April 1662 hochlöblich ein Anfang gemacht, die beeden Oberstände sowoll als die kleinen Städte, Freien und Cölmer wegen aller Nachmahnung gnädigst versichern, würde die Freude in den Herzen aller getreuen Unterthanen so viel mehr erwecket werden. Diese allgemeine Gnade, welche das ganze Land angehet, wird E. Ch. D. zum unsterblichen Ruhm bei der Nachwelt gereichen und zu desto grösserer Liebe, Treue, Devotion und Gehorsam verbinden.

Erklärung der Städte Königsberg. Praes. (dem Kurfürsten)  
25. und (den andern beiden Ständen) 26. April 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Beitrag Königsbergs zum Subsidium. Accise.]

Durchlauchtigster Kurfürst etc. Dasjenige, was E. Ch. D. durch 1663.  
dero Herrn Cancellarium an unsere Herren Bürgermeistere den abge- 25. April.  
wichenen Mittwochen, war der 18. Aprilis, wegen des begehrten subsidii  
der 300000 fl. poln. ausbringen lassen, solches haben dieselben mit aller  
Dexterität und Treue ohne einzigen Verlust der Zeit noch selbten Nach-  
mittage an uns die gesammten Räthe, Gerichte, Zünfte und Gemeinde  
der Länge nach referiret, die auch das ganze negotium ferner an sich  
genommen und E. Ch. D. darauf diese unterthänigste Erklärung wieder  
zukommen lassen, dass, wenn sie zur einen Seiten diese hohe ansehnliche  
Anforderung, zur andern aber die grösste Dürftigkeit und Abgang der  
Nahrung, darin diese Stadt durch Gottes gerechte Verhängnüß gesetzt

worden, legen, diese einzig und allein die Ursach gewesen, warumb E. Ch. D. sie bis dahero nach Wundsch in Unterthänigkeit nicht zur Hand gehen und mit denen andern Ständen in die von ihnen gewilligte und die Städte Königsberg fast allein drückende Accise condescendiren können, welche auch noch so stark bei ihnen ist, dass, wann nicht die beständige Liebe und Treue gegen E. Ch. D. und das gutte unterthänigste Vertrauen, dass dieselbe diese dero arme und fast agonizierende Stadt durch dero stadt- und landesväterliche Vorsorge in etwas zu vorigem Flor und Aufwachs wieder verhelfen werden, ihnen gewisse Hoffnung machen sollte, sie auch dasjenige, was sie vorhin aus unterthänigster Affection zugesagt und versprochen, fast unmöglich werden beitreiben können, alle fernere ihnen im wege stehenden Difficultäten aber jetzo an die Seite gesetzt und in der That zu beweisen, dass E. Ch. D. Hulde, Gnade und beharrliche Affection in unterthänigsten Gehorsam beizubehalten ihnen lieber und angenehm sei, als die zeitliche Wohlfahrt und Habseligkeit, so haben dieselbe sie hiemit nochmalen bei E. Ch. D. aufsetzen und sich weit über ihr Vermögen angreifende die begehrte 300000 fl. laut ihren vorigen Bedenken, wohin sie sich brevitatis amore ziehen, versprechen wollen, doch mit dieser unterthänigsten Bitte, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, weil so eine ansehnliche Summa in dreien Jahren bei liegendem Handel und Wandel beizuschaffen die wahre Unmöglichkeit ist, uns etwa 5 oder mehr Jahre zu Abtragung derselben gnädigst zu verstatten, da denn die hohe Noth erfordern wollte, weil die kurfürstliche Freiheiten mehr als den dritten Theil dieser Städte machen und in sich begreifen, damit Gleichheit sowohl in modo contribuendi, dessen wir uns einigen werden, als ferendo onere gehalten worden, dass dieselbe ohne Exclusion einiger Exempten und Privilegirten zu Erlegung dieser Summ mitgezogen und, weil auch die Losbecker in der arrendirten Lauter Mühle bereits die Accise anticipando erleget, dass solches zu ihrem Theil an dieser gewilligten Summa gekürzet, ingesammt aber wir, wann wir mit unsern Waaren, etwa in die kleinen Städte auf Jahrmärkte kommen, weil wir allhie das unserige geben, von der des Orts im Schwange gehenden Beschwerde oder Accise enthoben und Zeit während Contribution von allen andern Uflagen und Beschwerden befreiet werden möchten. Hiebei aber können E. Ch. D. nochmaln die grösste Ungleichheit, so beim Zollwesen vorgehet und wodurch diese Stadt ganz nahrlos gesetzt und der Handel anderswohin deriviret, in Unterthänigkeit vortragen und umb gnädigste Remedirung desselben demüthigst an-



zuflehen wir nicht Umbgang nehmen, angemerkt sich in Wahrheit befindet, dass, da vorhin der Pfund-Zoll vor einigen Waaren 2 $\frac{1}{2}$  fl. gegeben, itzo bis auf 5 fl., ja von Eisen und Materialien von 3 bis auf 10 fl. zu C. gesteigert worden, imgleichen, da vor 2 Jahren zu Labiau eine Tonne Salz 1 gr. hernacher 1 drei pölcher, itzo 3 gr. gegeben werden müssen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Strom-Geld. Denn, obgleich der Zoll in der Pillau von den hereinkommenden Waaren entrichtet, so wird doch dessen ungeachtet, wenn von hier einige Waaren nach Danzig oder Elbing gehen, von hiesigen Bürgern so ein starkes Strom-Geld gefordert, welches dem Zoll beinahe wohl gleichet, welches wir doch nicht zu dem Ende anführen, ob sollte der frembde Mann, der sich des Stroms gebrauchet, von solchem Strom-Geld befreiet sein, sondern dass ein Unterscheid unter uns und ihnen gemacht und der Handel nicht so sehr beschweret werden möge. Denn, wo solches geschiehet, ist die wahre Unmöglichkeit, dass diese arme Stadt zu einigen Kräften sollte wieder kommen oder auch dies Gewilligte erlegen können, welchem allem oder durch Abschaffung unserer vorigen General- und Special-, wie auch dieser gravaminum, zu welchem noch dieses neue stosset, dass da E. Ch. D. eben im Werk begriffen sein, demselben gnädigst ab-zuhelfen, wir mit Schmerzen erfahren müssen, dass E. Ch. D. Holzkämmer Przyborowsky ein neues, vorhin ungebräuchliches Schankwerk von frembden Landbieren anzustellen und mit Holz herabkommende Leute dahin zu zwingen, dass sie von Niemanden als von ihm Bier nehmen müssen, im Werk begriffen sein solle, von E. Ch. D. gnädigst vorgebauet und durch gnädigste Erhöhung, deren wir uns in Unterthänigkeit versichern, abgethan und dieser armen bedrängten Stadt durch gnädigste Beforderungs Handels und Wandels und Maintenirung des juris depositarii merklich wieder abgeholfen werden könnte, und wir werden dadurch, sonderlich wenn auch I. Ch. D. den nunmehr eine geraume Zeit in Verhaft sitzenden Kneiphöffischen Schöppen-Meister Rohden auf freien Fuss wieder zu setzen und uns darinnen gnädigste Erhöhung widerfahren zu lassen geruhen möchten, mehr und mehr verbunden, bei E. Ch. D. unser übriges Gutt und Blut aufzusetzen und zu verbleiben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ueber den Fortgang der Landtagsverhandlungen und das Urtheil des Kurfürsten darüber vergleiche auch seine vertraulichen Briefe an seinen ersten Minister. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 17. und 23. April 1662.)

Resolution des Kurfürsten<sup>1)</sup>. Praes. 27. April 1663.

Kön. 669 III.

[Nebenbestimmungen über die Erhebung der Accise.]

1663.  
27. April.

Denen Herren Oberräthen übergeben, dessen, was die beeden Oberstände sambt denen kleinen Städten bei der Bewilligung von einem gewissen Quanto 180000 in drei Jahren Sr. Ch. D. aus der Accise abzutragen unterthänigst zu erinnern, zuzorderst dass die Separation der Städte Königsberg vom allgemeinen Landkasten in keine Sequel gezogen und was zu diesem Mal ihnen nachgegeben, denen Ständen zu keinem praeiudicio gereiche, denn folgendes

1) Dass die Accise allein von Brod und Bier in den Mühlen bei den Städten Königsberg, was allhier in den Städten gemahlen wird, erhoben werde, auf die andere Waaren aber, wie sie Namen haben, keine Accise noch andere Auflage geschlagen werde.

2) Dass von Brod und Bier die Accise, wie in der Ordnung verfasst, in den Städten Königsberg und uff dem Lande gleich gestellet und nicht erhöht, die Hülfgelder aber, welche die Stände sehr drücken, abgethan werden.

3) Dass kein Mensch von der Accise eximiret, sondern bei den Freiheiten, Hoffstadt, Aemthern, Guarnisonen, adelichen und unadelichen Gütern alles richtig abgetragen werde.

4) Dass denen Kasten-Herren von der gnädigsten Herrschaft die hülffliche Hand geboten mit Befehlen aus der Kanzlei, Exigirung der Straffen von den Widerspenstigen, Assistenz des advocati fisci und dergleichen Nachdruck, ohne welchen die Kastenherren nichts ausrichten können.

5) Dass die Hauptleute, Amtsschreiber, Burgermeister in den Städten, Landschöppen und andere Bedienten ernstlich befehliget werden, treulich über die Accise zu halten, uff Erfordern der Kastenherren die Execution zu vollziehen, an allen Orten den Accis-Bedienten die nöthige Postfuhr unweigerlich zu gewähren, alle Unterschleif zu verhüten und die Quartalgelder einbringen zu lassen, widrigenfalls der Abgang und daraus erwachsender Schade an der Summa angeschlagen und von ihnen der hohen Herrschaft gutt gethan werden soll.

<sup>1)</sup> Der Titel der Vorlage lautet: „Churfürstliche gnädigste Resolution uber die von den Räthen, Gerichten und Burgerschaft eingereichten Bittschrift und beigefügten Memorial über ihre gravamina. Übergeben den 27. April ao. 1663.“

6) Dass diejenigen, welche sich bishero und zu Anfang dem Schluss der Stände unbefugterweise widersetzen, und keine Accise von ihren Mühlen eingebracht, gemäss der Ordnung in gebührende Straffe gezogen werden.

7) Weiln die Oberstände dasjenige, was dieses verwichene Jahr aus der Accise uff churfürstliche Assignation abgetragen und den kleinen Städten von ihrem dritten Part vor die Milice auf Befehl ausgezahlet, Sr. Ch. D. aus unterthänigster Devotion freiwillig offeriren, dass solches an dem Quanto der bewilligten 180000 Rthlr. nicht gekürzet werden solle, behalten ihnen die Oberstände unterthänigst bevor, dass sie von dem 9. Part, was sie ihnen bei Anfang der Willigung demüthigst vorbedungen und was die Accise bei nächstkünftigen Johann ertragen wird, sowohl wegen ihrer dem publico vorgeschossenen Gelder contentiren, als auch dasjenige, was sie denen Revisoren des Landrechts gewilliget, abstatten und also fidem publicam liberiren mögen.

8) Dass die Accise bei den Städten Königsberg und uf dem Lande gleich länger nicht, als bis Johann 1666 stehe, zu derselben Zeit aber von sich selbst ufhöre und kein Mensch mehr daran verbunden sei.

9) Wann alsdann in 3 Jahren die erforderende Summa der 180,000 Rthlr. noch nicht abgetragen, dass die Stände zusammenkommen und weiter deliberiren, ob sie das residuum durch die Accise oder einen andern bequemen modum abstatten können.

10) Dass die Kastenherren alle Quartal nach Abzug der Accis-Unkosten, so viel sie können in die Rentkammer gegen Quitance abgeben und dieselbe Gelder, nach Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben, wo möglich zu Einlösung der Aempter insonderheit der Vogtei Fischhausen angewendet werden mögen.

11) Dass insonderheit denen Ständen durch die Milice wegen erforderter Verpflegung, Einquartierungen oder sonsten Schaden zugefüget wird, dass solches nach geschehener Verificirung an der Summa gekürzet und den Beschuldigten aus der Accise gutt gethan werden möge.

12) Dass insonderheit denen Accise-Bedienten Freiheit von Einquartierung und Verpflegung, wie vorhin geschehen, gelassen und S. Ch. D. über diesen gnädigste Versicherung den Ständen auszustellen geruhen.

---

Protokoll einer mündlichen Erklärung der Oberstände<sup>1)</sup>.O. Praes<sup>2)</sup>.

Kön. 669 III.

[Höhe und Quotisation des Subsidioms.]

1662.  
26.-30. April.

Uff obige Schrift<sup>3)</sup> der Städte Königsberg, nachdem sie dieselbe erstlich Sr. Ch. D. selbst eingehändiget, ungeachtet man sie erinnert, dass sie mit denen andern Ständen nach Landtags-Gewohnheit sich betragen und keine Partikular-Tractation unternehmen möchten, solches alles aber bei ihnen nichts verfangen wollen, nachmals auch ein Exemplar davon denen beiden Oberständen communiciret, bei solcher Communication aber ihnen die hochschädliche Trennung und ihre in solcher Schrift denen andern beiden Ständen in vielen Stücken absonderlich nachtheilig fallende Anmuthung gar beweglich vorgestellet und sie zum Ueberfluss zur Einigkeit sowohl in modo contribuendi, als ratione aerarii zu denen andern Ständen zu treten angemahnet, ufs allerfreundlichste ersuchet und gebeten, haben sie doch einen Weg wie den andern in ihrer Meinung beharret mit dieser Erklärung, dass sie uf einen solchen modum ihr versprochenes Quantum beisammen zu bringen sinnen würden, dass die andern Stände darin nicht graviret sein sollten, sie könnten aber solch Werk in einen Schluss zu bringen annoch kaum innerhalb 8 Tagen fertig werden, haben endlich die beeden Oberstände unumbgänglich resolviren müssen, solches an S. Ch. D. mündlich zu hinterbringen, damit man durch neue Schriftwechselung nicht in neue Weitläufigkeit gerathen möchte. Worauf H. Landrath von Lettau und von Rädern aus dem Mittel der Herren Landrätthe nebst andern Deputirten von der Ritterschaft und Adel abgefertiget und Sr. Ch. D. in pleno consessu derer beiden Fürsten von Anhalt und Radziwill und dero sämbtlichen Geheimbten Rätthe weitläufig vorgestellet worden, wie die beeden Oberstände von Zeit zu Zeit mehr und mehr sowohl bei Sr. Ch. D. hochlöblichen Vorfahren, als bei dero eigenen Regierung ihr einiges Absehen, Thun und Lassen dahin gerichtet, damit sie ihrer gnädigsten Landes-

<sup>1)</sup> Der Titel des Originals lautet: „Protokoll dessen, so über Separation der Städte Königsberg die anderen Stände treuherzig gepflogen, mit Erklärung von den beiden Oberständen Sr. Ch. D. mündlich überbracht worden.“

<sup>2)</sup> Vermuthlich zwischen dem 25. April und dem 1. Mai 1663 übergeben.

<sup>3)</sup> Doch wohl die Erklärung, praes. 25./26. April 1663 (s. o. S. 385 ff.).

herrschaft von denen Städten Königsberg mit Devotion und Willfährigkeit unter die Arme greifen mögen, wie sie solches ufs neue nicht allein in jüngstverwichenem Kriege erwiesen, da sie die Continuation der längst expirirten Accise in grosser Geduld über sich verhängen lassen, wie sie von Jahr zu Jahr und fast von Monat zu Monat allerhand contributiones Sr. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen gleich übertragen, ja auch bei geschlossenem Frieden ein und andere Exaction erleiden müssen, wie sie ungeachtet dessen allen der Embrassirung des directi et supremi domini den von Städten vorgängig sich bezeuget, darauf auch ehe und wann die gravamina abgeschaffet und die Assecuration privilegiorum ausgegeben worden, die vom Herrenstande und Landrätthe eine Summ von 450000 Rthlr. mittelst der Accise innerhalb 3 Jahren abzustatten und nur 50000 Rthlr. zu des Landes Behuff davon vorbehalten und zwar ohne einige Condition, in dem festen Vertrauen, dass sie bei stehendem Landtage in ihren desideriiis erhöret, in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten besichert sein würden, freiwillig geschlossen, die von der Ritterschaft auch zu solcher Summa und selbigem modo condescendiret, die Accis-Ordnung beiderseits alsofort abgefasset, das Werk eingerichtet und nunmehr fast jährlig die Accise wirklich von ihnen nebst den kleinen Städten abgeföhret, jedoch mit diesem Vorbehalt, dass in währendem Landtage die abolitio gravaminum und assecuratio privilegiorum erfolgen sollte, im widrigen sie bei den Ihrigen solche Verwilligung nicht verantworten, auch vor ihre Personen darzu nicht verbunden sein könnten, angemerkt in dem grössten Wohlstande dieses Landes nimmer eine solche ansehnliche Summa gewilliget, solche und dergleichen Willigungen auch niemals vor dem Schluss des Landtages, ehe und wann die andern puncta durchgegangen, erörtert und denen Ständen Satisfaction ertheilet, hiebevur geschehen und zu Werke gerichtet worden, hiebei hätten die Städte sowohl schriftlich, besage ihrem Bedenken, als mündlich in so vielen Conferencen feierlich bishero contestiret, dass sie zwar in dem modo denen andern Ständen sich annoch nicht accommodiren könnten, aber in der That erweislich machen würden, dass sie den andern Ständen an Devotion gegen die gnädige Landesherrschaft gar nicht nachgeben und cediren, sondern denen andern Ständen sich conformiren würden, sobald sie nur die urgentissima incommoda und gravamina abgethan sehen würden, ja auch versprochen, allerdings vorm Jahr allbereit von Bartenstein nicht zu weichen, sondern mit denen andern Ständen sich zu vereinbaren, wenn nur insonderheit die Accise abgeschaffet sein würde,

einen Weg wie den andern in puncto subsidii mit denen andern Ständen sich keinesweges vereinbaret, sondern von weitem zusehen wollten, ausser dahin, dass sie unter sich so geraume Zeit hero die Hülfgelder eingehoben und den Landmann dardurch in eine neue Contribution unvermerkt impliciret, dass die beeden Oberstände nebst den kleinen Städten fast jährlich nunmehr die Accise wirklich abgeföhret, durch ihre Absonderung und Entziehung aber auch nunmehr einer und der ander ufm Lande schwierig und irrig gemacht, also dass nicht allenthalben die Gebühr darinnen gleich zu tragen und eingebracht worden, wodurch die Willige ermüdet und fast das Acciswesen ins Stocken gerathen und der beeden Oberstände Schluss also geschwächet, dass durch deren Städte Königsberg Refragiren gar leicht das ganze Werk auch bei denen allerwilligsten sistiret werden dürfte, zu geschweigen, dass die Städte Königsberg endlich und zwar gestriges Tages über alles Verhoffen sich von denen andern Ständen durch ihre überreichte Schrift gar separiret, ihr eigen Quantum von 100000 Rthlr. innerhalb 3 und mehr Jahren Sr. Ch. D. einzuhändigen beliebt, einen absonderlichen modum darzu sich vorbehalten, und die Receptur nicht dem gemeinen Landkasten, sondern ihrem aerario apart zuzuföhren, danebenst zur desto leichtern Aufbringung solcher 100000 Rthlr die Lauten-Mühle an sich zu ziehen und, was die Bäcker die Zeit hero an Accise allda eingetragen, von obigem Quanto zu decourtiren, ja was noch mehr ist, die fällige Accise von den Freiheiten Königsberg zu affectiren und also an allen Orten und Enden denen beeden Oberständen zu praeripiren und sie zu prägraviren.

Wenn dann diese Separation eine solche Neuerung nach sich zieht, welche nicht allein eine alienationem animorum zwischen denen Ständen erwecket, eine sonderliche praerogativam redoliret, dergestalt, als wenn dieselben beeden Oberstände denen Städten Königsberg zu folgen schuldig und benöthiget, sondern auch Sr. Ch. D. Hoheit selbst merklich dringet, die von Sr. Ch. D. bereits beschehene Complation ufhebet, und ausser der Accis kein modus von denen beiden Oberständen, so mehr durchgehend und in mehr Gleichheit bestehend ist, erfunden, auch von denen Städten selbst, wenn die beeden Oberstände nicht prägraviret werden sollen, kein ander Mittel ersinnet werden kann, zu geschweigen, dass aus unterschiedlichen modis contribuendi andre nicht, als Unrichtigkeit und Confusion allenthalben erwachsen kann; als wollten S. Ch. D. solche Separation, wie sie deroselben nachtheilig und denen Ständen nicht an-

ders als schädlich sein kann, nicht allein gnädigst ufheben, die Städte Königsberg zur Raison bringen und dahin anleiten lassen, damit sie zur allgemeinen Noth, auch allgemeinen Hülfe mit gleichen Schultern beitragen möchten, zu mehrer Anmerkung, wenn die Städte Königsberg die Accise nebenst denen andern Ständen von verwichenem Jahr hero eingegangen und abgetragen hätten, Sr. Ch. D. 400000 Rthlr. zu dero eigenen Disposition hätten zuwachsen können, vorjetzo aber, nachdem die Städte Königsberg durch Sr. Ch. D. Verwilligung ein abgetheiltes Quantum vor sich hätten, ja auch in ihren Händen stünde (wie sie solches denen beiden Oberständen ausführlich zu verstehen gegeben) einen solchen modum unter sich zu ergreifen, der ihnen am füglichsten wäre, jedoch dass die andern Stände dardurch nicht graviret werden möchten, könnten die beeden Oberstände auch bei solcher Separation anders nicht als bei ihren anfangs gethanen und von Sr. Ch. D. selbst mittelst gewissen Reversalen bestätigten Resolution verharren und sich zu nichts weiterm, als was die Accise innerhalb 3 Jahren bringen wird, jedoch dass der 9. Pf. denen beiden Oberständen zu des Landes Angelegenheit daran auch gekürzt werde, verstehen und verpflichten. Damit aber S. Ch. D. derer beiden Oberstände standhaften Treue ufs neue sich zu vergewissern hätten, wollten sie auch hiemit sich dahin auslassen haben, dass dasjenige, so im verflossenen Jahr an Accise einkommen und Sr. Ch. D. abgestattet worden, hinfallen und in keine Abrechnung gezogen werden sollte, mit wiederholter unterthänigster Bitte, S. Ch. D. wollen nunmehr dahin geruhen, damit die abolitio gravaminum omnium et singulorum, wie auch die assecuratio privilegiorum forderlichst ausgegeben werden möchte, angesehen uf solche Beding die von der Ritterschaft und Adel, wie vor, als auch hiemit abermal ihre Willigung der Accis gegründet, anderweit sich keinesweges mit dem Ihrigen darzu verbunden halten könnten, bei Ausgebung aber und Erklärung solcher billigen Desiderien würden die Deputirten desto freudiger sich nach Hause begeben, die ihrigen zu aller Willfährigkeit desto mehr geneigt finden, ja männiglich würde dardurch neuen Muth, Hoffnung und Sicherung schöpfen, dass die Stände dieses Herzogthumbs Preussen, wie bishero, also ferner in Niessung ihrer Freiheit ruhig verbleiben, ihrer gnädigsten Landesherrschaft treulich unter die Arme zu greifen, neue Kräfte gewinnen und behalten würden können. In welchem ungewandelten Vertrauen die beeden Oberstände mit denen von kleinen Städten durch gegenwärtige Deputirte sich und ihres Vaterlandes Wohl-

fahrt und Erhaltung in Sr. Ch. D. Schutz nächst Gott allein, wie schuldig empfohlen und gänzlich wollen ergeben sein lassen.

Bei diesem Anbringen haben die von der Ritterschaft und Adel ihre Deputirten auch gehabt.

Uf dieses An- und Beibringen haben S. Ch. D. durch den Herrn Hoverbeck gar gnädig contestiret, wie sie der beeden Oberstände treue Wohlmeinung zur Gnüge bishero verspüret und dass sie bei ihrer sonderlichen Devotion ihnen auch sambt und sonders mit beharrlicher Gnade beigethan zu bleiben nicht unterlassen würden, indem sie gänzlich dahin gemeinet, dero getreuen Stände Bestes allewege, wie dero eigene Wohlfahrt zu beobachten und zu befördern, welches sie dann auch dahero bereits in der That erwiesen, dass ob ihnen gleich aus der beeden Oberstände Verwilligung 400000 Rthlr. (wenn die Städte Königsberg mit in die Accise treten würden) zuwachsen können, sie dennoch ihre Unterthanen beizubehalten sich dergestalt contestiret, dass sie von denen Städten Königsberg nur 100000 Rthlr. und zwar innerhalb 3 Jahren zu ihrem Quanto begehren, welche Summ bemelte Städte auch versprochen, wiewohl nicht unter dem Namen der Accise, dennoch durch ein solches Mittel, dass sich nicht weiter und anders, als wie die Accise bei den Oberständen eingerichtet, erstrecken sollte und würde in Ansehung dieses von denen Städten Königsberg gewilligten Quanti Sr. Ch. D. so viel lieber auch sein, wenn die beeden Oberstände sich gleichfalls zu einem Quanto und jährlich uf 60000 Rthlr. irgend resolviren wollten, damit Sr. Ch. D. zu dero Estats-Verfassung umb so viel mehr einige Sicherung und Gewissheit vor sich haben könnte.

Welches Ansinnen ratione quanti die Deputirten, nachdem sie dazu nicht bemächtigt, den Ihrigen zu hinterbringen an sich genommen, S. Ch. D. darauf das Wort selbst ergriffen und versprochen, dass die Städte Königsberg in ihrem angenommenem modo contribuendi, den sie auf einige consumptibilia schlagen würden, die andern Stände gar nicht graviren, die abolitio gravaminum auch cum assecuratione privilegiorum fast ausgefertigt wäre, und den Ständen innerhalb wenigen Tagen zu ihrer Befriedigung ausgegeben werden sollte, es möchten die Deputirten sich angelegen sein lassen, obstehendes Quantum von 60000 Rthlr. jährlich und zwar auf 3 Jahre gerichtet, bei den Ihrigen auch in Willigung zu bringen, wodurch Sr. Ch. D. dero standhaften Treue ufs neue versichert sein würde. Hierauf ist hinc inde colloquendo angeführet, wie schwerlich unter dem Namen Consumptions-Gelder die Städte Königsberg



ohne Bedrückung der andern Stände einen modum einführen und erfinden könnten. Gestalt sie denn allerdings die Lauten-Mühle zu ihrem Behuff an sich zu ziehen und was irgend hievor darinnen von dem Ihrigen an Accise erleget, an ihrem Quanto zu decourtiren gemeinet, ja auch die kurfürstlichen Freiheiten zu adscisciren gesucht.

Es haben aber S. Ch. D. füglich versprochen, dass weder die Lauten-Mühle, noch die Freiheiten ihnen zu statten gelassen werden, sondern auf Seiten der Oberstände beruhen sollten, haben auch darauf alsofort die Verordnung gemacht, dass die Städte Königsberg durch ihre Plenipotentiarien alsofort zu denen beiden Oberständen ohn einigen Rapport oder Hinterzug sich begeben, und mit ihnen, damit durch die Consumption-Gelder ein mehrers nicht als wie die beiden Oberstände durch die Accise nur auf Brod und Bier zu stellen gemeinet, begriffen werden mögen, sich zu vereinbaren und solches durch den Secret. Kolauen ihnen alsofort angedeutet worden, auch zwar dergestalt, dass sie des folgenden Tages sich darzu einfinden sollten. Uff diese Verordnung gegen die Städte haben die Deputirten der beeden Oberstände mit den kleinen Städten ihren Abschied genommen, darauf zu denen Ständen, welche eben zu dieser Intention in die Oberrathstube erfordert, sich befunden, sich begeben, des ergangenen Verlaufs treuliche Relation abgestattet, da dann durch Bearbeitung der Herren Oberräthe und Mitwirkung der gedachten Deputirten finaliter resolviret (wiewohl die Deputirte anfangs selbst uff 60000 Rthlr. nicht incliniret, weil man mit 50000 Rthlr. jährlich abzukommen die Hoffnung gefasset) dass, wenn es nicht anders sein könnte, dass die begehrte 60000 Rthlr. jährlich und also 180000 Rthlr. in 3 Jahren mittelst der Accise abgetragen, wann aber die Summa nicht austragend, alsdann die Stände zu Supplirung des Restes und zu anderweit ihrer Angelegenheit wieder zusammenkommen sollten, welches zu hinterbringen die obgedachte Deputirte abermal abgefertiget und Sr. Ch. D. weitläufig von ihnen eröffnet, dass die beeden Oberstände keine andere Ambition hätten, ja ihre einige Glückseligkeit darinnen setzten, damit sie vor andern Ständen und andern Sr. Ch. D. treuen Unterthanen ihre Treue im Werke erweisen, daher dann, so schwer und unmöglich es auch fallen möchte, sie die gewilligte Accise annoch uf 3 Jahr continuiren und was dies verflossene Jahr eingekommen und Sr. Ch. D. ausgezahlt worden, auch ungerechnet wollten passiren lassen oder, wann solches Sr. Ch. D. nicht beliebig, sie in 3 Jahren 150000 Rthlr. abzustatten sich hiemit anheischig machen, davon aber dasjenige, so bereits

abgefordert, in Abrechnung ziehen lassen wollten, ja wenn S. Ch. D. mit solcher Anerbietung auch nicht in Gnaden zufrieden, wollten die Oberstände das äusserste thun und die begehrte 60000 Rthlr. jährlich mittelst der Accise bezuschaffen und solches 3 Jahr (jedoch mit Vorbehalt dabei sich des 9ten Pfennig) zu continuiren und, was noch mehr ist, damit an ihnen nichts desideriret, sondern Sr. Ch. D. gnädigstem Ansinnen gehorsamstermassen in allem nachgesetzt werde, auch dasjenige, so verflossenen Jahres auf Assignation bereits ausgezahlt worden, hinfallen und schwinden zu lassen, sich hiemit verpflichtet haben, mit diesem Bedinge, damit die Oberstände durch derer Städte Königsberg erfundenen modum der Consumptions-Gelder nicht gedrückt und in stehendem Landtage die abolitio gravaminum und assecuratio privilegiorum denen sämptlichen Ständen gnädigst ausgegeben werden mögen. Anderweit könnten die von der Ritterschaft und Adel bei dieser ihrer Willigung, nachdem dieselbe allewege uf diese Conditionen gestellet und im widrigen sie zu nichts ratione subsidii verbunden sein könnten, auch nicht verbleiben, sondern es würde alles uf Relation bei den Ihrigen ausgesetzt. Bei welcher Erklärung S. Ch. D. abermal ihre gegen die Stände tragende Neigung selbst in eigener Person mit gar beweglichen Worten und gnädigen Bezeugungen ausgeschüttet, sich gnädigst vor diese Willfähigkeit bedanket und die Stände, auch dero Deputirte aller kurfürstlichen Gnade kräftiglich versichert. Es sind aber bei dieser Willigung die kleinen Städte, ob sie gleich in der Oberrathstuben zugegen gewesen und nicht contradiciret, zurückblieben und den 30. April denen Oberständen eine Schrift, zweifelsohne aus Veranlassung der Städte Königsberg, wiewohl gar wenig von den kleinen Städten zugegen gewesen, zugestellet, worinnen sie der Accise, welche einige unter ihnen, sie aber nicht alle und diejenigen wenige auch anders nicht als mit Condition, nämlich, dass unter andern ihnen die Einquartirung abgehoben werden sollte, verwilliget, widersprochen, ad referendum zu nehmen gesucht, dabei, dass sie das meiste und gleichsam allein die Accise bishero getragen, allegiret, selbige Last sich noch ferner besorgten und in dem allen so viel an den Tag gegeben, dass sie auch ihr peculiare quantum als 50000 Rthlr. in 3 Jahren annehmen und selbiges nach ihrer Gelegenheit viel lieber einrichten, als zu dem allgemeinen Landkasten das ihrige einzutragen gehalten sein wollten, sich dabei beschwerende, dass Niemand ihres Mittels der Receptur bishero beigewohnt, sie aber dennoch auch berechtiget sein möchte, wie eines und das andere dabei gehalten

würde, welche Schrift, nachdem den kleinen Städten niemals zugestanden, ihre absonderliche Bedenken abzufassen und sie eine neue Separation dardurch gemachet, in speciem eines neuen Standes affectiret, wordurch das ganze Werk ratione subsidii ins Stecken gerathen, ja ein jeder Kreis, ein jedes Amt auf neue Willigungsarten gerathen dürfte, S. Ch. D. durch gedachte Deputirte mit obigen und andern Rationen, wie ex uno eo convenienti, so die Städte Königsberg mit ihrer Separation suscitiret, dieses allein entstanden, dass auch infinita alia, wenn denen kleinen Städten eine Trennung von denen Oberständen zugelassen werden sollte, noch zu besorgen stünde, dahero S. Ch. D. ex plenitudine potestatis solchem Unheil vorzukommen die gebührende Verstattung verfügen würden.

Worauf denen im Geheimbten Rath zugegen gewesenenen Herren Oberräthen solche Schrift von Sr. Ch. D. übergeben und ihnen anbefohlen, selbige den kleinen Städten zurückzukehren, ihr Beginnen ihnen zu verweisen und sie zur Ungebühr anzuleiten.

NB.

Dieses Unterfangen, wie es von den Städten Königsberg allem Ansehen nach herrührend ist, damit sie die kleinen Städte an sich ziehen möchten, wie es auch von den kleinen Städten selbst herspringet, welche ihre eigene Receptur ambiret, ist endlich dahin ausgeschlagen, dass sie sich den beiden Oberständen accommodiren und in die Accise mit eintreten müssten. Ob nun wohl wie ob erwähnt von Sr. Ch. D. verordnet, dass die Städte Königsberg zu denen andern Ständen sich begeben und in modo eine solche Gleichheit treffen sollten, damit kein Stand von denen andern graviret werden möchte, haben die Städte Königsberg sich dennoch nicht gestellet, ihre Particular-Tractaten am Hoffe continuiret und also von den gewöhnlichen Landtagshandlungen ganz abgetreten, woraus denn die beiden Oberste gemuthmasset, dass die Städte Königsberg es nicht bei Brod und Bier durch ihre Consumptionsgelder beruhen lassen, sondern es uff andere consumptibilia schlagen und also die beiden Oberstände prägraviren würden, haben sie abermal eine Absckung an S. Ch. D. gethan und ist aus dem Mittel der Herren Landräthe, Herr Landvogt und Herr Röder darzu deputiret worden, mit dieser Instruction, wenn die Städte Königsberg solchergestalt sich von den andern Ständen abreissen und sie in collectando graviren, ja auch die kleinen Städte abzutreten befugt sein würden, dass die beiden Oberstände zu keinem Quanto, sondern nur uf die veranlassete

Jahre und auf das, was darinnen nach Abzug des 9. Pf. einkommen würde, sich obligirt machen und halten könnten, indessen nachgehende Bewahrungspuncta von denen beiden Oberständen eingereicht worden.

### Memorial für die Deputirten der Ritterschaft<sup>1)</sup>. O. D.<sup>2)</sup>

Kön. 669 III.

[Rückständige Abgaben. Accise. Subsidium. Nebenanordnungen.]

1663.  
c. 30. Apr. Weil das Donativ der kurfürstlichen Gemahlin<sup>3)</sup> aus denen hiebevorn anno 1656 verwilligten Mitteln wegen eingefallener Landesruin bei vielen nicht hat können erhoben werden, über das auch viel andere Schulden und nothwendige Ausgaben dem Lande zum besten, daran die gesambten Stände bei jetzt verflossenem Landtage gutte Nachricht erhalten, sich eräuget und abzutragen hochnöthig, als wird nothwendig mit in Relation anzuführen und darüber zu deliberiren sein, wie nicht allein das kurfürstliche Donativ, sondern auch die andern Schulden und Landesangelegenheiten, insonderheit und namentlich der Städte Königsberg liquide Anforderung, des Herrn Kanzlern und des Herrn Ober-Marschallen Vorschuss, item die Secret. der Oberrathstuben bezahlet und abgetragen werden möge.

2) Weil diese Schulden ziemlich hoch steigen, wäre nöthig es dahin zu richten, dass entweder die Zusammenlage durch ein gewisses von Vieh, Pferden, Schaf und Ziegen nach dem von den Herren Landräthen vorgängig übergebenen Bedenken erhoben, oder aber durch ein ander bequemers und dieser Zeit ähnliches Mittel zwo Jahr uff Martini unfehlbar sub certo executionis modo, der zugleich ex conventione müsste gefunden werden, verwilliget und erhoben werde.

Nachdem aber zu besorgen, dass alle Aembter in modo collectandi nicht leicht übereinstimmen möchten, ist dabei noch dieses zu beobachten, dass die Deputirte denen Erklärungen, die sie deshalb von ihren Hinterlassenen erhalten möchten, die Clausul, den majoribus sich zu accommodiren, mit anhangen lassen.

<sup>1)</sup> Der Titel der Vorlage lautet: „Was die Deputirte von der Ritterschaft in puncto assecurationis privilegiorum et abolitionis gravaminum an die Ihrige zu bringen.“

<sup>2)</sup> Vermuthlich (nach der Ordnung des benutzten Copialbandes) dicht vor Schluss des Landtages, um den 30. April 1663 also.

<sup>3)</sup> S. u. S. 419 Anm. 1.

3) Hätten die Herren Deputirte bei der Relation sich auch zu erkündigen, ob die Einsassen das subsidium turcicum de anno 1621 und den kurfürstlichen Pathen-Pfennig anno 24 abgegeben, damit die Quitancen bei erfolgender Zusammenkunft wegen der Städte Königsberg Forderung den verordneten Kastenherren abschriftlich eingebracht werden, worzu ihnen die Beamten alle möglichste Hülfe leisten müssen.

4) Dass auch inskünftige keiner von der Ritterschaft seine Mühlen durch diejenige, welche durch die Kastenherren darzu bestellet werden, frei und ungehindert untersuchen zu lassen und, wenn darin einiger Unterschleif gefunden und bei ihnen angemeldet worden, denselben also bald nach Einhalt der Accis-Ordnung abzustraffen sich weigern, viel weniger die Untersuchung behindern oder aus einigem Vorwand habender Jurisdiction sich darwider setzen. Wer aber darwider handeln würde, darüber sollen die Ambts-Insassen einer gewissen Straffe sich einigen und ihre Vereinigung zur künftigen Execution hinterlassen.

5. Weil Sr. Ch. D. die beeden Oberstände sambt den kleinen Städten 60000 Rthr. jährlich drei Jahr nach einander, von künftigen Johann laufenden Jahres an zu rechnen, unterthänigst versprochen, und aber zu befürchten, es möchte jährlich das verwilligte Quantum nicht können aufgebracht werden, als ist von denen Deputirten sowohl der Ritterschaft als kleinen Städten die Sache dahin zu richten, dass die Accise nach Ausgang der drei Jahr aufgehoben werde und die Stände alsdann de novo mit gnädigstem Belieben Sr. Ch. D. wieder zusammen kommen und, wie das residuum aufs fügichste abzustatten, deliberiren mögen.

Bei dem Ausschreiben in die Aembter ist zu erinnern, dass Sr. Ch. D. Meinung wegen der 3 Kirchen, 4 Aembter und 6 Rathsstellen deutlich eingeführet und die kurfürstliche Assecuration, welche S. Ch. D. den Ständen bei währendem Landtage uff den Fall, wenn sie condescendiren werden, versprochen, nämlich, dass ihnen hinfüro weder von ihr selbst, noch dero Posterität ein mehrers angemuthet werden solle, schriftlich eingeschickt werden möge.

2) Dass in denselben denjenigen Deputirten, welche anjetzo dimitirtet, mit der Erklärung, die sie in der Relation von ihren Hinterlassenen erhalten, auf einen gewissen Tag wieder zurückzukommen angedeutet werde.

3) Dass denen Deputirten zu gutt, welche bei der Dimission nicht persönlich gewesen, dieses Memorial, welches die Herren Landrätthe mit

den anwesenden Deputirten concertiret, mit eingeschlossen und den Hauptleuten an die Hand gegeben werde, dass sie es ante terminum relationis denen, welche sowohl von der Ritterschaft als kleinen Städten die Landtagsaffairen für diesem abgewartet haben, communiciren und es dahin richten, dass es gebührendermassen zur Relation und Erklärung gebracht werde.

### Kurfürstliche Resolution. Signat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf die Gravamina der Stände<sup>1)</sup>: Synode. Visitation. Bürgerrecht. Universität. Hospital. Gefangene. Commissariat. Fremde Räthe. Indigenat. Festungen. Pfundzoll. Friedrichsburg. Hofgericht. Dienstwohnungen. Armee. Festungen.]

1663.  
1. Mai.

Der durchlächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm . . . I. Ch. D. haben Ihro die unter dem Namen E. E. Landschaft von allen Ständen unterthänigst überreichte und also genannte gravamina gehorsambst vortragen lassen und geben darauf nachfolgenden gnädigsten Abscheid, und ist nun bei dem ersten Punkt den sämptlichen Ständen nicht unbekannt, wie so bald anfangs alle Streitigkeiten mit D. Dreiern hin und beizulegen commissiones geordnet, beeden Theilen silentium imponiret, auch, da unlängsten der Streit mit offenen Schriften hinwiederumb resuscitiret werden wollen, solches reiteriret, es haben auch I. Ch. D. kein besser und zulänglicher Expedient bei sich befunden, dasselbe auch von unterschiedenen collegiis theologicis für das zureichendste gehalten worden. Demnach aber bei währendem Landtage von denen Ständen ein synodus unterthänigst vorgeschlagen<sup>2)</sup>, so

<sup>1)</sup> Vom 12. Juli 1661 (s. Bd. I S. 521 ff.).

<sup>2)</sup> In dieser Angelegenheit hatten Herrenstand und Landräthe im December 1662 ein Bedenken folgenden Inhalts abgefasst. Auf die Aufforderung des Kurfürsten, die Landschaft möge „Vorschläge thuen, welche Personen bei dem gewilligten synodo zu Hinlegung der Streitigkeiten mit D. Dreiern gebraucht und was für ein modus procedendi gehalten werden soll“, ist dem Kurfürsten Folgendes vorzuschlagen. Der Kurfürst möge zunächst durch Ausschreiben den Hauptleuten befehlen, dass ein jeder in seinem Amt auf einen Tag nach den Feiertagen alle Erzpriester, Pfarrherrn und Kaplane auf das Amtshaus vor sich erfordere. Diese sollen dann 2 oder 3 Pfarrer, „welche aufrichtige, unverdächtige, in theologicis wohl erfahrene und friedliebende Leute sind“, einhellig oder per majora wählen. Diese Deputirte, 50 oder 60 Geistliche, sind dann einzuberufen und haben in Gegenwart der Landstände einen Präses „von den Erzpriestern oder Magistern, der ein geschickter, erfahrener, geistreicher Mann sein möchte“, zu erwählen, es wäre denn, dass der Kurfürst lieber einen oder zwei aufrichtige, friedliebende lutherische Theologen „von fremden unverdächtigen Univer-

haben I. Ch. D. dasselbe dergestalt gnädigst gewilliget, dass von denen Ständen einige Personen für diesmal benennet werden möchten, welche Ihre Ch. D. darzu habilitiren, auch ihrerseits Jemands darzu verordnen, dabei aber nicht geschehen lassen wollen, dass dieser synodalsche congressus weiter als uf diejenige Differentien, welche zwischen D. Christian Dreiern und einigen Geistlichen in den Städten Königsberg schwebet, extendiret werden und zu ferner Verordnung das synodalsche Bedenken Ihre Ch. D. unterthänigst eingeschicket werden soll, unterdessen aber wollen Ihre Ch. D. beeden Theilen durch Wiederholung und Schärfung der vorigen Edict und Befehlige das silentium uf denen Kanzeln nicht allein ernstlich einbinden, sondern auch das unnöthige Verlästern, Verdammen und Verketzern nach Inhalt jetztgedachter Verordnung mit mehrerm Nachdruck verbieten, auch ferner auf alle bequeme Mittel bedacht sein, damit der Kirchenfried befodert und der Lutherischen Religion wieder Ihre Ch. D. aus Gestalten gnädigsten Assecuration kein Unrecht oder Unterdrückung geschehe.

2) Die Kirchenvisitation haben I. Ch. D. nach dem im Jahr 1641 uf damaligen Landtag entworfenen Concept einrichten und dero Regierung extradiren lassen und soll darauf sofort die Specialvisitation, wie folgens gemeldet, durch die Hauptleute und Erzpriester vorgenommen

sitäten“ verschreiben möchte. Dann sollen sie die strittigen Punkte, wie sie das Königsberger Ministerium aufgesetzt hat, und eine Erwiderung, die D. Dreier einzugeben haben würde, ausführlich berathen. Die beiden Theile können auch nach Befinden der Synode noch weitere Schriften einreichen, doch soll man nicht weiter als bis zur Duplik schreiben und sich aller Anzüglichkeiten enthalten. Dann soll die Synode „sofern es salvis libris symbolicis et illaesa conscientia . . . geschehen kann, die sichere und gütliche Verhandlung zur Ehre Gottes und Erhaltung des lieben Kirchenfriedens unter beiden Theilen vornehmen, das irrige Theil zu gebührender Satisfaction, Aquition und Abstehung von allen Neuerungen anhalten.“ Ein Beschluss darüber soll dann abgefasst, von allen Synodalen unterschrieben und in jedem Amte den Geistlichen zur Unterschrift herumgeschickt werden, „damit ein Jeder, der unverdächtig sein will, denselben unterschreibe“. Beide streitenden Theile aber sollen diesem Beschluss, nachdem er dem Kurfürsten zur Bestätigung vorgetragen worden ist, „gehorsamst nachleben und sich aller irrigen Neuerungen, alles Streits und Haders“ enthalten bei Strafe der Amtsentlassung und Landesverweisung. Die Geistlichen überall im Lande sollen diese Controverse gar nicht erwähnen. Diäten von 3 Mark den Tag für die Deputierten sollen von allen Kirchspielen aufgebracht werden.

Dieses Bedenken fand die Billigung von Adel und Ritterschaft und wurde als geeinigtes Bedenken der Landschaft übergeben am 12. März 1663. (Bedenken des Herrenstandes pr. 16. Dec., der Ritterschaft pr. 20. Dec. 1662, der Städte pr. 27. Jan. 1663 und Notiz bei dem ersten Stück.)

werden, damit die Generalvisitation nach dem extradirten Exemplar desto mit besseren Nutzen und weiniger Unkosten und Mühe folgen und geschehen können, und wollen I. Ch. D. sodann zu der Generalvisitation ihres Orts einige gewisse Personen gnädigst verordnen; auch vor dieses Mal unbeschadet der landesfürstlichen Hoheit gnädigst geschehen lassen, dass auch von denen Ständen einige zu Ihrer Ch. D. gnädigster Confirmation unterthänigst vorgeschlagen werden<sup>1)</sup>. Und dieweil sich dabei

<sup>1)</sup> Schon im Sommer des vorangegangenen Jahres (s. o. S. 32 f., S. 154 Anm. 2, S. 178 Anm. 1 und S. 179 Anm. 2) hatten die Stände ein geeinigtes Bedenken über diesen Gegenstand eingereicht. Sie erinnern in diesem daran, dass sie schon in ihren Gravamina (vom 12. Juli 1661, ad 2, s. Bd. I S. 522) um eine Kirchen-Kommission und -Visitation angehalten hätten. Die damals in Aussicht gestellten speciellen Vorschläge legen sie jetzt vor: 1) Damit die Hindernisse, um derentwillen die Kirchenvisitationen von 1616, 1621, 1632, 1641 und sonst ihren Zweck nicht erreicht haben, vermieden werden, soll die Königsberger Visitation und die auf dem Lande von verschiedenen Personen vorgenommen werden. Zu Commissarien schlagen sie dem Kurfürsten zur Bestätigung vor: Zwei von den Landräthen, Georg Abel von Tettau, den Vogt von Fischhausen, und Christoph von Rödern, zwei aus Ritterschaft und Adel, den Obersten Botho Heinrich Freiherrn von Eulenburg und Johann von Schlubhut, zwei aus den Städten, zwei Königsberger Bürgermeister, vier Consistorialen, nämlich zwei Geistliche, Magister Bohlius, Pfarrer in der Domkirche, Magister Dargatz, Pfarrer in Löbenicht, und zwei Weltliche, Daniel von Wegner und Peter Weger. Zum Präsidenten möge der Kurfürst einen der Oberräthe bestimmen. — 2) Diese Kommission hat so bald als möglich, auf Kosten der Landesherrschaft, zusammenzutreten und „ihrer aufgetragenen Kommission einen Anfang zu machen und allhier bei den Städten so woll, als auf den Freiheiten alle und jede Mängel, Missbräuche und Unordnungen bei den Kirchen und Schulen, auch bei dem Consistorio und, was die Universität und das Hospital betrifft, fleissig bei Lehrern, Zuhörern und sonsten untersuchen, dieselben woll erwägen und, so viel möglich, Alles und Jedes zur Ehre des allerhöchsten Gottes in gute Ordnung und Richtigkeit wiederbringen“. — 3) Es ist ihnen keine bessere Instruction zu geben, „als dass sie nächst göttlichem Worte schuldig sein sollen zu sehen auf das Corpus Doctrinae Prutenicum, Formulam Concordiae, bischöfliche Wahl und derselben beigefügte Visitations-Artikel, auf die bischöfliche Recessus, Kirchenordnung de ao. 1567 und einhellig angenommene libros symbolicos, auch auf die Jura et Statuta Academiae, alte Consistorial-Verfassung und Hospital-Fundationes, insonderheit auf die leges fundamentales“ und das vereinigte Bedenken vom 12. Juli 1661. — 4) Die Commissarien sollen nicht auf dem Lande herumreisen, sondern vereinbaren in Königsberg Visitationsartikel und Instruction für das Land und die kleinen Städte, die dann in die Aemter geschickt werden. — 5) In jedem Amt werden der Hauptmann, der Erzpriester und ein Eingesessener von Adel zu Visitatoren bestellt und haben nach jenen Instructionen zu visitieren, in den adlichen Kirchen mit dem Inhaber des jus patronatus, in den Städten mit dem Bürgermeister zusammen. Die kleinen Mängel haben sie sofort abzuthun, im Uebrigen aber bei jedem Kirchspiel eine Ordnung darüber, wie es in Kirchen- und Schulsachen hinfort zu halten, abzufassen und den 11 Commissaren zur Revision einzuschicken. — 6) Die Kosten sind aus den Kir-



I. Ch. D. gnädigst erinnern, dass denen Erzpriestern vermöge ihres Ampts obliege und gebühre auf die in ihrem District gehörige Kirchen eine fleissige Aufsicht zu haben, solches aber bis anhero aus allerhand Ursachen, auch der vorgewesenen Unruhe halber nicht derogestalt, wie es sich gebühret, beobachtet worden, solchem nach wollen I. Ch. D. forderlichst an alle und jede Erzpriester die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit ein jedweder derselben bei Verlust seiner Inspectiongelder nebst dem Hauptmann jedes Ampts zum wenigsten alle Jahr einmal die ihm untergebene Kirchen visitire, alle Mängel und Gebrechen, welche sowoll bei denen Pfarrern als Zuhörern sich eräugen möchten, notire, die Kirchen intraden, und was sonst mehr dazu gehöret, fleissig untersuche und davon jedesmal, wie und welcher Gestalt sie es befunden, der Regierung und diese Ihro Ch. D. davon unterthänigst berichte, hiemit alle Missbräuche in Zeiten abgestellt und was sonst mehr nöthig, beobachtet werden könne. Ueber die Erzpriester aber behalten die consistoria die Inspection und über diese die Regierung die Oberaufsicht und damit demjenigen, so in dergleichen Sachen unordentlich vorgehet, desto besser remediret werde, so wollen I. Ch. D. dero advocato fisci und andern zu den fiscalischen Sachen, verordneten gnädigsten anbefehlen, dass sie nicht weniger diese vor die consistoria gehörige, als andere Sachen in Acht nehmen, dieselbe, wenn deshalb keine ördentliche Klage geführt, oder den consistoriis angezeigt werden sollte, vor sich ex officio denunciren und wie in andern, also auch in diesen I. Ch. D. Interesse beobachten, die Sachen treiben und ausführen.

3) Der Punkt wegen des Bürgerrechts und der Nationen in denen Städten Königsberg, hat in dem Landtages-Abscheid allbereit seine abhülfliche Maass erlanget.

4) Der Universität hätte besser angestanden I. Ch. D. als dero nutritio, specimina eruditionis und diligentiae unterthänigst zu zeugen als sich uf die Art finden zu lassen. Es sind aber I. Ch. D. auch ohne

chengefällen oder, falls diese unzureichend sind, durch eine „Zusammenlege der Eingewidmeten“ zu bestreiten. — 7) Die revidierten Ordnungen sind zur Nachachtung zurückzuschicken. — 8) Schwierige Fälle, die etwa eine Aenderung der Kirchendisziplin erfordern, sollen von den Kommissarien berathen und, wenn nöthig, zu einem Schluss gebracht werden, aber unter möglichster Vermeidung aller Neuerung. Derartige neue Bestimmungen sollen dann dem Kurfürsten und den Ständen zur Genehmigung unterbreitet werden (9 und 10 bilden den Schluss). (Geeinigtes Bedenken, praes. 13. Juni 1662.) Bedenken der Landrätthe und der Ritterschaft waren vorangegangen (praes. 27. April, 4. Mai 1662).

derjenigen professorum unzeitige Erinnerung geneigt, ihre Sorgfalt nicht weniger auf Redressirung der Academien als Fürstenschulen zu wenden, sie haben auch allbereits die gnädigste Verordnung gemacht, damit, so viel noch zur Zeit möglich, die Fischhausische Einkünfte gereicht und ausgefolget werden, gestalt dann darmit bei I. Ch. D. jetziger Anwesenheit der Anfang auch wirklich gemachet und continuiret werden solle. Dieweil aber auch niemand als der, welcher arbeitet, seines Lohnes werth ist, solchem nach wollen I. Ch. D. die academiam forderlichst visitiren lassen und zwischen denen fleissigen und denen, welche sich woll gar nicht oder selten, ob sie gleich Alters halber daran nicht verhindert, docendo oder profitendo hören lassen, einen Unterscheidt machen, und der Academie nach aller Möglichkeit wieder aufhelfen.

Und demnach denen Ständen aus denen vorigen actis und absonderlich aus denen vom Jahr 1641 bekannt, dass dieselbe an dem von der Academie affectirten jure praesentandi, welches doch derselben niemals eingeräumt oder gebühret, deshalb auch die Nothdurft in actis vom Jahr 1616 enthalten, nichts zu praetendiren, über dem auch dieser Punkt vor vielen Jahren abgethan, also lassen I. Ch. D. dero Academie bei dem jure commendandi, werden auch dieselbe, wann sie damit, wie sie schuldig verfahren, jedesmals dabei gdst. schützen, wenn nämblich selbige bei ereigneter Vacanz zu rechter Zeit in der Theologischen, wie auch in der Juristen Facultät, 3 unterschiedene qualificirte und tüchtige subjecta, in der medicinischen 2 und in der philosophischen gleichfalls 2, in der vacirenden mathematischen Profession aber jedesmals, wenn derselbe nicht mehr vorhanden, nur einen tüchtigen Mann commendiren. Womit doch I. Ch. D., das deroselben als dem Landesfürsten, fundatori, und dem Haupt zustehendes Recht sich nicht begeben, gebühret auch demselben in diesem respect ohn Zweifel, was denen professoribus als membris und Dienern vergönnet und zugelassen; als auch M. Seidler I. Ch. D. über dem von dero Regierung allbereit vor langer Zeit wegen bekannter Erudition, Gottesfurcht und exemplarischen Lebens zur Profession theologiae unterthänigst commendiret, derselbe auch darauf confirmiret, die wider I. Ch. D. gnädigsten Befehl eingestelletete Introduction, auch nunmehr werkstellig gemachet, also hat es auch dabei sein Bewenden, wie nicht weniger, dass I. Ch. D. die extraordinarios professores jedesmal nach dero gnädigsten Willen und Gefallen bestellen und annehmen.

5) Soviel das grosse Hospital belanget, vernehmen I. Ch. D. ganz

ungern, dass demselbigen bis anhero so übel vorgestanden und dasselbe nicht besser administrirt worden; sie hoffen aber, dass durch jetzt im Werk begriffene und visitirende Commission die Sachen in einen besseren Stand gerathen und künftig, was versehen, wieder ersetzt und ergänzt werden könne.

6) Damit auch denen in der Tartarei annoch sitzenden armen Gefangenen geholfen werden möge, so wollen I. Ch. D. in alle Aembter Befehl ergehen lassen, auf dass diejenige, welche aus jedem Amt von den Tartern weggeführt, specificirt und hernach so viel möglich in der Tartarei Erkundigung und Nachfrage gehalten werde, ob und wer von denenselben noch alldar vorhanden und zu ranzioniren, auch wie hoch die Ranzion sich belaufen, da denn nebst I. Ch. D., als welche allbereit eine gute Anzahl durch Erlegung der Ranzon [sic] erlediget, die Stände auf die noch nöthigen Mittel unterthänigst werden bedacht sein.

7) Nachdem auch die Stände einige ihres Mittels unterthänigst benennet, welche die Abhörnung der Commissariatrechnung beiwohnen sollen, I. Ch. D. auch sofort jemandes dazu in ihrem Namen befehligen wollen, so können sich dieselbe mit einander zusammen thun, sich eines gewissen Tages vereinigen, denselbigen dem Commissariat notificiren und so denn darauf in Gottes Namen, derjenigen Instruction nach, welche ihnen von I. Ch. D. zu solchem Ende zugestellet werden soll, mit der Abhörnung wirklich den Anfang machen, damit bis zu Ende verfahren und darauf I. Ch. D. nebst dero unterthänigsten unmassgebigen Gutachten von der ganzen Sache ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten und werden sich die dazu benöthigte Unkosten woll finden.

8) Im Uebrigen lassen es I. Ch. D., was die also genannte Concurrnz I. Ch. D. Geheimbten Rätthe, welche die Landstände frembde Rätthe nennen, mit der hiesigen Regierung betrifft, bei denen vorigen Erklärungen, absonderlich wie dieselbige in actis im Jahr 1615 und sonsten in I. Ch. D. Resolution de dato Cölln an der Spree den 11. April 1662 und absonderlich auch bei demjenigen, was in dem jetzigen Landtagesabscheid hiervon enthalten, nochmals allerdings bewenden.

9) Bei dem jure indigenatus lassen es I. Ch. D. und begehren ein Mehrers dabei nicht, als wie es derselben zugestanden und herkommen, und daher, wenn I. Ch. D. ins Künftige jemand das jus indigenatus conferiren, wollen sie denen Ständen davon gnädigst part geben, damit es mit ihren Wissen und guten Willen geschehen möge.

10) Die Festung Pillaw und Mümmell versprechen I. Ch. D. allemal, wie bishero geschehen, auch ferner mit solchen subjectis zu versehen, an deren Treu und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln, die auch, damit man mehr Vertrauens zu ihnen haben möge, im Lande possessioniret sein sollen, und wollen I. Ch. D. die Einzöglinge, wenn sie dazu capabel, vor andern Ihro zur gnädigsten Befoderung recommendiret sein lassen.

11) Soviel die Participation an dem Pfundzoll, welchen die alte Stadt und Kniephof unterthänigst gebeten, betrifft, dieweil I. Ch. D. sich allbereit gegen gedachte beide Städte dahin gdst. erkläret, dass sie dieselbe zu der Participation des also genannten alten Pfundzolls, jedoch nach Abzug der gewöhnlichen onerum, gnädigst verstaten wollen, also hat auch dieser Punkt nunmehr seine gute Richtigkeit.

[12] Und gleich wie dem Landesfürsten vermöge der bekannten Rechte freistehet, auch der privatorum Gründe gegen gnugsame und billige Satisfaction in den Festungsbau zu ziehen, also haben I. Ch. D. allbereit vor diesem die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die also genannte und in dem Bau der Festung Friederichsburg gezogen Klapperwiesen aus dero eigenen Mitteln zu bezahlen; dieweil aber die Stadt Kniephoff bis hero die angebotene Satisfaction noch nicht erlanget, so erbieten sich I. Ch. D. dazu hiemit nochmals gnädigst oder da sie lieber wollen, versichern sie die Stadt, dass, wenn I. Ch. D. oder deren Nachkommen die Festung vergehen lassen werden, das Eigenthumb des Grundes hinwiederumb der Stadt Kniephoff unweigerlich zufallen solle. Unterdessen ist an andern Orten besser und mehrer Bequemlichkeit, ohne Nachtheil der trafiquirenden und Fischer das Holz zu flossen und aufzunehmen, auch bei der Festung noch ein ansehnlicher Raum; und wollen I. Ch. D. schon dergleichen nachdrückliche Ordere stellen, dass das Holz bei der Festung ohne Schaden vor die Soldaten stehen und bleiben solle.

13) Bei dem Hofgericht, als an dessen guter Bestellung dem ganzen Lande merklich gelegen, soll ins Künftige Niemand bestellet und angenommen werden, er habe dann resp. sich von dem ganzen Collegio des Hofgerichts examiniren lassen und ex actis, welche das Hofgericht ihnen zustellen wird, seine Relation abgestattet, und zwar die, welche bürgerliches Standes, sollen sich nebst der relation auch dem examini submittiren, die von Adel aber mit dem examine verschonet werden und nur die Relation ex actis abzustatten schuldig sein, wie und welcher Gestalt nun solche candidati bei dem Hofgericht in examine und relatione actorum

bestehen, davon soll I. Ch. D. unterthänigst referiret werden, damit sie sich ihrer Befoderung oder Repulses gnädigst entschliessen und resolviren können und ist daher, weil die promovendi vom Bürgerstand auch dem examini unterworfen, uf den gradum doctorae oder licentiaturae nicht, sondern auf die Capacität und Erudition, obgleich kein gradus dabei, zu sehen.

14) Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Anstalt und Verfügung thuen, damit die Häuser, welche zu bewohnen I. Ch. D. Rätthe und Bediente gewidmet und andere besitzen, wieder hiebei geschaffet werden.

15) Wegen beehrter Abdankung der annoch subsistirenden geworbenen Völker, da haben I. Ch. D. das gnädigste Vertrauen, es werden die Stände bei demjenigen, so ihnen mit Gründen in der Conferentz remonstriret und vorgestellet, sie es selbst auch woll begriffen, acquiesciren und nebst Ihro Ch. D. den Allerhöchsten um Verleihung Ruhe und Friede inbrünstiglich anrufen und derogestalt diesen Punkt selbst I. Ch. D. und dero Stände Wunsch und Verlangen nach abhelfen. Unterdessen werden I. Ch. D. ihres Orts alles thuen, was zu besserer Einrichtung und Sublevirung der Nothleidenden gereichen kann und mag.

16) Weilen auch alle Festungen, entweder an der See oder sonsten zu Nutzen des Landes angeleget, also wollen auch I. Ch. D. auf derselben Proficirung und Conservation mit allen Fleiss bedacht sein, auch mit dero getreuen Ständen Bedenken und Berathschlagen, ob etwa an einem und dem andern Ort im Lande nöthig sein möchte, noch einige Festungen mehr anzulegen und zu unterhalten.

Welches I. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen, auf die von ihnen unterthänigste eingerichtete gravamina zum endlichen Bescheid zu ertheilen gnädigst anbefohlen, denen sie sambt und sonders mit kurfürstl. Gnaden stets beigethan verbleiben.

---

## Kurfürstliche Resolution. Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf das Memorial der Stände<sup>1)</sup>: Kirchenpatronat. Juristische Fakultät. Justiz. Landräthe. Commissionen. Commissariatsrechnung. Jagdsachen. Fischerei. Mühlen. Lehen. Exspectanzen. Medicinalwesen. Maasse. Justiz. Privatklagen. Pferdediebe. Brauerei.]

1663.  
1. Mai. I. Ch. D. . . . ist unterthänigst und ümbständlich referiret worden, was E. E. Landschaft von allen Ständen bei deroselben unterm dato den 26. November des vorlängst verflossenen 1661ten Jahres, in einem Memorial gehorsambst eingereicht und darüber höchstgdtter I. Ch. D. gnädigste Resolution gebeten und haben sich jetzt höchstgstr. I. Ch. D. darauf folgender Gestalt erkläret.

Und zwar, so viel den ersten Punkt betrifft, dass nämlich an denen Aemtern nicht an die patronos, sondern an die Geistliche rescribiret werde, davon ist I. Ch. D. niemals etwas wissend gewesen oder bei deroselben, ausser was jetzo geschiehet, Klage geführet worden. So wollen dannenhero sich in den Sachen informiren, und dergleichen zulängliche Verordnung ergehen lassen, dass hinfüro dieses Punkts halber, einige Klage zu führen die Stände keine Ursache haben sollen. Mit Bestellung der Pfarrer wollen I. Ch. D. es nicht anders gehalten wissen, als wie es recht ist und sollen demnach alle Prediger, welche Befoderung suchen, zu vorhero ihre Probepredigten vor der Gemeine halten und derjenige, welcher von dem mehrern Theil der Gemeine beliebt und wider welchen sonst mit Recht nicht zu sprechen, es sei auf dem Lande oder Städten, auf erfolgte I. Ch. D. gnädigste Confirmation installiret und bestellt werden.

Was wegen Wiederersetzung derer bei der Juristen Facultät sich befindenden ledigen Stellen, und dass die professores juris mit zulängenden salariis versehen werden möchten, unterthänigst erinnert, das beedes halten I. Ch. D. für höchst nöthig, und gleichwiedieselbé, so viel den ersten Punkt betrifft, bei ihrer jetzigen Anwesenheit allbereit der Anfang gemacht, und D. Wolderum als einen tüchtigen Mann zur professione juris ordinaria und zwar nebst D. Perbandten, als welcher Alters halber nicht mehr fort kann, zum primario gnädigst bestellt, als wollen I. Ch. D., soviel die Verbesserung des salarii betrifft, E. E. Landschaft unterthänigste Vorschläge und wie sie vermeinen, dass ohne Abgang I.

<sup>1)</sup> Vom 26. Nov. 1661 (s. Bd. I S. 656 ff.).

Ch. D. Domänen, den professoribus juris zu helfen, erwarten; es wissen auch I. Ch. D. nicht anders, denn dass die zu den fiscalischen Sachen Verordnete auf die Rechte des Landes vereidet.

So viel die Competenz, welche sich zwischen den Oberappellation- und Landräthen ereügen will, anbelanget, da wollen I. Ch. D. darauf bedacht sein, damit auch dieser Punkt ohne beeder Theile Nachtheile abgethan und geschlichtet werde.

Dass sich auch die Räthe und Gerichte darumb beschweren, dass ihnen die bei I. Ch. D. Halsgericht Bestalte, welche nicht graduiret, in dem Rang vorgezogen werden, deswegen wollen I. Ch. D. dero rationes erwarten und sich dann darauf gnädigst vernehmen lassen.

Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Anstalt machen, damit die Landräthe, welche mit Hauptmannschaften noch nicht versehen und einige andere Bediente, welche einige Zehrungs- und Bestallungsgelder zu fordern, wo nicht auf einmal, doch nach und nach contentiret werden mögen.

Wie es auch bishero mit Anordnung der Commissionen und adlichen Sachen gehalten worden, dabei lassen es I. Ch. D. ferner bewenden und stehet den adlichen Parten frei, was für Commissarien sie ausbitten werden. Wann I. Ch. D. aber ex officio eine Commission in adlichen Sachen anzuordnen nöthig ermessen werden, so wolle dieselbe darzu allemahl, dero gnädigstem Belieben nach, tüchtige unbescholten und qualificirte subjecta, darunter doch diejenigen, welche als Protocollisten dabei sein, nicht zu rechnen, nehmen und bestellen, auch den fiscalem, als welcher ohne dem, als actor oder accusator kein Commissarius sein kann, zu einen Mitcommissarien nicht verordnen. Denen Pfandsinhabern soll verboten werden, die ihnen mit verschriebene Jurisdiction nicht zu extendiren.

Hiernächst mag E. E. Landschaft von allen Ständen I. Ch. D. als dero gnädigsten Landsfürsten in Unterthänigkeit zutrauen, dass sie sich über demjenigen, was allhie angeführet, landesväterlich und herzlich betrübet, und an demjenigen, was in ihrer Abwesenheit unrecht und gewaltthätig vorgangen, ein ungnädigstes Missfallen tragen, halten aber nicht nöthig, was mit mehrern wehmüthig angeführet wird, zu wiederholen. Und dieweil E. E. Landschaft diese ihre Klage mit dieser unterthänigsten Bitte beschliessen, dass I. Ch. D. die in dem allgemeinen Bedenken gesuchte Untersuchung desto fester verordnen möge, I. Ch. D. auch, soviel die Commissariat-Rechnung betrifft, sich allbereit in dero gnädigsten Re-

solution ad gravamina der Stände dahin gnädigst erkläret, auch durchaus vor Recht und billig halten, dass sowoll diese Rechnung, als auch die in den Aembtern von denen Beambten begangene Exorbitantien und Unterschleife mit allen Fleiss untersucht werden; als versichern I. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen hiemit nochmalen, dass sie in diesen Stücken allen dero landfürstl. Ambt beobachten und in der That bezeugen werden, dass sie an unrechtmässigen und unredlichen Bezeugungen kein Gefallen, sondern ein Abscheu haben. Wenn auch E. E. Landschaft oder aber einer und der ander bei I. Ch. D. Special-Bericht thuen wird, was für Unterthanen und wohin dieselbe verführet, auch unter was vor Botmässigkeit dieselbe anitzo anzutreffen, so sind I. Ch. D. des gnädigsten Erbietens, wie sie auch auf eines und des andern unterthänigstes Particular anhalten, dergleichen allbereit würllich bishero gethan, die Nothdurft dabei zu beobachten und die Wiederausfolgung wieder zu befodern. Wegen des von denen Oberländischen Aembtern über ihr Contingent vorgeschossenen Getreides soll Nachricht eingezogen und soll dann darauf die Billigkeit verfüget werden.

Wie nicht weniger von denen zur Jägerei bestallten gründl. Conformation eingenommen und wegen der, der Anzeig nach wider Recht gesetzten Hege säulen, dann wegen der Neusassen, Bienen und Wildnüssbereiter, worumb sie der Hauptleute Jurisdiction entzogen, Nachfrage gethan und darinnen eine solche Verordnung gemachet worden, dass sich deshalb ferner Keiner zu beschweren Ursache behalten soll.

Wenn die Städte Königsberg eine Specialjagdgerechtigkeit beibringen, so sollen sie dabei gebürllich geschützet werden. I. Ch. D. haben gleichfalls Ihre unterthänigst berichten lassen, dass man sich des also genannten Samländischen privilegii des Holzes halber bis anhero ziemlich missbrauchet und dass, wenn es so ferner continuiert werden sollte, dieser Kreis, zumal an Bauholz nothwendig Mangel leiden müsste, deshalb sie dann zu des Landes Besten zulängliche und nöthige Anstalt dem saml. privilegio gemäss machen werden; der bisherige Mangel an Brennholz aber ist mehrentheils dahero entstanden, dass einige Jahre hero fast kein Winter und beständiger harter Frost eingefallen, dahero es dann kommen, dass das Holz weder geschlagen noch aus den Wäldern wegen weichen Wetters herausgebracht werden können, und gleich wie I. Ch. D. nach dero gnädigsten Gefallen und wie sie es zu dero Besten befinden, in ihren Wäldern zu disponiren, also werden sie auch ferner dahin bedacht sein, wie deroselben Vortheil dabei je mehr und mehr zunehmen



und vermehret werden möge, wollen auch Erkündigung einziehen lassen, ob und wie weit Reinhold Klein denen Städten versprochen und zugesagt, dass ihnen bei währendem Kriege durch die Soldaten von denen Holz- wiesen, dem Angeben nach, abgenommene Brennholz zu ersetzen und ob er solches I. Ch. D. allbereit in Rechnung gebracht und sich darauf dem Befinden nach gnädigst erklären.

Die wider Recht und Billigkeit auf denen Stromen gemachte Wehren sollen nach geschehener Untersuchung nur wenn es sich berichteter Massen befinden sollte, abgethan und ferner dabei, was nöthig, verordnet werden.

Bei der Keutel-Fischerei erinnern sich I. Ch. D. aus den actis zurück gnädigst, was deshalb im Jahr 1622 auf öffentlichem Landtage vorkommen und in dem Landtages Abscheid gesetzt worden und wird vor allen Dingen nöthig sein, dass die dabei vorgehende Unordnung unterdessen abgestellt werden, bis man Gelegenheit überkömmt, mit andern dabei Interessierten das Werk besser zu überlegen und darin was beständiges zu verordnen und ist darbei nebenst billig, dass der Landmann von den arrendatoren im Fischzug nicht übersetzt oder übersteigert werde.

Dass wann keine Zwangmühlen vorhanden, ein jeder nach seinen Belieben sich einer Mühle, derer er will, gebrauche, ist billig, und werden I. Ch. D. auch in diesem Stück niemand wider Recht beschweren, auch an die Angrenzenden deshalb die Nohturft gelangen lassen.

Was die Consense in dem Magdeburgischen Lehn betrifft, deshalb ist zu E. E. Landschaft satisfaction dasjenige, was nöthig, in dem Landtages Abscheid zu befinden und hat seine gute Richtigkeit.

In Ertheilung der primarien und expectantien werden I. Ch. D. sich ihres Rechtens schon zu gebrauchen wissen und wissentlich keinen Unverdienten Wohlbedienten und Capabeln vorziehen.

I. Ch. D. wollen denen medicis gnädigst anbefehlen, die Apotheken jährlich zu visitiren, eine gewisse taxam zu entwerfen und dieselbe zur gnädigsten Confirmation jedesmals einzuschicken.

Dass das Maass, Elle und Gewicht im Lande recht eingerichtet, halten I. Ch. D. auch ihres Orts hoch nöthig und soll solches vor allen Dingen bei Revidirung der Landesordnung in Acht genommen werden.

Dass die executio rerum judicatarum durch Rescripta und wider Recht gehindert, die Justizsachen von ihrer ordentlichen Instanz an die Oberrathstube gezogen und derogestalt verzögert werden sollten, davon ist I. Ch. D. nichts wissend. Und gleich wie sie ihres höchsten Orts nicht

mehr verlangen als schleunige durchgehende unparteiische Justiz, also werden sie vor sich *cursum justitiae* wider Recht nicht hemmen, wollen auch die gnädigste Versehung thuen, damit solches auch in dero Abwesenheit nicht geschehen, sondern ein jedweddes seinen rechtlichen Effect haben möge.

Des Obersten Kalksteins, Obersten Packmohrs und Litwitzens Sachen sein bekannt und nicht nöthig allhier weiter zu wiederholen, Göbel und Finger auch haben vielmehr mit unterthänigstem Dank zu erkennen, dass I. Ch. D. wider sie auf die vollkommene *acta*, gesprochene Urtheile, auf geschehene ihnen selbst bekannte und *procurirte intercessiones* nicht *exequiren* lassen, als dass sie sich bei den Ständen angeben und ihre Sache auch in die *acta publica* bringen lassen. Es befinden auch I. Ch. D. selbst billig und nöthig, dass einem und dem andern, gestalten Sachen nach, *Freijahre*, *remissiones* und andere Wiederaufhebungen geschehen, weswegen sie sich in dem Landtages Abscheid dahin gnädigst erkläret, dass sie deshalb gewisse Verordnungen verfügen wollen.

Wann nur einer und der ander benennet und ertappet werden kann, welcher auf dem Lande oder sonsten Pferde stiehlt, so soll E. E. Landschaft in der That erfahren, dass I. Ch. D. solche Diebe, sie sein, wie sie wollen, nach Anweisung der Rechte abstrafen lassen werden.

Bei dem Krug-Recht werden I. Ch. D. jedweden gnädigst schützen, auch nicht verhängen oder zugeben, dass deme zuwider jemand beschweret oder in seinem *jure de facto* turbiret werde. Wollen zu solchem Ende die Sache untersuchen und darin, wie auch wegen des Bienenhalten, was recht ist, thuen lassen.

Was die Stadt in specie wegen dess Bierbrauens und Krüge und dass es denenjenigen, welche es nicht berechtiget, untersaget und verbotten werde, halten I. Ch. D. vor billig, es soll auch ihrem unterthänigsten *petito* in Gnaden *deferiret* und solches ohne *Praejuditz* derjenigen, welche es berechtiget, abgeschaffet werden.

---

## Kurfürstliche Resolution. Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf Bittschrift und Memorial der drei Städte<sup>1)</sup>: Taxe. Danziger. Schifffahrt. Neuer Graben. Seifensiederei. Bürgerliche Abgaben. Brauen. Mühlsteine. Tuch. Wolle. Roth. Handel. Korn. Vorkauf. Handwerk. Tuchhändler. Kannegiesser.]

Dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm ... ist der Städte Königsberg unterthänigste Bittschrift nebst dem derselben beigefügten Memorial gehorsambst vorgetragen worden und haben höchstgedacht I. Ch. D. sich darauf in Gnaden folgender Gestalt resolviret.

1663.  
1. Mai.

So viel nun die participation des also genannten Pfundzolles, die Klapperwiesen, die rationes, die Complation und die Verschliessung der Mühlen betrifft, diese puncta alle haben ihre abhelfliche Maass theils in dem Landtages Abscheid, theils aber in der Resolution auf E. E. Landschaft von allen Ständen übergebene gravamina erlanget, die verschlossenen Mühlen aber sind allbereit vor etzlichen Monaten durch I. Ch. D. gnädigste Verordnung wieder eröffnet.

Und dieweil I. Ch. D. gnädigst schon befohlen, dass die taxa gedrucket und öffentlich an dem Licenthouse sowoll allhier als zu Labiau angeschlagen werden soll, also hat auch dieser Punct seine gute Richtigkeit.

Den Danzigern und Elbingern soll kein Aufkauf der Landwaaren verstattet und deshalb die nöthige Verordnungen publiciret werden.

Wegen der Mümmelischen Schifffahrt wollen I. Ch. D. es dergestalt einrichten, dass darüber die Stadt Königsberg mit Fug Beschwer zu führen keine Ursache haben solle.

So wollen auch I. Ch. D. die Anstalt machen, dass der neue Graben bei Lapeinen mit Zuziehung und Hülfe derjenigen, welche zu helfen schuldig, ausgebachert und rein gehalten werde.

Das Recht der Seifensiederei stehet I. Ch. D. einzig und allein zu, und haben dieselbe nach dero eigenen Gefallen damit zu disponiren; damit aber die Städte Königsberg auch in diesem Stück dero Gnaden zu verspüren haben mögen, so wollen I. Ch. D. sich dahin gnädigst erkläret haben, dass, wann die einem und dem andern wegen des Seifensiedens ertheilte privilegia, als welche nur auf gewisse Zeit verliehen, erlöschen und die Jahre verlaufen, sie alsdann dem Befinden nach das Seifensieden, wie es itzo ist, dergestalt nicht mehr restringiren wollen.

<sup>1)</sup> Beide (o. D. und Präs., Ende 1662 oder Anfang 1663 übergeben) liegen vor. Ihr Inhalt ergibt sich aus der obigen Antwort des Kurfürsten.

Alle und jede, welche in denen Städten wohnen und bürgerliche Nahrung treiben, dieselben sollen von der Nahrung, welche sie treiben, eben dasjenige geben, was andere Bürger von dergleichen Nahrung geben und sich dagegen mit keinem Privilegio oder Exemption zu schützen haben; im Uebrigen aber bleibt es bei den Landtages- und andern Verabschiedungen, Privilegien und Exemptionen.

Was das Lauische depositorium betrifft, deshalb wollen I. Ch. D. sich unterthänigst informiren lassen und hernach das ihrige zu der Städte und des Landes Besten bei der Sache thuen.

Was wegen des unbefugten Braues auf dem Lande geklaget, das hat seine Abfertigung in der Resolution auf E. E. Landschaft von allen Ständen eingereichten Memorial, und soll dieses Werk noch weiter untersucht und dergestalt eingerichtet werden, damit Niemand über Unrecht sich beschweren könne.

Es lassen I. Ch. D. die Städte bei ihrem Recht, dass nemblich auf den Freiheiten kein Landbier geschenkt werde und wollen auch die nachdrückliche Verordnung thuen, dass, so dawider was geschiehet, nachbleibe und eingestellt werde. Doch sind hierunter diejenige nicht zu verstehen, welchen es I. Ch. D. vergönnet und darüber privilegiret.

Zu guten tüchtigen Mühlsteinen soll Anstalt gemachet, der Abgang und dass so wenig Malz aus I. Ch. D. Malzmühlen zurückbekommen wird, imgleichen die Beschwerden, welche über den jetzigen Mühlmeister geführt werden, sind zum Theil zu untersuchen allbereit angefangen und soll noch weiter geschehen, damit dem Befinden nach verordnet, auch was unrecht befunden wird, abgestellt werde. Es werden aber auch die Städte, nachdem allbereits vorlängst die Mühlen wieder eröffnet, die Quirdeln, Ross- und andere Hausmühlen vermöge I. Ch. D. gnädigsten Befehl gänzlich abschaffen und derer sich nicht mehr gebrauchen. Bei denen Soldaten ist allbereit die Ordere gestellet, dass sie dergleichen Excesse auf denen Holzwiesen sich woll enthalten werden. Von wegen des Holzes, welches bei vorigen schwedischen Kriege von denen Bürgern hergegeben und dasselbe Reinhold Klein I. Ch. D. berechnet, ist allbereit in der Resolution auf das gesambte Memorial E. E. Landschaft die Nothturft zu finden.

Freibriefe zu geben stehet I. Ch. D. als dem Landesfürsten frei; sie wollen sich aber in Exercirung dieses Rechtens derogestalt bezeugen, dass sie nicht ohne Unterscheid einem jedweden, sondern nur tüchtigen, und zwar mit dieser Moderation Freibriefe ertheilen, damit dadurch denen

übrigen die Nahrung nicht entzogen und benommen werde. Es soll auch kein Freibrief gelten, als welcher von I. Ch. D. eigenhändig unterschrieben; diejenigen auch, welche uf eine andere Art Freibriefe erhalten, nicht gelitten oder für Meister passiret werden.

In puncto der Rollen sind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass auf eines oder des andern Gewerks Anhalten, der Stadt Magistrat Rollen entwerfen und dieselbe zu I. Ch. D. gnädigsten Revision und Confirmation einschicken möge. Es erklären sich auch I. Ch. D., damit desto bessere Ordnung und Consonantz erhalten werde, gnädigst dahin, dass, wenn sie kraft dero ihr zustehenden landesfürstlichen Hoheit, Rollen geben und ertheilen, sie des Stadt-Magistrats gegründete und nöthige unterthänigste Erinnerung ihre nicht lassen entgegen sein, und soll auch keine Rolle gleich denen Freibriefen, vermöge den Acten vom Jahr 1641 gelten, also welche unter I. Ch. D. eigenhändigen Unterschrift ausgefertigt.

Was allhier von dem Gewerk der Schneider angeführet wird, das hat dasselbe auch bei I. Ch. D. absonderlich gesucht, und gnädigste Remedirung unterthänigst gebeten, darauf es auch eine solche gnädigste Verabschiedung erhalten, daraus es zur Gnüge verspüren, dass I. Ch. D. an demjenigen, was passiret, kein Gefallen, sie werden auch noch ferner das Gewerk bei demjenigen, was dasselbe von I. Ch. D. und dero hochlöbl. Vorfahren erlanget und erhalten, allemal gnädigst schützen.

Und hat derjenige, was die Fischer, Loss- und Festbäcker, Fleischhauer, Tischler, Gläser und andere wegen der Freibriefe klagen, in den vorigen seine gute abhelfliche Maass erlanget.

Es wollen auch I. Ch. D. die Verordnung machen, dass alle Landtücher, welche anhero gebracht, von einigen der Sachen erfahrenen besichtigt und wenn sie untüchtig und anders, denn wie sie sein sollen, befunden, hinweggenommen und in das Hospital für die Armen gebracht werden sollen.

Wie nicht weniger soll wegen Aufkauf der Wolle auf dem Lande eine gewisse Verordnung gemachet werden, damit absonderlich die Tuchmacher auch in diesen Städten viel mehr zu als abnehmen und sich über demjenigen, was bis anhero vorgangen, nicht mehr beschweren mögen.

I. Ch. D. erlassen auch denen Tuchmachern, an den 100 f., welche sie jährlich für die Walkmühle zu entrichten, ins Künftige jedes Jahr 30 f., bis die Zahl der Tuchmacher hinwieder zunimbt.

Dieweilen die Sache zwischen den Uhrmachern und Martin Dreschern verglichen, ist dieser Punkt richtig, unbeschadet I. Ch. D. landesfürstl. Recht.

Dass I. Ch. D. den Rhoden zur gefängl. Verhaft und auf dero Schloss bringen lassen, dafür hätten die Städte I. Ch. D. vielmehr Ursache un-  
terthänigst Dank zu sagen, dann dafern solches nicht geschehen, wären  
die Städte durch Rhodens höchstgefährliche machinationes ohne Zweifel  
in das grosse Ungelück gestürzt worden, und dieweil I. Ch. D. in diesem  
atrocissimo crimine die Cognition allein gebühret, als haben sich auch  
die Städte nicht zu befahren, dass, wenn ihr gnädigster Landesfürst  
und Herr sich in solchen und dergleichen Händeln seiner landesfürstlichen  
Hoheit rechtmässig gebrauchet, ihnen dadurch auf einigerlei Weise, an  
der ihnen verliehenen Jurisdiction praejudiciret worden oder praejudiciret  
werden könne; Gestalt dann auch des Rhodens Captivirung zu solchem  
Ende nicht vorgenommen, vielmehr I. Ch. D. intention [nicht] gewesen  
oder nochmals ist, denen Städten etwas zu entziehen, was sie rechtmässig  
erlanget.

#### Auf der Städte Memorial.

Mit dem Pfundzoll hat es nunmehr seine gute Richtigkeit.

Wegen des Handels und dass niemand, als welcher Bürger mit denen  
Frembden handeln möge, lassen I. Ch. D. bei dem Recht, welches die  
Städte Königsberg haben, und sollen diejenigen, welche nicht Bürger  
sind und doch mit Frembden handeln, deswegen der Gebühr nach ange-  
sehen und die Packkammern auf den Freiheiten abgeschaffet werden.

Buden und Kramladen bleiben auf denen Freiheiten und mögen in  
denselbigen alle und jede Waaren verkaufet werden; es ist auch solches  
dem Herkommen und den vorigen Landtagesacten gemäss und weilen die  
in den Städten schuldig sind, die Waaren an die auf der Freiheit in  
solchen Preis zu verkaufen, damit die auf der Freiheit, was sie ver-  
kaufen, ümb eben solchen Preis als die Handelsleute in der Stadt geben  
und verkaufen können; also werden sie auch in diesem Stück ihrer  
Schuldigkeit nachkommen und durch Uebersetzung der Waaren zu einem  
Widrigen selbst keine Ursache oder Anlass geben.

Es soll auch Niemand, als welcher es berichtet, aus dem Lande  
Korn zu führen oder zu verschiffen vergonnet oder zugelassen, sondern  
wenn es erfahren wird, das Getreid durch I. Ch. D. Fiscalen confisciret  
und weggenommen werden.

In dem Vorkauf auf dem Lande soll auch Verordnung gemachet  
und was etwa vor Unordnung deshalb eingeschlichen, abgestellt werden.  
Was abermalen von denen Freibriefen angeführet, ist oben zur Gnüge re-  
solviret, und werden sich auch die Zünfte und Gewerke zu bescheiden

wissen, dass alle Innungsbriefe und Rollen mit dieser Klausel ausgefertigt, dass es der hohen Herrschaft jedesmals vorbehalten und freistehet, die Briefe und Rollen, nach dero gnädigsten Gefallen, zu mehren, zu verbessern, zu ändern, und gar zu cassiren und aufzuheben.

Der Schneider allhie wiederholtes desiderium ist allbereit vorhero beantwortet und resolviret, und dadurch auch dasjenige zugleich mit seine Abfertigung bekommen, was von denen Schustern und Kürschnern geklaget wird.

Der Fischer ihr unterthänigstes Bitten wollen I. Ch. D. untersuchen und sie sodann darauf mit gnädigsten Bescheid versehen lassen.

Imgleichen soll wegen der Festbäcker Beschwer, welches sie wegen Erhöhung der Metze führen, Nachricht eingezogen und sodann darauf dem Befinden nach, was recht ist, resolviret werden.

Und weil I. Ch. D. sich dahin gnädigst resolviret, dass kein Freibrief oder Rolle für gültig gehalten werden solle, als welche von I. Ch. D. eigenhändig unterschrieben, der Schlossbäcker auch meistentheils ander Gebäck, als die Los- und Festbäcker, backet, so wird der jetzgedachten Los- und Festbäcker führendes desiderium ins Künftige von sich selbstem fallen, und wegen angeführter Ursachen sie sich über den Schlossbäcker nicht zu beschweren haben.

Das Vieh soll auf dem Lande, wenn es das Land und die Städte selbstem bedürfen, und dasjenige, was andere dafür geben wollen, gleichfalls geben, nicht aufgekauft und nach Elbing zu des Landes und der Städte Schaden getrieben, auch zu Verhütung dessen zulängliche Ordnung gemachet werden.

Dass aber die Fiscale auf den Freiheiten das Vieh anhalten und dasselbe nicht ehe in die Städte lassen, bis ein Zettul ausgelöset, davon ist I. Ch. D. nichts wissend, soll auch, wenn etwas Unrechts dabei befunden wird, abgeschaffet und eingestellt werden.

Die Tuchhändler und andere, welche noch zu fodern, sollen wo nicht sofort auf einmal, doch nach und nach richtig gezahlet, und wenn sie sich angeben, mit richtigen Bescheid deswegen versehen werden.

Was der Kannegiesser Beschwer anbelanget, da gebühret es einer jedweden Unterobrigkeit vermöge ihres Ampts Aufsicht zu haben, damit kein falsch Zinn verkauft, sondern dieselbe, welche auf die Art arbeiten oder verkaufen, zu gebühlicher Strafe gezogen werden. Es werden aber I. Ch. D. auch in diesem Stück nichts desto weniger die nöthige Ordnung verfügen, dass dergleichen Verfälschung des Zinnes eingestellt

werde; und halten hiernächst vor recht und billig, dass ein jedweder, welcher Meister werden will, die Geburts- und Lehrbriefe gehörigermassen beibringen; das übrige aber wegen der Handlung mit den Fremden, ist oben Erwähnung geschehen und bleibt es nochmals dabei. Wegen der gläsern Flaschen aber halten I. Ch. D. nicht dafür, dass die Kannengiesser gegründet.

I. Ch. D. ist von keinem Bohnhasen was wissend; sollten sich aber auf denen Freiheiten einige Goldschmiede finden, welche von I. Ch. D. keine gnädigste Concession deshalb erhalten, so würden dieselbe billich zur Einstellung ihrer Arbeit angewiesen; deswegen nöthig Nachfrage geschehen und was recht ist, verordnet werden solle, damit so viel möglich niemand sich weder in diesem noch sonst mit Recht zu beschweren Ursache haben möge.

Urkundlich mit I. Ch. D. Secret bekräftiget. . . .

---

### Landtagsabschied des Kurfürsten<sup>1)</sup>. Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Subsidium. Competenzen der Regierung. Bauern. Domainen. Reformierte. Fremde. Lehensachen. Schwur auf den Bromberger Vertrag.]

1663.  
1. Mai. Nachdem E. E. Landschaft von allen Ständen aus sonderbarer zu I. Ch. D. als dero einigen Obererbherren tragenden unterthänigsten ungefährter Liebe und Devotion, auch zu noch mehrer Bezeugung ihrer standhaften Treue zwar ein Subsidium auf drei nach einander folgende Jahre gehorsambst gewilliget, die Städte Königsberg aber mit denen vom Herren Stande, Landräthen, Ritterschaft und Adel, sowohl razione modi, als auch sonst hierinnen sich nicht vereinigen können; so hätten I. Ch. D. sich wohl dessen Ihro in solchen Fällen zustehenden juris complanandi absolute zu gebrauchen gehabt; sie wollen aber umb allerhand erheblichen Ursachen Willen dasselbe jedoch ohne Consequenz und Präjudiz vor diesmal uf nachfolgende Art exerciren.

---

<sup>1)</sup> Der Originaltitel des Stückes lautet: „Der Durchlächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm . . . giebt E. E. Landschaft von allen Ständen folgenden Landtagesabscheidt.“ — Das Stück ist bei Baczko V S. 497 ff. als Beil. XIV in der Hauptsache abgedruckt. Da indessen eine ganze Reihe wesentlicher Stellen ausgelassen sind, und um seiner Wichtigkeit willen wird es hier nochmals vollständig reproducirt.



Nehmen solchem nach anfänglich das von allen Ständen gewilligte Subsidium mit gnädigstem Dank auf und an; und weil dasselbe durch kein anderes, als durch ein Accise- oder Consumtions-Mittel bequemlich aufzubringen, dasselbe auch allbereit auf dem Lande vor diesem eingerichtet und bis dato continuiret, so haben die vom Herrenstand, Landrätthen, Ritterschaft, vom Adel und kleinen Städten dasjenige, was bis dato aus der Accise auf dem Lande gefallen und bis instehenden Johannis nochmals fallen möchte aus sonderbarer unterthänigsten Treue und Affection I. Ch. D. gehorsambst zu dero freien Disposition offeriret und übergeben und darnebenst versprochen, die Summa von 180000 Reichsthaler von künftigen Johannis anzufangen, die drei nacheinander folgende Jahre und zwar jedes Jahr mit 60000 Reichsthaler abzuführen und alle Monat richtig einliefern zu lassen. Soviel aber die Städte Königsberg betrifft, da lassen I. Ch. D. vor dieses Mal gnädigst geschehen, dass, nachdem itzgedachte Städte 100000 Reichsthaler oder 300000 Gulden à part vor sich, die Woche nach Pfingsten damit anzufangen, auf drei nacheinander folgende Jahre, die versprochene Summa jährlich mit 100000 Gulden abzustatten, unterthänigst verheissen und zugesaget, sie diese Summa durch ein Accise- oder Consumtionsmittel aufbringen, dasselbe Mittel auch von denen Städten selbst, doch dergestalt eingerichtet werde, damit dadurch Niemand, als die in den Städten Königsberg wohnen oder in denenselben etwas consumiren, keinesweges aber die hinaus auf das Land gehende Waaren beschweret werden. Imgleichen sollen sie dasselbe selbst einnehmen, administriren, vor diesmal, doch ohne Consequenz und Präjudiz in den allgemeinen Landkasten nicht bringen, sondern dasselbe monatlich I. Ch. D. unterthänigst auszahlen, und soll nun diese von E. E. L. von allen Ständen höchstgedachter I. Ch. D. freiwillig geschehenes unterthänigstes Versprechen denenselben an ihren Privilegien und Gerechtigkeiten künftig unschädlich und ohne Präjudiz sein, auch innerhalb dieser dreien Jahren keine andere Contribution gefodert oder begehret werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In Sachen des Donativs von 20000 Thalern für die Kurfürstin vom Jahre 1656 (s. Bd. I S. 386 Anm. 1, o. S. 154 Anm. 1 und S. 188 Anm. 1) hatte man schon einige Zeit vor Schluss des Landtages noch die folgenden Schritte gethan. Die Landrätthe schlugen vor, zur endlichen Abtragung dieser Bewilligung zunächst einmal alle Rückstände von der schon vorgenommenen Hebung einzutreiben. Den Kurfürsten müsse man bitten, nochmals an die Hauptleute und an die Stadtmagistrate ein Rescript zu erlassen, nach dem alle Rückstände binnen 6 Wochen zu erlegen seien und für den Fall weiterer Zögerung mit Exekution zu drohen sei. Ferner soll jeder Insasse des

Als nun darauf, allen Unterschleif und Confusionen zu vermeiden, auch sonsten die Nothdurft erfordert, dass sich der Accise- oder Consumtionsmittel Niemand entbreche, also wollen I. Ch. D. auch, dass ein Jedweder, er sei, wer er wolle, habe exemptiones oder nicht, die Accise oder Consumtionsgelder sowohl auf dem Lande und kleinen Städten als auch denen Städten Königsberg jedesmal der gemachten Ordnung nach ohne Abgang entrichte.

Und wie I. Ch. D. wissend, dass deroselben preussischen Regierung die Sachen allhier im Lande vor andern am besten bekannt, also wollen sie auch, wie vorhin, nicht weniger ins Künftige bei dero Anwesenheit dieselbe zu Rathe ziehen und Ihro die preussischen Sachen von derselben, wie bis anhero geschehen, unterthänigst vortragen lassen und von denen consiliis, welche den preussischen statum concerniren, nie excludiren, sondern dieselbe jedesmal dazu ziehen. Auch damit die archiva ergänzt und in denen expeditionibus keine Unordnung entstehe, so wollen I. Ch. D. die Verordnung thun, damit dasjenige, was deroselben von dero preussischen Regierung vorgetragen, von I. Ch. D. resolviret und eigenhändig unterschrieben wird mit einem absonderlichen Siegel, welches itzo verfertigt und dem preussischen Kanzler zu verwahren jedesmal anvertrauet werden soll, in der preussischen Kanzlei besiegelt und ausgefertigt werden. Wann sich aber I. Ch. D. ausser Landes befinden, wollen sich dieselbe auf deroselben preussischen Regierung Treue, Fleiss und Wachsamkeit verlassen und dass dieselbe kraft ihrer Instruction, Bestallung, Eid und Pflichte, womit sie I. Ch. D. und dero Erben verwandt, alles thun werden, was treuen und gehorsamen Rätthen und Dienern wohl anstehet und gebühret, daherö sie dann auch alle Gnaden Sachen gleichfalls an I. Ch. D. referiren sollen. Imgleichen wenn in Leib und Lebens oder sonsten andern schweren und ansehnlichen Strafen an Leib, Ehr,

---

Landes, wes Standes er auch sei, von jedem Pferd und jedem Stück Rindvieh, das mehr als ein Jahr alt ist, 6 Groschen und von jedem Schaf und jeder Ziege „dem gemeinen Besten zu gut“ 1 Groschen erlegen. Die Städte Königsberg würden nach Proposition ihres Antheils an der Huben- und Vermögenssteuer beizutragen haben. Die Ritterschaft dagegen wollte erst den Erfolg der Einforderung der Reste, die inzwischen durch kurfürstliches Ausschreiben in die Wege geleitet worden war, abwarten und dann über weitere Maassnahmen deliberieren. Die Städte erinnerten daran, dass die Städte Königsberg bereits 5482 Thlr. abgetragen hätten, (da im Ganzen nur 8000 Thlr. bei der Kammer eingelaufen waren). Im Uebrigen stimmten sie dem Vorschlage der Ritterschaft zu. (Bedenken der Landräthe, der Ritterschaft und der Städte, sämmtlich ohne Praes., etwa Ende März oder Anfang April 1663.) Vgl. auch S. 398.

Geld oder Gut von denen Verbrechern Gnade gesucht wird, darüber I. Ch. D. gnädigste Verordnung und Resolution erwarten.

In solchen Fällen aber da entweder ex providentia et dispositione legis, oder auch aus rechtschaffener Gewohnheit die ordinar Strafe in einigen Fällen zu mitigiren, oder in eine andere extraordinar Strafe, sie sei an Gelde, oder sonsten zu verwandeln nicht bedenklich, vergönnen I. Ch. D. dero preussischen Regierung gnädigst, dass sie in diesen Fällen, aus erheblichen und in Rechten gegründeten Ursachen in I. Ch. D. Namen dergestalt dispensiren, wie sie es gegen Gott und deroselben zu verantworten getrauen.

Imgleichen so seind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass die Regierung in Ehesachen, so weit dieselbe nach Anleitung der göttlichen und beschriebenen preussischen Rechte, auch redlicher Observanz und Gewohnheit, dispensabel, dispensiren möge, die sonderliche casus aber, welche sich gar selten begeben, behalten I. Ch. D. deroselben special Verordnung und Decision ausdrücklich bevor.

So wollen I. Ch. D. auch, dass die Consense, Lehngüter mit Schulden zu belegen oder zu verkaufen, so vielmehr noch neue Investituren, Mitbelehrung gesambter Hand und Vergebung der caducirten Güter, immediate bei I. Ch. D. gesucht, durch Bericht an dieselbe gehorsambsts gebracht, und I. Ch. D. darauf erfolgenden gnädigsten Verordnung, und Resolution nach, verabschiedet oder ausgefertigt werden.

In magdeburgischen Lehnen aber, da dieselbe nur nicht auf der Apertur stehen, lassen es I. Ch. D. bei dem neuen Gnadenprivilegio gnädigst bewenden, dass, so aus Nothdurft, oder sonst seiner Verbesserung nach, jemens Güter bei seinen wolmögenden Jahren verkaufen, oder verpfänden müsste, oder wollte, deroselben preussische Regierung in I. Ch. D. Namen consentiren möge.

So ofte auch caduca an preussischen und schlechten magdeburgischen Freigütern sich eröffnen, soll die Regierung davon I. Ch. D. unterthänigsten Bericht thun, damit Sie sich desfalls gnädigst erklären können, ob dieselbe entweder dero Aemptern zugeleget, oder aber sonst vermöge denen Verordnungen mittelst der Taxa verkauft werden sollen. So soll auf solchen Fall die Regierung schuldigstes Fleisses dahin sehen, dass dieselbe Güter an keine andere Käufer und possessores kommen, als welche I. Ch. D. anständig, und durch welche denen Zinsern, Pächten, Pflichten, Diensten und Scharwerken nichts entzogen oder vorenthalten werden könne.

Dieweil auch bei dem jüngsten Kriege in denen Aemptern viele Baurhufen wüste worden, oder sonst in abnehmen gerathen, so wollen I. Ch. D. desshalb eine absonderliche Verordnung machen, wie und auf was weise einem und dem andern einige Freijahre zu vergönnen, oder denen Verarmeten einige Remission an denen schuldigen Zinsen und Unpflichten zu geben, und beiden sonst wieder an- und aufzuhelfen, damit die wüsten Huben wieder besetzt, und angebauet werden, die verarmete und abgekommene aber nicht auch davon gehen, sondern bleiben können, dieweil hierin nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten werden kann, besondern nothwendig der geschehenen und annoch wehrenden Verwüstung und Verarmung, wie auch der Oerter und Landes halber ein Unterscheid zu machen.

Imgleichen wollen I. Ch. D. sich auch absonderlich erklären, wie es mit denen arendatoribus und mit ihren, racione casuum fortuitorum, gesuchten remissionibus zu halten.

Und gleich wie I. Ch. D. zu dero Regierung das gnädigste Vertrauen haben, dass durch ihren Fleiss, Treu und Fürsichtigkeit, das Kammerwesen in I. Ch. D. Abwesenheit, werde können redressiret werden, also wollen sie auch, dass dasjenige, was zur Cammer kommet, alles wohl beisammen gehalten, in alle Wege die Ausgaben zur möglichsten Moderation gebracht, und absonderlich auf Schenkungen und Verehrungen ohne I. Ch. D. Verordnung nichts verwendet werde.

Da aber je zuweilen nach Erforderung I. Ch. D. Staats, Respects und Ehren halber, einige Ausgaben nicht zu umgehen, davon I. Ch. D. wegen Enge der Zeit vorhero nichts berichtet werden kann, hat die Regierung dieselben zur verantwortlichen Mässigung zu richten, und in der Rechnung mit ihren Abschieden und gnugsamer Fürstellung der Ursachen sothaner Ausgaben belegen zu lassen, und davon I. Ch. D. un-terthänigsten Bericht zu thun.

Welcher Gestalt aber fort mehr dero preussischer Kammerstaat wieder zu redressiren, und einzurichten, damit derselbe in eine bessere Ordnung, als bishero geschehen, gebracht werde und darinnen verbleibe, deswegen wollen I. Ch. D. sich eines gewissen entschliessen und verordnen, und hernachmals alle Jahr einen ausführlichen Bericht von dero Regierung davon erwarten, imgleichen wie, und auf was weise die verpfändete oder sonst veräusserte Domainen wieder herbei zu bringen, deswegen soll gleichfalls eine special und absonderliche Verordnung hinterlassen werden.

In denen Sachen, welche I. Ch. D. zu dero Regierung Verabschiedung gestellet, wird dieselbe billig in Obacht nehmen, dass die Sachen, welche ad forum litigiosum gehören, auch allemal dahin verwiesen, und darob sein, damit niemand in seinen Rechten verkürzt oder verseumet werde, weswegen dann auch zu solchem Ende die collegia justitiae im Lande, von I. Ch. D. angestellet und bestätigtet.

Hiernechst so ist es I. Ch. D. nicht ohne Ursach frembd und nachdenklich fürkommen, dass die Städte Königsberg die der reformirten Religion zugethane der Religion halber von dem Bürger-Recht auszuschliessen begehren dürften. Dieweil sie aber deshalb gar nicht gegründet, ihnen die Nothdurft fürgestellet worden, I. Ch. D. auch keinesweges zugeben können, dass jemand von denen dreien Religionen, wegen der Religion, das Bürger-Recht versaget, oder verweigert werde, also soll auch hinfüro in denen Städten Königsberg weder Reformirten, Lutherischen oder Katholischen, wann dieselbe sonsten untadelhaften Lebens und Wandels, gegen Leistung der gewöhnlichen bürgerlichen Gebühr und Pflicht das Bürger-Recht keinesweges versaget, sondern sie darzu unweigerlich angenommen werden.

So viel aber die nationes belanget, lassen es I. Ch. D. bei dem bisherigen allerdings gnädigst bewenden, jedoch, dass die beide von der Nation, welche vor diesem von I. Ch. D. aus erheblichen Ursachen und sonderbarer Recommendation, das Bürger-Recht erhalten, dabei ungeirret, und volkomentlich gelassen werden. Dafern aber der Städte Königsberg Magistrate ins künftige jemand von denen Nationen zu Bürgern auf- und annehmen werden, auf solchen Fall werden I. Ch. D., als der Landesfürst, nicht weniger berechtigt und befugt sein, sonsten aber und ausser dem, erklären sie sich aus sonderbaren Gnaden dahin, dass sie ins künftige Niemand von denen Nationen das Bürger-Recht conferiren und geben wollen.

Im übrigen bleibet denen Stadt Magistraten, und Gerichten, wie sie es bis anhero hergebracht, die Wahl oder Kühr jedesmal frei, und unbeschränket.

Und demnach in der, den 12. Martii, dieses Jahres, E. E. Landschaft von allen Ständen, ausgestellten Assecuration, einiger parium, und dass davon in gegenwertigem Landtages Abschiede Vernehmung geschehen solle, gedacht. So bleibt es zuforderst dabei, dass in Lehn-Sachen, wann ein vasallus cum seniore oder domino, etwas auszuführen, die pares curiae ex nobilitate ducatus bestellt, und von denenselben nach Inhalt des

Landes Gewohnheit und Rechten, verfahren werde. Was aber allgemeine Landes-Sachen anbelanget, obwohl I. Ch. D., an ihrem Orte, nimmer rechtmässige Ursach geben werden, dass zwischen deroselben und dero getreuen Ständen, eine dergleichen Irrung entstehe, welche einer Entscheidung benötigt. Dieweil aber jedennoch die Leute, und die Zeiten veränderlich, und I. Ch. D. dasjenige, was Sie dero getreuen Ständen gnädigst assecuriret, landesfürstlich zu halten, gedenken; so haben Sie vor nöthig gehalten, dass auf solchen unverhoffenden Fall, da die Stände, nach diesem, und ins Künftige, in ihren rechtmässigen Beschwerden, keine gehörige, und billige Erhörung, von I. Ch. D., weder ausserhalb, noch auf den künftigen Landtügen erlangen könnten, gewisse Personen benennet und authorisiret würden, welche solche der Stände wider die Herrschaft habende publique Beschwerden vernehmen, und nach dem der Herrschaft wegen, auch die Nothdurft beigebracht, von denen authorisirten Personen ein rechtlicher Ausspruch geschehe, zu solchem Ende wollen I. Ch. D. an ihrem Ohrte, auf den Fall, welchen doch Gott verhüten wird, sechs Ehrliche geschickte, untadelhafte Männer, Preussen, oder Ausländer, nach dero eigenen Gefallen und Belieben benennen, und soll denen Ständen gleichfalls freistehen, und zugelassen sein, sechs Ehrliche geschickte und untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, zu benennen. Damit auch wegen Gleichheit der votorum es kein Bedenken gebe, so sol der dreizehnde Mann durch I. Ch. D. und der Stände Vereinigung und beiderseits Einwilligung ein Preusse, oder ein Ausländer, erwehlet und benennet werden; Diese dreizehn Männer nun, wenn sie benennet, sollen aller ihrer Eide und Pflichte öffentlich erlassen, auf die Sache, in welcher sie erkennen und sprechen, durch einen absonderlichen Eid dergestalt verpflichtet werden, dass sie auf Niemand, dann auf Gott, und auf die *iustitiam causae*, ihr Absehen richten wollen. So lange sie auch in dieser Sache bemühet, und auf Reisen und in der Arbeit begriffen, sollen sie aus den gemeinen Landes Mitteln unterhalten und verpfleget, und was sie sprechen, sofort exequiret werden.

Und gleich wie I. Ch. D. frei und offen stehet, nach ihrem eigenen Gefallen, und Belieben, die vorgedachten sechs Männer zu benennen und zu erwehlen, ein gleichmässiges auch E. E. Landschaft vorbehalten, also haben sie die Meinung nicht, den *civicum ordinem* bei solcher Benennung zu übergehen, oder gar zu excludiren, gestallt er dann auch hierinnen nicht übergangen oder excludiret ist.

Als auch in denen zwischen Ihrer Königlichen Majestät und der

Kron Polen und I. Ch. D., aufgerichteten und beschwornen pactis ausdrücklich enthalten, dass auf begebenden und in jetzo gedachten Pacten mit mehren beschriebenen Fällen diese Brombergische ewige pacta von beiden Theilen beschworen werden sollen, solchem nach haben I. Ch. D. zu Bezeugung dero gnädigsten landesväterlichen Affection gegen E. E. Landschaft sich dahin hiemit gnädigst erklären wollen, dass, wenn zu Beschwerung der Brombergischen Pacten ins Künftige Commissarien abzuordnen und zu schicken, sie dazu auch von dero preussischen Unterthanen und Einsassen einige mit zu Commissarien verordnen und bevollmächtigen wollen, damit sie solchem actui mit beiwohnen, und von demjenigen, auch wie und was daselbst passiret, desto bessere Wissenschaft haben und Bericht thun können.

Demnach nun dieser Landtag, ob sich wohl derselbe über Verhoffen fast lange verweilet, dabei jedennoch, so wohl an Seiten I. Ch. D., als E. E. Landschaft von allen Ständen, ein respective gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, Liebe und Affection in der That verspüret worden, durch den von I. Ch. D. in denen vorgewesenen Sachen landesfürst- und väterlich gegebenen Ausschlag durch Gottes Gnade so weit gebracht und geendiget, als wollen I. Ch. D. demselben nunmehr seine Endschaft und denen zu demselbigen Abgeordneten, hinwiederumb zu denen Ihrigen sich zu verfügen, nunmehr gnädigste Erlaubniss gegeben haben, mit gnädigstem Begehren, es wollen die Abgeordneten bei ihrer Anheimkunft und zu der Zeit, welche ihnen durch das besondere erfolgende Ausschreiben wird benennet werden, den Verlauf und Verrichtung aller Sachen des itzigen geendigten Landtages einbringen.

Und dieses ist es, was I. Ch. D. denen von Herren Stand und Landräten, imgleichen denen Abgeordneten von der Ritterschaft und Adel, und dann denen von Städten, welchen sie sambt und sonders mit beharrlichen kurfürstlichen Gnaden zugethan verbleiben, zum Landtages Abschied und Beschluss, gnädigst ertheilen wollen.

Urkundlich mit höchstgedachter I. Ch. D. Secret bekräftiget.















DD                    Urkunden und Actenstücke  
390  
U75  
Bd.16  
Th.1

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
3912 19 08 11 028 0